Digitized by Google

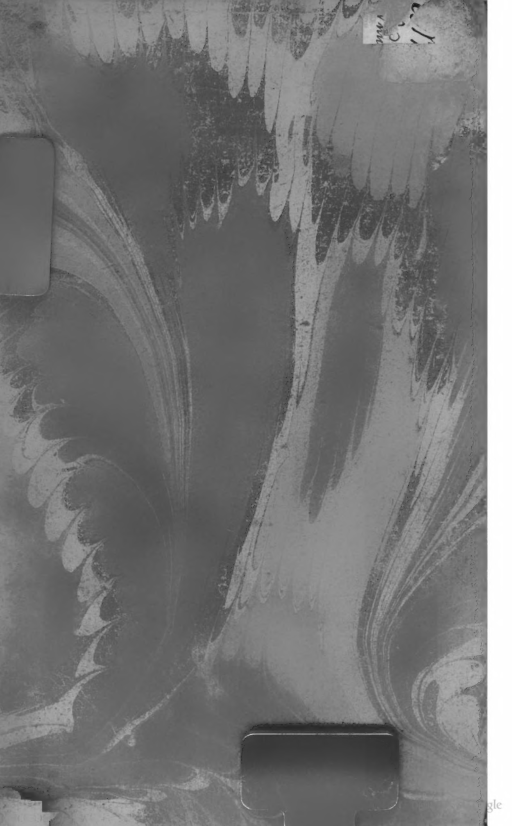

J. germ.
170 f -6

Digitized by Google

<36623357130011

<36623357130011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

von E. Hochedlen Rathe

der Stadt Hamburg

so wol zur Handhabung

der Gesetze und Verfassungen

als bey besonderen Eräugnissen

in

Bürger- und Kirchlichen, auch Cammer- Handlungs- und übrigen Policey- Angelegenheiten und Geschäften

vom

Anfange des siebenzehnten Jahr-Hunderts

bis auf die itzige Zeit

ausgegangenen allgemeinen Mandate, bestimmten Befehle und Bescheide, auch beliebten Aufträge und verkündigten Anordnungen.

Der Sechste Theil,

welcher

die Verfügungen von 1765 bis 1773,

nebst

einem Register zu diesem Theile

in sich fasset.

Hamburg,

gedruckt und verlegt von J. C. Piscator, E. Hochedlen und Hochweisen Raths Buchdrucker. 1774.

Digitized by Google

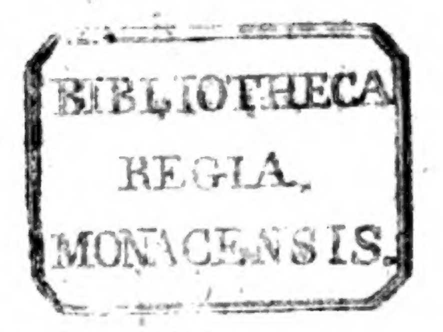

Digitized by Google

Mandate
und
Anordnungen
im
Jahre 1765.

Digitized by Google

Digitized by Google

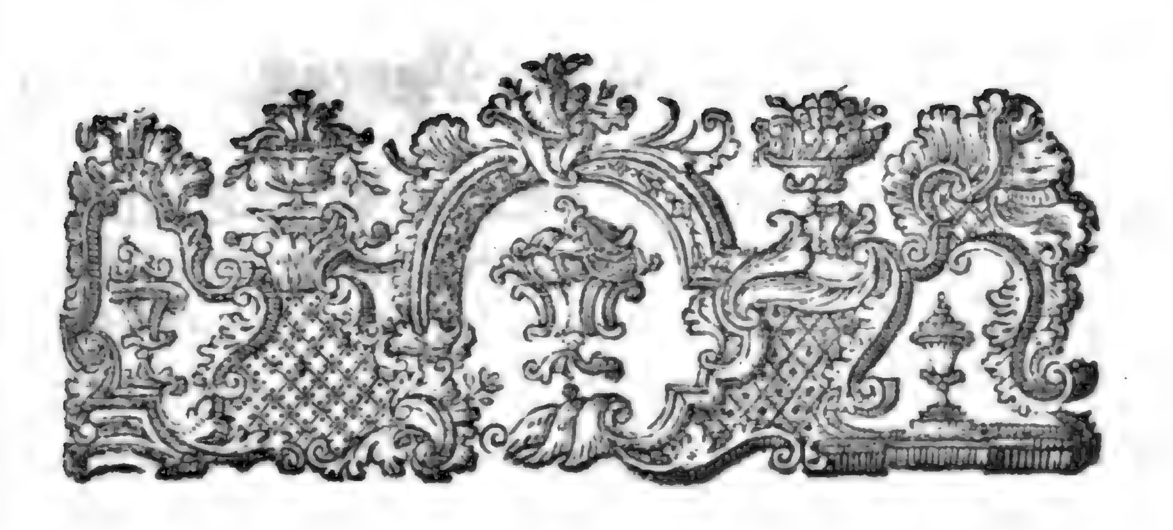

MXCIX.

Notification wegen der für die durch eine ungemein grosse Feuers-Brunst unlängst heimgesuchte Königl. Preußische Haupt- und Residenz-Stadt Königsberg am Sonntage Quadragesima in hiesiger Stadt und deren Gebiete anzustellenden öffentlichen Collecte, welche vorher am Sonntage Quinquagesima, als den 17ten dieses Monats, von allen Kanzeln abgelesen worden. 8 Febr.

Der Allwaltende, in dessen Händen das Schicksal der Menschen stehet, hat über die Königl. Preußische Haupt- und Residenz-Stadt Königsberg, gegen das Ende des jüngstverflossenen Jahres, eines der traurigsten Verhängnisse ergehen lassen.

Es war nemlich am 11ten November, des Abends, als daselbst die plötzlichste Feuersbrunst ent-

entstand, und, bey einem starken Wind-Sturme, die Wuth der Flammen dermaassen überhand nahm, daß, aller angewandten Rettungs-Mittel unerachtet, ein sehr beträchtliches Theil der Stadt auf die jämmerlichste Weise in die Asche geleget ward.

Die guten Einwohner wurden mit dem allerheftigsten Schrecken überfallen; Angst und Grausen und Wehklagen dauerten bis an den dritten Tag: indem die entsetzlichsten Gefahren fast der ganzen Stadt den völligen Untergang droheten.

Vier Kirchen mit den Kirch- und Schul-Gebäuden, ein grosses Hospital mit allen Wohnungen, ein Rath-Haus, der Markt- Wage- und Stadt-Hof, dreyhundert zwey und sechszig Bürger-Häuser, neun und dreyßig Malz- und Brau-Häuser sind in ein Nichts verwandelt worden.

Viele im besten Wohlstande und in guter Nahrung sich befundene Familien und Handwerker sind in Armuth, und zum Theile an den Bettelstab gerathen. Viele haben nicht nur alles das Ihrige eingebüsset, sondern noch dazu ihre Gesundheit und ihr Leben aufs schmerzlichste gewaget.

Der Schade an abgebrannten Häusern und Magazinen, an Waaren, Brau-Materialien, Holz, Mobilien, Kostbarkeiten und anderen Effecten, steiget, ohne den Königlichen Verlust einst mitzurechnen, ungefehr auf sechs Millionen Gulden guten Geldes.

So lautet die betrübteste und nicht ohne die innigste Wehmuth zu vernehmende Nachricht, welche Senatus jüngst, vermittelst Schreibens von

von dem Hochlöbl. Rathe der erwehnten unglück- 8 Febr.
lichen Stadt, empfangen hat, und worinn zugleich um eine hier anzustellende Collecte die beweglichste Ansuchung geschehen ist.

Wer empfindet nun nicht das gerechteste Mitleiden, wenn er an den jammervollen Zustand einer der grössesten und ansehnlichsten Städte gedenket!

Verschiedene vorhin begüterte Personen, welche sich die vergnüglichste Pflicht daraus gemacht hatten, dem Dürftigen zu helfen, müssen ietzt selber mit Seufzen und Grämen um fremden Beystand ansprechen!

Und wie unbeschreiblich groß ist nicht die Noth der häufigen Elenden, die sich nach Brodte sehnen, und Tag und Nacht winselnd ihre Hände ringen!

Welch ein quälender Anblick muß es nicht seyn, an den Oertern, wo Kirchen, Schulen, und andere theils prächtige Gebäude, theils nutzbare Häuser hervorragten, anietzo nichts als Stein-Haufen, Schutt und Asche zu sehen!

In Erwegung aller dieser höchstrührenden Umstände, und in Betracht der zwischen der Stadt Königsberg und Hamburg seit den urältesten Zeiten her obgewalteten Freundschaft und Handels-Verbindung, hat Senatus es sich zur christbilligsten Schuldigkeit gerechnet, für die bemeldete gute Stadt eine öffentliche Collecte in den Kirchen hiesiger Stadt und deren Gebiete zu verfügen, und zu solcher Einsammlung den nächstkommenden Sonntag Quadragesima anzuordnen. Wes

Endes denn heute über acht Tage die Becken vor allen Kirch-Thüren, mit dem Merkzeichen eines Ziegel-Steines, ausstehen werden.

Er hat dabey die gegründetste Ursachen, von sämmtlichen Bürgern und Einwohnern eine best-reichlichste Darbringung milder Gaben um desto zuversichtlicher zu erwarten, da dieselben, bey so vielfältigen Gelegenheiten, sowohl für die einheimischen Bedürfnisse, als auch für ihre preßhaften Nächsten in der Fremde, die rühmlichsten Proben der Erbarmung und der Freygebigkeit bewiesen haben.

Niemand unter uns wird sich demnach wegern, bey dermaliger höchstwichtigen Veranlassung, mit willigem und freudigem Herzen den äusserst bedrückten und bekümmerten Königsbergern nach seinem Vermögen Gutes zu thun, ihren erlittenen schweresten Verlust zu erleichtern, ihre Trübsale zu mindern, und ihnen, in werkthätiger Liebe, Trost und Erquickung zu verschaffen.

Wir wissen, daß wir dadurch dem HErrn aller Herren leihen, der uns bisher, bey anscheinenden Widerwärtigkeiten, so gnädiglich beschützet hat.

Ja! wir wissen, daß dergleichen Liebes-Opfer unserem theuresten Erlöser vorzüglich angenehm sind. Und wir können gewiß versichert seyn, daß sich dadurch der göttliche Segen für uns vermehren, und es uns in Zeit und Ewigkeit nie an irgend einem Gute mangeln werde.

Conclusum in Senatu. Hamburg, den 8ten Februar 1765.

MC.

MC.

Nachricht von den Feyerlichkeiten auf die höchstbeglückte Vermählung Sr. Majestät des Röm. Königes, Josephs des Zweyten, mit der Durchl. Chur-Bayerschen Prinzeßinn Josepha Hoheit, so wie sie den Zeitungen am 15 Febr. auf Befehl E. Hochedl. Raths einverleibt ist. 14 Febr.

Auch hiesige Stadt hat über die höchstbeglückte Vermählung des Römischen Königes, Joseph des Zweyten Majestät, mit der Chur-Bayerischen Prinzeßinn Josepha Hoheit, es an den Ausbrüchen der ehrerbietigsten Freude nicht ermangeln lassen, und dabey wenigstens an den allergetreuesten Gesinnungen niemanden etwas nachgegeben.

Der gestrige Tag war zu solcher Feyerlichkeit bestimmet worden. Vormittags nach 10 Uhr ward in der St. Johannis Kirche von dem geschickten Professor der Beredsamkeit, Herrn Nölting, eine, auf den höchsten Gegenstand eingerichtete, Glückwünschungs-Rede in deutscher Sprache mit verdientem Beyfalle gehalten. Vor und nach der Rede ward ein zu gleichem Endzwecke von dem, sowohl wegen seines geistlichen

Lehr-Amtes, als auch wegen seiner ungemeinen Stärke in der Dichtkunst, längst berühmten Hrn. Pastor Zimmermann verfertigtes, und von dem ebenmäßig überall in sehr grossem Rufe stehenden Hrn. Telemann in die Musik gesetztes Oratorium aufgeführet.

Die hohen und vornehmen Zuhörer bestanden aus einer hochansehnlichen Gesandtschaft, aus E. Hochedl. Rathe, sonstigen Standes-Personen, E. Hochehrwürdigen Ministerio, den Herren Ober-Alten, Herren Cämmerey-Bürgern, und ungemein vielen anderen Anwesenden beyderley Geschlechts. Für des Kaiserl. Königl. wirklichen Geheimen Raths und gevollmächtigten Ministers im Niedersächsischen Kreise, Herrn Grafen von Raab Excellenz, als welche von Ihro unlängst nach Wien angestellten Reise noch nicht zurückgekommen, stand ein lediger mit Gold ausgeschmückter Lehn-Sessel auf dem ersten Platze. Die aufgerichtete Catheder war von rothem Dammast, mit einer sammtnen Decke und goldenen Tressen, und die ersten Gestühlte waren mit Tapeten aufs anständigste gezieret.

Des Mittags von 12 bis 1 Uhr ward vom Thurme der St. Nicolai Kirche eine vollständige Musik mit Pauken und Trompeten gemacht. Des Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr geschahe eine dreymalige Salve, und zwar eine iedwede aus 100 Kanonen, von den Stadt-Wällen; und endlich wurden, zum Beschlusse, von 4 bis 5 Uhr,

von

von den Glocken-Spielen zu St. Petri und St. 14 Febr.
Nicolai einige geistliche Lob- und Dank-Lieder angestimmet. Wir endigen diese Erzehlung mit folgenden Zeilen:

O Paar aus Kaiserlichem Blute!
Lebt Euch zur Lust, und uns zu Gute,
Die wir getreue Deutsche sind.
Wir fleh'n für Euer längstes Leben;
Und sonst woll' Euch die Vorsicht geben,
Was Ihr nur Selber wünschbar find't!

MCI.

Oratorium, zur Begleitung der feyerlichen Rede, welche auf die höchstbeglückte Vermählung Sr. Majestät des Römischen Königes, Joseph des Zweyten, mit der Durchlauchtigsten Chur-Bayerischen Prinzeßin Josepha Hoheit, in der St. Johannis Kirche zu Hamburg, am 14 Februar 1765 gehalten ward. 14 Febr.

Personen:

Albipolis. Die Freude. Die vermählende Liebe. Die Wahrheit. Die Hoffnung. Wechsel-Chor von Jünglingen u. Jungfrauen.

Vor der Rede.

Aria.

Die Freude. Auch dieser Tag soll deine Feste mehren;
Es sendet mich, umringt mit Klang und Chören,
Des Himels Huld, beglückte Stadt, zu dir.

Verehrerin der Oesterreichschen Thronen,
Dein treues Herz nicht selten zu belohnen,
Bin ich schon heute wieder hier.

Da Capo.

Albipol. Und abermal empfängt
Dich, Kind des holden Glücks und holder Menschen-Liebe,
Was nur an meinem Busem hängt,
Mit offnem Arm und unverstelltem Triebe.
Ja, diese Herzen sind für dich
Um so viel stärker eingenommen,
Wenn deine Strahlen über mich
Vom Antlitz meines Kaisers kommen.
Noch immer wallet unsre Brust,
Seit dem du durch den neuen Namen,
Den mein gekrönter Joseph trägt,
Sein schon geliebtes Bild ihr tiefer eingeprägt.
Er bleibe für Tuiscons Samen
Ein Fels der Zuversicht, die einst zur Wonne werde,
Ein ew'ger Ruhm für Dich, o höchstes Paar der Erde,
Und Deiner Augen ew'ge Lust.

Aria.

Vergiß, o himmlische Güte,
Vergiß des Weihrauchs nicht,
Den Liebe, mehr als Pflicht,
Für Austriens ewige Blühte
Auf unsern Altären entflammt.

Er-

Erwecke dein weisestes Fügen — 14 Febr.
Die Wünsche zu segnen, die täglich entbrennen,
Und, wären noch höhere Wünsche zu nennen,
Auch sie zu vergnügen,
Sie allesammt. Da Capo.

Die Liebe. Befremdet dich vielleicht
Mein Eintritt in geweihte Hallen?
Doch nein, Albipolis! Es wird dir, wie mich deucht,
Bey einem Feste dieser Art
Auch selbst der Liebe Gegenwart
Nicht unannehmlich fallen.
Ich bins. Verwechsle nur mich nicht mit jener Wilden,
Die in den Augen schon Wuth, Trug und Meineyd trägt,
Wiewohl sie mir sich fälschlich nachzubilden,
Und meines Namens selbst sich anzumaassen pflegt.
Sie, des Verderbens Kind, die Mutter bittrer Reue,
Sie hat das heil'ge Vaterland,
Deß ich mich rühm' und freue,
Sie hat mein Eden nie gekannt.
Von dem, der alles schuf, bin ich hervorgebracht:
Mich, seiner Sorgfalt letzte Spur,
Mich, die Vollendung der Natur,
Hat er gesegnet und geschmückt,
Geschmückt mit dieser hellen Tracht
Von weisser Seide.

Durch

Durch ihn ward meiner Hand
Samt diesem Zepter dieses Band;
Ein Zepter, der noch stets durch seinen Wink regiert,
Zwey Herzen, wenn er sie mit seiner Spitze rührt,
Von andern Reizen frey, sie aber, nur sie beyde,
Einander unentbehrlich macht;
Ein Band, von sanftem Stoff, doch, wenn es sie verbunden,
Von solcher Vestigkeit,
Die Ketten übertrifft, und weiter keine Wunden,
Als von der strengen Sense, scheut.

Aria.

Mein Segen bekrönet mit würdigen Zweigen
Die niedrigen Stämme, die Tannen der Welt.
Ich, die das Vergnügen der Lebenden mehre,
Verbinde die Zukunft, durch Othen und Ehre,
Den Ahnen, von welchen sie beydes erhält.
Da Capo.

Aniezt beflügelt mich der schönste meiner Siege,
Der Freude nachzueilen,
Die ihn, so weit die Welt den holden Joseph liebt,
Den Völkern zu besingen giebt,
Und deren Süßigkeit ich auch mit dir zu theilen,
O Schmuck der Elbe, mich vergnüge.

Sey

Abipol. Sey mir gegrüsst, du Freundinn unsrer Freude, 14 Febr.
Und nimm auch hier den neuen Lobspruch an,
Den ganz Germanien dir nicht versagen kann.
Nicht weniger, als selbst Irenen,
Die mir unlängst mit ihres Oelbaums Zweigen,
O Freude, dich erscheinen ließ;
Nicht minder, als der zweyten Schönen,
Der Eintracht, welche dich so bald zu neuen Reigen,
Nachdem sie Josephs Thron errichtet,
Mein Volk versammlen hieß;
Nicht minder bin ich dir verpflichtet,
Die du, um so viel Glück zum Gipfel zu erhöhn,
Für meines Königs Herz die Königinn ersehn,
Dir, liebenswürd'ge Liebe.
Schau, hier erwartet schon,
Mit längst entzündetem Gemüthe,
Ein auserles'ner Kern von meiner jungen Blühte,
Die uns vielleicht für deinen Ruhm den Ton
Am besten anzugeben weiß,
Nur dein Geheiß.

Wechsel-Chor.

Chor der Jünglinge. Lasset unsre Flöten klingen,
Um die Liebe zu besingen,
Die auch Josephs Wonne mehrt!

Chor der Jungfrauē. Unsre Saitenspiele tönen
Von Josephen, von der Schönen,
Deren Reiz der König ehrt.

Chor der Jünglinge. Zepter, Helm, samt allen Zeichen
Auch des höchsten Helden-Stamms,
Kann noch neuen Glanz erreichen;
Noch den Schmuck des Bräutigams.

Alle

Chor der Jungfr. Alle Pracht der Prinzeßinnen,
Deren Blitz die Welt entzückt,
Hat noch etwas zu gewinnen;
Noch den Kranz, der Bräute schmückt.

Abwechselnd. Liebe, die vom Himmel stammet,
Und der Erde Rosen streut!
Unsre Wünsche sind entflammet,
Bringe sie zur Wirklichkeit:

Beyde Chöre. Joseph und Josepha leben
So vergnügt, so ungekränkt,
Wie, wenn wir den Ring vergeben,
Jedes Paar zu leben denkt!

Die Liebe. Nicht mich, vergnügte Kinder, nein,
Erhebet den, vor dessen Throne
Er, unser Joseph, selbst mit hingeworfner Krone
In tiefer Ehrfurcht niederknie't:
Ihn, der von seinem güldnen Sitze
Auch Sie, die Königinn, die Augen voller Blitze
Nur Danks und Demuths voll zu sich erheben sieht:
Ihn, dessen Lieb' und Ruhm dieß Götter-Paar belebt,
Nur ihn, o Herzen, ihn erhebt.

Chor.

Ps. XXI, 2. 3. XXXV, 27.

Alle. HErr, der König freuet sich in deiner Kraft, und wie sehr fröhlich ist er über deiner Hülfe. Du giebest ihm seines Herzens Wunsch, und wegerst nicht, was sein Mund bittet. Der HErr müsse hochgelobet seyn, der seinem Knechte wohl will.

Nach

Nach der Rede.

14 Febr.

Aria.

Die Wahrheit. Ihr reget euch wieder mit Tönen und Hallen,
Ihr Töchter des Klanges! Mit höchstem Gefallen
Versteh' ich darinnen,
Ich, welche geredet, den Zuruf an mich.
Und dennoch verwarf ich das eitle Beginnen,
In kühnen Gemählden Josephen zu zeigen.
Wie weit sich die schmückenden Künste versteigen,
Noch strahlet sie selber am schönsten durch sich.

Da Capo.

Albipol. Beglückter sind, ich wills gestehn,
Die Augen, die mit leicht ermeßlichem Entzücken
Das Bildniß der Vollkommenheit
In Ihrer Bildung anzublicken
Sich ehrfurchtsvoll gewürdigt sehn.
Doch mich, von diesem Glück zu weit
Entfernte, mich erleuchtet
Schon Joseph selbst und Sein Erlesen.
Aus dem, was Ihn umglänzt, aus Seines Geistes Zügen
Kann mein Gedanke sich den Reiz zusammen fügen,
Der Seiner Wünsche werth gewesen.
Und welch ein Herz, welch einen Geist,

Welch

Welch einen Blick und Gang, welch einen Brauch
der Gaben,
Muß Sie von Dem ererbt, von dem erlernet haben,
Der, auch als Kaiser groß, noch grösser, wie du weißt,
O Wahrheit, durch sich selbst,
Nie durch das Glück erhaben, noch gebeugt,
Amalien besaß, Josepha, Dich gezeugt.

Aria.

Erhebe Dich zur höchsten Ehre,
Du Tochter Carols, und belohne
Mit ieder Dir bestimmten Krone
Des hohen Vaters hohen Werth.
Sein Ruhm, der Inhalt ew'ger Chöre,
Belebt die Welt, die hoch erfreut
In dir sich Ihm noch einmal weyht;
Belebt den Tag mit seltner Wonne,
An dem er selbst, o neue Sonne,
Durch Deinen Aufgang sich verklärt.
Erhebe Dich zur höchsten Ehre,
Du Tochter Carols, und belohne
Mit ieder Dir bestimmten Krone
Des hohen Vaters hohen Werth.

Die Liebe. Gedenkt ihr noch, ihr Werthen,
An den zu wichtigen Verlust,
Den Schmerz, den tiefen Riß, die in des Königs
Brust
Den treuen Lebens-Saft verzehrten;
So saget, wie ihr euch diejen'ge bilden müßt,
Die solchen Eindruck auszuätzen,
Die Isabellen zu ersetzen,
Auf meines Schöpfers Wink von mir erkohren ist.

Wann

Wann war der Menschheit Schmuck noch näher an die Gränzen 14 Febr.
Der Anmuth und der heil'gen Pracht,
In welcher nur die Sterbensfreyen glänzen,
Empor gebracht?
Wann war ein himmlisch Herz, ein Inbegriff der Güte,
Ein hoher Rang, der nur auf Pflichten denkt,
Ein Anblick, der so zart sich auf das Niedre senkt,
Mit einer Lieblichkeit, die iedes Aug' entzückt,
Und mit der hoffnungsreichsten Blühte
Der schönen Jugend mehr geschmückt?
Nur Einer war Sie gleich: nur Eine konnte Sie
Der, ach zu bald, ach allzufrüh
Beraubten Sehnsucht wiedergeben;
Die eine nur,
In der Sie abermal die vor'gen Seufzer hört,
Und selbst mit offnem Arm, mit Augen voller Leben
Zu Ihrem Gatten wiederkehrt.

Aria, zweystimmig.

Die Liebe. Wie, wenn des Monden schwarzer Schleyer
Die Sonne raubt, dasselbe Feuer
Sich, bald enthüllet, wieder zeigt;
Die Wahrh. Wie, wenn die Fürstinn der Planeten,
Verloren aus des Zephyrs Sitzen,
Auf eurer Bahn, ihr Morgenröthen,
Zwar selbst, doch neu benamet, steigt:
Beyde. So blitzet in Josephens Blitzen
Noch einmal das verschwundne Licht.

Die Liebe. Wie aber dich, o Tages-Quelle,
Nach einmal überlassner Stelle
Der dunkle Feind noch lange fleucht;
Die Wahrh. Wie nie von ihres Führers Seiten,
Bestimmt ihn ewig zu begleiten,
Die funkelnde Gefährtinn weicht:
Beyde. So, holder Joseph, so entrücke
Die Vorsicht Dir und Deinem Glücke
Die auferweckte Freundinn nicht.
Da Capo.

Albipol. O wie gerührt wünscht meine Brust
Nach jenen mit beweinten Schmerzen,
Höchstgüt'ger König, Deinem Herzen,
Zu neuer Ruh und neuer Lust,
Das schönste Glück!
Die Hoffn. Sehr billig, werthe Stadt, sind diese Freuden-Triebe,
Zu welchen schon das Mit-Empfinden
Von dem, was solch ein Herz vergnügt,
Auch ungestärkt von meinen Gründen,
Dem deinigen genügt.
Mich selbst ergetzt der angenehme Blick,
Durch welchen sich die völlig reine Liebe
Für Deinen König kennbar macht;
Albipol. Für Ihn, für Carols Blut, für die noch höhern Beyden,
Den Kaiser, der es ist, weil Ers zu seyn verdient,
Und Dich, Theresia, an welcher mein Entscheiden
Den kleinsten Theil so grosser Pracht
In Deinen Kronen selbst zu finden sich erkühnt.

Die Hoffn. Ja wohl! doch gönne mir ein kurzes Ueberlegen, 14Febr.
Und freue dich nicht minder deinetwegen.
O billig schätzt die heut'ge Zeit
Sich durch den zweyten Hort gemeiner Sicherheit
Vor manchem Zeitlauf hoch beglückt.
Und dennoch war dem sorgenden Verlangen,
Das in bewölkte Fernen blickt,
Ein Kaiser, dem Sein Vater-Sinn
Der holden Jahre Zahl
Verdoppeln wird, die Ihm bereits entgangen,
Ein König, dessen Bahn mein Auge kaum ermisst,
Ja, beydes war, wie viel auch beydes ist,
Zu wenig, ohne Königinn.
Wem würde, wenn einmal
Die Sprossen eurer Enkel grünen,
Germanien mit gleicher Wonne dienen?
Von dir, o Liebe, heischt der Völker Zuversicht
Den Herrscher, Schild und Trost der kommenden Geschlechter;
Und ich, die erste deiner Töchter,
Ich bins, die ihn verspricht.

Chor.

Alle. Dieß Verlangen, dieses Hoffen
Finde deine Wolken offen,
Und dein Ohr, HErr aller Welt.
Zwo Stimmen. Bis zum Gipfel hoher Jahre
Werden so von diesem Paare
Paare, die doch glücklich leben,
Wie, von Zeptern, schwache Reben,
Uebertroffen!

Alle. Dieß Verlangen, dieses Hoffen
Finde deine Wolken offen,
Und dein Ohr, HErr aller Welt.

Zwo Stimmen. Ja den königlichen Gatten,
Zweyen Kindern zweener Kaiser,
Werden Ihre Myrthen-Reiser
Einst zu Bäumen, deren Schatten
Deutschlands Heerden an sich hält!

Alle. Dieß Verlangen, dieses Hoffen
Finde deine Wolken offen,
Und dein Ohr, HErr aller Welt.

Zwo Stimmen. Und der Stamm, vor dessen Zweigen
Sich vorlängst auch Cedern neigen,
Bleibe voll bekrönter Aeste,
Bis der Erdkreis, bis die Veste
Mit ihm fällt.

Alle. Dieß Verlangen, dieses Hoffen
Finde deine Wolken offen,
Und dein Ohr, HErr aller Welt.

MCII.

18 Febr. **Mandat wider die unerlaubten Tanz-Gesellschaften an Sonn- und Festtagen, auch in der Advent- und Fastenzeit.**

Demnach E. Hochedl. Rath mißfällig vernommen, daß, obgleich in dem wegen Heiligung und Feyer der Sonn- und Festtage Anno 1743 den 16 December publicirten Mandat, Art. 8. alle Tanzböden an Sonn- und Festtägen in dieser Stadt

Stadt bey namhafter Strafe gänzlich verboten 18Febr.
sind, dennoch verschiedene Tanzmeister seit einiger Zeit sich unternommen, Gesellschaften von jungen Leuten beyderley Geschlechts zusammen zu bringen, mit denselben des Sonn- und Festtages, auch sogar in der heiligen Advent- und Fastenzeit, Tanzübungen anzustellen, welche oft bis in die späte Nacht fortwähren, und dazu entweder ihre eigene Wohnungen, oder von andern des Endes gemiethete oder hergeliehene Häuser und Zimmer gebrauchen, wodurch nicht allein die Gott gewidmeten Tage entheiliget, sondern auch oftmals zu vielen Ausschweifungen, und in Ansehung der dabey sich einfindenden jungen Leute, auch zum Theil Comtoir-Bedienten, zu unnöthigem Aufwand, und mit bedenklichen Folgen verknüpften Geld-Erborgungen, Gelegenheit gegeben wird:

Als will E. Hochedl. Rath sowohl den Tanzmeistern, als denenjenigen, die an Sonn- und Festtagen, oder auch sonst in der Advent- und Fastenzeit, für ihr Geld zusammen kommen, und Tanz-Gesellschaften in Wirths- oder andern dazu gemietheten oder geliehenen Häusern und Zimmern anstellen, dergleichen an solchen Tagen unerlaubten Unfug ernstlich hiemit verboten haben, mit der Verwarnung, daß, falls iemand dawider handeln würde, die Wirthe oder andere Bürger und Einwohner, welche ihre Häuser oder Zimmer dazu vermiethet oder hergeliehen, iedesmal in 15 Rthlr., die Tanzmeister, welche solche Gesellschaften angestellet, oder sich nur dabey ein-

gefunden, in 10 Rthlr, die Musicanten aber, welche dabey aufgewartet, ieder in 5 Rthlr., auch diejenigen, so Stifter und Urheber dergleichen Gesellschaften gewesen, nach Beschaffenheit der Umstände, in willkührliche Strafe genommen werden sollen, deren Execution den Wohlweisen Herren der Wedde und Herren Prætoribus hiemit aufgetragen wird.

Was aber die von hiesigen Bürgern und Einwohnern in ihren Häusern etwa anzustellende geschlossene Tanz-Gesellschaften betrifft, so lebet E. Hochedl. Rath der zuversichtlichen Hoffnung, daß ein ieder, sowohl im Auswählen der dazu anzuberahmenden Zeit, als der dabey sich einfindenden Gesellschaft, es so einrichten werde, daß die Pflichten der Religion und gute Sitten keinesweges verletzet werden; widrigenfalls ein solcher ebenmäßig verdienter Bestrafung sich aussetzen würde. Wornach ein ieder sich zu richten und für Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu Hamburgensi, publicatumque sub Signeto, Lunæ d. 18 Febr. 1765.

MCIII.

18 Febr. Extractus Protocolli Senatus Hamb. wegen gedruckter, ausgeschrieener, oder in der Stille verkaufter Charteken.

Conclusum: Es werden die Hochweisen Herren Bürgermeistere ersuchet, und wird den iedesmaligen Wohlweisen Wedde-Herren aufge-

aufgetragen, in Erneuerung der Commissoriorum d. 15 März 1743, und d. 27 März 1754, ihren Bedienten die Ordre beyzulegen, daß sie alle, auf den Gassen oder Kirchhöfen ausgeschrieene, oder in der Stille verkauft werdende, gedruckte Charteken, ohne Ausnahme, sogleich confisciren, und die Verkäufer derselben durch die nächste Wache arretiren lassen. 18 Febr.

MCIV.

Extractus Protocolli Senatus Hamb. wegen Extendirung der Zoll-Freyheit von Leinen, Garn, Kupfer und Blech. 20 Febr.

Conclusum: daß die, durch Rath- und Bürger-Schluß, anni præteriti beliebte Zoll-Freyheit von Leinen, Garn, Kupfer und Blech

Quoad primum auf alles von Hanf und Flachs gemachtes Leinwand, mithin auf Rußisches Segel-Leinen, Segel-Tücher, Sangaletten, Drellen und Leinen Band, auch sonst gemachtes Leinwand, mit Ausschliessung von Canifas und sogenannten Flachtüchern, als welche nicht aus Hanf und Flachs präpariret sind, zu verstehen;

Ad secundum unter zollfreyes Garn weisse und couleurte Zwirne, aber kein Wollen- und Dächtgarn zu rechnen;

Ad tertium unter Kupfer allerhand gemachtes Kupfer, als Distillir-Kessel, Thee-Kessel, Meßing-Drath, Roll-Meßing, und dito Kessel;

Ad quartum unter zollfreyes Blech aber alles gemachte und verarbeitete Blech, als Thee-Kessel, Dosen und dergleichen, zu zählen.

MCV.

7 März. Es sind die Bedingnisse zu der Verpachtung der Kornbranntewein-Accise vom 15 April 1765 bis den 14 April 1769 publiciret. Sie sind in allen Artikeln den vorhergehenden vom 26 Nov. 1760 (s. Nr. DCCCCXCII.*) ähnlich; nur der 5te ausgenommen, welcher, wie folget, verändert und extendiret ist:

Art. V.

Die in dieser Stadt aniezo gewöhnliche, und fernerhin, währenden Pacht-Jahren, zu entrichtende, Accise vom Korn-Branntwein ist folgende:

Erstlich sollen alle, sowohl Fremde als Einheimische, welche von denen in dieser Stadt, oder auch im Neuen-Werk, beym Schwein-Köfen, Stroh-Hause, und daherum, auch bis an die Kuh-Mühle, den Lübschen- und Hammer-Baum und auf dem Stadt-Deiche diesseits der Biller-Schanze wohnenden Kornbranntwein-Brennern, oder Stackern, imgleichen von Wohltorp, einige Branntwein kaufen, sie seyn von Korn gebrannt, oder Zucker-Wasser, Moder, Rosinen, Feigen und dergleichen gestacket, die aus Branntweinen verfertigte Aquavitæ iedoch ausgenommen, von iedem Stübchen einen Schilling Accise, von dem ein-

* s. 4 Th. S. 2183.

einheimischen Spiritu vini oder Spriet aber 7 März.
2 Schilling, ihme, Pachter, bezahlen: zu dem Ende er, Pachter, alle Werkeltage des Morgens von 10 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, entweder selbst, oder auch durch einen hiezu von dem Pachter expresse bestellten, und von denen p. t. Wein-Accise-Herren in Eyd genommenen Schreiber, zum Empfang sothaner Accise auf dem Comtoir auf der Mühlen-Brücke sich einfinden, und die behufige Accise-Zettel, gegen Erlegung der Accise-Gelder, ausliefern soll. In Ansehung des an Fremde verkauften, und insonderheit zur See ausgehenden, einheimischen Korn-Branntweins, und der davon zurück zu gebenden Accise aber, hat es bey derjenigen Bestimmung sein Verbleiben, welche in dem siebenten Artikel des Mandats, so bey voriger Verpachtung am 11 Febr. 1761 ausgegangen, breiters enthalten ist. Und soll solche Zurückgabe, auch während der ietzigen Pacht-Zeit, der Cammer zu Lasten von dem Pachter besonders angemerket werden.

Zweytens, die Accise von Fremden in diese Stadt und deren Gebiete, nehmlich, sowohl bey der Kuh-Mühle, und den vorhin benannten Lübschen und Hammer Baum, als auf dem Stadt-Deiche, bey der Biller-Schanze, und in das Neue-Werk für die dasige Bewohner einzubringenden Korn-Branntwein, wozu aber der Franz-Branntwein, wenn er auch bey Stübgen eingehet, nicht zu rechnen; sonst aber die von Zucker-Wasser und andern vorhin benannten

Specien gebrannte oder gestackte, ohne Unterschied gleichfalls mit gehören: à 3 ß für iedes Stübchen, und à 6 ß von dem Landwerts und nicht Seewärts, sondern über die Elbe einkommenden Spiritu, wird zwar von der Cämmerey; mit und nebst der Accise von dem Seewärts anhero gebrachten Branntwein, auf dem Wein-Accise-Comtoir unmittelbar eingehoben, und gehöret also nicht mit zu der Pacht. Es werden aber auch

a) die aufm Hamburger Berge, bey der Oehlmühle, im Klösterlichen und da herum in den dieser Stadt gehörigen Ländereyen und Dorfschaften wohnenden Branntwein-Brenner, fernerhin, als Fremde consideriret, welche, diesen gleich, die Accise, Einhalts der Wein-Accise-Ordnung, auf dem Wein-Accise-Comtoir bezahlen sollen. Und es soll

b) eben deswegen dem Pachter nicht erlaubet seyn, ausserhalb dieser Stadt einige Brenn-Kessel anzulegen, und solchen Branntwein ohne Accise einzuführen; vielmehr soll

c) selbiger, wenn er selbsten dergleichen Branntwein einführen wollte, von solchem, ebenfalls als fremd zu haltenden, Branntwein für iedes Stübgen bey der Wein-Accise 3 Schilling Accise bezahlen. Wie denn auch

d) sowohl das gewöhnliche Kessel- und Eintritts-Geld, als auch was wegen der Permißion-Zetteln von den Branntwein-Brennern bezahlet wird, auf der Wein-Accise, nach wie vor, abgegeben werden muß. Jedoch hat

e) der

e) der Pachter darauf, daß die gedachtermaassen, als fremd zu achtende, Landwärts in vorberegte Bäume, Thore und Districte einkommende Korn-Branntweine nicht ohne die Accise hereingeschleifet werden, durch seine Bediente, wovon unten ein mehrers, mit Obacht geben zu lassen. 7 März.

Es sind die Bedingnisse zu der Verpachtung der Matten vom 1sten May 1765 bis zum letzten April 1769 publiciret, und zwar ähnlichermaassen mit den vorhergehenden vom 12 Jan. 1761, (s. Nr. DCCCCXCIII.*) ausser, daß im 5ten Artikel im 3ten Absatz hinzugesetzt ist: 7 März.

Wohingegen sie von demjenigen Weitzen, welchen sie, vermöge bisherigen Matten-Mandats Art. XIV. zum Mehl-Verkauf mahlen lassen, keine Uebermaasse geniessen.

und daß im 6ten Absatz wegen der Vermattung nach dem Gewichte bey dem Weizen und Rocken ceßiret.

Es ist das Mandat vom 24 May 1723, daß die Eingesessenen hiesiger Stadt Ländereyen kein fremd Bier zu ihrem Gebrauche einlegen sollen, erneuert. 8 März.

* 4ten Th. S. 2192.

MCVI.

MCVI.

22sten März.

Ordnung, wornach sich künftighin die bey der Binnen- und Aussen-Düpe anzunehmenden Commandeurs zu achten, und worauf dieselben zu vereyden sind.

1. Zu einer ieden der beyden Düpen, nehmlich sowohl zur ordentlichen, oder Binnen-Düpe, als auch zur ausserordentlichen, oder Aussen-Düpe, welche erstere in dem Nieder- und Ober-Haven, und in den Flehten oder Canälen, die zweyte aber in dem sogenannten Holz-Haven geschiehet, sollen künftighin besondere, in eydliche Verpflichtung zu nehmende, Commandeurs bestellet werden, und zwar solchergestalt, daß der eine Theil sich mit der Einladung entweder bey der Binnen- oder Aussen-Düpe, der andere Theil aber sich bey der Entladung zu beschäftigen habe, unter allen aber nicht die geringste Connexion weiter, als hierunter mit mehrern vorgeschrieben, statt finde.

2. Diese bey der Düpe von löbl. Cämmerey zu bestellende Commandeurs haben, wie überhaupt, also insbesondere, was die Anweisung der Düpe-Stellen, die Anzahl der zu gebrauchenden Düpe-Schuten, die dabey nöthige Mannschaft und Geräthschaft, auch endlich den für iede Schute zu bestimmenden Abladungs-Platz betrifft,

betrifft, nach dem bisherigen Gebrauch, von dem iedesmaligen ältesten Düpe-Herrn und der löbl. Cämmerey die Verhaltungs-Befehle einzuholen, welche sie nicht nur für ihre Personen aufs genaueste zu befolgen, sondern auch die unter ihrer Aufsicht stehenden Arbeiter dazu anzuhalten schuldig seyn sollen. 22sten März.

3. Ob nun wol denen zur Einladung zu bestellenden Commandeurs fernerhin die Annehmung der zu einer ieden Düpe zu gebrauchenden Mannschaft überlassen wird; so sollen sie doch wegen Bestimmung des Lohns der Arbeiter sich vorgängig bey löbl. Cämmerey zu melden, und nach Beschaffenheit der nahen oder entfernten Lage der zur Ausladung der Düpe-Erde bestimmten Plätze, und in Rücksicht auf die ihnen hierüber zu ertheilende besondere Instruction, besagten Lohn bestmöglichst zu bedingen, hiernächst aber zuvörderst dahin zu sehen schuldig seyn, daß eine iede der bey der Ausdüpung zu gebrauchenden Schuten mit zwey starken und zur Arbeit tüchtigen Leuten, auch, so viel möglich, von hiesigen Bürgern oder Schutz-Verwandten, besetzet werde, welche entweder in Person, oder wenigstens dem Namen nach, dem ältesten Düpe-Herrn und dem ältesten bey der Elb-Deputation p. t. stehenden Cämmerey-Bürger bey der Annehmung bekannt gemacht werden müssen, auch ohne deren Vorwissen nicht erlassen oder abgedanket werden dürfen.

4. Auch

4. Auch wird denen Einladungs-Commandeurs die Besorgung der zur Düpe erforderlichen Schuten zur mindest möglichsten Miethe fernerhin überlassen, und hiebey vestgesetzet, daß die Vermiether solcher Schuten den darinn gehörigen Düpe-Kasten samt dabey nöthigen Schiebe-Staken mit liefern, und solche unterhalten, auch die Düpe-Kasten inwendig auf den Fugen mit Leisten benageln, und die Schuten alle deutlich numeriren müssen. Uebrigens lieget denen Commandeurs ebenermaassen, wie oben in Ansehung der Arbeiter verordnet worden, ob, so bald sie die verlangte Anzahl Schuten gemiethet, dem ältesten Düpe-Herrn und dem ältesten bey der Elb-Deputation p. t. stehenden Cämmerey-Bürger eine Nota davon zu geben, mit Anzeigung der Namen, von wem sie solche gemiethet, auch keine davon für sich abzuschaffen oder zu verändern, dabey aber vor allen Dingen darauf Acht zu geben, daß ieder Düpe-Kasten, auf dem Boden der Schute in Quadrat gemessen, 25 Fuß, und an Höhe 2 Fuß halte: wes Endes sie dann alle zu miethende Schuten nicht nur gleich Anfangs sorgfältig auszumessen, sondern auch nachher, wenigstens alle Montage, genau wieder nachzumessen, und, bey entdeckter Schmälerung der Düpe-Kasten an der vorbestimmten Grösse, solches unverzüglich dem ältesten Düpe-Herrn und dem ältesten bey der Elb-Deputation p. t. stehenden Cämmerey-Bürger anzuzeigen schuldig seyn sollen, damit der Urheber solches strafbaren Verfahrens zur Ersetzung des dadurch verursachten Schadens angehalten werden könne

5. Ist

5. Ist die Pflicht aller Commandeurs, ieder zu seinem Theil, bey der Ein- und Ausladung der Düpe-Schuten, es geschehe solche am Tage, oder zur Nacht-Zeit, iederzeit zugegen zu seyn, und wohl zu beobachten, ob sich auch alle an dem bestimmten Sammel-Platze eingefunden, und ob iede derselben mit 2 Mann würklich besetzet, ingleichen daß sowohl bey der Einladung die Düpe-Kasten gehörig gefüllet, und allenthalben auf 2 Fuß Höhe durchgängig vollgeladen werden, wes Endes sie zu mehrerer Gewißheit allemal vor der Abfahrt die Düpe-Kasten, wenn sie gefüllet, hin und wieder mit einem auf 2 Fuß Höhe bezeichneten Stock zu visitiren haben, als auch daß bey der Ausladung vor allen Dingen die vorgeschriebenen Ausladungs-Plätze genau in Acht genommen, und unter keinerley Vorwand, es sey vor den Brettern der Verkleidung des Düpe-Kastens, an den Seiten, oder zwischen den Knien der Schuten an den Seiten, einige Düpe-Erde sitzen bleibe, vielmehr die Düpe-Kasten, mit Vermeidung vorangeführter bisher sehr im Schwange gegangener Mißbräuche, rein ausgeleeret werden. Wie denn auch denen Entladungs-Commandeurs ernstlich anbefohlen wird, auf dieses alles mit gehörige Aufsicht zu haben, und die Fehler dagegen gebührend anzuzeigen.

22sten März.

6. Da die Einladungs-Commandeurs die zur Ausdüpung erforderlichen Geräthschaften künftighin, beym iedesmaligen Anfang der Düpe-Arbeit, von der löbl. Fortification in Empfang

zu

zu nehmen, und solche hiernächst unter den Arbeitern wieder zu vertheilen haben werden; so ist hiebey ihre Pflicht, solche nicht nur beym Schlusse der Düpe-Arbeit richtig wieder abzuliefern, sondern auch, falls während der Arbeit etwas daran zerbräche, dafür zu sorgen, daß solches von der löbl. Fortification wieder repariret, und inzwischen, damit die Arbeit ungehindert fortgehe, andere Geräthschaft hergegeben werde; überhaupt aber sollen alle Commandeurs schuldig seyn, die Arbeiter zum ordentlichen und haushälterischen Gebrauch solcher Geräthschaften anzuhalten, oder, woferne iemand unter denenselben erweislich muthwillig etwas davon vernichten, oder vernachläßigen sollte, solches gehörig anzuzeigen, damit sie zur Ersetzung des dadurch verursachten Schadens angehalten werden können.

7. Sollen die Einladungs-Commandeurs die Rechnungsführung und Auszahlung der Gelder auf den bisherigen Fuß behalten, und, wie sonst gewöhnlich gewesen, wöchentlich Freytags dem ältesten Herrn der Düpe zur Unterschrift, und Sonnabends löbl. Cämmerey zur Bezahlung, eine resp. von dem Havenmeister beym Ober- oder Nieder-Baum untergeschriebene Nota einliefern, worauf sich die Anzahl der in der verflossenen Woche, nehmlich von einem Sonnabend bis zum andern Freytag inclusive berechnet, ausgedüpten Schuten, und die Oerter, wo gedüpet worden, nebst Berechnung der Kosten, specifice verzeichnet finden.

Der

Der Ausladungs-Commandeur aber giebet ebenfalls wöchentlich Sonnabends in Camera seine Rechnung, mit specifiquer Angabe, wie viele Schuten er von einem Sonnabend bis zum andern Freytage, sowohl von der Binnen- als Aussen-Düpe, iede aparte, iedesmal empfangen, an welchen Orten dieselben ausgeladen, und was nach dem Accord darüber die Kosten betragen, wovon denn derselbe die Auszahlung zu leisten hat. 22sten März.

8. Da nunmehro vestgesetzet ist, daß die Ausdüpung künftighin allemal medio Aprilis den Anfang nehmen, und medio Octobris wieder aufhören, mithin sechs Monate dauren soll; so haben zuvörderst die Commandeurs iedesmal 8 Wochen vor dem zum Anfange der Düpe bestimmten Termin bey der löbl. Cämmerey anzufragen, ob auch beyde Düpen in dem Jahre vorgenommen werden sollen, und, nach erhaltener zustimmigen Antwort, sowohl bey dem Düpe-Herrn, als auch bey der löbl. Cämmerey, iedes Jahr um ihre Bestätigung anzuhalten; hiernächst aber so haben, während solcher zur Ausdüpung bestimmten Zeit, diejenigen Commandeurs, welche auf die Aussen-Düpe und die Entladung die Aufsicht haben, und welche wenigstens während der ganzen Düpe-Zeit, falls sie nicht draussen wohnen, ausserhalb der Stadt an einem zu der ihm aufgetragenen Aufsicht gelegenen Orte ihre Wohnung nehmen müssen, nicht weniger der Commandeur der Binnen-Düpe, ein ieder nach dem mit ihm von der Cammer zu

Digitized by Google

machenden Accord einen vestgesetzten (Wochen-) Lohn, so lange die Düpe-Arbeit währet, zu geniessen; ohne daß ihnen wegen etwa eingefallener Fest-Tage etwas davon abzukürzen. Dahingegen aber sie, die Commandeurs, bey diesem ihnen beygelegten Gehalte, keine Neben-Accidenzen im geringsten weiter zu erwarten haben, vielmehr, da sie sich solche zu verschaffen suchen würden, nicht nur unverzüglich caßiret, sondern auch, nach Befinden, zu einer gesetzmäßigen Verantwortung deshalber gezogen werden sollen.

9. Wann nun über die Vollstreckung der in vorstehenden Artikeln den künftighin bey der Düpe anzunehmenden Commandeurs vorgeschriebenen Ordnung alles Ernstes gehalten werden soll, als werden solche Commandeurs, ihrem geleisteten Eyde zufolge, für ihre Personen ihren Pflichten nachzukommen, und die unter ihrer Aufsicht arbeitende Mannschaft desto genauer dazu anzuhalten, sich angelegen seyn lassen, ie lieber ihnen auf den entgegen gesetzten Fall die Vermeidung der Cassation, und einer wider sie, nach Befinden, noch überdies zu verhängenden sonstigen Bestrafung seyn wird.

Wornach sich also die Commandeurs zu achten haben. Actum & decretum in Senatu Hamburgensi publicatumque sub signeto. Lunæ d. 22 Mart. 1765.

MCVII.

Extractus Protocolli Senatus Hamb. 1 April.

wegen Ausweisung neuer Plätze zu Gebäuden auf dem Hamburger Berge.

Conclusum & Commissum den iedesmaligen Wohlweisen Land-Herren auf dem Hamburger Berge, wenn künftig iemand bey ihnen um Erlaubniß ansuchen sollte, ihm einen neuen Platz, welcher vorhin keinen Privatum zum Eigenthümer gehabt, zu Gebäuden auszuweisen, solches vorgängig iedesmal E. Hochw. Rathe anzuzeigen.

MCVIII.

Extractus Protocolli Senatus Hamb. 1 April.

wegen Rettung der ins Wasser Gefallenen.

Conclusum & Commissum dem Herrn General-Lieutenant und Commandanten, den Unter-Officiers und Soldaten die Ordre beyzulegen: daß, wenn sie in der Nachbarschaft des Wassers die Wache haben, und bemerken, daß iemand ins Wasser gefallen sey, sie sodann, bey Vermeidung scharfer und unausbleiblicher Ahndung, den Augenblick, diese unglückliche Personen zu retten, hinzueilen, auch selbige, so bald der mindeste Zweifel obwaltet, ob noch Leben bey ihnen befindlich sey, in die Wache aufzunehmen nicht versagen, sondern vielmehr alle mög-

liche Aufmerksamkeit und Hülfleistung zur Rettung derselben anwenden. Uebrigens aber, und damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge, wird dem Herrn General-Lieutenant und Commandanten zu verfügen committiret, daß diese Ordre bey der Parade forderſamst abgelesen werde.

MCIX.

18 Apr. **Notification wegen des veränderten Fahr-Wassers von der Gegend der Schwinge.**

Nachdem auf der Untern-Elbe, von der Gegend des Einflusses der Schwinge in dieselbe ab, und von dort nach Grauers-Ort und Assel, ein neues und tieferes Fahrwasser, als das bisherige ist, sich hervorgethan hat, welches mit vier weissen und vier schwarzen Tonnen beleget worden; als hat man solches zu der Schiffer und Lootsen Wissenschaft und Nachachtung mit dem Anfügen bringen wollen, daß zwar immittelst, und bis es genugsam kund geworden, die in dem bisherigen Fahr-Wasser liegenden Tonnen geblieben, aber hiernächst, und in dem bevorstehenden Monat May, weggenommen werden sollen. Hamburg, den 18 April 1765.

MCX.

MCX.

Mandat, die Accise von dem Korn-Brannteweín bey und nach der neuen Verpachtung derselben vom 15 April 1765 bis den 14 Apr. 1769 betreffend. 10ten May.

Hierinn sind nachfolgende Artikeln verändert:

Art. 1. Allgemeine Bestimmung der Accise vom Korn-Branntewein ꝛc., auch dessen Einführung, und der verschiedenen Angabe und Verwendung.

1) Es sollen hinfüro von iedem Stübgen Korn-Branntewein, welcher in dieser Stadt, dem Neuen-Werke, bey den Schwein-Köfen, beym Stroh-Hause, und daherum, auch ausserhalb des Neuen-Werks, bis an die Kuh-Mühle, den Lübschen- und Hammer-Baum, ingleichen auf dem Stadt-Deiche, bis an die Schleusse, und disseits der Biller-Schanze, auch auf dem Vorwerke zu Wohltorf, entweder von Korn gebrannt, oder von Zucker-Wasser, Moder, Rosinen, Feigen, oder dergleichen, gestacket wird, ohne Unterscheid der Species, wovon sie gebrannt oder gestacket, (die aus veraccisetem Branntewein verfertigten Aquavite iedoch ausgenommen) ein Schilling, von dem Spiritu vini oder sogenannten Sprit aber 2 Schilling: hingegen von fremden Korn-Branntewein, welcher nicht in dieser Stadt, oder den beschriebenen Oertern, sondern ausserhalb den benannten Eingängen

gängen und Bäumen, oder auf dem Hamburger Berge, bey der Oel-Mühle, und im Klösterlichen, auch im Hamm und Horn, Bill- Ochsen- und Mohr-Werder, desgleichen in den übrigen, sowohl dieser Stadt privativen, als gemeinschaftlichen Ländern des Amtes Bergedorf, oder auch auf fremdem Gebiete gebrannt, oder aus den benannten Specien gestackt, und in diese Stadt, und vorberührten District deren Gebiets, herein gebracht wird, drey Schillinge, und von fremden und ausheimischen Sprit, wenn er nicht See- sondern Landwerts und über die Elbe in Thöre und Bäume kommt, sechs Schillinge an Accise bezahlet werden.

2) Und wird zwar die Accise von allem zuletzt erwehnten, als fremd geachteten, Branntewein, so wie von Seewerts aus Frankreich und andern Ländern hereinkommenden, nach wie vor, auf dem dazu gewidmeten Comtoir des Rathhauses, unmittelbar für die Cämmerey eingehoben, und gehöret also jene eben so wenig, als diese, zu der Pacht mit. Es haben aber die Pachter gleichwohl selbst, und durch ihre, den Stadt-Bedienten an die Seite geordnete, Bediente, (wovon unten ein mehrers) darauf mit Obacht zu haben, daß jene Land- und Elbwerts eingehende Brannteweine und Spiritus nicht, ohne die darauf gesetzte respective 3 und 6 ß fürs Stübgen, hereingeschleiffet, oder mit den einheimischen vermischt, und für selbigen angegeben werden.

3) Am wenigsten aber ist es den itzigen Pachtern, da sie selbst das Branntewein-Brennen treiben,

treiben, erlaubet, ausserhalb dieser Stadt, und anderwerts, als wo sie wohnen, einige Brenn-Kessel anzulegen, und daher solchen Brannte-wein ohne Accise, oder etwa zu 1 ß fürs Stübgen, einzuführen. Widrigenfalls man sie dafür, wie andre Contravenienten, ansehen und bestrafen wird. 10ten May.

Art. 2. Besondere Bestimmung der Angabe des hereinkommenden fremden Korn-Brannteweins.

Solchemnach haben, auf dem Grunde vorstehenden Artikels, sowohl Fremde als Einheimische, in und ausser der Stadt in den beregten Districten Wohnende,

1) allen Korn-Brannteweín, so sie in diese Stadt, das Neue-Werk, bey der Kuh-Mühle, in den Lübschen- und Hammer-Baum, auch auf den Stadt-Deich, und bis an die Schleuse und Biller-Schanze einzubringen, oder für sich einbringen zu lassen gewillet, den dazu an Thören und Bäumen bestellten Zöllnern und gesetzten Aufsehern specifice und völlig anzuzeigen, und von iedem Stübgen die vorhin erwehnte drey oder sechs Schillinge Accise auf dem Weinaccise-Comtoir zu erlegen.

2) Damit aber hiebey allem Unterschleife um so viel besser möge vorgekommen werden, sollen diejenigen, welche von fremden Korn-Brannteweinen allhie eine Niederlage halten, schuldig seyn, eine Specification sowohl von der Anzahl der Gefässe, als auch wie viel dieselben halten,

imgleichen von dem, was ein ieder abgesetzet, speciale Notice, mit Benennung der Käufer, Namen und Oerter, den Pachtern der Korn-Branntewein-Accise zu geben: welche dann Macht haben sollen, die Gefässe rojen zu lassen, ob dieselben auch nach der angegebenen Maasse sich richtig befinden.

3) Falls aber iemand betreten würde, der einigen Korn- oder vorbesagtermaassen gestackten Branntewein und Sprit ohnveracciset vorsetzlich in die Stadt, das Neue-Werk, bey der Kuh-Mühle, in den Lübschen- und Hammer-Baum, oder auch auf den Stadt-Deich einzupractisiren, und, ohne der Pachter Vorwissen, solche niederzulegen, sich gelüsten lassen dürfte, so soll aller solcher vertuschter Branntewein sofort weggenommen und confisciret, der Verbrecher aber über dies annoch mit der Art. 5. hiernächst ausgedrückten Strafe beleget werden.

Art. 5. Strafe der Bürger und Einwohner in der Stadt und im Neuen-Werke, rc. welche fremden Branntewein rc. ohne Accise hereingeschleiffet.

Die Bürger aber, oder allhier und im Neuen-Werke, bey den Schwein-Köfen, rc. und ausser demselben, bis an die Kuh-Mühle, den Lübschen und Hammer-Baum, und auf dem Stadt-Deiche bis an die Schleusse und Biller-Schanze Wohnende, welche dergleichen fremden Branntewein rc. nicht angezeiget, und ohnveraccisect hereinschleiffen zu lassen gewillet, sollen, nebst

Con-

Confiscirung des Hereingeschleifften, in die ob- 10ten
besetzte Strafe zum erstenmal gedoppelt, zum an- May.
dernmal aber in vierfache, und also in zehen und
zwanzig Rthlr., oder in zwey und vier Mark
fürs Stübgen, verfallen seyn, und selbige von
ihnen alsofort durch schleunigste Execution, und
ohne allen gerichtlichen Proceß, eingetrieben
werden.

Art. 6. **Bestimmung der Angabe des einheimischen Branntweins.**

1) Alle und iede dieser Stadt Bürger und Einwohner, sowohl Distillirer, als andere in mehrerwehnten Gegenden und disseits der benannten Zugänge und Bäume Wohnende, so zu ihrer eigenen Consumtion, oder zum Ausschenken und zur Wirthschaft, von Branntwein-Brennern, die in dieser Stadt und deren Gebiete, im Neuen-Werke, bey den Schwein-Köfen, beym Stroh-Hause, und ferner bis an die Kuh-Mühle und den Lübschen- und Hammer-Baum, und auf dem Stadt-Deiche bis an die Schleuse und disseits der Biller-Schanze ihr Gewerbe damit treiben, oder von dem Stadt-Vorwerke zu Wohltorf Korn- und von Moder, auch sonst vorbenannten Specien gestackten Branntewein und Spriet kaufen, sollen, ehe und bevor sie das geringste empfangen, auf dem dazu angeordneten Comtoir einen Accise-Zettel holen, und für iedes Stübgen die respective darauf gesetzte Accise bezahlen, zu dem Ende auch des Käufers, oder dessen, dem es geliefert, wie auch des Verkäufers

fers oder Lieferers Namen, samt der Quantität, wie viel veraccißet, auf solchen Zettel bemerket werden.

2) Und soll kein Brannteweiu-Brenner oder Stacker befugt seyn, das geringste abfolgen zu lassen, bevor ihm dergleichen Accise-Zettel vorgezeiget, und darauf an Thören und Bäumen den verordneten Zöllnern, oder der Pachter sodann allda seyenden Bedienten eingeliefert werden.

3) Wofern aber diesem zuwider gehandelt wird, soll der Branntewein rc. nicht allein confisciret, sondern sowohl der Verkäufer, daß er den Branntewein rc. ausgeliefert, als der Käufer, der solchen empfangen, iedweder für iedes Stübgen in ein Mark Lübisch Strafe verfallen seyn, und selbige ohne Gnade, durch schleunigste Execution, von ihnen eingetrieben, desgleichen gegen die hereinschleiffende Fuhrleute, wie in Ansehung des fremden Brannteweins Art. 4. verordnet ist, verfahren werden.

Art. 7. Bestimmung der Accise-Freyheit vom Land- und Seewerts ausgehenden einheimischen Branntweine.

1) Von vorberegter Accise ist aller derjenige einheimische Korn-Branntewein befreyet, welcher Land- oder Seewerts ausgehet.

2) Des Endes haben die Branntewein-Brenner, oder Distillirer, in der Stadt, im Neuen-Werke, und der weiters im vorigen Artikel beschriebenen Gegend, nebst dem Empfanger, solchen, an Schiffer und Seefahrende, oder an die

Rheder,

Rheder, oder sonst an Fremde See- und Land- 10ten
werts ausser solcher Gegend abgesetzten und ver- May.
kauften Branntewein, specifice nach seiner Quantität, nebst des Lieferers und Empfangers Namen, auch den Marken der Gefässe, wie unten Art. 13. weiter folget, und es die allgemeine Regel ist, auf dem Accise-Comtoir anzugeben, und, auf ihren Bürger-Eyd, in dem zu unterzeichnenden besondern Formular, daß solche Quantität Land- oder Seewerts, nebst Benennung des respectiven Schiffes und Ortes, ausgehe, und binnen 24 Stunden Thore oder Bäume paßiren solle, zu bekräftigen, und die Accise zu Vermeidung allen Betrugs und Unterschleifs vorher zu bezahlen. Worauf ein conformes Freyzettel auf dem Comtoir zur Auspaßirung soll ertheilet werden, welches an Thören und Bäumen mit dem Worte: paßirt, zu bemerken, und darauf ans Accise-Comtoir, innerhalb 24 Stunden nach der Paßirung, zurück zu liefern ist. Und wird nach bemerkter wirklichen Ausführung den Verkäufern die gezahlte Accise wieder zurücke gegeben.

Art. 24. Verfügung auf den Accise-Comtoiren.

Das zum Empfang der einheimischen Korn-Branntewein-Accise bestimmte Comtoir wird alle Werkel-Tage des Morgens von 10 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, auf der Mühlen-Brücke offen besetzet und gehalten: Woselbst denn auch, wie nicht weniger auf dem Wein-

Wein-Accise-Comtoir des Rathhauses, dieses E. E. Raths Mandat nicht nur zu iedermanns Nachricht angeschlagen, sondern auch an beyden Orten, auf Verlangen, ohne Entgeld zu haben seyn sollen.

Die übrigen Artikel sind nach dem Mandat von 1761 (Nr. DCCCCXCVII.*) beybehalten.

MCXI.

15ten May. Extractus Protocolli Senatus Hamb. die Freyheit des Schützen-Königs von der Matten betreffend.

Conclusum & Commissum den Wohlweisen Schützen-Herren, wie auch den Wohlweisen Land-Herren, respective den Schützen-Alten und den Land-Vögten bekannt zu machen, daß derjenige, welcher beym Vogel-Schiessen König geworden, die Matten-Freyheit nur auf ein Jahr, auch nur von dem zur Haushaltung, nicht aber von dem zum Gewerbe auf die Mühlen geschickten Korn, zu geniessen habe; wie denn auch, wenn iemand den Vogel für einen andern abgeschossen, nicht selbiger, sondern nur dieser, für welchen geschossen worden, zu eximiren sey.**

MCXII.

* Siehe 4 Th. S. 2212.

** s. Nr. DCCCCLIX. 4 Th. S. 2112.

MCXII.

Extractus Protocolli Senatus Hamb. die Verkaufung der Helgelander Fische betreffend.

15ten May.

Conclusum & Commissum den Wohlweisen Herren der Wedde und der Vorhöckerey, den Mark-Vögten anzubefehlen, daß sie die Helgelander in der Verkaufung ihrer Fische an iedermann, es sey bey grossen oder kleinen Quantitäten, nicht beunruhigen, ihnen auch nicht verwehren sollen, diejenigen Fische, welche sie hier in der Stadt nach Willen nicht verkaufen können, in ihren eigenen Fahrzeugen wieder aus der Stadt zu führen, übrigens aber bliebe es, in Ansehung der Vierlander und anderer Aufkäufer, bey der Vorhöckerey-Ordnung und dem Concluso vom 22 Octobr. 1764,* und hätten die Markt-Vögte und Wedde-Bediente diejenigen, so dem zuwider lebten, respective den Wohlweisen Herren der Wedde und der Vorhöckerey zu melden.

MCXIII.

Extractus Protocolli Senatus Hamb. die Feuers-Brünste im Neuen-Werke betreffend.

20sten May.

Conclusum: daß, wann im Neuen-Werke künftig Feuer entsteht, sodann Senatus sich versammlen wolle, es auch mit dem Geläute der Glocken

* s. Nr. MLXXXV. 5 Th. S. 2468.

Glocken, Aufmarschiren der Wache, und sonst eben so zu halten sey, als wann Feuer in der Stadt auskömmt.

Conclusum: daß, wann auf dem Stadt-Deiche, oder innerhalb des Neuen-Werkes, bey Tage oder Nacht Feuer entsteht, und die Wohlweisen Land-Herren in Hamm und Horn, oder der dritte Herr Gerichts-Verwalter, behindert würden, sich, zufolge Conclusi vom 7 May 1745, hinaus zu begeben, sodann selbige den in der Ordnung folgenden Herrn zu ersuchen haben, sich, statt ihrer, dahin zu begeben.

MCXIV.

24sten May.

Notification wegen Veränderung des Fahr-Wassers bey der Schwinge, welche den Zeitungen eingerückt worden. *

Gleichwie es schon unterm 18ten April in den Zeitungen bekannt gemacht worden, daß, nachdem auf der Unter-Elbe, von der Gegend des Einflusses der Schwinge in dieselbe ab, und von dort nach Grauers-Ort und Assel, ein neues und tieferes Fahr-Wasser, als das bisherige ist, sich hervorgethan hat, welches mit vier weissen und vier schwarzen Tonnen beleget worden, dero Zeit gleichwol die in dem bisherigen Fahr-Wasser liegende Tonnen vor der Hand, und bis die be-

sagte

* s. oben Nr. MCIX. S. 36.

sagte Veränderung zur Wissenschaft gekommen, an Ort und Stelle geblieben sind; so geschieht die fernere Anzeige hiemit, daß dermalen solche Tonnen in dem vorigen Fahr-Wasser neulich weggenommen sind, und also die neuen Tonnen alleinig den Seefahrenden zur Augenmerk dienen müssen. Hamburg, den 24 May 1765. 24sten May.

Extract. Prot. Senat. Hamb. enthält den Auftrag an die löbl. Colonell, zur Umschreibung wegen des Kopf-Geldes. Kömmt mit dem von 1764 den 30 May (Nr. MLXVIII.*) in so fern überein, nur daß die Membra Ministerii und die Schul-Bedienten mit eingerücket sind.** 5 Jun.

MCXV.

Mandat wegen der bey der Revuë zu nehmenden Vorsichtigkeit. 7 Jun.

Da die hiesige Stadt-Garnison zukünftigen Dienstag, als den 11ten dieses, die Revuë paßiren soll, und es die Nothdurft erfordert, zu verhüten, daß weder dieselbe an ihren Manoeuvres gehindert werde, noch iemand der Zuschauer den Kanonen und Grenaden zu nahe komme, und Schaden nehme; so wird am besagten Tage der Exercir-Platz mit einem Cordon von Dragonern und

* Siehe 5ten Th. S. 2439.

** Welche aber nachher durch erbetenen Rath- und Bürger-Schluß davon für diesmal entfreyet worden.

und Infanterie umzogen werden. Und haben alle und iede, insonderheit auch die Kutscher, diejenigen Wege und Plätze zu nehmen, welche ihnen von der Wache bescheidentlich sollen angezeiget werden. Welches zur öffentlichen Wissenschaft hiemit gebracht wird. Conclusum in Senatu. Hamburg, den 7 Junii 1765.

---

14 Jun. Ist die Notification wegen des fremden Brodts in Jahrmärkten, auf eine ähnliche Weise wie vorhin,* abermals angeschlagen worden.

MCXVI.

14 Jun. **Auszugsweise erneuertes Mandat, vom 16 März 1763, zur Abhaltung der Bettler und Landstreicher von hiesigem Gebiete und der Stadt. Mit dem Zusatze: daß unbekannte Fremde nicht so dreist in die Gärten und Häuser laufen sollen.**

Es ist Uns, Bürgermeistern und Rathe der Stadt Hamburg, zur Wissenschaft gekommen, wie dermalen, in verschiedentlichen Gegenden Deutschlandes, allerley Landstreicher herumschwärmen, sich hie und da zusammenrotten, theils falsche, theils erschlichene Pässe mit sich führen, und unter dem Vorwande mancherley Betriebes, z. E. als wären sie Krämer, Operateurs,

* s. 3 Th. S. 1700 und 1749.

rateurs, Musicanten, Handwerks-Pursche, Berg- 14 Jun.
leute und so ferner, die meiste Zeit nur Gelegenheit suchen sollen, zu stehlen, zu rauben, und sonstige Frevelthaten zu verüben.

Um nun solchem gefährlichen Unfuge, wodurch die allgemeine Sicherheit und Ruhe aufs sträflichste gestöret wird, möglichst vorzubeugen, so sind schon von einigen Regierungen, zur vorsichtigen Abhaltung und Vertreibung eines so bösen Gesindels, die bereits vorhin getroffenen nöthigen Maaßregeln aufs neue wieder bekannt gemacht worden. Dahero Wir denn auch, zu einem gleichmäßigen heilsamen Endzwecke, sowohl Unsere vorige Mandate, als insbesondere die unterm 16 März 1763 wider die Bettler, Landstreicher und sonstiges Herrenloses Volk ergangene Verfügung, abermals alles Ernstes hiedurch zur Erinnerung haben bringen wollen. Wovon denn der Haupt-Inhalt dahin gehet:

1) Alle diejenigen Leute, welche ihres Gewerbes halber sich nicht hinlänglich beglaubiget machen können, sollen sich keinesweges unterfangen, das hiesige Gebiet, und noch vielweniger die Stadt, bey Strafe der Inhaftirung und harter Leibes-Arbeit, irgend zu betreten.

2) Niemand soll sich unterstehen, dergleichen Leuten Herberge auf dem Lande zu geben; und niemand, ausser den dort privilegirten Wirthen, soll Fremde, sie mögen seyn welche sie wollen, bey sich einquartieren, sondern ein ieder hat solche

an die öffentlichen Wirths-Häuser zu verweisen, allwo sie gleichwohl nur eine Nacht beherberget werden dürfen. Bey längerem nothwendigen Verweilen aber, und dabey vorfallender Bedenklichkeit, muß davon sofort die Anzeige an die Behörde geschehen.

3) In den Wirths- und Krug-Häusern auf dem Lande soll nach den dort befindlichen Gästen fleißig, auch iezuweilen unvermuthet, nachgeforschet, und die vorgefundenen verdächtigen Personen eingezogen werden. Welcher von den Eingesessenen eines Bettlers, oder eines sonstigen verdächtigen Menschen ansichtig wird, der soll denselben ermahnen, um sich sogleich zu entfernen. Wollte er nicht weichen, und sich widersetzen, so soll er durch Hülfe über die Gränze getrieben, oder zur nächsten Wache gebracht werden.

4) Was die in hiesige Stadt einpaßirenden Fremde betrifft, so ist, in Ansehung der verdächtigen Leute, sowohl der Wache, als auch den Thor- und Baum-Schreibern, anbefohlen worden, ihren vorgeschriebenen Pflichten aufmerksamst nachzukommen.

5) Wer hier bey Bürgern und Inwohnern auf eine Zeitlang sich einlogiret, von dessen Stande und Gewerbe, auch von der Ursache seines Aufenthalts, muß behufige Erkundigung geschehen, und, nöthigen Falls, Rede und Antwort darüber gegeben werden.

6) Wann,

6) Wann, wegen einlogirter Fremden, einige verdächtige Umstände sich offenbaren, so muß, bey schwerer Verantwortung, den Herren Prätoren unverweilt die schuldige Nachricht davon ertheilet werden. 14 Jun.

Uebrigens fügen Wir annoch hinzu, wasgestalt Wir mit äusserstem Mißfallen vernehmen müssen, daß, von ganz fremden und unbekannten Leuten, mancher sich nicht scheue, ungemeldet und unerwartet, bey etwan offenstehenden Pforten und Thüren, in die Gärten und Häuser zu laufen, ja sogar, wann so eben kein Gesinde gegenwärtig ist, mit aller Dreistigkeit in die Zimmer zu treten, und den Vorwand zu nehmen, daß er seine Dienste in dieser oder jener Kunst und Profeßion empfehlen, oder Waaren und andere Sachen anbieten wolle, oder etwas Nothwendiges mit iemanden zu reden habe. Da nun aber zum öftern ein freches Betteln, oder wol gar eine böse und gefährliche Absicht hierunter obwalten, auch mancherley Unlust und Schrecken auf die Weise verursachet werden kann, so ergehet hiemit an alle und iede dergleichen hausirende Fremde die nachdrückliche Warnung, sich eines solchen ungestümen, vermessenen und zudringlichen Wesens überall zu enthalten; widrigenfalls sie sichs nachhero selber beyzumessen haben, wann, bey entstehendem gegründeten Verdachte, und bey ermangelnder genugsamen Legitimirung ihrer Person, sie von der nächst zu holenden Wache arrestiret, und, dem Befinden

 nach,

nach, mit verdienter Ahndung werden angesehen werden. Wornach sich ein ieder zu richten, und für Schimpf und Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Sigillo, Veneris die 14 Junii 1765.

MCXVII.

19 Jun. Extractus Protocolli Senatus Hamb. wegen des verbotenen Ausspielens.

Conclusum: Es werden die Hochweisen Herren Bürgermeister ersucht, Dero Bedienten die Ordre beyzulegen, daß sie künftighin denenjenigen, welche, ohne specielle Vergünstigung, vor den Thören, auf öffentlichen Gassen, oder freyen und gemeinen Plätzen, allerley Sachen ausspielen lassen, sothane Sachen abnehmen und confisciren, die Ausspieler selbst aber durch die nächste Wache arretiren lassen.

Conclusum & Commissum Dominis Prætoribus, ut in præc.

Conclusum & Commissum den Wohlweisen Wedde-Herren, ut in præc.

MCXVIII.

MCXVIII.

Notification wegen der in der Levante graßirenden Pest, welche auch den Zeitungen eingerückt ist. 21 Jun.

Demnach im Jahre 1752 den 28 Januar, bey Gelegenheit der damals in der Levante graßirenden Pest, durch ein öffentliches Mandat verkündiget worden, daß kein Schiff, das aus einem wirklich angesteckten Haven in der Levante abgesegelt, hieselbst auf die Elbe gelassen, wie auch, daß überall, wenn gleich die Seuche wieder aufhörete, keine giftfängige Waare, als Wolle, Haare, rohe Seide, und was dem gleich, hieselbst angenommen werden solle, so lange bis diese Verordnung, durch einen öffentlichen Anschlag, aufgehoben; und dann die Ungewißheit der Gesundheits-Umstände in der Levante diese Aufhebung bisher nicht gestattet; so wird vielmehr der Inhalt obgedachten Mandats, da die Pest gegenwärtig zu Constantinopel sowol als Smirna, den neuesten Nachrichten nach, sehr überhand nimmt, hiedurch iedermann zur Nachricht und Nachachtung erneuert. Conclusum in Senatu Hamburg. d. 21 Jun. 1765.

MCXIX.

Extractus Protocolli Senatus Hamb. die Untersuchung der Pässe betreffend. 26 Jun.

Conclusum & Commissum den Wohlweisen Herren bey Thören und Bäumen, den

Thor-Schreibern anzubefehlen, damit keine irgend verdächtige Person eingelassen werde, die Pässe der Hereinkommenden wohl zu untersuchen, und, falls solche ihnen im mindesten bedenklich scheinen mögten, sie iederzeit dem Wachthabenden Ober- oder Unter-Officier zur weiteren Examinirung zu überreichen.

Conclusum & Commissum dem Herrn General-Lieutenant und Commandanten, zur ferneren Beobachtung Conclusi d. 3 h. m. damit kein unnützes Gesindel in die Stadt schleichen möge, die Ordre zu stellen, daß die Pässe und etwanigen Atteste der Hereinwollenden von den in Thören und Bäumen Wachthabenden Ober- und Unter-Officiers, wenn sie ihnen von den Schreibern daselbst übergeben, genauest untersucht werden.

MCXX.

12 Jul. **Mandat, daß ein ieder Bürger und Einwohner innerhalb 4 Wochen alle Häuslinge, die bey ihm in Kellern, in Buden, auf Sählen, oder auf einzelnen Zimmern wohnen, oder in Schlafstelle liegen, von denen ihm nicht bekannt ist, daß sie mit Bürger- oder andern Pflichten der Stadt verwandt sind, seinem Bürger-Capitaine bey Strafe namhaft anzeigen solle.**

Die von Uns, Bürgermeistern und Rath dieser Stadt, wegen des herumstreichenden herren-

herrenlosen Gesindels schon vorhin, insonderheit unterm 16 März 1763 und 14 Junii dieses Jahrs, ergangene Verordnungen, und sonstige desfalls gemachte Verfügungen, haben zur Absicht gehabt, daß dergleichen durch Betteln, durch Betriegereyen, oder gar durch Raub und Diebstahl ihre Nahrung suchende, von einer Gegend zur andern gleichsam in der Irre wandernde, der allgemeinen öffentlichen Sicherheit gefährliche Leute von hiesigen Gränzen und Gebiete gänzlich mögten abgehalten und entfernet werden. 12 Jul.

Obwohl Wir nun hoffen, daß dieser Endzweck zum Theil sey erreichet worden, so haben doch einige, dem Verlaut nach, in der Stadt und in der Nähe sich kürzlich ereignete beträchtliche Diebstähle und andere Vorfälle Uns die Vermuthung veranlasset, daß, aller angewandten Vorsicht ohngeachtet, einige von solchen Landstreichern sich nach und nach in die Stadt hereingeschlichen, und hieselbst Leute angetroffen, welche ihnen aus Unwissenheit, oder aus Gewinnsucht, ein Unterkommen und weiteren Aufenthalt gestattet haben.

Um demnach allen in der Stadt hin und wieder sich aufhaltenden verdächtigen Personen möglichst nachzuforschen, und diejenigen, welche überall kein Gewerbe oder andere gültige Ursache ihres Hierseyns angeben können, wiederum hinauszuschaffen, oder wenn sie gar als Theilnehmer an der Stöhrung der allgemeinen Sicherheit mögten betroffen werden, zum Arrest und wohlverdienten Strafe zu bringen; so sehen Wir Uns gemüßiget, eine bereits in den Jahren 1686

und 1693 zu gleichem Endzwecke gemachte heilsame Verordnung, zufolge deren ein iedweder die bey ihm einlogirenden Personen, welche nicht entweder Bürger oder Schutzverwandte waren, seinem Bürger-Capitaine bey Strafe namhaft zu vermelden angehalten ward, auf folgende Weise hiemit zu erneuern:

Wir verordnen nehmlich, daß, vom heutigen Tage an innerhalb 4 Wochen, ein ieder Bürger oder Einwohner dieser Stadt, welcher entweder als Wirth, oder sonst als Besitzer von kleinen Wohnungen selbige vermiethet, oder auch selbst darinn wohnet, und andere bey sich einlogiren läßt, von allen denjenigen Häuslingen, welche bey ihm in Kellern, in Buden, auf Sählen oder auf einzelnen Zimmern wohnen, oder in Schlafstelle liegen, und wovon ihm nicht bekannt ist, daß sie mit bürgerlichen oder andern Pflichten dieser Stadt verwandt sind, demjenigen Bürger-Capitaine, unter dessen Compagnie die Wohnung gehöret, sowohl die Namen, als auch, so viel ihm bewußt ist, eine Nachricht von dem Betrieb solcher Häuslinge bringe, damit hiernächst diese Verzeichnisse den Wohlweisen Colonell-Herren, zum Behuf weiterer Untersuchung und Verfügungen, eingereichet werden können; mit dem Beyfügen, daß, wenn iemand nach Verlauf dieser vier Wochen eine Person, oder mehrere, welche nach obiger Vorschrift anzuzeigen ihm gebühret hätte, gehörig nicht gemeldet zu haben betroffen würde, er für eine iedwede derselben, ohne einige Entschuldigung oder Nachsicht,

sicht, in 10 Rthlr. executivisch beyzutreibende Strafe genommen werden, im Fall des sich ereignenden Verdachts einer sträflichen Verhehlung aber desfalls zum Arrest und weiterer Inquisition gezogen werden solle. 12 Jul.

Damit auch um desto mehr der Inhalt dieses Mandates iedermann, insonderheit denen herrenlosen, ohne Gewerbe herumschweifenden Leuten selber, als welche hiedurch, zur Entgehung der ihnen bevorstehenden Unlust, sich in Zeiten fortzumachen, und ein ieder in seine Heymath, oder zu seinem Gewerbe sich zu verfügen, gewarnet werden, zur Wissenschaft gelangen möge, so befehlen Wir hiemit allen Gast-Wirthen, Caffee- Wein- Bier- und Branntewein-Schenken, und überhaupt allen denjenigen, welche sitzende Gäste haben, daß sie dieses Mandat in ihren Wohnungen, so daß es iedermann, der bey ihnen einkehrt, zu Gesichte komme, anheften sollen: als wozu einem ieden die benöthigten Exemplare auf sein Begehren von der hiesigen Cancelley unentgeltlich zu verabfolgen sind. Dagegegen auch diejenigen unter ihnen, welche hiernächst solche Anheftung des Mandats in ihren Wohnungen unterlassen zu haben betroffen werden, für ieden Contraventions-Fall in 5 Rthlr. Strafe genommen werden sollen.

Wornach sich ein ieder zu richten, und für Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto, Veneris d. 12 Julii 1765.*

* Zu Behuf dieses Mandats wurden annoch abgegeben:

 1) Be-

12 Jul. 1) Besonders ausgetheiltes Avertissement.

Alle und iede Eigenthümer, oder Bewohner von Kellern, Sählen, Buden, und andern kleinen Wohnungen, werden hiemit anerinnert, daß sie, dem Inhalte des unterm heutigen dato publicirten Mandates zufolge, ihrem Bürger-Capitaine die Namen derjenigen Personen, welche bey ihnen in vorgedachten kleinen Wohnungen logiren, oder in Schlafstelle liegen, von welchen ihnen nicht bekannt ist, daß sie der Stadt mit Bürger- oder andern Pflichten verwandt sind, innerhalb 4 Wochen, benebst einer Nachricht, bringen, was ihnen von dem Betrieb solcher Personen bekannt sey, so lieb es einem iedweden ist, die in dem Mandate bestimmte Strafe zu verhüten. Die Wirthe und Krüger aber werden zugleich anerinnert, das Mandat selber in ihren Wohnungen anzuheften, und die desfalls benöthigten Exemplare von der Cancelley abzuholen, um gleichfalls die ihnen im widrigen Falle dem Mandate nach bevorstehende Strafe zu vermeiden. Hamburg, den 12 Julii 1765.

12 Jul. 2) Extractus Protocolli Senat. Hamb.

Conclusum & Commissum den Wohlweisen Colonell-Herren, der löblichen Colonell das beliebte Mandat wegen Aufzeichnung der sich hieselbst aufhaltenden, in Kellern, Sählen oder Buden wohnenden, der Stadt nicht mit Pflichten verwandten Häuslinge zu communiciren, mit dem Beyfügen, wie auf der Cancelley die Veranstaltung gemacht worden, daß, so bald dasselbe werde abgedruckt seyn, einem ieden Bürger-Capitain 4 Exemplare des Mandats, benebst einer genugsamen Anzahl der auf das Mandat sich beziehenden

den Avertissements, zu seinem Gebrauche ins Haus 12 Jul.
gebracht werden, und es dahin in die Wege zu richten, daß sämmtliche Bürger-Capitains förderſamſt allen und ieden Einwohnern, so wie es bey Contributionen gewöhnlich ist, die Avertissements in die Häuser und Wohnungen schicken; sodann den Colonell-Herren die Verzeichnisse, so wie sie ihnen von den Eigenthümern oder Bewohnern der Sähle, Kellern und Buden von Zeit zu Zeit werden gebracht werden, einreichen, auch hiernächst die Namen derjenigen, wovon sie erfahren, daß sie dem Mandate nicht gelebet haben, anzeigen, und solchergestalt, so viel nur an ihnen beruhet, zur Beförderung des mit sothanem Mandate intendirten, auf die Erhaltung der allgemeinen öffentlichen Sicherheit gerichteten, wegen der sich immer mehr häufenden Diebstähle sehr angelegentlichen Endzweckes, mit beytragen mögen: & Commissum porro den Wohlweisen Colonell-Herren, die von den Bürger-Capitains erhaltenen Verzeichnisse den Wohlweisen Wedde-Herren zuzustellen.

Conclusum & Commissum den Wohlw. Wedde- 12 Jul.
Herren, den Wedde-Bedienten anzubefehlen, daß sie darauf acht haben, damit diejenigen Eigenthümer oder Bewohner kleiner Wohnungen, welche die bey ihnen in Kellern, Sählen oder Buden logirenden, der Stadt nicht mit Pflichten verwandten Häuslinge, dem Inhalte des heute publicirten Mandates nach, innerhalb der gesetzten 4 Wochen bey denen Bürger-Capitains nicht angezeiget haben, imgleichen auch diejenigen Wirthe und Krüger, welche innerhalb 14 Tagen das Mandat in ihren Wohnungen nicht angeheftet zu haben

haben befunden werden, angezeiget, und, dem Inhalte des Mandates nach, zur Strafe gezogen werden: & Commissum porro iisdem, wann Sie die quästionirten Verzeichnisse der Häuslinge werden erhalten haben, sodann dieselben nach und nach vorfodern zu lassen, und denenjenigen, welche keine gültige Ursache ihres Hierseyns angeben können, ein Consilium abeundi, unter Gestattung einer kurzen Frist, zum Abzuge zu geben, die Namen derer hingegen, welche sich etwa wegen eines unerlaubten Betriebes verdächtig gemacht, den Wohlweisen Herren Gerichts-Verwaltern, zum Behuf weiterer Untersuchung, zuzustellen; übrigens auch bey dieser Gelegenheit diejenigen, welche die Ursache ihres Hierseyns mit dem Vorhaben oder würklicher Betreibung eines Gewerbes bescheinigen, dahin anzuhalten, daß sie, falls sie es noch nicht sind, der Stadt mit Pflichten sich verwandt machen müssen.

12 Jul. Conclusum: auf der Cancelley die Verfügung zu machen, daß von dem beliebten Mandate, wegen Aufzeichnung der Häuslinge, 1000 Exemplar mehr, als sonst bey Mandaten gewöhnlich, gedruckt, und hiernächst einem ieden Bürger-Capitain 4 Exemplar des Mandats, und 100 Exemplar des beliebten Avertissements, von der Cancelley zugeschickt, einem ieden Wirthe oder Krüger aber, welcher sich wegen dieses Mandates auf der Cancelley melden wird, 2 Exemplare verabfolget werden.

15 Jul. Conclusum & Commissum dem Wohlweisen Colonell-Herrn zu St. Jacobi, diejenigen Verzeichnisse, welche, zufolge des am 12ten dieses publicirten Man-

Mandates, Ihm von den Bürger-Capitainen in der Vorstadt zu St. Georg werden zugestellet werden, dem ältesten Hochweisen Herrn Patron zu St. Georg, oder dem Wohlweisen Land-Herrn, wenn sie unter dessen Jurisdiction stehen, zum Behuf weiterer Verfügung, zu behändigen. 15 Jul.

3) Notification in den Anzeigen und Zeitungen. 15 Jul.

Nachdem E. Hochedl. Rath dieser Stadt, zur Abhaltung des hin und wieder, dem Verlaut nach, herumstreichenden herrenlosen Gesindels von hiesigen Gränzen und Gebiete, bereits verschiedene Verordnungen und Verfügungen ergehen lassen, so hat Derselbe seine Sorgfalt für die Erhaltung der allgemeinen öffentlichen Sicherheit durch ein abermaliges, am 12ten dieses Monats publicirtes, Mandat an den Tag geleget, dessen Absicht dahin gehet, daß denen, der angewandten Vorsicht ohngeachtet, sich etwa eingeschlichenen Landstreichern möglichst nachgeforschet, diejenigen, welche keine gültige Ursache ihres Hierseyns angeben können, in ihre Heimath und zu ihrem Gewerbe zurückgewiesen, die aber eines unerlaubten Betriebes sich etwa mögten verdächtig gemacht haben, zur näheren Inquisition mögen gezogen werden. Es ist demnach allen Besitzern oder Bewohnern von kleinen Wohnungen anbefohlen, ihrem Bürger-Capitaine die Namen der bey ihnen in solchen kleinen Wohnungen, als Kellern, Buden u. d. gl. einlogirenden Personen, welche der Stadt nicht mit Bürger- oder andern Pflichten verwandt sind, und, so viel möglich, eine Nachricht von ihrem Betrieb, innerhalb 4 Wochen, bey namhafter sogleich beyzutreibender Strafe, zu bringen, und es sind zugleich die nöthigen

nöthigen Veranstaltungen gemacht, damit hiernächst, nach Maaßgabe solcher Verzeichnisse, wider die darinn benannten Personen verfahren werde, wenn sie sich genugsam zu rechtfertigen nicht im Stande seyn sollten. Allen Gast-Wirthen aber, auch denen, welche Caffee, Wein, Bier oder Branntewein schenken, ist bey namhafter Strafe auferlegt, das Mandat in ihren Wohnungen, also, daß es den Gästen zu Gesicht komme, anzuheften, insonderheit, damit selbst diejenigen, welche ohne Herren und ohne Geschäfte herumirren, dadurch gewarnet werden, sich in Zeiten vor der ihnen bevorstehenden Unlust zu hüten, und ein ieder in seine Heimath oder zu seinem Gewerbe zurück zu kehren. Hamburg, den 15 Julii 1765.

17 Jul. 4) Fernere Notification in den Anzeigen und Zeitungen.

Um denen eine Zeit her in der Stadt, in den Vorstädten und auf dem Lande überhand genommenen Diebstählen und Einbrüchen, so viel möglich, Einhalt zu thun, und die Thäter zur Inquisition und wohlverdienten Strafe zu bringen; so läßt E. Hochedl. Rath hiemit dem- oder denjenigen, welche einen oder andern von solchem Gesindel, die an den Diebstählen oder Einbrüchen in der That oder durch Gehehlung Antheil genommen, mit Zuverläßigkeit, also daß er zur gefänglichen Haft gebracht werden könne, bey einem der Wohlweisen Herren Gerichts-Verwalter angeben werden, für iede dergestalt angegebene Person eine Belohnung von 10 Rthlr. versprechen, mit dem Beyfügen, daß, wenn etwa der Angeber selbst ein Mitschuldiger wäre, er sodann, wofern er nur nicht etwas, worauf die Todes-Strafe erfolgen könnte, begangen, mit aller

Strafe

Strafe verschonet werden, und überdem noch die vor= 17Jul. bestimmte Belohnung erhalten solle. Conclusum in Senatu Hamburg. d. 17 Jul. 1765.

MCXXI.

Mandat, die anzuwendende Vorsicht wegen toller Hunde betreffend.* 9 Aug.

Da sich seit kurzem einige Exempel von toll gewordenen Hunden sowohl in der Stadt als auf dem Lande ereignet haben; so können Wir, Bürgermeister und Rath dieser Stadt, aus tragender Sorgfalt für das allgemeine Beste, nicht umhin, einen iedweden zu derjenigen Vorsicht hiemit zu ermahnen, wodurch die Verbreitung eines für Menschen und Vieh so sehr gefährlichen Uebels in Zeiten vorgebeuget werden kann. Alle Einwohner der Stadt, welche Hunde besitzen, werden demnach ernstlich anerinnert, dieselben, so viel nur immer möglich ist, zu Hause zu halten, und nicht auf den Gassen allein herumlaufen zu lassen. Auf dem Lande hingegen sollen sich ausserhalb den Häusern und Hofplätzen, nur mit Ausnahme der Jagdhunde, und derer, welche den Durchpaßirenden zur Begleitung dienen, überall keine Hunde, sie seyn groß oder klein, anders als

* Dieses Mandat ward nicht nur in der Stadt, sondern auch in sämmtlichen Ländereyen affigirt, und von den Canzeln zu St. Georg, Eppendorf und im Hamm, zu Steinbeck, Bargstede, auch im Bill= und Ochsenwärder, und zu Mohrburg am nächsten Sonntage abgelesen.

als mit solchem Schleifknüttel am Halse, wodurch sie am Laufen behindert werden, sehen lassen, und wird denen Vögten der Befehl ertheilet werden, die ohne Schleifknüttel, ohne daß iemand bey ihnen ist, herumlaufende Hunde, nur unter obiger Ausnahme, zu tödten, oder tödten zu lassen, auch die Besitzer solcher Hunde gehörigen Ortes anzugeben, damit sie überdem, nach Befinden der Umstände, annoch in willkührliche Geld-Busse genommen werden können.

Ueberhaupt wird allen und ieden, die Besitzer von Hunden sind, ausser der gewöhnlichen Vorsicht, ihnen den sogenannten Tollwurm nehmen zu lassen, welche Vorsicht den Eingesessenen und Einwohnern des Landes bey willkührlicher Geld-Strafe auferleget wird, insonderheit dieses nachdrücklichst anempfohlen, daß sie ihre Hunde bey dem ersten sich ereignenden Verdachte einer Tollheit sogleich tödten, oder, wenn es ihnen dazu an Gelegenheit fehlen mögte, durch andre tödten lassen, und bis solches geschehen kann, sie in sicherer Gewahrsam halten, am allerwenigsten aber einen verdächtigen Hund aus dem Hause laufen lassen, oder von sich jagen mögen.

Damit auch niemand, bey einem durch seinen Hund angerichteten Schaden oder grösserem Unglücke, darinn eine Entschuldigung finden möge, daß ihm die ersten Kennzeichen der Wuth eines Hundes unbekannt gewesen, so wird hiemit einem iedweden bekannt gemacht, wie solche darinn bestehen, daß der Hund, wenn er vorhin munter gewesen, auf einmal traurig wird, etwas Ver-

wirrtes

wirrtes in den Augen, und beym Hin- und Wiederlaufen eine Unruhe blicken läßt, daß ihm Speise und Trank, insonderheit Wasser, einen Ekel verursachen, und daß er anfängt seinen Herrn nicht recht mehr zu kennen, das Maul vor Hitze offen zu halten, und seltener als sonst, auch etwas heiser zu bellen. Diese Umstände pflegen insgemein, wo nicht alle, doch einzeln vorherzugehen, bevor die Wuth so weit überhand nimmt, daß der Hund mit aushängender schäumenden Zunge, starren Augen, und zwischen den Beinen gekrümmtem Schwanze umherlauft, bald aus Entkräftung niederfällt, bald sich wieder aufrichtet, dem Wasser, das er nur von weitem gewahr wird, ängstlich aus dem Wege rennet, alles anfällt, was ihm begegnet, und sowohl an diesen erwehnten Umständen, als an dem Abscheu, welchen er andern Hunden schon von ferne verursachet, gar leicht zu erkennen ist. 9 Aug.

Sollte nun ein Unglücksfall von dieser Art sich künftig ereignen, und dabey der Besitzer des toll gewordenen Hundes diejenige Vorsicht verabsäumet zu haben betroffen werden, wozu ihm gegenwärtiges Mandat die Erinnerung und Gelegenheit giebet, so soll er nicht nur allen verursachten Schaden erstatten, sondern auch mit einer willkührlichen starken Geld-Busse, oder gar nach Befindung der Umstände mit Gefängniß-Strafe angesehen werden.

Wornach sich ein ieder zu richten und für Strafe zu hüten hat. Actum & decret. in Senatu Hamb. publicat. sub Signeto, Veneris d. 9 Aug. 1765.

MCXXII.

28 Aug. **Verpachtungs-Anschlag einer Wasser-Mühle auf dem Niedern-Damm.**

Diese Mühle hat zwey Gänge, damit mag der Müller mahlen alles Korn, so ihm gebracht wird, wenn ein ordentliches Matten-Zettel dabey ist, als für Bürger, Weiß- und Grob-Becker, Branntwein-Brenner und Mehlhöcker; iedoch hat er solche beyde Gänge nur zu gebrauchen, wenn voll Alster-Wasser vorhanden, und auf dem Obern- und Niedern-Damm mit allen Mühlen-Gängen gemahlen wird; wenn aber wenig Wasser vorhanden, und also nur mit der Hälfte der Gänge gemahlen wird, so muß er ebenfalls nicht mehr als einen Mühlen-Gang aufziehen und zum Mahlen gebrauchen, auch im Mahlen und Aufziehen der Schütten sich nach der Verordnung der Wohlweisen Mühlen-Herren richten, und mit den andern Müllern gute Gleichheit halten. Und muß er alle Werkel-Tage, es sey Vor- oder Nachmittags, so lange es Tag, und die Thöre und Bäume offen sind, Korn annehmen und abtragen, auch das Gemahlene wiederum abliefern lassen. Brauer-Malz aber darf der Pächter überall nicht abmahlen.

Die folgenden Bedingnisse wegen der Mühlen-Steine und Unterhaltung rc. sind dieselben, wie sie bey der Wasser-Mühle am Obern-Damm, in Nr. MLII. S. 2403 u. f. des 5ten Theils dieser Samm-

Sammlung eingerückt sind, so wie auch § II. III. IV. bis an die Worte S. 2406: allen Mehl-Verkaufs sich gänzlich zu enthalten. 28 Aug.

Das Einkommen betreffend, so hat er

1) Die freye Wohnung, seinem Antecessori gleich.

2) An Mahl-Gelde (als welches er bey namhafter Strafe zu steigern nicht befugt ist, vielmehr gegen dasselbe das Mehl untadelich zu liefern, wegen mehrmaliger Ueberlaufung, oder Durchmahlung des Korns kein Trink-Geld oder höhern Lohn zu fodern hat) zahlen

a) die Weiß-Becker von einem Wispel Weitzen, den sie zum Backen brauchen, und welcher mit der gewöhnlichen Ueber-Maasse 23 Vaß hält, es möge solcher entweder nach iezziger Verordnung gemessen, oder auch der Scheffel Weitzen und Rocken in künftigen Matten-Verordnungen etwa nach dem Gewichte bestimmet werden 1 mк 8 ß

b) Von allen übrigen Weitzen und Rocken, den die Weiß- und Grob-Becker, imgleichen die Mehl-Höcker, zum Mehl-Verkauf, zu Schiffs- und andern Sorten Rocken-Brod zu backen, zur Mühle senden, wird durchgängig an Mahl-Lohn für den Wispel von 20 Vaß bezahlet 2 mк

c) Ein ieder Scheffel Branntweinbrenner- oder Vieh-Schrot zahlet an Mahl-Geld 2 ß

d) Ein Scheffel Korn, Rocken oder Weitzen, den ein Bürger oder Einwohner für seine Haushaltung zur Mühle sendet, giebt an Mahl-Geld 5 ß

 3) Alle

3) Alle Quartal aus der Mühlen-Rechnung von dem Mühlen-Schreiber = 1 mℓ 8 ß

4) Auch wird ihm nunmehro, vermöge Rath- und Bürger-Schluß vom 23 May dieses Jahres, aller Dust in der Mühle, nebst der in seiner Mühle befindlichen, sonst dem Dustfeger gewidmeten Cammer, gegen Erlegung jährlicher 16 mℓ Cour. über das Pacht-Quantum, mit bey dieser Mühle überlassen, doch daß er sich im Verkauf des Dustes nach der Vorschrift der alten Dustfeger-Ordnung, oder allenfalls künftig hierüber zu machenden Verordnung, verhalte; und unter dem Vorwand des Dustes überall kein Mehl verkaufe, immaassen, soferne er des geringsten Mehl-Verkaufs überzeuget werden könnte, er nicht nur dieses Contractes sogleich verlustig, sondern noch hoher willkührlicher Strafe dazu unterworfen seyn soll.

Hier folget der § 4. Art. 5. der angezogenen Verpachtung wegen des Banco-Korns. S. 2407.

Auch ist § 6. von den Eigenschaften, so geblieben, bis an die Worte: mit einer willkührlichen Strafe beleget werden soll. S. 2408.

Der Schluß aber ist:

Daß die Mühle dem Pachter auf 5 Jahre veste zum Versuch, und mit dem Bedinge, daß nach Ablauf solcher Pacht-Jahre, wenn er sich wohl verhalten, und auf sein Betragen nichts hauptsächliches zu sagen fällt, der Contract mit ihm weiter prolongiret werden kann, verpachtet werden soll; auch daß der Meistbietende sofort beym

Antritt

Antritt der Mühle für ein halbes Jahr die Pacht voraus bezahlen, und daß solches sowohl alsdenn, als auch ferner alle 5 Jahre hindurch, und so lange er diese Mühle in Pacht behalten wird; alle halbe Jahr voraus geschehen, und er die Mühle allstets in untadelhaftem Stande, so viel ihn betrifft, unterhalten wolle, der Cämmerey dafür genugsame Bürgschaft bey Unterschreibung des Contracts, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, leisten muß. 28 Aug.

MCXXIII.

Notification, die Trauer-Ceremonien über das Ableben Sr. Kaiserlichen Majestät, Francisci des Ersten, betreffend. 8 Sept.

Demnach es dem allwaltenden Gott gefallen, Jhro Röm. Kaiserl. Majestät, Franciscum, unsern gewesenen allergnädigsten Kaiser und Herrn, glorwürdigsten Andenkens, zum höchsten Leidwesen des ganzen Heil. Römischen Reichs, und zur innigsten Betrübniß dieser guten Stadt, am 18 August des ietztlaufenden Jahres, unvermuthet dieser Zeitlichkeit zu entziehen, und dann E. Hochedler Hochweiser Rath Seiner und dieser Stadt Schuldigkeit zu seyn erachtet, die über diesen höchstschmerzlichen Todesfall im Herzen hegende tiefe Trauer auch öffentlich an den Tag zu legen; als hat Derselbe mit den beliebten

Digitized by Google

Trauer-Solennitäten am heutigen Tage solchergestalt den Anfang machen wollen, daß zuvorderst alle Tage von 11 bis 12 Uhr in allen Stadt- und Land-Kirchen geläutet, und damit 4 Wochen continuiret, währender solcher Zeit auch das Spielen auf den Orgeln in der Kirche, wie alle übrige Kirchen-Musiken, mithin um so vielmehr alle Opern, Comödien, Tanz-Böden, und alle andre Schau- und Spielwerke, wie imgleichen alle sonstige Musiken, ohne Unterschied, insonderheit in denen Wirths-Häusern und Krügen, nebst anderen dergleichen öffentlichen Lustbarkeiten, gänzlich eingestellet, dahingegen von hiesigen Glocken-Spielern und Thürnern nichts als Todten-Gesänge gespielet, am 18ten Sonntage nach Trinitatis aber, als den 6 October, sowohl die Predigten, als das Orgel-Werk und die Musiken, auf diesen höchsten Trauer-Fall in allen Kirchen eingerichtet werden sollen.

MCXXIV.

12ten Sept.

Notification in den Zeitungen, wegen einer neuen Elb-Tonne.

Es wird hiemit Jedermänniglich, dem daran gelegen ist, besonders aber den die Elbe befahrenden Schiffern und Lootsen, zu wissen gefügt, daß, zu einem so viel bessern Merkzeichen, die bisherige erste Boye, welche vor der Lühe liegt, ausgenommen, und an deren Stelle eine weisse Tonne dahin gelegt worden. Hamburg, den 12 September 1765.

MCXXV.

MCXXV.

Extractus Protocolli Senatus Hamb. die Oeffnung der Thöre am Buß-Tage betreffend. 16ten Sept.

Conclusum & Commissum dem Herrn General-Lieutenant und Commandanten, künftighin an dem iedesmaligen jährigen Buß- Fast- und Bet-Tage die Verfügung zu machen, daß das Millern- imgleichen das Stein-Thor, wie auch das Thor bey Nr. 4, von 11 bis 12 Uhr geöffnet werde.

MCXXVI.

Extractus Protocolli Senatus Hamb. die Schliessung und Oeffnung des Baums am Buß-Tage betreffend. 18ten Sept.

Conclusum: daß, weil am jährigen Buß- und Bet-Tage Predigt auf der Convoye ist, es mit Schliessung und Oeffnung des Baumes am Buß-Tage künftig beständig so zu halten, wie es am Char-Freytage geschieht, & Commissum dem Herrn General-Lieutenant und Commandanten, desfalls iedesmal die nöthigen Ordres zu stellen.

MCXXVII.

6 Oct. **Nachricht von der Trauer-Andacht wegen des Kaiserl. Ablebens, wie sie den Zeitungen am 8 October auf öffentlichen Befehl eingeschaltet ist.**

Die Gedächtniß-Predigten auf das höchstschmerzhafte Ableben weiland Sr. Römisch-Kaiserl. Majestät, Francisci des Ersten, sind in den hiesigen Kirchen folgendergestalt gehalten worden:

Vormittags ward in allen 5 Haupt-Kirchen, vor und nach der Predigt, ein auf den allerhöchsten Trauerfall besonders eingerichtetes Oratorium aufgeführet. Der Hr. Pastor Zimmermann hat dadurch abermals ein Meisterstück der erhabenen und rührenden Dichtkunst geliefert; und der seit so vielen Jahren schon überall bekannte Hr. Telemann hat solches, nach seiner gewöhnlichen Stärke, in die Musik gesetzet.

Nachdem des hier befindlichen Kaiserl. Königl. wirklichen geheimen Raths und gevollmächtigten Ministers, Herrn Grafen von Raab Excellenz, zur beliebigen Beywohnung dieser Trauer-Feyerlichkeit in einer der 5 Haupt-Kirchen, abseiten des Senats, durch einen der Herren Stadt-Secretarien geziemend waren eingeladen worden, so geruheten Hochdieselben die St. Nicolai Kirche dazu zu wählen; und zwar besonders, weil Dero Quartier zu eben diesem Kirchspiele gehöret, und verschiedene Dero hohen Herren Vorweser, bey

sich

sich ereignender Gelegenheit, zu besagter Kirche 6 Oct.
Sich gehalten haben.

Se. Excellenz, welche in tiefester Trauer, mit einem langen Mantel, gekleidet waren, wurden frühe Morgens, um 7 Uhr, von einem der Herren Senatoren aus Dero Hotel abgeholet, da dann dieser Herr Deputirte in einer schwarzen Kutsche, mit Voraufgehung zweener schwarz gekleideten sogenannten Reitendendiener, vor Sr. Excellenz sechsspännigen tief drapirten Carosse, die von Ihro sämmtlichen Bedienten, in Trauer-Livrey, zu Fusse begleitet ward, herfuhr; und als Hochdieselben neben der grossen Kirch-Thüre angelanget waren, so wurden Sie allda von einem abgeordneten Herrn Syndico und dem gedachten Herrn Senatoren empfangen, und durch die auf beyden Seiten postirte Grenadier-Garde in das Raths-Gestühlte geführet, worinn so viele hochansehnliche Raths-Glieder versammlet waren, als der Raum es nur immer erlaubte. Ihro Excellenz sassen allein im Lehn-Sessel; und das Gestühlte sowohl, als auch die Kanzel, nebst dem Chore, waren mit frisirtem schwarzen Boye aufs zierlichste und anständigste tapißiret.

Nach Vollendung dieser Trauer-Andacht, wobey der so gelehrte als sehr beliebte Herr Doctor und Pastor Winkler die Gedächtniß-Predigt, mit ungemeinem Beyfalle, gehalten hatte, wurden Se. Excellenz, auf vorerwehnte Weise, wieder aus der Kirche und zu Dero Hotel zurückbegleitet.

Wir können das höchstbetrübte Andenken über den Verlust unsers allertheuersten Kaisers nicht wür-

würdiger zu lindern suchen, als durch inbrünstige Wiederholung der in dem belobten Oratorio zuletzt gerichteten Wünsche an den Allmächtigen:

Laß Frieden, Heil und Glück, laß Josephs Kaiserthum,
Die Thränen über Ihn, den holden Franz, versüssen!

MCXXVIII.

6 Oct. Oratorium auf das höchstschmerzhafte Ableben weiland Sr. Römisch-Kaiserl. Majestät, Francisci des Ersten, Glorwürdigsten Andenkens, auf Verordnung E. Hochedl. uud Hochweisen Raths am 18ten Trinitatis in den Hamburgischen Kirchen aufgeführet.

Vor der Predigt.

Chor.

Wie ist der Held gefallen!
Wie wird der Erd' ihr würdigs Haupt entführt!
Noch nicht des schweren Zepters müde;
Noch auf des Alters erster Gränze;
Kaum deiner froh, erkämpfter Friede;
Doch froh der Feyer, deren Kränze
Zu kühn des Todes Stab berührt.
Wie ist der Held gefallen!
Wie wird der Erd' ihr würdigs Haupt entführt!

Choral.

Choral. Nr. 554, 1. 6 Oct.

Ach wie nichtig,
Ach wie flüchtig
Ist der Menschen Leben.
Wie ein Nebel bald entstehet,
Und bald wiederum vergehet,
So ist unser Leben; sehet!

Ach Hoffnung! süsser Traum! noch weit entferntest du
Den schwarzen Tag, dem wir so nahe waren,
Von unserm Augen-Kreis, von unsern letzten Jahren.
Noch ließ Sein göttlich holdes Bild,
Mit muntrer Kraft so sehr, als Majestät, erfüllt,
Entzückten Herzen schwerlich zu,
Der Sterblichkeit bey Ihm sich zu befahren.
Zu sicher dachtet ihr, durch euren Dank und Segen,
Den Tagen Seiner Zeit
Den Fortgang zur Unzählbarkeit,
Ihr treue Völker, beyzulegen.
Er steht noch, herrscht und glänzt; noch sorgt Sein Vatersinn:
Sprich, nächster Augenblick! Wo ist Er? Ach dahin.

Aria.

So steht ein Thurm, um den die Wolken schimmern,
Mit seltner Stärk' und Grösse.
So wird er, wenn plötzliche Stösse
Den krachenden Boden der Erde zertrümmern,
Kaum ehr gewarnet, als gestürzt.
Nicht schwächer stund, o Schicksal, diese Seule,
Ein Fels der Welt; und, ach! mit gleicher Eile
Wird ihr die Dauer abgekürzt. Da Capo.

Choral.

Choral. Nr. 554, 11.
Ach wie nichtig,
Ach wie flüchtig
Ist der Menschen Herrschen!
Der durch Macht ist hochgestiegen;
Muß zuletzt aus Unvermügen
In dem Grabe niederliegen.

Du finstres Land, dem die gesunkne Sonne
Mit ihrem letzten Glanz geleuchtet!
O trauriges Tyrol,
Entstellter Schauplatz grosser Wonne!
Ist auch der Morgenthau, der deine Berge feuchtet,
An seiner Thränen Zahl der Thränen-Menge gleich,
Davon bey dir ein milder Strom beginnet,
Und weiter, als durchs deutsche Reich,
Vertheilt auf alle Fluren rinnet?
Ist auch ein ödes Thal so fern von allem Licht,
Nach welchem diese Klagen nicht
Von deinen Felsen wiederprallen,
Die fast auch sie gerührt:

Chor.
Wie ist der Held gefallen!
Wie wird der Erd' ihr würdigs Haupt entführt!

Choral. Nr. 554, 3.
Ach wie nichtig,
Ach wie flüchtig
Ist der Menschen Freude!
Wie sich wechseln Stund und Zeiten,
Licht und Dunkel, Fried' und Streiten,
So sind unsre Fröhlichkeiten.

Jerem.

Jerem. VI. 26. 6 Oct.

O Tochter meines Volks! zeuch Säcke an, und lege dich in die Aschen. Trage Leid, wie um einen einigen Sohn, und klage, wie die, so hoch betrübt sind.

Zu sehr gereizte Zärtlichkeit,
Beweine Den, mit desto reinern Zähren,
Der mehr, denn wir, dieß unverhoffte Leid
Zuvor erwog, und früh auf Mittel sann,
Das Grausen grosser Angst, die oft erfahrne Noth,
Von unsrer Trauer abzuwehren:
Recht, wie ein Vater sorgt, den über seinen Tod
Voraus beklagten Kindern
Die künft'gen Schmerzen zu vermindern,
Die er nicht ganz verhüten kann.
Sein Herz, dem Muth und Kraft das spätste Ziel verhiessen,
Sprach insgeheim zu uns, den hochgeliebten Seinen:
Ihr werdet mich dereinst, vielleicht auch bald, beweinen;
Doch zittern sollt ihr nicht, nicht euer Blut vergiessen.
Er lenkt auf gleichen Zweck die deutsche Götter-Schaar,
Und sagt, mit dargereichter Krone,
Dem solcher Hoffnung würd'gen Sohne:
Sey, wenn ich nicht mehr bin, was ich den Völkern war.

Aria.

Thränen, die die Liebe weinet,
Klagen, nicht mit Angst vereinet,
Schmückt, mit seltnem Unterschiede,
Schmücket diese Trauer-Pracht.
Nicht nur durch Sein eignes Glänzen
Nährten sich in allen Gränzen
Heyl und Friede.
Ach Er sann, auch im Erblassen
Trost und Licht zu hinterlassen,
Statt der Nacht. Da Capo.

Erhabne Hand,
Die Ihn von unsern Häuptern nimmt!
Noch ietzo sey die Gnade nicht verkannt,
Die dich bewogen, Ihn zu geben.
Zwar, Höchster, der du mit Geduld
Auch Klagen hörst, war nicht ein solches Leben
So sehr der längsten Fristung werth,
Als zum gemeinen Heyl bestimmt?
Ein Herrscher, nein vielmehr ein Vater, der die Huld,
Die seine Sorgen stets geleitet,
Bis jenseit seiner Gruft verbreitet,
Wird destomehr zurück begehrt.
Und dieß genüget schon so tief verbundnen Herzen
Zur Häufung zarter Schmerzen,
Daß sich zu zeitig Augen schliessen,
Die durch den edlen Trieb, an unserm Wohlergehn
Den Gipfel ihrer Lust zu sehn,
So sehr verdient, derselben zu geniessen.
Doch unser Schmerz, er selber schon, bekennt
Den Werth entwichner zwar, iedoch genoßner Güter,

Die du, o Menschen-Hüter, 6 Oct.
Dem Theil von unsrer Zeit, der Ihn besaß, gegönnt.
Und keine Wehmut kann der Pflicht uns überheben,
Dir, der Sein Haupt erhöht, und uns durch Ihn verpflegt,
Und Seinen Thron zum Fels der Zukunft selbst gesetzt,
Dir, Höchster, der du Lob und Schmuck auf Ihn gelegt,
Und Seiner uns so lange werth geschätzt,
Noch immer Ruhm und Preis zu geben.

Aria.

Ein Versuch, dir lobzusagen,
Mischet sich in unser Klagen:
Beydes sucht in diesen Hallen
Dein gewognes Wohlgefallen,
O du Gott, der uns gebeugt!
Deinem Zepter, deinem Schilde,
Der in Seinen Händen war;
Deinem Ihm verliehnen Bilde
Bringen wir dieß Opfer dar.
HErr! du billigst unsre Triebe:
Denn du bist dem Fleiß geneigt,
Der der Völker Furcht und Liebe
Für die Majestäten zeigt. Da Capo.

Choral. Nr. 554, 13.

Ach wie nichtig,
Ach wie flüchtig
Sind der Menschen Sachen.
Alles, alles, was wir sehen,
Das muß fallen und vergehen;
Wer Gott liebt, bleibt ewig stehen.

Nach

Nach der Predigt.

Psalm LXXII. 17.

Sein Name wird ewiglich bleiben: so lange die Sonne währet, wird sein Name auf die Nachkommen reichen.

Ja, ihr entfernten Zeiten,
Befugt und kühn, die unsrigen zu richten,
Ihr werdet euch verbunden sehn,
Den Lobgesängen beyzupflichten,
Dadurch wir sein Verdienst, voll hoher Seltenheiten,
Vielmehr bezeugen, als erhöhn.

Aria.

Das edle Bild, in welchem die Regenten
Der Nachwelt zu erscheinen,
Vielleicht vergeblich, meinen,
Hat Seine Zeit an Ihm erblickt.
Was wir, um Pflicht und Wohlstand zu vergnügen,
Den Enkeln dichten könnten,
Das war in Seinen Zügen
Von dir bereits, o Wahrheit, ausgedrückt.
Da Capo.

Nicht blos der fürchterliche Ruhm
Mit Blut besprützter Tapferkeit
Wand, holder Franz, mit Recht beweinter Kaiser,
Um Deine Schläfen Lorbeer-Reiser:
Wiewohl ererbtes Helden-Blut
Auch Deinen Arm zu Thaten eingeweyht;
Und ein der Ahnen würd'ger Muth,

Der

Der sich die steile Bahn zum Thron eröffnet spürte, 6 Oct.
Der blitzenden Gefahr
Dich oft entgegen führte,
Und oft Dein Retter war.
Doch dieser tapfre Trieb, der Deine Brust belebte,
War nicht ein Stolz, der nach Triumphen strebte,
Kein Durst nach dem Gewinn, den Stahl und Kühnheit schenkt,
Nicht auf das Schlachtfeld eingeschränkt.
Weit glänzender, als unter Dampf und Fahnen,
Sah Deine Donau, und verehrte
Mit Schrecken Deinen Helden-Muth,
Als Du der erste warst, der einst mit ihrer Wuth,
Die Sturm und morsches Eis empörte,
Zu kämpfen unternahm;
Auf einem schwachen Holz durch Schaum, durch wilde Strudel,
Durch fortgerißne Trümmer drang,
Und, unbesorgt für eignen Untergang,
Zu den mit Fluth und Tod umfangnen Unterthanen,
Als Retter, als vom Himmel, kam.

Aria.

Helden, die muthig in donnernden Schlachten
Sausende Keile des Todes verachten!
Nur der Zweck hebt euch empor.

Einzelner Bürger erhaltenes Leben
Thut es, um gültige Kronen zu geben,
Tausend zerschmetterten Feinden zuvor.

Da Capo.

Verewigter! Der eine Zug
Von Deiner Menschen-Liebe
Ist, wenn er unserm Aug' auch nur der einz'ge bliebe,
Doch schon genug,
Ihr Ganzes zu ermessen.
Allein wer zählt der milden Großmuth Proben,
Die täglich, wie der Thau von oben,
Aus Deiner Höh' auf dürre Felder sanken?
Wie viele, die noch nie gewusst,
Von wannen Hülf' und Trost auf ihren Mangel flössen,
Lehrt nun erst Dein Verlust
Erstaunt dem wahren Geber danken!
Und wen entzücket nicht
Der Ruhm der Glücklichen, die täglich vor Dir stunden,
Wie sehr sie stets ein Angesicht,
Das Väter schmückt, Monarch, an Dir gefunden?
Durch leichten Zugang wuchs die Zahl,
Die eifrig bleibt, dieß Lob Dir beyzulegen:
Sein Anblick war ein heitrer Morgenstrahl,
Und Sein Gespräch gleich wie ein Abend-Regen.

Wen

Wen aber hat in seinem ganzen Kreise 6 Oct.
Dein Reich bedrückt und mißvergnügt gesehn?
Wo werden Deinem Preise
Gerechte Klagen widerstehn?
Nein, thränend wollen wir zu Deinem Grabe dringen,
Und nur Dein kleinstes Lob durch dieses Lied besingen:

Chor.

1 Sam. XII. 4.

Du hast uns keine Gewalt noch Unrecht gethan, und von Niemandes Hand etwas genommen.

Aria.

Mit einer Macht, die, was sie will, vollstrecket,
Nichts wollen, was verletzt und schrecket;
Nichts wollen, als die Schwachen
Getrost und glücklich machen:
Das ist ein Ruhm, o Höchster, selbst für dich.
Und wo das Volk, von Fesseln unberühret,
Am Wohlthun nur des Zepters Kräfte spüret;

Da ziehn, durch ächte Zeichen,
Die Ehre, dir zu gleichen,
Der Erde Götter auch auf sich.

Da Capo.

Allein, du hattest Ihm, o HErr, mit seltner Milde
Von deinem heil'gen Bilde
Noch andre Strahlen eingeprägt;
Und solch ein holdes Herz mit einem Geist vertrauet,
Der durch Erkenntniß, Rath, Erfindung, tiefen Blick
Den Weisen selbst mit nicht geringerm Glück
Manch neues Licht ertheilt, manch Schatzhaus angelegt,
Als seiner Völker Wohl erforscht und auferbauet.

Accompagn.

Uns aber überfällt von neuem Schmerz und Gram,
Den Sein Gedächtniß sanft betäubet,
So bald es uns in jene Stunde treibet,
Die Ihn der Erde nahm.
Ach Höchster, wenn das Leben
Mit Recht ein süsses Licht, ein Wunsch der Menschen heisst;
Warum denn ward es Ihm entrissen?
Warum ein solches Haupt aus Wonne, Glanz, Gewalt,
Der Stille zugeführt; der traurigsten Gestalt,

Die

Die Menschen sich zu bilden wissen, 6 Oct.
So bald, so plötzlich übergeben?
Gebirge, Städte, Strom, und du verwaiste Menge,
Genossen Seiner letzten Freuden!
O blieb euch noch die Macht,
Des Hinzugs eingedenk, nach solcher frohen Pracht
Den Anblick Seiner Wiederkehr,
Mit schwarzem, allzusehr
Verwandeltem Gepränge,
Ach, Seiner Wiederkehr im Sarge, zu erleiden?
Du aber, o **Theresia**,
Erhabne, die Ihr Licht, und Ihre Dunkelheiten
Sehr fern auf Erden auszubreiten,
Der Sonne gleich, nicht meiden kann!
O ginge Dich, nur Dich allein
Der allgemeine Jammer an;
So würde doch das Schwerdt, das Deine Seel' empfunden,
Auch unsre Seelen zu verwunden
Schon allzumächtig seyn.
Und was, o neuer Gram! was soll die Wehmuth sagen,
Dich, o bethränter Held, o **Joseph**, zu beklagen?

Aria.

Ach die Schmerzen, die Dich kränken,
Mildre dieses Angedenken,
Daß der Ursprung Deiner Tage,
Sinkend vor dem Todes-Schlage,
Dir doch in die Arme sank.
Du, o Seine letzte Stütze,
Sinke nicht, auch uns nicht, nieder!
Stärke Dich auf Seinem Sitze,
Und gieb Ihn der Erde wieder!
Seine nicht erfüllten Jahre
Fülle Du; Du selbst erfahre
Auch der Enkel Lieb' und Dank.

Da Capo.

Dir, der allein unsterblich heissen kann,
Dir fallen wir bethränt zu Füssen.
O laß, wir flehen dir, von den Gekrönten an,
Auch bis auf unsre Niedrigkeit,
Und überall, den Thau des Trostes fliessen.
Laß Ihnen, laß der Welt, dir selbst zu neuem Ruhm,
Die Dauer der durch Ihn beglückt gewordnen Zeit,

Laß

laß Frieden, Heil und Glück, laß Josephs Kaiserthum 6 Dec.
Die Thränen über Ihn, den holden Franz, versüssen.

Chor.

Gleich dem Nachruhm Seiner Krone,
Der sie, mit gerechtem Lohne,
Unverwelklich machen soll,
Daure Deutschlands grosser Name,
Oesterreichs bekrönter Same,
Zions Glück, und Hamburgs Wohl!

MCXXIX.

Extractus Protocolli Senatus Hamb. die verbotene Durchfahrt zur Börsen-Zeit in der Gasse längst derselben betreffend. 23 Dec.

Conclusum & Commissum dem Herrn General-Lieutenannt und Commendanten, vor der Hand, und bis auf weitere Verfügung, vom künftigen Montage, als den 28sten h. m. an, täglich, um die Börsen-Zeit, und zwar von 12½ bis

bis 2 Uhr, 4 Mann Wache mit Lanzen, nehmlich 2 an der Ecke nach dem Rathhause, und 2 an der Ecke in der Gegend bey dem A B C und der Zollenbrücke, bey der Börse hinstellen zu lassen, und selbigen diese Ordre beyzulegen, nicht zu verstatten, daß in solcher Zeit einiges Fuhrwerk, als Carossen, Post- Fracht- und andere Wägen, beladene und unbeladene Schleuffen, Bier- Krahn- und Knebel-Karren, imgleichen Leute mit Trag-Bahren, Schieb-Karren und Tonnen, Perrukenmacher-Jungen mit ihren Schachteln, Vieh-Treiber mit ihren Triften, Personen, die grosse Stecken tragen, oder Reuter, die Gasse längst der Börse durchfahren oder paßiren, sondern alle diese anzuweisen, ihren Weg respective über den Neß und Brodtschrang zu nehmen; iedoch sind an den Raths-Tägen, wenn Ein Hochedler Rath sich vor 2 Uhr dissolviret, die Carossen der Mitglieder desselben, die diesen Weg nach Hause nehmen, von solchem Verbote ausgenommen; auch ist die Passage eines Theils dieser Gasse, nehmlich vom Brodtschrange und der Zollenbrücke zu nach der Wage und dem Krahne hin, denenjenigen, welche daselbst Waaren nothwendig hinzubringen, oder abzuholen haben; wie auch denenjenigen, welche bey dem in dieser Gasse wohnenden Nürnberger Boten ankommen, oder abgehen, die nöthige Durchfahrt gleichfalls zu gestatten.

MCXXX.

MCXXX.

Extractus Protocolli Senatus Hamb. 28 Oct.

die angehaltenen Ochsen-Häute betreffend.

Conclusum & Commissum dem Herrn General-Lieutenant und Commendanten, den in Thören und Bäumen Wachthabenden Officiers die Ordre beyzulegen, daß sie die von den Visiteurs des Schuster-Amtes in Thören und Bäumen angehaltenen Ochsen-Häute dem Amte nicht eher verabfolgen lassen, bis der Wohlweise Herr Amts-Patron die Erlaubniß dazu ertheilet haben wird.

MCXXXI.

Extractus Protocolli Senatus Hamb. 30 Oct.

das in Quantitäten hereinkommende Schießgewehr betreffend.

Conclusum & Commissum dem Herrn General-Lieutenant und Commendanten, die Verfügung zu machen, daß, wenn künftighin in Thören und Bäumen Schießgewehr bey grossen Quantitäten ankommen sollte, solches allemal den Wohlweisen Artillerie-Herren angezeiget werde.*

* Eben dergleichen Verfügung ist den Thor- und Baum-Herren aufgetragen.

MCXXXII.

4 Nov. Extractus Protocolli Senatus Hamb. das Ausladen der grünen Waare beym Zippelhause betreffend.

Conclusum & Commissum den Wohlweisen Düpe-Herren, dem Havenmeister anzubefehlen, darauf zu vigiliren, daß die, das sogenannte Zippelhaus frequentirende, Eingesessene zu Bardowyck, wenn sie ihre grünen Waaren daselbst ausgeladen haben, fernerhin nicht liegen bleiben, sondern mit ihren Evern sogleich nach dem Kalkhofe zu legen mögen.

---

4 Nov. Ist das Mandat vom 18 October 1724 gegen den Kinder-Mord wieder angeschlagen.

MCXXXIII.

18 Dec. Geschärftes Mandat wegen anzuwendender Sorgfalt bey Feuerfangenden Sachen.

Es ist Uns, Bürgermeistern und Rath der Stadt Hamburg, äusserst misfällig zu vernehmen

vernehmen gewesen, daß, ohnerachtet in der 18 Dec.
am 10ten Sept. 1750 verkündigten neurevidirten Feuer-Ordnung, im ersten Theile desselben, im 15ten Artikel,

" alle diejenigen, welche Holz, Torf, Heu, Stroh, Kohlen, oder andere leicht Feuerfassende Materien in diese Stadt fahren, oder bringen, auch diejenigen, welche zur Abladung, Bearbeitung und Wegräumung dieser Dinge gebraucht werden: imgleichen alle Handwerker, und andere Arbeiter, welche ihre Arbeit nicht in ihren eigenen Wohnungen verrichten, bey solcher Hereinbringung und Fahrung, desgleichen bey ihrer Arbeit, des Tobackrauchens, bey 2 Rthlr. Strafe, gänzlich sich zu enthalten "

sind gewarnet worden; und obwohl noch am 16 May 1753 ein geschärftes Mandat dahin ergangen ist,

" daß, wer mit Feuerfangenden Sachen umgehet, währender Arbeit des Tobackschmauchens gänzlich sich enthalten, sonst aber sich dessen anderer Gestalt nicht, als mit Aufsteckung eines Dopfs von Blech

oder

oder anderem Metall auf den Kopf der Pfeifen, gebrauche, die dawider handelnden aber ungesäumt arrestiret und zur gefänglichen Haft gebracht, und mit Geldbuße, auch den Umständen nach exemplariter bestrafet werden sollen; „

ferner die Müller am 7 May 1751

" in Ansehung des Tobackschmauchens in den Mühlen „

besonders daran sind erinnert; nicht weniger

" alle diejenigen, welche den hier am Deiche liegenden Theerhof auf dem Deiche oder auf der Wetterung zu paßiren haben, keine brennende Tobackspfeifen, brennende Lunten und dergleichen, wovon Feuersgefahr zu besorgen, bey sich zu führen, bey Strafe des Arrestes; „

durch einen besonderen Anschlag vom 26 September des vorigen Jahres * sind gewarschauet worden, gleichwohl die Uebertretung allsolcher Befehle allenthalben nicht nur allgemein zu werden beginne, sondern auch besonders die Fahrläßigkeit mit den brennenden Lunten und deren Herumschwenkung, Anhängung an den Wänden

* Siehe Mandaten-Sammlung 5ten Theil S. 2464. so wie die vorhin angeführten unter ihren datis nach dem Register.

Wänden und Thüren, und Niederlegung an 18Dec.
Oertern, wo gepacket worden, und Thran und andere Feuerfangende Sachen befindlich gewesen, in der Maasse sich veroffenbaret, daß noch kürzlichst in einem mit solchen Waaren angefüllten Speicher eine Entzündung davon erfolget, und die hellen Flammen herausgeschlagen, woher, wenn es nicht von der Nachbarschaft bemerket, und schleunige Rettung und Hülfe vorgekehret worden, das Feuer um sich gegriffen haben, und die grössete Brunst in dem bemeldten Speicher, und andern daran stossenden Häusern, entstanden seyn würde.

Wann Wir nun unsere obrigkeitliche Vorsorge daher erwecket sehen, solchem gefährlichen Betrieb, welcher einer Geflissenheit sehr nahe kommt, durch erneuerte und geschärfte Warnungen, und durch eine exemplarische Ahndung, in Zukunft zuvorzukommen, und die daraus entspringenden unglücklichen Folgen, unter göttlichem Beystande, so viel an Uns ist, zu verhüten, als bekräftigen Wir nicht nur hiemit alle vormalige Verordnungen, sondern erstrecken sie auch besonders dahin, und befehlen als Ernstes hiemit, daß

1. ein

1. ein ieder, welcher bey Feuerfangenden Materien durch Auf- und Abbringen derselben, und im Packen, Aufwinden, Abwägen, auch Zuführung auf Fuhrwerken, oder in Schiffsgefässen, und bey der Handhabung in Häusern und Flethen, oder sonsten auf irgends eine Weise zu thun hat, währender solcher Arbeit und Beschäftigung alles Tobackrauchens, und der Führung einer brennenden Lunte zum Anzünden, sich enthalten solle, so lieb ihm seyn wird, nicht nur die Geld- und Gefängniß- sondern auch die empfindlichste Leibesstrafe zu vermeiden, welche Wir, nach Befinden und der Grösse der Fahrläßigkeit und des Schadens, durch angestellten peinlichen Proceß, an den Uebertretern verhängen, und vollstrecken lassen werden. Gestalten Wir auch des Endes

2. die Führung der brennenden Tobackspfeifen, der brennenden Lunten und allerhand unverwahrten Zeuges und Geräthes, wovon Feuersgefahr zu besorgen, nicht nur an den vorbenannten Orten, sondern auch auf den Thor- und Baumbrücken, und an allen öffentlichen Plätzen, und in den Gassen, bey willkührlicher scharfen Ahndung, hiemit verbieten; und

3. die

3. die Aufsteckung eines Dopfs ausser der Arbeit zu wiederholtem male, wie vorhin, anbefehlen; übrigens aber und 18 Dec.

4. einen ieden Bürger und Einwohner wohlmeynend erinnern und vermahnen, in ihren Häusern, Wohnungen, Packboden und Speichern, bey zu vermeidender namhaften Strafe, und selbst eigener schweren Verantwortung, mit aller menschmöglichen Aufmerksamkeit Sorge dafür zu tragen, daß ihr Gesinde, Arbeitsleute, und wer sonst bey Feuerfassenden Materien umgehet, oder dabey zu schaffen hat, den vorgeschriebenen Pflichten nachkomme: und überhaupt der neuen Feuer-Ordnung, sowohl für ihre Person, als in Ansehung der Ihrigen, in allem dem, was zur Verhütung der Feuers-Gefahr darinn enthalten ist, nachzuleben und nachleben zu lassen. Und wie Wir

5. denen p. t. Herren der Wedde und Herren Gerichts-Verwaltern die sorgfältigste und strengeste Vollstreckung dieses erneuerten und geschärften Mandats hiemit committiren; also befehlen Wir zugleich den Bedienten bey der Wedde und Prätur, imgleichen der Milice und der Nachtwache, und deren Schildwachen, sowohl

sowohl bey Thoren und Bäumen, als wo sie sonsten, besonders des Nachts, ausgesetzet sind, bey Strafe der Cassation von ihren Diensten, auf die Contraventions-Fälle wohl zu merken, und, wann sie davon etwas gewahr werden, solches an vorbenannte Herren ungesäumt zu vermelden. Und sollen besonders auch die Wedde-Bediente unverweilt es anmelden, wenn dieses Mandat vom Regen oder sonst durch die Zeit abgenutzet worden, damit hierauf selbiges alsofort wieder angeschlagen, und zu Jedermanns Gesicht und Erinnerung von Zeit zu Zeit gebracht werde, und beständig bleibe.

Actum & decretum in Senatu, publicatumque sub Signeto, Mercurii d. 18 Dec. 1765.*

* Dieses Mandat ist nicht nur öffentlich an allen Gassen angeschlagen, sondern auch am Sonntage nach dem neuen Jahre in allen Kirchen Vor- und Nachmittags von der Canzel abgelesen, und daß solches alljährlich an selbigem Sonntage geschehen solle, ab Ampl. Senatu beliebet und verfüget worden: Gestalten es denn auch auf den Paraden der Garnison und der Nachtwache zur Nachachtung verkündiget ist.

Mandate und Anordnungen im Jahre 1766.

Digitized by Google

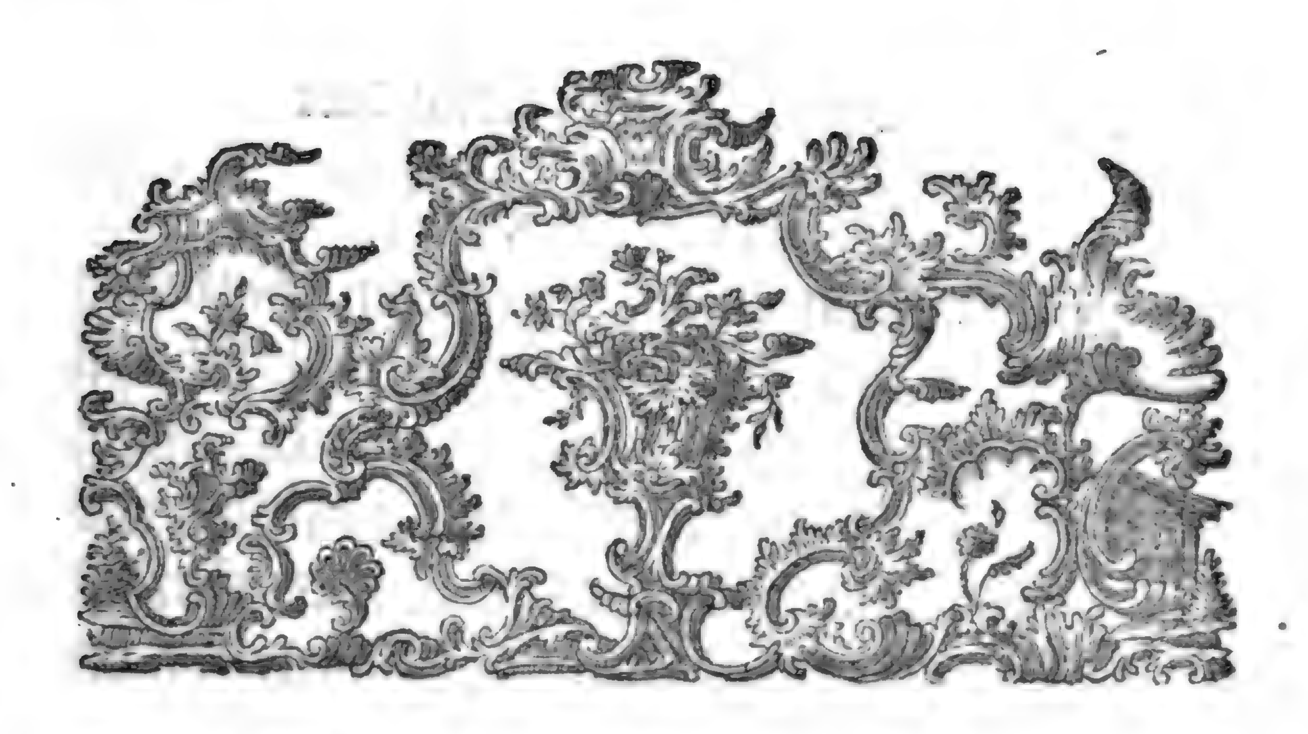

Es ist das Mandat wegen Herunterwerfung des Schnees von den Dächern, vom 12 Febr. 1755, (s. 4ten Th. der Mand. Samml. S. 1989.) wieder angeschlagen. 8 Jan.

Es sind, bey Frostwetter und mit Eis bedeckten Ströhmen und Canälen, ab Amplissimo Senatu die gewöhnlichen Conclusa wegen der Schiffer-Wachen und des aufzubehaltenden Wassers, so wie 1755 und in folgenden Jahren geschehen, (s. Samml. der Feuer-Anstalten S. 26.) abgegeben, und dem Herrn Commandanten, wie den Thor-Herren, ist zugleich aufgetragen, diesen: das Sand-Thor währenden Befrierens der Elbe geschlossen zu halten; und ersterem: die Wache im Brock-Thor, als in der Passage, dagegen zu verstärken. Auch sind die nöthigsten Oerter um die Stadt herum und vor dem Haven aufgeeiset, und zur Reinigung der Gassen vom Schnee abseiten des Bauhofes, hauptsächlich in Rücksicht auf etwanige Feuersbrünste, und um ein ungehemmtes Fuhrwerk mit den Sprützen zu haben, die Anstalten vorgekehret worden. 8 Jan.

MCXXXIV.

9 Jan. Notification einer, am 2ten Sonntage nach dem Feste der Erscheinung Christi, als den 18ten Januar, für die hiesige Armuth angestellten Sammlung milder Gaben, welche am vorhergehenden Sonntage, als den 11 Januar, von den Kanzeln abzulesen verordnet worden.

Wer sich von der wahrhaften Armuth eine vollständige Abbildung machet, der übersiehet den ganzen Umfang des elendesten Zustandes, worinn es dem Menschen an allem demjenigen fehlet, welches auch nur zum allernothdürftigsten Unterhalte seines Lebens erforderlich ist. Da erblicket man abgemattete und schwache Greise, bekümmernißvolle Eltern, verlassene Wittwen, mit zarten und unmündigen Kindern: Und alle sind mit quälenden Sorgen umringet, ohne zu wissen, wohin sie ihr Haupt legen, womit sie ihre Blösse bedecken, und wie sie ihren Hunger und Durst stillen sollen!

So zeiget sich unserm Auge ein Sammelplatz von Trübsal, Leiden und Jammer; und so höret unser Ohr nichts, als Seufzen, Winseln und Wehklagen!

Alle diese traurigsten Gegenstände verbreiten sich aber aufs erbärmlichste bey der gegenwärtigen ganz ausserordentlich-scharfen Kälte.

Wie höchstschmerzlich muß es den verarmeten und preßhaften Alten seyn bey erkrankten Gliedern,

dern, für heftigem Froste, zu zittern und fast zu erstarren! 9 Jan.

Und wie sehr muß sich ihre Angst vervielfältigen, wann die ächzenden Kinder um sie herweinen, welchen sie doch so wenig, wie sich selber, die geringste Linderung zuwege bringen können!

Alles, was ihnen, bey einem so nagenden Schicksale, und bey der empfindlichsten Betrübniß ihrer Seele, übrig bleibet, das ist ein oft wiederholtes sehnliches Flehen zu dem Allmächtigen, Dessen Barmherzigkeit gerne hilft, und Der mit Seinem Beystande Sich nähert, wann die Noth am grössesten ist.

Gebrauchet nun der Gott der Liebe und des Trostes uns Menschen zu Werkzeugen Seiner Hülfe und Seines Segens, so ist es ja allerdings eine unserer wichtigsten Pflichten, daß wir unserm äusserst bedrückten Nächsten mit möglichster Wohlthätigkeit das schwereste Leiden zu erleichtern, und ihn liebreich zu erquicken suchen.

In solcher Absicht hat E. Hochedl. Rath, zur ferneren unumgänglichen Verpflegung der hiesigen zahlreichen Armuth, eine öffentliche Sammlung milder Gaben beliebet, und deren Einnahme auf den bevorstehenden Sonntag, als den 18ten dieses Monats, angeordnet, da dann die Becken bey allen Predigten neben den Kirch-Thüren ausgesetzet, und zum Unterscheide mit einem Stücke Torfes bezeichnet seyn sollen.

Wer nun von den hiesigen Bürgern und Einwohnern mit Güthern vorzüglich gesegnet ist, wer diese von dem Höchsten empfangene Glückselig-

keit mit schuldigem Danke anerkennet, wer mit den Seinigen ohne drückenden Mangel bequemlich leben kann, und wer dagegen die bejammernswürdigen Umstände der Armen und Elenden mit gerührtem Gemüthe erweget, sollte der wol noch ermahnet werden dürfen, seinem bedrängtesten und bekümmerten Nächsten in Gedanken freundlichst zuzurufen: sey unverzagt, ich will mich deiner annehmen, auch ich will dir, nach meinem Vermögen, mit thätiger Fürsorge beystehen, und dich aus deiner Noth erretten helfen.

E. Hochedl. Rath hält sich vielmehr, aus so vielen bewährten Proben, vest versichert, daß ein ieder auch aniezo sich bereitwilligst werde finden lassen, sein christliches Mitleiden und seine wahre Menschen-Liebe auf die Weise um desto wirksamer zu erneuern, ie gewisser er überzeuget seyn kann, daß unser theuerster Erlöser, als ein erbarmungsvoller Freund der Armen, die ihnen aus aufrichtigem Herzen verliehene Gutthaten mit gnädigstem Gefallen ansehen, und in Zeit und Ewigkeit mildest vergelten wolle.

MCXXXV.

3 Febr. **Extractus Protocolli Senatus Hamb. wegen Anlegung der Torf-Ever.**

Conclusum & Commissum den Wohlweisen Düpe-Herren, dem Havenmeister vom Ober-Baum anzubefehlen, dahin Acht zu haben, daß in

in dem kleinen Flethe zwischen der Raths-Apotheke und der Rolands-Brücke, besonders an dieser letzten, keine Torf-Ever hinlegen, welche ihre Ladung bey Kleinigkeiten feil bieten und verkaufen, sondern dieselben nach der Kattrepels-Brücke und nach andern geräumigen Orten hinzuweisen. 3 Febr.

MCXXXVI.

Extractus Protocolli Senatus Hamb. wegen des anzuzeigenden Feuers. 17 Febr.

Conclusum & Commissum dem Herrn General-Lieutenant und Commandanten, auf der Haupt-Wache die Ordre zu stellen, daß der daselbst Wache habende Ober-Officier dem ältesten Colonell-Herrn iedesmal zeitig und genau Raport abstatte, wenn in der Stadt ein Feuer entstanden.

Es ist von E. Hochedl. Rathe angeordnet, daß, wegen des Ablebens Sr. Majestät, König Friederichs des Fünften, zu Dännemark, Norwegen ꝛc., glorwürdigsten Gedächtnisses, 3 Tage nach einander, wie es auch 1746 am 23 Sept. verordnet worden, (s. Samml. der Mand. 3ten Th. S. 1588.) als nemlich an dem Tage vor der Beerdigung, an dem Begräbniß-Tage selbst, und an dem folgenden, mithin am 17, 18 und 19ten dieses Monats, des Morgens von 10 bis 11, und des Nachmittags von 2 bis 3 Uhr, in allen Stadt-Kirchen geläutet werden solle. 12ten März.

Ein gleiches geschahe auch in der Dohm-Kirche, woselbst zugleich ein Leichen-Sermon gehalten worden.

MCXXXVII.

17ten März.

Notification wegen des Zeitpunkts der Erlöschung der Befehle, Gewalt- und Frey-Zettel der Hochw. Herren Bürgermeister, Wohlw. Land-Herren und Wohlw. Gerichts-Verwaltern.

Zur Nachachtung aller derer, welchen daran zu wissen gelegen, wird mittelst dieses notificiret, daß der Zeitpunkt der Erlöschung der von den Hochw. Herren Bürgermeistern, Wohlw. Land-Herren, und Wohlw. Gerichts-Verwaltern, auf vorgängiges geziemendes Ansuchen, abgegebenen und abzugebenden resp. Befehlen, Gewalt- und Frey-Zetteln dahin zu bestimmen und vestzusetzen, daß sothane resp. Befehle, Gewalt- und Frey-Zettel nicht länger, als einen Tag nach niedergelegter und anderweitig übertragener Stadt- oder Land-Prätur, mithin regulariter bis auf den Tag nach Matthiä, vor Sonnen Untergang, von Kraft und Würden zu achten; bey unverhofftem Absterben eines der präsidirenden Hochw. Herren Bürgermeistere, Wohlw. Land-Herren, oder Wohlw. Herren Prætorum aber, der Terminus der Gültigkeit sothaner resp. Gewalt- und Frey-Zetteln bis auf wieder beschehene Wahl an der Stelle des verstorbenen Wohlw. Herrn zu erstrecken sey; als welches sämmtlichen Procuratoribus, wie auch allen und ieden ietzigen und hinkünftigen Impetranten, hiemit nachricht-

lich

lich zur Wissenschaft gebracht wird. Conclusum in Senatu Hamburgensi, Lunæ, d. 17 Martii 1766.*) 17ten März.

MCXXXVIII.

Extractus Protocolli Senatus Hamb. daß den Aufsehern bey den Brand-Wachen freygestellet sey, zur Untersuchung des Betragens der Brand-Wächter, unangemeldet in die Wacht-Häuser der Nachtwache hineinzugehen. 21sten März.

Conclusum & Commissum Dnis Prætoribus, die Verfügung zu machen, daß den Aufsehern bey der Brand-Wache, welche die Ronde gehen, und denen bishero nur erlaubt worden, vor dem Corps de Garde stehen zu bleiben, und die Brand-Wache heraus rufen zu lassen, freygestellet werde, in die Wacht-Häuser der Nachtwache unangemeldet hinein zu gehen, und das Betragen der Brand-Wächter zu untersuchen.

*) Es sind dann auch am obigen dato die iedesmaligen präsidirenden Hochw. Herren Bürgermeistere ersuchet, und ist den iedesmaligen Wohlw. Land-Herren und Herren Prætoribus committiret, vorstehende Notification auf ihren Dielen, oder in ihren Audienz-Zimmern, affigiren zu lassen. Imgleichen ist solches sämmtlichen Wachen, zur Nachachtung, kund gethan, und denenselben, nach Ablauf obgedachter Fristen, die solchergestalt erloschene Gewalt- und Frey-Zettel nicht weiter zu befolgen anbefohlen, und darüber dem Herrn Commandanten ein besonderer Auftrag, zur Vollstreckung dieses Conclusi, geworden.

MCXXXIX.

7 Apr. **Mandat gegen wörtliche und thätliche Beleidigungen auf öffentlichen Plätzen und Gassen, besonders vor und auf dem Rathhause und der Börse.**

Es ist Uns, Bürgermeistern und Rath dieser Stadt, höchstmißfällig in Erfahrung gekommen, wasmaassen, denen überall bekannten Verordnungen zuwider, das an sich und ohne Betracht auf den Ort unerlaubte und strafwürdige Injuriiren seit einiger Zeit sogar an öffentlichen und vorzüglich befreyten Oertern, nemlich auf dem Rathhause und auf der Börse, sich mehr als iemals nicht nur in beleidigenden Worten und Drohungen geäussert, sondern auch zu würklichen Thathandlungen ausgebrochen.

Wenn nun durch dergleichen an solchen öffentlichen privilegirten Oertern vorfallenden Unfug sowol die allgemeine Sicherheit gestört, als auch die daselbst ihrer Geschäffte halber versammlete Menge, besonders Ein Ehrbarer Kaufmann auf der Börse, beunruhiget und gehindert wird; als wollen Wir, vorgedachte Bürgermeister und Rath, um aller Unsicherheit und aller Unordnung auch hierinn aufs kräftigste vorzubeugen, die in dieser Absicht bereits vor vielen Jahren publicirten Mandate erneuert und geschärft, und hiemit ernstlich anbefohlen haben, daß ein Jeder sich auf öffentlichen Plätzen und Gassen, insonderheit aber auf und vor dem Rathhause und der Börse,

alles

alles Injuriirens mit Worten oder Thathandlungen enthalte, und falls einer gegen den andern Zuspruch zu haben vermeinet, solches gebührendermaassen vor Richter und Recht suche. 7 Apr.

Sollte nun einer oder der andere diesem erneuerten Verbot zuwider sich dennoch erdreisten, Jemanden an besagten Oertern mit injurieusen Worten anzugreifen und zu beleidigen, oder durch Aufhebung eines Stocks oder Ergreifung eines bey sich führenden Degens, oder andern Gewehrs, Thätlichkeiten ausüben zu wollen, an den Tag legen, oder wol gar seinen Frevel so weit treiben, daß er zu würklichen Thathandlungen schritte, oder Jemanden mit einem Stock, Degen oder anderm Gewehre zusetzte und beschädigte, der soll, dem beleidigten Theile die rechtlich zu fordernde Genugthuung überall vorbehältlich, auf den ersterwehnten Fall mit einer Geld-Busse von zweyhundert Reichsthalern, auf den zweyten mit dreyhundert Reichsthalern, und auf den dritten Vergehungs-Fall sogleich, er sey Bürger oder nicht, zur gefänglichen Hafft gezogen, und mit einer Geld-Busse von vierhundert Reichsthalern, oder, dem Befinden nach, auf angestellten fiscalischen Proceß, an Leib und Ehre gestraft werden. Wie Wir dann wegen schleuniger Arretirung der Uebertreter das Behufige bey denen Wachen vorgekehrt haben.

Wornach sich ein Jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat.

Actum & decretum in Senatu, publicatumque sub Sigillo, Lunæ, die 7 Aprilis, 1766.

MCXL.

MCXL.

7 Apr. Extractus Protocolli Senatus Hamb. wegen der Injurien auf öffentlichen Plätzen.

Conclusum & commissum dem Herrn General-Lieutenant und Commandanten, bey den Wachen, besonders denenjenigen bey der Börse, die Veranstaltung zu treffen, daß, wenn sich auf Gassen und öffentlichen Plätzen, besonders aber vor und auf dem Rathhause und der Börse, Zänkereyen eräugnen, die Wache erstlich durch bescheidenes Zureden, und, wenn solches ohne Wirkung, durch anzuwendende zuverlässige Zwangsmittel, die Leute aus einander weise. Sollte aber bey solchen entstandenen Zänkereyen einer den andern mit einem Stocke, Degen, oder anderem Gewehre, zusetzen und beschädigen, mithin diese oder andere wirkliche Thathandlungen vorfallen, die Wache sodann solche Friedens-Stöhrer zur gefänglichen Haft bringe.

---

23 Apr. Ist die erneuerte Haven-Verordnung, sub renovato d. 4 Mart. 1754, in den Bäumen wieder angeschlagen worden. (s. Mand. Samml. 4 Theil S. 1956.)

MCXLI.

Notification einer Collecte, welche als eine Beysteuer zum Bau der Creuz- und St. Annen Kirche zu Dresden, der Kirche Allerheiligen zu Wittenberg, und der Kirche zu Herrnstadt in Schlesien, am Sonntage Exaudi, als den 11 May, vor den Kirchthüren mit ausgesetzten Becken eingenommen, und am Sonntage Rogate, als den 4 May, von allen Canzeln abzulesen verordnet worden. 30 Apr.

Noch hat der Segen des, Gottlob! fortdaurenden Friedens, der Fleiß der Einwohner, und die hülfreiche Hand des Mitleidens nicht allenthalben die Spuren des Verderbens, welche der letzte Krieg zu tief eingedrücket, wieder vertilgen können. Noch liegen hie und da auf den Stellen der schönsten und nutzbarsten Gebäude die Ueberreste des Schuttes, die Zeugen ihrer Verwüstung; und wo aus denselben die Mauren des neuen Baues hervorragen, fehlt es noch viel an der Vollendung. In diesen Umständen befinden sich unter andern die zerstöhrte Creuz- und St. Annen Kirche in der Churfürstlichen Residenz-Stadt Dresden, das verwüstete evangelische Gottes-Haus zu Herrnstadt in Schlesien, und die in Schutt zerfallene Kirche Allerheiligen der berühmten Universität Wittenberg. Und dieses hat gedachte sämmtliche Oerter veranlasset, auch bey hiesiger Stadt um eine Collecte, die Ausführung des angefangenen Werkes daran zu befördern, anzu-

anzuhalten. Die werkthätige Liebe hiesiger Bürger und Einwohner, welche gleich nach dem Kriege so vielen unglücklichen Städten mit einer reichen Beysteuer kräftigst in ihrer Noth und Dürftigkeit beysprung, wird gewiß noch nicht erkaltet seyn; sondern sich vielmehr eben so stark gegen diese Hülfbedürftigen erweisen, welche von jener Gabe nicht mit erfreuet worden. Das Andenken der Trübsale, die in den entwichenen unglücklichen Zeiten über unsere Nächsten und Glaubensgenossen ergangen sind; und die Erinnerung des mächtigen Schutzes, durch welchen bey allen dem der liebreichste Gott uns und unserer Stadt den fröhlichen Genuß seines milden Segens bewahrete, wird noch lebhaft genug seyn, uns zu bewegen, denenjenigen durch eine milde Beysteuer zu helfen, welche noch kummervoll die traurigen Denkmäler ehmaliger Noth vor Augen haben. Ja! die Verehrung gegen unsere heiligste Religion wird noch so feurig seyn, daß sich Jeder beeifern wird, sie bey dieser Gelegenheit recht kenntlich sehen zu lassen, wo die erbetene Gabe zur Beförderung derselben, durch Aufrichtung unentbehrlicher Kirchen, angewendet werden soll. Und dieser letzte Grund wird in Ansehung der Universitäts-Kirche zu Wittenberg doppelt stark. Hier war der Ort, wo der grundgütige Gott zuerst das Licht aufsteckte, das in der heilsamen Reformation die Christenheit erleuchtete. Von diesem Tempel aus ging zuerst die reine Predigt des Evangelii über den Erdboden. Ist es nicht Pflicht, diese Gedächtnißstätte der überschwenglichsten

Wohl-

Wohlthat Gottes wieder aufrichten zu helfen und auf unsere Nachkommen zu bringen? Da demnach E. Hochedler Rath eine allgemeine Collecte auf den 11ten dieses Monats, als am Sonntage Exaudi, mit den vor den Kirchthüren auszusetzenden und mit einem Mauerstein bezeichneten Becken solchergestalt angeordnet hat, daß die Hälfte der einkommenden Gelder der Univertäts-Kirche zu Wittenberg, und die andere Hälfte den beyden übrigen Städten gewidmet werden soll; so ermahnet Derselbe alle hiesige Bürger und Einwohner, daß sich ein ieder die bey dieser Gelegenheit vorwaltende Gründe zur Mildthätigkeit lebhaftest zu Gemüthe führen, und desto reichlicher einlegen wolle, ie ausgebreiteter der Nutzen dieser Gabe alsdann denen seyn wird, die so dringend darum anhalten. Solche Opfer der Liebe gefallen dem Allerhöchsten, und werden zeitlich und ewig von demselben vergolten. 30 Apr.

Es ist das Mandat wegen des Umfahrens am Himmelfahrts-Tage gewöhnlichermaassen affigiret. (s. 4 Th. 2149. der Mand. Sammlung.) 2 May.

Es ist das Mandat gegen die heimliche Verkuppel- und Verlobung ꝛc. gewöhnlichermaassen wieder affigiret. (s. 4 Th. S. 1925. der Mand. Samml.) 5 May.

Die Affiche wegen der Revuë ist wieder angeschlagen. (s. 6 Theil S. 47.) 4 Jun.

Ist

11 Jun. Ist das Mandat gegen die Einbringung des getherten und ungetherten fremden Tauwerks wieder affigiret. (s. Mand. Samml. 2 Th. S. 1019.)

MCXLII.

14 Jul. Extractus Protocolli Senatus Hamb. die unbillige Berechnung der Kirchspiel-Läufer beym Hauer-Schilling betreffend.

Conclusum & commissum den sämmtlichen Wolweisen Schoß-Herren, respective die Läufer Ihres Kirchspiels vorfordern zu lassen, ihnen die bisherige misbräuchliche Berechnung, da sie nemlich, vermöge Conclusi Amplissimi Senatus vom 28 Jun. 1748. Art. 8, berechtiget zu seyn vermeynen, alle Verbesserung und Erhöhung des Hauer-Schillings, die zum erstenmale von den Contribuenten erlegt worden, ohne Ausnahme, als ein ihnen zugebilligtes Geschenk, sich zuzueignen, vorzuhalten, und sie anzuweisen, künftighin gänzlich davon zu abstrahiren; vielmehr mit den Verbesserungen, so blos durch ihre Angabe verschaffet worden, sich zu begnügen.

---

6 Aug. Ist das Mandat wider das Jagen in den verpfändeten Dorfschaften von neuem affigiret. (s. 4 Th. der Mand. Samml. S. 1812.)

MCXLIII.

MCXLIII.

Extractus Protocolli Senatus Hamb. wegen Anmerkung der restitutionis ablatorum in den Inquisitions-Acten. 5 Sept.

Conclusum & commissum den iedesmaligen Wohlweisen Land-Herren, die Verfügung zu machen, daß, wenn künftighin ablata den wahren Eigenthümern retradirt werden, ein umständlicher Extractus Protocolli über sothane Retradition, welcher zugleich das Verzeichniß der restituirten Güther specifice enthalte, den actis inquisitionalibus beygeleget werde.

Das Mandat wegen anzuwendender Sorgfalt bey feuerfangenden Sachen ist wieder affigiret. (s. Mand. Samml. 6 Th. S. 90.) 8 Sept.

MCXLIV.

Neues und allgemeines Contributions-Reglement. 8 Sept.

Wir, Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg, fügen hiemit iedermänniglich zu wissen, daß in der zwischen Uns und der Erbgesessenen Bürgerschaft am 4 Sept. a. c. gehaltenen Zusammenkunft nachstehendes neues und allgemeines Reglement, wornach bey der Einnahme der Contributionen hiernächst zu verfahren, vestgesetzet und beliebet worden; solchemnach Wir dasselbe, zur genauesten Nachachtung, bey respective

darinn bestimmter Strafe, öffentlich verkündigen wollen.

Actum in Senatu, d. 8 Septembr. 1766.

Art. 1. Da zur öffentlichen Einnahme einer Stadt-Contribution bey den Schoß-Tafeln eigentlich 2 Monate und noch darüber für die Saumseligen 14 Tage, nach Abkündigung derselben von den Kanzeln, bestimmet sind, so sollen, während solcher Zeit, keine andere Contributionen für die Stadt-Cämmerey abgekündiget werden.

Art. 2. Sollten aber zweyfache Contributionen von einer Natur bewilliget seyn, können selbige zugleich abgekündiget, und vermittelst eines Buchs, binnen obbestimmter Zeit der 2 Monaten und 14 Tage, an den Schoß-Tafeln eingenommen und bezahlet werden.

Art. 3. Wegen der zur Einrichtung und Ausfertigung der Contributions-Bücher nothwendigen Umschreibung durch die ganze Stadt, wird vestgesetzet:

a) Daß solche alle halbe Jahr nach der ordentlichen Fahrelzeit, wenn nemlich die Bürger-Capitains allbereit umgeschrieben, und ihre Compagnie-Rollen in Ordnung haben, geschehen solle.

b) Daß denen bisher zu solchen Umschreibungen gebrauchten Canzellisten, Schoß-Tafel-Läufern, und der Herren Bürgermeister Dienern, nunmehr der Compagnie-Läufer von jeder Bürger-Compagnie, so weit dessen Compagnie gehet, zuzufügen, welche die Umschreibung conjunctim thun, und wobey insonderheit der Com-

Compagnie-Läufer, aus der mit sich führen- 8 Sept.
den Original- und von dem Capitain als richtig attestirten Compagnie-Rolle, den Umschreibenden alle nöthige Nachricht willig mittheilen soll. Daher denn auch

c) Von nun an in den Contributions-Büchern dieselbe Ordnung der Gassen zu halten, die in der Compagnie-Rolle beobachtet wird.

d) Es sollen auch die Umschreibenden, ohne Ausnahme, alle Häuser und Wohnungen in der Stadt, wenn auch solche Personen darinn wohneten, welche von Contributionen frey zu seyn prätendiren, (und also nur diejenigen ausgenommen, welche nach den Verfassungen wirklich eximiret sind, und worüber ein besonderes Verzeichniß den Umschreibenden zugestellet werden soll,) allemal auf der Reihe aufschreiben, und in die Contributions-Bücher eintragen.

e) Bey dieser Umschreibung ist ein ieder, der nicht schon in den Büchern stehet, zu befragen:

1. Ob er Bürger, oder in fremden Contract, oder ein Schutzverwandter sey? Wobey die letztern, da sie noch nicht eingeschrieben sind, die Scheine vorzuweisen haben.
2. Wie lange er eines oder das andere gewesen?
3. Wie lange er an dem Orte, oder wo er sonsten gewohnet habe?
4. Ob er bishero keine Contributionen bezahlet?
5. Daferne er sie bezahlet, an wen?
6. Falls er sie nicht bezahlet, warum nicht?

Und sind hierauf die Noticen von denenjenigen, welche nicht vorhin bezahlet, oder nicht bey den Schoß-Tafeln angeschrieben sind, nebst denen, welche eximiret zu seyn vorgeben, E. E. Rath zur Ermäßigung und nöthig erachteten Verfügung einzuliefern. Und wenn von einem halben Jahre zum andern sich Veränderungen finden, so soll aus den Compagnie-Rollen sogleich dabey notiret werden, ob der neue Einwohner ein ganz neuer, oder aus welcher Compagnie er etwa hergekommen, nichtweniger nach welcher Compagnie der vormalige Einwohner etwa wieder hingezogen, oder wo er sonst geblieben.

f) Aus diesen halbjährigen Umschreibungs-Rollen sollen nicht nur die Canzellisten alle und iede Contributions-Bücher (die Kopfgelder-Bücher iedoch, als die nach ihrer besonderen Regel, vor wie nach, ausgefertiget werden, ausgenommen) dergestalt ausfertigen und in Ordnung bringen, daß solche spätestens 8 Tage vor der ersten Sitzung denen zur Schoß-Tafel gehörigen geliefert werden können: sondern es sollen dieselben auch verbunden seyn, sogleich dabey einen Auszug in die Cammer von denen zu übergeben, so in den Compagnien umgefahren, mit deutlicher Anweisung, wo diese Umgefahrene aus- und wieder eingefahren; wer als ein neuer dazu gekommen, und wer etwa gänzlich ceßire.

Wer von vorbesagten Bedienten aber in einem oder andern dieser vorbeschriebenen 6 Pflichten, wie

wie der ferners folgenden ähnlichen Obliegenheiten, in Ansehung der Contributions-Bücher und Restanten, säumig befunden werden mögte, der soll mit Verlust desjenigen, was ihme deßfalls zugeleget, auch, nach Befinden, mit Entsetzung seines Dienstes angesehen werden. 8 Sept.

Art. 4. Weilen auch die von den Kanzeln geschehene Publication der zu zahlenden Contribution zu iedermanns Wissenschaft nicht zu kommen pfleget, als sollen von den Läufern ieder Bürger-Compagnie gedruckte Zettel Haus bey Haus und in alle Wohnungen, auch an die Zimmer, welche an contribuable Personen vermiethet sind, und also an alle Contribuenten, derentwegen insinuiret, und dadurch nicht nur die zu erlegende Contribution, sondern auch der Zahlungs-Termin überall kund gemacht werden, für welche, und die in dem vorhergehenden Artikel, den Compagnie-Läufern aufgelegte Bemühungen, dieselben für iede Contribution, nach der Grösse ihrer Compagnien, 2 oder 3 Mark zu erheben haben.

Art. 5. Werden die bey den Schoß-Tafeln sitzenden Bürger ersuchet und erinnert, zuvörderst wenn sie alleine sitzen, in schwarzer Kleidung, wenn sie aber mit und neben den Wohlweisen Schoß-Herren sitzen, in schwarzen Mänteln zu erscheinen, und an ihrer Obliegenheit nichts ermangeln zu lassen, einfolglich präcise von $11\frac{1}{2}$ Uhr bis $12\frac{1}{2}$ Uhr die Schoß-Tafeln offen zu halten, und einem ieden, der seine Contribution bezahlen will, unaufgehalten darunter zu helfen; gestalt sie unter sich die Verfügung zu machen von selbst sich

willig finden lassen werden, daß niemalen die Schoß-Tafeln, in der zur Einnahme einer Contribution verordneten Zeit, uneröffnet bleiben, auch, da iemand wegen Ehehaften, oder sonst sich begebender Hinderniß, dabey nicht erscheinen könnte, zu veranstalten, daß einer ihrer Collegen solches in Zeiten übernehme.

Art. 6. Gleichwie wegen Bezahlung der Contributionen an den Schoß-Tafeln, durch wen nemlich solches geschehen muß, fast von ieder Contribution, in deren besonderen Reglements die Bestimmung geschehen soll, also wird hier nur überhaupt vestgesetzet:

a) Daß, vermöge uralten Herkommens und Verordnungen, ieder Bürger und Einwohner schuldig, alle seine Contributionen selbst in Person an den Schoß-Tafeln zu zahlen; daß es aber

b) In Ansehung der Graben-Gelder und Hauer-Schillinge erlaubet werde, wenn der Contribuent solche zum erstenmale selbst an der Schoß-Tafel bezahlet hat, daß er nachgehends solche durch Mannes-Bediente, oder andere bekannte Mannes-Personen, bey der Schoß-Tafel einsenden und bezahlen lassen könne.

c) Hingegen sollen, zu desto mehrerer Verhütung aller bisher verspürten Confusion, währender geöffneten Schoß-Tafel, die Läufer nicht befugt seyn, einige Contribution aus den Häusern, zur Ueberlieferung an die Schoß-Tafeln, abzuholen, oder zu empfangen, weniger sich, zur Zahlung der Contributionen durch ihre

Hände,

Hände, den Leuten anzubieten, oder für gewisse Belohnung aufzudrängen, oder wohl gar mit iemanden über die Contributionen Jahr-Rechnungen zu halten, oder Vorschuß zu thun; vielmehr soll ein ieder, welcher nicht in eigener Person, oder wenigstens bey Contributionen, die gezählet, und nicht auf den Bürger-Eyd ganz, oder zum Theil, heimlich abgestattet werden, solche durch iemand der Seinigen selbst zahlen, oder zahlen lassen, widrigenfalls er dieselbe nochmals prästiren, und der Läufer, auf so viel das von ihm Empfangene sich beträgt, bestrafet, folglich die von demselben geschehene Zahlung für null und nichtig geachtet werden soll. 8 Sept.

Art. 7. Sobald die Schoß-Tafeln nach Ablesung einer Contribution 2 Monate zum Empfang derselben offen gestanden, und solche 2 Monate nunmehro abgelaufen sind; so haben die Schoß-Tafel-Läufer an der Herren Bürgermeister Diener ihre Bücher zu übergeben, demnach denn diese an alle alsdann noch restirende Contribuenten, ohne Ausnahme, gedruckte Warnungs- oder Erinnerungs-Zetteln, des Inhalts, daß nur noch 14 Tage die Schoß-Tafeln offen stünden, und ein ieder also in der Zeit seine Contribution bezahlen, oder widrigenfalls nachher noch über sein Quantum die Executions-Gebühren erlegen solle, auszutragen haben. Wobey sie denn dahin zu sehen haben, daß sie den Läufern die Tage, daß sie ihre Bücher zur Austragung der Zettel gebrauchen, solche täglich gegen die Zeit, daß die

Contributionen an der Schoß-Tafel eingenommen werden, so lange wieder in rechter Zeit zustellen.

Art. 8. Gleichwie die Schoß-Herren und Bürger von selbst geneigen werden, überhaupt dafür zu sorgen, daß die Haupt-Contributions-Bücher, worinn Dieselben alleine Contribuenten austhun, niemals in der Läufer Hände kommen, also sollen auch diese Bücher, beym Schluß einer Contribution und der letzten Geld Zahlung, in die Cammer gebracht, und von da, zur Auszìehung der Restanten-Bücher, auf die Canzelley gegeben werden; und sollen sodann die Canzellisten verpflichtet seyn, die Restanten-Bücher mit den Haupt-Büchern wieder innerhalb 8 Tagen der Cammer zurück zu liefern, da denn diese die Haupt-Bücher den ältesten Wohlweisen Schoß-Herren, oder denen ältesten Schoß-Bürgern versiegelt, die Restanten-Bücher aber den Läufern zustellen werden.

Es sollen aber die Restanten-Bücher, eben wie die Haupt-Bücher, liniiret, und der Herren Bürgermeister Diener schuldig seyn, dieselben für sich selbst nach- und gleichfalls innerhalb 8 Tagen auszuschreiben.

Sollte endlich sich bey dem Auszuge der Restanten, wider Vermuthen, befinden, daß bey einer Contribution, wo eine Taxa Statt hat, iemand von den Restanten noch nicht taxiret wäre, so sollen die Canzellisten von allsolchen Untaxirten eine Nota bey den Restanten-Büchern übergeben, welche die Cammer bey den Haupt-Büchern

chern mit communiciren wird: worauf denn ie- 8 Sept.
der annoch Untaxirter von Herren und Bürgern zu taxiren, solche Taxa den Läufern zuzustellen, diesen aber niemals zu erlauben ist, einige Taxa zwischen ihnen und einem untaxirten Contributions-Restanten alleine abzumachen.

Art. 9. Wenn das Sitzen bey den Schoß-Tafeln aufhöret, mithin die 2 Monate mit den 14 Tagen verflossen, sollen, so bald die Restanten-Bücher, vorbeschriebenermaassen, in Ordnung gebracht, die Saumseligen zu einer dazu zu bestimmenden Zeit von den Schoß-Herren zum baaren Abtrag auf dem Rathhause vorgefodert werden, bey welcher Erscheinung vor den respectiven Herren und Bürgern, wie, nach der Eigenschaft der Contributionen, sie zusammen, oder ieder allein, sich einfinden werden, die Vorgeladenen zugleich mit 4 ß oder 2 ß an Gebühren für den Läufer, nemlich wer auf 2 ß und darüber im Graben-Gelde gesetzet ist, mit 4 ß, und der darunter ist, mit 2 ß zu belegen.

Gegen diejenigen aber, die nicht erscheinen, und die Restanten nicht mitbringen, soll darauf mit wirklicher Eintreibung von gedachten Läufern, mit Zuziehung der Haus-Diener, unverweilt der Anfang gemacht, mit der Execution gedrohet, und von 4 Wochen zu 4 Wochen, bis 6 Monat a dato der Publication einer Contribution (oder 3 Monate nach Schliessung der Schoß-Tafeln) abgelaufen, fortgefahren werden; alsdann aber sind dem Läufer die Executions-Gebühren mit zu entrichten, welcher denn iedem

Haus-Diener ungesäumt davon Nachricht zu geben, auch ihm seinen an den Executions-Gebühren habenden Antheil zuzustellen hat.

Art. 10. Nach Ablauf ieder 4 Wochen ist der Kirchspiel-Läufer schuldig, seinem Schoß-Herrn, oder Bürger, von den in solchen 4 Wochen eingegangenen Geldern eine Notam zu bringen, und die Restanten, so in solchen 4 Wochen bezahlet, im Haupt-Buche austhun zu lassen, welche Notam von dem Gelde Schoß-Herren, oder Bürger, mit Ihrer Unterschrift zu bestärken geneigen werden, daß löbl. Cämmerey nemlich so viel an Restanten für die abgewichenen 4 Wochen zu empfangen habe. Wornächst die Läufer schuldig, sogleich in der ersten Session nach solcher Unterschrift, das eingegangene Geld mit der unterschriebenen Nota bey der Cämmerey einzuliefern.

Art. 11. Sobald mehrerwehnte 6 Monate abgelaufen, und nun zur wirklichen Execution geschritten werden muß, sind die Läufer schuldig, respective den Schoß-Herren, oder Schoß-Bürgern, alsobald ein Verzeichniß der alsdann noch seyenden Restanten zu derselben Nachricht zu übergeben. Anbey

Art. 12. Aber wider alle diejenigen, welche die mehrgedachten 6 Monate, ohne behörigen Abtrag zu thun, vorbey gehen lassen, mit der Execution nunmehro zu verfahren, und zwar dergestalt, daß iezt 1) nicht nur das restirende Contributions-Quantum, auch nicht allein 2) die Executions-Gebühren, sondern auch 3) überdem auf ieden restirenden Thaler an Contribution noch 4 ß,

als

als eine Strafe, mit beygetrieben und exequiret 8 Sept. werden. Welche 4 ß Strafe für iede 3 Mark Contributions-Restanten die Läufer und Haus-Diener bey den Retardaten, ohne einige Abkürzung für sich, der Cammer gemeinschaftlich einzuliefern haben.

Art. 13. Damit es aber bey den Executions-Gebühren nicht zu weit gehe, ist ein für allemal vestgesetzet:

1. Daß wer 6 ₰ bis 1 ß inclusive an Graben-Geld bezahlet, 4 ß Executions-Gebühren zu erlegen hat.
2. Von $1\frac{1}{2}$ bis 2 ß Graben-Gelder werden an Executions-Gebühren 6 ß entrichtet.
3. Bey wem die Graben-Gelder 3 bis 4 ß betragen, von dem können 12 ß Executions-Gebühren genommen werden.
4. Bezahlet einer 5 bis 6 ß Graben-Geld, der ist an Executions-Gebühren 1 Mark zu erlegen schuldig, und endlich
5. Alle, die mehr als 6 ß an Graben-Geldern zu erlegen haben, deren Executions-Gebühren ohne Unterschied sollen sich auf 1 Mark 8 ß erstrecken.

Und soll vorbemeldte Taxa bey allen Contributionen, sie mögen Kopf-Gelder, Lucien-Schoß, $\frac{1}{4}$ Procent, Hauer-Schillinge, Graben-Gelder, imgleichen einfache oder doppelte Contributionen betreffen, durchgängig gelten, und in Ansehung der Executions-Gebühren für die Contribuenten, ie und allewege zu einer allgemeinen Regel und Richtschnur dienen, auch die Kirchspiel-Läufer und Haus-Diener insonderheit dafür, daß sie etwa

etwa mehr als einmal sich nach den Wohnungen der Restirenden begeben müssen, eine Verhöhung der Executions-Gebühren zu verlangen, sich keiner Freyheit anmassen.

Art. 14. Sobald die Restanten von einer Contribution nunmehro so völlig eingetrieben, daß davon nichts weiter zu hoffen, so ist

1. Der iedem Kirchspiel-Läufer adjungirte Haus-Diener schuldig, solches sowohl dem Schoß-Herrn, oder Schoß-Bürger, als auch der Cammer alsobald anzumelden, wornächst denn
2. Die völlige Schliessung der Contributions-Bücher und Berichtigung derselben in Camera ohne Zeitverlust erfolgen muß; wobey man
3. Von den Schoß-Bürgern die gute Hoffnung heget, daß sie, um mehrerer Gewißheit und Sicherheit willen, die Graben-Gelder- und Hauer-Schilling-Bücher der Cammer aufgezählt einliefern werden, gleichwie die Läufer schuldig sind, ihre Restanten-Bücher aufgezählt der Cammer einzuliefern, und sich darinn über den Empfang der Restanten nunmehro völlig quitiren zu lassen. Es wird aber auch
4. Zur Berichtigung der Contributions-Bücher erfordert, daß von allen, etwa ganz offen bleibenden, Posten die Ursachen der Nichtbezahlung gründlich und hinlänglich bescheiniget, und im Contributions-Buche angeführet werde. Wornächst denn
5. Auch alsdann die Läufer, wegen der etwanigen Verbesserungen, ihre Rechnungen zu übergeben haben, iedoch, daß solche nach den bey

iedem

iedem besonderen Contributions-Reglement hiernächst weiter zu bestimmenden Regeln eingerichtet seyn müssen. 8 Sept.

Art. 15. Sollten einige Beschwerden oder Zweifel sich bey den Schoß-Tafeln, wider Verhoffen, hervorthun, wird den Herren und Bürgern aufgetragen, solche, diesem allgemeinen und iedem speciellen Contributions-Reglement gemäß, der Billigkeit nach, gleich zu entscheiden. Wer sich aber durch solche Entscheidung gravirt zu seyn bedünket, der muß bey der ersten Geld-Zählung vor sämmtlichen Herren und Bürgern ieder Schoß-Tafel gefordert werden, und kann seine Beschwerde daselbst gebührend anbringen; was aber hieselbst alsdenn darauf concludiret wird, soll, ohne alle weitere Provocation und Einrede, zur würklichen Execution gebracht werden. Und wird

Art. 16. Herren und Bürgern der Schoß-Tafel bestens empfohlen, in allen bey den Schoß-Tafeln vorkommenden Vorfällen und Taxirungen sich auf das genaueste an dieses gegenwärtige Contributions-Reglement zu halten, und die genaueste Befolgung desselben möglichst und bestens zu befördern.

MCXLV.

Revidirte Verordnung wegen der öffentlichen Ausrüfe in der Stadt Hamburg. 8 Sept.

Wir, Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg, fügen hiemit iedermänniglich zu wissen, welchergestalten der hiesigen Ausrüferey halber,

halber, zufolge der mit Erbgesessener Bürgerschaft am 4 Sept. a. c. darüber getroffenen Vereinbarung, nachfolgende Verordnung zu belieben, solchemnach denn dieselbe zu eines ieden Wissenschaft und Nachachtung hiemit zu publiciren, Wir für nothwendig erachtet haben.

Art. 1. Regeln wegen der Ausrüfe von unbeweglichen Güthern.

1. Zuvörderst gebühret dem Ausrüfer, nebst den gesammten Ausrufs-Interessenten, privative der öffentliche Verkauf aller in der Stadt belegenen unbeweglichen Güther, wie dieselben Namen haben mögen, desgleichen von Schiffen und Schiffs-Parten, sowohl wenn selbige bey Sterb-Fällen, als durch gerichtliche Erkenntniß, oder auf Curatorum bonorum Verlangen, nach Maaßgebung der neuen Falliten-Ordnung Art. 19., oder bey andern Gelegenheiten, öffentlich an den Meistbietenden sollen losgeschlagen werden.

2. Der öffentliche Verkauf der in der Stadt Gebiete belegenen unbeweglichen Güther stehet gleichfalls dem Ausrüfer und seinen Mit-Interessenten zu, wenn solcher in der Stadt vorgenommen wird, wie auch in dem Falle, wenn dergleichen Immobilia hiesigen Bürgern und Einwohnern zugehören, es geschehe die Licitation derselben an Ort und Stelle, wo sie belegen, oder in der Stadt: iedoch bleiben die in den Ländereyen des Klosters St. Johannis und des Hospitals zum Heil. Geist belegenen unbeweglichen Güther von dieser Verordnung ausgenommen, als deren öffent-

öffentlicher Verkauf fernerhin, wie bisher, in allen Fällen, respective durch die Bedienten des Klosters und des Hospitals bewerkstelliget wird. 8 Sept.

3. Wenn aber diejenigen in der Stadt Gebiete belegenen unbeweglichen Güther, welche den Landes-Eingesessenen zugehören, draussen an Ort und Stelle öffentlich verkaufet werden, so verbleibet die Licitation derselben, nach wie vor, den Vögten ieglichen Ortes.

Art. 2. Regeln wegen der Ausrüfe von beweglichen Güthern.

1. Gleichergestalt hat der Ausrüfer regulariter, nebst seinen dazu verordneten Mit-Interessenten, privative den Verkauf aller, zu einem öffentlichen Ausrufe kommenden, beweglichen und fahrenden Haabe, an Mobilien, Büchern, Kleidern, Leinen, Hausgeräthe, Pferden, Wagen u. dgl., deren Verkauf in der Stadt geschiehet, es möge selbiger veranlasset werden, woher, und aus was Ursache er wolle.

2. Jedoch sind die Kirchen, Hospitäler und Armen-Häuser fernerhin, wie bishero gebräuchlich gewesen, ihrer Schreiber oder Vögte in solchen Fällen sich zu bedienen berechtiget.

3. Nicht weniger bleibt denenjenigen Aemtern, welche privilegirt und mit einem Amts-Patron versehen sind, die Freyheit zugestanden, die zu ihrer Profeßion gehörigen Geräthschaften entweder durch den Ausrüfer, oder ohne denselben, und allein durch ihre Amts-Genossen veräussern zu lassen, wobey aber selbige, ausser den eigentlichen

chen Geräthschaften, andere Sachen mit zum Verkauf zu bringen, bey Vermeidung schwerer Strafe, sich gänzlich zu enthalten haben.

4. Ferner können alle zu Fabriken eigentlich gehörige Geräthschaften, als Zuckerbecker- Färber- Cattundrucker- imgleichen auch Weinhändler- Apotheker- und Schiffs-Geräthschaften, nach freyer Wahl der Verkäufer, entweder durch geschworne Mäkler, oder durch den Ausrüfer, verauctioniret werden; es dürfen aber erstern Falls dabey keine andere, zu den Geräthschaften eigentlich nicht gehörige Mobilien, sie haben Namen wie sie wollen, zugleich mit zum Verkauf gebracht werden. Wer hiegegen handelt, soll für ieden Fall in 20 Rthlr. Strafe verfallen seyn.

5. Wenn eine Quantität neuer, noch ungebrauchter Mobilien, als: Spiegel, Stühle u. dgl. verauctioniret werden soll, stehet zwar dem Verkäufer gleichfalls frey, sich dabey entweder des Ausrüfers oder der Mäkler zu bedienen; es sollen aber, wenn die Licitation durch Mäkler geschiehet, bey 20 Rthlr. Strafe für ieden Contraventions-Fall, keine schon gebrauchte, und etwa nur aufgeputzte Mobilien darunter mit gemischet, und zugleich mit zum Verkauf gebracht werden; wie denn auch, bey gleichmäßiger Strafe, die neuen Mobilien, zu Vergrösserung des Ausrufs, nicht von verschiedenen Verkäufern zusammen gebracht, und solchergestalt zusammen verauctioniret werden dürfen.

6. Die Licitationes der Mobilien und sonstigen fahrenden Haabe, so in der Stadt Gebiete vorge-

vorgenommen werden, verbleiben, wie bisher, in allen Fällen den Vögten ieglichen Ortes. 8 Sept.

Art. 3–9. sind wie die vorigen, die in der Sammlung der Gesetze 1sten Th. S. 484-488. abgedruckt ist, geblieben.

Art. 10. Obliegenheit des Ausrüfers, in Ansehung der übrigen Ausrüferey-Interessenten.

Dem Gerichts-Vogt, Gerichts- und Ausrufs-Schreiber muß er dasjenige, was ihnen zu ihrem Antheil von den respective mit selbigen zu verrichtenden gemeinschaftlichen Ausrüfen zukommt, ohnwegerlich quartaliter verabfolgen lassen. Dagegen ist der Gerichts-Vogt gehalten, dem Ausrüfer, wenn sich einige Käufer in der Bezahlung säumig finden lassen, auf sein Angeben, mit schleuniger Execution, ohne Entgeld und Executions-Gebühr, an die Hand zu gehen.

Art. 11. Obliegenheit des Ausrüfers, in Ansehung der Abgaben an die Armen-Ordnung, ist geblieben. (s. S. 488. im 1sten Theile.)

Art. 12. Obliegenheit des Ausrüfers, in Ansehung der erhobenen Gelder, ist, wie er S. 489. sqq. eingerücket, geblieben, und nur daselbst den Punkten am Schlusse, zwischen dem 1sten und 2ten, nachfolgender neuer eingeschaltet:

2) Wie es den Anstellern der Ausrüfe oblieget, die Einnahme der sogleich baar eingehenden

Gelder, entweder selbst, oder durch eine von ihnen dazu gesetzte Person, zu besorgen; so ist auch der Auctionarius, in Ansehung derjenigen Gelder, deren Eincassirung er nicht übernommen, sondern deren Einnahme und Beytreibung von den Verkäufern etwa dem Ausrufs-Schreiber, dessen Substituten, oder sonst jemand aufgetragen worden, auf keine Weise einzustehen gehalten, und kann folglich auch die Cammer, sothaner Gelder halber, niemals in Anspruch genommen werden.

3) Wenn der Ausrüfer ꝛc.

4) Soll nicht nur der ꝛc. sind, wie vorhin, geblieben.

Die folgenden Schragen sind auch geblieben, und nur ist Num. 2., wie S. 493. im 1sten Theile im voraus angemerket, statt der Worte: bey brennender Kerze, gesetzet: Wenn ein Haus oder Schiff öffentlich unter 6000 m℔ eingesetzet, und nicht verkaufet wird.

Und eben diese Veränderung ist in Num. 4. 2. beobachtet.

MCXLVI.

10ten Sept.

Mandat wegen Erhöhung des Kalk-Preises bey hiesigem Kalkhofe, mit der Erneuerung des Mandats von 1708 den 19 September.

Nachdem, durch Rath und Bürger Schluß vom 4ten dieses Monats, beliebet und festgesetzet worden, daß von nun an hiesige Bürger und Einwohner das Vaß Segeberger Kalk beym Kalkhofe mit 20 Schilling, und den daselbst ebenfalls vorräthigen Lüneburger Kalk mit 32 Schilling,

ling, die Höcker hingegen, und diejenigen, welche davon ausserhalb der Stadt gebrauchen wollen, beyde Arten mit 32 Schilling bezahlen sollen; so haben Wir, Bürgermeistere und Rath, solche Entschliessung Jedermänniglich hiedurch zur Nachachtung verkündigen lassen wollen. Zugleich ermahnen und gebieten Wir allen und ieden, welche Kalk aus den Thören und Bäumen dieser Stadt führen wollen, sich mit einem Paßir-Zettel, der daselbst abzugeben, zu versehen, und unter keinem Prätexte den Kalk ohne Paßir-Zettel heimlich oder öffentlich hinauszuschaffen, bey 10 Rthlr. Strafe auf ieden Contraventions-Fall, wie solches bereits in dem, im Jahre 1708 den 19 September, ausgegangenen Mandate verordnet, als welches Wir hiemit erneuern und wiederholen. Wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu Hamburgensi, Mercurii d. 10 Sept. 1766.*) 10ten Sept.

Es ist das Mandat, wider allerhand Unfug und Muthwillen auf den Gassen, Plätzen ꝛc. wieder affigiret, und sind die dazu gehörigen Commissoria von neuem wieder ausgefertiget. (s. 4ten Th. der Mand. Samml. S. 2244.) 12ten Sept.

MCXLVII.

Revidirte Kalkhofs-Ordnung.

15ten Sept.

1. Demnach die Administration des Kalkhofs hinführo unter Obsicht zweener Herren des

*) Unter demselben dato ist ein Commissorium Ampl. Senatus an die p. t. Kalkhofs-Herren abgegeben, mit dem Beyfügen, daß die Höcker eben dasselbe bezahlen sollen.

des Raths von dazu absonderlich deputirten vier Bürgern geführet werden soll; als werden zuvörderst sothane vier Bürger auf gesammte des Kalkhofs Bediente, und deren Thun und Lassen, daß sie, ihren Eyden und Pflichten gemäß, nichts veruntreuen, versäumen oder verwahrlosen, sondern ein ieder seines Amts aufs treufleißigste wahrnehme, bestmöglichste Obacht halten, zur Arbeit keine, als dazu geschickte und taugliche, Leute annehmen und gebrauchen lassen, die untauglich befundene, faule, oder sonst sich nicht gebührlich verhaltende alsofort caßiren, die Lohnung derselben wöchentlich zu gewöhnlicher Zeit in Person verrichten, bey selbiger Lohnung iedesmal von den eingekommenen Kalk-Steinen und dem abgelieferten reinen Kalk respective des Kalk-Schreibers und der beyden beeydigten Arbeits-Leute Bücher und Verzeichnungen nachsehen und untersuchen, in Verspührung der geringsten Malversation oder Nachläßigkeit, wie auch in vorkommenden der Bedienten oder Arbeiter etwanigen Beschwerden, den zum Kalkhof verordneten beyden Herren des Raths davon unverweilte Anzeige thun, mit deren Vorwissen die Einkaufung des benöthigten Brennholzes zur bequemsten Zeit und zum besten Preise ihnen angelegen seyn lassen, die Schlüssel zum Holz-Raum aber dem beeydigten Kalkhofs-Schreiber anvertrauen, und von selbem darüber specifique Rechnung fodern, der von zweyen zu zweyen Monaten, mit Eingang von primo Martii, unter den Herren und Bürgern alternirenden Verwaltung der Kalk-Zeichen

Fleißig

fleißig wahrnehmen, von selbigen und übriger ihrer Administration der Cämmerey alle zwey Monate richtige Rechnung und Reliqua abstatten, und sonsten überall mit redlichem Eyfer dahin trachten, daß, so viel an ihnen, des Kalkhofs Beste befördert, Schaden und Abgang aber verhütet werden möge. 15ten Sept.

2. Hingegen sollen alle des Kalkhofes Bediente oder Arbeiter die zum Kalkhofe verordnete Herren des Raths und die dazu deputirte Bürger für ihre Vorsetzte und Obern respectiren und halten, denenselben allemal mit gebührender Ehrerbietung begegnen, und schuldigen Gehorsam leisten, nebst dem ein ieder, so weit seine Function sich erstrekket, seiner obhabenden Dienste und Arbeit treufleißigst wahrnehmen, mit keinem Menschen, es sey wer es wolle, zum Nachtheil des Kalkhofes, einig heimlich Verständniß haben, vielweniger einige Geschenke oder Gabe, wie es Namen haben mögte, annehmen, sondern am gesetzten Salario und Lohn sich völlig vergnügen, auf Gewicht und Maasse, sowohl bey einkommenden Kalk-Steinen, als bey dem abzuliefernden reinen Kalk, daß niemanden zu Lieb oder Leid die geringste Unrichtigkeit oder Unterschleif geschehe, desgleichen beym Brennen und Mahlen des Kalks, daß damit, wie sich gebühret, unter möglichster Ersparung der Kosten, verfahren werde, fleißige Achtung geben, bey verspührenden einigen Gebrechen, Malversationen oder andern Unrichtigkeiten, den deputirten Bürgern davon eiligst Nachricht ertheilen, dann alle und iede unter einander

fried= und freundlich leben, von allem Gezänk mit Worten oder Werken, auch unnützen Reden, Fluchen und Schwören sich gänzlich enthalten, und sonst überall sich dergestalt betragen, daß über niemand mit Fug einige Klage oder Beschuldigung geführet werden kann.

Der 3te Artikel ist, wie in der Kalkhofs=Ordnung vom Jahre 1695, (die in dem 2ten Theile der Sammlung der Gesetze S. 53. stehet) geblieben.

4. Absonderlich soll der Kalk=Schreiber alle Werkeltage, und so lange gearbeitet wird, auf dem Kalkhofe gegenwärtig seyn, zu dem Ende er daselbst seine ihm anzuweisende Wohnung nehmen muß; ohne Vorwissen des ältesten Bürgers keine Nacht aus der Stadt seyn, vielweniger verreisen; auf alle Bediente und Arbeiter, daß ein ieder seine Pflicht wahrnehme, stets die Obsicht halten; keine mehrere Arbeiter, als es die Noth erfordert, zulassen; die überflüßig oder auch untauglich befindenden, nebst andern beym Kalkhofe verspührenden Mängeln und Gebrechen, iedesmal bey der Lohnung den deputirten Bürgern anzeigen oder namkündig machen, dabey und sonst in allem übrigen, keine Freund= oder Feindschaft ansehen, den Empfang der angefahrnen Kalk=Steine, er geschehe zu Wasser oder zu Lande, auf das eilfertigste veranstalten; mit Verschaffung des reinen Kalks, nach empfangenen Kalk=Zeichen, allen und ieden dieser Stadt Bürgern und Einwohnern, ohne Ansehen der Person oder andern Absichten, bestmöglichst beförderlich seyn, des Endes

er die Zettel und Kalk-Zeichen von iedwedem alle 15ten Sept.
Werkeltage des Vormittags von 10 bis 12, und des Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, anzunehmen schuldig seyn soll: Die Gewichte und Maasse, womit der einkommende oder abzuliefernde Kalk gewogen oder gemessen wird, stets in accurater Richtigkeit und gutem Stande conserviren, was dabey oder sonst einiger Reparation bedarf, den deputirten Bürgern ungesäumt anmelden, von allen eingekommenen Kalk-Steinen, wie auch von dem abzuliefernden reinen Kalk, mittelst vollständigen Tage-Registers, richtig Buch halten, selbiges alle Abend mit den beyden beeydigten Arbeits-Leuten, wie auch deren, so auf die Scheiben verordnet, und des Kalkführers Anzeichnung collationiren; von solchem allen wöchentlich den deputirten Bürgern richtige Rechnung thun, niemand einigen Kalk zukommen oder abfolgen lassen, er bringe dann ein Zeichen, so Anno 1692 gebrannt, nebst einem Zettel von des pro tempore verwaltenden Herrn oder Bürgers Hand; sothane Zettel und Zeichen auch nach Verlauf dreyer Monate von deren dato nicht mehr, weder ganz, noch für einen etwa rückständigen Ueberrest, für gültig annehmen, besondern als verspätet und dem Kalkhofe verfallen anhalten und aufzeichnen; bey dem Brand-Holze, daß nichts davon anderwärts, als zu den Rüsen, oder auch bey selbigen unnütz, verbrannt, vielweniger veruntreuet werde, emsige Aufsicht haben; die Schlüssel zum Kalkhofe, zur Mühle, zum Holzraum und zu den Rüsen in sorgfältige und sichere Verwahrung nehmen, überall

in Verrichtung seines Dienstes, und was dem anhängig, keinen eigenen, sondern ie und allewege des Kalkhofes Nutzen und Aufnahme suchen, und sonst im übrigen allen dieser Ordnung in allen Artikeln, nebst seiner Bestallung und geleisteten Eyde, aufs getreueste und fleißigste nachleben.

5. Und damit bey dem Empfange der Kalk-Steine um destomehr aller Confusion, Unrichtigkeit und Unterschleif vorgebeuget werde, so soll derselbe alle Werkel-Tage in den Arbeits-Stunden angenommen und eingewogen werden. Bey welchem Empfange und Einwägen der Kalk-Schreiber und die zwey beeydigten Arbeiter iederzeit gegenwärtig seyn, oder so sie Krankheiten daran verhindern sollten, einen andern treuen Arbeiter, mit Vorwissen des ältesten Bürgers, für sich dabey anstellen müssen, damit solchergestalt alle drey auf die richtige Wägung nach Schiff-Pfunden, zu 320 Pfund hiesigen Gewichts gerechnet, bestmögliche Obacht nehmen können. Was iedes Schiffs-Gefäß oder ieder Wagen ausliefert, muß von allen dreyen in einer separaten Schreib-Tafel angezeichnet, und, nach Vollendung einer Parthey, collationiret, und darauf sogleich in des Ablieferers zu dem Ende mitgebrachtes Buch, wo, auf der einen Seite, wie viel er geladen gehabt, angezeichnet ist, an der andern Seite gegen über das Quantum, was er geliefert, mit Bemerkung des Tages, da es geliefert worden, unter ihrer dreyer eigenhändiger Namens-Unterschrift, angeschrieben, und derselbe, zur Erhebung seines Geldes, an denjenigen gewiesen werden, welchem die Bezah-

Bezahlung davon aufgetragen: wobey dann die Abfoderung einiger Ungelder, unter welchem Prätext es auch immer seyn mögte, hiemit gänzlich abgeschaffet und verboten wird. Ferner muß ein ieder dasjenige, so des Tages eingewogen worden, richtig zu Buche bringen, und alle Abend nochmals collationiren, und davon wöchentlich bey der Lohnung den deputirten Bürgern einen vollständigen Extract, von allen dreyen unterschrieben, einliefern. 15ten Sept.

6. Muß der Kalk-Schreiber und beyde beeydigte Arbeiter nicht weniger von dem Lüneburger Kalk absonderlich Buch halten, denselben in der dazu aptirten Cammer aufschütten lassen, und mit dem hier gebrannten Segeberger Kalk nicht vermengen. Sodann giebt der Kalk-Schreiber einen Schein an den Schiffer, wie viel Last er hier angebracht, worauf derselbe die Fracht von dem iedesmaligen verwaltenden Bürger abholet. Wegen Transportirung des Lüneburger Kalks nach dem Kalk-Hofe, behalten sich Herren und Bürger die behörigen Maasregeln iedesmal vor, inzwischen der Schreiber und die beeydigten Arbeiter solchen besonders zu Buche bringen, und dagegen notiren, wann und wie viel davon wieder abgeliefert wird. Und falls abseiten der Stadt gut gefunden werden mögte, mit andern und bisher allhie ungewöhnlichen Arten Kalk oder Kalk-Steine Versuche zu machen, so soll sowohl der Schreiber, als beyde beeydigte Arbeiter, schuldig seyn, allen Fleiß anzuwenden, daß alle mögliche Vortheile dabey beobachtet und erhalten werden

mögen, des Endes sie dasjenige wahrnehmen und ins Werk richten müssen, so ihnen von Herren und Bürgern wird anbefohlen werden.

7. Die empfangenen Kalk-Steine müssen ohnweit den Rüsen, und so viel davon vermuthlich in einem Jahre verbrauchet wird, auf einen Berg geleget werden; sollte aber mehrere Anfuhr davon kommen, muß das übrige in einen zweeten Berg aufgeleget, und die zur Brennung nöthigen Steine von keinem andern, als von dem ersten Berge genommen werden, und falls selbiger nicht zureichet, muß dasjenige, so von dem zweeten Berge genommen wird, abgewogen, und ein Verzeichniß darüber gehalten werden, damit, beym Ablaufe des Jahres man wissen könne, wie viel verbraucht, und wie viel annoch vorräthig geblieben ist, auf daß der Cämmerey von den deputirten Bürgern eine richtige generale Bilanz von allen eingekommenen und verbrauchten, als auch im Lager seyenden Kalk-Steinen, benebst demjenigen, so an reinem Kalk daraus gekommen, und entweder verkauft oder annoch vorhanden, zugestellet werde, woraus denn iedesmal deutlich zu ersehen, wie das Cammer-Guth bey dieser Einrichtung sich befinde.

8. Betreffend den abzuliefernden gemahlenen reinen Kalk, soll der Kalk-Schreiber, so bald ihm die Kalk-Zeichen nebst den Zetteln zugestellet werden, dieselben zu Buche stellen, und alle solche Zettel, so viel deren den Tag über einkommen, ieden Abend den beyden beeydigten Arbeits-Leuten zur Mitunterschreibung, daß sie selbigen

dato

dato eingesandt, präsentiren, und wann so viel gemahlener Kalk, als verlanget worden, vorräthig, soll der Schreiber beordern, daß solcher des folgenden Tages weggefahren werde, und zu dem Ende iedesmal des Abends vorher in der Mühle ansagen, wie viele Fässer aufzuladen seyn, welches dann in der Mühle gleichfalls notiret werden muß. Ferner ist des Schreibers Pflicht, den Wagen, wenn er abfahren will, vor seinem Hause nachzusehen, ob die anbefohlenen Fässer richtig darauf befindlich, und alsdann dem Fuhrmann, (der solches auch seines Orts annotiret) wohin er sie zu bringen hat, anzuweisen, iedoch daß er, so viel mit guter Ordnung übereinkommt, und Art. 4. es zulassen will, bey dieser Anweisung der Billigkeit nach verfahre, so, daß derjenige Kalk, welcher in eine Gegend in einem Tage gebracht werden muß, in einer Fuhr dahin kommen möge, damit der Kalk-Führer an seinen Pferden und Geschirr nicht unnöthiger Weise Schaden leide. Wornach die Bedienten der Mühle, nebenst dem Fuhrmann, alle Abend ihre Verzeichnung mit des Schreibers Buche collationiren sollen, in Gegenwart der beyden beeydigten Arbeits-Leute, welche es alsdann ebenfalls anzuschreiben, und alle Woche bey der Lohnung den deputirten Bürgern richtige Anzeige darob zu erstatten haben. 15ten Sept.

Art. 9. 10. 11. 12. 13. sind geblieben, wie sie in dem 2ten Theile der Sammlung S. 59 = 62. stehen.

Actum & decretum in Senatu, publicatumque sub Sigillo, Lunæ, die 15 Sept. 1766.

MCXLVIII.

MCXLVIII.

24sten Sept. Extr. Prot. Sen. Hamb. wegen des Ueberfahrens allerley Effecten und des Jüd. Bettler-Gesindels von der Rabe und dortigen Gegenden über die Alster.

Conclusum. Es werden des präsidirenden Herrn Bürgermeisters Schele, Dris, Magnificenz, als Patron des Klosters St. Johannis, ersucht, denen in der Gegend der Rabe wohnhaften Leuten, als N. N. N. N., welche sich damit abgegeben, daß sie jüdisches Bettel-Gesindel, wie auch allerley Waaren und Effecten, von dort nach St. Georg überfahren, solches Uebersetzen, bey namhafter Strafe und Verlust ihrer Fahrzeuge, zu verbieten.

Conclusum & commissum dem Herrn General-Lieutenant und Commandanten, bey den Wachen an der Alster im Neuenwerk die Ordre zu stellen: daß, wenn daselbst Bettel-Juden ans Land gesetzt würden, sie solche alle ungesäumt aus dem Thore bey Nr. 4. bringen sollten.

MCXLIX.

24sten Sept. Extractus Protocolli Senatus Hamb. die Anzeige bey den Sprützenmeistern von einem im Neuenwerke oder auf dem Stadt-Deiche entstandenen Feuer betreffend.

Conclusum & commissum dem Herrn General-Lieutenant und Commandanten, die Verfügung

fügung zu treffen, daß, wenn Feuer im Neuen-Werke oder auf dem Stadt-Deiche auskommen sollte, solches künftighin von den Wachen bey Nr. 1. Nr. 4. oder vom Steinthore, unverzüglich und immediate beyden Sprützenmeistern in ihren Häusern angezeiget werde.

Das Mandat, daß die Treppen an den Flethen mit Luken versehen, und des Abends damit geschlossen werden sollen, ist wieder affigiret. (s. Mand. Samml. 3ten Th. S. 1335.) 24sten Sept.

MCL.

Extractus Protocolli Senatus Hamb. wegen der Ochsen-Häute. 26sten Sept.

Conclusum & commissum den Wolweisen Zoll-Herren, zur Verhütung, daß von Fremden und Ausheimischen, den hiesigen Bürgern, Lohgärbern und Schustern zum Schaden und Nachtheile, die Ochsen-Häute von den allhier eingeschlachteten nicht aufgekauft, aus der Stadt weggebracht und verführet werden, auf den Zollen die Verfügung zu machen, daß keinem Fremden und Ausheimischen dergleichen Ochsen-Häute auszuverzollen, gestattet, sondern dieselben mit dem anmaaßlich einzureichenden Zoll-Zettel zurückgewiesen werden.

Zugleich ist das Mandat, daß niemand den Lohgärbern und Schustern zum Schaden allhier Ochsen-Häute aufkaufen soll, wieder renoviret. (s. Mand. Samml. 3 Th. S. 1203.)

MCLI.

10 Oct. **Reglement wegen des alljährlichen Lucien-Schosses, Vorschosses, und des Nachwacht- und Leuchten-Geldes.**

1. Von Häusern und liegenden Gründen, geist- und weltlichen, in der Stadt, denen Vorstädten und auf dem Stadt-Deiche, hat ein ieder das Schoß von der Summe, worauf sein Immobile taxiret stehet, oder, wenn es öffentlich verkauft wird, nach dem dermaligen Kauf-Schilling, (Erhöhungen wegen kundbarer Verbesserungen in beyden Fällen vorbehältlich) mit 4 ß in vollwichtigen Reichsthalern von ieder 100 Mark Spec. an den gewöhnlichen Schoß-Tafeln, wohin ein iedes Haus und unbeweglicher Grund gehöret, darzuzählen.

Von denen in der Stadt Ländereyen aber befindlichen Häusern und liegenden Gründen wird das jährliche Schoß, nach der ieden Orts gebräuchlichen Taxa, in grobem Hamb. Courant-Gelde, und zwar daselbst bezahlet, wohin ein ieder bey der öffentlichen Abkündigung dieser Contribution dieselbe zu bezahlen angewiesen wird.

2. Von denen übrigen, in der Stadt Erb- und Rent- oder Land-Büchern, nicht Schoßfrey belegten Capitalien, imgleichen von den Cämmerey-Obligationen, worinn nicht Schoßfreye Zinsen stipuliret worden, wie auch von allem sonstigen Vermögen, von Waaren, Effecten und Baarschaften, inn- oder ausserhalb der Stadt und

deren

deren Gebiete, imgleichen von ganz oder zum Theil für gut geachteten Schulden, wird von hiesigen Bürgern das Schoß, nemlich von ieder 100 Mark Banco Vermögen 4 ß in grobem Hamb. Courant-Gelde, wie obgedacht, an den Schoß-Tafeln, auf eines Jeden christliches Gewissen und geleisteten Bürger-Eyd, heimlich eingeschüttet. 10ten Octob.

3. Mitglieder Eines Ehrw. Ministerii, die Prediger auf dem Lande, *Professores* am hiesigen Gymnasio, Schul-Collegen, hiesige Militair-Personen, und die im Contract stehenden Einwohner, entrichten gleichfalls von denen auf ihren Namen in der Stadt Erbe- oder Land-Büchern stehenden Häusern und liegenden Gründen das Schoß, wie § 1. angewiesen, respective in Speciebus oder grobem Hamburger Courant-Gelde. Wie denn auch die im fremden Contract stehenden Einwohner, so wegen ihres Vermögens sonst ein gewisses jährlich an der fremden Schoß-Tafel zu zahlendes Quantum accordiret haben, verbunden sind, falls sie, währender ihrer Annehmung, von dieser Stadt Bürgern für sich Güther ererben, oder, daß solche ihren Frauen und Kindern ansterben, die solchergestalt angestorbenen und ererbten Güther a parte an den Schoß-Tafeln, gleich anderen Bürgern, zu verschossen; wobey ihnen frey stehet, entweder das Geerbte auf ihr Gewissen namhaft zu machen, und das Schoß davon darzuzählen, oder einen gewissen ihnen darüber abzunehmenden Eyd abzustatten, und auf sothanen Eyd das Schoß heimlich einzuschütten.

4. Die-

4. Diejenigen, so Testaments- und andere geistliche Gelder in Administration und Verwaltung haben, sind, vermöge Rath- und Bürger-Schlusses vom 18 März 1629, gehalten, von denen Geldern, welche in dieser Stadt Häusern und Ländereyen, oder bey der Cammer vergewissert sind, wenn das Capital 500 Mark und darunter austrägt, 12 ß, und wenn das Capital mehr austrägt, 24 ß zum Vorschoß; von Geldern aber, welche auf Siegel und Briefe ohne Verlaß- und Vergewisserung ausgethan sind, das Schoß a 4 Schilling von ieder 100 Mark in Speciebus zu entrichten: und dieses muß auch von den Verwaltern der Gelder bey Aemtern und Brüderschaften, auch Todten-Laden, geschehen, folglich werden diejenigen, so bisher sich dazu nicht angegeben, erinnert, sich hiernächst unausbleiblich bey der geistl. Schoß-Tafel zu melden.

5. Das Vorschoß wird

1) von denen bezahlet, deren alle ihre Capitalien Schoßfrey in dieser Stadt Erbe- und Land-Büchern versichert stehen, oder die alles auf Schoßfreye Cämmerey-Obligationen, mithin gar nichts schoßbar beleget haben, als welche sämmtlich 3 Mark Courant zum Vorschoß bezahlen, so lange und bis sie mit ihren belegten Capitalien ganz oder zum Theil Veränderung machen, und Art. 1. besagtermaassen zum heimlichen Einschütten verbunden sind.

2) Erlegen auch alle dieser Stadt Bürger, welche keine Capitalien besitzen, wovon sie ein heimlich Schoß einschütten könnten, sondern sich

von

von täglicher Arbeit und Verdienste ernähren, 10 Oct. nach Ermäßigung der Wohlw. Schoß-Herren, so lange ein Vorschoß von respective 12 ß, 1 Mk. 8 ß und 3 Mark Courant, bis sie so viel erübern, daß sie von eigenem Capital heimlich einschütten zu wollen, sich von selbst, oder auf Anforderung, vermöge ihres Bürger-Eydes, erklären.

6. Das Nachwacht- und Leuchten-Geld, so nebst dem Schoß in courantem Gelde bezahlet wird, ist eine auf alle dem Schoß unterworfene Häuser liegende Contribution: und wird, nach der bereits gemachten, auch künftig allenfalls durch Rath und Bürger-Schluß zu revidirenden, Taxe, in einzelen neuen Fällen aber nach einer mit den Schoß-Herren zu vergleichenden Taxe, entweder von dem Bewohner des Hauses, wenn solcher ein Bürger oder Einwohner ist, oder sonst von dem Eigenthümer bezahlet.

Doch müssen auch alle Bürger und Einwohner solches bezahlen, die in sonst eximirten Häusern wohnen.

7. Es sind die Canzellisten, mit denen ihnen zur Umschreibung Zugeordneten, schuldig, insonderheit bey der nach Martini vorzunehmenden Umschreibung, nebst den iedesmaligen Bewohnern, auch die Eigenthümer der Häuser zu verzeichnen, und nach solchen Verzeichnissen die Lucien-Schoß-Bücher dergestalt auszufertigen, daß sowohl die Einwohner, als die Eigenthümer, auch sogar diejenigen, so erst kürzlich daraus verstorben, und deren Erbschaften vermuthlich noch ungetheilet geblieben, darinn befindlich sind.

Wie denn auch die Kirchspiel-Läufer bey öffentlichen Verkaufungen der Häuser fleißig aufzumerken haben, um die jährlich hierunter vorfallenden Veränderungen desto besser anzeigen zu können.

8. Ein ieder, der nicht durch Leibes-Schwachheit, Abwesenheit, und andere rechtliche Ehehaften, daran verhindert wird, ist pflichtig, sein heimlich Schoß selbst in Person an der Schoß-Tafel darzubringen. Wird er aber, vorgedachtermaaßen, davon zurückgehalten, so hat er einen andern bekannten Bürger zu ersuchen, daß er seine Stelle vertrete, und es durch diesen versiegelt einzusenden. Hingen haben die Läufer, so wie in dem allgemeinen Contributions-Reglement verordnet worden, besonders auch mit Einlieferung des Schosses, während Sitzung an den Schoß-Tafeln, hinkünftig sich nicht zu befassen.

9. Von unmündiger Kinder Güthern haben deren beeydigte Vormünder, und von ungetheilten Erbschaften einer der Erben, respective auf ihren geleisteten Vormund- oder Bürger-Eyd, und unter gleicher Verantwortung, als wenn es ihre eigene Güther wären, das behörige Schoß zu entrichten.

10. Desgleichen sollen auch Wittwen, entweder durch ihrer Kinder Vormündere, oder durch ihren vor einem der Worthaltenden Herren Bürgermeistere bestellten kriegischen Vormund, welchen Schein der Curator unter des Herrn Bürgermeisters Hand aufzuweisen schuldig ist, ihr Schoß einliefern lassen. Welchenfalls iedoch der

der Curator diese seine Curandinn vorher sorgfältig zu befragen, und demnächst auf sein christliches Gewissen die Erklärung zu thun hat, wasgestalt der Wittwe Schoß, so viel ihm bewußt, völlig und richtig sey. Da er aber solcher Erklärung sich wegern sollte, sind die Herren des Schosses, dasselbe zu zählen, und im Schoß-Buche zu verzeichnen, befugt, damit darauf die Sache fernerhin untersuchet, und die diesem Mandate Contravenirenden zur Strafe gezogen werden können. 10 Oct.

11. Ebenergestalt, wie im 10ten Artikel verordnet, soll es auch in den Fällen gehalten werden, bey welchen ein kriegischer Vormund seiner unverheiratheten Curandinn Person in Erlegung des Schosses bekleidet.

12. Wie denn überhaupt ein ieder schuldig, bey Erlegung dieser Contribution, insonderheit des geheimen Schosses, sein Gewissen nach diesen Artikeln auf das sorgfältigste zu prüfen, und den der Stadt geleisteten Eyd, oder die sonst angelobten und schuldigen Pflichten, wohl zu beobachten: immaassen wider diejenigen, so hiebey ihren Eyd und Pflicht verletzet, und weniger, als ihnen gebühret, bezahlet zu haben, wie Rechtens, überzeugt werden können, als gegen Meineydige verfahren, sie der etwan bekleideten Ehren-Aemter entsetzet, und hinkünftig zu keinen derselben gelassen, auch überdem als Meineydige und Pflichtvergessene, die das Publicum vervortheilet, und ihren redlichen und gewissenhaften Mitbürgern die Last der allgemeinen Ausgaben dadurch desto schwerer aufgebürdet, dem Befinden nach, wie

es die Strenge der Rechte erfordert, aufs schärfste angesehen und exemplarisch bestrafet werden sollen.

13. Und obgleich sonst in allem das allgemeine Contributions-Reglement, so ferne es nicht ausdrücklich durch diese specielle Lucien-Schosses-Verordnung geändert wird, auch bey dieser Contribution beobachtet werden muß; so wird doch hiermit bey dem Lucien-Schoß, Vorschoß und Nachtwacht- und Leuchten-Geld, der eigentliche Zahlungs-Termin bloß auf die 2 Monate und 14 Tage, da die Schoß-Tafeln dieserwegen geöffnet sind, gänzlich eingeschränkt: und soll, nach Ablauf solcher 2 Monate und 14 Tage, kein Schoß anders, als gezählet, angenommen, und sogleich wider die Restanten mit der Execution verfahren, und das schuldige Contributions-Quantum mit den Executions-Gebühren, und 4 ß für ieden restirenden Thaler Strafe, für die Cammer ohnaufhältlich beygetrieben, auch, daß solches geschehen solle, in denen in Termino umzutragenden Warnungs-Zetteln deutlich gemeldet werden.

14. Uebrigens werden zwar, nach wie vor, die durch die Läufer aufgegebenen Häuser-Schosses-Verbesserungen denenselben auf den bisherigen Fuß, vermöge ihrer Anschläge und Contracte, vergütet; es sind aber dieselben auch dieserwegen um so viel mehr schuldig, auf alles, was hieher gehöret, Acht zu haben, und die durch Ausbauung, oder gar neuen Bau an Orten, wo bereits ein Haus vorhin gestanden, sich eräugenden

Verbes-

Verbesserungen der Häuser fleißig zu bemerken, 10 Oct.
mithin zur nöthigen Taxation, und zur billigen Erhöhung in der Schoß-Taxe bestens zu befördern. Doch mag nicht für eine völlige Verbesserung gerechnet werden, wenn zwar, nach einem sehr niedrigen Kauf-Schilling, durch einen Anbau ein Erbe wieder im Werth erhöhet wird, gleichwohl aber die Stadt noch von einem Jahr zum andern an dem vormals eingenommenen Schosse verlieret, vielmehr sind die Kirchspiel-Läufer verbunden, dergleichen Verbesserungen für die Hälfte der ordentlichen Gebühren ex Officio zu befördern schuldig.

Und von denen Häusern, wozu der Platz neu angewiesen wird, haben sie gar nichts zu prätendiren.

Durch Rath- und Bürger-Schluß beliebet am 9 October 1766.

MCLII.

Mandat wegen zu unterlassender Paßirung des Millern-Thors mit Kutschen und Pferden von hiesigen Bürgern und Einwohnern, während der Anwesenheit der neu-vermählten Königinn von Dännemark Majestät zu Altona. 10 Oct.

Wann dieser Tagen die Ankunft Ihro Königl. Majestät der neu-vermählten Königinn von Dännemark in hiesiger Nachbarschaft erwartet wird, und dabey die Nothwendigkeit erfordert, denenjenigen, welche von der Königl. Hofstatt

 herein,

herein, oder von hier zur selbigen hinaus sich verfügen, eine unbehinderte freye Passage zu verschaffen, auch allen Unglücks-Fällen, welche aus dem gar zu starken Gedränge des Volks, besonders innerhalb der Thöre, besorglich erfolgen mögten, möglichst vorgebeuget werde: Als will E. Hochedl. Rath iedermann erinnert, und hiemit geboten haben, daß, währender Anwesenheit Ihro Königl. Majestät zu Altona, alle Fußgänger nur allein zum Millern-Thor aus- und einpaßiren, auch daselbst zwischen dem äusseren Schlagbaume und dem Stadtthore nicht stehen bleiben, alle diejenigen von hiesigen Bürgern und Einwohnern aber, welche entweder zu Pferde, oder in Kutschen, Karriolen und Wagen von hier nach dortiger Gegend, wie auch von dannen sich wiederum herein begeben, nicht weniger alle Bauer- Sand- und Fracht-Wagen, sie mögen beladen oder ledig seyn, bloß des Damm-Thors sich bedienen sollen. Wornach sich ein ieder zu achten. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto, Veneris, d. 10 Octobr. 1766.

MCLIII.

Notification.

15 Oct. Da die Verfügung gemacht worden, daß an dem Tage, wann der neu-vermählten Königinn von Dännemark Majestät zu Altona ankommen werden, und während Ihro Aufenthalts daselbst, das Millern-Thor zur vorgeschriebenen Thorschluß-Zeit nur geblendet, und allererst um halb

halb 11 Uhr geschlossen werden solle; so wird, zur Verhütung alles Mißverstandes und Unordnung, einem ieden nachrichtlich hiemit kund gemacht, daß diese Veranstaltung nur zum Behufe der Königlichen Hofstaat, und derjenigen hohen Standes- und anderer distinguirten Personen diene, welche sodann mit Kutschen vom Hoflager herein- oder hinausfahren wollen, daß selbige also nicht auf andere Fuhren, noch weniger aber auf die Fußgänger zu erstrecken sey, indem man solche, wenn sie nach der gewöhnlichen Thorschluß-Zeit innerhalb oder ausserhalb der Stadt sich anfinden mögten, nicht durchlassen, sondern wiederum zurück weisen wird. 15 Oct.

Conclusum in Senatu, Hamburg, den 15 October 1766.*

Es ist das Commissorium wegen gedruckter, ausgeschrieener oder in der Stille verkaufter Charteken wieder ausgefertiget worden. (s. Mand. Samml. 6ten Th. S. 22. 15 Oct.

MCLIV.

Extractus Protocolli Senatus Hamb. wegen baldiger Berichtigung der noch unerledigten Fallissementen. 17 Oct.

Conclusum & commissum den sämmtlichen Herren Commissariis zu den noch unberichtigten Fallissementen, mit den Curatoribus bonorum

 dahin

* Diese Notification ist vor und im Millern-Thor affigiret, auch den Zeitungen und Anzeigen inseriret worden.

17 Oct. dahin zu reden, wie sie Sorge zu tragen hätten, daß die Fallissementen in 3 Monaten a dato völlig berichtiget würden, und daß, wenn etwa einer von den Herren Commissariis oder der Curatorum bonorum abgegangen oder verstorben, sie per Supplicam sofort einkommen, und um Bestellung eines neuen respective Herrn Commissarii oder Curatoris ersuchen müsten, auch, wenn die Berichtigung des Fallissements, wider Vermuthen, in 3 Monaten nicht zu Stande kommen könnte, sie wenigstens die Ursachen, warum solches nicht angehe, den Herren Commissariis vordersamst anzuzeigen hätten, die Commissiones selbst aber, wenn Curatores bonorum in deren Ansetzung saumselig, von 3 zu 3 Monaten bey allen Fallissementen ansagen zu lassen.

MCLV.

24 Oct. **Extractus Protocolli Senatus Hamb. wegen Visitirung der Vierlander Schiffe, puncto Hinauspracticirung der in dieser Stadt eingeschlachteten Ochsen-Häute.**

Conclusum & Commissum Sr. Wohlweish. Herrn Wagener, als Patrono des Amts der Schuster, den Schuster-Alten zu erlauben, daß sie die Vierlander Ever, im Hinausfahren aus der Stadt, durch ihre Visiteurs visitiren lassen mögen, ob etwa auch, wie zeithero mißbräuchlich

bräuchlich geschehen, die in der Stadt eingeschlach- 24 Oct.
teten Ochsen-Häute herauspracticiret werden.

Es ist das gewöhnliche Leuchten-Mandat wieder affigiret. 17 Nov.
(s. Mand. Samml. 1sten Th. S. 222.)

MCLVI.

Neue Verordnung für Schiffer und Schiffs-Volk, benebst einem revidirten Reglement des Wasser-Schouts und einer revidirten Muster-Rolle. 5 Dec.

Wir, Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg, fügen hiemit iedermänniglich zu wissen, daß in der zwischen Uns und der Erbgesessenen Bürgerschaft am 4 Dec. a. c. gehaltenen Zusammenkunft nachstehende neue Verordnung und revidirte Reglemens für Schiffer und Schiffs-Volk sind beliebet und festgesetzt worden; weshalben Wir denn solche zur genauen Befolgung bey den darinn bestimmten Strafen öffentlich verkündigen wollen.

Actum in Senatu d. 5 Dec. 1766.

Verordnung, nach welcher beym Laden und Löschen Schiffer, Schiffs-Officiere und Schiffs-Volk, wie auch Leichter-Schiffer, Ever- und Jellenführer sich zu richten haben.

1. Ein ieder Schiffer ist schuldig, bey dem Empfang und Einladen der Waaren sorgfältig

Acht zu haben, ob solche dem äusserlichen Ansehen nach wohl conditionirt und unbeschädigt sind, und darüber selbst, oder durch seinen Steuermann, ein Recive auszustellen. Würde er Waaren an Bord nehmen, woran die Fustage und Emballage sich nicht in gehörigem Stande befindet, und die augenscheinlich nicht wohl conditionirt und beschädigt sind, so muß er sich von dem Ablader darüber einen Schein geben lassen, auch in dem Recive und Connossement, das er ausstellet, ausdrücklich mit erwehnen, daß solche Waaren nicht wohl conditionirt an Bord gekommen. Unterläßt er dieses, und nimmt die Waaren ohne solchen Schein und ohne Erwehnung der daran äusserlich wahrzunehmenden Beschädigung an, so wird dafür gehalten, daß die Waaren gut und wohl conditionirt an Bord gekommen, und der Schiffer muß dasjenige, was daran fehlt, dem Kaufmann ersetzen, es wäre denn, daß er erweisen könnte, daß diese Beschädigung auf der Reise durch Unglück und See-Schaden entstanden.

2. Der Schiffer wird durch das von seinem Steuermann ausgestellte Recive eben so verpflichtet, als wenn er es selbst geschrieben hätte. Jedoch bleibt ihm sein Regreß gegen diesen vorbehalten.

3. Währender Zeit, daß ein Schiff geladen oder gelöscht wird, soll entweder der Schiffer oder Steuermann beständig an Bord seyn, und nicht vom Schiffe gehen, so lange das Laden oder Löschen dauert. Würden sie ihre Pflicht hierinn versäumen, so wird angenommen, daß die Waaren

ren äusserlich gut und wohl conditionirt eingela- 5 Dec.
den worden, und der Schiffer muß den daran sich äussernden Schaden vergüten; doch kann er seinen Regreß an den Steuermann nehmen, wenn dieser zu der Zeit, da es seine Schuldigkeit erforderte, nicht an Bord gewesen.

4. Die Zugänge zu den Stellen oder Plätzen, wo Kaufmanns-Güther liegen, müssen sorgfältig verschlossen, und die Schlüssel in einem verschlossenen Pulte oder einer Kiste aufgehoben werden, zu welcher Kiste oder Pult niemand, als der Schiffer und Steuermann, den Schlüssel haben.

5. Diese Zugänge oder Luken sollen niemals, als in Gegenwart des Schiffers oder Steuermanns, geöffnet werden. Sind sie hierinn saumselig, so ist aller Schade, der den Waaren durch Beraubung und Diebstahl zugefüget wird, mit Vorbehalt seines Regresses an den Steuermann, für des Schiffers Rechnung.

6. Ueberhaupt und indistincte ist der Schiffer verpflichtet, die ihm anvertrauten Güther, zufolge der in seinem Connossement übernommenen Verbindlichkeit, so wie er sie empfangen, unverkürzt abzuliefern, und folglich für allen auf dem Schiffe denenselben zugefügten Schaden, und so viel sie vermindert worden, (Havarie und See-Schaden ausgenommen) einzustehen, wenn solche nemlich, wie schon gesagt, äusserlich beschädigt, und die Fustage und Emballage verändert worden.

7. Diejenigen, welche eines an den Waaren oder Schiffs-Geräthschaften begangenen Diebstahls überführt würden, sollen mit Staupen-

schlag,

schlag, Brandmark und Gefängniß im Spinnhause, auch nach Befinden, und insonderheit, wenn sie den Diebstahl mit Erbrechung der Schiffs-Luken verübt, mit dem Strange bestraft werden.

8. Bey der Löschung muß der Schiffer sich von dem Leichter-Schiffer oder Everführer, der die Waare von Bord holet, quitiren lassen.

9. Wann die Güther durch Havarie oder andere ausserordentliche Zufälle an der Fustage oder Emballage beschädigt sind, so soll der Schiffer solche nicht aus der Lage nehmen, sondern dem Kaufmann davon zeitig Nachricht geben, damit er wegen der Löschung oder allenfalls vorgängigen Besichtigung durch die Schiffer-Alten, ob die Waare auch gut garniret und gestauet gewesen, so wie er es am besten findet, verfahren könne.

10. Bey Wein, Branntewein, Oel, Eßig, und andern flüßigen Waaren wird das Gefäß für gut und wohl conditionirt angesehen, wenn es bis auf eine gute Handbreit voll ist, fehlt mehr daran, so steht es in des Kaufmanns Willkühr, ob er es empfangen, oder für die Fracht an Bord stehen lassen wolle. Will er es empfangen, so muß der Schiffer das Spunt nicht eher öffnen, als in Beyseyn des Kaufmanns oder seines Gevollmächtigten, und sodann die Maasse nehmen, damit man wisse, wie viel die Leichter-Schiffer oder Everführer wieder zu liefern haben. Geht das Schiff so tief, daß es unten auf der Elbe gelöscht werden muß, oder wenn ausserdem niemand von des Kaufmanns Leuten gegenwärtig ist, so muß der Leichter-Schiffer das Interesse des

Kauf-

Kaufmanns hierinn bestens beobachten. Bey Löschung in Nothfällen cessiren sowohl diese als die in dem vorigen Artikel enthaltene Verfügungen. 5 Dec.

11. Wenn der Leichter-Schiffer seine Quitung wegen des Empfangs der Waaren an den Schiffer gegeben, so tritt er dadurch in die Verbindlichkeit des Schiffers, und muß solche gut und wohl conditionirt an den Everführer abliefern, und in Ermangelung dessen für alles, was daran fehlen sollte, haften. Sind die Waaren nicht wohl conditionirt, sondern dem äusserlichen Ansehen nach beschädigt, so muß der Leichter solche nicht von Bord nehmen, es wäre denn, daß die Nothwendigkeit erforderte, sie zu löschen, in welchem Fall der Schiffer dem Leichter einen oder zween Matrosen mitgeben soll, auch sodann bis zur Ablieferung vom Bord des Leichters responsable bleibt.

12. Wenn der Everführer das Guth aus dem Leichter in Empfang nimmt, so quitiret er den Leichter-Schiffer, so wie dieser den Haupt-Schiffer quitiret hat, wodurch dann der Everführer in die Verbindlichkeit gesetzt wird, die Waaren an den Kaufmann oder dessen Bediente gut und wohl conditionirt zu liefern, und in Entstehung dessen zur Bezahlung alles daran fehlenden gehalten ist. Uebernimmt er Waaren, die dem äusserlichen Ansehen nach nicht wohl conditionirt, so muß er solches in seiner Quitung specifice bemerken, widrigenfalls die Waaren für wohl conditionirt anzusehen, und er für den Schaden einzustehen schuldig seyn soll.

13.

13. Wann der Everführer die Güther an des Kaufmanns Contoir-Bediente, Quartier- oder Arbeits-Leute geliefert, und solche von ihnen unweigerlich in Empfang genommen worden, so ist er damit von fernern Ansprüchen befreyet.

14. Würden die Güther in den Leichtern oder Evern bestohlen, so sollen die Verbrecher, wenn sie entdecket worden, gleichfalls an Leib und Leben gestraft werden.

15. Der Wasser-Schout soll, auf Verlangen der Schiffer, der Leichter-Schiffer und der Ever-Führer, und auf ihre Gefahr, deren Knechte und Tagelöhner in Arrest nehmen.

16. Der den Waaren unter obiger Bestimmung zugefügte, und von den Schiffern, Leichter-Schiffern oder Everführern, zu ersetzende Schaden ist nach der von dem Kaufmann zu producirenden, und auf Begehren der Schiffer von dem Kaufmann zu beeydigenden Factur zu berechnen.

17. Die Jellenführer, welche Wein, Branntewein oder anderes Getränke verkaufen, sollen sich des Herumfahrens zu Feilbietung ihrer Waare an das Schiffs-Volk gänzlich enthalten, und wenn sie dem zuwider handeln, soll ihnen alles, was sie an Getränke zum Feilbieten bey sich führen, von den Havenmeistern weggenommen werden.

18. In kurzen Tagen soll bey eingebrochener Nacht kein Fahrzeug weder in dem Haven noch in den Flehten nach acht Uhr ohne Leuchte fahren, und auf den Contraventions-Fall das Fahrzeug angehalten, und wer sich darauf befindet, durch den Wasser-Schout in Arrest genommen werden.

Revi-

Revidirtes Reglement des Wasser-Schouts.

5 Dec.

1. Es soll niemand, er sey Officier, Matrose oder Junge, von hieraus zur See zu fahren zugelassen werden, er habe sich denn zuvor bey dem hiesigen Wasser-Schout gemeldet, und ihm seinen Vor- und Zunamen, sein Alter, seinen Geburts-Ort, und in welcher Qualität er etwa schon gefahren, aufrichtig angezeiget.

2. Der Wasser-Schout muß von allen denen, die sich bey ihm anzeichnen lassen, ein accurates Register nach dem Alphabet halten, und einem jeden, der sich bey ihm gemeldet, gratis einen Schein geben, daß er in seinem Buche verzeichnet stehe.

3. Ohne Vorzeigung dieses Scheins muß kein Schiffer iemand in seine Dienste nehmen, bey 30 Rthlr. Strafe für eine iede Person, die er ohne solchen Schein mitgenommen hätte.

4. Den Rhedern und Schiffern steht zwar frey, Schiffs-Officiere, Matrosen oder Jungen, wenn sie den vorerwehnten Schein von dem Wasser-Schout aufzuweisen haben, selbst anzunehmen, und die Bedingungen mit ihnen zu verabreden: iedoch müssen sie solches längstens in vier Tagen dem Wasser-Schout anzeigen, und von ihm sowohl die Namen der Personen, als die Bedingungen, darauf sie angenommen worden, verzeichnen lassen, bey 3 Mark Strafe an den Schout für eine iede Person, die sie in solcher Zeit nicht angegeben haben.

5 Hie-

5. Hievon muß der Wasser-Schout richtig Buch halten, damit er, wenn es verlangt wird, darüber einen Attest ertheilen könne.

6. Wenn der Schiffer über sein angenommenes Volk die Musterung halten will, so muß der Wasser-Schout dabey gegenwärtig seyn, wofür er für jede Person 6 ß von dem Schiffer bekömmt. Die Muster-Rolle muß er für den Schiffer ausfertigen, und zugleich eine Abschrift davon an den Steuermann geben, ferner sowohl die Rolle als dieses revidirte Reglement, wie auch die Verordnung für Schiffer und Schiffs-Volk dem sämmtlichen Volke vorlesen, und von allem diesen ein Exemplar an Bord mitgeben, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

7. Alle hier in der Stadt wohnende, und alle fremde sich hier aufhaltende Schiffs-Leute müssen, wenn sie ihre Wohnung verändern, oder eine andere Schlafstelle beziehen, dem Schout solches unverzüglich bey 8 ß Strafe anzeigen, der solches unentgeldlich zu notiren schuldig ist.

8. Wer sich eines unrechten Namens bedienet, zahlet dafür 6 Mark an den Wasser-Schout.

9. Wer sich von den Officiern, es sey Steuermann, Schiffsmann oder Bootsmann, für einen wohlbefahrnen Mann ausgiebt, und nachher zu dem, wozu er sich annehmen lassen, nicht tüchtig befunden wird, der soll dem Schiffer nicht nur, was er empfangen, wiedergeben, sondern noch überdem die Hälfte von dem Lohn, das ihm versprochen worden, zur Strafe an die Seefahrenden Armen erlegen.

10.

Digitized by Google

10. Würde iemand mit dem Gelde, das er auf seinen Lohn empfangen, weglaufen, der soll, wenn er ertappt wird, 14 Tage mit Gefängniß auf Wasser und Brodt in der Rockenkiste gezüchtiget, und aus dieser Stadt und deren Gebiete verwiesen werden. Der Schiffer aber soll bey 10 Rthlr. Strafe gehalten seyn, den Namen des Entloffenen sogleich dem Wasser-Schout anzuzeigen. 5 Dec.

11. Wird der Entloffene nicht wieder ertappt, so soll der Schout dem Schiffer oder Rheder dasjenige, was sie ihm auf die Hand gegeben, wieder zu erstatten schuldig seyn. Dagegen ist er berechtiget, die einem Seefahrenden auf die Hand gegebene Gage, wenn er ihm dafür keine hinlängliche Sicherheit oder Bürgschaft stellen kann, so lange zu sich zu nehmen, bis er würklich absegelt.

12. Der Wasser-Schout soll auf die Beobachtung dieses Reglements, der Verordnung für die Schiffer und Schiffs-Volk und der Muster-Rolle ein wachsames Auge haben, und die auf die Vergehungen gesetzten Strafen eintreiben.

13. Wenn zwischen Schiffer und Schiffs-Volk Streitigkeiten entstehen, so soll die erste Klage bey dem Wasser-Schout angebracht werden, und er solches gütlich beyzulegen suchen. Könnte er die Partheyen nicht vergleichen, so steht ihnen frey, sich an die Schiffer-Alten zu wenden. Wollte nun eine von den streitenden Partheyen sich mit deren Ausspruch nicht zufrieden stellen, so ist die letzte Instanz bey demjenigen Herrn Bürgermeister, welcher Patronus der Schiffer ist, bey dessen Entscheidung es sein Bewenden haben soll.

14. In Criminal-Fällen bey Schiffern und Matrosen ist der Schout befugt, die Verbrecher, sowohl zu Wasser als zu Lande, zu arretiren, und in des Herrn Prætoris Hände zu liefern.

15. Der Schout soll zwey Bediente halten, welche von ihm zwar angenommen und salarirt werden: jedoch der löblichen Admiralität vorhero von ihm zu präsentiren, ob solche auch etwas gegen die Personen zu erinnern hätte.

16. Zum Unterhalt des Wasser-Schouts sollen alle Kaufardey-Schiffe, die allhier löschen, für jede Reise an ihn bezahlen:

Ein Schiff von 50 Last und darüber	3 ℳ
Ein dito von 25 bis 50 Last	2 ℳ

Ferner soll er zu geniessen haben für eine Muster-Rolle für Schiffe

von 15 bis 20 Mann	1 ℳ 8 ß
von 20 bis 30 Mann	2 ℳ 8 ß
von 30 bis 50 Mann	3 ℳ 8 ß

Eyd des Wasser-Schouts.

Ich lobe und schwere zu Gott dem Allmächtigen, daß ich E. E. Rath und der Löblichen Admiralität will getreu und gehorsam seyn, und in dem, wozu mich das Reglement verweiset, in meinem Amte und Verrichtung mich getreu verhalten; auch an demjenigen, was mir darinn zur Bezahlung zugeleget, vergnügen, und darüber niemand beschweren will. So wahr ꝛc.

Eyd des Wasser-Schouts Knechts.

Ich lobe und schwere zu Gott dem Allmächtigen, daß ich E. E. Rath und der löblichen Admiralität dieser Stadt will treu, wie auch, daß ich dem mir vorgesetzten Wasser-Schout gehorsam

sam seyn, und was derselbe mir anbefehlen wird, allewege getreu und unweigerlich nachkommen will. So wahr ꝛc. 5 Dec.

Revidirte Muster-Rolle.

Wir unterschriebene Schiffs-Officiere und Matrosen bekennen durch Unterzeichnung dieses uns verhäuret zu haben auf folgende Conditiones:

1. Verbinden wir uns zu fahren mit dem Schiffe, genannt N. N., worauf für Schiffer commandirt N. N., von dieser Stadt Hamburg nach N. N., und hiernächst wieder anhero nach dieser Stadt, oder wo unser destinirter Lösch-Platz seyn wird.

2. Geloben wir auf Verlangen des Schiffers in 24 Stunden nach der Musterung an Bord zu seyn, dem Schiffer, oder demjenigen, der durch Veränderung oder Sterbfall in seine Stelle kommen möchte, wie auch den Officierern zu gehorsamen, und ihren Befehlen willig nachzukommen, uns iederzeit während der ganzen Reise nüchtern, ordentlich, friedfertig, und wie ehrlichen Schiffs-Leuten gebühret, zu betragen, das Schiff selbst in Person zu laden, zu löschen, auch andere daran zu verrichtende Arbeit, und überhaupt alles, was zum Besten des Schiffs und der Ladung gereichen kann, unweigerlich zu thun, bey Verlust eines Monats Gage an den Wasser-Schout.

3. Bekennen wir von unsern bedungenen Monats-Geldern ein ieder zwey Monat allhier empfangen zu haben, und sollen diese Monats-Gelder, sobald vorgenanntes Schiff die rothe Tonne paßirt ist, ihren Anfang nehmen, und wenn das

Schiff auf der Rückreise wieder bey der rothen Tonne angekommen, sich endigen.

4. Soll alle Nacht, so lange das Schiff hier vor der Stadt, oder zu Neumühlen liegt, die halbe Equipage, und darunter ein Ober-Officier, und, wenn es nöthig, die ganze Equipage an Bord bleiben, auch soll des Abends nach 8 Uhr kein Feuer mehr in der Combus seyn, imgleichen kein Licht und keine Lampe brennen.

5. Soll niemand, er sey Officier, oder Matrose, hier oder ausserhalb Landes ohne Erlaubniß des Schiffers von Bord gehen, und noch vielweniger des Nachts am Lande bleiben, bey 6 mℓ Strafe.

6. Soll niemand mehr Toback, als zu seinem eigenen Gebrauch, noch sonst einige contrebande Güther an Bord bringen. Sollte iemand dawider handeln, und Schiff und Guth darüber in Anspruch genommen werden, der soll mit schwerer, und, nach Befinden, mit Leibes-Strafe belegt werden.

7. Soll niemand ausserhalb Landes einige Gelder von dem Schiffer fodern, sondern so lange mit den auf die Hand empfangenen Monats-Geldern friedlich seyn, bis die Reise geendiget, Schiff und Guth wohlbehalten vor der Stadt angekommen, völlig gelöscht, das Schiff gereiniget, und an einen bequemen Platz fest gemacht worden, bey 6 mℓ Strafe.

8. Soll niemand ausserhalb Landes seinen Abschied fodern, noch das Schiff treulos verlassen, bey Verlust seiner ganzen Gage, und fernern Ahndung, wenn er ertappt wird.

9. Soll niemand seine Kiste, oder was er sonst an

an Bord hat, an Land bringen, als nach vorhergeschehener Visitation von dem Schiffer und Steuermann, bey Strafe von 2 Monat Gage. 5 Dec.

10. Sollen keine Jellenführer, noch sonst iemand, der nichts am Schiffe zu thun hat, ohne Vorwissen des Schiffers an Bord gelassen werden.

11. Verpflichten wir uns, Schiff und Guth gegen alle Gewalt und Anfälle der Feinde nach Vermögen zu beschirmen, bey einem zu befürchtenden Schiffbruche ohne Consens des Schiffers das Schiff, und überhaupt den Schiffer in keiner Noth zu verlassen, wie ehrliebenden Officiern und Matrosen gebühret. Wer hierwider handelt, soll nicht allein sein völliges Lohn verliehren, sondern nach aller Strenge gestraft werden. Da aber iemand bey Vertheidigung des Schiffs und Guths beschädiget oder verwundet würde, der soll auf Kosten desselben curirt, und wenn er dadurch sein Brodt ferner zu verdienen untüchtig gemacht worden, in hiesigen Armen-Häusern auf sein Begehren Zeitlebens verpfleget werden.

12. Alles übrige, so hier nicht ausdrücklich benannt ist, soll nach dem Reglement des Wasser-Schouts, und der Verordnung für Schiffer und Schiffs-Volk bestimmt, und die Uebertreter darnach und nach den hiesigen und gemeinen Rechten gestraft werden.

MCLVII.

Verordnung wegen Begünstigung der Fracht-Gelder. 5 Dec.

Wir, Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg, fügen hiemit iedermänniglich

zu wissen, daß in der zwischen Uns und der Erbgesessenen Bürgerschaft am 4 Dec. a. c. gehaltenen Zusammenkunft nachstehende neue Verordnung zur Begünstigung der Fracht-Gelder beliebet und festgesetzt worden, welches Wir demnach zu iedermanns Nachricht und Befolgung hiedurch bekannt machen wollen:

1) Daß den Rhedern oder Schiffern, wenn sie gleich die mitgebrachte Waare oder das in Händen gehabte Pfand verabfolgen lassen, dennoch, wenn die Waare bey sich eräugenden Fallissementen noch in des Falliti Gewahrsam befunden worden, ein speciale Jus Hypothecæ daran verbleiben soll.

2) Daß bey vorkommenden Streitigkeiten über die Fracht-Gelder allemal, wenn gleich aus noch so erheblichen Ursachen ad Judicium provociret wird, dem ohnehin fast durchgängigen Gerichtsbrauch gemäß, deren Belauf vorgängig ad depositum gebracht werden soll.

Actum in Senatu d. 5 Dec. 1766.

MCLVIII.

10 Dec. **Notificationen wegen der Lootsen.**

a) Notification.

Nachdem noch beständig Klagen einlaufen, daß die hiesigen Schiffer, beym Auf- und Absegeln der Elbe, sich unbefugter und unprivilegirter Lootsen bedienen, welchen bereits 1763, durch öffentlichen Anschlag, dieses Gewerbe verboten, und also denenselben dadurch allen Vorschub leisten, so wird den gedachten hiesigen Schiffern ernstlich geboten, sich dessen zu enthalten, und sich keiner, als Königl. Dänischer oder Hamburgisch privilegirter

girter Lootsen zu bedienen, mit der Verwarnung, daß in Contraventions-Fällen von ihnen das nach der Ordnung zu zahlende Lootsen-Geld gedoppelt beygetrieben werden solle. Conclusum in Senatu d. 10 Dec. 1766.* 10 Dec.

b) Notification für die kreuzende Loots-Galliote.

Denen sämmtlichen Admiralitäts-Lootsen wird hiemit alles Ernstes befohlen, ihrer Ordnung gemäß, keine aufkommende Schiffe eher, als auf der Höhe von Glückstadt und Freyburg, oder wenigstens bey der Bösche, an einen Ober-Lootsen zu übergeben, mit der Warnung, daß desfalls keine Entschuldigung angenommen, sondern die Contravenienten unfehlbar mit vierzehntägiger Gefängniß beleget werden sollen; wobey ihnen nochmals eingeschärft wird, die Königl. Dänischen und Hamburger privilegirten Lootsen in allen Fällen vorzuziehen, Dänische und Hamburgische Schiffe aber schlechterdings denenselben zu übergeben. Conclusum in Senatu, d. 10 Dec. 1766.**

MCLIX.

Extractus Protocolli Senatus Hamb. wegen bey Dnis Prætoribus interponiret werden wollenden Appellation an die höchsten Reichs-Gerichte. 12 Dec.

Conclusum & commissum Dnis Prætoribus, wann künftighin einer, welcher bey Ihnen

* Diese Notification ist an der Börse angeschlagen, und zugleich den Schiffer-Alten, mit dem Befehle, sie allen Schiffern bekannt zu machen, zugestellet.

** Diese Notification ist der Löbl. Admiralität zur Wissenschaft zugestellet.

auf ein Commissorium Ampl. Senatus citiret worden, gegen das ihm, dem Inhalte nach, bekannt gemachte Conclusum, eine Appellation ad summa imperii dicasteria bey Ihnen zu interponiren sich unterfangen wollte, dennoch mit der Execution des Auftrags zu verfahren, und die Citatos und anmaaßlichen Appellanten, pto appellationis, allenfalls an des ersten präsidirenden Hrn. Bürgermeisters Hochweisheiten zu verweisen.

MCLX.

29 Dec. Extractus Protocolli Senatus Hamb.*) die Patrouillen zur Zeit des Kieler Umschlags betreffend.

Conclusum & commissum dem Herrn General-Lieutenant und Commandanten, zur Sicherheit der nach dem Kieler Umschlage Reisenden, vier Dragoner, wie gebräuchlich, auf der Heerstrasse patrouilliren zu lassen.

Conclusum. Es werden des Herrn Bürgermeisters Schuback, Lti, Magnificenz, als erster Patronus des Hospitals zu St. Georg, ersucht, unbeschwert die Verfügung zu machen, daß die in dem Kieler Umschlage auf der Heerstrasse patrouillirenden 4 Dragoner in den Hospitals-Dörfern, auf sonst gewöhnliche Weise, verpfleget werden.

*) Diese Conclusa sind alle Jahr einander ähnlich, bisher aber einzuführen vergessen.

Mandate
und
Anordnungen
im
Jahre 1767.

Digitized by Google

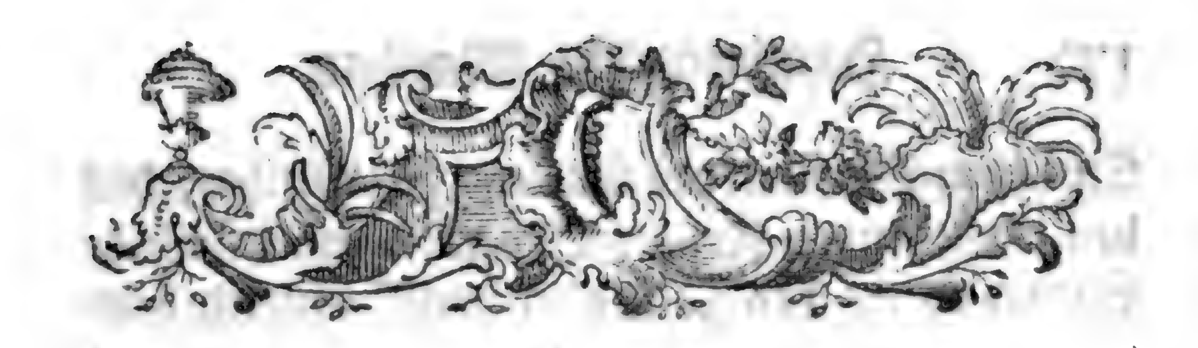

MCLXI.

Extractus Protocolli Senatus Hamb. 2 Jan.

wegen Schliessung des äussern Baums beym Niedern-Baume.

Conclusum & commissum dem Herrn General-Lieutenant und Commandanten, die Verfügung zu machen, daß die im Obern- und Niedern-Baume Wache habenden Officiers künftighin iedesmal, wann der Obern- oder Niedern-Baum, wegen niedrigen Wassers, oder anderweitigen Vorfälle halben, nicht zur gewöhnlichen Zeit geschlossen werden könne, schriftlich und umständlich rapportiren, und dabey eigentlich anzeigen, ob es der äussere oder innere, oder welcher Baum es sey, so offen stehe.

Es ist das Mandat wegen anzuwendender Sorgfalt bey feuerfangenden Sachen von den Kanzeln abgelesen worden. (s. Mand. Samml. 6 Th. S. 90.) 4 Jan.

MCLXII.

Extractus Protocolli Senatus Hamb. 5 Jan.

einige neue Anordnungen bey den ausserhalb der Stadt entstehenden Feuersbrünsten betreffend.

Conclusum & commissum denen zur Feuer-Casse und Artillerie verordneten Herren, den Sprützen-

Sprützen-Meistern den Auftrag zu ertheilen, daß, bey entstehenden Feuers-Brünsten ausserhalb der Stadt, es sey bey Tage oder bey Nachtzeit, beyde unverweilt sich an dasjenige Thor verfügen, welches zum nächsten an die Feuers-Brunst führet, wenn aber bey geschlossenen Thören das Feuer ausserhalb Millern-Thors ist, nach Unter-Albertus, um über die kleine Brücke, wenn es ausserhalb Damm-Thors ist, nach Dietericus, um über die Alster hinaus zu kommen, mit dem Beyfügen, daß, wer von ihnen zuerst kommt, solches der Wache anzuzeigen habe, damit der andere, auf davon erhaltene Nachricht, sich wiederum zurück begebe, und in der Stadt bleibe.*

Conclusum & commissum den Bauhofs-Herren, eine solche Einrichtung sämmtlicher Thor-Schlüssel zu den fünf Haupt-Thören zu veranstalten, daß die Schlüssel zu den Brücken und Gewölbern der Thöre iede von ihnen so, wie sie zusammen gehören, in besondere Riemen gemacht, diese Riemen aber, durch das gewöhnliche Verband aller Schlüssel, also mit einander verbunden werden, damit, im Falle der Noth, der eine Verschluß geöffnet, und der andere immittelst geschlossen könne gehalten werden, & detur dieses Commissorium sowohl dem Herrn Commandanten, als den sämmtlichen Wohlweisen Thor-Herren ad notitiam.

Con-

* Es ist auch bey der Löbl. Colonellschaft eine competente Veranstaltung gemacht, und von selbiger vorgekehret worden, um dieses Conclusum ohne Aufenthalt befolgen zu können, und dem Herrn Commandanten ist die Disposition in Ansehung der Milice aufgetragen.

Conclusum & commissum den Bauhofs-Herren, zu veranstalten, daß, nebst dem Baum-Ever bey Dietericus, ein grösseres, ohngefehr 20 Mann fassendes, Fahrzeug fördersamst angeschaffet, und an eine mit dem Herrn Commandanten zu verabredende Stelle geleget werde. 5 Jan.

Es sind die gewöhnlichen Commissoria wegen der Schiffer-Wachen ausgefertiget. (s. Register im 5 Th. der Mand. Samml. unter der Rubrik: Schiffe. 7 Jan.

Es sind die Commissoria wegen der Frost-Anstalten wiederum ausgefertiget. (s. Mand. Samml. 3 Th. S. 1355. 9 Jan.

MCLXIII.

Notification wegen der Collecte für die Armuth. 9 Jan.

Wer sich von der wahrhaften Armuth eine vollständige Abbildung machet, der übersiehet den ganzen Umfang des elendesten Zustandes, worinn es dem Menschen an allem demjenigen fehlet, welches auch nur zum allernothdürftigsten Unterhalte seines Lebens erforderlich ist. Da erblicket man abgemattete und schwache Greise, bekümmernißvolle Aeltern, verlassene Wittwen, mit zarten und unmündigen Kindern: Und alle sind mit quälenden Sorgen umringet, ohne zu wissen, wohin sie ihr Haupt legen, womit sie ihre Blösse bedecken, und wie sie ihren Hunger und Durst stillen sollen!

So

So zeiget sich unserm Auge ein Sammelplatz von Trübsal, Leiden und Jammer; und so höret unser Ohr nichts, als Seufzen, Winseln und Wehklagen!

Alle diese traurigsten Gegenstände verbreiten sich aber aufs erbärmlichste, bey der gegenwärtigen ganz ausserordentlich-scharfen Kälte.

Wie höchstschmerzlich muß es den verarmeten und preßhaften Alten seyn, bey erkrankten Gliedern, für heftigem Froste, zu zittern, und fast zu erstarren!

Und wie sehr muß sich ihre Angst vervielfältigen, wann die ächzenden Kinder um sie herweinen, welchen sie doch so wenig, wie sich selber, die geringste Linderung zu wege bringen können!

Alles, was ihnen, bey einem so nagenden Schicksale, und bey der empfindlichsten Betrübniß ihrer Seele, übrig bleibet, das ist ein oft wiederholtes, sehnliches Flehen zu dem Allmächtigen, Dessen Barmherzigkeit gerne hilft, und Der, mit Seinem Beystande, Sich nähert, wann die Noth am grössesten ist.

Gebrauchet nun der Gott der Liebe und des Trostes uns Menschen zu Werkzeugen Seiner Hülfe und Seines Segens, so ist es ja allerdings eine unserer wichtigsten Pflichten, daß wir unserm äusserst bedrückten Nächsten, mit möglichster Wohlthätigkeit, das schwereste Leiden zu erleichtern, und ihn liebreich zu erquicken suchen.

In solcher Absicht hat E. Hochedler Rath, zur ferneren unumgänglichen Verpflegung der hiesigen zahlreichen Armuth, eine öffentliche Sammlung

lung milder Gaben beliebet, und deren Einnahme auf den bevorstehenden Sonntag, als den 18ten dieses Monats, angeordnet, da dann die Becken, bey allen Predigten, neben den Kirch-Thüren, ausgesetzet, und, zum Unterschiede, mit einem Stücke Torfes bezeichnet seyn sollen.

Wer nun von den hiesigen Bürgern und Einwohnern mit Güthern vorzüglich gesegnet ist, wer diese, von dem Höchsten, empfangene Glückseligkeit, mit schuldigem Danke, anerkennet, wer mit den Seinigen, ohne drückenden Mangel, bequemlich leben kann, und wer dagegen die bejammernswürdigen Umstände der Armen und Elenden, mit gerührtem Gemüthe, erweget, sollte der wol noch ermahnet werden dürfen, seinem bedrängtesten und bekümmerten Nächsten, in Gedanken, freundlichst zuzurufen: sey unverzagt, ich will mich deiner annehmen, auch ich will dir, nach meinem Vermögen, mit thätiger Fürsorge beystehen, und dich aus deiner Noth erretten helfen.

E. Hochedler Rath hält sich vielmehr, aus so vielen bewährten Proben, vest versichert, daß ein ieder auch anietzo sich bereitwilligst werde finden lassen, sein christliches Mitleiden, und seine wahre Menschen-Liebe, auf die Weise, um desto wirksamer zu erneuern; ie gewisser er überzeuget seyn kann, daß unser theuerster Erlöser, als ein Erbarmungsvoller Freund der Armen, die ihnen, aus aufrichtigem Herzen, verliehene Guthaten, mit gnädigstem Gefallen, ansehen, und, in Zeit und Ewigkeit, mildest vergelten wolle!

Ist

Digitized by Google

9 Jan. Ist das Mandat wegen Herunterwerfung des Schnees affigiret. (s. Mand. Samml. 4 Th. S. 1989.)

MCLXIV.

12 Jan. **Extractus Protocolli Senatus Hamb. den den Brunnen- und Kunst-Meistern anzuzeigenden Ort eines entstehenden Feuers betreffend.**

Conclusum & commissum den Wohlweisen Feuer-Casse- und Artillerie-Herren, den Sprützen-Meistern anzudeuten, daß die Brand-Wache, wenn sie bey nächtlicher Zeit ein Feuer entdecke, solches denen in der Nähe des Orts, wo das Feuer entstanden, wohnenden Brunnen- und Kunst-Meistern ungesäumt anzuzeigen habe.

---

21 Jan. Ist das Mandat wider die Tanz-Gesellschaften an Sonn- und Festtägen ꝛc., vom 18 Febr. 1765, wieder affigirt worden.

MCLXV.

21 Jan. **Anschlag des Edicts Kayserlicher Majestät, wegen der Visitation des Cammer-Gerichts zu Wetzlar.**

Wir, Bürgermeister und Rath dieser Stadt, thun kund hiemit, zufolge des abseiten Eines Höchstpreislichen Kreys-Ausschreib-Amtes des Niedersächsischen Kreyses auf Allerhöchste Kayserliche Veranlassung an Uns gelangten verehrlichsten Auftrages, daß unterm 10 October des

des jüngst verflossenen 1766sten Jahres ein aller- 21 Jan.
gnädigstes Kayserliches Edict, die nächstens bevorstehende Visitation des Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar, und insbesondere die daselbst anhängige Revisions-Sachen betreffend, zur Verkündigung an alle und iede Stände des Reichs ergangen sey, welches, wörtlichem Inhalte nach, lautet, wie folget:

Wir, Joseph der Andere, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent und Erb-Thron-Folger der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Groß-Herzog zu Toscana, Groß-Fürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und Baar, gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol rc. rc. Entbieten N. allen und ieden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Voigten, Hauptleuten, Vitzdamen, Voigten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen sie seynd, denen dieses, Unser Kayserliches Edict, fürkommet, Unsern Freund- Vetter- und Oheimlichen Willen, Kayserl. Huld, Gnade und alles Gutes, und fügen Ew. Liebd. Liebd. And. And. Liebd. Liebd. und Euch hiemit zu wissen: Nachdem weyl. Unsers

in Gott ruhenden Herrn Vaters, und Vorfahrers, Kaysers Frantz Mayt., durch das an die Reichs-Versammlung, unterm 3ten August Siebenzehen Hundert und Vier und Sechszig erlassene Kayserliche Hof-Decret den ernsthaften Willen zu Eröffnung der Kayserl. Cammer-Gerichts-Visitation, und dabey vorzunehmenden Revisionen, allbereits dargeleget haben, und Wir in dessen Gemäßheit, und nach Inhalt Unserer in der Römisch-Königl. Wahl-Capitulation gegebener Zusag, auch aus eigener für die zur Wohlfahrt des Teutschen Vaterlandes vorzüglich gehörige Erhaltung unpartheyischer und stracklicher Justitz-Pflege, als des Reichs Oberhaupt und obrister Richter, tragender Sorgfalt, und deme hinzukommenden neuerlichen Verlangen des gesammten Reichs, die Visitation und Revisionen an gemeldetem Unserm Reichs-Cammer-Gericht zu veranstalten, mithin dazu alles dasjenige, was die ältere und neuere Gesetze, Reichsherkommen, besonders gedachte Unsere Wahl-Capitulation verordnet, in Zeiten vorzukehren, den ernstlichen Bedacht nehmen; so will, zu nützlicher Bewirkung des bey dermaliger Visitation mit eintretenden Revisions-Geschäfftes erforderlich seyn, die gewöhnliche Verkündigung sothaner Visitation und Revisionen auf die an Uns vorberührtermaassen begehrte, und von Uns beliebte Weise, so zeitlich ins Reich zu erlassen, damit Unsere Kayserliche Commissarien, und deren Churfürsten, Fürsten und Stände Subdelegati, bey Vornehmung deren Revisionen, eigentlich gesichert seyn mögen, welche Sachen von denen Partheyen, in dem er-

ergriffenen

griffenen Revisorio fortzusetzen, und zu erledigen, 21 Jan. annoch verlanget werden.

Gleichwie nun alschon von Unserm ehemaligen Kayserl. Vorfahrern, auf des gesammten Reichs Begehren, den Ein und Dreyßigsten December, Sechszehen Hundert Drey und Funfzig, ein solch Edict, wegen der damal vorgehabten Revisionen, mit Bestimmung eines gewissen, auf den letzten May des Sechszehen Hundert, Vier und Funfzigsten Jahres, sub præjudicio desertionis anberaumten Termins ergangen, und dasselbe mit einem anderweiten Kayserl. Edict, vom Siebenzehenden September Sechszehn Hundert, Acht und Sechszig bestätiget worden, darauf aber solche Visitation und Revision bis hieher nicht hat zu Stande gebracht werden können; also verkündigen Wir in dessen Fortsetzung hiemit ferner, daß Wir die Eröffnung der von Uns und dem gesammten Reich willfährig und eifrigst beforderenden Visitation auf den zweyten May-Tag nächsten Siebenzehenden Hundert Sieben und Sechszigsten Jahres bestimmet, und nebst Unseren Kayserlichen Commissarien, auch deren, durch des Churfürsten von Mayntz, als des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Erz-Canzlern Liebd. gesetzmäßig zu berufenden, zu der nun berichtigten ersten Class des im jüngern Reichs-Abschied beliebten Schematis gehöriger Ständen Subdelegati und Revisores in Unserer und des Reichs Stadt Wetzlar erscheinen werden. Gesinnen und begehren sodann an Ew. Liebd. Liebd. And. And. und Liebd. Liebd. Freund- Vetter- Oheim- und gnädiglich, andern aber befehlen Wir

hiermit, gnädigst und ernstlich, daß Sie und Ihr, welche einige von oberwähnten Revisionen fortgesetzet, und von Unsern Kayserl. Commissarien, auch der andern visitirenden Ständen verordneten Revisoren, erlediget und abgeurtheilt haben wollen, solches in Zeit vier Monat, von Verkündigung gegenwärtigen Edicts an, sowohl bey dem Cammer-Gericht, als auch bey Unserm lieben Neveu, des Churfürsten von Mayntz Liebd. als des Reichs Erz-Canzlern, gebührend anzeigen und erklären, diejenige aber, deren vor der Zeit des jüngeren Reichs-Abschiedes angestellte Revisionen, in Kraft Edictmäßiger Anzeig annoch bestehen, (immaassen die in Gefolg erstberührten Kayserl. Edicts vom Jahre Sechszehen Hundert Drey und Funfzig, in der darinn vorgeschriebenen Zeit und Weise nicht angezeigte vorhergehende Revisionen desert bleiben, und zu gegenwärtiger Visitation nicht zu ziehen, weder anzunehmen seyn) wann sie nach damaligen, dem gedachten jüngern Reichs-Abschied vorhergegangenem Gebrauch ihre Revisions-Gravamina noch nicht eingebracht, sondern nach Inhalt des erstgemeldten Kayserlichen Edicts Entschuldigungs-Ursachen angegeben, diese ihre annoch fehlende Revisions-Gravamina in vorbemeldeter Frist am Cammer-Gericht produciren, und sodann alle und iede sich mit denen Sportuln (welche ihnen mehrbesagtes Cammer-Gericht, vor dies erstemahl nach Vorschrift des jüngern Reichs-Abschiedes § 126. zu mehrer der Justitz-Beförderung, auch auf die bis hieher zusammen geschwollene Revisions-Sachen, vorbehältlich deren Revisoren weiterer Ermäßigung,

zu

zu taxiren und anzusetzen hat, auch darauf von 21 Jan.
Uns dasselbe Cammer-Gericht besonders angewiesen werden wird) gefaßt halten sollen, und diese iedoch nicht eher, als wann an die Sach Hand angeschlagen, und von Unsern Kayserl. Commissarien und übrigen Revisoren solches angedeutet wird, zum Archiv einzutragen und zu erlegen, mit der angefügten ernstlichen Verord- und Warnung, daß, wo ein oder anderer derer jetzo anbefohlener Punkte in angesetzter Frist nicht erfüllet, warum solches in diesem Termino nicht geschehen könne, an beyden oberwähnten Orten nicht angezeiget seyn worden, alsdann sothane Revisionen für desert und erloschen, ferner hiermit erkläret seyn sollen. Wir wollen alles solches, vermittelst dieses Unsers Kayserl. Edicts, also hiemit ins Reich öffentlich verkündigen und zu männigliches Wissen bringen; an alles dessen Beförderung und genauer Beobachtung thun und vollziehen Ew. Liebd. Liebd. And. And. Liebd. Liebd. und Ihr ein gutes und annehmliches, und uns benebenst zu gnädigem Gefallen gereichendes Werk, gegen Deroselben und Euch hinwiederum in Freundschaft, Kayserl. Hulden, Gnaden und allen Guten zu erkennen. Geben zu Wien den zehenden Octobris, Anno Siebenzehen Hundert Sechs und Sechszig, Unsers Reichs im Dritten.

Joseph. (L.S.)

Vt. Fürst Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium
Frantz George von Leykam.

Wann Wir nun auch unsern Ortes sothane Allerhöchste Kayserliche Willens-Meynung iedermann zur Nachricht, und schuldigster Gelebung bekannt zu machen, Uns alleruntertähnigst verpflichtet gehalten; als haben Wir deren Publication, mittelst gegenwärtigen, am Eingange des Rathhauses, und auf der Canzelley zu bewerkstelligenden, auch durch den Druck zur allgemeinen Wissenschaft zu bringenden Anschlages, zu veranstalten keinen Anstaud genommen.

Actum in Senatu Hamburgensi, Mercurii, d. 21 Jan. 1767.

---

28 Jan. Ist das Mandat wider das Wild-Schiessen, vom 24 Jul. 1754, in Langenhorn, in Steinbeck und Bergstädt erforderlicher Orten affigirt. (s. Mand. Samml. 4 Th. S. 2112. 2153.)

MCLXVI.

6 Febr. Extractus Protocolli Senatus Hamb. die Großväterliche Vormundschaft betreffend, ad Supplicam Rudolph Benedict Jacob.

Conclusum: daß Supplicant, als Großvater und legitimer Vormund seiner Enkelinn, Carol. Reg. Bened. Zitelmann, den gewöhnlichen Vormünder-Eyd nicht zu prästiren, noch sich einen Mit-Vormund adjungiren zu lassen schuldig; & notetur hic casus in dem in der Raths-Stube befindlichen Statuto.

Es

Es ist die Verordnung vom 18 Aug. 1751, daß kein bestimmtes Schreib-Geld für iedes Fuder aus der Stadt gebrachten Stein-Gruses zu nehmen, erneuert worden. (s. Mand. Samml. 4 Th. S. 1822.) 20 Feb.

Es ist die Notification wegen der zur gewöhnlichen Zeit wieder zu haltenden Predigten abgelesen. 22 Feb.

MCLXVII.

Extractus Protocolli Senatus Hamb. wegen der Jurisdiction auf dem Elb-Strome. 25 Feb.

Conclusum: Daß auf dem das hiesige Ufer in der Gegend der Stadt berührenden Elb-Strome die Jurisdiction, Düpe- oder sonstige Policey-Fälle ausgenommen, in so weit selbiger die hiesigen Festungs-Werke umgiebt, privative den Herren Gerichts-Verwaltern, ausserhalb derselben aber denenjenigen Wohlweisen Land-Herren, deren District die Elbe berührt, mithin ausserhalb Deich-Thors den Wohlw. Land-Herren in Hamm und Horn, ausserhalb Hornwerks bey der Trahnbrennerey u. s. f. dem Wohlw. Land-Herrn des Hamburger Berges, und um den Grasbruch den Wohlweisen Land-Herren im Bill- und Ochsenwärder allein zuständig sey; iedoch bleibt denenselben freygestellet, in besondern Fällen, nach Gefallen, Dnos Prætores zu requiriren.

Es ist das Conclusum vom 20 Jan. 1747, die erforderliche Vorsicht bey Versehung, Anlegung und 11ten März.

Setzung der Oefen; imgleichen vom 2 Jan. 1747, die von den Mauer-Meistern anzuwendende Vorsicht bey Anlegung neuer Feuer-Stätte, Camine, Herde und Schornsteine betreffend; nicht weniger das mit diesen Conclusis correspondirende Mandat vom 10 April 1748 renovirt und wieder affigirt.

20sten März. Ist das Mandat wegen der zur Verhütung der Feuers-Gefahr, bey Anlegung, Ausbesserung und Umsetzung der Feuer-Stätten, anzuwendenden Vorsicht renovirt. (s. Mand. Samml. 3 Th. S. 1642. und Hamb. Feuer-Ordnung in der besondern Sammlung S. 9.)

MCLXVIII.

Im März.

Notification wegen der fahrenden Post zwischen Lübeck und Hamburg, welche den Zeitungen zu dreyen malen einverleibet worden.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß die fahrende Post nach Lübeck, welche bisher um 12 Uhr zu Mittage abgegangen, am Sonntage Palmarum, als den 12ten dieses, zum erstenmal wieder um 6 Uhr Morgens abgefertigt wird. Die mit dieser Post abzusendenden Sachen werden in dem bekannten Post-Hause beym alten Wandrahme Abends vorher bis 10 Uhr angenommen.

MCLXIX.

MCLXIX.

Notification wegen falscher 2 Mark-Stücke, welche dreymal allen hiesigen Zeitungen einverleibt, auch nebst einigen Stücken dieser falschen Münze auf der Börse angehangen worden. 8 Apr.

Da sich neulich einige den hiesigen 2 Mark-Stücken von den Jahren 1755, 1757 und 1758 ähnliche, aber ganz falsche, Gepräge hervorgethan, die von schlechtem Metalle verfertiget, im Gewichte zu leicht sind, und darinn sowol, als von dem blossen Ansehen, sich von den guten unterscheiden: so wird iedermann, sich dafür beym Empfange zu hüten, gewarnet, und demjenigen, der den Urheber dieser schlechten Münzen solchergestalt den Wohlweisen Herren Prätoren anzugeben weiß, daß er zur Haft gebracht werden kann, eine Belohnung von 200 Rthlr., und, auf Verlangen, die Verschweigung seines Namens hiemit versprochen. Conclusum in Senatu Hamburgensi, Mercurii, d. 8 April. 1767.

MCLXX.

Conditionen, worauf die Accise von dem fremden Bier ausserhalb der Stadt an den Meistbietenden zu verpachten. 8 Apr.

1. Unter dieser Pacht ist begriffen die Accise von allem aus der Fremde gekommenen Biere, welches in den Ländereyen der Stadt consumiret

wird, so wie diese Accise von dem bisherigen Pächter eingenommen worden. Es verbleiben demnach ausdrücklich davon ausgenommen das Amt Ritzebüttel, wie auch die vom Großfürstlich-Holsteinischen Hofe der Stadt übertragene Dorfschaften, imgleichen die Wald-Dörfer, als welche von dem Pächter zu Wohltorf ihr Bier zu nehmen angewiesen sind, imgleichen auch die Dorfschaften des Hospitals zum Heiligen Geiste, Barnbeck und Eilbeck, welche letztere wegen sothaner Accise an die Cämmerey überhaupt ein jährliches entrichten. Ferner haben diejenigen Eingesessene der Klösterlichen Dorfschaften Eppendorf mit der umliegenden Gegend, Eimsbüttel, Bostel, Winterhude und Ohlsdorf, welche nicht Krügerey treiben, wie auch der Käufer des Langenhorner Holzes für seine Leute, so lange bis das Holz wird abgefahren seyn, wegen des zu ihnen aus der Fremde kommenden Nöstel- und Schiff-Biers, dem Pächter nichts zu entrichten, indem solche insgesammt sich desfalls mit der Cämmerey für eine jährliche Abgabe abgefunden haben. Die in besagten Dorfschaften des Klosters St. Johannis befindliche Krüger und Wirthe hingegen bezahlen von allem fremden Biere ohne Ausnahme die Accise, und die Eingesessene haben solche ebenfalls zu entrichten, wenn sie fremdes Bier von anderer Gattung, als das vorhin angezeigte, consumiren.

Ueberhaupt wird man dem Pächter wider alle diejenigen, welche sich unbefugter Weise von der Accise eximiren wollen, mit promter Justitz zu

Stat-

Statten kommen. Doch hat er wegen der zur Erlangung seines Rechtes aufgewandten Kosten keine Ersetzung zu fordern. 8 Apr.

2. Solche Accise von dem aus der Fremde in gedachte Ländereyen zur Consumtion kommenden Biere hat der Pächter nach derjenigen Specification, welche ihm von der Cämmerey wird zugestellet werden, entweder selbst, oder durch seine Leute einzunehmen, nicht aber andere After-Pächter dazu zu substituiren, bey 100 Rthlr. promte zu exequirender Strafe auf ieglichen Contraventions-Fall. Was aber nur durchgehet, und nicht im Lande, oder im Neuen-Werke, und auf dem Deiche und dem Hamburger Berge bleibet, sondern in die Stadt geführet werden soll, damit hat derselbe, imgleichen mit dem aus der Stadt gehenden Hamburgischen und fremden Biere, nichts zu schaffen, noch etwas davon zu fordern.

3. Nebst solcher Accise gehören dem Pächter annoch die vier Schillinge courant Zoll-Gebühren und Schreib-Geld, welche von ieder Tonne fremden Biers, die ausserhalb der Stadt consumiret wird, sie sey groß oder klein, entrichtet, und wovon der eine Schilling dem Schreiber soll gegeben werden. Was aber die Wirthe, Schenken und Krüger daselbst für die Wirthschaft, Schenke und Krug-Gerechtigkeit bezahlen, solches bleibet nach wie vor der Cämmerey.

4. Das fremde zu der Pacht ausserhalb der Stadt gehörige Bier kann, wann es gleich draussen veracciset worden, dennoch weder in Tonnen,

Kruken,

Kruken, noch Bouteillen, in die Stadt gebracht werden, bey Strafe der Confiscation desselben. Wann aber das fremde Bier in der Stadt einmal die Accise bezahlet hat, so stehet es frey, solches, ohne weitere Veraccisung, aus der Stadt allenthalben hin zu verführen.

5. Der Pächter soll nicht mehr noch weniger Accise fordern, oder nehmen, als in der vorerwehnten Specification enthalten ist, bey 10 Rthlr. Strafe, so oft er hiewider handelt.

6. Was an fremdem Bier nur durchgefahren, und nach der Stadt gebracht werden soll, muß zwar, in Ansehung der Anzahl und Grösse der Tonnen, an dem ersten Orte ausserhalb der Stadt, woselbst sich die Aufpasser befinden, angegeben werden; bezahlet aber die Accise nicht an den Land-Pächter, sondern an dem gewöhnlichen Orte in der Stadt, und wird es damit bey der Ankunft und Uebergebung der Zetteln noch zur Zeit, wie bishero, gehalten.

7. Der Pächter ist befugt, selber, oder auch durch seine Leute, die Krüge, Schenken, Wirths-Häuser, auch das Vogts-Haus beym Hammer Baum, und alle Vogts-Häuser, worinn geschenket wird, zu aller Zeit, wann es ihm gefällig, zu visitiren, und soll sich niemand, bey willkührlicher Strafe, demselben desfalls widersetzen, oder Hinderniß machen.

8. Was bey solcher Visitation, oder sonst an fremdem Biere im Lande angetroffen wird, welches nicht behörig angegeben und veraccifet worden, solches ist der Pächter bemächtiget zu sich zu nehmen

nehmen und zu confisciren. Und derjenige, der solches kommen lassen, und die Accise davon nicht bezahlet hat, soll noch überdem für iede Tonne 5 Rthlr. Strafe dem Pächter zu erlegen schuldig seyn. 8 April.

9. Wer solchergestalt betroffen wird, und die Strafe nicht dem Pächter gutwillig bezahlet, der soll vor dem p. t. ältesten Accise-Herrn in Hamburg gefodert, die Sache, ohne die geringste Weitläuftigkeit, daselbst summarisch untersuchet, und, was erkannt werden wird, sofort, auf beschehene Requisition des Accise-Herrn, an diejenigen Herren Patronen, oder Land-Herren, unter deren besondern Jurisdiction der Angeklagte gesessen, zur ungesäumten Execution gebracht werden.

10. Alle Wachen im Neuenwerke, auf dem Stadtdeiche, und Hamburger Berge, auch die im Lande befindliche Posten, desgleichen alle Vögte und Hauptleute, sind schuldig, dem Pächter, auf Verlangen, hülfliche Hand zu leisten; und, im Falle sie sich dessen wegern, oder wol gar den Unterschleifen mit beförderlich seyn, sollen sie desfalls mit ernstlicher Strafe angesehen werden.

11. Der Pächter ist verbunden, die Visiteurs, Aufseher und Bediente, auf eigene Kosten, allenthalben zu bestellen, zu halten, und zu lohnen, ohne desfalls an der Pacht etwas abzuziehen.

12. Wann, zu mehrer Verhütung der Unterschleife, einiger Orten neue Schlagbäume anzulegen, oder sonst eine und andere Vorsehung zu thun wäre, so muß der Pächter solches dem p. t.

ältesten

ältesten Accise-Herrn melden; da dann, dem Befinden nach, das nöthige verfüget werden soll.

13. Der Pächter soll, so bald ihm die Pacht zugeschlagen wird, der Cämmerey genügliche Bürgen, und zwar auf die ganze Pachtsumme, während der vier Jahre bestellen, und selbige quartaliter, bey Vermeidung der geschwindesten Execution, richtig abführen.

14. Dem Pächter und dessen Bedienten wird hiemit scharf eingebunden, niemand ungebührlich zu beschweren, oder mit Worten oder Werken hart zu begegnen; dagegen aber auch ein ieder hinwieder gegen dieselben sich aller Bescheidenheit von selbst befleißigen wird. Actum & decretum in Senatu d. 8 April. 1767.

---

20 May Ist das Mandat wegen des Umfahrens am Himmelfahrts-Tage wieder affigiret. (s. Mandaten-Samml. 4 Th. S. 2149.)

---

25 May Ist das gewöhnliche grosse Wedde-Mandat wieder angeschlagen worden. (s. Mand. Samml. 4 Theil S. 1925.)

MCLXXI.

12 Jun. Notification in den Zeitungen, wegen der nach Ableben der regierenden Römischen Kaiserinn Majestät, glorwürdigsten Gedächtnisses, feyerlich angeordneten Trauer.

Nachdem abseiten des Kayserl. Königl. wirklichen Geheimen Raths und Bevollmächtigten

ten Ministri im Niedersächsischen Kreise, Herrn 12 Jun.
Grafen von Raab Excellenz, Senatus am 10ten dieses, zum innigsten Leidwesen, benachrichtiget worden ist, wie es der göttlichen Vorsehung gefallen habe, Ihre Majestät, die Allerdurchlauchtigste Regierende Kaiserinn Josepha, glorreichsten Andenkens, den 28sten vorigen Monats, an der Blattern-Krankheit von der Welt abzufordern; so ist, zur Bezeugung der disseitigen allerdevotesten Theilnehmung an solchem höchstschmerzlichen Verluste, die Verordnung ergangen, daß vom nächsten Sonntage an, bis zum 28sten dieses, Vormittags von 11 bis 12 Uhr, die Trauerglocken geläutet, von den Glockenspielen zur gewöhnlichen Zeit Todtenlieder angestimmet, und dergleichen von den Thürmen abgeblasen, auch alle Schaubühnen und Lustbarkeiten eingestellet werden sollen. Worauf denn am Sonntage, den 28 Junii, in den Predigten des beklagenswürdigen Absterbens der Allerhöchstgedachten Kaiserinn Majestät geziemend wird erwähnet werden, mit angefügten Wünschen für das allertheuerste Leben Sr. Majestät des Kaisers, und für das Höchstergehen des gesammten Kaiserl. Königl. und Erzherzoglichen Hauses.

MCLXXII.

Notification wegen der Blendung und Paßirung des Millern-Thors während der Anwesenheit des Königs von Dännemark Majestät. 26 Jun.

Da die Verfügung gemacht worden, daß an dem

dem Tage, wann Ihro Königliche Majestät von Dännemark zu Altona ankommen werden, und während Ihro Aufenthalts daselbst, das Millern-Thor zur vorgeschriebenen Thorschluß-Zeit nur geblendet, und allererst um 11 Uhr geschlossen werden solle; so wird, zur Verhütung alles Misverstandes und Unordnung, einem ieden nachrichtlich hiemit kund gemacht, daß diese Veranstaltung nur zum Behuf des Königlichen Hofstaats, und derjenigen hohen Standes- und anderer distinguirten Personen diene, welche sodann mit Kutschen vom Hoflager herein, oder hinausfahren wollen, daß selbige also nicht auf andere Fuhren, noch weniger aber auf die Fußgänger zu erstrecken sey, indem man solche, wenn sie nach der gewöhnlichen Thorschluß-Zeit innerhalb oder ausserhalb der Stadt sich anfinden mögten, nicht durchlassen, sondern wiederum zurückweisen wird.

Conclusum in Senatu, Hamburg, den 26 Jun. 1767.

MCLXXIII.

26 Jun. **Mandat, wegen zu unterlassender Paßirung des Millern-Thors mit Kutschen und Pferden von hiesigen Bürgern und Einwohnern, während der Anwesenheit Ihro Königlichen Majestät von Dännemark zu Altona, auch die Beobachtung guter Ordnung betreffend.**

Wann dieser Tagen die Ankunft Ihro Königlichen Majestät von Dännemark in hiesiger

hiesiger Nachbarschaft erwartet wird, und dabey 26Jun. die Nothwendigkeit erfordert, denenjenigen, welche von dem Königlichen Hofstaat herein, oder von hier sich hinaus verfügen, eine unbehinderte freye Passage zu verschaffen, auch allen Unglücks-Fällen, welche aus dem gar zu starken Gedränge des Volks, besonders innerhalb der Thöre, besorglich erfolgen mögten, möglichst vorzubeugen; Als will Ein Hochedler Rath zu iedermanns Nachachtung hiemit bekannt gemacht haben, daß, während der Anwesenheit Ihro Königlichen Majestät zu Altona, nur die Fußgänger zum Millern-Thor aus- und einpaßiren, auch daselbst zwischen dem äusseren Schlagbaume und dem Stadtthore nicht stehen bleiben, alle diejenigen von hiesigen Bürgern und Einwohnern aber, welche entweder zu Pferde, oder in Kutschen, Karriolen und Wagen von hier nach dortiger Gegend, wie auch von dannen sich wiederum herein begeben, nicht weniger alle Bauer- Sand- und Fracht-Wagen, sie mögen beladen oder ledig seyn, blos des Damm-Thors sich bedienen sollen.

Zugleich wird allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, welche Kutschen halten, und denen, welche Fuhren vermiethen, imgleichen den Kutschern selbst zur genauesten Nachachtung hiemit kund gemacht, daß sie bey aller Gelegenheit sich in Acht nehmen, den Königlichen Carossen und Gefolge nicht in den Weg zu fahren, auf den Gassen und Marktplätzen nicht länger, als es die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, halten bleiben, sich nicht unter das Gefolge der Königlichen Ca-

rossen mischen, nicht auf einander zudrängen, um sich vorzukommen, und sowohl im Jungfernstiege, auf dem Gänsemarkte, beym Comödien-Hause, in den Thören, als sonst aller Orten, wo es erforderlich, nach Anweisung der Wache sich ohne die geringste Widerspänstigkeit richten: mit der Verwarnung, daß diejenigen Kutscher oder Fuhrleute, welche in einem oder andern Stücke dieser Verordnung sich widerspänstig bezeigen werden, mit denen in vorhin wider das ungestüme Betragen der Kutscher publicirten Mandaten enthaltenen Strafen ohne Nachsicht sollen angesehen werden.

Uebrigens wird ein ieder wohlmeinentlich hiemit anerinnert, des ungestümen Zudrängens auf die Königliche Karosse, Pferde und Gefolge, des wüsten Geschreyes, und anderer dergleichen Unanständigkeiten sich aller Orten gänzlich zu enthalten; indem die dawider handelnde nicht nur die mit solchem Betragen verbundene Unlust sich selber werden zu verdanken haben, sondern auch hiernächst nach untersuchter Sache mit nachdrücklicher Strafe, dem Befinden der Umstände nach, beleget werden sollen. Wornach sich ein ieder zu achten, und für Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu, publicatumque sub Signeto, Veneris d. 26 Junii 1767.

MCLXXIV.

MCLXXIV.

Ordnung, nach welcher die Wache sich zur Anweisung der Kutschen und Fußgänger zu richten hat, wenn es Jhro Königlichen Majestät von Dännemark allergnädigst gefällig seyn mögte, die Comödie zu besuchen. 26 Jun.

1. Beym Hinfahren nach der Comödie haben sich die Kutscher der gewöhnlichen Einfahrt zu bedienen, und sind, wenn sie durch die gewöhnliche Ausfahrt wieder herauskommen, zur Abfahrt nach dem Gänsemarkte hinzuweisen, auch ist hiebey dahin zu sehen, daß keine zwischen dem Jungfernstieg und Gänsemarkte, noch auch in der Nähe des Englischen Stalles, halten bleiben, sondern eine freye geräumige Fahrt vom Jungfernstiege zu, bis nach dem Englischen Stalle, verbleibe.

2. Weil, zu mehrer Bequemlichkeit der Königlichen Carosse und deren Gefolges, die Einrichtung gemacht worden, daß selbige die Auffahrt nach der Comödie zu über den Englischen Stall nehmen, hiernächst, wann sie durch die gewöhnliche Ausfahrt herausgekommen, wiederum nach dem Englischen Stalle fahren können, um daselbst, währender Comödie, halten zu bleiben, so muß die Wache dahin sehen, daß, so bald sie die Ankunft der Carossen des Königlichen Gefolges vom Jungfernstiege her gewahr wird, keine Kutschen

mit Privat-Personen in die ihnen sonst bestimmte ordentliche Einfahrt hinein gelassen, sondern selbige so lange zu einiger Entfernung nach dem Gänsemarkt hin angewiesen werden, bis sämmtliche zum Königlichen Gefolge gehörige Kutschen paßiret, und zum Englischen Stalle hineingefahren sind. Die Wache auf dem inwendigen Platze des Comödienhauses aber muß verhüten, daß denen vom Englischen Stalle her durch die Oeffnung hereinfahrenden Kutschen keine immittelst in der ordentlichen Einfahrt etwa schon befindliche Kutschen in den Weg kommen, oder vorfahren.

3. Während der Comödie muß die Wache den ganzen Platz zwischen dem Jungfernstieg und Gänsemarkte bis an den Englischen Stall von Kutschen, so viel möglich, leer halten, und diejenigen, welche kommen, um ihre Herrschaften abzuholen, nach dem Gänsemarkte hinweisen, um daselbst in einiger Entfernung und in guter Ordnung halten zu bleiben.

4. Bey Endigung der Comödie müssen keine Kutschen in die ordentliche Einfahrt, zum Abholen der Herrschaften, eher hineingelassen werden, bis die davor befindliche Wache bemerket hat, daß die Königlichen Carossen, durch die Ausfahrt nach dem Jungfernstiege zu, abgefahren sind.

5. Was die Fußgänger betrifft, so muß die Wache dahin sehen, daß gegen Anfang der Comödie nicht zu viel Leute auf einmal in die zum inwendigen Platze führende Gänge hineingelassen, diejenigen aber, von welchen die Wache zu bemerken im Stande ist, daß ihre Absicht nicht

sey,

sey, in die Comödie hinein zu gehen, gänzlich zu- 26Jun.
rück gewiesen werden.

6. In den Gängen muß den Leuten überall nicht gestattet werden, stehen zu bleiben, auf dem inwendigen Platze aber den Fußgängern bedeutet werden, entweder in die Comödie hinein sich zu verfügen, oder auch sich gänzlich wegzubegeben, und sobald aus der Comödie gemeldet worden, daß Parterre und Gallerie besetzt, so müssen die Fußgänger insgesammt, von dem inwendigen Platze sich zu entfernen, und durch die Gänge hinauszugehen, angewiesen werden, damit während der Comödie der inwendige Vorplatz, so leer es nur immer möglich ist, von Menschen verbleibe.

7. Bey Endigung der Comödie wird den aus dem Parterre sodann zurückkommenden Fußgängern blos die Seitenthüre zum Ausgange, und der fernere Weg hinter der Lattirung, nach dem kleinen Nebengange zu, gewiesen. Die von der Gallerie Herunterkommenden aber haben ihren Weg nicht durch die sonst gewöhnliche Thüre nach dem Vorplatze zu, als welche gar nicht zu öffnen, sondern rechter Hand, um das Comödienhaus hinum, und hiernächst hinter der vorgedachten Lattirung, ebenfalls nach dem Nebengange zu, zu nehmen. Wobey die Wache dahin zu sehen hat, daß die Fußgänger sich nicht aufhalten, sondern baldmöglichst fortgehen. Wie denn überhaupt aller Orten das Stopfen und Zudrängen bestens zu verhindern ist.

Würde nun Jemand dieser zur allgemeinen Sicherheit gemachten Anordnung zuwider handeln, oder der zu deren Nachachtung gesetzten Wache sich widerspänstig bezeigen, so hat er nicht nur die damit verbundene Unlust sich selber zu verdanken, sondern soll auch hiernächst, nach untersuchter Sache, und Befinden der Umstände, mit nachdrücklicher Strafe unausbleiblich beleget werden.

Actum & decretum in Senatu, publicatumque sub Signeto, Veneris d. 26 Junii 1767.

MCLXXV.

26 Jun. **Ordnung, nach welcher sich die Schuten und übrige Fahrzeuge auf der Alster zu verhalten haben an dem Tage, wann Ihro Königlichen Majestät von Dännemark eine Alsterfahrt allergnädigst gefällig seyn mögte.**

1. Es darf kein Fahrzeug, ausser denjenigen, welche besonders bestimmet sind, zum Königlichen Gefolge zu dienen, sich zu nahe an diejenige Brücke verfügen, welche besonders zu dieser Gelegenheit im Jungfernstiege verfertiget wird, noch weniger an dieselbe anlegen, sondern sie müssen sich insgesammt auf beyden Seiten, in einer Distanz von wenigstens vier Schuten Länge, davon entfernet halten.

2. Sie haben, den Weg von sothaner Brücke nach der Lombards-Brücke hin, sich in zwo Reihen

hen dergestalt hinzulegen, daß in der Mitte eine freye Durchfahrt von wenigstens vier Schüten Länge verbleibe, auch hiernächst nicht vorauf nach der Lombards-Brücke zu fahren, sondern so lange zu warten, bis alle zum Königlichen Gefolge gehörige Fahrzeuge durchpaßiret sind, und vor allen Dingen sich in Acht zu nehmen, daß sie der Chaloupe, worinn Jhro Majestät befindlich, wie auch den übrigen Fahrzeugen, nicht zu nahe kommen. 26 Jun.

3. Unter den Fahrzeugen, welche solchergestalt in zwo Reihen vom Jungfernstiege bis nach der Lombards-Brücke hin sich zu rangiren haben, werden keine andere zugelassen, als solche, die mit Flaggen versehen, und sonst anständig und zierlich eingerichtet sind, Schüten, Chaloupen und dergleichen; aber keine Ever, Jellen, oder Kähne.

4. Die etwan mit Segeln versehene Fahrzeuge müssen sich an solchem Tage deren Gebrauchs, insonderheit des Herumsegelns auf der Alster und des Vorsegelns, gänzlich enthalten.

5. Bey der Ulenhorst darf keines von diesen Fahrzeugen mit in den Canal, welcher dahin führet, fahren, noch weniger an der Ulenhorst anlegen, sondern sie müssen, wenn sie in der Gegend verbleiben wollen, auf der offenen Alster, in einer solchen Entfernung, daß die freye Ausfahrt von der Ulenhorst nach der Alster im mindesten nicht behindert werde, sich aufhalten, auch bey der Rückfahrt, auf gleiche Weise, als ihnen vorhin vorgeschrieben worden, eine freye geräumige Durchfahrt lassen, und nicht vorauf, sondern wenn die

zum Königlichen Gefolge gehörigen Fahrzeuge durchpaßiret sind, den Rückweg nach der Stadt nehmen.

Würde einer oder der andere von Schütenführern oder Schiffleuten dieser Vorschrift zuwider handeln, oder sonst einige Unordnung verursachen, oder gar den Havenmeistern und der Wache, welche angewiesen sind, auf diese Ordnung zu halten, sich widerspenstig bezeigen, so hat er nicht nur die damit verbundene Unlust sich selber zu verdanken, sondern soll auch dafür, nach untersuchter Sache, mit nachdrücklicher Strafe, dem Befinden der Umstände gemäß, ohne Nachsicht, beleget werden.

Actum & decretum in Senatu, publicatumque sub Signeto, Veneris, d. 26 Jun. 1767.

MCLXXVI.

6 Aug. **Notification wegen des ausserordentlichen Gewitters, welche den Zeitungen inserirt worden.**

Am 6ten dieses, Abends gegen 8 Uhr, entstand hieselbst ein ausserordentlich schweres Gewitter, welches, bis Mitternacht, bey fast unaufhörlichem Blitzen und Donnern, fortdauerte. Der Regen war zwar ziemlich stark, aber doch nicht ungewöhnlich groß. Ungefähr um 10 drey viertel Uhr erfolgte ein sehr heftiger Blitz, mit einem schmetternden Schlage. Es ward dadurch die eine Seite des St. Nicolai Thurmes, gegen Ost-Nord-Osten, gestreifet, so, daß auf der Gallerie eine

eine merkliche Oeffnung zu sehen ist. Sie zeiget 6 Aug.
sich inwendig über dem Boden des Glockenstuhles, wo der Thürmer sich aufhält, und ist daselbst, an der Nord-West-Seite, ein Stück vom Pfeiler abgeschlagen worden. An der Norder-Seite des Thurmes findet man auswärts an der Mauer verschiedene Löcher von sieben bis acht Zoll, und sonstige Stellen, woran sich die Streifen des Blitzes wahrnehmen lassen.

Der Strahl fuhr den Thurm herunter, durch das sogenannte Beinhaus, in die unten belegene Wohnung eines Kirchenbedienten. In dem Zimmer, worinn derselbe sich mit Frau und Kindern befand, wurden ein Paar Stücke Holzes von der getäfelten Wand abgerissen, und in einem daran bevestigten Thee-Schranke ward das Porcellain zerstücket und herausgeworfen; doch wurden an dem Schranke nur bloß die Glas-Scheiben zerbrochen. Ein unter der Decke des Zimmers hängender Käfig ward zusammen gedrukket; der darinn befindliche Vogel aber eben so wenig, wie irgend ein Mensch, beschädiget. Der Strahl hat seinen Lauf wieder durch die Fenster genommen, welches sich äusserlich an dem Holze, Bley und Glase, verspüren lässet. In der Kirche, unter der Orgel, vermerket man, daß an einem Gestühlte oben von der hölzernen Verkleidung ein ziemliches Stück abgespalten und zernichtet worden. Uebrigens hat sich nicht die mindeste Entzündung gezeiget, und, ausser dem Schrecken, ist, Gott Lob! kein beträchtlicher Schade geschehen.

Auf Eines Hochedlen Raths Verfügung ist nun, am vorigen Sonntage, in allen hiesigen Predigten, dem Höchsten, für die besonders gnädigste Beschirmung und liebreichste Abwendung einer über uns geschwebten grössesten Gefahr, der schuldige Dank abgestattet worden.

MCLXXVII.

2 Sept. **Mandat, die bessere Gelebung des 26sten Artikels der Feuer-Ordnung, wegen der vorräthig zu habenden Feuer-Eimer ꝛc. betreffend.**

Demnach Wir, Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg, höchstmißfällig in Erfahrung gebracht haben, wasmaassen dem 26sten Artikel des 1sten Theils der unterm 10 Sept. 1750 publicirten neu-revidirten Feuer-Ordnung so wenig nachgelebet werde, daß vielmehr hin und wieder ein gar grosser Mangel in dem Punkte verspüret worden, so können wir keinen Umgang nehmen, besagten Artikel aufs neue hiedurch, zu iedermanns Wissenschaft, öffentlich bekannt zu machen, als welcher denn folgendergestalt wörtlich lautet:

"Ein ieder Bewohner eines Hauses in dieser "Stadt, er sey Miethsmann, oder Eigenthümer, soll, wenn das Erbe im Schoß-Buche "auf 8000 Mark, oder darüber gesetzet ist, sechs "lederne Eimer, eine Wasser-Sprütze, und 25 "Ellen haarene Decken im Vorrathe haben; "die Bewohner aber von geringeren Häusern, welche

"welche auf weniger, als 8000 Mark, iedoch 2 Sept.
"nicht unter 3000 Mark, im Schosse taxiret
"stehen, müssen iederzeit mit zweenen ledernen
"Eimern, und einer Sprütze, wie auch einer
"Axte, und 15 Ellen haarenen Decken verse-
"hen seyn; wer hiewider handelt, der ist bey
"der Colonellschaft sogleich in 5 Mark Strafe
"verfallen. Da denn des Endes, zum wenig-
"sten zweymal im Jahre, als Ostern und Mi-
"chaelis, eine genaue Untersuchung angestellet
"werden soll."

Wobey Wir nun iedweden alles Ernstes ermahnet und erinnert haben wollen, solchem Artikel hinfüro aufs genaueste ein Genügen zu leisten, und, innerhalb 4 Wochen a dato, mit Eimern, Sprützen, (worunter eine gewöhnliche Hand-Sprütze zu verstehen ist) und haarenen Decken ꝛc., vorbeschriebenerweise, gebührend sich zu versehen, so lieb ihm ist, Strafe und Verantwortung zu vermeiden.

Zugleich wird hiemit der löbl. Colonellschaft aufgetragen, desfalls die Untersuchung aufmerksamst anstellen zu lassen. Wonach sich also iedermann zu richten hat.

Actum & decretum in Senatu, publicatumque sub Sigillo. Mercurii, d. 2 Sept. 1767.*)

*) Zum Behuf dieses Mandats ist annoch ein besonderes Avertissement gleichen Inhalts ausgetheilet worden.

MCLXXVIII.

MCLXXVIII.

2 Sept. **Extractus Protocolli Senatus Hamb. eine Grube zur Sammlung des Wassers bey entstehendem Feuer zu graben.**

Conclusum & commissum denen Wohlw. Artillerie- und zur Feuer-Casse verordneten Herren, die Verfügung zu machen, daß, wenn bey niedrigem Wasser eine Feuers-Brunst entstehe, in dem nächstgelegenen Canal gleich eine Grube zur Sammlung des Wassers gegraben werde.

MCLXXIX.

19 Oct. **Befehl an die Reiten-Diener, die Contraventionen bey den Leich-Bestattungen anzuzeigen.**

Conclusum. Es werden des Herrn Bürgermeisters Rumpff, Dris, Magnificenz ersucht, den Reiten-Dienern, bey Strafe von 10 Rthlr. auf ieden Contraventions-Fall, aufzugeben, daß sie den Wohlweisen Wedde-Herren anzuzeigen hätten, wenn bey einer Leiche, es sey eines Fremden oder Einheimischen, etwas unternommen und veranstaltet werden wolle, welches der Ordnung in den Punkten, worauf keine determinirte Strafe gesetzet sey, entgegen laufe, und daß, wenn in Erfahrung gebracht werde, daß einer der Reiten-Diener selbst hiezu Anlaß gegeben, oder behülflich gewesen, er unausbleiblich die gedoppelte Strafe erlegen solle.

Es

Es ist die Notification, wegen Verlegung der Predigten in den vier Winter-Monaten, von den Kanzeln abgelesen. 25 Oct.

MCLXXX.

Extractus Protocolli Senatus Hamb., die Hinauspractisirung der Ochsen-Häute betreffend. 6 Nov.

Conclusum & commissum dem Herrn General-Lieutenant und Commandanten, den Wachen an Thören und Bäumen die Ordre zu geben, daß sie die Wägen und Fahrzeuge, wider welche ein Verdacht obwaltet, daß darinn befindliche Ochsen-Häute heimlich aus der Stadt hinauspractisiret werden sollen, nicht anders, als wenn die ordentlichen Visiteurs, oder Meister des respective hiesigen Gärber- oder Schuster-Amts in Person solches begehren, anhalten, bey der Visitirung niemand, als diesen erwehnten Personen, Beystand leisten, auch die angehaltenen Ochsen-Häute nicht eher verabfolgen lassen sollen, als bis die Wohlweisen Herren Amts-Patronen Erlaubniß dazu ertheilet.

Es ist das Mandat, nach 10 Uhr Abends nicht ohne Leuchte zu gehen, wiederum affigiret. 18 Nov.

MCLXXXI.

Conclusum wegen der von Curatoribus zu leistenden Belegung der Gelder ihrer Curanden. 27 Nov.

Concl. & comm. dem Hrn. Secr. Rumpff, Lto, auf der Canzeley die Verfügung zu machen,

daß,

daß, wenn iemand per Decretum als Curator, ohne anderweitige Caution, sub formula consueta admittiret wird, diese Worte also ausgefüllet werden: daß der Supplicant N. N. mit der Bedingung, das Geld auf hiesiger Cämmerey oder in liegenden Gründen zu belegen, zuzulassen sey, und er innerhalb 6 Wochen a dato Decreti, bey 2 Rthlr. Strafe, anzuzeigen habe, daß dem Decreto von ihm nachgelebet sey.

Conclusum & commissum eidem, der Canzeley aufzugeben, von den obbemerkten Decretis ein besonderes Verzeichniß zu halten, und dem jüngsten Herrn Secretario nach Verfliessung der 6 Wochen a dato Decreti anzuzeigen, ob die im Decreto anbefohlene Anzeige von dem constituirten Curatore geschehen, da denn, falls sie nicht geschehen, dem Canzelisten von der einzutreibenden Strafe 1 Mark zufliessen soll.

MCLXXXII.

30 Nov. Conclusum & commissum den Wohlweisen Thor-Herren, den Visiteurs an den Thören aufzugeben, daß sie keinen Postwagen anhalten und visitiren.

---

20 Dec. Ist die Notification wegen sorgfältiger Aufsicht auf Feuer und Licht von den Kanzeln wieder abgelesen.

MCLXXXIII.

MCLXXXIII.

Notification einer für die Armuth am neuen Jahrs-Tage 1768 von den Canzeln abzulesenden, und den 3ten Jenner vor den Kirch-Thüren einzusammlenden Collecte. 28 Dec.

Den kläglichen Zustand der nothleidenden Armen wol zu Herzen zu nehmen, und sich ihnen gerne hülfreich zu bezeigen, ist eine Pflicht, die einem ieden Vernünftigen, geschweige einem rechtschaffenen Christen, vorzüglich oblieget.

Alle Menschen haben gewisse, unvermeidliche Bedürfnisse; einer kann des anderen Beystandes nicht entbehren; und wir sind, durch das Band der Natur, verbunden, uns die Beschwerlichkeiten dieses Lebens, wechselsweise, zu erleichtern.

Besonders aber empfiehlet uns die heilige Schrift, mit allem Nachdrucke, die allgemeine Liebe und die thätige Gutherzigkeit gegen unsern Nächsten. Und unser göttlicher Erlöser ist uns darinn, mit seinem lehrreichen Beyspiele, aufs zärtlichste, vorgegangen.

Wie rührend ist der Gedanke, wann man sich vorstellet, wie so viele Elende das alte Jahr mit Bekümmerniß und Gram beschlossen, und, in eben der jämmerlichen Beschaffenheit, das neue angefangen haben! Wie manche Unglückliche, wie manche Verlassene, wie manche Beklemmte, wie manche Kranke, und fast Todtschwache wissen, bey ihrem empfindlichsten Leiden, nichts zu ihrer Erquickung aufzubringen!

Alle diese Umstände werden gleichwol noch weit beklagenswürdiger, wann man erweget, daß die Gewalt der strengesten Kälte, wodurch auch bemittelte Personen nicht wenig angegriffen werden, das Elend der Armen, bey der Unmöglichkeit, sich selbst Feurung zu verschaffen, äusserst vergrössern, und aufs höchste treiben müsse.

Aber

Aber daher erwecken sie auch um desto mehr unser Mitleiden; Ja! sie sind berechtiget, auf unser innigstes Gefühl, und auf unsere wirksamste Mildthätigkeit, Hoffnungvolle Ansprüche zu machen.

Die Bürger und Inwohner dieser guten Stadt haben, bey dergleichen Gelegenheiten, sich allezeit bereitwillig finden lassen, ihre christliche Menschen-Liebe, durch Werke der Barmherzigkeit, reichlich an den Tag zu legen.

Und sie haben gewiß erfahren, daß ihnen dadurch, an ihrem Vermögen, nichts Merkliches abgegangen, wol aber hergegen ein desto grösserer Segen in verschiedenen Stücken begegnet sey.

Um nun, zur höchstnöthigen Darreichung milder Gaben, für die Verpflegung der hiesigen Armen, ferner zu ermuntern, so hat E. Hoch-Edler Rath eine öffentliche Sammlung auf den nächstkommenden Sonntag angeordnet; da dann, bey allen Predigten, die Becken neben den Kirch-Thüren ausstehen, und mit einem Stücke Torfes bemerket seyn werden.

O mögte demnach die ietzt abermals zu erwartende Mildthätigkeit die vorige annoch übertreffen! O mögten doch vornehmlich diejenigen, welche das Glück haben, im Ueberflusse, und ohne allen Mangel, zu leben, ihrem hülfsbedürftigen Nächsten eine freundwillige Gabe, aufs liebreichste, mittheilen, und dadurch den Anfang dieses Jahres am besten gesegnen!

Sie sammlen sich, auf die Art, im Glauben und Liebe, himmlische und unvergängliche Schätze. Ja! es wird ihnen auch hier an zureichenden Güthern nie fehlen.

Wie mancher Redlicher, der in die frohe Ewigkeit übergegangen ist, hat schon, in der seligsten Freude, die Gnadenbelohnungen empfunden, welche der Heiland den aufrichtigen Freunden der Armen selbst gütigst hat verheissen und bestätigen wollen!

Ergänzungen

zu den

Mandaten und Anordnungen

in den Jahren 1766 und 1767.

MCLXXXIV.

20 Jun. **Mit E. Hochedl. Raths Genehmigung getroffener Contract über die Fuhlsbüttler Mühle mit einer Societät einiger Zuckerbecker, zu Behuf eines sowohl Korn- als Papier-Mühlen-Werks.**

(s. die Anlage KK. S. 597. bey den Banco-Verfassungen im 1sten Theile der Gesetze Sammlung.)

I.

Zwey Gänge der besagten Mühle sollen auch ferner zum Korn- und Schrootmahlen bleiben, und in Ansehung derselben werden

1) von der Löbl. Cämmerey die Mühlen-Steine, wenn selbige, nach hiesigem Gebrauch, abgemahlet sind, auch

2) vom Bauhofe das benöthigte Eisenwerk und Holz zum Bau der Mühle, nebst jährlich 24 ℳ zu Schärf- und Verstählung der Bicken hergegeben, iedoch daß die Pächter das Hagedorn Holz zu Kämmen-Stöcken, imgleichen die Schauffeln, auch das Drifft- und Kiel-Holz sich selber halten müssen.

3) Die Pächter haben, nebst der Wohnung für den anzusetzenden und durch einen Eyd zu verpflichtenden Müller, für dessen Tüchtigkeit und Treue sie zu repondiren haben, von iedem abkommenden Holz-Schiffe, wenn sie es durch die Schleuse lassen, ein Stück Holz, von den Kalk-Schiffen aber nichts zu geniessen.

4) Von allen, die bey ihnen mahlen lassen, empfangen sie das behörige Mahl-Lohn, nemlich

8 Schil-

8 Schilling von iedem Scheffel reinen Mehls, 20 Jun.
nach der ordentlichen Maasse, und von dem Schroot für die Branntewein-Brenner, nach dem im Matten-Mandat ihnen zugestandenen Gewicht, 9 mß per Last, oder 3 mß per Wispel. Der Stadt hiernach benamte Dorfschaften aber, wie auch die fremden Holsteinischen, erlegen denselben nach wie vor das gewöhnliche Matten-Korn.

5) Die gewissen Mahl-Gäste, welche sie zu conserviren haben, und ihnen ihr Korn und Schroot, wenn auch ihre Papier-Gänge, bey Mangel an Wasser, desfalls stille zu halten erforderlich seyn sollte, also auch behörig abmahlen lassen müssen, sind und bleiben

a) die Einwohner in Fuhlsbüttel, Langenhorn, zum Borstel und Farmsen.

b) Haben sie, mit und nebst der Kuh-Mühle, iedoch nach freyem Willen derselben, die Einwohner im Neuen Werk, wie auch die ausserhalb desselben, bis an den Hammer und Lübschen Baum und die Kuh-Mühle, wohnende Branntewein-Brenner, Ahmdammacher und übrige zu erwarten. Wie auch

c) alle diejenigen, die auf dieser Mühle mahlen lassen wollen und können, insonderheit,

d) bey knappen Wasser-Zeiten, die hiesigen Becker, wenn solchen auszuschiffen erlaubet wird, gleichfalls als Freywillige. Und gleichwie

e) diese Mühlen besonders zum Mahlen des gemeinen Korns mit gewidmet, als verpflichten sie sich, für die Löbl. Banco vor allen andern zu

mahlen, und das ihnen zugesandte Korn von derselben durch die Ihrigen auf- und abtragen zu lassen, selbiges gut zu mahlen, auch rein und völlig Gewicht wieder zu liefern, dazu wenigstens 600 Wispel jährlich (falls die Banco es verlanget) um den Lohn von 11 Schilling für den Wispel (das Trink-Geld der Mühlen-Bursche mit eingeschlossen) für dieselbe abzumahlen. Was aber über 600 Wispel kommt, dafür will sie ihnen, wie vorhin, 24 ß per Wispel entrichten.

f) Sie müssen für keine Mahl-Gäste aus der Stadt und dem Neuen Werke, auch von denen bis an die Bäume und Kuh-Mühle wohnenden, (nur die auf dem sogenannten grünen Deiche wohnenden Ahmdammacher, vermöge Matten-Mandats, ausgenommen) ohne ein richtiges Matten-Zettel abmahlen, gestalt wie die zur halben Matte gesetzten Branntewein-Brenner, imgleichen die Becker in der Stadt, bey erlaubter Ausschiffung, mit Paßir-Zetteln sich versehen, also von allem übrigen von der Fuhlsbüttler Mühle in die Stadt, oder auch in das Neue Werk, herein kommenden Mehl die ganze Matte entrichtet werden muß.

6) Das Bauwerk an der beregten Korn-Mühle, als Mühlen-Wellen, Riegen, Sterten, Drifft-Stöcke, Kielen, Kämme, Kamm-Räder, Verschauffelung, und was sonsten gebräuchlich, wollen sie selbst nebst ihren Leuten verrichten, wie auch das Fett und Schmeer für ihr Geld anschaffen. Nicht weniger wollen sie

7) die Mühlen-Dämme, Schleusen-Schüten-

Geräth-

Geräthschaft, und was sonsten zur Mühle gehö- 20 Jun.
ret, in gute Obacht haben, und bey anschwellenden Wassern Tag und Nacht wachsam seyn, damit dadurch kein Schade geschehe. Die Stadt aber unterhält dieselben mit der Brücke und den Frey-Schütten.

II.

Die übrigen Mühlen-Werke bleiben den Pächtern

1) zu einer darauf nach Belieben mit zween Mühlen-Gängen neu anzulegenden Papier-Mühle, und können sie solche dergestalt, als es zu ihrem Nutzen und Vortheil gereichet, auf den angewiesenen Platz mit den Mühlen-Gebäuden selbst einrichten. Sollte aber die Societät ihrer Fabrike vortheilhafter erachten, statt zween, drey Gänge, mit behöriger Approbation, anzulegen, so müssen iedoch alle Frey-Schütten, wie sie sind, wieder gemacht, und auf ihre Kosten verfertiget werden.

2) Sie übernehmen auch die Aufführung des neuen Grundwerks und des ietzigen Brücken-Baues von Felsen, womit die Brücke an beyden Seiten versehen werden muß. Jedoch werden zu beyden 12000 mk Cour. von der Stadt als ein Beytrag zu den Kosten hergeschossen, wovon sie die Hälfte beym Anfang des Baues, die andere Hälfte aber, wenn solcher vollführet, und gut und tüchtig verfertiget zu seyn befunden worden, zu empfangen haben.

3) So wenig aber die Stadt, wenn sie, wie gedacht, drey Gänge anlegen wollen, derentwegen etwas mehr, als die versprochenen 12000 mk Courant, zuzuschiessen hat, so wenig soll auch die Pacht-Summe alsdann erhöhet werden.

4) Auch soll ihnen zu Aufführung des Grund-Werks vom Bauhofe mit Prahmen und Karren rc. unentgeldlich an die Hand gegangen werden. Hiernächst aber nehmen sie

5) die beständige Unterhaltung sowohl des Mühlen-Grundwerks, als der Mühle und Gebäude, über sich, ohne das geringste desfalls von der Stadt zu begehren.

III.

Die übrigen Bedingnisse sind wegen des ganzen Mühlen-Werks folgende:

1) In den 50 Jahren, worinn die Societät für sich und ihre Einrichtungs-gemässe Nachfolger den Contract schliesset, begiebt sie sich der Freyheit, selbigen loszukündigen. Sollte aber nach diesem Termin der Abandon geschehen, so will sie es vier Jahre vor Ablauf desselben anzeigen.

2) Die Banco kann und wird zwar (wenn publike Umstände, und die etwan veränderte Beschaffenheit der Lage politischer sowohl, als natürlicher Dinge, es erlauben) bey expirirten 50 Jahren den Contract erneuern; doch kann sie die Pacht-Summe nicht erhöhen, noch zulassen, daß die Societät von andern in der Pacht verdränget werde.

3) Wann

3) Wann diese Gesellschaft das Mühlen-Werk nach 50 Jahren abandoniren sollte, so begiebt sie sich nicht nur aller Forderung an die Stadt und Banco wegen des Grundwerks, sondern sie verläßt auch die Papier-Fabrike-Gebäude der Stadt zum Besten, ausgenommen die Geräthschaften. Sollte aber, wider alles Vermuthen, der Abandon während dem Lauf der 50 Jahre geschehen, so verstehet sich das ietzterwehnte nicht nur von selbsten, sondern sie, die Societät, haftet der Stadt auch in bester Form Rechtens für den Schaden und Nachtheil, welcher ihr auf einige Art und Weise aus dem Bruche des Contracts entstehen wird. 20 Jun.

4) Wenn die Stadt durch besondere Vorfälle in Mehl-Mangel gerathen sollte, so verbindet sich die Societät, die Papier-Mühle, wenn sie im allergeringsten den Korn-Gängen hinderlich ist, stille halten zu lassen.

5) Wird die Banco allen Fleisses sich angelegen seyn lassen, daß die Durchgrabung der vorliegenden Wiese von der Stadt wegen beschlossen und vollzogen werde: wenn aber, und so lange man damit nicht zum Stande kommen sollte, will die Banco wegen des vor der Mühle sich setzenden Sandes, und desselben Wegräumung und Wegschaffung nach der Wiese, für iedes Jahr 25 Rthlr. vergüten, dagegen sie aber die Gewährleistung für den beständigen Gebrauch aller vier Mühlen-Gänge keinesweges übernimmt.

6) Wollen die Pächter mit der Stauung des Wassers dem den vorigen Müllern gesetzten

Wasser-Passe gemäß sich verhalten, damit die benachbarten Hummelsbüttler über sie mit Fug sich nicht beschweren, und insonderheit deren Wiesen während der Erndte ganz frey von Wasser bleiben mögen.

7) Wollen und müssen sie die auf- und abkommenden Holz- Kalk- und andere Schiffe ohne erhebliche Ursachen nicht aufhalten, sondern sie fordersamst durch die Schleuse lassen. Und was endlich

8) die veraccordirten Pacht-Gelder betrifft, sollen selbige alle halbe Jahr die Hälfte, ohne die geringste Abkürzuug oder Remission von derselben, es sey unter welchem Vorwande es wolle, der Banco entrichtet werden. Und wenn sie auch durch Krieges- oder andere Läufte an den Gebrauch der Mühlen gehindert werden sollten, ist darum iedoch die Schuld als ein Liquidum anzusehen: hiernächst aber die billige Ermäßigung von E. Hochweisen Rathe abzuwarten, als wesfalls Pächter allen rechtlichen Wegen feyerlich renunciiren.

MCLXXXV.

12ten März.

Mit E. Hochedl. Raths Beyfall revidirter Anschlag des Dienstes eines Hamm- und Hörner Land-Vogts.

(s. DCCXCIII. S. 1752. u. f.)

1. Besitzet er das grosse Haus auf dem Hammer Baum, und geniesset dabey die Gerechtigkeit, allerhand fremde, auch Hamburger, Biere

Biere und Weine, gegen ohnweigerliche Erlegung der zu ieder Zeit gewöhnlichen Accise, zu schenken und auszuzapfen. 12ten März.

2. Hat er die Freyheit der Fischerey in dem Graben um den Thurm und der Landwehre; darf iedoch niemalen wegen etwanigen Mangels an Wasser, oder Verschlammung des Grabens, einige Prätension formiren.

3. Hat er, gleich andern Eigenthümern im Hamm, an die gemeine Weide im Hassel-Brock seinen Antheil.

4. Gehöret dazu der Greven-Weg, worauf ihm zur Sommer-Zeit die Beweidung zustehet, iedoch nur in so weit, als selbige den Interessenten, wie auch allen denen, welche sich dieses Weges nothwendig bedienen müssen, an der Ueberfahrt, freyen Passage und sonsten nicht hinderlich ist. Der an gedachtem Wege gepflanzten Bäume und deren Abnutzung, wie auch des an der Land-Strasse liegenden Neben-Weges aber, hat er sich gar nicht anzumaassen.

5. Hat er bey dem Greven-Wege zweene Marsch-Blöcke zur Heuwinnung, welche er jährlich mit denen Nachbaren umwechselt, zu benützen.

6. Hat er jährlich vom Lande 7 Rthlr., und anstatt der Weide einer Kuh auf dem grünen Deiche, noch 5 mg vom Lande einzunehmen.

7. Bekömmt er für eine iede Citation, die im Hamm, Horn, auf dem Stadt- und Hammer-Deiche, beym Stroh-Hause und Schwein-Köven geschehen, 6 ß, für eine Citation aber nach

Fuhlsbüttel auf dem Land- und Noth-Gerichte, oder auf der Wein-Buden, 12 ß, für eine iede Tagdingung 12 ß, für eine Warschauung 12 ß, von allen Arresten anzulegen 12 ß. Von ieden dieser Artikeln ist er dem Sand-Vogte allemal 2 ß zu erlegen gehalten, als durch welchen er die Bestellung thun zu lassen verbunden. Alle Partheyen aber, so citiren lassen wollen, müssen sich zuerst bey dem Land-Vogte anmelden. Für eine Execution bekömmt er 1 mk 8 ß.

8. 9. 10. 11. und 12. sind, wie sie in dem alten Anschlage unter Num. 9. 10. 11. 12. 13. stehen, unverändert geblieben.

13. Dem Land-Vogte wird zwar privative zugestanden, öffentliche Ausrüfe, in Verkaufung beweglicher Güter, durchgehends sowohl im Hamm und Horn, als allen übrigen dazu gehörigen ausser- und innerhalb Neuen Werks belegenen Districten, imgleichen auf dem Stadt-Deiche, zu halten, und hat desfalls von ieder Mark einen Schilling zu empfangen und einzuheben; iedoch ist er schuldig und gehalten, bey allen, innerhalb Neuen Werks und auf dem Stadt-Deiche vorkommenden, Ausrüfen von sothanem einen Schilling pr. Mark allemal 8 Pfenninge an die Cämmerey abzugeben, und solche derselben rein, ohne die geringste Abkürzung, oder Berechnung einiger Unkosten, nebst einer richtigen Specification, quartaliter baar einzuliefern.

Bey Verkaufung der unter den Hamm- und Hörner District belegenen Häuser und Gärten aber, als welche von dem Ausrufer dieser Stadt, auf

auf dem Eimbeckischen Hause, nach wie vor ge- 12ten
schiehet, hat der Land-Vogt vom Verkäufer zu März.
geniessen:

Von einer Kathe	⸗ ⸗	1 mℓ
Von einem Garten ohne Land	⸗	2 mℓ
Und von einem Gehöfte	⸗ ⸗	3 mℓ

Mit Veräusserung der Kaufmanns-Waaren ꝛc. ist es, wie vorhin (13. 14.) geblieben.

14. 15. 16. wie im vorigen. (15. 16. 17.)

17. An Geest- oder Korn-Land, welches dem Land-Vogte, nach einem darüber aufgenommenen und ihm zuzustellenden Riß, beym Antritt des Dienstes angewiesen werden wird, hat er zu benützen:

Auf dem sogenannten Peters-Kamp		$10\frac{1}{2}$ Scheffel.
Auf dem Fahren-Kamp	⸗	2 ——
Hinter dem Jürgen-Busch	⸗	5 ——
Und auf dem Borgfelde in 2 Portionen		6 ——
	In allen	$23\frac{1}{2}$ Scheffel.

Nicht weniger hat er einer auf dem Borgfelde liegenden Graß-Koppel, deren Grösse 3 Scheffel Land in sich hält, und noch daselbst an Saat-Land absonderlich 3 Scheffel, und übrigens das bey seinem Hause liegende Garten- und Küchen-Land, wie solches alles ihm ebenfalls wird angewiesen werden, sich zu bedienen.

Von allem diesem Korn- Gras- und übrigem Lande aber hat der Vogt jährlich 59 mℓ an die Cammer zu erlegen.

Wegen der Gaare ꝛc., imgleichen Befriedigung dieses Landes ꝛc., ist wie vorhin (18.) geblieben.

18. Wie im alten Anschlage. (19.)

19. Für

19. Für Eincaßirung des jährlichen Schosses vom Hamm und Horn, imgleichen vom Kopf-Gelde und Quart-Procent, hat derselbe, gegen genaue Erfüllung der im folgenden Artikel erwehnten Obliegenheiten, allemal, wenn solche Contribution völlig berichtiget, und der Cämmerey eingeliefert worden, 12 ß Courant zu geniessen.

20. Dahingegen aber der Land-Vogt, so wie er überhaupt in allen zu seinem Dienste gehörigen Verrichtungen sich treu und redlich zu verhalten verbunden ist, also insonderheit wegen der ihm unter Händen kommenden Gelder und Baarschaften, daß die Ablieferung derselben iederzeit gehörigen Ortes, und zur bestimmten Zeit, aufs promteste bewerkstelliget werden möge, sich äussersten Fleisses angelegen seyn lassen muß. Solchemnach ist er gehalten, das jährliche Schoß, und sonstige zu bewilligende Contributionen, zu aller Zeit vor Ablauf 6 Monaten a dato der geschehenen Abkündigung, auf des p. t. Land-Herrn Wohlweish. Diehle völlig berichtiget einzuliefern: Ausrufs-Gelder aber, welche vor Ablauf 6 Monaten nach geendigten Ausrüfen nicht berichtiget werden können, und unter ihm, dem Land-Vogte, stehen geblieben, imgleichen Concurs-Gelder, welche innerhalb 6 Monaten nicht zur Richtigkeit gebracht werden mögen, ist er gehalten, allemal mit Ablauf solcher 6 Monaten, sofort insgesammt auf des p. t. Wohlw. Land-Herrn Diehle ad depositum zu bringen. Wesfalls er denn, daß diese Obliegenheiten von ihm stricte befolget werden sollen, so wie überhaupt

für

für Ehre und Treue, bis auf 6000 mℓ genugsame Caution, womit die Cämmerey immerhin friedlich ist, bestellen muß. 12ten März.

MCLXXXVI.

Mit Senatus Beyfall geschehener Pacht-Anschlag des neuen Krahns. 27sten April.

Die Pacht gehet auf 5 Jahre, mit der Condition, daß der Pächter die Tauen und Längten sich selbst anschaffen, und stets auf seine Kosten unterhalten, auch den Krahn auf seine Kosten schmieren lassen muß; die Haken und Ketten aber, und alle andere zum Krahn gehörige Geräthschaften, welche ihm der Antecessor liefern muß, werden sowohl, als der Krahn an sich selbst, nach Nothdurft vom Bauhofe unterhalten.

Hiernächst muß er einen ieden, als er vorkommt, ohne Gunst fördern, und die Schiffe, so nicht einnehmen, oder löschen, daß selbige anderen im Wege liegen, nicht gestatten; auch er, oder seine Knechte, niemand höher beschweren, als es die revidirte Krahn- und Pfünder-Ordnung von 1736 *) vermeldet.

Anbey muß er wegen der im 2ten Artikel sothaner Ordnung erwehnten Sachen von ausserordentlicher Schwere, wenn solche über 5500 ℔ vorkommen, dem Kaufmann, oder Spediteur, ein unbilliges oder übertriebenes Krahn-Geld nicht abfordern; wenn aber darüber Zwistigkeiten entstehen würden, und kein Accord sollte getroffen wer-

*) s. DLXXXVII. S. 1259.

werden können, sodann ist er, der Pachter, gehalten, sich dem Ausspruche der iederzeitigen Wohlweisen Herren der Wette lediglich zu unterwerfen.

Wann aber von dem Löbl. Bauhofe die Declaration geschehen mögte, daß dergleichen Sachen für den Krahn würklich gar zu schwer und zu gefährlich wären; imgleichen wann ein See-Schiff so tief gehet, daß es, aller gegründeten Besorgniß nach, allenfalls aber auf geschehene Bezeugung der Schiffer-Alten, nicht ohne Gefahr unter den Krahn legen kann, mithin derentwegen andere Hülfs-Anstalten vorgekehret werden müssen, so hat der Pachter in diesen beyden Fällen überall sich nicht damit zu befassen, noch auch einige Gebühren desfalls zu prätendiren.

Weiter muß er auch, auf seine Kosten, so viel gute und getreue Knechte halten, als er zum Behuf des Krahns nöthig findet, und zwar solche, die mit dem Krahn umzugehen, denselben zu verschonen, und Schaden abzuwenden wissen.

Auch muß er nicht über das erste oder andere Schiff mit dem Krahn löschen, noch laden.

Mit dem Pfünden zur Fuhr soll es gehalten werden, wie vor diesem.

Noch ist hiebey zu wissen, daß der Pachter sich des Platzes unter dem Krahn nicht anzumaassen, oder zu benutzen habe, wie wohl vorhin von dem Krahn-Pachter geschehen, da solcher Platz, um Stücken und dergleichen darauf zu legen, verhäuret worden; sondern dieser Platz lediglich zu der Stadt Disposition immerhin frey bleiben muß.

Man-

Mandate

und

Anordnungen

im

Jahre 1768.

Digitized by Google

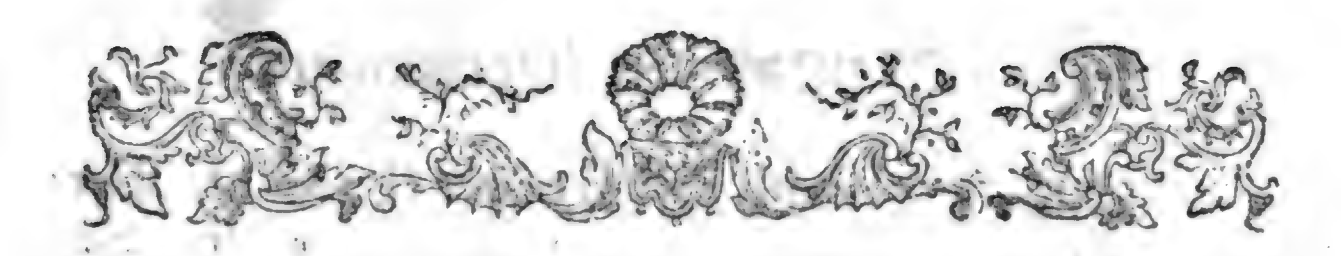

Es sind die bey Frost-Wetter und mit Eis bedeckten Strömen und Canälen gewöhnlichen Conclusa, als: 4 u. 11 Jan.

a) wegen Schliessung des Sand-Thors; und

b) der Verstärkung der Wache im Brock-Thore; imgleichen

c) wegen Reinigung der Gassen, und

d) wegen Wegräumung des Schnee und Eises unter den Brücken und aus den Canälen,

nach einander abgegeben. s. 1766. den 8 Januar. Und dieses sind Conclusa perpetua, die in ähnlichen Fällen, wie ich hier zum letztenmale überhaupt anmerken will, iederzeit sind beliebet worden.

MCLXXXVII.

Extractus Protocolli Senatus Hamb. wegen des Banco-Saldo eines Falliten. 20 Jan.

Conclusum & Commissum den Wohlw. Banco-Herren, der Banco anzuzeigen, daß sie in Zukunft den Banco-Saldo eines Falliten auf die Banco-Folio der Curatorum bonorum, gegen Vorzeigung des Curatorii, schreiben mögten.

MCLXXXVIII.

Extractus Protocolli Senatus Hamb. 25 Jan.

Conclusum, es wird den hiesigen Zeitungs-Schreibern hiemit nachdrücklichst, und mittelst ernstlicher Verwarnung vor scharfer Ahn-

dung, und, nach Befinden der Umstände, Verlust des Zeitungs-Privilegii, angedeutet, daß sie hier in Aemtern und Würden stehende Männer auf keine Weise, weder unmittelbar, noch mittelbar, wie z. E. durch namhafte Anpreisung solcher Schriften, worinn dieselben getadelt worden, oder dergleichen etwas, verkleinern, oder verunglimpfen, wie auch theologische Controversien, insonderheit solche, welche die hiesige Aufmerksamkeit am meisten erregen, gar nicht berühren, indem das eclairirte Publicum ihrer Urtheile darinn gar wohl entbehren kann, und Schwache dadurch nur zweifelhaft gemacht werden; überhaupt aber sie auch ihres Ortes, oft angewiesenermaassen, durch Klugheit und Bescheidenheit den hiesigen Ruhestand auf keine Weise zu stöhren, vielmehr bestmöglichst zu befördern schuldig.

MCLXXXIX.

5 Febr. Extractus Protocolli Senatus Hamb. wegen Zuschreibung der Mühlen.

Conclusum & Commissum Dominis Secretariis, in Zukunft keine Mühlen zuzuschreiben, bevor der Müller documentiret hat, daß er den Müller-Eyd abgestattet.

MCXC.

MCXC.

Extractus Protocolli Senatus Hamb. wegen täglicher Oeffnung des Noth-Baums. 12 Feb.

Conclusum & Commissum den Wohllw. Baum-Herren, die Verfügung zu machen, daß, zum Behuf der ausfahrenden Fahrzeuge, der sogenannte Noth-Baum, oder kleine Baum, täglich geöffnet werde.

Es ist das Mandat vom 9 Jul. 1749, daß kein Gast-Wirth fremden Matrosen borgen solle, wiederum zu affigiren befohlen, so auch mit dem Mandate gegen das Mißhandeln der Bettel-Vögte auf den Gassen geschehen. 8 April.

Es ist das Wedde-Mandat vom 15 Oct. 1753, gegen die fremden Copulationen, wieder angeschlagen. 11ten May.

Es ist das Mandat vom 24 Jul. 1754, gegen die Wild-Dieberey, abermals renovirt, und wieder angeschlagen. 27 Jun.

MCXCI.

15 Jul. Von E. Hochedl. Rathe dem neuangesetzten Mühlen- und Matten-Inspector ertheilte Verhaltungs-Instruction, auf welche er in Eyd*) genommen worden.

Gleichwie der Mühlen- und Matten-Inspector diejenige Person ist, welcher die Haupt-Aufsicht über das ganze Matten- und Mühlen-Wesen anvertrauet worden, und die also nicht nur an Thören und Bäumen, imgleichen in den Mühlen, in und ausser der Stadt, auf der Bedienten,

*) Der Eyd war dieser:

Ich lobe und schwere zu Gott dem Allmächtigen, daß ich E. Hochw. Rathe dieser Stadt und denen Wohlverordneten Mühlen-Herren will treu und hold seyn, ihr Bestes suchen und Schaden abwenden, als ich best kann und vermag: ich will auch in der mir aufgetragenen Inspection, das Matten-Werk betreffend, mich iederzeit treu und fleißig aufführen, und besten Vermögens darüber halten, daß dem publicirten Matten-Mandate in allen Punkten genau nachgelebet werden möge, die Thöre, Bäume und Mühlen fleißig visitiren, die Visiteurs und andere Matten-Bedienten zur Beobachtung ihrer Pflicht ernstlich anmahnen, und, da bey deren Verrichtung einige Nachläßigkeit oder Verdächtiges sich hervorthun, oder ich einige Unterschleife sonsten erfahren sollte, es gehörigen Ortes ohngesäumt anmelden, auch was, zufolge der mir gegebenen Instruction, oder sonst, von denen p. t. Mühlen- und Matten-Herren mir anbefohlen wird, ohne Verzug getreulich ausrichten. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

dienten, Müller und Mahl-Gäste Betragen, so 15 Jul.
wie es in dem Mandate einem ieden vorgeschrieben ist, die genaueste Obacht haben, sondern auch davon, wie von der Stauung des Wassers und dessen nützlichem Gebrauch, sowohl am Ober- als Nieder-Damm, von der Ausschiffungs-Zeit, und von allem übrigen, sorgfältigen und unpartheyischen Bericht an die Wohlweisen Mühlen-Herren solchergestalten abstatten muß, damit weder die Pächter an der einen, noch Müller und Mahl-Gäste an der andern Seite gefährdet, und gegen Recht und Billigkeit bekümmert werden; also dienet ihm besagtes Mandat in seinem ganzen Umfange zu seiner Vorschrift: und muß er danebenst die Befehle wohlgedachter Herren, sowohl in den darinn begriffenen, als sonsten sich zutragenden Fällen, getreuest und genauest beobachten, und durch Gift und Gabe, zu Liebe oder zu Leide niemandes, sich lenken noch verführen lassen, vielmehr mit dem ihm zugebilligten Salario, ohne eigenmächtige Neben-Accidentien, sich begnügen; im widrigen Fall aber gewärtigen, daß von den hochbesagten Herren er willkührlich, und allenfalls mit Suspendirung oder Entsetzung vom Dienste, angesehen werde. Allermeist aber hat der Inspector den 15ten, 18ten, 38sten, 40sten und 41sten Artikel des Matten-Mandats nach Eyd und Gewissen zu beobachten, und tagtäglich auszuüben. Solchemnach muß er

1) zu Gelebung des 15ten, ein Tag-Register halten, und notiren, wenn das Wasser auf dem

Ober-Damm von ihm gemessen, wie viel Zoll sich über den Gründen befunden; ferner genau darauf merken, daß kein Müller mehr Zoll-Wasser vorziehet, wie der andere, damit sie im Mahlen immer gleich bleiben; auch fleißig darauf sehen, ob ieder Müller die Matten- oder Accise-Zettel in Ordnung halte, das ist, daß er behörig darauf schreibe die Stunde des Empfangs, (um zu wissen, ob sie über die Zeit alt sind, die sie zu laufen haben) und die Zeit, wann das Mehl von dem gemahlenen Korn aus der Mühle geholet worden; nicht weniger darauf die strengste Acht haben, daß in den Mühlen nicht mehr Korn, als solcher Zetteln da sind, vorhanden sey; allermeist aber getreulich es anzeigen, wenn er Entwendung, Vermischung, Verkaufung des Korns oder Mehls vermerket, und anderer Unterschleif geschiehet, so auch mit dem Malz unter dem Namen des Dustes es practisiret wird; damit nemlich ieder Bürger und Einwohner das Seinige wieder bekomme, und nicht vervortheilet werden möge.

2) Hat er, nach dem beregten 15ten Artikel, bey fallendem Wasser in Erwegung zu nehmen, a) auf welche Art die 14 Zoll entstanden, b) ob lange Zeit vorher, da das Wasser bis auf die 14 Zoll gefallen, viel Wasser da gewesen, und also im Vorrath gemahlen werden können, oder ob c) durch Sturm, Fluth und geschwinde Abnahme des Wassers nichts im Vorrath gemahlen werden mögen.

3) Hat

3) Hat er, nach dem beregten Artikel, bey Mangel des Wassers, Anstalt zu machen, daß der Rocken nach den Wind-Mühlen geschickt, und den Becker-Gängen auf hiesigen Wind-Mühlen zu Abmahlung ihres Weitzens Platz gemacht werde; auch an keine Einrede weder der Becker, noch Beutel-Müller, sich zu kehren, und, da sie ihren Anschlägen zuwider etwas thun wollten, darüber Anweisung und Ahndung bey den Wohlweisen Mühlen-Herren zu suchen. 15 Jul.

4) Muß er, nach der Vorschrift des 18ten Artikels, besonders dahin sich verwenden, daß, wenn nur 14 Zoll Wasser über das Grundwerk da ist, die Ausschiffung des Korns nicht zu frühe geschehen, und auch nicht aufgehalten werden, und also die Stadt keinen Mangel an Mehl leiden möge. Wobey er denn auch möglichstermaassen dafür zu sorgen hat, daß, nach dem § 2. u. 3. des mehrberegten 15ten Artikels, die auszuschiffende Quantität derjenigen proportionirlich sey, welche die Becker, nach Maaßgebung der Matten-Register, eine Woche in die andere gerechnet, zu ihrem Backwerke in die Stadt-Mühlen geschickt haben.

5) Zur Befolgung des 26sten und 29sten Artikels, hat er auf alles, was in die Mühle gebracht wird, und wieder heraus kömmt, auf die Mehl-Karren, Schleusen, Karren-Schieber, und andere mit Korn beladene Wagen, Acht zu haben, und darnach zu sehen, daß die Accise-Zetteln mit der Quantität dessen, was sie aufgeladen, conform sind, widrigenfalls er solches gleich zu melden verpflichtet ist: imgleichen muß er, wenn vor

Auf- oder nach Schliessung von Thören und Bäumen, Mehl in der Stadt herumgefahren wird, solches ungesäumt gehörig denunciiren; und endlich

6) dem 38sten Artikel in allen seinen Punkten und Clauseln ein Genügen leisten; nicht weniger, nach dem 40sten, bey darinn enthaltener Strafe, weder Excesse begehen, noch an den Bedienten dulden, und, nach dem 41sten, den Pächtern von den Verrichtungen derselben aufmerksamsten Bericht abstatten, und bey den Wohlweisen Mühlen-Herren, zu Verhängung der verdienten Strafen, auf alle Art und Weise den Pachtern zu Hülfe und zu statten kommen; weiter aber auch nicht, auf ihr etwaniges Begehren, als diese Herren dieselbe für gut befinden, gehen, noch voreilig für sich etwas vornehmen, oder unterlassen.

MCXCII.

24 Aug. Extractus Protocolli Senatus Hamb. wegen der ausserhalb der Stadt entstehenden Feuers-Brünste.

Conclusum & Commissum dem Herrn General-Lieutenant und Commendanten, die Verfügung zu machen, daß, wenn künftighin ausser der Stadt ein Feuer entstehet, statt der bisherigen 2 Dragoner, iedesmal 6 Dragoner mit der Ordre hinausgeschickt werden, die Befehle der Wohlweisen Land-Herren zu erwarten, & Conclusum & Commissum Eidem, die Verfügung zu machen,

machen, daß künftighin, bey entstandenem Feuer ausser der Stadt, solches iedesmal nicht nur den Wohlweisen Land-Herren, sondern auch des dritten Herrn Prætoris Wohlweisheiten gemeldet werde. 24 Aug.

MCXCIII.

Extractus Protocolli Senatus Hamb. wegen der ausgehenden Ochsen-Häute. 26 Aug.

Conclusum & Commissum den Wohlw. Zoll-Herren, den Schreibern auf dem Herren-Zolle die sorgfältigste Beobachtung des Commissorii vom 26 Sept. 1766, (s. MCL. S. 141.) betreffend die den Fremden und Ausheimischen nicht gestattende Ausverzollung der von ihnen, zum Nachtheil der hiesigen Lohgärber und Schuster, aufgekauften Häute von den allhier geschlachteten Ochsen, und die Zurückweisung derjenigen, die solche Zettel einzureichen sich erdreisten, alles Ernstes anzubefehlen, mit der Verwarnung, daß, wenn demselben Commissorio abermals zuwider gehandelt werden sollte, aller daher entstehende Verdruß und Schade ihnen, den Schreibern, zur Verantwortung und Erstattung gereichen werde.

MCXCIV.

Mandat, die bessere Befolgung der Gassen-Ordnung, insonderheit wegen des wegzuschaffenden Steingrausses, betreffend. 17 Oct.

Demnach die Erfahrung bezeuget, daß die Befolgung der Gassen-Ordnung, und insonder-

heit der darinn, in Absicht auf die Wegschaffung des Steingrausses, enthaltenen Verfügungen, verschiedentlich vernachläßiget worden, als hat E. Hochedler Rath, um alle bey den bisher eingerissenen Mißbräuchen und Unordnungen zum Vorwand gebrauchte Entschuldigungen mit einmal und gänzlich aus dem Wege zu räumen, hiedurch iedermänniglich bekannt machen wollen:

"Daß die zu den Thören verordneten Wohlweisen Herren, nach wie vor, dafür sorgen würden, daß der Verordnung wegen der, ohne alles Entgeld, auszugebenden Paßir-Zettel für die mit Steingrauß aus der Stadt fahrende Wagen auf das genaueste nachgelebet werde, und die Ertheilung dieser Erlaubniß-Zettel auch iedesmal unaufhältlich geschehen werde; daß ferner die auf einmal zu erlaubende höchste Anzahl der Fuhren auf 25 vestgesetzet worden, dergestalt, daß, daferne nicht die Bedürfnisse des Publici eine Einschränkung erfordern, einem ieden, auf Verlangen, der Paßir-Zettel, bis auf gedachte Anzahl Fuhren zu geben, auch, so bald und so oft dieselben ausgeführet sind, und das Publicum des Steingrausses nicht benöthiget ist, iedesmal auf Verlangen ein neuer, bis auf eben dieselbe Anzahl, zu ertheilen sey; falls aber wegen vorhandener Bedürfniß des Publici entweder nicht auf so viel Fuhren, oder auch wol gar keine Ausführung erlaubet werden könnte, alsdann demjenigen, der die Ausführung suchet, von den Wohlweisen Thor-Herren werde angezeiget werden, wo das Publi-

Publicum des übrigen, oder auch alles Stein- 17 Oct.
grausses bedürfe, und also niemand, so wenig
an Befolgung der Gassen-Ordnung, als an
einem vorhabenden Bau, behindert werden
möge. „

Und will übrigens E. Hochedler Rath hiemit alle und iede ernstlich ermahnet und verwarnet haben, der Gassen-Ordnung, sowol durch geschwinde Wegschaffung des Steingrausses, als in allen übrigen Artikeln, auf das genaueste nachzuleben, als lieb einem ieden seyn wird, die widrigenfalls darinn vestgesetzten und unausbleiblich zu exequirenden Strafen zu vermeiden. Actum & decretum in Senatu Hamburgensi, publicatumque sub Sigillo. Lunæ d. 17 Octobris 1768.

MCXCV.

Verpachtung des Wedde-Knechts-Dienstes auf vier Jahre. 26 Oct.

Die Accidentien und Intraden sind:

1) Von den Bürger-Retardaten-Geldern zu seinem Antheil von ieder Mark ℳ —: 1 ß
Es wäre denn, daß für die Zukunft solche Bürger-Retardaten-Gelder, durch die Bezahlung des ganzen Bürger-Geldes auf einmal, gänzlich aufhören sollten.

2) Wenn das Schoß oder Zulage an der fremden Schoß-Tafel eingenommen wird, hat er, wegen Eintreibung der Restanten, zu seinem Antheil . 15:—

3) Wenn

3) Wenn iemand zum fremden Accord gebracht wird, hat er von dessen Taxa das erste mal den dritten Theil zur Hälfte zu geniessen.

4) Von der fremden Schoß-Tafel jährlich zum Opfer-Pfenning = = = mg 6:— ß

5) Von den Strafen, welche durch die beyden Wedde-Knechte allein eingebracht werden, hat er den dritten Theil zur Hälfte, von den Strafen aber, welche nicht allein durch die Wedde-Knechte, sondern auch zugleich durch die beyden Haus-Diener eingebracht werden, einen vierten Theil zu geniessen.

6) Von einem ieden, der Bürger wird —: 6

7) Von den hochdeutschen Juden-Alten zum Opfer-Pfenning , = 6:—

8) So oft Brodt-Ordnung gehalten wird 2: 4

9) Von den Juden-Hochzeiten:
Von den Vornehmen = = 1: 8
Von den Mittlern = = 1:—
Von den Geringern = = —:12

10) Von den Schutz-Thalern, wenn iemand zum ersten mal darinn angenommen wird, hat er den dritten Theil des veraccordirten Quanti zur Hälfte zu geniessen.

11) Wie imgleichen, wenn iemand zum ersten mal wegen der Freyheit, Thee und Coffee zu verkaufen, accordiret, hat er von dem dritten Theil des veraccordirten Quanti die Hälfte zu geniessen.

12)

12) Wegen der Freyheit, Thee und Coffee zu schenken, hat er, wenn einer zum ersten mal accordiret, gleichfalls den dritten Theil zur Hälfte zu geniessen. 26 Oct.

Und ist, ausser den gewöhnlichen persönlichen Requisitis, noch hinzugefüget, daß er überall keine Wirthschaft noch Kaufschlägerey, Schenke, Makeley, oder Commißion, oder dergleichen etwas, wie es sonsten Namen haben mögte, weder für sich, noch durch andere, noch in Gemeinschaft treiben, oder woferne er dergleichen bis dahin gehabt, solche niederlegen müsse.

Die Pflichten, wozu sich ein ieder der Wedde-Knechte eydlich *) verbunden, sind, nach dem Contracte, ausser der richtigen Pacht-Zahlung, diese:

*) Der revidirte Eyd ist dieser:
Ich lobe und schwere zu Gott dem Allmächtigen, daß ich E. Hochedlen und Hochweisen Rathe, vermöge meines geleisteten Bürger-Eydes, treu und hold, und als bestellter Wedde-Knecht den Wohlw. Wedde-Herren in allem gewärtig und gehorsam seyn, auf die in das Wedde-Wesen einschlagenden Ordnungen und Mandate, welche bereits gemacht sind, oder während meines Dienstes gemacht werden mögten, eifrigst halten, allen in dem von mir unterschriebenen Contract näher bestimmten Pflichten besten Fleisses nachkommen, mit den mir darinn ausgesetzten Intraden friedlich seyn, über meinen Schragen niemand beschweren, keine Geschenke oder Gaben nehmen, und mich überhaupt so verhalten wolle, als einem getreuen, fleißigen und ehrlichen Wedde-Knecht gebühret. So wahr rc.

diese: daß er in diesem seinem Dienste sich, nach Anweisung seines Eydes,

1) ehrlich, getreu, fleißig und gehorsam bezeugen;

2) den p. t. Wohlweisen Wedde-Herren allen geziemenden schuldigen Respect erweisen, und was ihm von denenselben anbefohlen wird, oder sonst in den Mandaten und Anordnungen E. Hochw. Raths enthalten ist, oder ferner darinn verordnet werden mögte, getreulich ausrichten;

3) niemanden über die Gebühr beschweren;

4) alles Unterschleifes, in Nehmung einiger Geschenke und Gaben, sich gänzlich enthalten; keine Wirthschaft, noch Kaufschlägerey, Schenke, Makeley, Commißion, oder dergleichen etwas, wie es sonst Namen haben mögte, weder für sich, noch durch andere, noch in Gemeinschaft treiben, noch

5) an Verspielen bey Ochsen, Schweinen und Schafen, oder dergleichen, es sey was es wolle, Antheil nehmen, sich auch übrigens in allem, was ihm in diesem seinem Dienste zu thun und zu verrichten oblieget, also getreulich, fleißig und aufrichtig verhalten wolle, daß mit Fug keine Klage über ihn soll können geführet werden. Insonderheit verspricht er, daß er

6) allem Betruge in Ellen, Maasse und Gewicht, bey Verkaufung der Waaren und Victualien, möglichst vorkommen, und zu dem Ende sich Markttäglich auf öffentlichen Plätzen, woselbst etwas angeführet, oder verkaufet wird, einfinden, und sonst in der Stadt herumgehen, und wohl be-

beobachten wolle, daß sowohl Fremde, als Einheimische, insbesondere aber Mehl- und Käse-Höcker, sich darinn nicht vergehen; iedoch soll und will er 26 Oct.

7) überall, insonderheit aber bey angesehenen Bürgern, sich aller Bescheidenheit befleißigen, und sich alles insolenten und brutalen Betragens gänzlich enthalten; widrigenfalls, und wenn er an einen Bürger, oder Bürgers-Frau, mit Worten oder Werken, ohne dazu gegebene rechtmäßige und erweisliche Ursache, sich vergreifen sollte, nach Vorschrift des Haupt-Recesses, ipso facto seines Dienstes entsetzt, und dazu fiscaliter angeklaget werden solle; wie auch

8) wohl Acht haben, daß sich niemand hier niederlasse, welcher sich der Stadt nicht auf eine oder andere Art verbindlich gemacht habe; sondern daß ieder diejenige Art der Verpflichtung mit der Stadt eingehe, wozu er, E. Hochweisen Raths Verordnungen, und seinen Umständen nach, qualificiret ist, oder künftighin, durch anderweitige Verfügungen, qualificirt werden mögte; und daß auch

9) diejenigen wieder aufgefunden werden mögen, welche angegeben worden, als wenn sie aus der Stadt gefahren, und in dem Register getilget, nachhero aber wieder in die Stadt heimlich hereinkommen, und ihre Nahrung hier treiben, ohne dem Cammer-Gute etwas zu zahlen; ferner,

10) daß er bey Annehmung der Bürger allemal in der Schreiberey gegenwärtig seyn, und der Anzunehmenden Namen, Gewerbe und Woh-

nung

nung genau notiren, auch bey ieder sich eräugenden Gelegenheit selbige fragen wolle: ob sie auch im Schutze gewesen, und sodann ihre Scheine fordern, und nachsehen wolle, ob sie bis dahin bezahlt haben, oder nicht, damit sie in dem letzten Falle nachbezahlen mögen; nicht weniger,

11) daß er die etwanigen Retardaten an Bürger-Gelde und bey der fremden Schoß-Tafel fleißig eintreiben, und was er empfangen, behörigen Ortes einliefern, auch von allem dem Wohlweisen Wedde-Herrn alle 8 Tage Bericht abstatten;

12) achtsam auf diejenigen seyn solle, so Thee oder Coffee im Kleinen verkaufen, oder verschenken, damit keiner sich sothanem Gewerbe ohne Erlaubniß der Wedde unterfange; und

13) auf die Hereinschleichung allerley Victualien, und Hausirung mit allerley Kaufmanns-Waaren, daß z. E. kein Sack Salz heimlich hereingebracht, nicht weniger,

14) daß, wenn von hiesigen Aemtern und Zünften Klage geschiehet, daß von ihren Waaren etwas hereingebracht und verkauft werde, nach vorgängiger Erlaubniß der Wohlweisen Wedde-Herren, diesen Leuten solches abgenommen, und

15) überhaupt nichts Verbotenes, es sey an Waaren, oder Schriften und Charteken, hier verkauft werde. Diesemnächst hat er noch insonderheit

16) die auch seines Orts nöthige Aufmerksamkeit zu haben, daß, nach Erforderniß des Mandats von 1743, und anderer abgegebenen Verordnungen, der Sabbath und andere Fest-

täge

tåge, und insonderheit der Char-Freytag, nicht entheiliget werden; und 26 Oct.

17) die Aufsicht auf die Wirths-Håuser, damit keine verbotene Werbungen daselbst getrieben werden, nach Anweisung des Mandats von 1733; wie auch,

18) daß in den Wirths- und Coffee-Håusern keine Hazard-Spiele, oder gar zu hohe Spiele, vorgenommen werden, nach Maaßgabe des Spiel-Mandats von 1759; und endlich

19) ein wachsames Auge darauf zu haben, daß dem Reglement der Judenschaft von 1710, und den ferner in Betreff derselben ergangenen Verordnungen, in allen Punkten genau nachgelebet werde, und alle sothane Contraventions-Fålle sogleich den Wohlweisen Wedde-Herren zur schleunigen Remedur zu melden.

Es ist das gewöhnliche Leuchten-Mandat wiederum affigiret worden. 4 Nov.

MCXCVI.

Extractus Protocolli Senatus Hamb. wegen der bey Arrestaten befindlichen Baarschaften. 11 Nov.

Conclusum & Commissum den iedesmaligen Wohlweisen Herren Gerichts-Verwaltern: wann es sich zutragen sollte, daß bey Arrestaten Baarschaften und Effecten vorgefunden würden, allen Unterschleifen möglichst vorzubeugen, und des Endes die von den Gerichts-Bedienten

aufzumachende Designation nachzusehen, zu den Inquisitions-Acten zu legen, und nach abgethaner Sache, nach Abzug der Atzung und übrigen Kosten, welche dem Inquisiten entweder per sententiam aufgelegt werden, oder doch rechtlich von ihm getragen werden müssen, den Ueberschuß, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder dem Inquisiten, dessen Erben, oder Mandatariis auszuantworten, oder, bey darüber vorkommenden Zweifeln, zu Rathe anzufragen, wohin solcher zu liefern sey.

MCXCVII.

17 Nov. **In den Zeitungen auf öffentlichen Befehl eingerückte Notification wegen des Gottorffischen Vergleichs.**

Am Donnerstage der vorigen Woche, als am 10ten dieses Monats, ward die Auswechselung sämmtlicher Ratificationen des am 27 May dieses Jahrs zwischen dem Hochfürstlichen Gesamt-Hause Holstein und hiesiger Kaiserlichen freyen Reichsstadt geschlossenen Vergleichs, durch die von beyden Allerdurchlauchtigsten Höfen ernannte Hochansehnliche Herren Commissarios, und die ernannte Herren Commissarios E. Hochedlen Rathes, in dem Hotel Sr. Excellenz des Königl. Dänischen Envoyé extraordinaire im Niedersächsischen Kreise, Herrn Geheimen Raths und Schatzmeisters, Freyherrn von Schimmelmann, bewerkstelliget. Tages darauf geschah an Ort und Stelle die feyerliche Uebergabe aller

dem

dem Hochfürstlichen Gesamt=Hause Holstein ent= 17 Nov.
weder gemeinschaftlich, oder auch besonders dem einen und dem andern der beyden hohen Häuser an dem hieselbst belegenen Schaumburgischen und Mühlen=Hofe, nebst deren Pertinentien, bisher zuständig gewesenen Gerechtsame, auch alles bisherigen Antheils Derselben an dem Schauenburgischen Zollen, und am Sonnabend die Ueberlieferung der abseiten Ihro Königlichen Majestät von Dännemark=Norwegen an hiesige Stadt mit der Landeshoheit, Lehnsherrlichkeit und Eigenthum cedirten, zwischen dem Billwärder und Finkenwärder belegenen Elb=Inseln, Wärder und Sände, auch die Entlassung der Einwohner aus Königlich=Dänischen, und Aufnahme in Hamburgische Pflichten. Am Montage geschah die Rücklieferung der seit dem Jahre 1750 unter hiesiger Stadt gestandenen, zum Großfürstlich=Holsteinischen Amte Reinbeck gehörigen, Ländereyen und deren Einwohner, unter die Bothmäßigkeit und den Besitz Ihro Kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen, Thronfolgers und Großfürsten aller Reussen, mit Ausnahme derjenigen ehemaligen Amts Reinbeckischen Pertinentien, welche mit der Territorial=Superiorität, zufolge des Vergleichs, der Stadt auf beständig verbleiben: als deren Einwohnern solches, benebst ihrer nunmehrigen gänzlichen Entfreyung vom Amte Reinbeck, am darauf folgenden Dienstage bekannt gemacht worden. Endlich ward gestern die Rücklieferung der gleichfalls seit dem Jahre 1750 unter hiesiger Stadt gestandenen Pertinentien des

Großfürstlich-Holsteinischen Amtes Trittau mit eben der Feyerlichkeit, als bey den Reinbeckischen geschehen war, vollzogen.

---

21 Nov. Ist das Mandat vom 3 October 1732, gegen Schmälerung der hiesigen Zölle, Matten und Accise, an Thören und Bäumen wieder affigiret.

MCXCVIII.

30 Nov. **Abdruck des Rath- und Bürger-Schlusses vom 24 November 1768, einige Zoll-Artikel betreffend.**

Nachdem in der, zwischen E. E. Rath und der Erbgesessenen Bürgerschaft am 24 November dieses Jahres gehaltenen, Zusammenkunft, verschiedene das hiesige Zollwesen betreffende Beliebungen sind bestimmet worden: Als hat E. E. Rath solche zu iedermanns Nachricht und Gelebung nachstehendermaassen hiemit öffentlich verkündigen wollen:

Art. I.

Die durch Rath- und Bürger-Schluß vom 25 Junii 1764 den Leinwandten, dem Garn, Kupfer und Blech, sowohl ein- als ausgehend, zum Versuch beygelegte Zoll-Freyheit wird auf 4 Jahre, und auf eingeführten bisherigen Fuß, zum ferneren Versuch prolongiret.

a) Unter Leinwandten verstehen sich alle von Hanf und Flachs gemachte Leinwandte, mithin auch Rußisch Segel-Leinen, Segel-Tücher, Sangaletten, Drellen und Leinen Band, auch sonsten gemach-

gemachtes Leinwand, mit Ausschliessung von Canifas und sogenannten Flachs-Tüchern, als welche nicht aus Hanf und Flachs präpariret sind. 30 Nov.

b) Unter zollfreyem Garn werden auch weisse und couleurte Zwirnen, aber kein Wollen- und Dächt-Garn gerechnet.

c) Unter Kupfer ist auch allerhand gemachtes Kupfer, als Distillir-Kessel, Thee-Kessel, Meßing-Drath, Roll-Meßing und dito Kessel begriffen, und

d) wird unter zollfreyem Blech auch alles gemachte und verarbeitete Blech, als Thee-Kessel, Dosen und dergleichen gezählet.

Alle dieser Stadt Bürger und im Contract stehende Einwohner, welche dieser Zoll-Freyheit geniessen wollen, müssen vor einem der p. t. Wohlweisen Zoll-Herren einen förmlichen Eyd abstatten, daß alles das, was sie beym Ein- und Ausgehen für Leinwand, Garn, Kupfer, oder Blech, solcher Gattungen, als sie oben specificiret sind, angegeben, wirklich solche, als sie in den Zoll-Zetteln benennet werden, und keinesweges andere Waaren sind, danebenst in einem eigenen Buche auf dem Zolle mit ihrer Unterschrift, bey Confiscation der Waaren im Contraventions-Falle, dahin sich verpflichten, und auch alle solche Zoll-Zettel, ausser in den Fällen, welche insgemein in dem folgenden 3ten Artikel ausgenommen worden, mit eigener Hand unterschreiben.

Art. II.

Gleichergestalten wird allem ein- und ausgehenden **Korn** die Zoll-Freyheit, so wie sie durch Rath- und Bürger-Schluß vom 16 Sept. 1748 zu Anfangs denselben beygeleget, und nachgehends von Zeit zu Zeit fernerhin vestgesetzet worden, alles Inhalts solcher Verordnung, und der darinn beschriebenen Obliegenheiten, auf abermalige 4 Jahre hiemit bestätiget.

Art. III.

Der allgemeine Mißbrauch, daß einige Kaufleute ihre Bediente die nach dem Zolle gebrachten Zettel, es sey von zollbaren oder davon freyen Waaren, unterschreiben lassen, wird hiemit fürs zukünftige abgestellet, und soll ein ieder Bürger und im Contract stehender Einwohner den Zoll-Zettel zu ieder Zeit, und auch bey ieder sowohl zollbaren als zollfreyen Waare, eigenhändig unterschreiben, es wäre denn, daß sie verreiset, oder abwesend wären: auf welchen Fall sie iedoch diejenige Person, welche sie in ihrem Namen unterschreiben liessen, im voraus ein für allemal schriftlich dazu bevollmächtigen, und zu selbsteigener Uebernehmung der Verantwortung an Eydesstatt sich zu verpflichten haben. Actum & decretum in Senatu Hamburgensi publicatumque sub Signeto die 30 Nov. 1768.

---

16 Dec. Die gewöhnlichen Commissoria wegen der Schiffer-Wachen sind wieder ausgefertiget. s. 7 Jan. 1767.

MCXCIX.

MCXCIX.

Verordnung wegen der Schrangen-Accise. 19 Dec.

Wir Bürgermeistere und Rath der Kaiserlichen freyen Reichs-Stadt Hamburg geben hiemit iedermänniglich zu erkennen, daß, nachdem in der zwischen Uns und der Erbges. Bürgerschaft am 24 November dieses Jahres gehaltenen Zusammenkunft eine Abänderung in der bishero gewöhnlichen Erlegung der Accise und des Schlachtel-Geldes, abseiten der Knochenhauer der beyden Schrangen, und von dem in den Küter-Häusern geschlachteten Viehe, beliebet worden, Wir, derselben zufolge, vor der Hand, und einer näheren Bestimmung im ganzen Accise-Werke vorbehältlich, nachstehende Verordnung zu iedermanns, besonders aber der beregten Knochenhauer, Wissenschaft und Nachachtung, bey Vermeidung der darinn gesetzten Strafen, hiemit haben verkündigen wollen:

Art. 1. Die von den Knochenhauern des alten und neuen Schrangens, wegen des, zum Behuf ihrer Nahrung, auf den beyden Küter-Häusern geschlachteten Viehes, und in den öffentlichen Schrangen feil zu bietenden, oder sonst zu verkaufenden Fleisches, zu entrichtende Accise soll ein ieder Knochenhauer, zufolge Rath- und Bürger-Schlusses vom 24 November d. J., nach folgender Taxa, samt dem Schlachtel-Gelde, auf dem Vieh-Accise-Comtoir in hiesiger Stadt courentem Gelde erlegen, als:

von Horn-Vieh,	fürs Stück 7 mℓ	8 ß
— Kälbern,	— —	12 ß
— Schweinen,	— —	12 ß
— Schafen u. Hammeln,	— —	6 ß
— Lämmern,	— —	2 ß

nebst dem gewöhnlichen Schlachtel-Gelde, als:

von iedem Stück Horn-Vieh	8 ß
von iedem Schweine und Kalb	2 ß
von iedem Schafe und Lamm	1 ß

Art. 2. Von dieser Erlegung der Accise, und des Schlachtel-Geldes, ist iedoch dasjenige Ochsen- und Schweine-Fleisch frey, was zur Victualisirung von hier Seewerts ausgehender Schiffe dienet, und von den Knochenhauern gekaufet wird. Jedoch muß der Bürger und Einwohner, unter seiner eigenen Hand und Namens Unterschrift, an Eydes statt bezeugen, daß er so viel Stück Ochsen oder Schweine, oder auch, falls er Pfundweise contrahiret hat, so viel Pfund Ochsen- oder Schweine-Fleisch, als specificiret ist, (da denn 600 Pfund für einen Ochsen, und 100 Pfund Schweine-Fleisch für ein ganzes Schwein paßiren und berechnet werden) zu Victualisirung des zu benennenden Schiffes von N. N. Knochenhauern im alten oder neuen Schrangen, zur benannten Zeit gekaufet oder schlachten lassen habe. Dieser Schein muß den p. t. Wohlw. Vieh-Accise-Herren, um die Erlaubniß, nebst Beyfügung des dati, darauf zu notiren, zugesandt werden, worauf der unentgeldlich ertheilte Frey-Zettel auf dem Accise-Comtoir zu der Zeit, da, nachstehendermaaßen,

sen, ein ieder seine Accise berichtiget, eingeliefert werden soll. 19 Dec.

Art. 3. Zu Erleichterung der Knochenhauer, soll zwar die sonst Stück- und Parcelsweise gewöhnliche Erlegung der Accise denselben nicht angemuthet werden, sondern frey stehen, selbige von dem in einer ganzen Woche geschlachteten Viehe an dem darauf folgenden Montage auf einmal zu bezahlen, und den auf dem Comtoir anwesenden dazu verordneten Bürgern (iedoch bey 10 Rthlr. von iedem verschwiegenen Vieh zu erlegenden Strafe) getreulich zu entrichten. Wer aber hierinn säumig und unordentlich sich finden lässet, dem soll der fernere Verkauf so lange, bis das vorige zur Richtigkeit gekommen, bey Strafe paratester Execution und Schliessung des Blocks, untersaget werden.

Art. 4. Es soll kein Knochenhauer sich unterstehen, einiges Vieh irgend anderswo, als auf den dazu angeordneten beyden Küter-Häusern, schlachten zu lassen, noch auch den Bürgern und Einwohnern das geschlachtete Fleisch anders, als rein, ohne Eingeweide zu verkaufen, und nach deren Häusern zu liefern. Widrigenfalls soll er dem gemeinen Gute zum erstenmal in 30 Reichsthaler, und zum zweyten in 50 Reichthaler Strafe verfallen seyn, zum drittenmale aber mit Verschliessung des Blocks, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, mit dessen gänzlichem Verluste bestrafet werden.

Art. 5. Damit von dem durch die Knochenhauer beyder Schränge, vorerwehntermassen, geschlachteten Viehe dem gemeinen Cammer-Gute die schuldige Accise richtig und ordentlich einfliesse, und alle etwanige Defraudationen desto besser vermieden werden, so sollen in den Küter-Häusern besondere, von den p. t. Wohlweisen Herren der Vieh-Accise in Eyd und Pflicht genommene, Schreiber, nebst etwa nöthig erachteten Unter-Bedienten, angesetzet werden.

Erstere sollen nemlich a) genau verzeichnen, wie viel für ieden Knochenhauer täglich geschlachtet werde, und solches unter dessen Namen zu Buche bringen, auch alle Montage einen Auszug davon dem Accise-Schreiber zustellen, damit selbiger sehen könne, wie viel ein ieder die vergangene Woche über an Accise erlegen müsse.

Demnächst müssen sie b) öfters in den Schrangen sich umsehen, und durch ihre Untergehörige umsehen lassen, ob auch mehr Fleisch zum Verkauf da wäre, als nach dem Schlachten seyn müsse: imgleichen c) wöchentlich mit dem Accise-Schreiber collationiren, ob alles aufgezeichnet, veracciset und bezahlet wäre: widrigenfalls müsten sie anfordern, und die Säumigen bey den Accise-Herren anklagen, damit ihnen das fernere Schlachten so lange, bis die Zahlung erfolget, geleget werden könne; ferner d) auch die Freyheit haben, bey Tage und Nacht, auch ausser denen Tagen, wenn ordentlich geschlachtet wird, das Küter-Haus zu visitiren. Gestalt ihnen des Endes die Küter-Häuser bey Tage und

bey

bey Nacht offen stehen, sie auch von den Knochen- 19 Dec.
hauern, und ihren Angehörigen, alle Sicherheit und gute Begegnung, bey Vermeidung willkührlicher schweren Ahndung, zu geniessen haben, sie aber auch hinwiederum aller Bescheidenheit, bey gleichmäßiger Strafe, gegen dieselben sich befleißigen, und hingegen e) von allen durch sie entdeckten Unterschleifen den dritten Theil der Ordnungsmäßigen Strafe geniessen sollen.

Art. 6. Gleichwie den Knochenhauern, ihre Visiteurs an Thören und Bäumen, gegen alle Einschleichung des frischen Fleisches in die Stadt, zu halten, nach wie vor, unbenommen, und es dieserhalben bey dem 10. 11. und 12ten Artikel der neuen Vieh-Accise-Ordnung vom Jahre 1753 bleibet, also sollen auch, nebst selbigen, von der Stadt wegen noch besondere Visiteurs nach Nothdurft bestellet werden, die, gleich wie jenerhalben es verordnet worden, alle Aßistenz von den Wachen, und von den Unterschleifen, die durch sie entdecket worden, einen dritten Theil der Strafe zu geniessen haben.

Ist aber der Angeber und Entdecker keiner der beeydigten Bedienten, sondern ein dritter, so soll ihm die Hälfte solcher Strafen zugeeignet, und sein Name, wenn es verlanget wird, verschwiegen werden.

Art. 7. Dahingegen sollen bey verspürter Unfähigkeit, Nachläßigkeit, oder Untreue, der Küter-Haus-Schreiber, Visiteurs oder Bedienten, und, falls sie durch ungebührliches Betragen und verübte

übte widerrechtliche Exactionen, sich vergehen mögten, dieselben unverzüglich removiret, und über das, nach Beschaffenheit der Sache und des Verbrechens, mit einer willkührlichen Geld-Busse, oder, mittelst fiscalischer Anklage, an Leib und Ehre bestrafet werden.

Actum & decretum in Senatu Hamburgensi, publicatumque sub Signeto. Lunæ d. 19. Decembris 1768.

MCC.

19 Dec. **Extractus Protocolli Senatus Hamb. wegen des von den Brauern in Bereitschaft zu haltenden warmen Wassers.**

Conclusum & Commissum Herrn Burmester, als Patrono der Brauer, den Brauern anzuzeigen, daß, wenn ihnen a Domino Patrono, oder Dominis Prætoribus, bey einer entstandenen Feuersbrunst, beym Frost Wetter, die Anzeige künftig geschiehet, daß sie unter ihre Brau-Pfannen Feuer legen, und das darinn aufgehobene Wasser zur Löschung des Feuers in Bereitschaft halten sollten, ihnen die Kosten alsdann vergütet werden würden.

MCCI.

19 Dec. **Mandat gegen das Kippen, Wippen, Aufwechseln u. Verschmelzen guter Münz-Sorten, insonderheit der Reichs-Species-Münze.**

Nachdem Wir Bürgermeister und Rath dieser Stadt Uns veranlasset sehen, die wider das Kippen

Kippen und Wippen, und wider das Aufwech- 19 Dec.
seln und Verschmelzen guter Münz-Sorten, in-
sonderheit der Reichs-Species-Münze, vielfältig
den Reichs-Gesetzen und hiesiger Verfassung ge-
mäß ergangene Mandate und Verordnungen wie-
derum zu erneuern, und zu jedermanns Erinne-
rung zu bringen; Als wollen Wir hiemit allen
Bürgern und Einwohnern dieser Stadt, Chri-
sten und Juden, und überhaupt einem jeden, er
möge fremd oder einheimisch seyn, alles Ernstes
und nachdrücklich geboten haben, sich des in den
Reichs-Gesetzen, und hiesigen Verordnungen bey
schwerer Strafe an Gut, Ehre und Leibe verbo-
tenen Kippens und Wippens, des Aussuchens der
etwas bessern Münzen aus den übrigen, um er-
stere zu verschmelzen, und letztere zu verbreiten,
des Einschmelzens der guten, insonderheit der
Reichs-Species-Münze, oder deren Verschickung
zum Behuf des Einschmelzens, aller Theilneh-
mung an einem solchen sträflichen Betriebe durch
Mitwissen oder gar Beförderung desselben, und
anderer dergleichen den kundbaren Gesetzen zuwi-
der laufenden Unternehmungen gänzlich zu ent-
halten: mit der Verwarnung, daß, wenn nichts
destoweniger jemand darüber betroffen, oder des-
sen überführet werden sollte, nicht nur das aus-
gekippte, zum Behuf der Verschmelzung ausge-
suchte, oder bereits umgeschmolzene Geld confisci-
ret, sondern auch überdem der Uhrheber und
Theilnehmer, dem Befinden nach, an Gut, Ehre
und Leibe unausbleiblich gestrafet werden, dieje-
nigen aber, welche eine zuverläßige Nachrich
oder

oder begründeten Verdacht den jedesmaligen Wedde-Herren oder Herren Gerichts-Verwaltern anzeigen werden, den dritten Theil desjenigen, was confisciret worden, als eine Belohnung erhalten, und zugleich der Verschweigung ihres Namens auf ihr Begehren versichert seyn sollen. Zu desto mehrer Beobachtung dieses Mandats wird denen Herren der Wedde, und Herren Gerichts Verwaltern aufgetragen, über selbiges mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, auch durch ihre Bediente, so viel immer möglich, darüber Erkundigung einziehen zu lassen. Wornach sich ein ieder zu richten, und für Strafe und Schaden zu hüten hat.

Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto. Lunæ, d. 19 Dec. 1768.

MCCII.

19 Dec. **Notification, wegen einer, am Neujahres-Tage, 1769. zur Verpflegung der hiesigen Armen, öffentlich anzustellenden Sammlung milder Gaben, welche vorher, am ersten heiligen Christ-Tage, von den Kantzeln abzulesen, verordnet worden.**

Bezeuget der grundgütige Gott zwar überhaupt sein gnädiges Wohlgefallen über die getreue Ausübung des wahren Christenthumes, und ächter Tugenden, so hat Er iedoch insbesondere den Werken der reinen Liebe und Barmherzigkeit, auf die vorzüglichste Art, eine Segens-volle Belohnung verheissen.

Denn,

Denn, das Gute, welches wir unserem bedrück- 19 Dec. ten Nächsten aufrichtig erweisen; die Verpflegung der nothdürftigen Kranken; das Speisen und Tränken der, für Hunger und Durst, schmachtenden Elenden; die Bekleidung und Erwärmung der, für Blösse und Frost, zitternden Armen; die Erquickung der, im äussersten Mangel, lebenden schwachen Alten und seufzenden Kinder: alle diese Wohlthaten, wann sie aus einem rechtschaffenen Herzen herfliessen, will der Allwissende so ansehen und so vergelten, als ob sie Ihm selbst wiederfahren wären!

Bey einer so gewissen Versicherung des allerheiligsten Mundes, dessen Worte ewig Wahrheit sind und bleiben, muß ja billig ein iedweder, der es mit Gott und mit sich redlich meinet, aufs empfindlichste gerühret werden, keine Gelegenheit, zu einem so seligen Geschäffte der Liebe und Barmherzigkeit, vorbey zu lassen.

Und, Gott Lob! in unserer guten Stadt Hamburg, hat es noch nie an solchen edelmüthigen und gefühlvollen Seelen gefehlet, welche, bey so manchen Vorfällen, eine Mildthätigkeit, nach der andern, ihren bedrängten Neben-Brüdern, mit bereitwilligen Händen, dargereichet haben.

Hat denn dieses das allsehende Auge des Höchsten nicht bemerket? Hat Er diese Ihm stets wolgefällige Opfer nicht auch von uns gnädigst aufgenommen? Hat Er nicht, aus liebreichster Milde, unsere Stadt mit schweren Trübsalen verschonet, und sein Antlitz väterlich über uns leuchten lassen?

Nun

Nun zeiget sich iezt wieder eine Gelegenheit, zur Prüfung unserer Liebe und Barmherzigkeit, gegen die, in unseren eigenen Mauern, mit Noth und Jammer gequälete Armen. Die, im Anfange dieses Jahres, bey sich eingestelleter strengen Kälte, zur unentbehrlichen Verpflegung so vieler preßhaften Elenden, eingehobenen milden Gaben sind, mit gesegneten Wirkungen, alle verwendet worden.

Bey der iezt abermals eingetretenen kalten Witterung, und wer weiß, wie heftig deren Beschwerlichkeit, wann sie auch eine Weile nachliesse, annoch ferner aufs neue steigen könne, sehnen sich die vorhin, in ihrer ängstlichen Bekümmerniß, so liebreich getröſteten Armen nach einer neuen wolthätigen Hülfe.

Zur Erfüllung dieser so heilsamen, und unserer innerlichen Beruhigung so sehr angemessenen Pflicht, hat demnach E. Hochedler Rath eine öffentliche Sammlung milder Gaben, auf den bevorstehenden Neu-Jahres-Tag, angeordnet, da sodann die Becken, bey allen Predigten, neben den Kirch-Thüren, ausgesetzet, und, zum Kennzeichen, mit einem Stücke Torffes, bemerket seyn sollen:

Alle, von christlichem Mitleiden zärtlich durchdrungene Gemüther werden sich auch diesmal gar gerne entschliessen, Liebe und Barmherzigeit, nach allem Vermögen zu äussern, sobald sie an den Ausspruch unseres göttlichen Erlösers, mit Aufmerksamkeit, gedenken: **seyd barmherzig, wie auch euer himmlischer Vater barmherzig ist.**

Es

Es ist das Mandat wegen anzuwendender Sorgfalt 20 Dec.
bey Feuer und Licht gewöhnlichermaassen wieder affigiret. s. 20 Dec. 1767. Und dieses geschiehet, vermöge eines Conclusi perpetui, alle Jahr, welches ich hier überhaupt zum letztenmale anzeige.

Es ist das Mandat, um weder am Weihnacht-Abend, 21 Dec.
noch am Neujahrs-Tage zu schiessen, wieder affigiret worden. s. 19 Dec. 1749.

MCCIII.

Mandat, die Paßirung des Millern-Thores, während des Aufenthalts Ihro Königl. Majestät von Dännemark zu Altona, auch die Beobachtung guter Ordnung in den Thören, Gassen, und auf öffentlichen Plätzen, imgleichen die Blendung des Thores betreffend. 28 Dec.

Wann dieser Tagen die Ankunft Ihro Königl. Majestät von Dännemark in hiesiger Nachbarschaft erwartet wird; als will E. Hochedler Rath zu iedermanns Nachachtung hiemit bekannt gemacht haben:

1) Daß zu desto unbehinderter freyen Paßirung dererjenigen, welche von dem Königlichen Hofstaat herein, oder von hier sich hinaus verfügen, während der Anwesenheit Ihro Königl. Majestät zu Altona, alle Bürger und Einwohner dieser Stadt, welche entweder zu Pferde,

oder in Kutschen, Kariolen und Wagen, von hier nach dortiger Gegend, oder von dannen sich wiederum herein begeben wollen, auch alle Bauer- Sand- und Fracht-Wägen, sie mögen beladen oder ledig seyn, sich nicht des Millern- sondern des Damm-Thores zu bedienen haben;

2) Daß diejenigen von hiesigen Bürgern und Einwohnern, welche gültiger Ursachen halber die Erlaubniß suchen, um durch das Millern-Thor mit Kutschen zu paßiren, die Erlaubniß-Scheine dazu bey des präsidirenden Herrn Bürgermeisters Magnificenz erhalten können, daß aber, zur Verhütung alles Misbrauchs, sothane Ursachen angezeiget werden müssen;

3) Daß die gemachte Veranstaltung, das Millern-Thor an dem Tage der Ankunft Ihro Königlichen Majestät, und während Ihro Aufenthalt in Altona, zur vorgeschriebenen Thorschluß-Zeit nur zu blenden, und allererst um 11 Uhr zu schliessen, allein zum Behuf des Königlichen Hofstaates, und derjenigen hohen Standes- und anderer distinguirten Personen diene, welche sodann mit Kutschen vom Hoflager herein, oder hinaus fahren wollen, andere Kutschen aber, wenn die darinn befindlichen Personen nicht mit Erlaubniß-Scheinen versehen, auch alsdann zurück zu weisen sind;

4) Daß die Fußgänger sich des Millern-Thores zum ein- und auspaßiren bedienen können, so lange die gewöhnliche Oeffnungs-Zeit währet,

nur

nur daß sie daselbst zwischen dem äussern Schlag-Baume und Thore nicht stehen bleiben dürfen, daß sie aber, wenn sie, so bald das Thor geblendet ist, innerhalb oder ausserhalb der Stadt sich anfinden mögten, nicht durchzulassen, sondern zurück zu weisen sind; 28 Dec.

5) Daß die auf den Tag der Ankunft Ihro Königlichen Majestät bis zu Ihro Einpaßirung vorzunehmende Sperrung des Stein-Thors und Neuen Werks Num. 1. nach gewöhnlicher Schliessungs-Zeit lediglich der Königlichen und dabey befindlichen Kutschen, auch des Königl. Gefolges und dazu gehörigen Fuhren halber geschehe, mithin andere Fuhren so wenig, als auch die Fußgänger, nach der Thorschluß-Zeit zum Stein-Thore herein oder hinaus werden gelassen werden.

Zugleich wird allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, welche Kutschen halten, und denen, welche Fuhren vermiethen, imgleichen den Kutschern selbst, insonderheit den Mieth-Kutschern, zur genauesten Nachachtung hiemit kund gemacht, daß sie bey aller Gelegenheit sich in Acht nehmen, den Königlichen Karossen und Gefolge nicht in den Weg zu fahren, auf den Gassen und Markt-Plätzen nicht länger, als es die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, halten bleiben, sich nicht unter das Gefolge der Königlichen Karossen mischen, nicht auf einander zudrängen, um sich vorzukommen, und sowohl in den Thören, Gas-

sen, und auf öffentlichen Plätzen, als sonst aller Orten, wo es erforderlich, nach Anweisung der Wache sich ohne die geringste Widerspenstigkeit richten; mit der Verwarnung, daß diejenigen Kutscher oder Fuhrleute, welche in einem oder andern Stücke dieser Verordnung sich widerspenstig bezeigen werden, mit denen in vorhin wider das ungestüme Betragen der Kutscher publicirten Mandaten enthaltenen Strafen ohne Nachsicht sollen angesehen werden.

Uebrigens wird ein ieder wohlmeinentlich hiemit anerinnert, des ungestümen Zudrängens auf die Königliche Karosse, Pferde und Gefolge, auch des wüsten Geschreyes, und anderer dergleichen Unanständigkeiten, sich aller Orten gänzlich zu enthalten; indem die dawider handelnde nicht nur die mit solchem Betragen verbundene Unlust sich selber werden zu verdanken haben, sondern auch hiernächst, nach untersuchter Sache, mit nachdrücklicher Strafe, dem Befinden der Umstände nach, beleget werden sollen. Wornach sich ein ieder zu achten, und für Strafe zu hüten hat.

Actum & decretum in Senatu Hamburgensi, publicatumque sub Signeto. Mercurii d. 28 Decembris 1768.

Man-

Mandate
und
Anordnungen
im
Jahre 1769.

Digitized by Google

MCCIV.

Erneuertes Mandat gegen die heimliche Verkuppel- und Verlobung, auch Copulirung von andern, als der Stadt ordinirten Predigern.*)

2 Jan.

Es hat E. E. Rath mißfällig vernommen, welchergestalten, der vorhin dagegen publicirten Verordnungen unermessen, gar viele, zumalen gerin-

*) In Ansehung dieses Mandats sind nachstehende Aufträge an die Wedde-Herren ergangen:

Conclusum & Commissum Herrn Schlüter, als Wedde-Herrn, den Wedde-Bedienten, so wie überhaupt die Befolgung des Mandats von 1753, die heimliche Verkuppelungen und Verlobungen betreffend, einzuschärfen, also auch insonderheit dem Wedde-Schreiber zu injungiren, iedem, der um einen Erlaubniß-Zettel zu heirathen ansuchet, folgende Fragen zu thun:

1) Wie der Vor- und Zuname beyder Personen sey?
2) Was für ein Gewerbe er treibe?
3) Wo er wohnen werde?
4) Ob er eine Wittwe, Jungfer oder Amme heirathen werde?
5) Ob beyde hiesige oder Fremde, oder wie lange sie sich hier aufhielten?
6) Wo die Copulation seyn werde?
7) Ob sie auch den Consens ihrer Eltern oder Vorgesetzten hätten?
8) Ob sie auch in Verwandschaft mit einander stünden?
9) Ob er auch sonsten in ein Ehe-Verlöbniß sich eingelassen habe?

geringen Standes, Leute, nicht nur heimlich, ohne der Eltern und Verwandten Wissen, mit einander sich verkuppeln und verloben, sondern auch, um desto weniger an der Vollziehung solcher Ehen gehindert zu werden, ohne von der Wedde erhaltenen Erlaubniß-Zettel und darauf erfolgte behörige Abkündigung, ausserhalb der Stadt, und von andern, als den allhiesigen, oder hieselbst ordinirten, Predigern sich zusammen geben lassen, nachher aber gleichwol in der Stadt ihre häusliche Wohnung nehmen, und, ohne sich derselben verwandt zu machen, ihr Gewerbe und Handthierung darinn zu treiben, oder, wenn sie deren keines erlernet, dürftig und verarmet sind, in Arbeit und sonsten anzukommen, mithin die dem Publico Contribuirende davon fast zu verdrängen suchen, in der That auch zuletzt mit Weib und Kindern der Stadt, und den allhiesigen

Denjenigen, welcher ein Fremder zu seyn anführet, oder anderwerts schon in nexu gewesen, nach Beschaffenheit der Umstände, seinen Erlassungs-Attest vorzeigen zu lassen, auch dahin zu sehen, daß ein ieder 2 Zeugen stelle, und daß solche ihr Bürger-Zettel, oder ihren Schutz-Schein produciren, nicht weniger sie um ihren Namen, Gewerbe, Wohnung und Ursache ihrer Wissenschaft zu befragen, falls die Zeugen verdächtig schienen, nach ihrer Wohnung hinzusenden, um zu sehen, ob sie auch daselbst anzutreffen, alles Hauptsächliche, was bey diesem ganzen Actu vorfällt, zu notiren, und bey vorkommenden Zweifeln den Vorfall dem Wohlw. Wedde-Herrn zur Einholung der erforderlichen Verhaltungs-Befehle anzuzeigen.

gen Armen-Häusern und Hospitalien zur Last aufgebürdet werden. 2 Jan.

Wann nun dergleichen Ehe-Vollziehungen und Copulationen, samt übrigem damit verknüpften, oder daher gar leichtlich entstehenden, vielfältigen Unwesen, wie an sich selbsten aller Ordnung einer guten Policey, und dieser Stadt Kirchen-Verfassungen schnurstracks entgegen laufen, also insonderheit daher, wie, leider! die Erfahrung mehrmalen bezeuget, mit einem offenbaren Aergernisse und vielen bösen Folgen verknüpft sind, daß auf solche Weise nicht nur Leute in verbotenem Grade, oder doch ohne gebührende Dispensation, wo solche Platz findet, und in streitigen Fällen, vor entschiedener Rechtfertigung und aufgehobenem etwa verfügten Obrigkeitlichen Verbot, mit einander in die Ehe treten, sondern wohl gar die sonst bereits verehlichten Personen ihre Ehe-Gatten bey deren Leben mit andern ohngescheut verwechseln, und sich des in den allgemeinen und dieser Stadt Rechten höchst-verpönten Lasters der zwiefachen Ehe und anderer gleich sündlichen Schande und Laster theilhaftig machen, und, nebst dem göttlichen Zorn, zeitliche schwere Leib- und Lebens-Strafe auf sich ziehen:

Als hat E. E. Rath, von tragenden Amts und Christ-Obrigkeitlicher Vorsorge wegen, von der äussersten Nothwendigkeit zu seyn erachtet, die desfalls vorhin ergangenen Verwarnungen und öffentlichen Mandata aufs neue zu wiederholen, und, wie hiernächst folget, allweiter zu

schärfen und zu extendiren. Und wie demnach E. E. Rath zuvörderst

1) so viel die heimlichen und unzuläßigen Verkuppelungen, zumalen unmündiger Personen, imgleichen die in verbotenem Grade, oder ohne Dispensation, geschehenen, vollzogenen Ehe-Verlöbnissen anbetrifft, solcherhalben es bey deme, was die gemeinen Rechte, dieser Stadt Statuta und besonderen Verfassungen bereits disponiret, alles Inhalts nochmals bewenden lässet, so will auch hiernächst E. E. Rath überhaupt, und ausser dergleichen Fall,

2) männiglichen, welcher in dieser Stadt wohnet, oder sich niederzulassen Vorhabens ist, und mit einer allhie, oder in der Stadt Gebiete, gleichfalls seß- und wohnhaften Person sich verlobet, nicht anderst, denn nachdem er bey der Wedde sich angegeben, und, wo nicht vor E. E. Rath den Bürger-Eyd geleistet, iedoch sich Ihme und der Stadt Schutz-pflichtig, oder sonst verwandt gemacht, mittelst zweener Zeugen, welche durch Vorzeigung ihres Bürger-Zettels, oder Schutz-Scheins, sich als hiesige Einwohner legitimiret haben, bezeugen lassen, daß keine gesetzmäßige Verhinderung der Heirath obwalte, solchergestalten den gewöhnlichen Erlaubniß-Schein erhalten, und darauf öffentlich proclamiret worden, noch von irgends einem Prediger, dann welcher entweder ein Mitglied des hiesigen Ehrw. Ministerii, oder von demselben zum Predig-Amt ordiniret ist, sich zusammen geben und copuliren zu lassen, bey Vermeidung willkührlicher, zu der Herren der Wedde

Er-

Erkenntniß stehenden, und sowol gegen die sol- 2 Jan.
chergestalt Copulirte, als gegen die Kuppler, Hel-
fers-Helfer, Gehehler, und sonst darum wissende,
unaufhältlich zu vollstreckenden Strafe an Geld
und mit Gefängniß aufs schärfeste, und mit dem
besonderen Anfügen untersaget haben, daß nebsthin

3) niemand, der solchem entgegen handelt, und, wann er verehlicht ist, seinen Bürger- oder Schutz-Schein nicht darzeigen, und, im letztern Fall, daß er in Erlegung des Schutz-Geldes bis dahin keinen Mangel verspüren lassen, nicht beweisen kann, in hiesiger Stadt Diensten, es sey bey der Milice, Artiglerie, Nacht-Wache, imgleichen beym Bau-Hofe, der Fortification, Düpe, und sonsten angenommen und zur Arbeit zugelassen, diejenigen aber, so wirklich in dergleichen Diensten und Arbeit stehen, und aus- oder anderwerts, denn in diesem Mandato verordnet worden, nach Publicirung desselben, sich ehelich zusammen geben lassen, mit Vorbehalt der ohnedieß, nach Befinden der Umstände, etwa verwirkten Strafe, sofort hinwieder caßiret und abgeschaffet werden sollen.

4) Werden nicht nur die hiezu gesetzten Bediente, bevorab die Wedde-Knechte, denen hingegen sowohl, als übrigen Denunciirenden, der dritte Theil der diesfalls einkommenden Geld-Busse zugekehret werden soll, ihrer E. E. Rath geleisteten Eyden und Pflichten, und daß sie solchen zufolge die ihnen dieserwegen kund gewordenen Uebertretungen sofort bey dem ältesten Herrn der Wedde anmelden, bey unvermeidlicher Ahndung, und allenfalls bey Strafe der Suspension und gänz-

lichen

lichen Entsetzung von ihren Diensten anerinnert, sondern auch

5) bey dieser Gelegenheit alle und iede dieser Stadt Bürger, Einwohner und männiglich, hiesigen uralten Recessen und Verfassungen gemäß, nochmalen gewarnet, niemanden bey sich und in ihr Haus oder Wohnungen einzunehmen, von deren Umständen sie nicht genugsam beglaubte Nachrichten eingezogen. Und sind sie insonderheit pflichtig, aller derjenigen Namen, welche nicht Bürger, oder Schutz- und sonst E. E. Rath und der Stadt verwandt zu seyn erweisen können, und gleichwol hieselbst beständig sich aufhalten, und ihr Gewerbe und Handthierung treiben, dem Bürger-Capitain, in dessen Compagnie sie wohnen, unverweilt anzuzeigen, damit derselbe der Wacht-Ordnung Cap. 2. Art. 11. zufolge dabey verfahren, und ferner behufiger Wandel geschaffet werden könne;

Widrigenfalls die ohne dergleichen Behutsamkeit und Erkundigung eingenommenen und nicht angezeigten Personen denenjenigen, welche solche beherberget, oder in ihre Häuser genommen, und verschwiegen, zu Lasten kommen, und diese überdies nach Befinden ernstlich dafür angesehen und bestrafet werden sollen. Wornach sich ein ieder zu richten, und für Schaden und Strafe zu hüten hat.

Actum & decretum in Senatu, publicatumque sub Signeto, die Mercurii 30 April. 1732. Renovatum d. 16 Octobr. 1747. Renovatum denuo Lunæ d. 15 Octobr. 1753. Revisum, renovatumque denuo, Lunæ d. 2 Januarii 1769.

MCCV.

MCCV.

Extractus Protocolli Senatus Hamb. die Beförderung der Fallit-Sachen betreffend. 16 Jan.

Conclusum & Commissum den sämmtlichen Herren Commissariis zu den noch unberichtigten Fallissementen, mit den Curatoribus bonorum zu reden, wie sie Sorge zu tragen hätten, daß die Fallissemente in 3 Monaten a dato völlig berichtiget würden, und daß, wenn etwa einer von den Herren Commissariis, oder der Curat. bonor. abgegangen, oder verstorben, sie per Supplicam sofort einkommen, und um Bestellung eines neuen respective Herrn Commissarii oder Curatoris ersuchen müsten, auch wenn die Berichtigung des Fallissements wider Vermuthen in 3 Monaten nicht zu Stande kommen könnte, sie wenigstens die Ursachen, warum solches nicht angehe, den Herren Commissariis förderſamst anzuzeigen hätten, die Commissiones selbst aber, wenn Curatores bonorum in deren Ansetzung saumselig, von 3 zu 3 Monaten bey allen Fallissementen ansagen zu lassen.

MCCVI.

Extractus Protocolli Senatus Hamb. die Pflichten des Zehnpfennings-Bedienten anbetreffend. 17 Feb.

1) Conclusum & Commissum dem iedesmaligen Zehnpfennings-Herrn, dafür Sorge zu tragen,

tragen, daß alle bey dem Zehnpfennings-Amte als Deposita von Zeit zu Zeit einkommende Urkunden und Baarschaften, nach Inhalt des Schragens des Zehnpfennings-Bedienten, (s. DCCCCLXXV. S. 2142.) fördersamst und in Gegenwart der Zehnpfennings-Herren auf das Zehnpfennings-Archiv abgeliefert werden, und höchstens nicht länger, als 4 Wochen, bey dem Bedienten aufbewahret bleiben, auch des Endes dem Zehnpfennings-Bedienten anzubefehlen, daß er, bey 15 Rthlr. Strafe auf ieden Contraventions-Fall, keine Urkunden und sonstige in § 18. seines Schragens benannte Deposita länger, als höchstens 4 Wochen, in seinem Hause behalte, sodann aber solche aufs Archiv, oder an den ältesten Zehnpfennings-Herrn, wie auch gedachtem Herrn wenigstens alle 3 Monate ein vollständiges Verzeichniß von den ad Archivum abgelieferten Sachen einliefere; übrigens aber, zu desto mehrerer Sicherheit und Ordnung, das Zehnpfennings-Archiv fleißig, und wenigstens alle 3 Monate, persönlich in Augenschein zu nehmen.

2) Conclusum & Commissum den iedesmaligen Zehnpfennings-Herren, darauf zu halten, daß der Zehnpfennings-Bediente, seinem Schragen von Anno 1759 zufolge, alle Monate, und, zu mehrerer Ordnung, auf ultimo iedes Monats, ein richtiges und vollständiges Verzeichniß sowohl von den unter Siegel genommenen, als von denen Erbschaften, davon der Stadt der

Zehnte

Zehnte annoch restiret, dem ältesten Zehnpfennings-Herrn einliefere, und mit beygefügter Anzeige, ob die Erben bekannt oder unbekannt sind, mit namhafter Specification der Auswärtigen, oder Abwesenden. 17 Feb.

3) Conclusum & Commissum iisdem, dafür Sorge zu tragen, daß bey Erbschafts-Fällen, wobey unbekannte, latitirende, oder nicht hinlänglich legitimirte Erben Theil nehmen, baldmöglichst, und höchstens innerhalb 6 Monaten nach dem Absterben des Erblassers, ein gewöhnliches Proclama pro convocandis heredibus beym Löbl. Nieder-Gerichte gesuchet, auch allsothane Sachen bis zur Abgebung einer definitivæ fleißig befördert werden, wobey dem Zehnpfennings-Herrn die Ernennung und Instruirung eines hiezu tüchtigen Advocati, falls die Sache per Procuratorem nicht alleinig betrieben werden kann, so wie dessen Remunerirung ex massa hereditatis, überlassen wird. Jedoch bleibet Executoribus testamenti, oder Mit-Erben, die Befugniß zur Extrahirung eines Proclamatis in alle Wege unbenommen.

4) Conclusum & Commissum iisdem, dem Zehnpfennings-Bedienten anzubefehlen, daß er wöchentlich ein Verzeichniß von den vorgenommenen Inventuren, wie auch von dem besorgten öffentlichen Verkaufe der unter Siegel gestandenen Verlassenschaften, dem ältesten Wohlw. Zehnpfennings-Herrn einliefere; auch

daß

daß er keine Inventur und keinen öffentlichen Verkauf vornehme, ohne den hieselbst sich aufhaltenden Mit-Interessenten, oder den Bevollmächtigten der Auswärtigen, den Ort und die Zeit wenigstens 3 Tage vorher schriftlich angezeiget zu haben.

20sten März. Sind die Bedingnisse wegen der bevorstehenden Matten-Verpachtung, wie auch wegen der Verpachtung der Brannteweins-Accise, wieder angeschlagen.

Bey den ersteren ist der 17te Artikel vorigen Anschlags weggeblieben, weil es mit der Aufräumung des Canals immittelst zu Stande gekommen, letztere aber sind also geblieben, wie sie das vorige mal waren publiciret worden. s. 1765. 7 März. S. 24. u. f.

MCCVII.

31sten März. **Revidirter Eyd des Markt-Vogts am Fisch-Markt, woraus dessen Pflichten zu ersehen.**

Ich lobe und schwere zu Gott dem Allmächtigen, daß ich will E. Hochw. Rathes beständiger getreuer Diener seyn, und der iedesmaligen Wedde-Herren Befehle und Anweisung gehorsamst befolgen, in den mir aufgetragenen Dienst-Verrichtungen mich iederzeit fleißig, bescheiden und ehrlich verhalten, und daß ich, ohne Ansehen der Personen, Gift oder Gaben, dahin sehen will, daß mit den hier zu Markte kommenden Victualien alles ordentlich und aufrichtig zugehe,

gehe, und daß Unterschleife, Betrügereyen und Vervortheilungen, sowohl überhaupt, als besonders in Gewicht und Maasse, so viel möglich, verhütet und vorgebeuget werden. Auch will ich nicht gestatten, daß von Vorhöckern aus den Schiffen, Evern, oder von den Wagen vor den Thören und Bäumen überall etwas, auf Märkten und öffentlichen Plätzen aber nicht vor 10 Uhr Vormittags, und vor 5 Uhr Nachmittags, einige Victualien gekaufet werden; dagegen aber fleißige Aufsicht halten, daß keine Fischer oder Vorhöcker vor dem Winser-Baum, oder an andern Orten, von Fremden und Landleuten hieselbst die Fische bey Tövern, Baljen und Eimern durch einen Gesamt-Kauf, in der Absicht, dieselben wiederum zu verkaufen, an sich handeln. 27sten März.

Wann auch verdorbene und untüchtige Waaren zu Markte gebracht werden sollten, dieselben will ich nicht verkaufen lassen, vielmehr, bis auf weitere Verfügung des ältesten Wedde-Herrn, solche confisciren, und, nach unverzüglich davon zu erstattendem Bericht, die zu erwartende weitere Verfügung damit befolgen. Alle sich etwanig begebende Vorfälle, welche mit guter Ordnung nicht bestehen, oder wodurch Unheil veranlasset werden könnte, will ich den iedesmaligen Wedde-Herren getreulich anmelden, keinen Käufer noch Verkäufer über die Gebühr beschweren, vielmehr gegen iedermann mich also betragen, daß niemand mit Fug über mich zu klagen Ursache haben soll. Allen ietzigen und hinkünftigen, in meine Dienst-Verrichtungen einschlagenden,

Ordnungen will ich mich iederzeit gemäß verhalten, und schließlich wollen ich und meine Hausfrau uns aller Vorhöckerey, bey Verlust meines Dienstes, enthalten. So wahr ꝛc.

MCCVIII.

31sten März. Extractus Protocolli Senatus Hamb. die Zustellung der Eyde an die Bediente betreffend.

Conclusum & Commissum Dno Protonotario, künftighin, wann Stadt-Bediente in Eyd genommen worden, iedesmal dem ältesten Herrn des Departements, unter welchem der Bediente stehet, Copiam des abgestatteten Eydes zuzuschicken, damit solcher dem Bedienten zu seiner Nachachtung zugestellet werden könne.

MCCIX.

26 Apr. Extractus Protocolli Senatus Hamb. wegen der Pässe nach der mittelländischen See.

Conclusum & Commissum Dno Secretario, bey der Canzelley die Verfügung zu machen, daß keinem nach der mittelländischen See von hier abgehenden Schiffer von der Canzelley ein Gesundheits-Paß eher zugestellet werde, bis er mit dem, von dem Protocollisten des Commercii unterschriebenen, an der Börse angeschlagen gewesenen, Schiffs-Zettel sich legitimiret, daß von ihm der erforderliche See-Paß sey produciret worden.

Es

Es sind die Mandate wegen der verpachteten Matten und Korn-Branntewein-Accise publiciret. Das letztere ist mit den vorherigen, wie sie unter den Mandaten von 1765. S. 37. bemerket, in allem einstimmig, im Matten-Mandate aber ist der 10te Artikel des Mandats von 1762, zufolge der am 18ten September solchen Jahres beliebten Veränderung, (s. MXVIII. S. 2304.) weggeblieben. 28 Apr.

MCCX.

Erneuertes und geschärftes Mandat, daß kein Gast-Wirth fremden Matrosen borgen solle. (s. MXXXIV. S. 2354.) 26sten May.

Demnach die Erfahrung bezeuget, wasmaassen die hiesigen Krähmer, Gast-Wirthe, Wein- Bier- und Branntwein-Schenken, Trödeler, auch andere, welche verschiedene Lebens-Mittel und sonstige Sachen feil bieten, den hier aus der Fremde ankommenden Matrosen zum öftern mit Waaren, Beherbergung, Speise, Getränke, Kleidung und übrigen Bequemlichkeiten an die Hand zu gehen pflegen, ohne iedoch genugsam versichert zu seyn, ob sie iemals von denenselben die gebührende Bezahlung erhalten werden, dadurch aber unvorsichtiger Weise verursachen, daß, wenn mancher solchergestalt theils aus muthwilligem Vorsatze, theils über sein Vermögen, borget und verzehret, sie darauf nebst den Ihrigen das leere Nachsehen haben müssen: Als wird, zur Abkehrung dieses einreissenden Uebels, von Uns, Bürgermeistern und Rath der Stadt Hamburg, ie-

dermänniglich, dem daran gelegen ist, hiemit gewarnet, von nun an keinem fremden Matrosen, dessen Umstände er nicht zureichend kennet, etwas auf Glauben hinzugeben, sondern sich vielmehr alles gleich mit baarem Gelde vergüten zu lassen; so lieb es ihm seyn mag, die widrigenfalls daraus erwachsende verdrießliche Weitläuftigkeiten aufs sorgfältigste zu verhüten. Und wenn ferner die Gast-Wirthe, Wein- Bier- und Branntwein-Schenken durch den, den Matrosen gegebenen, ja wohl gar angebotenen Credit, Völlerey veranlassen, woraus nachhero Widersetzlichkeit der Matrosen wider ihre Schiffs-Capitains, und allerley Excesse und Unordnungen zu entstehen pflegen; so wird ihnen hiermit ernstlich angedeutet: daß sie auf den Betretungs-Fall, ausser dem Verlust des angeborgten Geldes, welchem sie sich aussetzen, annoch zur Strafe eben so viel an die Prätur-Casse erlegen, und überdem, nach Befinden, mit willkührlicher Ahndung angesehen werden sollen. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto. Mercurii d. 9 Julii 1749. Renovatum d. 9 Martii 1763. Renovatum denuo d. 8 April. 1768. Revisumque Veneris, d. 26 Maji 1769.

MCCXI.

Erläuterung der 1734 den 21 Jan. und 1754 den 7 Aug. den Juden-Aeltesten wegen Hinausschaffung des unnützen Gesindels aufgegebenen Befehle. 12 Jun.

(s. DLXXIII. S. 1229 u. f. und DCCCXCII. S. 1972.)

Conclusum & Commissum Dominis Prætoribus, nachdem die im Jahre 1734 den 21 Jan. per Decretum Ampl. Senatus den Juden-Aeltesten gegebene Erlaubniß, das unnütze Gesindel in ihrer Nation brevi manu aus der Stadt schaffen zu dürfen, einige Zeit her verschiedene Hindernisse gehabt, und fast in Abgang gekommen, über diese Verordnung von nun an beständig in folgender Maasse zu halten:

1) Daß bey iedesmaliger Antretung der ersten Prätur die Aeltesten aller dreyer Gemeinen sofort die dieserwegen gewöhnliche Caution Dno Prætori leisten und unterschreiben.

2) Daß ihnen sodann ein Frey-Zettel für ihre Aufseher, um die ihnen verdächtigen Juden, wo sie sie finden, arretiren zu lassen, ertheilet werde.

3) Daß der solchergestalt Arretirte zwar vorgeführet, aber über nichts weiter, als wie lange er sich hieselbst aufhalte, zu welcher Gemeine er gehöre, und womit er sich nähre, gefraget, und falls er nicht lange wohnhaft gewesen, auch zu keiner Gemeine gehöret, und keine besondere Handlung oder Gewerbe, sondern nur Schacherey

treibet, denselben, nachdem er 24 Stunden in Arrest gehalten, aus der Stadt weisen zu lassen.

4) Daß die Bediente von den Juden-Aeltesten dieserwegen keine Unkosten abfordern, sondern sich mit dem von ieher zu erlegenden 1 Mark Lübisch begnügen.

5) Daß, wenn ein solcher Ausgewiesener hier wieder angetroffen und in Haft gebracht würde, derselbe, ohne weitere Untersuchung, mit der Rocken-Kiste nachdrücklich bestrafet, und sodann wieder fortgeschaffet werde: käme er aber zum dritten male in Verhaft, ist Amplissimo Senatui davon zu referiren.

6) Daß, so viel die liederlichen Weibs-Bilder betrifft, wenn dergleichen von den Aufpassern der Juden arretiret werden, und von ihnen, oder ihren Deputirten, bescheiniget wird, daß eine vorgängige Warnung an dieselben ergangen, solche ohne alle fernere Untersuchung ebenfalls aus der Stadt gewiesen werden.

MCCXII.

28 Jun. Extractus Protocolli Senatus Hamb. die anhero kommenden Heringe betreffend.

(s. DCCCLXXXIX. S. 1968. und die Geschichte des Herings-Handels im 7ten Theile der Gesetze-Sammlung § 177. und die Anlagen U 6. und X 6.)

Conclusum & Commissum den Wohlw. Zoll-Herren, wenn Englische oder Holländische Heringe an den Baum kommen, den Paßir-Zettel nicht

nicht eher zu ertheilen, bis die gebührenden Attestate der Commandeurs der Boysen produciret worden, und der Schiffer, oder Steuermann, nebst zween seiner Leute, den Eyd dahin abgestattet haben, daß sothane Heringe, welche, laut besagter Attestaten, wirklich nach dem 24 Junii gefangen, am Bord der Boysen gesalzen und eingepackt, von ihnen, den Jagern, an dem und dem Tage übernommen sind. In Ansehung der Dänischen oder Altonaischen Heringe aber es eben so zu halten, wie voriges Jahr. 28 Jun.

Und ist am 17 Jul. noch das Commissorium dazu gekommen, künftighin allemal auch bey den Dänischen Herings-Jagern den vom Schiffer abzustattenden Eyd von zween Matrosen gleichfalls abstatten zu lassen.

MCCXIII.

Mandat, die möglichste Rettung ins Wasser gefallener, auch sonst erstickter Leute betreffend. *) 10 Jul.

Nachdem Wir, Bürgermeistere und Rath der Kaiserlich-freyen Reichs-Stadt Hamburg, mißfällig vernommen haben: daß man den Gesetzen,

*) Bey Publication dieses Mandats sind nachfolgende Commissoria abgegeben, als:

1) Conclusum & Commissum Dno Prætori, der Gardewinsch anzudeuten, daß sie künftig nach dem ihr zu gebenden Mandate, die möglichste Rettung ins Wasser gefallener Personen betreffend, zu verfahren habe, und, ohne ein Zeugniß

setzen, welche die Einlieferung der aus dem Wasser Gezogenen, oder sonst dem ersten Ansehen nach Erstickten, wie auch durch eigene (obgleich äusserst

Eines Hochweisen Raths Chirurgi, keinen aus dem Wasser gezogenen, oder Erhenkten, wofern der Körper nicht schon in der Fäulung seyn sollte, nach dem Eimbeckischen Hause bringen lassen solle, und sie aufzumuntern, solchen Liebes-Dienst, als wozu sie hauptsächlich mit ihren Arbeits-Leuten Gelegenheit habe, zu erweisen; auch ihr vorzustellen: ihr könne nicht nur der etwa noch nöthige Unterricht ertheilt werden, und werde sie sodann am ersten im Stande seyn, die für Rettung dergleichen Personen ausgesetzte Prämien zu verdienen.

2) Conclusum & Commissum Dno Prætori, dem Chirurgo Eines Hochw. Raths aufzugeben, daß er, so bald er erführe, daß irgendwo ein ins Wasser gefallener, oder Erhenkter, herausgezogen, oder gefunden worden, sich baldmöglichst hin zu begeben, oder wenigstens einen erfahrnen Gesellen hinzuschicken habe, um nicht allein alle Hülfe der Rettung zu versuchen, sondern auch dahin zu sehen, daß der Körper nicht eher mittelst der Gardewinsch weggetragen werde, bis alle Hoffnung zur Rettung verschwunden.

3) Conclusum & Commissum dem Herrn General-Lieutenant und Commandanten, die erforderlichen Verfügungen zu machen, daß, so viel die Soldateske anbelanget, dem beykommenden Mandate gelebet, und mithin durch die dem Orte, wo einer aus dem Wasser gezogen, oder ein erhänkter Körper

äusserst sträfliche, die mögliche Hülfleistung inzwischen nicht verwehrende) Thathandlung Erhänkten, oder sonst Erdrosselten, an die Obrigkeit betreffen, 10 Jul.

per gefunden worden, nächstbefindliche Wache nicht allein die nöthigen Anzeigen gewöhnlicher Weise geschehen, sondern auch die erforderliche Mannschaft nach dem Orte hindetaschirt werden möge, und daselbst dem Mandate gemäß verfahren werde.

4) Conclusum: Es werden die Hochweisen Herren Bürgermeistere, als Patroni des Klosters St. Johannis und des Hospitals St. Georg, ersucht, und den Wohlweisen Wald- und Land-Herren committiret, beykommendes Mandat, nach Maßgabe desselben, verkündigen, auch von den Kanzeln, (so wie es auch von Rev. Ministerio in den Stadt-Kirchen geschehen) mit mündlicher Anempfehlung der Prediger, ablesen zu lassen, und über dessen Beobachtung zu halten.

Hiernächst ist

5) das Mandat in allen Barbier- und Bad-Stuben, auch Wirths-Häusern, Schenken und Krüger-Kellern ausgetheilet; und endlich

6) den Vorstehern der hiesigen löbl. Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe, per Dominum Secretarium Sillem, Senatus Dankerkenntlichkeit für ihre Vorschläge, und seine Aßistence zu erkennen gegeben, und darauf, mit seinem Beyfall, auch ihrerseits die Vorschrift der Hülfs-Mittel zum Drucke befördert, und mit dem Mandate umgetheilt, und den Zeitungen, wie folget, inseriret worden:

treffen, eine falsche Deutung geben wolle, oder aus einem irrigen Wahne, als wenn die Anrühung derselben für die Ehre verfänglich sey, diese Leute

Da ein Hochedler und Hochweiser Rath Sich nicht allein gewogenst erkläret hat, die Vorschläge und Bemühungen zur Rettung ins Wasser gefallener und als ertrunken angesehener Menschen väterlich und obrigkeitlich zu unterstützen, sondern auch eine Belohnung von funfzig Mark Lübisch, oder einer Medaille von gleichem Werthe, für eine solche Rettung anbietet; so hat man, abseiten der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe, zum Dienste unserer Mitbürger folgendes bekannt machen wollen:

1) Die Mittel, welche man hauptsächlich anpreisen muß, und welche oftmals auch solchen Personen, die schon für todt gehalten sind, da sie kalt und erstarret, ohne Sinne, Bewegung, Athemholen u. s. w. gefunden worden, wenn nur noch keine würkliche Fäulung oder Verderbung der innern Theile vorhanden gewesen, das Leben gerettet haben, sind kürzlich folgende: (1) Luft oder Tobacksrauch in den Mastdarm zu blasen, welches besonders grosse Dienste zur Erweckung der Lebensbewegungen leistet. (2) Dem Körper seine nassen Kleider abzuziehen und ihn vorsichtig zu erwärmen, aber nicht auf einmal in zu grosse Hitze zu bringen. (3) Ihn mit gewärmten wollenen oder leinenen Tüchern vom Kopfe an, und vornehmlich längst den Rückgrad, wohl und anhaltend zu reiben; oder Tücher, die mit warmen Wein oder Brandtewein angefeuchtet, oder mit Salz bestreuet sind, dazu zu gebrauchen; oder ein Tuch, oder ein Stück geröstet rocken Brodt, welches mit warmen Wein,

Leute mehrentheils ohne Unterscheid gleich vor todt annehme, ihnen fast ohne Ausnahme allen Beystand unmenschlicher Weise versage, auch wohl 10 Jul.

Wein, Brandtewein und dergleichen angefeuchtet, auch allenfalls mit Gewürz oder Salz bestreuet ist, auf Herz und Magen zu legen. (4) Oftmals den Unter-Leib sanft gegen die Brust anzudrücken, sodann wieder die Brust zu reiben, den Körper zuweilen bis zum Sitzen aufzurichten, ihn gelinde zu schütteln und auf den Rücken zu klopfen. (5) Englisch Salz, Hirschhorn-Salz oder Spiritus, starken Eßig oder Brandtewein und dergleichen unter die Nase zu halten, und etwas davon einzusprützen, oder ein wenig Schnupftoback, Pfeffer oder Salz in die Nase zu blasen, oder sie mit einer Feder zu kützeln: nicht aber Schwefel-Dampf in die Nase gehen zu lassen, als welches die Erstickung befördern kann. (6) Den Hals inwendig mit einer Feder zu kützeln, um ein Erbrechen zu erregen, auch deshalben, und um das Athemholen zu erleichtern, den Körper lieber auf die Seite, als auf den Rücken zu legen: nicht aber, wie meistens gewöhnlich, den Kopf nieder, und die Füsse in die Höhe zu halten, oder den Körper unvorsichtig zu rollen und herumzuwelzen, als wodurch nur das Blut mehr im Kopfe und in der Lunge angehäufet, und der Tod befördert werden kann: auch nicht Wein, Brandtewein, oder anderes starkes Getränke, eher in den Hals zu giessen, bis sich schon wieder Lebens-Bewegungen gezeiget haben, weil solches sonst nur in die Luftröhre laufen, und die Erstickung befördern möchte. Doch kann man einige Tropfen davon, oder von einem flüchtigen Spiritus, auf die Zunge fallen lassen. (7) Von einer starken Person, oder mit einem Blasebalg,

wohl gar, wenn noch iemand der Umstehenden Mittel zur Rettung versuchen will, solches verwehre, sie am Ufer mit den Beinen im Wasser liegen lasse, und sie dadurch gewiß völlig aufopfere;

sebalg, dem erstarrten Körper mit allen Kräften Luft durch den Mund einzublasen, indem dessen Nase-Löcher zugehalten werden: nachher gelinde auf die Brust zu drücken, und solches eine Zeitlang zu wiederholen, da es sehr kräftige Hülfe leistet, das Athemholen wieder herzustellen. (8) Da man auch, so bald, als möglich, einen Wund-Arzt zu Hülfe rufen sollte; so müßte dieser, so bald es geschehen kann, eine Ader öffnen, dazu die äussere Blut-Ader am Halse die vorzüglichste ist. (9) Mit obenangezeigten Mitteln sollte man nicht zu bald ermüden, weil sie zuweilen erst nach mehr als einer Stunde lang, da man schon die Hoffnung aufgeben wollte, den gewünschten Erfolg gehabt. Wenigstens könnte man alsdann noch den Körper eine Zeitlang, mit warmer Asche, warmen Sande oder Salz bedecket, oder in einem warmen Bette, oder auf dem Lande unter einem Lager von Mist bis an den Hals bedecket, liegen lassen, um zu sehen, ob er sich noch erhole.

2) Die Medici, welche sich unter den Vorstehern der Gesellschaft befinden, wie auch diejenigen, welche sich aus Mitleiden der Besorgung der Armen angenommen haben, sind bereit, so bald einem von ihnen Nachricht gegeben wird, mit ihrer Hülfe unentgeldlich an die Hand zu gehen.

3) Eine weitere Anweisung, wie ein ieder, der zuerst einen solchen Körper findet, diese Mittel anwenden könne, und wie auch denen, welche erdrosselt, oder von Kohlen-Dampf oder sonst ersticket sind, auf ähnliche

opfere; da man iedoch aus zuverläßigen Erfahrungen weiß, daß sie oftmals über die erste Erwartung, durch die göttliche Gnadenhand und Anwendung diensamer Mittel, wieder hergestellet sind; 10 Jul.

ähnliche Weise zu helfen sey, imgleichen, wie die von strenger Kälte erstarrten Leute vorsichtig zu erwärmen und zu erquicken seyn, wird man auf den Barbier-Stuben und an mehrern Orten ausgetheilet finden, und ist auch bey den Vorstehern der Gesellschaft zu haben.

4) Die darinn angerühmten bequemen Maschinen, den Tobacksrauch mit einem Blasebalg beyzubringen, sind gleichfalls auf verschiedenen Barbier-Stuben ausgetheilet.

5) Damit man desto weniger Bedenken habe, zur Rettung solcher Menschen, die ohne Empfindung und Bewegung gefunden worden, etwas beyzutragen; so sollen noch abseiten der Hamburgischen Gesellschaft die Unkosten, davon man beweisen kann, daß sie würklich zu solcher Hülfleistung angewandt sind, wenn selbige sich nicht über fünf und zwanzig Mark Lübisch belaufen, vergütet und bezahlet werden. Dieses soll geschehen, es mag nun der gefundene Mensch beym Leben erhalten seyn, oder nicht, wenn diejenigen, welche ihn ins Haus aufgenommen, oder die zur Rettung nöthigen Sachen angeschaffet haben, nur innerhalb acht Tagen die Rechnung bey einem der Vorsteher eingeben wollen.

Man hoffet, unsre Mitbürger werden sich ermuntern lassen, so vielen Unglücklichen ihren Beystand nicht zu versagen, und sich das Vergnügen, einem Menschen das Leben zu retten, und ihn bey den Seinen zu erhalten, als die größte Belohnung vorstellen.

sind; so machen Wir hiedurch öffentlich bekannt: daß Unsre Absicht nicht dahin gehe, die Bemühung zur möglichsten Hülfleistung zu verbieten; sondern den Körper nur dann erst, wann es ausgemacht ist, daß er wirklich todt sey, zur Besichtigung und obrigkeitlichen Verfügung zu übergeben; wie denn auch, weit entfernt, daß eine solche Handanlegung iemandes Ehre beleidige, selbige vielmehr als ein christliches, und um das Wohl seiner Nebenmenschen verdienstliches Werk anzusehen ist.

Wir verstatten es also nicht bloß, sondern erinnern und ermahnen auch, nach dem Vorgange auswärtiger Obrigkeiten, iedermänniglich Stadtväterlich, zu diesem heilsamen Endzwecke nach seinem Vermögen förderlich zu seyn, die ins Wasser Gefallenen, wofern der Körper nur nicht schon offenbar in die Fäulung gerathen ist, wenn auch gleich sonst keine Bewegung, oder äusserliche Merkmale des Lebens zu verspühren, so bald sie heraus gezogen worden, in die eigene Wohnung dieser Unglücklichen, oder wenn solche unbekannt, oder zu abgelegen seyn sollte, in eines der nächsten Häuser, dessen Bewohner zu dieser Aufnahme sich geneigt finden lassen mögte, fordersamst zu bringen, oder tragen zu lassen, und die diensamsten Hülfs-Mittel baldmöglichst zu versuchen, wovon die hiesige löbliche Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe einen kurzen Unterricht in den Druck ausgehen lassen, auch den ersten den besten Medicum, oder Wund-Arzt, herbey zu rufen.

Sodann

Sodann ermuntern Wir einen ieden, nach Beschaffenheit seines Gewerbes und übriger Umstände, insonderheit aber alle Wund-Aerzte, Wirthe, Herbergierer, Bader und Krüger, ihre Behausungen zu solchen Liebes-Diensten nicht zu verschliessen; so lieb es iedem seyn mögte, bey ihn betreffenden traurigen Zufällen, wowider niemand einen Frey-Brief hat, ein wirksames Mitleid zu erfahren. 10 Jul.

Dahingegen geloben Wir demjenigen, welcher in dieser Stadt oder deren Gebiete einen anscheinlich Ertrunkenen, wobey keine Zeichen des Lebens mehr bemerket worden, durch seine Bemühung wirklich gerettet, und, daß solches geschehen, nach Erforderniß erweislich machen kann und will, ein Prämium von zusammen funfzig Mark, oder, falls es ihm angenehmer seyn mögte, eine Medaille gleiches Werths, als wesfalls sich der- oder dieselben iedesmal bey Einem der zeitigen Wohlweisen Herren Prätoren werden zu melden, und, wenn mehrere Personen bey der Hülfe Hand angelegt, sich über die Vertheilung dieses Prämii unter einander nach Billigkeit zu vergleichen haben.

Und damit sich niemand mit einer Unwissenheit solcher Hülfs-Mittel entschuldigen möge; so soll die vorhin gedachte kurze Vorschrift nicht allein in allen hiesigen Zeitungen bekannt gemacht, sondern auch in den Barbier- und Bad-Stuben, Wirths- und Krug-Häusern, Schenken und Krüger-Kellern nebst diesem Mandat umgetheilt, auch solche Umtheilung alle zwey Jahre aufs neue wieder vorgenommen werden.

Der

Der Soldateske aber ertheilen Wir den ernstlichen Befehl, von den Wachen, welche dem Orte, wo der Körper gefunden worden, am nächsten sind, auf die erste Nachricht des Unfalls, fordersamst in genugsamer Anzahl hinbey zu kommen, um aller Hinderung der Rettung, auch Beraubung des Körpers, zu steuren, den nächsten Wund-Arzt, oder Medicum, wo solches nicht bereits geschehen, herbey zu holen, durch Postirungen vor die Behausung, wohin der Unglückliche gebracht worden, Ordnung zu halten, und allen Auflauf zu verhüten, auch übrigens nach wie vor die Anzeige bey dem Herrn Gerichts-Verwalter, und wo es sonst gewöhnlich ist, zu thün, als welche Anzeige bey schwerer Strafe keinen Augenblick zu versäumen ist.

Damit auch diesem allen in den Vor-Städten und in der Stadt Ländereyen, so viel möglich ist, nachgelebet werde; so verordnen Wir hiermit, daß dieses Mandat nicht allein daselbst, so wie in der Stadt, von den Kanzeln verlesen, sondern auch in der Kirchspiel- und Land-Vögte, auch der Haupt-Leute Häusern, und in allen Herbergen und Krügen, angeschlagen, und daselbst den besagten Personen, wie auch den Wund-Aerzten aufm Lande, eine zureichende Menge von Exemplaren des gedruckten Unterrichts mitgetheilet werde, auf daß ein jeder sich darnach richte.

Actum & decretum in Senatu, publicatumque sub Signeto. Lunæ, d. 10 Julii 1769.

MCCXIV.

MCCXIV.

Extractus Protocolli Senatus Hamb. 6 Sept.
die Pässe für die durch den Oresund gehenden Schiffe betreffend.

Conclusum & Commissum den Herren der Mäkler-Ordnung, den Schiffs-Mäklern anzubefehlen, daß sie die von hier durch den Oresund bestimmten Schiffer vor ihrer Expedition anerinnern, sich nach der desfalls gemachten neuen Einrichtung zu bequemen, und ihr Manifest vor den Wohlw. Zoll-Herren, nach Maaßgabe des ihnen hiernächst darüber von der Canzelley auszufertigenden besonderen Passes,*) zu beeydigen, auch daß sie, die Schiffs-Mäkler, dahin beförderlich seyn mögen, damit in den Connossementen die Qualität und Quantität der Waaren verzeichnet werden möge.

MCCXV.

*) Der Paß ist dieser:

Wir, Bürgermeistere und Rath der Kaiserl. freyen Reichs-Stadt Hamburg, urkunden und bezeugen hiemit, daß vor unsern ietzo verordneten Zoll-Herren, Herren Senatoribus N. N. und N. N., persönlich erschienen sey = = = als = = des unter ihm durch den Oresund nach der Ost-See destinirten Schiffes, = = = und, unter Abstattung eines körperlichen Eydes, declariret habe: daß alle diejenigen Waaren, welche bis ietzo in besagtem Schiffe eingeladen sind, in dem, gegenwärtigem Documento angeheffteten, Manifeste getreulich verzeichnet worden, daß, ausser selbigen, überall keine andere Waaren eingeladen worden, und daß er alle

MCCXV.

6 Sept. **Revidirte Wage-Tabelle, welche das Gut-Gewicht der Kaufmanns-Waaren, imgleichen das Wage-Geld, wie es an E. E. Raths Wage in Hamburg von beyden Partheyen, sowohl Käufern als Verkäufern, entrichtet wird, anweiset.** *)

A.

	Gut-Gew.	Wage-Geld.		
	pCt.	Pfunde.	ß	₰
Agaricus - - -	1	100	1	—
Alaun - - -	1	100	—	6
Aloes - - -	$\frac{1}{2}$	100	1	—
Ambra - - -	—	1 Unz	—	2
Amidom - - -	1	100	—	6
Amomi Semen - -	$\frac{1}{2}$	100	1	—
Schiffs-Anker, neue oder alte	1	100	—	6
Angelicken-Wurzel -	1	100	—	6
Anies - - -	1	100	—	6
Anisum stellatum -	$\frac{1}{2}$	100	2	—

Anti-

diejenigen Waaren, welche in besagtes Schiff von ietzo an, und bis selbiges den Oresund berühret, noch etwa mögten eingenommen werden, beym Oresunder Zolle getreulich und ohne Rückhalt anzeigen wolle.

Urkundlich unsers gewöhnlichen Stadt-Siegels, und unsers Secretarii, Herrn N. N. Unterschrift. So geschehen Hamburg, den = = 17

*) Bey derselben sind die Conclusa Senatus vom 23 Aug. 1747 wieder erneuert, welche unter Nr. DCCXLVII. S. 1610. bey der damaligen Wage-Tabelle eingeschaltet sind.

6 Sept.

	Gut-Gew.	Wage-Geld		
A.	pCt.	Pfunde.	ß	₰
Antimonium - -	1	100	—	6
Arabischer Gummi -	1	100	1	—
Arsenicum - -	1	100	—	6
Aurum pigmentum -	1	100	—	6
B.				
Balsam. Copaivæ -	½	100	1	—
——— Mecha - -	—	1	—	2
——— Peruvian. -	½	1	—	1
Barbarischer Gummi -	1	100	1	—
Baum-Oehle, in Bothen, Piepen, oder andern Fustagen -	1	100	—	6
Baum-Wolle - -	1	100	1	—
Bendel - - -	½	100	2	—
Bergblau - -	½	100	2	—
Berlinerblau - -	½	100	2	—
Bernstein-Gruß / ——— Fernis-Stücke / ——— Schlack -	½	100	1	—
——— Drehe-Stücke -	½	100	2	—
——— Corallen -	—	1	—	1
Bibergail - -	½	1	—	1
Blauholz - -	1	100	—	6
Blaussel - -	1	100	—	6
Bley - - -	1	Sch ℔	1	—
——— verarbeitet - -	½	Sch ℔	1	—
Bley-Erzt - -	1	100	—	6
Bleyweiß - -	1	100	—	6
Bohnen, Türkische / ——— Welsche -	1	100	—	6

B.	Gut-Gew.	Wage-Geld.		
	pCt.	Pfunde.	ß	₰
Bolus, rothen und weissen -	1	100	—	6
Borax - - -	½	100	2	—
Brat-Birnen - -	1	100	—	6
Braunroth - -	1	100	—	3
Breslauer Röthe -	1	100	—	6
Brunellen - -	1	100	1	—

Butter in grosser und kleiner Fustage.	Gut-Gew.	Thara.	Wage-Geld.	
	pCt.	Pfunde.	ß	₰
Budjadinger oder Putjenter.				
Eine Tonne von 200 bis 250 ℔	1	28	—	9
¼ Tonne von 112 ℔ -	1	16	—	6
Churländische.				
¼ Tonne 56 ℔ rein und darüber	1	18	—	6
Dänische und Jütländische.				
Eine Tonne von 170 ℔ u. daüber	—	36	—	9
¼ Tonne von 90 ℔ und darüber	—	18	—	6
Jütländische.				
½ Tonne von 100 à 140 ℔ -	—	24	—	6
⅛ Tonne von 60 à 70 ℔ -	—	12	—	6
⅛ Tonne von 50 à 60 ℔ -	—	10	—	3
Dormer, Norder und Greeter.				
⅛ Tonne von 58 ℔ -	—	8	—	3
$\frac{1}{16}$ Tonne von 29 ℔ -	—	4	—	3

Embder.

Digitized by Google

6 Sept.

	Gut-Gew.	Thara.	Wage-Geld.	
	pCt.	Pfunde.	ß	₰
B.				
Embder.				
½ Tonne von 140 ℔ und darüber	1	28	—	9
¼ Tonne von 96 ℔ -	1	16	—	6
⅛ Tonne von 48 ℔ -	—	8	—	3
1/16 Tonne von 25 ℔ -	—	4	—	3
Elseneur.				
½ Toñe von 140 ℔ rein u. darüber	—	28	—	9
¼ Tonne von 70 ℔ -	—	16	—	6
⅛ Tonne von 62 ℔ -	—	8	—	3
1/16 Tonne von 32 ℔ -	—	5	—	3
Englische, Fransche und Irrländische.				
In grossen, mittel und kleinen Tonnen - -	—	22	—	6
Holsteinische, Mecklenburgische und Fünische Hofe-Butter.				
Die Tonne von 224 ℔ u. darüber	—	—	—	6
½ Tonne von 112 ℔ und darüber	—	—	—	6
Den Thara reguliren Käufer und Verkäufer zusammen.				
Butter Buckt-Band.				
Holländische und Groeninger.				
¼ Tonne von 100 à 112 ℔ -	—	16	—	9
⅛ Tonne von 56 à 60 ℔ -	—	8	—	6
¼ Tonne von 20 à 25 ℔ -	—	4	—	3

	Gut-Gew.	Thara.	Wage-Geld.	
	pCt.	Pfunde.	ß	₰
B.				
Hittländische.				
1 Tonne von 200 à 250 ℔ in Eichen Fustage - -	1	36	1	—
1 Tonne von dito in Führen Fustage - -	1	39	1	—
Jeversche.				
$\frac{1}{8}$ Tonne von 52 ℔ -	—	8	—	3
$\frac{1}{16}$ Tonne von 27 ℔ -	—	5	—	3
Nordstrander oder Stranjer.				
1 Tonne schmal Eichen Band 224 ℔ rein und darüber -	1	36	1	—
$\frac{1}{2}$ Tonne dito 112 ℔ rein und darüber - -	1	18	—	6
1 Tonne Führen Band 224 ℔ rein und darüber -	1	42	1	—
$\frac{1}{2}$ Tonne dito 112 ℔ rein und darüber - -	1	24	—	6
Wiebanische.				
1 Tonne schmal Band 224 ℔ rein und darüber -	1	42	1	—
$\frac{1}{2}$ Tonne dito 112 ℔ -	1	28	—	9
Wittmunder.				
$\frac{1}{8}$ Tonne von 60 ℔ -	—	8	—	3
$\frac{1}{16}$ Tonne von 30 ℔ -	—	4	—	3

Cacau

C.

	Gut-Gew.	Wage-Geld. 6 Sept.		
	pCt.	Pfunde.	ß	₰
Cacau - -	½	100	1	—
Calmus - -	1	100	—	6
Camphora - -	½	100	2	—
Canarien-Saat -	1	100	—	6
Canehl, bey Fardeel -	½	Fard.	4	—
——— angebrochen -	—	1	—	1
——— weissen -	1	100	1	—
Canonen, Eiserne alte - -	1	100	—	6
——— Metallene -	½	100	1	—
——— neue - - -	½	100	—	—
Cantharides - -	½	100	2	—
Cappern - -	1	100	1	—
Capellen - -	1	100	1	—
Cardemomen, kleine, lange, runde	½	100	2	—
Cassia Cariophillat -	½	100	1	—
——— Fistula - -	1	100	—	6
——— Lignea - -	½	100	2	—
Castoreum - -	½	1	—	1
Caviar - -	1	100	1	—
Cochenille, bey Ballen, per Balle	½	Balle	4	—
——— angebrochen -	¼	1	—	1
Coculi - -	½	100	2	—
Coffee-Bohnen -	½	100	1	—
Collapiscium - -	½	100	2	—
Collocynthides -	½	100	2	—
Condite Ingber -	½	100	1	—
——— Orangen -	½	100	1	—
Confituren, trockene französische	½	100	2	—
Corduan - -	½	100	2	—
Coriander - -	1	100	—	6

	Gut-Gew.	Wage-Geld.		
	pCt.	Pfunde.	ß	₰
C.				
Corinthen - -	1	100	—	6
Cortex Chaquerille -	½	100	1	—
—— China - -	½	100	2	—
—— Lignum Sancti -	1	100	—	6
—— Sima Ruba -	½	100	2	—
Costus arabicus -	1	100	1	—
Cristallum Tartari -	1	100	1	—
Cubeben - -	½	100	2	—
Cumin - -	1	100	—	6
Curcumæ - -	1	100	1	—
D.				
Datteln - -	½	100	1	—
Drath, Eisen Ring -	1	100	—	6
—— Meßing Ring -	½	100	1	—
Drucker-Schwärz -	1	100	1	—
E.				
Eben-Holz - -	1	100	1	—
Eckers Doppes -	1	100	—	6
Eider Dunen, reine -	¼	1	—	1
—— —— unreine -	½	100	2	—
Eisen in Stangen -	½	Sch℔	1	—
Eisenwerk, altes -	1	100	—	6
—— neues -	½	100	1	—
Eisen-Farbe - -	1	100	—	6
Elephanten-Zähne -	½	100	1	—
Englische Erde - -	1	100	—	6
Erzte, rohe - -	1	100	—	6

Federn

6 Sept.

	Gut-Gew.	Wage-Geld.		
F.	pCt.	Pfunde.	ß	₰
Federn zu Betten -	½	100	2	—
Feigen, in Fässel, Kisten oder Körben	1	100	—	6
Fenchel - - -	1	100	—	6
Fernambuck-Holz -	1	100	—	6
Fisch, Klip- und Stock- -	1	100	—	6
Fischbein, geschnitten -	1	100	1	—
Flachs, Moscovisch —— Rigaisch —— sonst aus der Ost-See	1	Schiff℔	2	—
—— Lüneburger —— Olander —— sonst binnenländisch	1	Stein	—	3
Fleisch, frisch, gepäckelt u. geräuchert	1	100	1	—
Flöhe-Saat - -	1	100	—	6
Fœnum Græcum -	1	100	—	6
Fol. Lauri - -	1	100	—	6
— Senæ - -	½	100	2	—
Früchte, getrocknete -	1	100	—	6
G.				
Galanga - -	1	100	—	6
Gallen - -	1	100	1	—
Gallmey - -	1	100	—	6
Garn, Cattun - -	1	100	1	—
—— Decht, Wollen und Leinen	1	100	1	—
—— Floret - -	½	1	—	1
—— gesponnen -	½	100	1	—
—— Türkisch und Cameel -	½	100	2	—
—— Wollen - -	½	100	1	—
Gelbe Bern - -	1	100	1	—

G.

	Gut-Gew.	Wage-Geld		
	pCt.	Pfunde.	ß	₰
Gelb Holz - -	1	100	—	6
Grain - - -	½	100	1	—
Grana d'Avignon -	1	100	1	—
Grapen-Guth - -	1	100	1	—
Graupen - -	1	100	—	6
Gummi, Arabiſcher				
——— Barbariſcher -	1	100	1	—
——— Senegaliſcher				
——— Amoniac				
——— Animæ				
——— Aſſa foetida -	½	100	2	—
——— Benzoin				
——— Bodellium				
——— Elemi				
——— Euphorbium -	1	100	1	—
——— Galbanum				
——— Guttæ				
——— Hedræ				
——— Lacc				
——— Maſtich				
——— Mirrhæ -	½	100	2	—
——— Olibanum				
——— Opoponax				
——— Sagapoenum				
——— Sandarac				
——— Storax				
——— Dragant				
Grünſpan - -	½	100	1	—

Haar,

6 Sept.

H.

	Gut-Gew.	Wage-Geld.		
	pCt.	Pfunde.	ß	₰
Haar, Biber - -	½	1	—	1
—— Cameel - -	½	100	2	—
—— Canin - -	½	100	2	—
—— Menschen -	¼	1	—	1
—— Pferde - -	1	100	1	—
—— Scheer - -	1	100	—	6
—— Ziegen - -	¼	1	—	1
Haarz - -	1	100	—	6
Hampf - -	1	Sch℔	1	—
Hampf-Oel - -	1	100	—	6
Haus-Blasen - -	½	100	2	—
Häute, rauge, von Pferde oder Ochsen	1	100	1	—
—— gesalzene -	1	100	1	—
Hirse - -	1	100	—	6
Hirschhorn - -	1	100	1	—
Holz, Blau oder Campech -	1	100	—	6
—— Eben - -	1	100	1	—
—— Fernambuck -	1	100	—	6
—— Gelb - -	1	100	—	6
—— Japan - -	1	100	—	6
—— Letter - -	1	100	1	—
—— St. Marten -	1	100	—	6
—— Negelken - -	½	100	1	—
—— Palm - -	1	100	—	6
—— Pock - -	1	100	—	6
—— Rosen - -	1	100	1	—
—— Sandel - -	1	100	—	6
—— Sassafras - -	1	100	—	6
—— Viset - -	1	100	—	6
—— Zucker-Dannen -	1	100	1	—

Holz,

	Gut-Gew.	Wage-Geld.		
	pCt.	Pfunde.	ß	₰
H.				
Holz, gemahlen oder geraspelt	I	100	—	6
Honig, in Fässer oder Körben	I	100	—	6
Hopfen, zahlt Verkäufer allein	I	100	2	—
J.				
Japan-Holz - -	I	100	—	6
Indigo - - -	½	100	2	—
Ingber, braun und weiß -	I	100	—	6
——— geschabet - -	I	100	I	—
——— in Sirop -	½	100	I	—
Johannis-Brodt - -	I	100	—	6
Juchten, ohne Bast -	½	100	I	—
K.				
Kalbfelle, Englische -	½	100	I	—
——— Französische -	½	100	I	—
Kappers - -	I	100	I	—
Käse, Hofe				
——— Dockmer				
——— Embder				
——— Esener	I	Sch℔	I	—
——— Holländischer				
——— Jeverscher				
——— Norder und dergleichen				
——— Parmesan - -	½	100	2	—
——— Schweitzer - -	½	100	2	—
Kienruß - - -	I	100	I	—
Kessels, Kupferne, alte -	I	100	I	—
——— Kupferne, neue -	½	100	I	—

Kessels,

6 Sept.

	Gut-Gew.	Wage-Geld.		
K.	pCt.	Pfunde.	ß	₰
Kessels, Meßing, alte -	1	100	1	—
——— Meßing, neue -	½	100	1	—
Knoppern - - -	1	100	—	6
Korck - - -	1	100	—	6
Krappe - -	1	100	—	6
Krebs-Augen - -	½	100	1	—
Kreide, gemahlen -	1	100	—	6
Kugeln, eiserne, alte -	1	100	—	6
——— eiserne, neue -	½	100	1	—
Kümmel, Brodt -	1	100	—	6
——— schwarzen -	1	100	1	—
Kupfer, rohe und gar -	½	100	—	9
L.				
Lachs, geräucherten -	1	100	1	—
Lack, Siegel - -	½	100	2	—
Lackmoes - -	1	100	1	—
Lakritzen-Saft - -	1	100	1	—
Lapis Bezoar, occident. -	—	1	—	2
——— ——— orient. -	—	1 Unze	—	2
——— Pumicis - -	1	100	—	6
Laurier-Blätter -	1	100	—	6
Leder, Ochsen, bereitet -	1	100	1	—
——— Sohl, Englisches und hiesiges	1	100	1	—
——— Rauch - -	½	100	2	—
——— Semisch - -	½	100	1	—
Leim, Fisch- und Leder- -	1	100	—	6
Lein-Oel, in Quarterolen -	1	100	—	6
Letter-Holz - -	1	100	1	—
Lign. Aloes - -	½	1	—	2

Lign.

	Gut-Gew.	Wage-Geld.		
	pCt.	Pfunde.	ß	₰
L.				
Lign. Sanctum - -	1	100	—	6
Lichte, Tallig - -	1	100	—	6
—— Wachs - -	½	100	1	—
Lorbeeren - -	1	100	—	6
Lor-Oel - -	½	100	1	—
Lumpen - -	1	100	—	6
Lunte - -	1	100	—	6
Lithargyrium - -	1	Sch℔	1	—
M.				
Macis - -	¼	100	2	—
Mandeln - -	1	100	1	—
Mandel-Oel - -	½	100	1	—
Manna Calabrina -	½	100	2	—
Manna-Grütze -	1	100	1	—
Marcasita - -	½	100	1	—
Margaritha - -	—	1 Unze	—	1
St. Marten-Holz -	1	100	—	6
Mater perlar. - -	½	100	2	—
Mehl - -	1	100	—	6
Mennie - -	1	100	—	6
Meer-Rettig - -	1	100	—	6
Mercurius viv. -	½	100	2	—
Meßing, Roll - -	½	100	1	—
Mohn-Saat - -	1	100	—	6
Mumia - -	½	100	2	—
Murcheln - -	½	100	2	—
Muscaten-Blumen -	¼	100	2	—
——— Nüsse -	¼	100	2	—
Muscus - -	—	1 Unze	—	2

Negel-

	Gut-Gew.	Wage-Geld.			6 Sept.
	pCt.	Pfunde.	ß	₰	
N.					
Negelken - -	$\frac{1}{4}$	100	2	—	
Negelken-Holz - -	$\frac{1}{2}$	100	1	—	
Nudeln - -	1	100	1	—	
Nuß-Oel - -	1	100	1	—	
O.					
Ocker, gelb - -	1	100	—	6	
Ocul. Cancri - -	$\frac{1}{2}$	100	6	—	
Ochse, ein lebendiger -	1	Stück	16	—	
Oel, Baum, in Booten, Piepen, oder andern Fustagen -	1	100	—	6	
—— Hampf - -	1	100	—	6	
—— Lein, in Quarterolen -	1	100	—	6	
—— Lor - -	$\frac{1}{2}$	100	1	—	
—— Mandel - -	$\frac{1}{2}$	100	1	—	
—— Nuß - -	1	100	1	—	
—— Rüb, in Quarterolen -	1	100	—	6	
—— Spieck - -	$\frac{1}{2}$	100	1	—	
—— Terpentin - -	1	100	—	6	
—— Vitriol - -	$\frac{1}{2}$	100	2	—	
—— Wacholder -	$\frac{1}{2}$	100	1	—	
—— Wallrath, oder Cachelott	1	100	—	6	
Oleum, Anisi - -	$\frac{1}{2}$	1	—	1	
——— Cardemom -	—	1 Unze	—	1	
——— Cariophilli -	—	1 Unze	—	1	
——— Cinnamomi -	—	1 Unz.	—	2	
——— Laurin. -	$\frac{1}{2}$	100	1	—	
——— Macis - -	—	1 Unze	—	1	
——— Nuc. Moschat. distillat.	—	1 Unze	—	1	
——— Nuc. Moschat. expreſſ.	$\frac{1}{4}$	1	—	1	

	Gut-Gew.	Wage-Geld.		
	pCt.	Pfunde.	ß	₰
O.				
Oleum, Petræ - -	1/2	100	2	—
——— Spicæ -	1/2	100	1	—
Opium - -	1/2	100	2	—
Orangen, kleine, in Sirop -	1/2	100	1	—
Orlean - -	1	100	1	—
P.				
Palm-Holz - -	1	100	—	6
Papier-Späne -	1	100	—	6
Paradies-Körner -	1/2	100	1	—
Perlmutter - -	1/2	100	2	—
Pfeffer, - -	1/2	100	—	6
——— langer - -	1/2	100	1	—
——— Spanischer -	1	100	1	—
——— weisser - -	1/2	100	1	—
——— Staub - -	1/2	100	—	6
Pferd, ein lebendiges -	1	Stück	16	—
Pflaumen - -	1	100	—	6
Pfirschen-Körner -	1/2	100	1	—
Piemento - -	1/2	100	1	—
Pimpstein - -	1	100	—	6
Pingeln - -	1/2	100	1	—
Pistatien - -	1/2	100	2	—
Platen, Eiserne und Kupferne	1/2	100	1	—
Pock-Holz - -	1	100	—	6
Pommeranzen-Schalen -	1	100	—	6
Pommeranzen, kleine trockene	1	100	—	6
Pott-Asche - -	1	100	—	6
Pulver, Schieß- -	1/2	100	1	—

Queck-

	Gut-Gew.	Wage-Geld.		6 Sept.
	pCt.	Pfunde.	ß	₰
Q.				
Queck-Silber	½	100	2	—
R.				
Radix, Angelica	1	100	—	6
—— China	1	100	1	—
—— Curcumæ	1	100	1	—
—— Ellebori	1	100	—	6
—— Galanga	1	100	—	6
—— Gentiana	1	100	—	6
—— Hipoacanna	½	100	2	—
—— Gallapa	½	100	2	—
—— Ireos	1	100	1	—
—— Liquiritiæ	1	100	—	6
—— Rhabarbaræ	½	100	2	—
—— Zoedoariæ	½	100	2	—
Reiß	1	100	—	6
Rosenblätter	½	100	2	—
Rosenholz	1	100	1	—
Rosinen	1	100	—	6
Roßmarien	1	100	—	6
Rothstein	1	100	—	6
Rothscheer	1	100	—	6
Rüb-Oel, in Quarterolen	1	100	—	6
Rundfisch	1	100	—	6
S.				
Sachar. Saturni	½	100	1	—
Saflor, Erfurter	1	100	1	—
—— Türkischer	1	100	1	—
Saffran	¼	1	—	1

S.

	Gut-Gew.	Wage-Geld.		
	pCt.	Pfunde.	ß	₰
Sago - - -	½	100	2	—
Sal. Armoniac -	½	100	2	—
— Espon - -	1	100	1	—
— Gemmæ - -	1	100	1	—
Salpeter, roher -	1	100	1	—
——— raffinirter - -	½	100	1	—
Sanguis Draconis -	½	100	2	—
Santel-Holz - -	1	100	—	6
Sassafras-Holz -	1	100	—	6
Scamoneum - -	½	100	2	—
Schaer - -	1	100	—	6
Schellack - -	½	100	2	—
Schieferweiß - -	1	100	—	6
Schmack - -	1	100	—	6
Schmalz, Moscovisch -	1	Sch ℔	1	6
Schwaden - -	1	100	1	—
Schwämme - -	½	100	2	—
Schwefel - -	1	100	—	6
Schweine, lebendige, große od. kleine	1	Stück	4	—
——— geschlachtete, dito -	1	——	1	—
Schweins-Borsten -	1	100	—	9
Seide, allerhand -	¼	1	—	1
Seife, bunte - -	1	100	—	6
—— grüne - -	1	100	—	6
—— weisse - -	1	100	—	6
Semen Amomi -	½	100	1	—
——— Cinæ - -	½	100	2	—
——— Nigellæ -	1	100	1	—
——— Psilli - -	1	100	—	6
——— Sabadillæ -	½	100	2	—

S.

	Gut=Gew.	Wage=Geld.			6 Sept.
	pCt.	Pfunde.	ß	₰	
Semen Staphisagriæ	½	100	1	—	
Senf=Saamen	1	100	—	6	
Senegalischer Gummi	1	100	1	—	
Semes=Blätter	½	100	2	—	
Siedgelb	1	100	1	—	
Silber=Glätte	1	Sch℔	1	—	
Siliqua	1	100	—	6	
Spangrün	½	100	1	—	
Spanische Fliegen	½	100	2	—	
Speck, Metwürste und Flomen,					
gepäckelt	2	Sch℔	1	6	
——— geräuchert	1	Sch℔	1	6	
Sperma Coeti	½	100	2	—	
Spiauter	½	100	1	—	
Spica Cæltica	1	100	1	—	
Spieck=Oel	½	100	1	—	
Stahl	½	100	1	—	
Steern=Annies	½	100	2	—	
Stöhr, eingemachter, in Fässern	1	100	1	—	
——— lebendige, groß oder klein	1	Stück	2	—	
Stuhl=Reeht	1	100	1	—	
Succade, nassen	1	100	1	—	
——— trocken	½	100	1	—	
Succus Liquiritiæ	1	100	1	—	
Suda	1	100	—	6	
Sirup	1	100	—	6	

T.

Tallig, oder Unschlitt	1	Sch℔	1	6
Tauen	1	Sch℔	1	6

	Gut=Gew.	Wage=Geld.		
	pCt.	Pfunde.	ß	₰
T.				
Terpentien, Englischer -	1	100	—	6
——— Französischer -	1	100	—	6
——— Venetianischer	1	100	1	—
Terpentien=Oel -	1	100	—	6
Thee - -	$\frac{1}{2}$	100	1	—
Toback, ausser Fustagie -	1	100	1	—
——— in Fässern -	1	100	—	6
——— Brasil, in Rollen -	$\frac{3}{4}$	100	—	6
——— Kanaster -	$\frac{1}{2}$	100	1	—
——— Rappee - -	$\frac{1}{2}$	100	1	—
——— Schnupf= -	$\frac{1}{2}$	100	1	—
Tripel, gelben und grünen -	1	100	—	6
Truffeln - -	$\frac{1}{2}$	100	2	—
U.				
Umbra - -	1	100	—	6
Violen=Wurzeln -	1	100	1	—
Virid. ænis - -	$\frac{1}{2}$	100	1	—
Viset=Holz - -	1	100	—	6
Vitriol, Ciprischer -	$\frac{1}{2}$	100	1	—
——— Englischer -	1	100	—	6
——— Goslarischer -	1	100	—	6
——— alle andere Gattung	1	100	—	6
Vitriol=Oel - -	$\frac{1}{2}$	100	2	—
W.				
Wachs, gelb, ausser Fustagie	$\frac{1}{2}$	100	1	—
——— in Fässern -	$\frac{1}{2}$	100	—	6
——— weiß - -	$\frac{1}{2}$	100	1	—
Wacholder=Oel -	$\frac{1}{2}$	100	1	—

Wallrath=

	Gut-Gew.	Wage-Geld.		6 Sept.
	pCt.	Pfunde.	ß	₰
W.				
Wallrath-Oel - -	1	100	—	6
Wallfisch-Barden -	1	100	1	—
Wauw - -	1	100	—	6
Weinstein - -	1	100	—	6
Wißmuth - -	½	100	1	—
Allerhand Wolle:				
Wolle, Baum- - -	1	100	1	—
—— Plöt, vel Blöt, i. e. todte, alias Block- -	1	100	1	—
—— Mecklenburgische Lamm- und Scheer- -	1	100	1	—
—— Pommersche dito dito	1	100	1	—
—— Eiderstädtsche Scheer} Pell-				
—— Lüneburgische dito } Pell-	1	Stein	—	3
—— Braunschweig. dito } Pell-				
—— Dänische ꝛc. -	1	100	1	—
Y.				
Ysländische Fische -	1	100	—	6
Z.				
Zinn, bearbeitet -	½	100	1	—
—— in Blocken oder Stangen	½	100	—	9
Zinck - -	½	100	1	—
Zinnober - -	½	100	2	—
Zitronen-Schelle -	1	100	—	6
Zitwer-Wurzel -	½	100	2	—
—— Saamen -	½	100	2	—

	Gut-Gew.	Wage-Geld.		
Z.	pCt.	Pfunde.	ß	₰
Zucker, Englischer, in Fässern -	¾	100	—	6
——— Französischer, in Fässern	1	100	—	6
——— Portugiesischer, in Kisten	¾	100	—	6
——— Raffinirter, bloß, in Broden	½	100	—	6
——— Raffinirter, in Papier	1	100	—	6
——— Candies, in kleinen Kisten	½	100	1	—
Zucker-Dannen-Holz -	1	100	1	—
Zwirn - -	½	100	2	—

Nota: Funfzig Pfund giebt kein Gut-Gewicht, was aber über 50. ℔, giebt das gewöhnliche Gut-Gewicht als 100 ℔, u. s. w.

MCCXVI.

15ten Sept. **Extractus Protocolli Senatus Hamb. wegen Belegung der Gelder für Unmündige.**

Conclusum & Commissum Dno Secretario, bey der Canzelley die Verfügung zu machen, daß künftighin über dergleichen Decreta, worinn iemanden die Belegung der Gelder für andere bey der Cammer, oder in sichern Gründen, anbefohlen wird, ein besonderes Buch gehalten, und, nach Verfliessung der im Concluso vom 27 Nov. 1767 bestimmten 6 Wochen, von der Canzelley angefraget werde, ob dem Decreto gelebet worden; da dann die Sache, im Fall letzteres nicht sofort documentiret werden kann, durch die Canzelley Dno

Dno Prætori zur ungesäumten Beytreibung der angedroheten 2 Rthlr. Strafe zu melden, und wenn solche, dem Concluso vom 27 Nov. 1767 gemäß, beygetrieben worden, ferner dem jedesmaligen Wohlw. Herrn Referenten zur weiteren Vorkehrung anzuzeigen. 15ten Sept.

MCCXVII.

Mit E. Hochedl. Raths Beyfall bestimmte Cammer-Verpachtung dreyer Müller-Dienste, als: im Oct. u. Nov.

a) der sogenannten Poggen-Mühle beym Wandrahm,

b) der Wind-Mühle beym Leih-Hause, und

c) der Wind-Mühle bey der Alster.

a) Die sogenannte Poggen-Mühle beym Wandrahm hat drey Gänge, mit deren einen der Müller Brauer-Malz, und mit zweyen Gängen Becker-Korn, Beuteley, imgleichen alles Korn, so ihm gebracht wird, wenn ein ordentlich Matten-Zettel dabey ist, zu mahlen Freyheit hat. Und muß er alle Werkel-Tage, es sey Vor- oder Nachmittag, so lange es Tag, und die Thöre und Bäume offen sind, obbeschriebenermaassen das Korn und Malz annehmen und abtragen, und das Gemahlene wiederum ablie-

fern lassen; vor Auf- und nach Zuschliessung der Thöre und Bäume aber darf er, bey der in Art. 29. bestimmten Strafe, kein Korn oder sonst das geringste, wenn auch gleich die gebührende Matten-Entrichtung davon geschehen wäre, in der Mühle annehmen, oder daraus abfolgen lassen.

Und muß er alle Werkel-Tage rc. bis zum Schlusse des 1sten §phi, sind aus dem Verpachtungs-Anschlage einer Wasser-Mühle am Ober-Damm vom 14 Dec. 1763 (s. Nr. MLII.) genommen.

Auch folget hierauf § 2. solchen Anschlages, und ist nur nach den Worten: zu errichtenden Verordnungen, eingerückt: dem Anno 1764 publicirten Müller-Schragen in allen dessen Artikeln und Clausuln, worauf mit den Worten: sich iederzeit rc. und bis an die Worte im 4ten §: verstattet bleibe, nach solchem Anschlage wörtlich continuiret wird.

Was hingegen von dem an dem Dust und Mehl-Staub nicht haben sollenden Antheil in diesem Anschlage folget, solches ist hier weggeblieben; weil in dem Rath- und Bürger-Schluß vom 23 May 1765 eine andere Verfügung darüber beliebet ist: und woher denn bey den specificirten Einnahmen dessen mit gedacht worden.

Das Einkommen und der Schragen aber kommen mit dem Anschlage der Wasser-Mühle beym

beym Graß-Keller vom 2 November 1764 in allem überein, welcher unter Nr. MLXXXVII. 1. 2. 3. und 4. S. 2472 u. f. sich befindet, und hierauf kommt der Schluß, worinn die Eigenschaft der zu der Pacht Zuzulassenden eben so, wie § 6. bey dem Müller am Ober-Damm, S. 2407, bestimmet ist. im Oct. u. Nov.

b) Die Wind-Mühle beym Leih-Hause ist auf immerwährende Grund-Hauer, oder Erb-Pacht, nebst der dabey befindlichen Wohnung, samt dem Grunde und dessen Vorsetzung, auch aller sonstigen Zubehör, auf Martini anzutreten, und sodann von Erben zu Erben zu nutzen, zu gebrauchen und zu geniessen, unter nachstehenden Bedingnissen angeschlagen:

1. Da diese Mühle zu zwey Gängen eingerichtet ist, so muß es dabey iederzeit sein Verbleiben haben, und darf so wenig er, der Müller und Erb-Pächter, als seine Erben, und künftige Besitzer dieser Mühle, iemalen eine Veränderung darunter vornehmen, noch bey etwaniger neuen Erbauung der Mühle mehrere Gänge darin anlegen.

2. Weil die besagte Mühle zu einer immerwährenden Erb-Pacht eingethan, mithin selbige, nebst allem Zubehör, des künftigen Pächters Eigenthum wird, so hat er sogleich beym Antritt

für das Mühlen-Gebäude cum pertinentiis, in dem Stande, worinn es sich ietzo befindet, in allem = = = baar zu erlegen. Und soll ihm dagegen die Mühle cum pertinentiis bey nächster Verlassung in der Stadt Erbe-Büchern würklich zugeschrieben werden, damit er dieselbe, wenn er es sich bequem und Gelegenheit dazu findet, gleich andere Erben, allenfalls auch zu beschweren, nicht gehindert werde.

3. Ausser diesem haben der Erb-Pächter und seine Erben an jährlicher Grund-Hauer, oder Erb-Pacht, dasjenige zu entrichten, wozu ersterer dieselbe als Meistbietender erstehen wird, und ist solche Erb-Pacht auf Martini künftigen 1770sten Jahres zum ersten mal, wie auch hernach iederzeit auf Martini präcise an der Löbl. Cämmerey zu bezahlen.

4. Wird ihm die Mühle, der Grund, worauf sie stehet, samt dessen Vorsetzung, nebst der Wohnung und allem Zubehör, inwendig und auswendig, alles gehende und stehende Werk, es bestehe, worinn es wolle, in den Stand, worinn sich dieses alles gegenwärtig befindet, geliefert; die benöthigten Geräthschaften aber, sie haben Namen, wie sie wollen, samt den Segeln, muß er beym Antritt für seine selbsteigene Kosten anschaffen, nachhero aber auch die Mühle, nebst allen oberwehnten Dependentiis sowohl, als

die

die Geräthschaften und Segel, beständig selbsten unterhalten, und hat folglich die Stadt sich überall weiter mit nichts zu befassen, noch dem Pächter dieserwegen in Zukunft auf einige Weise zu Hülfe zu kommen. Mehrere Gebäude aber, als iezt daselbst vorhanden, ist der Pächter nicht befugt bey oder neben der Mühle auf dem dazu gehörigen Platz, als von dessen Bezirk zu seiner Nothdurft ihm ein Riß zugestellet werden soll, aufzuführen. So mag er auch von dieser Mühle keinen anderen Gebrauch, als zum Kornmahlen, iemals machen. im Oct. u. Nov.

5. Ist wörtlich aus dem Erbpachts-Contract über die Wind-Mühle auf dem Walle über dem Millern-Thor vom Jahre 1760 (s. Nr. DCCCCLXXXIII. S. 2169. § 6.) genommen.

6. Ist aus demselben Contract der 4te § eingerückt.

7. Hat der Pächter und seine Successores, ausser dem Dust, dasjenige an Mahl-Geld zu geniessen, was vermöge des 1764 den 10 October publicirten Müller-Schragens sich gebühret, womit er sich begnügen, und niemand darüber zu beschweren; anbey der ietzigen Mühlen-Ordnung,

nung, und künftighin des Matten- und Mühlen-Wesens halber, nöthigen Falls, weiter zu errichtenden Verordnungen, sich in allen Stücken gemäß verhalten, und nichts unternehmen müssen, was zur Defraudation dieser Stadt Matten gereichen kann; auch überhaupt, dem desfalls abzustattenden Eyde gemäß, aller Unterschleife und sonstiger Mißbräuche und Unordnungen, desgleichen, ausser dem Dust, allen Mehl-Verkaufs bey schwerer Strafe sich gänzlich zu enthalten verpflichtet sind. Wohingegen der Pächter und seine Successores die Freyheit haben, alles Korn, so ihnen gebracht wird, zu mahlen, wenn ein ordentlich Matten-Zettel dabey ist. Jedoch mögen sie, bey der im Matten-Mandat Art. 29. bestimmten Strafe, vor Auf- oder Zuschliessung der Thöre und Bäume kein Korn, oder sonst das geringste, wenn auch gleich die gebührende Matten-Entrichtung davon geschehen wäre, in der Mühle annehmen, oder daraus abfolgen lassen. Wobey iedoch zu wissen: daß die Löbl. Banco von ihrem Korn bey ihm oder seinen Successoren, wenn Wasser da ist, mahlen läßt, so viel sie will, bey Sommers-Zeiten aber, wenn kein Wasser

da

da ist, muß er der Banco Korn vor anderer Leute Korn abmahlen, und das andere liegen lassen. Und hat er, wenn er für die Löbl. Banco Korn abmahlet, so lange es der Löbl. Banco bequem fällt, das unter gewissen Bedingungen zugestandene Mahl-Geld zu continuiren, sich dessen mit zu erfreuen, sonsten aber mit eilf Schilling für den Wispel sich zu begnügen. im Oct. u. Nov.

8. Ist aus dem § 9. gedachten Contracts wörtlich wiederholet, mit dem Zusatze: Und muß der Pächter mit einer dieser Pacht halber, seiner Meynung nach, gegründet anzustellenden Klage sich nur allein an E. Hochedl. Rath dieser Stadt wenden, und dessen extrajudicialen Erkenntniß sich unterwerfen, aller Provocation an hiesige und auswärtige Gerichte aber sich gänzlich begeben, und bleibet ihm allenfalls nur der Recursus an Löbl. Collegia, im Matten-Mandat beschriebenermaassen, verstattet.

9. Ist aus dem § 12. eben desselben Contracts genommen.

10. Ist auch der § 10. in gedachtem Contract, und also auch hier geblieben, nur mit der Einrückung: daß, um keinem Mangel an der

Unter-

Unterhaltung Platz zu geben, der Pächter eine jährliche Untersuchung vom Bauhofe sich gefallen lassen müsse.

Und der Schluß ist mit Erwehnung der Eigenschaften gemacht worden, welche von dem Pachter und allen dessen Nachfolgern erfordert werden, und die eben dieselben sind, die bey andern Mühlen-Pachten zu Darlegung der Geschicklichkeit sind vorausgesetzet worden. s. 5ten Theil dieser Sammlung S. 2407 u. f.

c) Die Wind-Mühle bey der Alster ist gleichfalls auf immerwährende Grund-Hauer verpachtet, und zwar zur Bezahlung der Erb-Pacht auf den 1sten December, sonst aber unter denselben Bedingnissen, wie die vorhergehende Wind-Mühle beym Leih-Hause.

MCCXVIII.

Notification einer am ersten Sonntage nach dem Feste der Erscheinung Christi, als den 7 Januar 1770, zur Verpflegung der hiesigen Armen öffentlich anzustellenden Sammlung milder Gaben, welche vorher am Neujahrs-Tage von den Kanzeln abzulesen verordnet worden. 29 Dec.

Wir erleben ietzt wiederum den Zeitpunkt, da wir nicht vergessen müssen, wohlzuthun und mitzutheilen.

Die gegenwärtige rauhe Witterung, und die bald zu befürchtende strenge Kälte, erinnert uns an das empfindlichste Leiden, und an den Bekümmerniß-vollen Zustand so vieler hiesigen Armen und Elenden.

Sie sind aller Mittel zu ihrer nothdürftigen Versorgung und Pflege entblösset; ihre Tage sind voll Jammers, und ihre Nächte sind voll Seufzens; die Alten klagen ihren Schmerz den Jungen, und diese schauen mit Wehmuth auf jene zurücke, und beyde sehnen sich nach wirksamen Tröstungen! Sie strecken ihre matten Hände aus nach milden Gaben, und ihre be-

bende Stimme erflehet von uns solche Gott wohlgefällige Opfer!

Ein Hochedler Rath hat daher, zu diesem christlichen Endzwecke, eine öffentliche Sammlung auf den ersten Sonntag nach dem Feste der Erscheinung Christi, als den 7 Jänner, angeordnet: da dann bey allen Predigten die mit einem Stücke Torfes bezeichneten Becken neben den Kirch-Thüren ausstehen werden.

Lasset uns demnach abermals unsere bedrückten Brüder mit liebreichester Hülfe aufrichten! Lasset uns dadurch die reineste Dankbarkeit an den Tag legen, die wir dem Geber alles Guten für seine uns so mannigfaltig erwiesene Wohlthaten in demüthiger Selbsterkenntniß schuldig sind! Lasset uns, zur Ehre unseres Heilandes, mit zärtlichem Gemüthe, und mit freygebigen Händen, Barmherzigkeit üben: eine Pflicht, die so sehr beruhigend ist, und die so segensvolle Gnaden-Belohnungen nach sich ziehet!

Mandate
und
Anordnungen
im
Jahre 1770.

Digitized by Google

MCCXIX.

Extractus Protocolli Senatus Hamb. 2 Märtz. wegen der Provocation zu Gerichte.

Conclusum: daß, wenn gleich ein Debitor in der Obligation der Provocation zu Gericht und der Appellation renunciiret, solches doch keinesweges den Creditorem verbinde, nicht zu Gericht zu provociren, oder zu appelliren.

MCCXX.

Extractus Protocolli Senatus Hamb. 9 Märtz. wegen der Personen, welche von der Vieh-Accise befreyet sind.

Conclusum & Commissum den Wohlweisen Herren der Vieh-Accise, dahin genaue Aufsicht

zu haben, daß inskünftige niemanden die Accise-Freyheit zugestanden werde, ausser den nachstehenden Personen:

I. Solchen, welche nicht unter dieser Stadt Jurisdiction stehen.

1. Sämmtlichen hieselbst accreditirten Herren Ministern.
2. Deren Legations-Predigern.
3. Denen hier wohnenden Adelichen, welche das Vieh, so sie zu ihrer Haushaltung schlachten, von ihren Güthern kommen lassen.
4. Dem Herrn Decano und den Herren Canonicis.
5. Den Herren Canonicis minoribus.
6. Den Herren Vicariis immunibus.
7. Den wirklichen Mitgliedern der Englischen Court, deren Namen im Staats-Calender stehen.
8. Allen Auswärtigen, welche zu ihrer Haus-Provision schlachten lassen; iedoch daß die Versendung von einem hiesigen Bürger auf seinen Bürger-Eyd attestiret werde, laut Conclusi vom 5 Nov. 1755.
9. Fremden Schiffern, welche zur Provianti-rung ihrer Schiffe schlachten lassen, iedoch daß dieses ebenfalls von einem Bürger auf seinen Bürger-Eyd attestiret werde.

II. Solchen, die unter dieser Stadt Jurisdiction stehen.

1. Dem Herrn Commandanten.
2. Sämmtlichen Mitgliedern reverendi Ministerii.

3. Den

3. Den Prediger Wittwen. 9 März.
4. Den Professoribus Gymnasii.
5. Dem Actuario der Ehrb. Oberalten.
6. Dem Organisten am heil. Geiste.
7. Den Schul-Collegen der St. Johannis- und Michaelis-Schule.
8. Den Schulhaltern sämmtlicher Armen-Schulen; iedoch daß ihre Scheine von den p. t. Jahr-Verwaltern unterschrieben seyn müssen.
9. Den hiesigen Armen-Häusern.
10. Den Bedienten der Armen-Häuser, welche in den Häusern selbst wohnen; iedoch daß die zu producirende Scheine von dem p. t. Provisore unterschrieben seyn müssen.
11. Dem Könige der Schützen.
12. Dem Campagne-Meister, zur Proviantirung der Schiffe; und daferne, ausser diesen erwehnten Personen, noch andere die Accise-Freyheit verlangen sollten, selbige nicht für sich zu ertheilen, sondern E. Hochw. Rathe davon zu referiren.

MCCXXI.

Extractus Protocolli Senatus Hamb. wegen der ins Spinnhaus zu Haltung der Wochen geschickten Weibs-Personen.

26sten März.

Conclusum & Commissum den iedesmaligen Wohlw. Herren Gerichts-Verwaltern, künftighin diejenigen liederlichen Weibsbilder, welche von

von Ihnen, zu Haltung der Wochen, nach dem Spinnhause geschickt werden, nach deren Endigung nicht sofort aus dem Spinnhause zu dimittiren, sondern die Verfügung zu machen, daß selbige, nach Befinden und der Grösse ihres Verbrechens, annoch etwa ein halb Jahr im Spinnhause bleiben, und daselbst zur Arbeit angehalten werden.

Conclusum & Commissum Dno Prætori, mit dem Provisore des Spinnhauses dahin zu reden, daß beym Spinnhause künftighin die Verfügung gemacht werde, daß keine von den liederlichen Weibsbildern, welche von denen Wohlw. Herren Prætoribus, zur Haltung der Wochen, dorthin geschickt werden, ohne der Herren Prætorum Vorwissen von da dimittiret werden.

28sten März. Ist das Mandat vom 12 Februar 1755, wegen vorsichtiger Herunterwerfung des Schnees, behöriger Orten wiederum affigiret.

20Apr. Ist das Conclusum vom 14 Aug. 1702, puncto der Wein-Accise, renoviret.

Auch ist das Mandat vom 31 Aug. 1764, zur Sicherheit der Bettel-Vögte, affigiret.

MCCXXII.

2 May **Verwarnung wegen des ietziger Zeit bemerkten Lärmens und Tumults auf den Gassen.**

Nachdem Stadtkündig ist, welchergestalt schon seit etlichen Tagen eine Menge allerley Volks bey

bey später Abendzeit an verschiedenen Orten der Stadt sich haufenweise auf den Gassen versammelt, und Unordnung und Tumult zu erregen getrachtet, auch durch Geschrey, Werfen und unsinniges Lärmen bereits den Anfang dazu gemacht haben, und ohne Zweifel weiter gegangen, und die Stadt und deren Bürger und Einwohner in noch grössere Unruhe und Unsicherheit wirklich gesetzt haben würden, wofern Wir, Bürgermeister und Rath der Stadt, nicht bey Zeiten durch erforderliche Anstalten dem Auflaufe gewehret, und solchen verpoenten Unternehmungen Obrigkeitlich Einhalt gethan hätten: als erinnern und ermahnen Wir hiermit alle und iede dieser Stadt Bürger und Einwohner Stadt-väterlich, insonderheit aber befehlen Wir allen Handwerks-Gesellen ernstlich an, auf den Gassen, Märkten und Plätzen, oder wo es sey, sich nicht zu vergaddern, vielweniger einiges Lärmens, Werfens und Geschreyes, Insultirung der Wache oder Patrouillen, oder sonst einiger Unordnung sich zu unterfangen, mit der Verwarnung, daß alle diejenigen, welche sich solchergestalt vergehen dürften, arretiret, und, nach Strenge der Reichs- und hiesiger Stadt Gesetze, mit exemplarischer Bestrafung angesehen werden sollen; auch würden solche Freveler sich selbst zu verdanken haben, wenn die Wache, nach vorhin an sie ergangener Verwarnung, die Schärfe wider sie gebrauchen würde. Wornach sich ein ieder zu richten und vor Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu, publicatumque sub Signeto d. 2 Maji 1770. 2 May.

MCCXXIII.

7 May. **Reglement wegen des Quart Procentum, auf Befehl E. Hochedl. Raths publicirt den 7 May 1770.**

Art. I. Gleichwie das Quart Procentum, nemlich die zu entrichtenden vier Schilling grob Hamburger Courant, von ieder hundert Mark Banco, überhaupt eine Zulage von eines ieden ganzem Vermögen ist, so wird auch solches von den allhiesigen Bürgern, ohne Unterschied, ob sie in der Stadt, oder auf deren Gebiete und Ländereyen, ihre beständige Wohnungen haben, und sowohl von beweg- als unbeweglichen Güthern, als: Häusern, Gärten und Plätzen, sie seyn in der Stadt, Vorstadt, oder in den Ländereyen, oder auch in fremdem Gebiete belegen, auf Art und Weise, wie von ieder Art Güther im gleich folgenden Artikel besonders verordnet worden, an den gewöhnlichen Schoß-Tafeln, in einer Summe, auf eines ieden Gewissen, heimlich und ungezählt entrichtet.

Art. II. Bey allen solchen unbeweglichen Güthern ziehet der Eigenthümer die Summe ab, womit dieselben beschweret, und entrichtet das Quart Procentum nur von dem übrigen darinn habenden eigenen Vermögen. Hingegen ist er, so viel die beweglichen Haab und Güther anbetrifft, dasselbe von allen, entweder allhier, oder in der Fremde, oder auch unter Wegens zu Wasser und zu Lande, für seine Rechnung befindlichen Kaufmanns- und Kram-Waaren und Effecten, so viel er dieselben

der

der Zeit werth zu seyn vermeynet, imgleichen von ausstehenden, und noch nicht wirklich unter die bösen gerechneten und abgeschriebenen Schulden, ferner von allen bey hiesiger Cämmerey, oder in der Stadt Erbe- und Land-Büchern belegten, oder auch sonsten auf Zinse ausgethanen Capitalien, und endlich von gesammten Baarschaften, kostbaren Mobilien und Pretiosis, an Edelgesteinen, Gold und Silber, und dergleichen, zu entrichten schuldig. 7 May.

Art. III. Die im Contract stehenden Einwohner erlegen ebenfalls von denen in der Stadt Erbe- und Land-Büchern ihnen zugeschriebenen, oder in fremdem Gebiete habenden unbeweglichen Güthern und liegenden Gründen, sie mögen in der Stadt beständig, oder auf deren Gebiete wohnen, das Quart Procentum an den gewöhnlichen Schoß-Tafeln, nach Abzug dessen, womit selbige beschweret, wie imgleichen auch daselbst von dem, was sie sonst in dieser Stadt ererbet haben, auf die Weise, wie in den besonders mit ihnen beliebten Artikeln verordnet worden; von ihren übrigen Güthern aber entrichten sie, wie gebräuchlich, das accordirte Quantum an der fremden Schoß-Tafel.

Art. IV. Von denen inn- und ausserhalb der Stadt belegenen unbeweglichen Güthern, welche den Mitgliedern Eines Ehrwürdigen Ministerii und übrigen Predigern, dem Actuario der Erbgesessenen Bürgerschaft, auch den Professoribus am hiesigen Gymnasio, Schul-Collegen und hiesigen Militär-Personen, oder sonst von dem Quart Procent für ihre bewegliche Haab und Güther persönlich

privilegirten, (worunter iedoch keine Stadt-Bediente, sie haben Namen wie sie wollen, zu verstehen sind, woferne ihnen nicht durch ihre Contracte die Contributions-Freyheit wörtlich zugestanden worden) zukommen, wird ein ordinaires Lucien-Schoß, nemlich die Summe, wozu das Erbe im Schosse taxiret worden, iedoch mit Abzug dessen, womit solches Immobile beschweret, an den gewöhnlichen Schoß-Tafeln in courantem Gelde bezahlet.

Art. V. Ein ieder dieser Stadt Bürger und Einwohner, (die im fremden Contract stehenden darunter mit begriffen) der nicht durch Leibes-Schwachheit, Abwesenheit, oder andere Ehehaften, daran verhindert wird, und seine mündigen Jahre erreichet, ist pflichtig, sein Quart Procentum selbst in Person darzubringen. Wird er aber, vorgedachtermaassen, davon zurück gehalten, so hat er gleichwohl nicht durch den Läufer oder Bediente es einzusenden, sondern einen andern bekannten Bürger zu ersuchen, daß er seine Stelle vertrete, und es diesem respective auf seinen Bürger-Eyd, oder an Eydes statt, versiegelt einzusenden.

Art. VI. Von unmündiger Kinder Güthern haben deren beeydigte Vormünder, und von ungetheilten Erbschaften einer der Erben, respective auf ihren geleisteten Vormund- oder Bürger-Eyd, und unter gleicher Verantwortung, als wenn es ihre eigene Güther wären, das Quart Procentum zu entrichten.

Art. VII. Desgleichen sollen auch Wittwen, entweder durch ihrer Kinder Vormünder, unter

so

so ebengedachter Verantwortung, oder, wenn diese nicht da, durch ihren vor einem der präsidirenden Herren Bürgermeister bestellten kriegischen Vormund, welchen Schein der Curator, unter des Herrn Bürgermeisters Hand, aufzuweisen schuldig ist, ihr Quart Procentum, und zwar im letztern Fall in einem versiegelten Beutel, einliefern lassen, da iedoch der Curator seine Curandin vorher sorgfältig zu befragen, und demnächst auf sein christliches Gewissen die Erklärung zu thun hat, wasgestalt der Wittwe Quart Procentum, so viel ihm bewust, völlig und richtig sey. Da er aber solcher Erklärung sich weigern sollte, sind die zur Einnahme des Quart Procentum gesetzten Herren und Bürger dasselbe zu zählen, und im Contributions-Buche zu verzeichnen, befugt, damit darauf die Sache fernerhin untersuchet, und die diesem Reglement Contravenirenden zur Strafe gezogen werden können. 7 May.

Art. VIII. Ebenermaassen, wie in Art. VIImo verordnet, soll es auch in den Fällen, bey welchen ein kriegischer Vormund seiner unverheyratheten Curandin Person und Stelle in Erlegung des Quart Procentum bekleidet, gehalten werden.

Art. IX. Die Leichnams- und Kirchen-Geschworne, Gotteskasten-Verwalter, imgleichen respective Herren Patroni, Vorsteher und Alten von beyden Klöstern, auch Hospitalien, Vorsteher und Alten von Hospitalien, Armen-Häusern, und andern communen Zünften, Aemtern, Brüder- und Gesellschaften, auch Todten-Cassen, so wie auch Executores der Testamenten, sind zwar nicht

(wenn es nicht besonders durch Rath- und Bürger-Schluß beliebet worden) gehalten, von all solchen, den Kirchen, Hospitalien, Armen-Häusern, communen Zünften, Brüder- und Gesellschaften, Todten-Cassen, auch Testamenten zustehenden, Miethe und Abnutzungen tragenden, Häusern, nach Abzug dessen, womit sie etwa beschweret, imgleichen von den bey der Cämmerey und in Häusern, Ländereyen oder anderwärts belegten Capitalien, Intraden, Geldern und Habseligkeiten, immaassen es vorhin vestgesetzet worden, entweder auf ihren Bürger-Eyd, oder an Eydes Statt, solch beliebtes Quart Procentum an der Schoß-Tafel zu erlegen: iedoch sind die Bedienten all solcher piorum corporum davon nicht mit befreyet, sondern müssen das Quart Procentum iedesmal, gleich andern Bürgern, erlegen.

Art. X. Diejenigen, welche keine Capitalien und Baarschaften haben, bezahlen dasjenige, was sie bey dem ordinairen Lucien-Schoß zu erlegen haben.

Art. XI. So viel endlich die Unterthanen betrifft, welche auf dem Lande wohnen, und folglich von ihren Höfen und Güthern kein Quart Procentum an der Schoß-Tafel abtragen, so sollen dieselben ihr Quart Procentum, wie solches in der bisherigen Verordnung von denen Landes-Contributionen geordnet ist, oder künftig vorgeschrieben werden mögte, denen Wohlweisen Land-Herren einzuliefern und auszuzahlen schuldig seyn: diejenigen Bürger und im Contract stehenden Einwohner aber, imgleichen Bürgers-Kinder, so aus

der

der Fremde, wo sie etablirt gewesen, zurückkehrend sich auf das Land, es sey unter Klösterlicher, oder Hospitals und Landherrlicher Jurisdiction, begeben, und auch die aus der Fremde darinn sich Niederlassende, wenn sie bürgerliche Gewerbe und Handlung, es sey unter fremden oder eigenen Namen, treiben, entrichten (doch ohne Präjuditz solcher respectiven Jurisdiction, als der sie, nach wie vor, im übrigen unterworfen bleiben) das Quart Procentum entweder an der Schoß-Tafel, woran sie es vorhin bezahlet, oder, da sie vorher noch nicht contribuable gewesen, wenn sie ins Klösterliche gegangen, an der Schoß-Tafel zu Michaelis, so wie auch diejenigen, die auf den Hamburger Berg unter Landherrlicher Jurisdiction sich begeben. Hingegen entrichten diejenigen, welche sich in die Hospitals- zu St. Georg und Barmbeckische Ländereyen begeben, ihr Quart Procentum an der Schoß-Tafel zu St. Jacobi, so wie auch diejenigen, die unter der Landherrlichen Jurisdiction von Hamm und Horn, auch Bill- und Ochsenwärder wohnen. 7 May.

Befreyen sich aber die aus der Stadt aufs Land hinausgehenden verfassungsmäßig von dem nexu civico, oder treten die aus der Fremde kommenden nicht unter denselben, und treiben letztere keine bürgerliche Gewerbe und Handlung unter Bürger- oder andern Namen, so sind sie als Unterthanen anzusehen, und werden denenselben gleich gehalten, ohne an der Schoß-Tafel etwas zu contribuiren.

Art. XII. Uebrigens dienet das allgemeine Contributions-

tributions-Reglement, ausser in dem, worinn allhier wörtlich etwas anders verordnet, allerdings zur Regel und Richtschnur bey Einnahme eines Quart Procentum; nur verstehet es sich, daß auch bey dieser Contribution, eben wie bey dem Lucien-Schoß, die ganze Zeit der Einnahme auf die 2 Monate und 14 Tage, da die Schoß-Tafeln zur Einnahme des Quart Procentum geöffnet stehen, determiniret wird. Wie denn nach Ablauf solcher 2 Monate und 14 Tage kein Quart Procentum anders, als gezählet, angenommen, sogleich wider die Restanten mit der Execution verfahren, und das schuldige Contributions-Quantum, samt den Executions-Gebühren, und 4 Schilling von jedem restirenden Thaler, für die Cammer ohnaufhältlich beygetrieben, auch, daß solches geschehen solle, in denen in termino umzutragenden Warnungs-Zetteln gemeldet werden soll.

Art. XIII. Sollte aber iemand, er sey Bürger, Einwohner, Unterthan, oder wer er wolle, wider seinen Eyd und die angelobten oder schuldigen Pflichten, und respective eydliche und an Eydes Statt geschehene Aussage und Versicherung, weniger, als ihm wegen seiner Mitteln gebühret, bezahlen, und dessen, wie Rechtens, genugsam überzeuget werden können; so soll derselbe für eine meineydige Person geachtet, der etwan bekleideten Ehren-Aemter entsetzet, und hinkünftig zu keinem derselben gelassen, auch überdem als ein Meineydiger und Pflichtvergessener, der das Publicum vervortheilet, und seinem redlichen und gewissenhaften Bürger die Last der allgemeinen Ausgaben

dadurch

dadurch desto schwerer aufgebürdet, dem Befinden nach, wie es die Strenge der Rechte erfordert, aufs schärfste angesehen und exemplarisch bestrafet werden. 7 May.

Durch Rath- und Bürger-Schluß beliebet am 26sten April 1770.

MCCXXIV.

Reglement wegen des Kopf-Geldes, auf Befehl E. Hochedl. Raths publiciret den 7 May 1770.

7 May.

Art. I. Wenn ein bewilligtes Kopf-Geld eingenommen werden soll, so wird den Bürger-Capitains, durch ein Commissorium Eines Hochweisen Raths, abseiten der Wohlweisen Colonell-Herren, aufgetragen, in der ganzen Stadt umzuschreiben, und die darnach zu verfertigenden Compagnie-Rollen ihren Colonell-Herren einzuliefern; da sie denn iedesmal in Ansehung derjenigen Personen, so aufgeschrieben werden müssen, sich nach den Commissoriis, so sie erhalten, genau zu achten haben.

Auf dem Hamburger Berge und dem dazu gehörigen District, wie auch auf dem Stadt-Deiche und in der Stadt Ländereyen, wo keine Bürger-Compagnien sind, geschiehet die Aufschreibung durch diejenigen, denen es von den p. t. Hochweisen Herren Patronis, oder Wohlweisen Land-Herren, angewiesen wird, unter deren Jurisdiction sie stehen. Diese müssen aber zum Behuf dessen, was wegen der Contribuirung der in die Ländereyen

reyen zur Wohnung hinziehenden Bürger und Bürgers-Kinder, auch in fremden Contract stehenden Einwohner, Art. 8. verordnet ist, solche in einem ieden District vorgefundene besonders ausmerken, und dem ältesten Wohlweisen Schoß-Herrn einliefern, damit sie den Schoß-Büchern einverleibet werden.

Art. II. Wenn nun nach solchen Compagnie-Rollen die Kopf-Geldes-Bücher auf der Canzelley ausgefertiget, alsdann wird, nach hiernächst bestimmter Claßification, zur Taxe geschritten. Es geschiehet aber von den in der Stadt Contribuirenden solche Taxation von den Wohlweisen Schoß-Herren, einem Oberalten und zween Sechszigern aus iedem Kirchspiele, welche iedesmal auf hergebrachte Weise darzu erwählet werden. Eines ieden Kirchspiels Schoß-Herren und deputirte Bürger taxiren, mit iedesmaliger Zuziehung des Capitains der vorhandenen Compagnie, ihr Kirchspiel, und wird die Taxe von einem der Herren und Bürger selbst im Kopf-Geldes-Buche, und bey der Compagnie-Rolle, von dem Kirchspiel-Läufer aber auch in seinem Buche alsofort beygeschrieben.

Art. III. Es werden aber die taxirenden Herren und Bürger sich belieben lassen, sowohl wenn ihre eigene Taxation, als die Taxation ihrer nahen Verwandten, oder Curandinnen, vorkommt, abzutreten, und den andern Mitgliedern die Taxa zu überlassen, da sie denn, wenn sie, oder ihre Verwandte und Curandinnen, sich nachgehends dadurch beschweret zu seyn erachten sollten, auf eben die Art, wie einem ieden hiernächst Art. 9. vorbe-

vorbehalten, sich herunter zu setzen befugt sind; es wäre denn, daß sie, was ihre eigene Taxirung betrifft, sogleich beym Wieder-Eintritt die Erklärung auf ihren Bürger-Eyd thun könnten und wollten. 7 May.

Art. IV. Was nun die Taxation selbst anbetrifft, so muß solche nach der folgenden Claßification mit aller möglichen Ueberlegung, ohne alle Partheylichkeit, berichtiget werden.

Erste Classe.

Die Proportion der Ersteren Classe wäre von den Capitalien, die ein jeder præsumtive besitzet, zu nehmen, dergestalt, daß von jeden 1000 mℓ Vermögens der Mann 1 mℓ und die Frau die Hälfte bezahlen, so wie es die folgenden Neben-Classen ausweisen:

1 Classe	von	20000 mℓ	der Mann	20 mℓ	—
			die Frau	10 mℓ	—
2 ——	von	30000 mℓ	der Mann	30 mℓ	—
			die Frau	15 mℓ	—
3 ——	von	40000 mℓ	der Mann	40 mℓ	—
			die Frau	20 mℓ	—
4 ——	von	50000 mℓ	der Mann	50 mℓ	—
			die Frau	25 mℓ	—
5 ——	von	60000 mℓ	der Mann	60 mℓ	—
			die Frau	30 mℓ	—
6 ——	von	70000 mℓ	der Mann	70 mℓ	—
			die Frau	35 mℓ	—
7 ——	von	80000 mℓ	der Mann	80 mℓ	—
			die Frau	40 mℓ	—

8 Classe von	90000 mℓ	der Mann	90 mℓ	—
		die Frau	45 mℓ	—
9 —— von	100000 mℓ	der Mann	100 mℓ	—
		die Frau	50 mℓ	—
10 —— von	125000 mℓ	der Mann	125 mℓ	—
		die Frau	62 mℓ	8 ß
11 —— von	150000 mℓ	der Mann	150 mℓ	—
		die Frau	75 mℓ	—
12 —— von	175000 mℓ	der Mann	175 mℓ	—
		die Frau	87 mℓ	8 ß
13 —— von	200000 mℓ	der Mann	200 mℓ	—
		die Frau	100 mℓ	—
14 —— von	225000 mℓ	der Mann	225 mℓ	—
		die Frau	112 mℓ	8 ß
15 —— von	250000 mℓ	der Mann	250 mℓ	—
		die Frau	125 mℓ	—
16 —— von	275000 mℓ	der Mann	275 mℓ	—
		die Frau	137 mℓ	8 ß
17 —— von	300000 mℓ	der Mann	300 mℓ	—
		die Frau	150 mℓ	—
18 —— von	325000 mℓ	der Mann	325 mℓ	—
		die Frau	162 mℓ	8 ß
19 —— von	350000 mℓ	der Mann	350 mℓ	—
		die Frau	175 mℓ	—
20 —— von	375000 mℓ	der Mann	375 mℓ	—
		die Frau	187 mℓ	8 ß
21 —— von	400000 mℓ	der Mann	400 mℓ	—
		die Frau	200 mℓ	—

und so ferner nach Proportion von 25000 mℓ zu 25000 mℓ.

Wie denn auch, wenn iemand zwischen den Summen vorbeschriebener Claßification zu einer mitt-

mittlern sich selbst auf sein Gewissen schätzen wollte, 7 May.
alsdann auch bey solcher die Proportion zu respective 1 m℥ für sich, und 8 ß für die Frau von jeden 1000 m℥ anzunehmen und den Büchern einzuverleiben.

Zwote Classe.

Alle diejenigen, die Wagen und Pferde zu ihrem Staat und Commodität selbst halten, oder sie im Jahr-Contract haben, und die nicht schon nach dem Vermögen höher in der ersten Classe taxiret sind, wovon iedoch diejenigen, die selbe vermieten, ausgeschlossen sind:

der Mann	100 m℥	—
die Frau	50 m℥	—

Von Cariolen und Reit-Pferden aber, und von denen, welche nur drey Tage in der Woche Wagen und Pferde halten, wird die Hälfte bezahlet.

Dritte Classe.

Herren Bürgermeistere und Rath, nebst denen Herren Syndicis und Secretariis, die nicht schon nach dem Vermögen höher in der ersten Classe taxiret sind, Rev. Ministerium, Erb. Ober-Alten, der Actuarius der Erbgesessenen Bürgerschaft, Professores, Graduirte, alle Agenten, Commissarii, oder unter andern Qualitäten sich allhier Aufhaltende, alle vornehme Personen, Bürger-Capitains, alle vornehme Kaufleute, die ins Groß handeln, und die Reputation und den Credit von wohlhabenden Handelsleuten haben, Post-

meister und Amsterdammer Bothen, die unter der ersten Classe nicht höher angesetzet sind:

der Mann 36 ℳ︀ —
die Frau 18 ℳ︀ —

Vierte Classe.

Prediger auf dem Lande, Advocati und Medicinæ Practici, so nicht graduiret, Procuratores, so nicht graduiret, alle übrige Kaufleute und wohlhabende Kramer, Rafinadeurs, Dielen-Procuratores, wohlhabende Brauer, Becker, Schiffer, wohlhabende Wein-Schenker und Gast-Wirthe, inn- und ausserhalb der Stadt, Coffee-Schenken, fremde Liegers, wohlhabende Mäckler, Geld-Wechseler und Büchhalter, wohlhabende Buchführer, wohlhabende Paruquenmacher, wohlhabende Distillateurs und Brandtewein-Brenner, die zur ersten, zwoten und dritten Classe nicht gezogen werden können:

der Mann 30 ℳ︀ —
die Frau 15 ℳ︀ —

Fünfte Classe.

Uebrige Kramer, und alle, die offene Laden haben, und bey Ellen und Gewicht verkaufen, alle übrige Becker und Brauer, alle wohlhabende Amts-Meister, Künstler und Handwerker, die übrigen Wein-Schenken und Gast-Wirthe, inn- und ausserhalb der Stadt, übrige Schiffer und wohlhabende Steuerleute, alle übrige Distillateurs und Branntewein-Brenner, alle übrige Mäckler, Geld-Wechseler und Buchhalter, alle übrige Buchführer,

führer, wohlhabende Notarii, geringere Paruquenmacher und Friseurs, Grützmacher und Mehl-Verkäufer, die Müller, die übrigen Bothen, Fuhrleute und Kutscher, die mit mehr als einem Fahrzeuge sich ernähren, Hausleute, die eigene Gehöfte haben, die nicht zu vorstehenden Classen gerechnet werden können: 7 May.

der Mann	18 mk	—
die Frau	9 mk	—

Sechste Classe.

Schul-Collegen, alle übrige Notarii, alle geringere Amts-Meister, Künstler und Handwerker, Raths- und andere Musicanten, Operisten, Tanz- Sprach- und Fecht-Meister, wohlhabende Krüger, Michhöcker, inn- und ausserhalb der Stadt, übrige Steuerleute und Everführer, übrige Fuhrleute und Mieth-Kutscher, Schorsteinfeger, Schoopen-Brauer, Quartiersleute, Heering- und andere Packer, Leichen- und Hochzeit-Bitter, Kohlen-Messer und Träger, Bierführer:

der Mann	12 mk	—
die Frau	6 mk	—

Siebente Classe.

Uebrige Krüger und Milchhöcker, inn- und ausserhalb der Stadt, Kauf- und Kramer-Gesellen, Haushalter und Haushälterinnen, Informatores, Becker- und Brauer-Knechte, Meister-Knechte, Zuckerbecker-Gesellen, Kunst- und Gärtner:

der Mann respective	6 mk	—
	3 mk	—
	1 mk	8 ß
die Frau respective	3 mk	—
	1 mk	8 ß
	—	12 ß

Achte Classe.

Aller Kaufleute und Kramer Jungen, aller Aemter, Künstler und Handwerker Gesellen, Tagelöhner und Arbeitsleute, übrige Gärtner, Pensionarii und Kätner, einzelne Personen, männlichen und fräulichen Geschlechts 3 ℳ —

sonst der Mann 3 ℳ —

die Frau 1 ℳ 8 ß

Neunte Classe.

Mägde, Ammen, Handwerks-Jungen, Laquaien, Diener, Kutscher, Matrosen, und alle andere Personen, die zu obigen Classen nicht können gebracht werden, und doch notorie nicht von Allmosen leben:

die Bediente ohne Unterschied des Geschlechts 1 ℳ —

sonst der Mann 1 ℳ 8 ß

die Frau — 12 ß

Art. V. Stadt- Kirchen- Klöster- Hospitalien- Land- und andere Bedienten sind, nach Proportion ihrer Gage und Revenuen, zu einer der obigen Classen zu bringen.

Art. VI. Wittwen und abgetheilte, auch Elternlose, Kinder werden an respective Mannes oder Vaters Statt, als Häupter der Familien, angesehen, und zahlen nach Proportion ihres Vermögens, Standes oder Aufführung, nach einer der obigen Classen, dasjenige, was respective ihr Mann, oder Vater, würden haben bezahlen müssen. Daher denn auch dergleichen Kinder, es seyn deren viel, oder wenig, des Vaters Taxa überhaupt, und nicht Kopfweise, bezahlen, auch wenn einige

einige davon in Diensten, als Kaufmanns-Die- 7 May.
ner, oder als andere Bediente stehen, von der darauf gesetzten Taxa, durch die vorhin als Abgetheilte, oder Elternlose, gemeinschaftlich gethane Zahlung frey sind.

Art. VII. Die Hochdeutschen Juden müssen sowohl, als die Portugiesen, bey einem Kopf-Gelde nach Köpfen, für sich, ihre Weiber und Bediente, bezahlen, und werden ebenfalls nach den in dieser Verordnung bestimmten Regeln taxiret.

Art. VIII. Von denjenigen Bürgern und in fremden Contract stehenden Einwohnern, imgleichen von Bürgers-Kindern, so aus der Fremde, wo sie etabliret gewesen, zurückkehrend sich aufs Land, es sey unter Klösterlicher, oder Hospitals und Landherrlicher Jurisdiction, begeben, und auch von solchen, darinn sich niederlassenden Fremden, welche bürgerliche Gewerbe und Handlung, es sey unter eigenen, oder fremden Namen treiben, mithin solchenfalls zu Gewinnung der Bürgerschaft verbunden sind, ist (obwohl sonst ohne Präjuditz solcher respectiven Jurisdiction, als der sie nach wie vor im übrigen unterworfen bleiben) das Kopf-Geld, wozu sie, auf Art und Weise, wie andere Bürger und Einwohner in der Stadt, taxiret werden, entweder an der Schoß-Tafel, woran sie es vorhin bezahlet, oder da sie vorher noch nicht contribuable gewesen, wenn sie ins Klösterliche gegangen, an der Schoß-Tafel zu Michaelis, so wie auch, wenn sie auf dem Hamburger-Berge unter Landherrlicher Jurisdiction sich seßhaft gemacht, zu bezahlen. Hingegen entrichten diejenigen, welche

sich in die Hospital-Ländereyen zu St. Georg, und in die Barmbeckische begeben, ihr Kopf-Geld an der Schoß-Tafel zu St. Jacobi, so wie auch diejenigen, die unter der Landherrlichen Jurisdiction von Hamm und Horn, auch Bill- und Ochsenwärder wohnen. Befreyen sich aber die aus der Stadt aufs Land hinausgehende, Verfassungsmäßig, von dem nexu civico, oder treten die aus der Fremde kommende nicht unter denselben, und treiben letztere keine bürgerliche Gewerbe und Handlung unter ihren eigenen, oder andern Namen, so sind sie als Unterthanen anzusehen, und werden denenselben gleich gehalten, ohne an den Schoß-Tafeln zu contribuiren.

Art. IX. Wenn ein Bürger, oder Einwohner, in der Taxa beschweret zu seyn glaubet, so kann er, während daß die Schoß-Tafeln offen stehen, und das Kopf-Geld daselbst eingenommen wird, sich auf seinen geleisteten Bürger- oder Annehmungs-Eyd, daselbst vor Herren und Bürger zu einer niedrigern Classe bekennen, alsdenn dasjenige, was er anbietet, zwar angenommen, aber auch im Schoß-Buche sogleich dabey notiret wird, daß solches also, vermöge eydlicher Erklärung, angenommen worden; da denn derjenige, von dem es entweder bey seinem Leben, oder nach seinem Tode an den Tag kommen sollte, daß er hierunter betrüglich gehandelt habe, als ein Meineydiger angesehen, und daferne er noch am Leben, exemplarisch bestrafet, auch überdem das zu wenig bezahlte von ihm, oder seinen Erben, ersetzet werden soll. Wenn aber die Einnahme des Kopf-Geldes an

den

den Schoß-Tafeln aufgehöret, so findet für die Restanten überall keine Heruntersetzung des Kopf-Geldes statt, sondern ein ieder muß, ohne die geringste Einrede, alsdenn dasjenige bezahlen, worauf er taxiret worden: doch sind die Läufer schuldig, auf Verlangen, einem ieden, daß er also taxiret, in ihren Büchern vorzuzeigen. 7 May.

Art. X. Im übrigen sollen, was die Einnahme des Kopf-Geldes, und die Berichtigung der Bücher betrifft, die im allgemeinen Contributions-Reglement desfalls vorgeschriebenen Regeln auch hierbey zur Richtschnur dienen.

Durch Rath- und Bürger-Schluß beliebet am 26sten April 1770.

MCCXXV.

Extractus Protocolli Senatus Hamb. wegen Verzollung des Reißes. 28sten May.

Conclusum & Commissum den Wohlw. Zoll-Herren, da sich, nach angestellter Untersuchung, befunden, daß der Reiß schon seit vielen Jahren nach dem Werth, und nicht nach der Taxa verzollet worden, die Verfügung zu machen, daß künftighin der Reiß allemal nach dem Werth verzollet werde, iedoch daß dabey iederzeit auf die Producirung der Coketten zu halten.

MCCXXVI.

Notification wegen der in der Levante graßirenden Pest. 29 Aug.

Demnach im Jahre 1752, den 28 Jenner, bey Gelegenheit der damals in der Levante graßi-

renden Pest, durch ein öffentliches Mandat verkündiget worden: daß kein Schiff, welches aus einem wirklich angesteckten Haven in der Levante abgesegelt sey, hieselbst auf die Elbe gelassen, wie auch, daß überall, wenn gleich die Seuche wieder aufhörte, keine giftfängige Waare, als Wolle, Haare, rohe Seide, und was dem gleich, hier angenommen werden solle, so lange bis diese Verordnung durch einen öffentlichen Anschlag aufgehoben worden: und dann die Ungewißheit der Gesundheits-Umstände in der Levante diese Aufhebung bisher nicht gestattet hat; so wird vielmehr der Inhalt obgedachten Mandats, da die Pest gegenwärtig zu Alexandrien und Smirna, den neuesten Nachrichten nach, überhand nimmt, hiedurch, iedermann zur Nachricht und Nachachtung, erneuert, so wie solches mehrmals, und noch den 21 Junii 1765, geschehen ist.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, Mercurii d. 29 Aug. 1770.

MCCXXVII.

12ten Sept.

Mandat wider die Bettler, Landstreicher, und Bettel- oder mit alten Kleidern hausirende, ankommende Juden.

Demnach, zuversichtlichen Nachrichten nach, in einigen Provinzen des Königreichs Pohlen, besonders in Reussen, Podolien und Volhynien, eine gefährliche Seuche überhand nimmt; und Wir, Bürgermeister und Rath dieser Kaiserl. freyen Reichsstadt Hamburg, zwar mit Zuversicht hoffen,

hoffen, und Gott den Allmächtigen inbrünstig an- 12ten
flehen, daß Er, nach Seiner unendlichen Barm- Sept.
herzigkeit, die Landesväterliche, weiseste Fürsorge der, den verdächtigen Oertern zunächst angränzenden, hohen Mächte gesegnet seyn lassen wolle; damit dieses Land-verderbliche Uebel, so wie von Höchst-Ihren Landen und Staaten, also auch zugleich von dieser Stadt und deren Gebiete abgewendet werden möge: so haben Wir es immittelst dennoch, um Unserm Obrigkeitlichen Amte ein Genüge zu thun, für unumgänglich nöthig geachtet, vorietzt nur zu verhüten, daß diese Seuche nicht, so wie, leider! mehrmal geschehen ist, durch Landstreicher, Bettler und hausirende Juden hieher gebracht, wie auch, daß den Betteleyen und dem Unfuge alles, etwa schon eingeschlichenen, herrenlosen Gesindels möglichst Einhalt gethan werde.

I. Wir verordnen also: daß keine Bettler, Landstreicher, Bettel- oder mit alten Kleidern, Pelzwerke, Wolle, Federn, alten Hüthen, Mützen, Tüchern, Flachs, Betten, rohem Leder und dergleichen Waaren hausirende, Juden diese Stadt und deren Gebiete betreten dürfen, sie mögen Pässe haben, oder nicht; sondern zurückgewiesen, und die bey sich führenden alten Kleider, Pelzwerke u. s. f. ihnen abgenommen, confiscirt und verbrannt werden; falls sie sich aber zum zweyten male sehen liessen, nach Befinden, mit scharfer Ahndung angesehen werden sollen.

II. Diesemnach befehlen Wir, beym schärfsten Einsehen, allen Wachen, Thorschreibern, Aufsehern bey Thören und Bäumen, insonderheit aber den

den Juden-Aufsehern, und auf dem Lande den Vögten und Hauptleuten, dahin zu sehen, daß dergleichen Gesindel, hausirende Juden, und sothane Feilschaften nicht zugelassen werden. Auch haben die Thorschreiber, so viel möglich, die Namen und Gestalt solcher zurückgewiesenen Bettler, Landstreicher und hausirenden Juden aufzuzeichnen, und die Liste den Wohlweisen Herren Prätoren von Zeit zu Zeit zuzustellen, damit wider solche, auf den Fall, daß sie sich wieder sehen liessen, behörig verfahren werden könne.

III. Fremden Bettlern und herrenlosem Gesindel aber, welche sich, unter allerley Vorwande, bereits eingeschlichen haben mögten, wird hiermit angedeutet, daß sie sich, innerhalb dreymal vier und zwanzig Stunden, aus dieser Stadt und deren Gebiete hinwegmachen. Die einheimischen Armen aber haben sich bloß an die hiesige Armen-Ordnung zu halten, und alles Betteln auf den Heer-Strassen, Gassen und öffentlichen Plätzen, wie auch vor und in den Häusern, Wohnungen und sonst allenthalben, sowohl des Abends, als bey Tage, gänzlich zu vermeiden.

Gleichermaassen soll niemand den Bettel-Vögten, welche die Gassen von solchen Leuten rein zu halten bestellt sind, in ihren Verrichtungen hindern; widrigenfalls alle und iede Uebertreter exemplarisch gestraft, hauptsächlich aber alle Bettler und Landstreicher, welche ergriffen werden, zum ersten male mit Zuchthaus-Strafe belegt, zum zweyten male ans Halseisen gestellt und verwiesen, zum dritten male aber fiscaliter angeklagt,

und,

und, nach Bewandniß, mit Leibes-Strafe angesehen werden sollen. 12ten Sept.

IV. Verbieten Wir allen Wirthen, Herbergirern, Krügern, und allen Bürgern und Einwohnern, so Schlafstäten halten, oder Leute in ihren Wohnungen, Sählen, Kellern, oder Böden wohnen lassen, oder herbergiren, solche Landläufer, Bettler, Bettel- oder mit Kleidern, Lumpen und dergleichen obbenannten Sachen hausirende Juden aufzunehmen, oder ferner in ihren Wohnungen zu dulden; hingegen gebieten Wir denenselben, daß sie die Namen, und, so viel ihnen bekannt ist, den Betrieb aller derjenigen, welche bey ihnen einlogirt, und dieser Stadt nicht mit bürgerlichen oder andern Pflichten verwandt sind, dem Bürger-Capitaine, unter dessen Compagnie sie wohnen, ungesäumt melden; widrigenfalls sie, auf jeden Contraventions-Fall, in zwey Thaler Strafe genommen, im Falle aber des sich ereignenden Verdachts einer geflissentlichen Verhelung, zum Arreste und zu weiterer Inquisition gezogen werden sollen.

Damit auch um desto mehr der Inhalt dieses Mandats iedermann zur Wissenschaft gelangen möge; so befehlen Wir hiermit allen Gastwirthen, Caffee- Wein- Bier- und Brannteweın-Schenken, und überhaupt allen denjenigen, welche sitzende Gäste haben, daß sie dieses Mandat in ihren Wohnungen, so daß es ieder, der bey ihnen einkehrt, zu Gesichte bekomme, anheften sollen: als wozu einem ieden die benöthigten Exemplare, auf sein Begehren, von der hiesigen Canzelley unentgeldlich

zu

zu verabfolgen sind. Dagegen auch diejenigen unter ihnen, welche hiernächst solche Anheftung des Mandats in ihren Wohnungen unterlassen zu haben betroffen werden, für ieden Contraventions-Fall in 2 Rthlr. Strafe genommen werden sollen.

Wornach sich ein ieder zu richten, und vor Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu, publicatumque sub Signeto, Mercurii d. 12 Septembris 1770.

13ten Sept. Ist das mehrmalen gedachte Mandat, gegen Mißhandlung der Bettel-Vögte, von den Kanzeln abzulesen beliebet worden.

MCCXXVIII.

14ten Sept. **Conclusa zur Vollstreckung des Rath- und Bürger-Schlusses vom 13 Sept. die Erhöhung der Vieh-Accise betreffend.**

1) Conclusum & Commissum Sr. Wohlweish. Herrn Schulte, den Knochenhauern beyder Schränge bekannt zu machen, daß, zufolge gestrigen Rath- und Bürger-Schlusses, während der Verdoppelung der bürgerlichen Vieh-Accise, nemlich von Michaelis dieses 1770sten Jahres an, bis ult. Aprilis des 1773sten Jahres, die Schrangen-Accise auf folgende Weise zu entrichten sey:

Vom

Vom Stück Horn-Vieh 12 mℓ, (also mit Inbegriff des Schlachtel-Geldes		—	12 mℓ 8 ß	14ten Sept.
Vom Kalbe	1 mℓ 2 ß	—	1 mℓ 4 ß	
Schweine	— 14 ß	—	1 mℓ —	
Schafe und Hammel	— 7 ß	—	— 8 ß	
Lamme	— 3 ß	—	— 4 ß*	

2) Conclusum & Commissum den Wohlweisen Viehaccise-Herren, die Verfügung zu machen, daß, vom nächsten Montag an, die Accise nach der durch Rath- und Bürger-Schluß vestgesetzten Erhöhung eingefordert werde, nemlich, was die Bürger-Accise betrifft, 2 Schilling für iedes Mark des Kauf-Schillings, und wegen der sogenannten Schrangen- oder Knochenhauer-Accise, wie besonders verordnet ist. 26sten Sept.

3) Conclusum & Commissum den Wohlweisen Land-Herren vom Hamburger Berg, sämmtlichen unter ihrer Jurisdiction wohnenden Schlachtern, bey Gefängniß-Strafe anzubefehlen, daß sie das Vieh, welches in den Häusern geschlachtet wird, nicht eher einhauen, bis ihnen der Accise-Zettel vorgezeiget, oder eingeliefert worden.

4) Conclusum & Commissum den Wohlweisen Land-Herren vom Hamm und Horn, wie auch vom Bill- und Ochsenwärder, 1) in Ansehung der sich für eximirt haltenden Personen eine Unter-

* Am 19ten Sept. ist verordnet, eine behufige Notification, dieser erhöheten Vieh-Accise wegen, auch von den Kanzeln abzulesen.

Untersuchung anzustellen, und denjenigen, welche keine gültige Ursachen ihrer bisherigen Befreyung angeben können, die Entrichtung sothaner Accise anzubefehlen; 2) die bevorstehende Erhöhung der Vieh-Accise in den Ländereyen dahin von den Kanzeln publiciren zu lassen, daß vom 1 Januar 1771 an, und bis auf weitere Verfügung, an Accise

vom Ochsen = = =	5 mℰ
von einer Kuh = = =	3 mℰ
von einem Kalbe = =	12 ß
von einem Schweine = =	6 ß
von einem Ferken zu oder unter 30 ℔	4 ß
von einem Schafe oder Hammel =	3 ß
von einem Lamme = = =	2 ß

entrichtet werden solle.

5) Conclusum & Commissum den Wohlweisen Herren der Vieh-Accise, den Garbratern zu bedeuten, daß sie zwar die Accise nach wie vor an das Viehaccise-Comptoir, iedoch auf ihren Eyd und Gewissen, nunmehro mit 2 Schilling von iedem Mark des Einkaufs-Preises, so lange die gegenwärtige Erhöhung währet, zu entrichten haben, und daß sie, woferne sie hierunter der Stadt zu nahe gethan, oder auch durch ihr unerlaubtes Einschlachten grösseren Viehes, oder durch Verkauf rohen, frischen und ungekochten Fleisches einigen Unterschleif begangen zu haben betroffen werden mögten, mit schwerer Ahndung unausbleiblich angesehen werden sollen.

6) Conclusum & Commissum den Wohlweisen Herren der Vieh-Accise, den Accise-Bedienten,

dienten, bey schwerer Verantwortung und Strafe, sowohl überhaupt die genaueste Aufmerksamkeit, damit keine Unterschleife begangen werden, oder ungestraft bleiben mögen, als auch insonderheit in Ansehung der Garbrater, zu empfehlen. 26sten Sept.

7) Conclusum & Commissum den Wohlweisen Herren der Vieh-Accise, den sämmtlichen Knochenhauern alten und neuen Schrangens, bey schwerer willkührlicher Strafe, anzubefehlen, daß, wenn bey ihnen Ochsen- oder Schweine-Fleisch zu Victualisirung der Schiffe bestellet wird, sie die zu der verlangten Quantität erforderliche Anzahl Ochsen oder Schweine schlachten, und alles dazu gehörige Fleisch an die Schiffe abliefern, und die Zahl dieser also ganz an die Schiffe gelieferten Ochsen bey dem Wohlw. Accise-Herrn anzeigen, nicht aber die vier Hinter-Viertheile von verschiedenen Ochsen auf der Accise angeben sollen; ferner, daß sie die zu Victualisirung der Schiffe geschlachteten Schweine Stückweise, so viel wie wirklich geliefert sind, angeben sollen, und nicht etwan die Anzahl der Schweine nach dem Gewichte des gelieferten Fleisches zu bestimmen.

8) Conclusum & Commissum den Wohlweisen Accise-Herren, sämmtlichen Accise-Bedienten, bey 10 Rthlr. in iedem Contraventions-Fall, zu verbieten, die Accise-Zettel niemals, als in Gegenwart des zur Vieh-Accise deputirten Bürgers, verabfolgen zu lassen.

Es ist das, wegen des Mutter-Korns, unterm 3 Dec. 1764 publicirte Mandat wiederum affigiret worden. 21sten Sept.

MCCXXIX.

8 Oct. **Weiteres Präcautions-Mandat, wegen der in einigen Provinzen des Königreichs Polen, auch in der Moldau und Wallachey, graßirenden ansteckenden Seuche.**

Obwohl Wir, Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen freyen Reichsstadt Hamburg, so viel Wir in Erfahrung bringen mögen, öffentlich bezeugen können, daß, durch die Gnade des Allerhöchsten, und durch die Landesväterliche Fürsorge der den inficirten Provinzen benachbarten, als auch anderer höchsten Mächte, welche mit der Weisheit der Gesetzgebung die erforderliche Strenge in der Vollstreckung verknüpfen, die in der Moldau, Wallachey, und einigen Provinzen des Königreichs Polen, als Podoken, Volhynien und klein Reussen, graßirende ansteckende Seuche sich nicht weiter verbreitet habe, besonders aber gar nicht nach Deutschland gekommen sey; so haben Wir dennoch, um diese Stadt und deren Gebiete vor einem so Land-verderblichen Uebel in möglichste Sicherheit zu stellen, nöthig erachtet, vor der Hand folgende nähere Vorkehrungen zu machen:

I. Daß überall keine aus den erwehnten inficirten Provinzen kommende Personen in diese Stadt und deren Gebiete gelassen werden sollen, sie mögen Pässe haben, oder nicht. Besonders aber sind auch alle Polnische Juden, und daher kommende Pferde-Händler, gänzlich zurück zu weisen. Auch

werden,

werden, nach weiterem Inhalte des Mandats vom 12 September, keine Bettler, Bettel- oder mit alten Kleidern und dergleichen hausirende Juden, abgedankte oder verloffene Soldaten admittirt, sie mögen Päsße haben, oder nicht; widrigenfalls sie sich der, nach Befinden zu verfügenden, unausbleiblichen Leib- und Lebens-Strafe aussetzen. 8 Oct.

Auch wird ein ieder ernstlich gewarnet, sich der Schleich- oder Neben-Wege zu bedienen. Personen von Distinction aber, so aus inficirten Provinzen anhero kommen mögten, ist sodann dabey nachzusehen, wenn sie mit obrigkeitlichen, richtigen, und aller Orten, wo sie paßiret sind, unterschriebenen, auch allenfalls zu beeydigenden Attestaten, welche ihren Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe, Alter, Statur, Haare, Gesichtsbildung und Kleidung ausdrücken, und worinn ihre bey sich habende Bedienten und Sachen genau verzeichnet sind, erweisen können, daß sie in den letzten sechs Wochen an keinem Orte sich aufgehalten haben, worinn etwas von der Contagion zu verspüren gewesen, oder welcher desfalls verdächtig seyn sollte.

II. Alle, welche aus den übrigen Provinzen des Königreichs Polen, wie auch aus zwar unverdächtigen, aber den inficirten Ländern angränzenden, Provinzen anhero reisen, müssen mit glaubwürdigen, so eben No. 1. beschriebenen, obrigkeitlichen, und allenfalls eydlich von ihnen zu bestärkenden, Pässen erweisen, daß weder der Ort, woher sie gekommen sind, noch auch die auf der Reise berührten Plätze, ihres Wissens, von der Seuche ergriffen, sie auch in den letzten sechs Wochen nir-

gends gewesen, allwo man etwas Ansteckendes bemerkt habe, oder argwöhnen mögen.

III. Giftfängige, wie auch andere emballirte Waaren und Güther, sie mögen Namen haben wie sie wollen, welche aus vorbenannten, mit der Pest behafteten, Landen kommen, sollen, wenn auch gleich Pässe darüber ertheilt wären, dennoch in diese Stadt und deren Gebiete überall nicht eingelassen, vielmehr dasjenige, was wider Vermuthen heimlich davon mögte hereinpractisiret werden, alssofort verbrannt, und diejenigen, welche an solchem gefährlichen Betriebe Theil genommen haben, mit schwerer Leibes- auch allenfalls Lebens-Strafe dafür angesehen werden.

IV. Alle den Gift leicht fangende Waaren, insonderheit Pelzwerk, Leder, Wolle, Haare, Hanf, Flachs, Federn und Bettzeug, sie kommen oberwärts auf der Elbe, oder auf der Axe zu Lande, aus den an der Ostsee belegenen deutschen Häfen, oder aus anderen Orten hieher, sollen nicht anders, als mit beglaubten obrigkeitlichen Certificaten eingelassen werden, woraus erhelle, daß solche Waaren weder an einem inficirten Orte gefallen, noch gemacht, gepackt, oder durchgeführt, oder daß selbige wenigstens gebührend ausgewittert worden. Auch soll besonders alles, aus den Häfen der Ostsee kommende, Leinwand, Garn und Segeltuch, und alle daher auf hier geladene Waaren, so aus Hanf und Flachs fabricirt sind, damit versehen seyn. Die Ein- und Ausfuhr aller Lumpen und alten Kleidungs-Stücke wird, bis auf weitere Verfügung, gänzlich verboten.

V. Die

V. Die aus der Ostsee directe auf hier kommende Schiffer haben sowohl sich, als ihr Volk, Passagiers und Waaren, vorzüglich aber die geladenen giftfängigen Waaren, mit besondern beglaubten obrigkeitlichen Gesundheits-Pässen zu versehen, wie denn diese Schiffer bey Cuxhaven setzen, und ihre Pässe, Journale, Cognoscemente, und übrige Documente daselbst zur Untersuchung, unter den erforderlichen Präcautionen, übergeben müssen. 8 Oct.

VI. Damit Auswärtigen diese Verordnung, wegen der Pässe der Personen und Güther, vorhero behörig zur Wissenschaft kommen könne; so ist ein Termin von 14 Tagen, in Ansehung der an der Ostsee weiter als Königsberg und Danzig von hier entlegenen Häven aber von vier Wochen bestimmt, welcher von dem Tage der Publication dieses Mandats zu rechnen ist; nach dessen Ablaufe angefangen werden soll, nach diesem Mandate zu verfahren: es wäre denn, daß die Umstände eine zeitigere Beobachtung desselben erheischten.

VII. Die Untersuchung der Pässe und Atteste wird insonderheit den wachthabenden Officiers und Havenmeistern, Thorschreibern und Aufsehern bey Thören und Bäumen, wie auch, in Ansehung der aus der Ostsee kommenden Schiffe, dem Herrn Amtmanne zu Ritzebüttel committirt, und dem Loots-Inspector, Loots-Schiffern und Lootsen anbefohlen.

VIII. Dieser Stadt Bürger und Einwohner werden wohlmeynentlich erinnert, wenn sie ent-

weder von hier irgendwohin zu reisen, oder auch Güther und Waaren, insonderheit giftfängige, zu versenden gedenken, sich auf hiesiger Kanzelley mit Gesundheits-Pässen und Attestaten zu versehen, damit sie und ihre Güther an fremden Orten nicht angehalten werden.

Wornach sich ein ieder zu richten, und vor Ungelegenheit, Schaden und Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu, publicatumque sub Signeto, Lunæ d. 8 Octobris 1770.

MCCXXX.

24 Oct. **Notification, welche von den Kanzeln abgelesen, und erforderlichermaassen affigiret worden.**

Demnach bey gegenwärtigen gefährlichen Zeitläuften, da bekanntermaassen eine ansteckende Krankheit in Pohlen sich sehr verbreitet hat, alle hohe Benachbarte für Ihre Länder und Unterthanen alle mögliche Vorsorge tragen, daß keine verdächtige, am wenigsten mit giftfängigen Waaren herumhausirende Personen geduldet, und ihre Territoria zu betreten zugelassen werden: Und denn sowohl zur Verhütung aller Gefahr in Ansehung der Contagion, als auch zur Abwendung, daß unsere Stadt und deren Vorstädte und Ländereyen nicht mit Bettel-Volke und allerhand losem bösen Gesindel, wann dieselben ihre Zuflucht hier nehmen sollten, angefüllet werden, alle Vorsicht zu gebrauchen höchstnothwendig ist; Als wird allen und ieden, wes Standes sie seyn mögen, hiemit von Obrigkeits wegen alles Ernstes anbefohlen, keinen

keinen Personen, die nicht bekannt und in hiesiger 24 Oct.
Gegend wohnhaft sind, insbesondere keinen Juden, Bettlern und herrenlosem Gesindel, die mit oder ohne Waaren herein schleichen wollen, Vorschub zu thun, ihnen Logis oder Schlafstätte bey sich zu verstatten, am wenigsten dieselben bey Tage oder in der Nacht mit Fahrzeugen über die Elbe zu führen, oder ihre Fahrzeuge, Ever und Kähne iemanden dazu zu leihen, vielmehr solche, wann sie sich zur Ueberfahrt angeben sollten, zurück, und falls sie mit Pässen versehen zu seyn vorgeben mögten, an das nächste Stadt-Thor zu verweisen. Wer diesem Befehle zuwider handelt, soll nicht nur sofort zur gefänglichen Haft gebracht, und aufs schärfste bestraft, sondern auch die Fahrzeuge, sie mögen den Ueberführern eigenthümlich zugehören, oder von andern geliehen seyn, confisciret, und das provenu davon dem Publico anheim gefallen seyn; wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten hat.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, Mercurii d. 24 Octobris 1770.

MCCXXXI.

Mandat wider die Beeinträchtigungen des Schumacher-Amtes von den lediglosen in Schlafstellen liegenden Gesellen; von den Fremden, die die allhier eingeschlachteten Ochsen-Häute aufkaufen, und von den mit Schuen, Stiefeln und Pantoffeln Hausirenden. 12 Nov.

Demnach Uns, Bürgermeistern und Rathe dieser

ser Stadt, abseiten des Schumacher-Amtes angelegentlichst vorgestellet worden, daß, der ehedeß publicirten heilsamen Verfügungen unermessen, theils durch das so sehr Ueberhandnehmen der Unzünftigen, und vornehmlich der lediglosen, in Schlafstellen liegenden, und im Verborgenen Fuscherey treibenden Gesellen, und theils durch das Hausiren mit den, entweder von solchen Amtswidrigen verfertigten, oder aus der Fremde hereinpractisirten Schuen, Pantoffeln und Stiefeln, wie nicht weniger durch das verbotene Aufkaufen der Ochsen-Häute auf dem Markte durch Fremde, ein grosser Abbruch der Nahrung, und ein dem gemeinen Wesen sehr beträchtlicher Nachtheil zuwachse; als haben Wir, zur Steurung solches Unfugs, und zur Abwendung aller schädlichen Folgen, nicht allein den hieher gehörigen Inhalt des Mandats vom 24 May 1752,

"Allen lediglosen, in Schlafstellen liegenden "oder sonst versteckt seyenden Gesellen ist alle "Arbeit für sich zum Verkauf zu machen, bey "Strafe des Gefängnisses und Landes-Ver"weisung, verboten, und wird ihnen, falls "sie in 14 Tagen nach ihrer Ankunft, oder "nachdem sie ausser Arbeit sind, beym Amte, "oder bey privilegirten Unzünftigen nicht in "Arbeit kommen können, bey Strafe der Ar"retirung, weiter zu wandern geboten; gleich "denn auch diejenigen, die solchen lediglosen "Gesellen Vorschub thun, und sie wissentlich "beherbergen, ernstlich dafür angesehen wer"den sollen.„

wie

wie nicht weniger den hieher gehörigen Inhalt des 12 Nov. am 28 October 1733 renovirten Mandats vom 14 October 1720,

"daß kein Fremder, der nicht dieser Stadt Bürger und Einwohner ist, sich unterstehen solle, die in dieser Stadt eingeschlachteten Ochsen-Häute zu kaufen, mit der ernstlichen Verwarnung, daß, daferne sie darob betreten, erstlich mit der Güte vom Ochsen-Markte abgewiesen, so aber die Güte nicht verfangen würde, alsdann mit Ernst davon abgetrieben werden sollen."

hiemit zu erneuern, sondern auch noch ferner zu verfügen, keinen Umgang nehmen können, daß alle und iede, die sich des strafbaren Hausirens mit Schuen, Pantoffeln und Stiefeln unterfangen, von dem Herrn Amts-Patrono mit gebührender Ahndung angesehen werden sollen.

Wornach sich ein ieder zu richten, und für Schimpf und Schaden zu hüten hat. Actum & Decretum in Senatu, renovatum, publicatumque sub Signeto. Lunæ d. 12 Nov. 1770.

Es ist beliebet, daß das gegen mißbräuchlichen Ankauf des wohlfeilern Mehls von der Mühle unterm 4 Nov. 1740 publicirte Mandat wieder angeschlagen werde. 14 Nov.

Jmgleichen ist die Affigirung des Leuchten-Mandats vom 10 Oct. 1760 befohlen.

MCCXXXII.

23 Nov. **Mandat wider die, ohne Obrigkeitliche Erlaubniß, unternommenen Ausspielungen.***)

Nachdem Wir, Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen freyen Reichsstadt Hamburg, mißfällig vernommen haben, daß zeithero verschiedentlich, ohne Unsere Bewilligung, allerley Galanterie-Waaren und andere Sachen auf gewisse Züge der hiesigen privilegirten Zahlen-Lotterie, wie auch ohne Bezug auf dieselbe, mit Würfeln, oder auf andere Weise, in Coffehäusern, Herbergen, Wirthshäusern, Weinschenken, Krügen, oder sonst in Privathäusern, nicht minder auf dem Lande hin und wieder ausgespielt worden;

Es aber niemanden geziemet, dergleichen Glücks-Spiele, sie befassen was sie wollen, ohne Unsere, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, des Wohlweisen Wedde- oder auf dem Lande und in den Vorstädten des Hochweisen Herrn Patroni, oder des Wohlweisen Land-Herrn Erlaubniß, anzustellen, oder sich irgend auf eine Art dabey einzulassen: so verbieten Wir hiemit Jedermänniglich, solcher Ausspielungen eigenmächtig sich zu unterfangen, oder dazu zu collectiren, imgleichen allen Buchdruckern, Zettel darüber zu drucken, wie auch allen Coffeschenkern, Herbergirern, Wirthen, Weinschenkern und Krügern, wie auch jedem, wer er auch seyn möge, in der Stadt oder deren Gebiete, sothane Ausspielungen zu dulden, dazu Vorschub zu thun, oder denenselben beyzuwohnen; wie denn selbige, so bald sie bekannt werden, von den Wedde- und

*) Ist auch von den Kanzeln abgelesen worden.

und Gerichts-Bedienten, und auf dem Lande von den Land-Bedienten gestört, der Einsatz wieder zurückgegeben, die ausgetheilten Zettel und Plane confiscirt, und diejenigen, welche sich diesem verbotenen Geschäffte würden unterzogen, selbigem beygewohnt, oder Vorschub dazu geleistet haben, mit Geld-Strafe, und, nach Befinden, mit willkührlicher Ahndung unausbleiblich angesehen werden sollen. Wornach sich ein ieder zu richten, und für Schaden und Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu Hamburgensi, publicatumque sub Sigillo. Veneris, d. 23 Novemb. 1770. 23 Nov.

MCCXXXIII.

Landherrliches Mandat wegen Abstellung der Mißbräuche bey der Accise und bey dem Schlachten auf dem Stadt-Deiche. 7 Dec.

Demnach Wir, Johann Anderson, J. U. D. und Johann Schlüter, J. U. L. p. t. Land-Herren im Hamm und Horn, in Erfahrung gebracht, wasmaassen bey dem Schlachten und bey der Accise auf dem Stadt-Deiche sich seit geraumer Zeit viele Mißbräuche und Unordnungen eingeschlichen, welche aller guten Ordnung überhaupt, und der Accise-Ordnung insbesondere, gänzlich zuwider, auch dem gemeinen Cammer-Gute höchst nachtheilig, und daher fernerhin nicht zu dulden sind; als wollen Wir alle auf dem Stadt-Deiche wohnende Bürger und Einwohner hiemit wohlmeinentlich erinnert, gewarnet, auch denselben ernstlich geboten haben, sich sothaner Unordnungen und Mißbräuche künftig zu enthalten. Insonderheit aber

Soll

Soll erstlich ein ieder Bürger, oder Einwohner auf dem Stadt-Deiche, wenn er Vieh schlachten will, sich dazu entweder der Schlachter in der Stadt, oder auch der privilegirten, auf dem Stadt-Deiche und im Neuen-Werke wohnhaften, Schlachter bedienen, und solches, bey 10 Rthlr. Strafe für iedes Stück Vieh, weder selbst schlachten, noch durch andere, ausser vorerwehnte Personen, schlachten lassen.

2. Vielweniger soll sich iemand unterstehen, sein Vieh zur offenbaren Defraudation der Accise an andere Oerter zu führen, um es daselbst schlachten, und nachher heimlich wieder herein bringen zu lassen, bey Strafe der Confiscation des Fleisches, und einer, nach der Quantität desselben zu bestimmenden, willkührlichen Geld-Busse.

3. Den auf dem Stadt-Deiche und im Neuen-Werke wohnenden privilegirten Schlachtern wird bey Strafe des Gefängnisses verboten, das geschlachtete Vieh zu zerhauen, wenn ihnen nicht vorher der Accise- oder Erlaubniß-Zettel eingeliefert worden, welchen Accise- oder Erlaubniß-Zettel derjenige, der das Vieh schlachten lässet, entweder auf dem Vieh-Accise-Comptoir, oder, wenn solches geschlossen ist, bey dem ältesten Wohlw. Accise-Herrn zu besorgen schuldig ist.

4. Niemand darf Fleisch in die Stadt herein bringen, bey Strafe der Confiscation des Fleisches und einer willkührlichen Geld-Busse.

5. Wer bey dem ältesten Wohlw. Accise-Herrn glaubhafte Anzeige thun kann, daß wider diese Verordnung gehandelt worden, der soll die Hälfte der zu erkennenden Straf-Gelder, bey Verschweigung seines Namens, zu geniessen haben.

Wornach sich ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Hamburg, den 7 December 1770.

Man-

Mandate

und

Anordnungen

im

Jahre 1771.

Digitized by Google

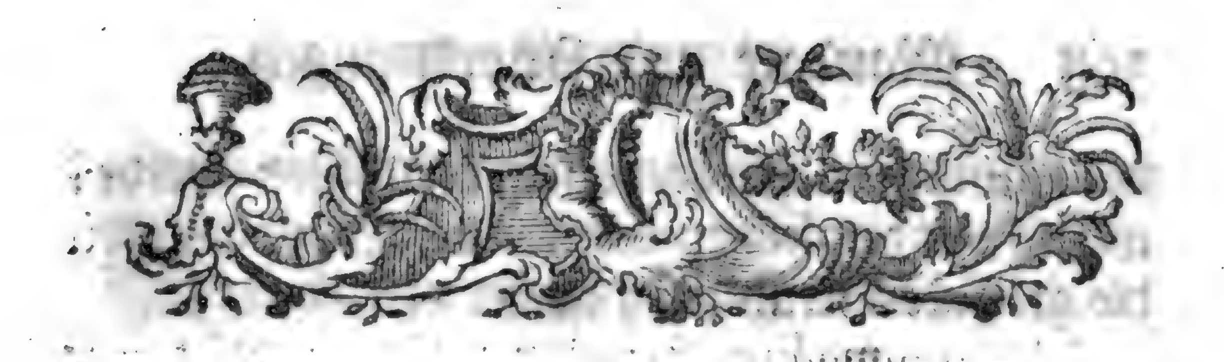

MCCXXXIV.

Notification wegen einer am Sonntage Septuagesimä, als den 27 dieses Monats, zur Verpflegung der hiesigen Armen, öffentlich anzustellenden Sammlung milder Gaben, welche Sonntags vorher, als den 20sten Januar, von den Kanzeln abzulesen verordnet worden. 14 Jan.

Abseiten Eines Hochedlen Raths ist, zur nothdürftigen Winter-Verpflegung der hiesigen Armen, eine öffentliche Kirchen-Sammlung auf den Sonntag Septuagesimä, als den 27 dieses Monats, angeordnet worden: da sodann bey allen Predigten die mit einem Stücke Torfs bezeichneten Becken gewöhnlicher Orten ausgestellt werden sollen.

Es ist bekannt, wie viele preßhafte und elende Leute in unsern Ringmauern angetroffen werden, welche durchaus nicht vermögend sind, sich und den Ihrigen den Lebens-Unterhalt zu verschaffen, und noch weniger gegen die einbrechende strenge Kälte sich zu schützen. Hier wird also ein thätiges Mitleiden erfordert, um unsern unglücklichen Brüdern ihre sauern Tage und schweren Nächte zu erleichtern.

Sollte man wol zweifeln können, daß nicht ein ieder unter uns noch ferner, wie bisher, in

der

der christlichen Freygebigkeit fortfahren werde? weil ja mit dergleichen Werken der Barmherzigkeit die grösseste Beruhigung immer verknüpfet ist.

Wie unumgänglich nothwendig ist nicht ietzt die Verpflegung unserer Armen! Wir wissen, wie sehr, leider! hie und da die fürchterlichsten Krankheiten um sich gegriffen, und eine grosse Menge Menschen vertilget haben. Wir wissen auch, daß solche erschreckliche Uebel gar oft von der bittersten Armuth, vom Mangel gesunder Nahrung und von der Entbehrung reinlicher Kleider mit herrühren, oder doch wenigstens desto mehr dadurch verbreitet werden.

Lasset uns daher Gutes thun, und nicht ermüden, die Dürftigen mit unsern milden Gaben zu erquicken, und auf die Weise manche Thränen der Bekümmerniß liebreich zu stillen! Lasset uns aber zugleich den HErrn des Himmels und der Erde inständigst anflehen, daß Er uns vor allen wütenden Land-Plagen gnädigst beschirmen, und auf diese Stadt und deren Gebiete mit segnenden Blicken stets väterlich herabsehen wolle!

MCCXXXV.

14 Jan. **Extractus Protocolli Senatus Hamb. wegen der mit Ballast beladenen, durch den Sund gehenden, Schiffe.**

Conclusum & Commissum den zur Mäkler-Ordnung verordneten Herren, zu bewürken, daß den sämmtlichen Schiffs-Mäklern ernstlich anbefohlen werde, darauf zu halten, daß kein mit Ballast

Ballast beladenes Schiff von hier nach dem Sunde abgehe, wann nicht zuvor der Schiffer sich den Wohlw. Zoll-Herren sistiret, und eydlich erhärtet habe, keine im Sunde zollbare Waare, sondern nur Ballast eingenommen zu haben, noch ferner bis dahin, ohne es getreulich anzugeben, einnehmen zu wollen, auch sodann über diese Eydes-Leistung mit einem Atteste versehen sey. 14 Jan.

Conclusum & Commissum den Wohlw. Zoll-Herren, wenn die Schiffer, welche von hier mit Ballast durch den Sund zu gehen bestimmet, sich zur Eydes-Leistung sistiren, daß sie keine im Sunde zollbare Waare, sondern nur Ballast eingenommen haben, noch auch ferner bis dahin, ohne es getreulich anzugeben, einnehmen wollen, sodann ihnen den Eyd abzunehmen, und sie zu bedeuten, daß sie die darüber auszufertigende Atteste dem Protocollisten des Commercii zu seiner Nachricht vorzuzeigen haben.

MCCXXXVI.

Mandat wider das Hausiren und Schachern mit Lotterie-Zetteln. 6 März.

Es hat Ein Hochedler Rath mißfällig bemerket, daß das verbotene Schachern und Hausiren mit Zetteln zu auswärtigen und hiesigen Classen- und Zahlen-Lotterien seit einiger Zeit gar sehr überhand genommen habe, und insonderheit verschiedene herumlaufende Juden auf der Gasse und in den Häusern, in der Stadt und auf dem Lande, vornehm-

vornehmlich den Dienstboten und andern der Sache nicht kundigen Personen, durch häufiges andringliches Zureden, einige Losse anschwatzen, und dabey oftmals allerley Betrügereyen begehen.

Demnach will Derselbe, zur Stöhrung dieses offenbar höchststrafbaren Uebels, zuvörderst die im Jahre 1743 am 14 October, 1749 am 22 December, und 1761 am 3 Junii, wider das Hausiren und Schachern mit Lotterie-Zetteln ergangenen Mandate hiermit nachdrücklichst erneuren; und warnet demnächst einen ieden, sich vor dem Ankaufe und der Vereinzelung dergleichen Loosse zu hüten: indem nicht allein keine Action darauf verstattet, sondern auch solche Zettel, wo man sie antrifft, weggenommen, das dafür empfangene Geld wiederum abgefordert, und, benebst dem etwanigen Gewinne, iedoch dem Angeber seinen dritten Theil nebst Verschweigung seines Namens vorbehältlich, der hiesigen Armen-Ordnung gewidmet, überdem aber der Verkäufer, nach Befinden der Umstände, willkührlich bestraft, und falls sogar ein Betrug damit verknüpft gewesen seyn mögte, wider solchen, als einen Falsarium, mit persönlicher Arretirung und exemplarischer Ahndung verfahren werden solle.

Es ist zu solchem Ende den iedesmaligen Herren der Wedde und Herren Gerichts-Verwaltern der Auftrag ertheilet worden, die genaueste Vollziehung dieses Mandats nach aller Strenge bewirken zu helfen. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden und Strafe zu hüten hat.

Actum & decretum in Senatu Hamburgensi,

publi-

publicatumque sub Sigillo, Mercurii d. 6 Martii 1771.

MCCXXXVII.

Mandat wider die eigenmächtigen Collectirungen zur hiesigen privilegirten Zahlen-Lotterie. 6 März.

Demnach Wir, Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen freyen Reichs-Stadt Hamburg, mißfällig vernommen haben: daß einige, ohne die mindeste auf gesetzmäßige Weise erhaltene Erlaubniß und eigenmächtig, für ihre eigene oder für fremde Rechnung, auf die Ziehungen der hiesigen privilegirten Zahlen-Lotterie hierselbst collectiren, Original-Billette ausfertigen, Gewinne ausbezahlen, den Nutzen von den nicht aus dem Glücks-Rade gekommenen Zahlen ziehen, und kurz so handeln, als wenn sie befugt wären, hier ein besonderes Lotto zu halten; solches aber nicht allein offenbar wider die Uns zukommenden und von Uns verliehenen Rechte lauft, sondern auch lauter Unordnungen und Geld-Ausschleppungen verursacht, und die sträflichsten Betriegereyen veranlassen kann: so verbieten Wir hiermit jedermänniglich, es sey in der Stadt, oder in den Vorstädten, oder auf dem Lande, sich mit solchen vorgedachten gesetzwidrigen Collectirungen zu befassen, unter welchem Vorwande es auch seyn möge, und warnen einen jeden ernstlich, durch den Einsatz, oder auf sonst irgend eine Weise daran Theil zu nehmen; indem Wir nicht allein, wenn

dergleichen Lotterie-Zettel bey Uns eingeklagt würden, keine Action darauf verstatten, sondern auch die betretenen Collecteurs anhalten werden, die Einsätze wieder zurück zu geben, um sie dem Fisco zu vindiciren, und überdem die Einsetzer sowohl als Collecteurs und andre Theilhaber mit 200 Thaler, oder mit willkührlicher Strafe, nach Befinden, belegen, und sonst, den Rechten nach, wider sie verfahren werden.

Wie denn den iedesmaligen Wedde-Herren und Herren Gerichts-Verwaltern, auf dem Lande aber den Land-Herren aufgetragen wird, die Vollziehung dieses Mandats bewirken zu helfen. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden und Strafe zu hüten hat.

Actum & decretum in Senatu Hamburgensi, publicatumque sub Sigillo, Mercurii d. 6 Martii 1771.

MCCXXXVIII.

6 May. **Conditionen, worauf die Accise von dem fremden Bier ausserhalb der Stadt an den Meistbietenden zu verpachten.**

1. Unter dieser Pacht ist begriffen die Accise von allem aus der Fremde gekommenen Biere, welches in den Ländereyen der Stadt consumiret wird, so wie diese Accise von dem bisherigen Pächter eingenommen worden, und müssen die Einwohner der Güther und Ländereyen, namentlich Veddel, Grevenhoff, Nettelburg, künftighin sothane Accise gleichfalls entrichten, iedoch daß das

auf

auf einer von den acquirirten Elb-Inseln gebrauete 6 May.
Bier auf sämmtlichen neu acquirirten Elb-Inseln frey sey. Es verbleiben aber auch fernerhin von dieser Accise-Pacht ausgenommen das Amt Ritzebüttel, imgleichen die Wald-Dörfer, als welche von dem Pächter zu Wohltorf ihr Bier zu nehmen angewiesen sind, imgleichen auch die Dorfschaften des Hospitals zum heiligen Geiste, Barnbeck und Eilbeck, welche letztere wegen sothaner Accise an die Cämmerey überhaupt ein jährliches entrichten. Ferner haben diejenigen Eingesessenen der Klösterlichen Dorfschaften Eppendorf mit der umliegenden Gegend Eimsbüttel, Bostel, Winterhude und Ohlsdorf, welche nicht Krügerey treiben, wie auch der Käufer des Langenhorner Holzes für seine Leute, so lange bis das Holz wird abgefahren seyn, als welche Abfahrt bis im October-Monat dieses Jahres währen wird, wegen des zu ihnen aus der Fremde kommenden Nössel- und Schiff-Biers, dem Pächter nichts zu entrichten, indem solche insgesammt sich desfalls mit der Cämmerey für eine jährliche Abgabe abgefunden haben.

Die in besagten Dorfschaften des Klosters St. Johannis befindlichen Krüger und Wirthe hingegen bezahlen von allem fremden Biere ohne Ausnahme die Accise, und die Eingesessenen haben solche ebenfalls zu entrichten, wenn sie fremdes Bier von anderer Gattung, als das vorhin angezeigte, consumiren.

Ueberhaupt wird man dem Pächter wider alle diejenigen, welche sich unbefugter Weise von der Accise eximiren wollen, mit promter Justitz zu

statten kommen. Doch hat er wegen der zur Erlangung seines Rechtes aufgewandten Kosten keine Ersetzung zu fordern.

Die folgenden Artikel sind geblieben, wie sie bey den vorigen Anschlägen, und besonders im Jahre 1767, sind verkündiget worden. s. hier S. 185.

MCCXXXIX.

19 Jul. **Mandat wegen der eindringenden Wasser-Fluth.**

Ob Wir wohl zu der grossen Langmuth des Höchsten das demüthigste Vertrauen haben, Er werde die diese gute Stadt bedrohende Wasser-Gefahr annoch in Gnaden abwenden, und die dazu angewandten Mittel gesegnen; so haben Wir, Bürgermeister und Rath, dennoch iedermänniglich Stadt-väterlich anzeigen wollen, daß Wir, zu eines ieden Warnung, bey etwa wirklich eintretender Wassers-Gefahr für die Stadt, das Signal durch die Abfeurung zweyer Kanonen und durch Rührung der Trommel geben lassen wollen, damit die in Kellern und niedrigen Gegenden Wohnenden sich und ihre Habseligkeiten retten mögen. Nachdem diese Signale gegeben worden, hat ein ieder, dessen bürgerliche Pflicht es erfordert, sich an seine behörige Stände zu begeben, und daselbst seiner Schuldigkeit getreulich nachzukommen, allen übrigen Bürgern und Einwohnern aber, und sonst iedermann, welche keine bürgerliche Pflichten bey der Gefahr zu beobachten, oder sonst hülfreiche Hand zu leisten haben, wird befohlen, und werden selbige ermahnet und aner-

anerinnert, sich stille in ihren Häusern zu verhalten, so lieb es ihnen seyn wird, sich nicht selbst den größten Beschwerlichkeiten und Gefahren auszusetzen: alles herumtreibende Gesindel aber wird sogleich zur Haft gezogen werden, und diejenigen, welche, wie Wir doch dergleichen Frevel nicht vermuthen, sich auf Rauben, Stehlen und andern dergleichen Unwesen betreten liessen, mit der schärfsten willkührlichen Ahndung, und, nach Befinden, mit Leib- und Lebens-Strafe angesehen werden sollen. Wornach sich ein ieder zu achten hat. Actum & Decretum in Senatu, publicatumque sub Signeto, Hamburgi d. 19 Julii 1771. 19 Jul.

MCCXL.

Verordnung wegen des, bey Gelegenheit der grossen Ueberschwemmung, auf den 28 Julii besonders angesetzten Buß- Fast- und Bet-Tages. 24 Jul.

Wir, Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen freyen Reichs-Stadt Hamburg, fügen hiermit iedermänniglich zu wissen, wasmaassen Wir den, wegen der grossen Ueberschwemmung, auf den 28sten dieses Monats besonders angesetzten Buß- Fast- und Bet-Tag folgendergestalt feyerlichst zu begehen verordnet haben:

1. Zuförderst ist bereits an dem vorhergegangenen 8ten Sonntage nach Trinitatis, als den 21sten dieses Monats, die nachstehende Notification von allen Canzeln verlesen worden:

Wenn wir iemals Ursache gehabt haben, die züchtigende Hand Gottes zu erkennen; so ist es gewiß anietzt.

Kaum waren unsere Gemüther von der Furcht einer Contagion etwas aufgerichtet; kaum ließ uns die nahe wohlstehende Erndte eine Verminderung des Korn-Preises hoffen; als oben von Deutschland her strömende Gewässer uns abermals in die empfindlichste Betrübniß versetzten, und unsere Hoffnungen vereitelten.

Eine allgemeine Ueberschwemmung hat einen grossen Theil unserer Korn-Felder in Seen verwandelt, und die Früchte des Landes verdorben. Mancher Landmann hat noch kaum unter dem Dache einen schlechten Winkel, wo er sich hinlegen könne. Hunger und Elend herrscht überall, und die ganze Natur ruft um Hülfe. Unsere Stadt selbst ist der Gefahr der Ueberschwemmung zum Theile ausgesetzt, und die Zukunft zeigt uns die traurigsten Aussichten.

Bey einem solchen Zusammenflusse der Trübseligkeiten muß nothwendig ein eben so schmerzhafter Gedanke bey uns entstehen, nämlich die Erinnerung an unsere vielfachen Sünden und Uebertretungen, die uns der Wohlthaten eines eben so gerechten als gnädigen Gottes unwürdig gemacht, und Seine Straf-Gerichte zugezogen haben.

Dies alles muß uns bewegen, uns vor dem Throne des Ewigen mit ausserordentlichen Empfindungen der Andacht zu demüthigen, und Herzen und Hände zu Ihm zu erheben.

Ein Hochedler Rath hat demnach den Entschluß gefaßt, einen ausserordentlichen Buß- Fast- und Bet-Tag sonder Aufschub zu verordnen, und dazu nächstkünftigen Sonntag, als den 9ten

Sonntag

Sonntag nach Trinitatis, festzusetzen, um den 24 Jul.
Allmächtigen anzurufen, uns aufs neue in Seinen kräftigsten Schutz zu nehmen; um Ihn anzuflehen, ein Auge des Erbarmens auf unsere Unglücks-Fälle herabzulenken, der verderblichen Ueberschwemmung ein Ende zu machen, Handlung, Nahrung und den Ackerbau hinwieder zu gesegnen, und alle diejenigen Unfälle hinfort von uns abzukehren, welche die Ruhe, die Sicherheit und den Wohlstand dieser Stadt und deren Gebietes stören könnten, und um endlich unsere Sünden mit einer wahren Reue des Herzens vor Gott zu bekennen, und deren Vergebung und Seinen höchsten Beystand zu unserer Sinnesänderung, durch unser Gebet, zu erlangen.

Damit denn dieser Tag solchergestalt zu unserm Heile gefeyert werde; so erinnert und ermahnet Ein Hochedler Rath iedermänniglich, sich würdig zu dieser Feyer anzuschicken, und den Gottesdienst aufs christlichste zu vollbringen.

Und da, zu einiger gegenwärtigen Erleichterung des Schadens, und zur Beyhülfe für die armen Nothleidenden, abseiten Eines Hochedlen Rathes, eine Collecte in allen Kirchen beliebet ist, auch des Endes an vorerwähntem feyerlichen Buß- Fast- und Bet-Tage die Becken gewöhnlicher Orten werden ausgestellet werden; so hofft Er zuversichtlichst, ein ieder werde, durch willige, milde, auch reichliche Darlegung seiner Gabe, sein Mitleid beweisen, und sich an das Wort erinnern: Wohlzuthun und mitzutheilen vergesset nicht; denn solche Opfer gefallen Gott wohl.

2. Am Tage zuvor, als den 27sten Julii, soll, wie es bey andern Feyer-Tägen gebräuchlich ist, von allen Kirch-Thürmen geläutet werden.

3. Die auf diesen Buß- Fast- und Bet-Tag besonders gerichtete, und an demselben zu erklärende, Texte sind folgende:

I. In der Früh-Predigt, von 5 bis 6 Uhr.

Psalm 5, 2-8.

HErr, höre meine Worte, merke auf meine Rede, vernimm mein Schreyen, mein König und mein Gott: denn ich will vor Dir beten. HErr, frühe wollest Du meine Stimme hören, frühe will ich mich zu Dir schicken und darauf merken. Denn Du bist nicht ein Gott, dem gottlos Wesen gefällt; wer böse ist bleibet nicht vor Dir. Die Ruhmredigen bestehen nicht vor Deinen Augen, Du bist feind allen Uebelthätern, Du bringest die Lügner um; der HErr hat Greuel an den Blutgierigen und Falschen. Ich aber will in Dein Haus gehen auf Deine große Güte, und anbeten gegen Deinem heiligen Tempel in Deiner Furcht.

II. In der Haupt-Predigt, von 8 bis 9 Uhr.

Psalm 42, 7. 8. 9.

Mein Gott, betrübt ist meine Seele in mir; darum gedenke ich an Dich im Lande am Jordan und Hermonim, auf dem kleinen Berge. Deine Fluthen rauschen daher, daß hie eine Tiefe und da eine Tiefe brausen: alle Deine Wasserwogen und Wellen gehen über mich. Der HErr hat des Tages verheissen seine Güte, und des Nachts singe ich Ihm, und bete zu Gott meines Lebens.

III.

III. In der Nachmittags-Predigt, von 2 bis 3 Uhr. 24 Jul.

Hiob 38, 8-11.

Wer hat das Meer mit seinen Thüren verschlossen, da es herausbrach, wie aus Mutterleibe? Da ichs mit Wolken kleidete, und in Dunkel einwickelte, wie in Windeln. Da ich ihm den Lauf brach mit meinem Damm, und setzte ihm Riegel und Thür, und sprach: Bis hieher sollst du kommen, und nicht weiter; hie sollen sich legen deine stolze Wellen.

4. Werden vor der Früh-Predigt folgende Lieder gesungen:

Wenn wir in höchsten Nöthen seyn 2c. Nr. 455.
Straf mich nicht in Deinem Zorn 2c. Nr. 429.
Erbarm Dich mein, o HErre Gott 2c. Nr. 322.
Aus tiefer Noth schrey ich zu Dir 2c. Nr. 324.

Hierauf folget die Predigt, nach deren Endigung das Buß-Gebet von der Canzel verlesen wird.

Nach der Predigt wird die Litaney gesungen. Nr. 484.

Nachher wird vor dem Altare die Collecte:
HErr, handle nicht mit uns nach unsern Sünden, und HErr Gott himmlischer Vater 2c.
gelesen und der Segen gesprochen.

Zum Beschluß wird gesungen:
Gott sey uns gnädig und barmherzig 2c. Nr. 177.

In der Haupt-Predigt werden vor der Predigt gesungen:

Nimm von uns, HErr, Du treuer Gott 2c. Nr. 453.
So wahr ich lebe spricht dein Gott 2c. Nr. 329.

Hierauf folget vor dem Altare die Collecte:
HErr, handle nicht mit uns nach 2c.

und

und wird gelesen der 42ste Psalm:

Wie der Hirsch schreyet nach frischem Wasser ꝛc.

Sodann wird gesungen:

Nach Dir, o HErr, verlanget mich ꝛc. Nr. 319.

Was soll ich doch, o Ephraim ꝛc. Nr. 495.

Ferner wird vor dem Altar der 51ste Psalm gelesen:

Gott, sey mir gnädig nach deiner Güte ꝛc.

Hierauf wird weiter gesungen:

HErr Jesu Christ, du höchstes Gut ꝛc. Nr. 327.

Alsdenn folgt die Predigt und das Buß-Gebet auf der Canzel.

Nach der Predigt wird die Litaney gesungen. Nr. 484.

und darauf die heil. Communion mit den gewöhnlichen Gebräuchen gehalten; während derselben aber werden, statt des gewöhnlichen Gesanges: HErr Gott Dich loben wir, Buß-Gesänge, die vor der Predigt noch nicht gesungen worden, oder auch Abendmahls-Lieder gesungen.

Nach der Communion wird die gewöhnliche Danksagung vor dem Altare gesungen, und der Segen gesprochen, und darauf mit dem Gesange:

Wend ab Deinen Zorn ꝛc. Nr. 454.

geschlossen.

In den Kirchen, in welchen nach der Predigt keine Communion ist, wird gleich nach der Litaney die Collecte pro pace gelesen, der Segen gesprochen, und mit dem Liede:

Wend ab Deinen Zorn ꝛc. Nr. 454.

geschlossen.

Bey dem Gottesdienste Nachmittags werden vor der Predigt folgende Lieder gesungen:

HErr, ich habe mißgehandelt ꝛc. Nr. 315.

Zion klagt mit Angst und Schmerzen ꝛc. Nr. 423.

Darauf folgt vor dem Altare die Collecte:

HErr, handle nicht mit uns nach unsern ꝛc.

und wird gelesen aus Dan. 9, 4-19.

Ach lieber HErr, Du grosser und schrecklicher ꝛc.

Sodann

Sodann wird gesungen: 24 Jul.

Ach Gott und HErr, wie groß 2c. Nr. 314.

Wo soll ich fliehen hin 2c. Nr. 313.

Darauf wird vor dem Altare der 85ste Psalm verlesen:

HErr, der Du bist vormals 2c.

und darauf gesungen:

Allein zu Dir, HErr Jesu Christ 2c. Nr. 326.

Hierauf folgt die Predigt und das Buß-Gebet auf der Canzel.

Nach der Predigt wird die Litaney gesungen, Nr. 484.

und darauf vor dem Altare die Collecte pro pace gelesen und der Segen gesprochen.

Den Beschluß macht das Lied:

Es woll uns Gott genädig seyn 2c. Nr. 59.

5. Nach geendigten Predigten ist, statt des gewöhnlichen Kirchen-Gebetes, nachstehendes Buß-Gebet abzulesen:

HERR, HERR Gott, Du hoher und erhabener, der Du in der Höhe und im Heiligthum wohnest, aber auf das niedrige siehest; Du grosser und starker Gott, groß von Rath und mächtig von That: Dessen Augen offen stehen über alle Wege der Menschen-Kinder, daß Du einem jeglichen gebest nach seinem Wandel, und nach der Frucht seines Wesens. Wir, Dein von Dir bisher mit grosser Gnade und vielen Wohlthaten, nun aber auch mit Deiner Ruthe heimgesuchtes Volk, werfen uns in tiefster Demuth unsers Herzens vor Dir nieder, um unser Gebet und Flehen vor Dich zu bringen, und unsere Herzen vor Dir auszuschütten. So schaue doch in Gnade und Barmherzigkeit vom Throne Deiner Majestät auf uns herab, erhöre unsere Stimme von Deinem Tempel,

Tempel, und laß unser Geschrey zu Deinen Ohren kommen.

Ach lieber HErr, Du grosser und schrecklicher Gott! Du hast Deine Hand im Zorn wider uns ausgestreckt, und schreckest uns mit Deinem Grimm. Du hast uns Deine Zorn-Ruthe zuerst in der Ferne gezeigt, und sie uns darauf selbst fühlen lassen. Wir fühlen sie noch, wir beugen uns unter ihr und zittern. Deine Stimme gehet ietzt unter uns auf den Wassern, und Du redest durch selbige mit uns in Deinem Zorn. Deine Fluthen rauschen daher, Deine Wasser-Ströme erheben sich, uns zu verderben, und Du zeigest uns dadurch, daß Du auch das Element, durch welches Du uns sonst vorzüglich viel Gutes thust, und reiche Ströme Deines Segens zuwendest, wenn Du strafen willst, zu einem schrecklichen Werkzeug Deiner Rache machen kannst. Wir, die wir vorher über Deiner Güte fröhlich seyn, die wir mit danksagenden Lippen rühmen und zu Dir sagen konnten: Du suchest unser Land heim und wässerst es, und machest es dadurch sehr reich; Du lässest unser Getreide wohl gerathen; denn also bauest Du das Land; Du tränkest seine Furchen und feuchtest sein Gepflügtes, mit Regen machst Du es weich und segnest sein Gewächse; Du krönest das Jahr mit Deinem Gute, und Deine Fußstapfen triefen vom Fett: Wir, deren Mund dieses Rühmens voll war, müssen ietzt klagen: Das Feld ist verwüstet, und der Acker steht jämmerlich, die Ackerleute sehen jämmerlich, daß aus der Erndte auf dem Felde nichts werden kann;

kann; so stehen auch die Bäume kläglich, und 24 Jul.
die Freude der Menschen ist zum Jammer worden. Der Same verfaulet, die Scheuren zerfallen, selbst das Vieh seufzet, und die Rinder sehen kläglich, denn sie haben keine Weide. Und wie bange muß uns nicht werden, wenn wir bedenken, daß Du uns noch schrecklichere Folgen dieses über uns gekommenen Unglücks, um unserer Sünden willen, könnest empfinden lassen.

Wir klagen Dir diese unsere Noth, o Du schrecklicher Gott, aber auch o barmherziger Vater! Wir flehen Deine Barmherzigkeit an, und suchen bey Dir Hülfe. Denn zu wem sollen wir uns sonst wenden, als zu Dir, der Du der Geringen Stärke, der Armen Stärke in Trübsal, unsere Zuversicht und unsere Zuflucht in allen unsern Nöthen bist. Stehe auf, HErr Gott, erhebe Deine Hand, vergiß der Elenden nicht; Du siehest ja, denn Du schauest das Elend und den Jammer; es stehet in Deinen Händen; die Armen befehlen es Dir: Du bist der Waisen Helfer. Warum verbirgest Du Dein Antlitz, vergissest unsers Elendes und Dranges? Warum trittst Du so ferne, und verbirgest Dich zur Zeit der Noth? Stehe auf, HErr, beweise Deine wunderliche Güte, Du Heiland derer, die Dir vertrauen. Laß vor Dich kommen das Seufzen der Elenden.

Zwar wir müssen bekennen, und wir bekennen es, Du gerechter Gott, mit geängstetem Geiste und zerschlagenem Herzen, daß wir die Plage, die uns trifft, und noch viel mehrere Strafen mit unsern Sünden wohl verdienet haben. Wir haben

Dein

Dein Wort verachtet und Deine Gebote vielfältig recht freventlich übertreten. Wir haben Unrecht gethan, sind gottlos gewesen und abtrünnig von Dir geworden. Wir haben viele Werke des Fleisches und der Finsterniß begangen, und Dich mit wissentlichen und vorsetzlichen Sünden, ja mit recht groben Lastern und Missethaten beleidigt. Für Deine Gaben und Wohlthaten haben wir Dir nicht gedanket, sie nicht gehörig erkannt, und nicht nach Deinem Willen und zu Deinen Ehren angewendet. Vielmehr haben wir sie schändlich gemißbraucht, und an statt, daß wir uns durch sie zu Dir ziehen lassen sollen, unsere Herzen nur immer mehr von Dir abgekehret, und sind aufrührisch wider Dich und halsstarrig geworden; wir haben selbst Deine Güter zu Deiner Beleidigung angewendet, indem wir bey ihrem Genuß allerley fleischliche Lüste, Uebermuth und Ruchlosigkeit ausgeübet haben. Und so haben wir den Reichthum Deiner Güte und Langmüthigkeit verachtet, Dich geschmähet und mit unsern Sünden zum Zorn gereitzet. Wir sind also freylich keiner Gnade werth, sondern haben verdienet, daß Du Dein Angesicht von uns abwendest, uns Deinen Zorn fühlen lässest, und uns zum wüsten Lande machest. HErr, Du bist gerecht; wir aber müssen uns schämen.

Wir bekennen Dir, heiliger Gott, unsere Sünden; und sie sind lebendig und schrecklich vor unsern Augen. Sie gehen über unser Haupt, und wie eine schwere Last sind sie uns zu schwer worden. Aber sie reuen uns von Herzen, und wir bitten

bitten Dich, daß Du uns selbst rechte wahre Reue und Busse schenken wollest. Wir wollen uns zu Dir bekehren, und bitten Dich: Bekehre Du uns, o HErr, selbst, damit wir recht bekehret werden. Weil Du aber in Deinem Worte Dich erklärest, daß Du kein Gefallen habest am Tode des Sünders, sondern daß er sich bekehre und lebe, weil Du verheissen hast, daß Du nicht verstossen willst, die mit bußfertigen und gläubigen Herzen zu Dir kommen; so kommen wir iezt, in kindlicher Zuversicht, zu Dir, und bitten um Gnade. HErr, HErr Gott, barmherzig und gnädig, geduldig und von grosser Gnade und Treue, der Du bewahrest Gnade in tausend Glied, und vergibst Missethat, Uebertretung und Sünde, vor welchem niemand unschuldig ist: siehe nicht an unsere Sünde, sondern vergib sie uns um Deines lieben Sohnes, Jesu Christi, willen. Wasche uns, reinige uns von unserer Missethat, und tilge unsere Uebertretung wie einen Nebel. Wirf unsere Sünden in die Tiefe des Meeres, daß ihrer nicht mehr gedacht werde. 24 Jul.

Und nun, HErr, wenn Du uns unsere Missethat vergibst, so nimm auch die Strafe von uns. Laß uns Deine mächtige Hülfe in unserer Noth wiederfahren. Gebeut den Werkzeugen Deiner Rache, daß sie sich von uns kehren müssen. Laß uns nicht in unserer Noth verderben. Wende auch ferneren Schaden, Land-Plagen, und was wir sonst verdienet haben, von uns ab, und laß uns nicht traurige Folgen des über uns geschickten Unglücks erfahren. Erhöre die Stimme der Elenden,

die um Hülfe zu Dir schreyen. Wir liegen vor Dir mit unserm Gebet auf Deine grosse Barmherzigkeit, die Du uns in Christo verheissen hast. Wir bitten Dich um des Verdienstes unsers Heilandes willen, daß Du uns wieder in Gnaden anschauen wollest. Du wohnest zwar in der Höhe; aber Du hast auch gesagt, daß Du bey denen wohnen wollest, die zerschlagenen und demüthigen Geistes sind, daß Du erquickest den Geist der Gedemüthigten, und das Herz der Zerschlagenen; daß Du nicht ewiglich hadern und nicht ewiglich zürnen wollest. Erbarme Dich insonderheit derer, welche durch Deine Fluthen besonders heimgesucht, und aus ihren Wohnungen vertrieben sind, deren Hoffnung, den Segen, welchen Du ihnen auf ihren Fluren und in ihren Anpflanzungen zeigtest, mit Freuden einzuerndten, verschwunden oder geschwächet ist. Komm ihren Bedürfnissen zu statten, tröste sie wieder mit Deiner Hülfe, und eröffne ihnen andere Quellen Deines Segens. Erwecke ihnen auch mitleidige und zum Helfen geneigte Herzen unter denen, welchen Du noch Kraft zum Beystand gelassen hast: damit sie erfahren, daß Du ein Vater der Armen und ein Berather der Verlassenen bist, auch es Dir an Mitteln nicht fehle, wenn Du helfen willst. Breite Deine Barmherzigkeit und Deinen Beystand auch über die andern Gegenden unsers lieben Vaterlandes aus, die gleichfalls Deine Züchtigungen erfahren haben und noch erfahren; sey auch ihre Hülfe in den Nöthen, die sie betroffen haben.

Erbarme Dich Deiner ganzen Christenheit, 24 Jul.
Deiner Kirche an allen Orten. Rette Deine Auserwählten, die zu Dir schreyen Tag und Nacht. Schaue in Gnaden auf alle christliche Potentaten; insonderheit auf das ganze deutsche Reich, auf Ihro Römisch Kaiserliche Majestät, auf alle Könige, Churfürsten, Fürsten und Regenten desselben. Gib ihnen heilsame und friedliche Anschläge, und erhalte uns den theuren Frieden, den Deine Erbarmung uns bisher verliehen hat. Besonders aber laß Dir auch diese Stadt und Land in Deinen Schutz und zu Deinem Segen empfohlen seyn. Erhalte uns vor allen Dingen Dein heiliges Wort: laß es unsers Herzens Trost und Freude seyn, und gib Gnade, daß wir es ja nicht verachten, sondern ihm willigen Gehorsam leisten. Behüte uns für Sünden, und regiere uns durch Deinen Geist, daß wir durch selbige Dich nicht aufs neue erzürnen, noch reitzen mögen, mit neuen Gerichten über uns zu kommen. Erhalte und segne unsere liebe Obrigkeit, laß alle Rathschläge und Bemühungen derselben zum Flor und Aufnehmen unsers gemeinen Wesens gereichen; vornemlich unterstütze auch iezt alle ihre Sorgfalt und Bemühung, die sie zur Erhaltung und Erquickung der Nothleidenden anwendet, und laß es ihr nie an Mitteln fehlen, Elenden Beystand zu leisten, und die allgemeine Wohlfahrt aufrecht zu erhalten. Segne alle bürgerliche Collegia und Ordnungen, unsere ganze Bürgerschaft und ihre christliche Nahrungs-Geschäffte. Laß uns allen stets Dein gnädiges Antliz leuchten, und wende

es nie im Zorn von uns ab. Ja segne uns, HErr unser Gott, und alle Welt fürchte Dich.

HErr Gott Vater im Himmel, erbarme Dich über uns! HErr Gott Sohn, der Welt Heiland, erbarme Dich über uns! HErr Gott Heiliger Geist, erbarme Dich über uns! Sey uns gnädig, o HErre Gott, sey uns gnädig in aller Noth, zeig uns Deine Barmherzigkeit, wie unsere Hoffnung zu Dir steht! Auf Dich hoffen wir, lieber HErr, in Schanden laß uns nimmermehr. Höre dis unser Gebet, o Du barmherziger Gott und Vater, um Deines lieben Sohnes Jesu Christi willen, an welchem Deine Sele Wohlgefallen hat; der mit Dir und dem Heiligen Geiste lebet und regieret, hochgelobet in Ewigkeit! Amen.

6. Sollen an diesem Buß-Tage Buß-Gesänge von den Glocken-Spielen gespielet, und von den Kirch-Thürmen abgeblasen werden.

Actum & decretum in Senatu, publicatumque sub Signeto, Mercurii d. 24 Julii 1771.

MCCXLI.

2 Sept. **Mandat, daß niemand das Mehl, so der Armuth zum Besten gemahlen, kaufen soll, der nicht des dabey im Preise befindlichen Vortheils höchst bedürftig ist.**

Nachdem E. E. Rath mißfällig vernommen, daß denen vorhin publicirten, und annoch am 10 Jun. a. c. renovirten Mandaten zuwider, das Mehl, so bloß und allein den hiesigen nothleidenden

denden Armen zum Besten auf der Mühle um einen wohlfeileren Preise, als sonsten, verkauft wird, von Mehl-Höckern und anderen, sowohl fremden als einheimischen Personen, unter der Armen Namen häufig abgeholet und gekaufet werde; welches nicht allein der gemachten Verordnung zuwider, sondern auch der Armuth an ihrem Unterhalt sehr abbrüchig, und dannenhero überall nicht zu gedulden: Als will E. E. Rath hiemit die vorhin schon desfalls publicirten Mandate renoviret, und anbey ernstlich geboten haben, daß keiner, der nicht so schlechten Standes und Vermögens ist, daß er des bey dem Mehle auf der Mühle, zu Behuf der Armuth allein, im Preise findenden Vortheils aus hoher Noth bedürftig, von solchem für die hiesige Armuth allein gemahlenen Mehle etwas kaufen solle, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß, wer dawider gehandelt zu haben betreten würde, mit willkührlicher Strafe, wenigstens zu 1 Rthlr. für iedes Spint, beleget werden, insonderheit aber die Mehl-Höcker, Branntewein-Brenner und dergleichen Leute, für iedes also verbotener Weise erkauftes Mehl, das erste mal 5, das andre mal 10 Rthlr., und bey weiterer Continuirung eine schwere willkührliche Strafe, ohne Widerrede, alsofort erlegen, oder darauf von dem p. t. ältesten Mühlen-Herrn exequiret, denenjenigen aber, die solches beweislich angeben, der halbe Theil sothaner Strafen zugekehret, und deren Namen verschwiegen werden sollen. Würden auch arme Leute für vorerwehntermaassen nicht bedürftige Personen Mehl zu kaufen sich gebrauchen lassen, 2 Sept.

 sollen

sollen selbige sofort, andern zum Exempel, in Hals-Eisen geschlossen werden. Wornach sich ein ieder zu richten, und für Schaden und Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu, renovatum, publicatumque sub Signeto, Veneris, d. 4 Nov. 1740, & renovatum denuo Lunæ d. 2 Sept. 1771.

MCCXLII.

9 Sept. **Notification wegen der ansteckenden Seuche.**

Demnach zuversichtliche Nachricht eingegangen ist, daß die ansteckende Seuche zu Smirna sehr heftig ausgebrochen sey; so machen Wir, Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen freyen Reichs-Stadt Hamburg, hiemit öffentlich kund, daß Wir, bis auf fernere Verfügung, keinem von Smirna kommenden Schiffe erlauben werden, weder zu Curhaven, noch hieselbst, einzulaufen, und daß Wir den hiesigen Lootsen befehliget haben, solchen Schiffen keine Hülfe zu leisten, sondern sie zurücke zu weisen, auch daß ferner keine zu Smirna eingeschiffte giftfängige Waaren, als Wolle, Haare, rohe Seide u. s. f., wenn sie von dort unmittelbar hieher kommen sollten, hier zugelassen, noch gelöscht werden mögen.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, Lunæ d. 9 Sept. 1771.

MCCXLIII.

Mit E. Hochedl. Raths Beyfall bestimmte Cammer-Verpachtung des Müller-Dienstes auf der Mühle beym kleinen Fleet. 23sten Sept.

Diese Mühle hat zween Gänge, mit welchen der Müller für Becker, Beuteley, Branntweinbrenner, Mehlhöcker, imgleichen alles Korn, so ihm gebracht wird, wenn ein ordentlich Matten-Zettel dabey ist, zu mahlen Freyheit hat. Auch wird ihm, wann es die Nothdurft erfordert, von dem Mühlen-Herrn frey gegeben, daß er mit einem Gang Brauer-Malz mahlen mag. Und muß er alle Werkel-Tage, es sey Vor- oder Nachmittag, so lange es Tag, und die Thöre und Bäume offen sind, obbeschriebenermaassen das Korn und Malz annehmen und abtragen, und das Gemahlene wiederum abliefern lassen; vor Auf- und nach Zuschliessung der Thöre und Bäume aber darf er, bey der im Matten-Mandat Art. 29. bestimmten Strafe, kein Korn, oder sonst das Geringste, wenn auch gleich die gebührende Matten-Entrichtung davon geschehen wäre, in der Mühle annehmen, oder daraus abfolgen lassen.

Wobey zu wissen, daß von der Cämmerey ihm zwar die Mühlen-Steine nach Nothdurft gereichet werden, iedoch, so oft ein neuer Mühlen-Stein erfordert wird, er, der Pächter, zu Anschaffung eines neuen Steins allemal der Cämmerey 10 Reichsthaler zu erlegen schuldig sey. Wie denn auch die Mühle an sich, so viel Dach und Fach

anbetrifft, wie auch die Gaaten, Wände, die Unter- und Ober-Schütt-Stender, das Wasser- und Mühlen-Bette, als auch das Grundwerk, vom Bauhof im baulichen Stande allstets unterhalten werden soll. Was aber inwendig in der Mühle, als Stube, Ofen, Fluhren, Camine, Heerd und Fenstern, auch Tischler- und Mahler-Arbeit anbetrifft, solches wird von dem Pächter in solchem Stande, als es ihm beym Antritt, vermöge Inventarii, geliefert worden, selbst, auf seine Kosten, beständig untadelhaft unterhalten. Und weil vor der Verpachtung dieser Mühle selbige vom Bauhofe in allen Stücken, sowohl was dem Bauhof als dem Pächter zu unterhalten zukömmt, nachgesehen, und durchgängig in gutem Stande gesetzet worden, so hat der Pächter diese Mühle (als welche er vor Pachtung derselben in Augenschein nehmen und alles nachsehen kann) also und in dem Stande, wie sie sich gegenwärtig befindet, anzutreten und zu übernehmen, ohne vor Antritt der Pacht annoch eine mehrere Verbesserung, es bestehe worinn es wolle, zu verlangen. Und muß er in dem mit ihm zu errichtenden Contract bescheinigen, daß er die Mühle cum dependentiis in dem gegenwärtigen Stande durchgängig gut und tauglich erhalten, und aller künftigen Einreden dieserwegen sich verzeihen und begeben. Jedoch wird ihm, wenn eine Welle, oder Wasser- und Kamm-Rad veraltet seyn sollte, das unausgearbeitete Holz dazu vom Bauhofe, gegen Erlegung 7 Reichsthaler für eine Welle, und 2 Reichsthaler für ein Wasser- und Kamm-Rad, geliefert. Er muß aber

aber die Welle sowohl, als auch die Wasser= und Kamm=Räder, imgleichen die Riegesteerten, Drift=stöcke, Kamm= und Mühlen=Räder, selbst mit seinen Leuten bearbeiten, verschauffeln, und iederzeit so, wie ihm alles beym Antritt geliefert worden, in gutem, baulichen, brauchbaren und untadelhaften Stande unterhalten, auch beym Abtritt für sich, oder nach seinem Tode durch die Seinigen, also wieder liefern. Und woferne er bey Bearbeitung der Wellen und Machung der Mühlen=Räder einige Zimmerleute vom Bauhofe nehmen müste, gehet solches alles für seine Rechnung; iedoch stehet ihm frey, auch ohne den Bauhof desfalls die benöthigte Hülfe für sein Geld, wie es ihm am bequemsten, anzuschaffen. Wie denn auch der Pächter alles übrige zum Mühlenwesen gehörige Werk, als Mühlen=Schauffeln, Hagedorn, Kamm und Getriebe, Steert=Riege und Kielholz, Fett, Schmeer und Oele, wie auch alles benöthigte Eisenwerk, als Bicken, nebst deren Schärfung, Schell= und Kieß=Hammer, Zapfen, Eisern Bänder, Spill= und Eisern Bäume, ferner die Winden, Tauen und Taljen, alles gehende und stehende Werk, als Welle, Wasser= und Kam̃=Räder, Getriebe, Schlengels, Küfen, Rumpf nebst Schuh, und in Summa alles übrige, so wie ihm dasselbe beym Antritt einmal geliefert worden, in Zukunft selbst halten und unterhalten muß. Es muß aber der Pächter einer, jährlich vom Bauhofe vorzunehmenden, Untersuchung aller ihm obliegenden Unterhaltung der zum Mühlenwesen gehörigen Werke sich gefallen lassen, und, nach Befinden,

23sten Sept.

auf des Bauhofs Anzeige, die nöthigen Reparationen ohne Anstand ins Werk richten. Ferner ist der Pächter auch gehalten, sowohl der ietzigen Mühlen-Ordnung und dem Matten-Mandate, als auch der künftig des Matten- und Mühlenwesens halber, nöthigen Falls, weiter zu errichtenden Verordnungen, und besonders dem Anno 1764 publicirten Müller-Schragen, in allen dessen Artikeln und Clausuln sich iederzeit gehorsamlich zu unterwerfen und gebührend nachzukommen; nicht weniger aller zu suchenden Remission an der Pacht sich gänzlich zu begeben, nur den einzigen Fall ausgenommen, wenn er wegen Bauung der Mühle mit einen oder beyden Gängen eine Zeitlang still halten müste, da sodann, auf beygebrachte Bescheinigung des Bauhofes, wie viel Tage, und an welchen Gang solcher Stillstand veranlasset worden, dasjenige, was solches pro rata der Pacht, nach Berechnung auf ieden Gang, und nach den Tagen des Stillstandes sich betragen wird, von der Cämmerey ihm vergütet werden soll. Ausser diesem Fall aber ist der Pächter unter keinerley Vorwand, z. E. wegen Mangel an Wasser, und allen sonstigen Vorfällen, überall nicht befugt, einige Remission zu prätendiren, desfalls er sich aufs bündigste zu verpflichten hat, sich derselben und der ihm dawider in den Rechten zukommenden Wohlthaten und Exceptionen gänzlich zu begeben, auch dahin insonderheit sich zu verschreiben und verbindlich zu machen, daß er mit einer, seiner Meinung nach gegründet, anzustellenden Klage sich nur allein an E. Hochedl. Rath dieser Stadt wenden,

wenden, und dessen extrajudicialen Erkenntniß sich unterwerfen wolle, aller Provocation an hiesige und auswärtige Gerichte aber sich gänzlich begebe, und ihm allenfalls nur der Recurs an Löbl. Collegia, im Matten-Mandat beschriebenermaassen, verstattet bleibe. 23sten Sept.

Das Einkommen betreffend, so hat er

1) Die freye Wohnung, seinem Antecessori gleich.

2) An Mahl-Gelde, als welches er, bey namhafter Strafe, zu steigern nicht befugt ist, zahlen

a) Die Weiß-Becker von einem Wispel Weitzen, den sie zum Backen brauchen, und welcher mit der gewöhnlichen Uebermaasse 23 Vaß hält, es möge solcher entweder nach ietziger Verordnung gemessen, oder auch der Scheffel Weitzen und Rocken in künftigen Matten-Verordnungen etwa nach dem Gewichte bestimmet werden, = = 1 mk 8 ß

b) Von allen übrigen Weitzen und Rocken, welchen die Weiß- und Grob-Becker, imgleichen die Mehlhöcker zum Mehl-Verkauf, zu Schiffs- und andere Sorten Rocken-Brodt zu backen, zur Mühle senden, wird durchgängig an Mahl-Lohn für den Wispel von 20 Vaß bezahlet = = 2 mk

c) Von einer Brau Malz zum Bier von 80 Vaß, oder 5050 ℔, imgleichen von einer Brau Malz zum Eßig, von 74 Vaß, ist das Mahl-Lohn = = 1 mk 8 ß

d) Ein ieder Scheffel Branntwein- oder Vieh-Schroot zahlet an Mahl-Geld = 2 ß

3) Alle

3) Alle Quartal aus der Mühlen-Rechnung = = = = 1 mk 8 ß

4) Auch hat er den Dust, welcher sich zwischen den Stein und das Küfen setzet, und von ihm zusammen gefeget wird, zu geniessen, sich aber ausser diesen Dust allen Mehl-Verkaufs, bey hoher willkührlicher Strafe, gänzlich zu enthalten, und auch hierinn nach der Dustfeger-Ordnung zu richten.

Die vorausgesetzten Eigenschaften, um zu der Pacht zugelassen zu werden, waren diese: daß derselbe 1) der ungeänderten Augspurgischen Confeßion zugethan, 2) ein Mann guten Namens und Leumuths, und entweder dieser Stadt Bürger sey, oder alsofort werde. 3) Das Müller-Handwerk gelernet, und der Zimmer-Kunst, so viel zum Mühlenwesen erfordert wird, Erfahrung habe; des Endes er gleich nach Erstehung der Pacht sich sofort bey dem Wohlweisen Mühlen-Herrn melden, seine Lehr-Briefe, Kundschaften, und was weiter dahin gehöret, produciren, anbey in Deroselben Gegenwart einer, durch den Mühlen-Inspectorem anzustellenden, Untersuchung seiner Eigenschaften und der zum Mühlenwesen erforderlichen Wissenschaften halber, sich unterwerfen muß: immaassen er, vor Vollziehung des mit ihm zu errichtenden Contracts, von dem Wohlweisen Mühlen-Herrn ein schriftliches Zeugniß, daß er zum Mühlenwesen tüchtig befunden worden, und die dazu erforderliche Kenntniß besitze, der Löbl. Cämmerey beyzubringen hat; widrigenfalls aber, wenn er die erforderlichen Qualitäten nicht besitzet, er nicht nur abgewiesen, sondern auch,

auch, wegen seiner Unbesonnenheit, mit einer willkührlichen Strafe beleget werden solle. 23sten Sept.

Dieser Dienst ist auf 10 Jahre veste zum Versuch und mit dem Bedinge verpachtet, daß nach Ablauf solcher Pacht-Jahre, wenn er sich wohl verhalten, und auf sein Betragen nichts hauptsächliches zu sagen fällt, der Contract mit ihm weiter prolongiret werden kann. Woferne aber der Pächter in Bezahlung der Pacht-Gelder, oder in der ihm obliegenden vom Bauhofe angezeigten Unterhaltung, säumig erfunden werden sollte, so soll obgedachter Contract sofort dadurch erloschen seyn, und er alsobald von der Mühle abgewiesen werden.

MCCXLIV.

Reglement, wornach sich alle hieselbst kommende, vor und in dem Haven liegende, Schiffer und Schiffs-Leute zu verhalten haben.

30sten Sept.

1. Alle Schiffer sind verpflichtet, in allen Stücken der Anweisung und Verfügung des Havenmeisters willig zu folgen.

2. Ehe und bevor ein Schiff innerhalb Baums, oder auch nur in einen von dieser Stadt Häven, sich leget, soll vorhero alles darinn etwa befindliche Pulver daraus gelöschet werden: bey Vermeidung willkührlicher schweren Ahndung.

3. Mit vollen Segeln soll kein Schiff und Fahrzeug in den Haven kommen: widrigenfalls der

der Schiffer nicht nur allen Schaden, den andere allda liegende Schiffe dadurch möchten erlitten haben, zu ersetzen angehalten, sondern auch noch überdem willkührlich bestrafet werden soll.

4. Pech, Theer, Flachs, Hanf, und andere leicht Feuer fassende Waaren, sollen, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Havenmeisters, in den Häven so wenig, als innerhalb der Bäume, weder geladen noch gelöschet werden, bey 10 Rthlr. Strafe. Wenn aber der Havenmeister es erlaubet, so sollen diejenigen, welche dabey arbeiten, alles Tobackrauchens, bey Strafe des Gefängnisses, sich enthalten.

5. So bleibet auch denen, welche Pech, Theer, oder Harz, ausserhalb Schiff-Bords kochen, das Tobackrauchen ebenmäßig bey Strafe des Gefängnisses verboten. An Bord der Schiffe aber soll dergleichen überall nicht gekochet werden, bey 15 Rthlr. Strafe.

6. Niemand soll, bey 10 Rthlr. Strafe, sich unterstehen, weder in den Häven, noch innerhalb der Bäume, einigen Unrath, selbiger bestehe worinn er wolle, aus den Schiffen zu werfen.

7. Alles Schiessen in den Häven, und innerhalb der Bäume, bleibet, bey willkührlicher schweren Ahndung, verboten.

8. Es soll niemand auf den Schiffen Licht ohne Leuchte brennen lassen, auch darf niemand nach geschlossenem Baum Feuer auf den Schiffen machen, ausser vom 11 August bis den 4 May soll es erlaubt seyn, bis 8 Uhr, aber nicht später, Feuer zu haben, wer dawider handelt, soll in 15 Rthlr. Strafe verfallen seyn.

9. Die

9. Die Asche aus der Combüse soll nicht in hölzerne, sondern in kupferne oder eiserne, wenigstens in irdene Gefässe, die mit einem Deckel geschlossen sind, sorgfältigst verwahret werden. 30sten Sept.

10. Nach geschlossenen Bäumen soll keine Musik sich auf den Schiffen weiter hören lassen, bey 10 Rthlr. Strafe.

Wer wider obiges handelt, soll sofort vor die Düpe-Herren gefodert, und gestrafet werden, und soll der Schiffer für den Steuermann, und beyde für das Schiffs-Volk zu büssen gehalten seyn. Actum & decretum in Senatu, publicatumque sub Signeto Civitatis Hamburgensis, Lunæ d. 30 Sept. 1771.

MCCXLV.

Verordnung, die, mit dem Anfange des künftigen 1772sten Jahres, beginnende Befolgung des Rath- und Bürger-Schlusses vom 7 November 1771, betreffend, daß das Copiiren der Acten, in Sachen, worinn an E. E. Rath appelliret worden, fernerhin unterbleiben solle. 15 Nov.

Nachdem in der, zwischen E. E. Rathe und der Erbgesessenen Bürgerschaft, am 7 Nov. dieses Jahres, gehaltenen Zusammenkunft, eine Beliebung getroffen worden, wie es hinfuro in Ansehung der Abschreibung der Acten in Appellations-Sachen gehalten werden soll; als haben Wir,

Bürger-

Bürgermeistere und Rath dieser Stadt, keinen Umgang nehmen können, zur Befolgung solches Rath- und Bürger-Schlusses, nachfolgende Verfügung hiemit vestzusetzen, und zur Nachachtung sowol der appellirenden Parteyen, als ihrer Anwälde, bekannt zu machen.

In Sachen, die durch den Weg der Appellation an das Ober-Gericht gelangen, sie mögen in den hiesigen Unter-Gerichten, oder auch vor den Hochweisen Herren Patronis der Klöster und Hospitäler, oder vor den Wohlweisen Land- und Wald-Herren verhandelt seyn, sollen fernerhin die Acta nicht abgeschrieben, und in Copia in Judicio Superiori producirt, auch dem appellatischen Theile keine Abschrift derselben ertheilet werden, sondern der Appellant, oder dessen Anwald, ist schuldig, in secunda Appellatoria, Acta prioris Instantiæ, zugleich mit dem Libello gravaminum, oder falls lediglich ad Acta priora mediante Recessu submittiret wird, ohne denselben, originaliter zu produciren, und sich des Endes noch an demselbigen Tage, oder höchstens an dem unmittelbar darauf folgenden Tage, an welchem die Appellation interponirt worden, um Erlangung der Acten behörigen Orts zu melden, allwo ihm sodann dieselben unverzüglich cum Protocollo in forma probante, und cum designatione sämmtlicher Productorum und Exhibitorum, und deren Anlagen, so wie bereits in Ansehung des Nieder-Gerichts beliebet, versiegelt verabfolget werden sollen. Und soll hinfüro diese Verfügung von den Appellantibus und deren Anwälden unverbrüchlich, und bey 10 Rthlr.

Strafe,

Strafe, in allen Appellations-Fällen beobachtet 15 Nov.
werden, blos diejenigen ausgenommen, da, in causis implorationum, von mehrern Profitenten nur einer, oder einige, oder, wenn von verschiedenen litis consortibus nur einer, oder einige, das remedium Appellationis interponiren, die übrigen Profitentes oder litis consortes aber die Sache in prima instantia fortsetzen, als in welchen Fällen die bisher üblich gewesene Abschreibung und Producirung der Acten in Copia zwar Statt finden, die Ertheilung einer Abschrift dahingegen an den appellatischen Theil gänzlich ceßiren soll.

Wornach sich ein ieder, den es angehet, zu richten, und für Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu, publicatumque sub Sigillo, Veneris, d. 15 Novembris 1771.

MCCXLVI.

Mandat wegen der gegenwärtigen contagieusen Läufte. *) 2 Dec.

Demnach von Uns, Bürgermeistern und Rath der Kaiserlichen freyen Reichs-Stadt Hamburg, in Erfahrung gebracht worden, daß die Seuche in Podolien und Volhynien sich aufs neue stärker geäussert habe, und daß auch in Moskau eine ansteckende Krankheit ausgebrochen sey, welche aber schon abnehmen soll; gleichwohl aber durch die göttliche Gnade, und durch die allenthalben, und insonderheit von Ihro Rußisch-Kaiserlichen Majestät Allerhöchst Selbst, genommene weiseste Für-

*) Ist auch in französischer Sprache gedruckt.

Digitized by Google

Fürsorge, alle Häven an der Ostsee annoch frey geblieben sind: so haben Wir, nach dem Vorgange verschiedener höchsten Mächte und Staaten, um, nach Unserm Vermögen, Unserm obrigkeitlichen Amte eine Genüge zu thun, eine, eben sowohl auf die ununterbrochene Aufrechthaltung des Commercii, als auf die nöthige Fürsicht, abzweckende Verordnung ergehen lassen wollen. Wir erneuern also nicht allein die den 12 Sept. und 8 Octob. vorigen Jahres, in Betreffe der Pässe der Reisenden, publicirte Mandate, sondern auch die in eben denselben, in Ansehung der Bettler und Landstreicher, gemachten Vorkehrungen, welche Wir Uns, nächstens noch weiter zu schärfen, gezwungen sehen möchten. Besonders aber können Wir keinen Anstand nehmen, in Ansehung der Schiffahrt und der Waaren, vor der Hand, folgende Verfügungen zu machen. Wir verordnen nämlich:

I. Daß alle Schiffe, welche aus der Ostsee und dem weissen Meere auf die Rhede zu Cuxhaven ankommen, daselbst setzen müssen, und daß ihre Documente untersucht, und ihre Equipage durch einen beeydigten Chirurgum visitirt werden solle.

Wann nun diese Schiffe mit vollkommenen Gesundheits-Briefen versehen sind, und die erforderlichen Certificate über giftfängige Waaren bey sich führen, auch solche Certificate hinlänglich, und die Equipage gesund befunden worden, sollen sie ohne alle Quarantaine zugelassen werden.

Es müssen aber die Gesundheits-Briefe und Certificate über giftfängige Waaren, insonderheit, wenn

wenn die Schiffe von solchen Plätzen kommen, woselbst ein directes Commercium mit den vorhin genannten, mit ansteckenden Krankheiten behafteten Orten ist, ausdrücklich enthalten: daß die Waare an einem gesunden Orte eingeladen, auch, falls sie nicht ursprünglich von dem Einladungs-Platze kommen sollte, daß sie dahin von reinen und gesunden Gegenden, und über gesunde Orte gebracht worden, oder daß sie anderswo Quarantaine gehalten habe. Kurz, diese Documente müssen also beschaffen seyn, daß nicht der mindeste Verdacht übrig bleibe. 2 Dec.

Damit aber dieser Verordnung nachgelebet werde, und kein Schiff ohne die besagte Untersuchung aufsegeln möge, haben Wir den Lootsen die gemessensten Befehle ertheilt, die, aus vorhin gedachten Häven, kommende Schiffe auf der Rhede zu Cuxhaven zu setzen, widrigenfalls die Schiffer auf Schiff und Guth die gröste Gefahr ziehen, auch selbige, so wie auch die Lootsen, nach Befinden, nachdrücklich gestraft werden sollen.

II. Wenn aber an den Documenten eines oder anders erfehlen möchte, und sie ihre behörige Vollkommenheit nicht hätten, gleichwohl aber die Equipage, nach geschehener Visitation, gesund befunden, in den Schiffen keine giftfängige, oder als unbekannt angegebene Güther und Sachen geladen worden, auch sich sonst nicht der mindeste Verdacht ergäbe, so soll solchen Schiffen, nach von Uns unmittelbar geschehenen Untersuchung, gleichfalls die freye Auffahrt verstattet werden.

III. Haben aber sothane, mit keinen vollgülti-

gen Gesundheits-Briefen und Certificaten versehene Schiffe, giftfängige Waaren am Bord, als da sind: alte Kleider, Lumpen, Bettzeug, Federn, rohe und fabricirte Seide, Baum- und andere Wolle, oder aus Baum- und andrer Wolle verfertigte Waaren, Hanf und Flachs, oder was daraus fabricirt worden, getheerte Thauen ausgenommen, Pelzwerke, Haare, oder Häute von allerley Thieren, mit oder ohne Haare, das Juchten und bereitete Leder ausgenommen; so sollen, nach Beschaffenheit der Umstände, wenn die Equipage übrigens gesund ist, und der giftfängigen oder als unbekannt angegebenen Waaren nur wenig sind, solche in andere Fahrzeuge verladen, den Schiffen aber ohne weitere Quarantaine aufzusegeln erlaubt werden. Falls aber der giftfängigen oder als unbekannt angegebenen Waaren eine grosse Anzahl seyn sollte, so müssen die Schiffe eine 40tägige Quarantaine halten, und die Waaren, so viel möglich, gelüftet werden, auch solche Schiffe von dem Quarantaine-Platze nicht eher weichen, bis die Equipage aufs neue von dem Chirurgo visitiret, und vollkommen gesund befunden worden; so wie Wir Uns denn, bey iedem einzelnen Falle, diese, oder noch anderweitige, schärfere Verfügungen zu treffen, vorbehalten.

IV. Wenn Waaren in Schiffen als unbekannt angegeben worden, sollen selbige aus den Schiffen herausgenommen, geöffnet, oder durch Vorzeigung der Facturen bekannt gemacht, und sodann mit denselben, nachdem sie giftfängig befunden worden, oder nicht, vorhin besagtermaassen verfahren werden.

V. Falls

V. Falls wegen der Krankheit, oder des Absterbens eines von der Equipage, so sich auf der Reise, oder auf der Rhede zu Cuxhaven, geäusſert, oder zugetragen haben möchte, ein Verdacht entstünde, und gleichwohl noch nichts contagieuses zu verspüren wäre; so soll solches Schiff, oder auch die Mannschaft, eine auf ieden Fall besonders von uns zu bestimmende Quarantaine halten. 2 Dec.

VI. Wenn aber ein Schiff offenbar die Pest am Bord hätte, oder von bekanntlich inficirten Orten käme, so muß dasselbe aufs baldigste, allenfalls unter Versorgung mit der erforderlichen Provision von Wasser, oder andern Lebensmitteln, zurückgewiesen, und, falls es nicht weichen wollte, so wie in solchen Fällen gebräuchlich ist, mit Confiscation und Verbrennung des Schiffes und der Ladung, so wie denn auch wider diejenigen, welche etwa Mittel finden würden, vom Bord zu kommen, als wider Vogelfreye Leute verfahren werden.

VII. Und damit auch Landwerts keine Waaren aus der Ostsee indirecte über andere Handelsplätze auf der Axe hieher eingeschlichen werden können; so sollen solche gleichfalls hier nicht anders zugelassen werden, als wenn sie mit beglaubten Obrigkeitlichen Certificaten versehen seyn werden, woraus erhellet, daß sie von und über gesunde Plätze gekommen, oder daß sie die gehörige Quarantaine gehalten haben, und behörig gelüftet worden.

VIII. Dieser Stadt Bürger und Einwohner werden erinnert, wenn sie Güther und Waaren, insonderheit giftfängige, zu versenden gedenken, sich auf hiesiger Canzelley mit den behörigen Ge-

sundheits-Pässen und Certificaten zu versehen, als wozu daselbst die Anstalt noch immer fortdauert, damit solchergestalt ihre Güther an fremden Orten nicht angehalten werden mögen.

Wornach sich ein ieder zu richten, und für Ungelegenheit, Schaden und Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu, publicatumque sub Signeto, Lunæ d. 2 Decembris 1771.

MCCXLVII.

11 Dec. **Mit E. Hochedl. Raths Beyfall, und nach vorhergegangener Beschliessung desselben mit der Erbgesessenen Bürgerschaft, von der Löbl. Cämmerey geschehene Verkündigung des auf Lebenszeit zu verpachtenden Dienstes des Gerichts-Schreibers, oder Actuarii des Hamburgischen Nieder-Gerichts, mit dazu gehöriger Instruction und Schragen.**

Der Meistbietende soll

1) der ungeänderten Augspurgischen Confeßion zugethan,

2) ein Mann guten Namens und Leumuths, und kein muthwilliger Fallit,

3) entweder bereits würklich dieser Stadt Bürger seyn, oder auch innerhalb acht Tagen nach erstandenem Dienste es werden, und sein Bürger-Geld zum vollen bezahlet haben.

4) Muß

4) Muß er sein Studium juris auf Universitäten gehörig absolviret haben, und nicht nur der lateinischen Sprache mächtig, sondern auch in der französischen Sprache geläufig; auch übrigens ein zu diesem Dienste tüchtiges Subjectum, und von solchen Qualitäten seyn, als zu diesem Officio requiriret werden, damit er capable sey, seinem Amte völlig Genügen zu leisten, und die dabey vorfallende gerichtliche und andere Actus, nach Einhalt seines Eydes, und nach Vorschrift der ihm desfalls zuzustellenden schriftlichen Instruction, gebührend zu verrichten, mit dem Annexo, daß, daferne iemand, welcher nicht also qualificiret wäre, mitbieten, und als Meistbietender die Zuschlagung des Dienstes erhalten mögte, derselbe nicht admittiret, sondern abgewiesen, oder, falls sich ein solcher Mangel an den erforderlichen Eigenschaften erst nach wirklicher Antretung des Dienstes ergeben mögte, davon wiederum removiret werden soll; wie auch, daß, wenn eine Person diesen Dienst pachten würde, welche sonst, ihres Gradus halber, den Rang oder die Ober-Stelle über die Herren des Raths hätte, selbige gleichwohl an allen Orten den Herren des Raths weichen, und Ihnen unter die Hand gehen müsse. 11 Dec.

5) Soll der Pächter, nach angetretenem Dienste, sich aller Advocatur, scribendo vel consulendo, gänzlich zu begeben und zu enthalten haben.

6) Soll er, ohne Vorwissen des p. t. Herrn Prætoris, keine Reise vornehmen.

7) Muß der Actuarius seinen beeydigten Substitut-Schreiber selbsten salariren, und den ietzo

angesetzten Zeit Lebens, daferne er nicht beweislich sich über ihn sollte beschweren können, beybehalten, und demselben das bisher gewöhnliche Salarium reichen.

Uebrigens ist annoch zu wissen, daß der Meistbietende nicht allein für die gebotene jährliche Pacht, daß solche alle halbe Jahr zur Hälfte präcise und unabgekürzt der Löbl. Cämmerey erleget werden solle, sogleich bey Erstehung des Dienstes zweene genugsam bekannte, hier seßhafte, Bürgen stellen müsse, widrigenfalls sein Bot für ungültig erkläret, auch er selbst, wegen seiner Vermessenheit, in Arrest genommen, und nach Befinden exemplariter bestrafet werden solle; sondern derselbe auch bey Vollziehung des Contracts annoch absonderlich, für treufleißige Verwaltung des Dienstes, und Beobachtnng alles und iedes, so in diesem Officio, nach Einhalt seines Eydes und der Instruction, ihm oblieget, genugsame und versicherte Caution, bis auf die Summe von 6000 m$\frac{}{}$ Courant, mittelst Stellung annehmlicher Bürgen, zu leisten habe.

Instruction für den Actuarium des Nieder-Gerichts, mit Zusätzen.

§ 1.

Pflichten des Actuarii überhaupt.

Der Actuarius soll, nachdem er mittelst des sub Lit. A. anliegenden Eydes gehörig verpflichtet worden, nebst den diesemnächst zu erwehnenden besondern Pflichten, alles dasjenige genau, unpartheyisch

theyisch und gewissenhaft, ohne Arglist und Corruptelen, mit schuldiger Obsicht und Verschwiegenheit zu thun und zu erfüllen schuldig seyn, was sowohl nach den allgemeinen Rechten, und des H. R. Reichs Constitutionen, als dieser Stadt Gerichts-Ordnungen und gemeinen Bescheiden, von einem rechtschaffenen Actuario entweder bereits erfordert wird, oder künftighin allferner noch erfordert werden mögte. 11Dec.

§ 2.

Besondere Pflichten, a) in Ansehung der Niedergerichtlichen Aufwartung.

Weil der Actuarius vornehmlich zum Behuf des hiesigen Nieder-Gerichts, und der vor demselben anhängig gemachten Sachen, bestellet ist; so hat er an den ordentlichen Gerichts-Tägen, und wo sonst seine Gegenwart erfordert wird, selbst alldort aufzuwarten, und das Protocollum audientiarum **(maassen das Urtel-Buch von dem** p. t. **graduirten ältesten Herrn** Deputato **besorget wird) sowohl in** Civilibus, **als in** Criminalibus, **zu führen, und ohne Leibes-Schwachheit, oder erweis- und rechtliche Ehehaften, bey diesem und übrigen daselbst vorfallenden, oder ihm, der Gewohnheit nach, obliegenden Geschäfften,** e. g. **bey Verlesung der** Examinum **der Gefangenen, bey Versiegelungen, Subhastationen, Inventuren u. d. g. niemanden an seine Stelle zu setzen, vielweniger dieselbe sonst iemanden, als einem der beeydigten** Procuratorum, **aufzutragen, hiernächst auch nichts ermangeln zu lassen, damit die den** Actis **umzulegende** Protocolla

zeitig und accurat suppliret, und baldmöglichst zur Relation ausgegeben werden.

§ 3.

b) In Ansehung der Zeugen-Verhöre und Eydes-Leistungen, sowohl in Ober- und Niedergerichtlichen, als Extrajudicial-Sachen.

Als auch hiernächst die Gewohnheit es mit sich bringet, daß der Actuarius nicht weniger zu Ober- als Niedergerichtlichen Zeugnissen und Eydes-Leistungen gebrauchet werde, auch ohne Unterschied der Sachen, sie werden von diesen beyden Gerichten, oder von den Diehlen der Herren Bürgermeistere und Gerichts-Verwaltere, oder auch von den Amts-Herren, und sonst durch extrajudiciale Decreta, an die in einem besonderen Zimmer, vorhin die Weinbude genannt, auf dem Rathhause zu haltende Zeugen- und Eyden-Audientien verwiesen, das Protocoll sodann führe; so hat er auch hiebey ohne Noth niemand für sich zu substituiren, und, wie überhaupt den, solcher Zeugniß-Aufnehm- und Eydes-Leistungen halber, beliebten, oder zu beliebenden, Verordnungen in allem gemäß dabey zu verfahren, also insonderheit sowohl von Zeugnissen, als Eyden, von ieden besondere Protocolla zu halten, um solchergestalt so viel mehr zu verhüten, daß die den Partheyen und deren Procuratoribus sonst gestattete Inspectio rotuli nicht vor der Zeit, und vor der erkannten Publication desselben, zugelassen, noch dessen Inhalt ehender, denn es die Rechte gestatten, iemand kund werde.

§ 4.

§ 4. 11 Dec.

c) In Ansehung der ihm ex officio zukommenden Expediendorum.

In causis publicis, bevorab bey Land- und Gränz- oder sonst der Stadt Gerechtsame angehenden, imgleichen ad requisitiones fremder Obrigkeiten, und überhaupt in allen ex officio an ihn kommenden Abhörungen, hat er sich, dem Befehle E. Hochw. Raths und dessen Mitgliedern zu folgen, iederzeit willig und bereit zu halten. Nicht weniger ist er, auf Verlangen der Herren Prætorum, schuldig, zu den Inquisitionen in criminalibus sich gebrauchen zu lassen.

§ 5.

d) In Ansehung der Land-Gerichte, Verlassungen und Haupt-Bücher.

So hat auch der Actuarius bey allen Land- und Noth-Gerichten, und daselbstigen Verlassungen, das Protocoll zu führen, und die dazu gehörigen Haupt-Bücher in der ietzigen guten Ordnung ferner zu unterhalten und zu continuiren; nicht weniger an den Werkel-Tagen, an welchen er nicht im Nieder-Gerichte, und bey Zeugnissen, Eyden, oder sonst ihm committirten ordinairen und extraordinairen Verrichtungen, gegenwärtig seyn muß, in dem ihm dazu angewiesenen Zimmer auf dem Rathhause, wenigstens von 12 bis 1 Uhr, und von 3 bis 4 Uhr, in den 14 Tagen nach geschehenen Verlassungen aber respective von 11 bis 1 Uhr, und von 3 bis 5 Uhr, zur Ein- und Umschreibung der Pöste, und Ertheilung der Beschwe-

schwerungen und Extracten, sich finden zu lassen, iedoch daß die ersten vier Tage über, und nicht vor dem fünften um 11 Uhr, einige Einschreibung geschehe, als welche 4 Tage, den Tag, an welchem die Verlassung geschehen, mit eingeschlossen, zu den Impugnationen verbleiben, und worunter die Sonn- und Feyertäge nicht mitgerechnet werden.

§ 6.

e) In Ansehung des Substitut-Schreibers und der Abschriften der Acten.

Anstatt, daß es bisher gebräuchlich gewesen ist, die in Judicio inferiori, und im Land-Gerichte, verhandelten Acten, wann die Sachen per viam appellationis an das Ober-Gericht gelangen, zu copiiren, und der appellatischen Parthey die Abschriften zu ertheilen, so sind sothane Acten nunmehro dem Ober-Gerichte brevi manu auszuliefern. Da denn der Actuarius die Acten versiegelt, und mit einer beyliegenden Designatione sämmtlicher Productorum, Exhibitorum, und deren Anlagen, dem appellantischen Anwalde, für die im Schragen bestimmte Gebühr, zu extradiren hat. Gleichwohl sind aber die Implorations-Sachen davon ausgenommen, wann nemlich von verschiedenen Profitenten nur einer, oder einige, appelliren, oder wann in sonstigen Fällen von verschiedenen litis consortibus ebenmäßig nur einer, oder einige, die Appellation interponiren.

In soferne demnach dergleichen Abschriften erforderlich sind, hat der Actuarius sowohl die Niedergerichtlichen, als Land-Acten, samt den dazu gehörigen

gehörigen Protocollis, durch Zuziehung seines beeydigten Substitut-Schreibers, mit Fleiß suppliren zu lassen. 11 Dec.

Sollte auch der ietzige Substitut-Schreiber mit Tode abgehen, so hat der Actuarius eine dazu bequeme, eine leserliche Hand schreibende, und in der lateinischen und deutschen Orthographie geübte Person zu ernennen, und selbige, zur Erforschung ihrer Tüchtigkeit, den Herren Gerichts-Verwaltern zu präsentiren, welche denn, dem Befinden nach, solche Person, nach dem sub Lit. B. anliegenden Formular, in Eyd nehmen werden. Und wie nun, kraft dessen, der Substitut-Schreiber, nach dem sub Lit. C. nebengehenden Schragen, sich zu richten hat; also wird die Verantwortung dessen, was besagter Substitut-Schreiber, und wem er zum Copiiren der Acten sonst etwa noch gebrauchet, hiebey pecciren mögte, dem Actuario eben so sehr, als jenem, hiemit aufgebürdet, folglich derselbe auf die sämmtlichen Schreiber ein wachsames Auge zu haben, und nichts, denn was vorher sorgfältig collationiret ist, zu unterschreiben und zu vidimiren, zum voraus ernstlich hiemit erinnert.

§ 7.

f) In Ansehung der Niedergerichtlichen Registratur, und der Asservirung der Acten, Protocollen, Land-Bücher, und übrigen Urkunden.

Weil dem Actuario, zu seiner Registratur, besondere Zimmer und Oerter eingeräumet sind, so hat

hat er, in Asservirung der dahin gehörigen Schriften und Urkunden, folgende Regeln in Obacht zu nehmen:

1) So bald eine gerichtliche Sache im Nieder-Gerichte, wie auch auf dem Lande, zur Endschaft gekommen, so, daß in diesen ersten Instanzen nichts mehr darinn zu verhandeln ist; so sollen integra Acta, cum Protocollo, in die Niedergerichtliche Registratur und dasige Schranke gebracht, auch deren Rubrik und angewiesene Stelle dem bereits vorhandenen Inventario Actorum, nach dem Alphabet, und des Klägers Namen, einverleibet werden. Anbey hat er gelegentlich die auf dem Rathhause, in verschlossenen Schränken, vorhandene alte noch unregistrirte Acta nachzusehen, und diese gleichfalls dem erwehnten Inventario zu inseriren.

2) Diejenigen Acta, worinn annoch gehandelt wird, kann er zwar nöthigenfalls mit nach Hause nehmen, und daselbst vor der Hand asserviren, iedoch, daß ebenermaassen ein accurates alphabetisches Register darüber gehalten, sie in verschlossenen Schränken aufgehoben, und der Tag, wann sie sowohl dahin, als in die Niedergerichtliche Registratur zurückgekommen, am Rande gemerket werden.

3) Damit, wegen Feuers-Gefahr, alle mögliche Sorgfalt getragen werde; so sollen die Kasten, welche sowohl in der Niedergerichtlichen Registratur, als in des Actuarii Hause, zur Verwahrung der Acten, auf der Stadt Kosten, verfertiget werden, nicht gar zu groß, sondern, so viel als möglich,

aus

aus einander zu setzen, auch mit Hängen versehen, und mithin dergestalt portatil, und so beschaffen seyn, damit sie nöthigenfalls, ohne viele Mühe, von einem Orte zum andern können gebracht werden. 11 Dec.

4) Die von den Partheyen ad Acta producirte Original-Urkunden sollen, wie im Ober-Gerichte gebräuchlich, an dem angewiesenen publiken Orte in besondere Capseln, und anstatt derselben vidimirte Copeyen, für die Gebühr, ad Acta geleget, die Originalia aber von dem Actuario, oder seinen Leuten, nie mit nach Hause genommen werden.

5) So bleiben auch die Land-Bücher iederzeit in besonderen, vorhin erwehntermaassen verfertigten Schränken, in dem aßignirten loco publico; als woselbst auch, vermöge § praeced. 4., einzig und allein die Zu- und Umschreibungen geschehen müssen; es wäre denn, daß der Actuarius unpäßlich sich befände, und den Intereßirten an eiliger und schleuniger Beförderung gelegen wäre, in welchem Fall er iedoch sofort nach seiner Wiedergenesung sie an Ort und Stelle wieder zurückliefern muß.

6) Die Concept-Bücher des Actuarii, wie auch gesammte von ihm geschriebene Original-Protocolla audientiarum, testimoniorum, juramentorum, subhastationum, und wie sie Namen haben, desgleichen die in causis publicis, und ex officio aufgenommene Original-Examina, nicht weniger fremde Requisitions- und Subsidial-Schreiben, sollen, nebst allen sonstigen ihm zu Händen und zur Expedition kommenden Urkunden, ausser ihrem iezuweiligen Gebrauche, ebenfalls nicht in des

Actuarii

Digitized by Google

Actuarii Privat-Wohnung, sondern an dem angewiesenen publiken Orte, auf Art und Weise, wie hier No. 3. & 5. vorherstehet, aufgehoben, und über iede Gattung derselben besondere, zum Nachschlagen taugliche, Register verfertiget, auch hievon nichts, als blos diejenigen Original-Examina, ausgenommen werden, welche er in Criminalibus aufgenommen hat, und die a Dnis Prætoribus dem bestellten Actuario adjuncto in Criminalibus iederzeit, zur Ergänzung der ihm specialiter anvertrauten Criminal-Registratur, zugestellet werden sollen.

§ 8.

Rechtmäßige Einkünfte des Gerichts-Schreibers, und verbotenes anderweitiges Gewerbe.

Die rechtmäßigen Einkünfte und Accidentien des Gerichts-Schreibers sind in dem sub Lit. D. hiebey gefügten Schragen specificiret. Und wie er bey denselben sowohl, als überhaupt in seiner ganzen Function, und der damit verbundenen gehörigen Autorität und Sicherheit, von Amplissimo Senatu und den Gerichten Schutz und Aßistenze zu gewarten hat; also ist er hingegen über gedachten Schragen so wenig selbst, als durch seine Leute, iemanden zu beschweren, und ein mehrers, denn darinn enthalten, weder für sich, noch für sie, es sey an Schreib-Geld, oder unter welchem Namen es wolle, zu prätendiren, oder anzunehmen, befugt; auch muß er alles Neben-Gewerbes und Verdienstes, bevorab der Advocatur, Sollici-

tatur

tatur und Bewerbung, mithin auch aller An- 11 Dec.
preis- und Recommandir- und Anleitung der Advocaten, bey den unter ihrer Direction seyenden Rechtshändeln, und in Summa alles dessen sich enthalten, was irgends zum Nachtheile einer unpartheyischen Gerichts-Pflege, directe vel indirecte, beförderlich seyn, oder gereichen kann.

Pflichten des Niedergerichts-Actuarii, nach der neuen Falliten-Ordnung.

1) Der Gerichts-Schreiber ist das ihm, a Curatoribus bonorum, zur Verfertigung aufgetragene Inventarium über des Debitoris ganzes Vermögen unverzüglich vorzunehmen und zu Ende zu bringen pflichtig. Und weil bisher viele Klagen geführet worden, daß des Actuarii Substitut-Schreiber, wegen seiner anderweitigen nicht auszusetzenden gerichtlichen Verrichtungen, insonderheit wann die Fallimente häufig, oder die Inventur groß, Curatores nicht gebührend befördern können, wodurch viele Zeit und Kosten verspillet worden, als wird dem Actuario hiemit injungiret, wenn Curatores es ausdrücklich verlangen, zur schleunigen Beförderung der Sachen, aus denen auf den Dielen immatriculirten Procuratoren, iedoch auf seine Gefahr und Verantwortung, und unter seiner Direction, so viel Notarien, als nöthig, zur Inventur zu nehmen, iedoch daß er selbige salarire, und der Massæ dieserhalben nichts mehr, als sein Schragen im Munde führet, zur Last bringen.

(vide Art. 17. der neuen Falliten-Ordnung.)

2. Da die Verkaufung der beweglichen Güther, z. E. die Mobilien des Schuldners, Kleider, Leinen und Hausgeräthe, und die Verkaufung der unbeweglichen Güther, z. E. der Häuser des Schuldners, seine liegenden Gründe in und ausserhalb der Stadt, Gehöfde, Gärten, Schiffe und Schiffs-Parten, wenn gleich die Sache im Gericht anhängig, hinfüro auch iedoch, auf Verlangen der Curatorum, und auf blosse Vorzeigung des Decreti confirmatorii, von den Herren Prætoribus erkannt werden sollen, so hat der Gerichts-Schreiber ꝛc. ratione des Verkäufers das Gehörige mit dabey zu bewerkstelligen.

Aber Kaufmanns-Waaren, Juwelen und Prætiosa, unter welche letztere auch ganze Sammlungen, oder Cabinetter, von Gemählden gerechnet werden, können von den Curatoribus bonorum durch die beeydigten Mäkler öffentlich verauctioniret werden, ohne daß der Gerichts-Schreiber ꝛc. dabey genommen werden dürfe.

Imgleichen können Curatores die fahrende Haabe, oder die beweglichen Güther, wenn noch kein Universal-Arrest angeleget, oder solcher wieder aufgehoben, auch das Mandatum arrestatorium noch nicht affigiret worden, für sich verkaufen, ohne daß der Gerichts-Schreiber ꝛc. dazu concurriren dürfe. In Ansehung der Immobilium aber muß der Gerichts-Schreiber mit zum Verkauf genommen werden.

(vide Art. 19. der N. F. O.)

3. Obzwar die Proclamata, dem wesentlichen Inhalte nach, so bleiben, wie sie bisher gelautet

haben,

haben, so sollen sie iedoch insonderheit so einge- 11 Dec.
richtet werden, daß die Gläubiger daraus zu ersehen haben, daß keiner nach der darinn benannten Zeit mit einer Angabe weiter zugelassen werden soll. Wornach der Actuarius sich demnach zu richten hat.

(vide Art. 78. der N. F. O.)

4. Ratione des Verkaufs der unbeweglichen Güther, als welcher, wie bisher, durch den Gerichts-Schreiber und Gerichts-Vogt, am gewöhnlichen Orte, und auf gebräuchliche Weise, geschiehet, hat der Gerichts-Schreiber mit dahin zu sehen, daß dem 79sten Artikel der neuen Falliten-Ordnung genau nachgelebet werde, nemlich: daß ein Erbe künftighin nicht mehr, als dreymal, zum Aufgebot oder Verkaufe gebracht werden müsse, und daß die in besagtem Artikel desfalls gesetzten Termine und Verfügungen gehörig beobachtet werden.

(vide Art. 79. der N. F. O.)

A.

Des Gerichts-Schreibers Eyd.

Ich gelobe und schwere zu Gott dem Allmächtigen, daß ich des mir aufgetragenen Actuariats im Nieder-Gerichte mit schuldiger Treue und allem gebührenden Fleisse wahrnehmen, was von den Partheyen und deren Procuratoren inn- und ausserhalb des Gerichts angetragen und übergeben wird, gebührend und aufrichtig zu Protocoll und in sichere Verwahrung bringen, davon, ohne Er-

laubniß der worthaltenden Herren Bürgermeister und Herren Prætorum, oder vorhergegangene Erkenntniß des Gerichts, dem Gegentheil, oder sonst einem Dritten, keine Abschrift mittheilen, die Heimlichkeiten der Gerichts-Händel, und was ich bey den Zeugen-Verhören, ingleichen bey der Tortur, oder sonst von den Gefangenen erfahre, niemanden eröffnen, sehen oder lesen lassen, keiner Parthey wider die andere rathen, oder selbige warnen, in rechtshängigen Sachen keinerley Geschenk oder Gaben nehmen, noch mir zu Nutzen, mit meinem Wissen, unter welchem Prätexte es immer geschehen mögte, durch andere empfangen lassen, bey den mir zugleich anvertrauten Land-Büchern, und der mir desfalls obliegenden Ein- auch Ab- und Zuschreibung der Immobilien und Capitalien, mit größter Aufmerksamkeit und Redlichkeit verfahren, wegen der dabey sowohl, als sonst bey dem Actuariate vorfallenden Verrichtungen, über den mir vorgeschriebenen Schragen niemand übersetzen, auch überhaupt allem demjenigen, was in der mir zugestellten Instruction enthalten ist, gewissenhaft nachkommen wolle. So wahr rc.

B.

Des Actuarii Substitut-Schreibers Eyd.

Ich lobe und schwere zu Gott dem Allmächtigen, daß ich der von dem Actuario mir aufgetragenen Schreiber-Verwaltung mit aller Treue, Fleiß und

und Sorgfalt vorstehen, zu dem Ende die ieden 11 Dec. Gerichts-Tag vorkommenden Sachen in Indice Protocolli registriren, die Acta daraus suppliren, die Producta ordentlich literiren und beylegen, die Rotulos examinum testium und Eydes-Leistungen in gewöhnlicher Form ausschreiben, und jene Partibus, nach erkannter deren Publication, ausliefern, die auszufertigenden Subsidiales, Edictales, Transmissorias, Denunciationes und Proclamata ins Copey-Buch eintragen, und darüber Register halten, die Inventur der Häuser, Immobilien, auch in gerichtlichen Fällen der Mobilien, mit aller Redlichkeit und Behutsamkeit verrichten, bey gerichtlichen Ausrüfen, wann mir solches aufgetragen wird, die verkauften Güther mit dem Preise specifice designiren, die Geheimnisse des Gerichts, ohne speciale Ordre, niemanden eröffnen, sehen, oder lesen lassen, und überhaupt alles, was mir bey dieser meiner Function aufgetragen ist, oder werden wird, getreulich und vorsichtiglich, ohne Eigennutz, Gift oder Gabe, nach meinem besten Verstande und Vermögen ausrichten und verwalten, auch über den nunmehro vollständig berichtigten Schragen meiner Sporteln niemanden beschweren wolle. So wahr rc.

C.

Revidirter Schragen des Substitut-Schreibers von dem Nieder-Gerichts-Actuario.

	mℒ	ß
Der Gerichts-Actuarius giebt ihm, aus seinen Mitteln, ein jährliches Gehalt von 200 Rthlr. Courant.		
An übrigen Einkünften hat er folgendes:		
A. Was der Gerichts-Actuarius ihm abzugeben hat.		
1. Für die Ausschreibung einer Prioritäts-Urthel . . .	—	8
2. Pro copia derselben . .	—	12
Wann solche mehr, als 2 Bogen, für jeden Bogen . . .	—	6
(welches von den Partheyen bezahlet wird.)		
3. Für die Ausschreibung einer ordinairen Urthel . . .	—	4
4. Für die Ausschreibung eines Bescheides	—	2
NB. Dieses ist von jedem im Nieder-Gerichte abgegebenen Bescheide zu verstehen, er mag ausgeschrieben werden, oder nicht.		
5. Für die Ausfertigung eines Achterfolg-Zettels . . .	—	4
6. Für die Mundirung der Proclamatum, Edictalium & Subsidialium, fürs Stück	1	—
NB. Ratione Subsidialium noch besonders . .	—	12

7. Für

	mℊ	ß
7. Für die Ausschreibung einer Designationis Creditorum, oder eines Attestati, loco derselben . .	—	4
8. Für eine Professionem crediti ad Protocollum zu nehmen . .	—	2
9. Pro constitutione Procuratoris ad Acta	—	2
10. Für die Ausschreibung einer Eydes-Leistung, oder Eyden-Audienz-Extracts	—	4
11. Für einen Bogen Rotuli Examinis testium . . .	—	4
12. Für die Versiegelung 1 mℊ 8 ß, und die Entsiegelung bey Falliten 1 mℊ 8 ß, also überhaupt . .	3	—
13. Für die Inventirung der Mobilien bey Fallissementen, für iede Stunde .	—	12
14. Für einen Bogen des Inventarii .	—	2
15. Für die Inventur eines kleinen Erbes	1	—
16. Für die Inventur eines so grossen Erbes, welches 6000 mℊ und darüber eingesetzet wird . . .	1	8
17. Für die Ausschreibung eines Kauf-Briefes, oder Inventarii . .	—	4
NB. Wann bey dem Verkauf eines Erbes viel angezeiget worden, daß der Kauf-Brief mehr als einen Bogen ausmachet, so bekömmt er besonders dafür	—	12
Und werden noch mehr, als 2 Bogen, erfordert, so bekömmt er für einen iedweden derselben noch . .	—	6
Wie ihm denn auch für die Abschrift eines Inventarii von 2 Bogen auch noch . .	—	12

11 Dec.

	mℓ	ß
und wann es grösser, für einen ieden übrigen Bogen . .	—	6
bezahlet werden.		
18. Für eine Land-Findung .	—	4
19. Von einer Impugnation eines Postens oder Gehöfdes im Lande . .	—	2
20. Pro Documento Impugnationis .	—	2
21. Pro Cassatione Impugnationis .	—	2
22. Für die Ausfertigung eines Erb-Gezeugnisses . .	1	12
B. An privativen Gebühren hat er folgende:		
23. Für die Aufsuchung einer zu perlustrirenden Acte, und Nachsehung des Inventarien- und Verkauf-Buches, oder sonstigen Protocolls . .	—	12
24. Eine Pièce ab Actis zu retradiren	—	12
25. Pro Copia einer Pièce, pr. Bogen	—	6
26. Für die Exhibition einer Pièce ad Acta, oder eines Restitutions-Gesuches .	—	12
27. Für die Nachsehung einer Designationis Creditorum, oder Attestati, loco derselben . . .	—	12
28. Für die Aufsuchung und Ausgebung einer Acte, zur Moderation eines Expensarii . . .	—	12
29. Für einen Schein, daß iemand keine Processe habe . .	1	8
30. Für die Versiegelung der Niedergerichtlichen und Land-Acten, und beyzulegende Designationem der sämmtlichen Productorum, Exhibitorum, und deren Anlagen	1	—

31. Für

	mꝭ	ß	
31. Für die Ausfertigung der Land-Mandaten im Billwärder, jährlich auf Johannis	6	—	11 Dec.
32. Für dergleichen im Hamm und Horn, iedes mal . . .	1	8	
33. Pro copia eines bey dem p. t. Land-Herrn publicirten, oder vollzogenen Testaments, für ieden Bogen .	—	6	
34. Pro retraditione des Original-Testaments . . .	1	8	
35. Wann er nach dem Hause desjenigen, welcher einen Procuratorem ad Acta constituiren will, hingehet, so wird ihm dafür in der Stadt bezahlet .	1	8	
Ausserhalb der Stadt aber .	3	—	
36. Wann er, zur Aufnehmung eines Consensus, zur Umschreibung eines Erbes, oder Postens im Lande, nach dem Hause desjenigen, welcher solchen ertheilet, hingehet, so bekömmt er ebenfalls in der Stadt	1	8	
und ausserhalb derselben .	3	—	
37. Endlich hat er auch den vierten Theil von den einkommenden Niedergerichtlichen Straf-Geldern zu geniessen.			

D.

Revidirter Schragen des Actuarii im Nieder-Gerichte.

	mꝭ	ß
1. Für eine Concurs-Urthel wird ihm bezahlt : : : :	3	—
2. Für die Copey derselben : :	—	12
3. Für ein End-Urthel : :	2	—

	mℓ	ß
4. Für die Copey	—	12
5. Für ein Interlocut	—	8
6. Für die Copey	—	6
7. Für ein Decret zur Eyden-Audienz	—	8
8. Für einen Achterfolgungs-Zettel	1	8
9. Für einen Expens-Zettel zu moderiren	1	—
10. Für ein Proclama wird, der Canzeley-Bothen Affixions-Gebühr zu 12 ß mit eingerechnet, bezahlet	3	12
11. Für weggesandte Proclamata, imgleichen für Subsidiales und übrige Transmissorias, wenn sie in deutscher Sprache verfasset sind, wird bezahlt	3	—
12. Für dergleichen in lateinischer Sprache	6	—
13. Für ein Recipisse wegen geschehener Insinuirung fremder Subsidial-Schreiben	—	8
14. Für eine Designation der Creditorum in Concursu	1	8
15. Für eine iede Forderung, welche ein Creditor bey ihm anzeichnen lässet, wenn solche unter 100 mℓ ist	—	6
und wenn sie sie über 100 mℓ ist	—	12
16. Für die Bestellung eines Curatoris ad litem, oder Procuratoris ad Acta, wenn beydes im Nieder-Gerichte ad Protocollum geschiehet	—	12
17. Für Vidimirung der exhibirten Documenten, ieden Bogen	—	6
18. Für Vidimirung der Copey eines vom Procuratore zurück verlangten Originals	—	12

19. Wann

	mk	ß
19. Wann Acta, wovon an das Ober-Gericht appelliret worden, abgeschrieben werden, so wird in den Fällen, wo in Conformität seiner (des Actuarii) Instruction § VI. Abschriften der Acten und Protocollen erforderlich sind, für ieden Ordnungsmäßig abgeschriebenen Bogen der producirten Schriften bezahlt an Copial-Gebühr = = =	—	4
20. Und für ieden Bogen des Protocolls	—	8
Finden aber dergleichen Abschriften, vigore dictæ Instructionis, nicht Statt, so hat er für die Versiegelung der Acten, und beyzulegende Designationem der sämmtlichen Productorum, Exhibitorum, und deren Anlagen, zu geniessen =	2	—
21. Für Abnehmung eines Eydes auf dem Rathhause, es sey in Ober- oder Nieder-Gerichtlichen Sachen = =	1	8
22. Wenn der Eyd in den Häusern der Herren Gerichts-Verwalter abgenommen wird, bekömmt der Actuarius für sich	1	—
und in Ober-Gerichtlichen Sachen pro Dno Protonotario = =	1	8
23. Für Abhörung der Zeugen, es mögen deren viel oder wenig seyn, an dem gewöhnlichen Orte auf dem Rath-Hause, wann solche, anstatt des Hrn. Protonotarii, in Ober-Gerichtlichen Sachen von ihm geschiehet, empfängt er für diesen	4	—

11 Dec.

24. Für

	mℓ.	ß
24. Für eben dergleichen Abhörungen in den Häusern der Herren Prætorum pro Dno Protonotario	4	—
und für sich	1	—
25. Für solche Abhörung in Nieder-Gerichtlichen Sachen	3	8
26. Und in den Häusern der Herren Gerichts-Verwalter	4	8
27. Wegen einer Verdöhmung, es seyn viele oder wenig, so darüber abgehöret werden, in Nieder-Gerichtlichen Sachen auf dem Rath-Hause	—	10
und in Ober-Gerichtlichen pro Dno Protonotario allein	1	8
28. In den Häusern der Herren Gerichts-Verwalter,	1	—
und pro Dno Protonotario in ersterem Fall	1	8
29. Für die Ausfertigung einer Eydes-Leistung, wañ wirklich geschworen gewesen	2	—
30. Wofern aber derjenige, welcher hat schweren sollen, eine Declaration gethan, oder der Eyd ihm remittiret ist, und in allen übrigen Fällen, da es zur wirklichen Eydes-Leistung nicht gekommen, wird pro Extractu Protocolli juramentorum gegeben	—	12
31. Für einen ieden Bogen des Rotuli Judicii infer., wann er für diejenige Parthey als ein Original extrahiret und vom Actuario unterschrieben wird, welche ihn im Gerichte gebrauchen u. produciren will	—	8

32.

Digitized by Google

	mℒ	ß	
32. Für die weitere Copeyen des Rotuli, ohne Unterschrift des Actuarii, sie werden gefordert, von wem sie wollen, vom Bogen = = =	—	4	11 Dec.
33. Einer Versiegelung, oder Entsiegelung, beyzuwohnen, die von Gerichts wegen geschiehet, iedesmal besonders =	3	—	
34. Für eine Inventur in dergleichen Fall, wann sie in 6 oder wenigern Stunden vollführt wird = =	3	—	
35. Wann sie einige Tage erfordert, für den zu 3 Stunden Vor- und 3 Stunden Nachmittags gerechneten ersten Tag	6	—	
und hernach für ieden der übrigen also gerechneten Tage = = =	3	—	
36. Für ieden Bogen des von vorberegten Inventuren zu verfertigenden, Ordnungs-mäßig geschriebenen Inventarii, wann es zum ersten male als ein Original ausgefertiget und unterschrieben wird	—	12	
37. Wann es mehrmalen copiiret wird, vom Bogen = =	—	4	
38. Für die Inventur eines Erbes, dabey keine mehrere Wohnungen =	3	—	
39. Wann mehrere Häuser und Wohnungen dazu gehören, so iedoch von blossen einzelen Sählen oder Kellern nicht zu verstehen = = =	4	8	
40. Wann ein Erbe oder Schiff öffentlich subhastiret werden soll, und unter 6000 mℒ eingesetzt, aber nicht verkauft wird	1	8	

Digitized by Google

	mℓ	ß
41. Wann solches zu 6000 mℓ oder höher eingesetzet, aber nicht verkauft wird	3	—
42. Wann ein solches Erbe verkauft wird, empfängt er von ieder 1000 mℓ der Kauf-Summe	1	—
wann die Kauf-Summe sich auf einige 100 mℓ über 1000 mℓ beläuft, wird davon pro rata der 3 mℓ von 1000 mℓ bezahlet. Ist aber das Kauf-Pretium unter 1000 mℓ, so wird überhaupt gerechnet	1	—
43. Für einen Kauf-Brief	1	—
44. Für iede dem Kauf-Briefe inserirte Anzeige, wann solche von iemanden anders, als dem Verkäufer, und den Creditoribus hypothecariis geschiehet, giebt der Anzeiger	—	12
45. Für die Copey eines Kauf-Briefes	—	12
46. Für das dabey seyende Haus-Inventarium	—	12
47. Für einen Posten Geldes, so auf der Marsch-Länder Land- und Noth-Gerichten aufgerufen wird	—	6
48. Von einem Erbe, welches daselbst verlassen wird	1	8
49. Für einen Posten von 500 mℓ und darunter, so bey dem Deich-Dinge oder Borgesch, oder beym Noth-Gerichte auf dem Schützen-Walle, aufgerufen wird	—	12
50. Für einen Posten über 500 mℓ daselbst	1	8

	mk	ß
51. Von einem Gebäude im Hamm und Horn, so nicht 500 mk importiret, und verlassen wird	—	12
52. Von einem Lust=Garten daselbst, imgleichen von einem Gehöfde mit Länderenen, so verlassen wird, und über 500 mk sich beträgt	1	8
53. Von einem Gehöfde mit Länderenen, wie auch von einem Lust=Garten, so zugeschrieben wird, es sey im Lande, wo es wolle, für die Zuschreibung	6	—
54. Eine Kathe im Lande zuzuschreiben	3	—
55. Einen Posten im Lande zuzuschreiben	1	8
56. Einen Posten daselbst zu tilgen	1	8
57. Einen Posten im Lande umzuschreiben	1	8
und pro Extractu	—	12
58. Für eine Beschwerung im Lande	3	—
59. Wann ein Extractus aus dem Land=Buche besonders gefordert wird	—	12
60. Einen Posten im Land=Buche nachzuschlagen	—	12
61. Für eine Land=Findung	2	—
62. Für eine Impugnation eines Postens, oder Gehöfdes auf dem Lande, item pro Documento Impugnationis, & Cassatione ejusdem, für jedes besonders	—	12
63. Land=Acta, wann in der Sache appellirt wird, kosten zu copiiren, jeden Bogen	—	8
NB. Wann die Abschrift, in Conformität der Instruction § 6. erforderlich ist, confer. No. 19.		

11 Dec.

64.

	mℒ	ß
64. Für ein Erb-Zeugniß, oder sogenannte Einzeugung, so auf dem Rathhause aufgenommen wird	—	10
65. In dem Hause der Herren Gerichts-Verwaltere	1	—
66. Für die Ausfertigung solchen Erb-Zeugnisses cum Sigillo Actuarii	3	—

*

Ratione dessen, was der Actuarius von seinen Sporteln dem Substitut-Schreiber abzugeben habe, wird er auf des Letzteren Schragen hiemit ausdrücklich verwiesen.

MCCXLVIII.

18 Dec. **Mandat und Notification, wegen der ietzigen Theurung des Rockens, u. s. f.**

Mit innigster Rührung unserer Gemüther über die Trübseligkeiten, welche auf einander folgende Calamitäten, so wie über einen grossen Theil Deutschlandes, also auch über diese Stadt und deren Gebiete seit einiger Zeit ausbreiten, da Theurung auf Ueberschwemmung folget, haben Wir, Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen freyen Reichsstadt Hamburg, folgende Verfügungen und Notificationen, in Ansehung der gegenwärtigen Theurung des Rockens, als des allgemeinsten Nahrungs-Mittels, ergehen lassen wollen:

1. Erneuern Wir die in den Jahren 1718 und 1740 ergangenen, auch sonst verschiedentlich renovirten Mandate, den Mißbrauch beym Mühlen-Kaufe betreffend, ermahnen, in Gefolge derselben,

die

die Nothleidenden, welche ihr Mehl von der Mühle nehmen dürfen, und gebieten ihnen, blos für sich zu kaufen, und sich von Niemanden, Fremden oder Einheimischen, verführen zu lassen, für selbige Mehl daher zu holen, oder die erhaltenen Mehl-Zettel zu verkaufen; weil sie dadurch nicht allein den blos für sie bestimmten Mehl-Vorrath der Banco selbst vermindern, und sich, bey der Abnahme desselben, einen immer grössern Preis selbst zuziehen, sondern sich auch der Wegnehmung des Mehl-Zettels, und Einbehaltung des dafür bezahlten Geldes, auch, nach Befinden, anderweitiger obrigkeitlichen Ahndung aussetzen würden. 18 Dec.

Sodann gebieten Wir auch abermals alles Ernstes, daß keiner, der nicht so geringen Standes und Vermögens ist, daß er des beym Mehle auf der Mühle, zum Behufe der Armuth allein, im Preise findenden Vortheils aus hoher Noth bedürftig ist, auf der Mühle kaufe, oder kaufen lasse; widrigenfalls die Contravenienten, auf ieden Betretungs-Fall, mit willkührlicher Strafe, wenigstens zu 1 Rthlr. für iedes Spint, belegt werden, insonderheit aber die Mehlhöcker, Branntweinbrenner und dergleichen Leute für iedes also auf verbotene Weise erkaufte Mehl das erstemal 5, das andremal 10 Rthlr., und bey weiterer Fortsetzung eine schwere willkührliche Strafe alsofort bey dem p. t. ältesten Mühlen-Herrn erlegen, denenjenigen aber, die solches beweislich angeben, der halbe Theil sothaner Strafen zugekehrt, und deren Namen verschwiegen werden sollen: so

wie Wir denn auch sämmtliche bey dem Mehl-Verkaufe concurrirende Officianten zu Beobachtung ihrer Pflicht, in genauer Aufsicht auf alle etwanige Unterschleife, ernstlich anerinnern.

Und da jezuweilen vor der Mühle allerley ungestümes Drängen, Muthwillen und Unfug bemerkt wird; so ermahnen Wir alle, die daselbst kaufen, Stadt-väterlich, ihr Schicksal, durch die auf solchen Unfug folgende unausbleibliche Ahndung, nicht selbst zu verschlimmern, und gebieten ihnen, sich alles solchen unverschämten und strafbaren Wesens gänzlich zu enthalten; widrigenfalls sie in Arrest gebracht, und, nach Befinden, gestraft werden sollen.

2. Damit auch sonst ieder Bürger dieser Stadt, oder in hiesigem Nexu stehender Einwohner, Becker, Mehlhöcker und Kornbranntwein-Brenner, wegen ihres Gewerbes, allein ausgenommen, bey gegenwärtiger Theurung, gutes Korn zu einem mäßigen Preise, so viel und so lange es thunlich ist, erhalten könne: so ist bey der Löbl. Banco, zum Versuche, auf so lange, als es deren Vorrath erlauben, und bis die Aufhebung dieses Verkaufs öffentlich bekannt gemacht werden wird, die Einrichtung gemacht worden, daß ieden Montag und Mittewochen, Morgens von 11 bis 12 Uhr, Korn-Zettel auf einen, oder höchstens zwey Scheffel, iedem hiesigen Bürger, oder Einwohner, welcher auf seinen Bürger-Eyd, oder an Eydesstatt gethane Angelobung, nehmen wird, daß er dieses Korn zu seiner Haushaltung gebrauche, auf sein Ansuchen bey der Löbl. Banco, als woselbst ieder desfalls sich

sich einzufinden haben wird, sollen ausgestellet 18Dec.
werden.

Wer solchen Korn-Zettel erhalten hat, muß darauf einen Matten-Zettel holen lassen, und kann sodann auf dem Korn-Hause, gegen Bezahlung des mäßigen Preises von 12 ß grob Courant für den Scheffel, Vorzeigung des Matten-Scheins, und Einlieferung des bey der Löbl. Banco erhaltenen Zettels, sein Korn erhalten.

Zu diesem Korn-Verkaufe ist das Korn-Haus Montags und Mittewochens Nachmittags von 3 bis 4 Uhr eröffnet. Der Anfang mit Austheilung der Banco-Zettel und Ablieferung des Korns soll nächsten Montag, als den 23 December, gemacht werden.

3. Und damit es den äusserst nothdürftigen hiesigen Armen, welche ihren Lebens-Unterhalt durchaus nicht verdienen können, welche aber das Mitleid in einem Staate dulden muß, nicht an einer liebreichen Unterstützung fehlen möge: so sind Wir gewillet, auf den bevorstehenden Neujahrs-Tag eine öffentliche Kirchen-Collecte anstellen zu lassen. Aus derem Betrage soll Korn zu mäßigen Preisen angeschafft, Brodt gebacken, und solches unter die Armen, so es wirklich verdienen, so viel man der Wahrheit nachforschen kann, öffentlich ausgetheilt werden.

Wir hoffen, daß diese, den ersten heil. Weihnachts-Tag von den Kanzeln noch weiter zu notificirende, Collecte solche Herzen finden werde, die für den Nothstand anderer nicht verschlossen sind.

Und solchergestalt haben Wir die Besorgniß

einer ganz unerhörten Theurung eines der nothdürftigsten Lebens-Mittel, für diesen Winter, so viel die allgemeinen Läufte, die hiesigen Verfassungen, und die Umstände der Stadt es erlauben, so weit es in Unserm Vermögen gestanden ist, und Wir voraussehen mögen, unter Erbittung des göttlichen Segens, vermindern oder ablenken, und solches alles öffentlich bekannt machen wollen. Actum & decretum in Senatu, publicatumque sub Signeto. Mercurii, d. 18 Decembris 1771.

MCCXLIX.

19 Dec. **Revidirte Zehenpfennigs-Ordnung der Kaiserl. freyen Reichs-Stadt Hamburg.**

Demnach Wir, Bürgermeistere und Rath der Kaiserl. freyen Reichs-Stadt Hamburg, es für nöthig gefunden haben, die hiesige alte Zehenpfennigs-Ordnung vom Jahre 1647 nachsehen, und den ietzigen Umständen gemässer einrichten zu lassen, als wird solche in der am 19 December dieses Jahres gehaltenen Raths- und Bürger-Versammlung beliebte revidirte Zehenpfennigs-Ordnung zu iedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich hiemit bekannt gemacht.

Art. I.

Dem S. T. ältesten Zehenpfennigs-Herrn muß von den Todesfällen und Hochzeiten, wegen des aus der Stadt gehenden Geldes, genauer Bericht abgestattet werden.

Um zu erfahren, ob Erbschaften, entweder ganz, oder nur zum Theile, in die Fremde gehen, so

so muß der Zehenpfennigs-Bediente von allen Beerdigungen, welche sowol in als ausserhalb der Stadt geschehen, fleißig Erkundigung einziehen, und dem S. T. ältesten Zehenpfennigs-Herrn ungesäumt davon Nachricht ertheilen. Wes Endes auch dem Kramer- und übrigen Aemtern und Brüderschaften oblieget, von ihren Leichen iedesmal die erforderliche Anzeige zu thun. Imgleichen müssen die Kirchen-Bediente bey allen und ieden Kirchen, wie auch die Reitende-Diener, Leichen-Bitter und Bitterinnen, alle Woche ein richtiges Verzeichniß aller vorgefallenen, und respective von ihnen bedienten Leichen, dem wolgedachten Herrn einliefern. Wie denn nicht weniger Demselben von allen Hochzeiten, und besonders ob sie von Fremden, welche sich hienächst von hinnen begeben wollen, gehalten werden, durch den Wette-Bedienten fordersamst ein genauer Bericht erstattet werden muß. 19 Dec.

Art. 2.

Von den verschiedenen Fällen der Versiegelung, Inventur und Constituirung der Erbschafts-Masse.

In Ansehung der verschiedenen Fälle, wobey abseiten des Löbl. Zehenpfennig-Amts eine Versiegelung, Inventur und Constituirung der Erbschafts-Masse ex officio Statt hat, wird folgendes zum beständigen Regulativ vestgesetzet:

Wie es gehalten wird, wenn iemand, dessen nächste Erben ab intestato Fremde sind, einen Hiesigen durch ein Testament zum Erben eingesetzet hat.

1. Stirbet iemand hieselbst, dessen nächste Erben ab intestato Fremde sind, welcher aber durch ein Testament einen hiesigen Bürger oder Ein-

wohner zum Erben eingesetzet hat, so wird der Nachlaß abseiten des Zehenpfennig-Amts versiegelt.

Wann nun darauf das Testament publiciret worden, und solches mit keinem sichtbaren Fehler behaftet ist, so wird zwar der hiesige Testaments-Erbe sofort, ohne von dem Zehenpfennigs-Amte zu errichtende Inventur, in den Besitz des ganzen Nachlasses gesetzet; iedoch muß derselbe zuvor folgende Cautions-Formul eigenhändig im Protocoll des Zehenpfennig-Amts unterschreiben:

> Nachdem N. N., dessen nächste Erben ab intestato Fremde sind, mich per testamentum zum Erben instituiret hat, so verpflichte ich mich hiedurch, vor Besitznehmung dieser Erbschaft, für mich und meine Erben, sub hypotheca bonorum, daß ich für alle etwanige Ansprüche, die sothaner Erbschaft wegen wider das hiesige Publicum gemacht werden könnten, allzeit einstehen, imgleichen versichere ich auch, an Eydes statt, daß ich für mich, durch von mir selbst zu wählende hiesige wohlbekannte Notarien, ein förmliches Inventarium von der ganzen Erbschaft quæstionis fordersamst errichten lassen, und dieses Inventarium, auf künftige etwanige Fälle, sorgfältigst bey mir aufheben wolle.

Findet sich aber an dem Testamente ein sichtbarer Fehler, so bleibet die Erbschaft bis zum erfolgten richterlichen Ausspruche unter Siegel.

Was

Was vorgenommen wird, wann ein in hiesigem Nexu stehender Erbe eines hiesigen Erblassers zur Zeit des Absterbens dieses Erblassers in der Fremde sich aufhält, iedoch sich daselbst nicht häuslich niedergelassen hat. 19 Dec.

2. Wenn ein im hiesigen Nexu stehender Erbe eines hiesigen Erblassers zwar zur Zeit des Absterbens dieses Erblassers in der Fremde sich aufhält, iedoch sich daselbst nicht häuslich niedergelassen hat, sondern nur auf einige Zeit von hier abwesend ist, so geschiehet von dem Zehenpfennigs-Amte die Versiegelung: es wäre denn, daß zur Zeit des Absterbens des hiesigen Erblassers bereits eine von dem abwesenden Mit-Erben auf einen hiesigen Bürger rite ausgestellte Vollmacht vorhanden seyn mögte; in welchem Falle denn auch das Zehenpfennigs-Amt keine Inventur vornehmen lässet. Gleichwol ist hiebey zu bemerken, daß der Zehenpfennigs-Bediente niemals zum Bevollmächtigten eines abwesenden Mit-Erben constituiret werden könne.

Wäre nun aber dergleichen Vollmacht zur Zeit des Absterbens des hiesigen Erblassers etwa noch nicht vorhanden, so wird die Versiegelung vom Zehenpfennigs-Amte vorgenommen; oder es müssen auch, zu deren Abwendung, die hiesigen Erben, und wann ein Handlungs-Compagnon des Verstorbenen da ist, so muß ebenfalls derselbe im Protocoll des Zehenpfennig-Amts folgende Cautions-Formul eigenhändig unterzeichnen:

Nachdem unser Erblasser, (oder mein Handlungs-Compagnon) N. N. allhier verstorben ist, und einen iezt abwesenden zu N. N. sich aufhaltenden Erben hinterlässet; so verpflichten wir uns hiedurch in solidum, und sub

hypotheca bonorum, für uns und unsere Erben, daß wir rc. (so verpflichte ich mich hiedurch, sub hypotheca bonorum, für mich und meine Erben, daß ich rc.) für alle und jede Ansprüche, die abseiten des abwesenden Erben dem hiesigen Publico gemacht werden mögten, als Selbstschuldige (als Selbstschuldiger) einstehen, auch die noch ermangelnde Vollmacht binnen 4 Wochen, oder höchstens binnen 3 Monaten,*) nach dem Tode unsers Erblassers, (meines Compagnon) salva tamen anticipatione, herbeyzuschaffen, uns alle mögliche Mühe geben wollen, (ich mir alle mögliche Mühe geben wolle.)

Fehlet es hergegen an der jüngst erwehnten Vollmacht beym Absterben des Erblassers, oder wird sie nach dessen Absterben respective binnen 4 Wochen, oder längstens 3 Monaten, nicht produciret, oder hat man sogar von dem Aufenthalte, Leben oder Tode des abwesenden Erben keine gewisse Nachricht, und ist, oder wird, in diesem letzteren Falle kein Curator absentis hieselbst obrigkeitlich constituiret, (als welcher sonst die Stelle seines abwesenden Curandi vertritt, mithin alle Versiegelung und Inventur vom Zehenpfennigs-Amte unnöthig machet, und bis zu dessen, zur Zeit des Absterbens des Erblassers, etwa noch nicht geschehenen Constituirung, die Versiegelung durch oben erwehnte Caution abgewendet werden kann) so geschiehet, bey Ermangelung alles Obstehenden, sodann

*) NB. wenn der Aufenthalt des abwesenden Erben sehr weit von hier entfernet ist.

sodann auch abseiten des Zehenpfennig-Amts, nebst der Versiegelung, sowohl die Inventur, wozu iedoch die hiesigen anwesenden Mit-Erben einen Notarium adjungiren können, als auch die Constituirung der Masse, iedoch auch diese conjunctim mit den hier gegenwärtigen Mit-Erben. 19 Dec.

Von den, abseiten des Zehenpfennig-Amts, also erforderlichen Falls zu veranstaltenden Inventuren werden dann zwey gleichlautende Exemplare ausgefertiget. Das eine wird zur Sicherheit des Zehenpfennig-Amts, und zum Nutzen der abwesenden Erben, in der Zehenpfennigs-Lade aufbewahret; das andere aber den hiesigen legitimirten Erben zugehändiget.

Wann demnach, durch die Concurrenz der auswärtigen Erben, die Zuziehung des Zehenpfennig-Amts veranlasset worden ist, so werden die sonst nicht erforderlich gewesenen mehrere Kosten der Inventur u. s. f. nicht auf die ganze Masse geleget, sondern fallen allein der Portion der abwesenden Erben zur Last.

Wie man verfähret, wann die Erbschaft blos auf Fremde fällt.

3. Ist bey einem Sterbfalle kein hiesiger Bürger oder Einwohner, es sey ab intestato, oder Testaments-Erbe, sondern fällt die Erbschaft blos auf einen Fremden, oder auf mehrere auswärtige, das ist: der hiesigen Jurisdiction nicht unterworfene Personen, so geschiehet, ohne Ausnahme, und ohne daß eine auf einen hiesigen Bürger ausgestellte Vollmacht, oder eine gegenseitige Verordnung des Erblassers, dagegen schützen könnte, nicht allein die Versiegelung und Inventur, sondern

auch die Constituirung der Erbschafts-Masse, von dem Zehenpfennigs-Amte; iedoch mit Zuziehung des etwanigen hiesigen Bevollmächtigten.

Gleichermaassen kömmt die ganze Berichtigung der Erbschaft nothwendig dem Zehenpfennigs-Amte zu, wann der Erbe, oder die Erben, unbekannt sind.

Was für Maaßregeln man nimmt, wann zugleich mit den hiesigen Erben Fremde concurriren.

4. Trifft es sich, daß bey einem Strerbfalle zugleich mit den hiesigen Erben auch ein wirklich auswärtiger, nemlich ein im fremden Gebiete wohnender, und der hiesigen Gerichtsbarkeit nicht unterworfener, Mit-Erbe concurriret, so geschiehet von dem Zehenpfennigs-Amte die Versiegelung: es wäre denn, daß zur Zeit des Absterbens des hiesigen Erblassers bereits eine von dem auswärtigen Mit-Erben (dessen Erb-Recht entweder ausser allem Streite und ganz notorisch, oder nach der im 8ten Artikel enthaltenen Vorschrift attestiret seyn muß) auf einen hiesigen Bürger rite ausgestellte Vollmacht vorhanden seyn mögte. In welchem Falle denn auch das Zehenpfennigs-Amt keine Inventur vornehmen lässet.

Gleichwol ist, vorangeführtermaassen, abermals hiebey zu bemerken, daß der Zehenpfennigs-Bediente nimmer zum Bevollmächtigten eines auswärtigen Mit-Erben bestellet werden könne.

Es muß aber der bevollmächtigte Bürger nachstehende Cautions-Formul eigenhändig im Protocoll des Zehenpfennig-Amts unterschreiben:

Nach-

Nachdem ich abseiten N. N., welcher sich zu N. N. aufhält, bevollmächtiget worden bin, nach Absterben des, oder der N. N., als meines Mandanten Vater, oder Mutter, oder ꝛc. seine Erbschafts-Angelegenheit behörig wahrzunehmen, so verpflichte ich mich hiedurch auf meinen geleisteten Bürger-Eyd, und sub hypotheca bonorum, für mich und meine Erben, daß ich die Decimas von dem meinem Befehlshaber N. N. aus der Verlassenschaft quæstionis zukommenden Erbtheile richtig und völlig, auch ungefordert, dem Zehenpfennigs-Amte vor Auskehrung des gedachten Erbtheils erlegen wolle. 19 Dec.

Wäre nun aber dergleichen Vollmacht zur Zeit des Absterbens des hiesigen Erblassers etwa noch nicht vorhanden, so wird die Versiegelung vom Zehenpfennigs-Amte vorgenommen: oder es müssen auch, zu deren Abwendung, die hiesigen Erben, und wann ein Handlungs-Compagnon des Verstorbenen da ist, so muß ebenfalls derselbe, im erwehnten Protocoll folgende Cautions-Formul eigenhändig unterzeichnen:

Nachdem unser Erblasser, (oder mein Handlungs-Compagnon) N. N. allhier verstorben ist, und auswärts zu N. N. Erben hinterlässet, so verpflichten wir uns hiedurch in solidum, und sub hypotheca bonorum, für uns und unsere Erben, daß wir ꝛc. (so verpflichte ich mich hiedurch sub hypotheca bonorum, für mich und meine Erben, daß ich ꝛc.) für alle und iede Ansprüche, die abseiten des

(oder

(oder der) gedachten auswärtigen Erben dem hiesigen Publico gemacht werden mögten, als Selbstschuldige (als Selbstschuldiger) einstehen, auch die noch ermangelnde Vollmacht binnen 4 Wochen, oder höchstens binnen 3 Monaten, *) nach dem Tode unsers Erblassers, (meines Compagnon) salva tamen anticipatione, herbeyzuschaffen uns alle mögliche Mühe geben wollen, (ich mir alle mögliche Mühe geben wolle.) Worauf denn ebenmäßig in solchem Falle keine Inventur von dem Zehenpfennigs-Amte bewerkstelliget wird.

Fehlet es hergegen an der zuerst erwehnten Vollmacht beym Absterben des Erblassers, oder wird sie, nach dessen Absterben, respective binnen 4 Wochen, oder längstens binnen 3 Monaten, nicht produciret, oder hat man sogar von dem Aufenthalte, Leben oder Tode des auswärtigen Erben keine gewisse Nachricht, und ist, oder wird, in diesem letzteren Falle, kein Curator absentis von dessen auswärtigen Obrigkeit constituiret, (als von welchem sonst eben so, wie im Vorstehenden verordnet worden ist, zur Abwendung der Versiegelung und Inventuren vom Zehenpfennigs-Amte, nach vorgängig von den hiesigen Interessenten geleisteter Caution, eine Vollmacht auf einen hiesigen Bürger, höchstens während 3 Monate, abzuwarten ist) so wird vom Zehenpfennigs-Amte sowol die Inventur, als auch die Constituirung der Masse

*) NB. wenn der Aufenthalt des auswärtigen Erben sehr weit von hier entfernet ist.

Masse vorgenommen; iedoch daß zu beyden, so wie es in der 2ten Nummer dieses Artikels bestimmet worden ist, die hiesigen Mit-Erben concurriren. 19 Dec.

Art. 3.

Die Erben müssen anzeigen, ob auch etwas von der Erbschaft in die Fremde gehe? Verschweigen sie es, so müssen die Decimæ noch nachher auf den Eyd bezahlet werden, und die Hehler werden überdies noch gestrafet.

Alle Erben und Executores Testamenti müssen sich gleich nach Absterben ihres Erblassers bey dem S. T. ältesten Zehenpfennigs-Herrn angeben, und demselben eröffnen, wann von solcher Erbschaft entweder durch Testamente, es sey titulo institutionis, oder legati, oder auch ab intestato, etwas auf Fremde verfallen sey; da sie denn durchaus keinem Fremden irgend etwas auskehren dürfen, ohne vorher den Decem davon entrichtet zu haben.

Würde es sich nun finden, daß zuvor, oder auch in der Folge, den Fremden etwas heimlich zugeflossen wäre, so sollen diejenigen, durch welche solches geschehen, es sey nun der Bevollmächtigte, oder die hiesigen Mit-Erben, nichts destoweniger noch nachher, auf ihren, als Bürger, oder Einwohner, geleisteten Eyd, oder gethane Angelobung, den Decem davon unvermeidlich bezahlen, und überdies, weil sie die Umstände nicht zu gebührender Zeit vermeldet, sondern vielmehr verschwiegen haben, nach Bewandniß der Sache, in willkührliche Strafe genommen werden. Wann aber gleichwohl ein Fremder, welchem auf vorbenannte Weise Güther in dieser Stadt anheimfallen, innerhalb Jahres-Frist nach beschehener Theilung sich

allhier

allhier häuslich niederlassen, auch Zeit Lebens mit den erwehntermaassen auf ihn gekommenen Erb-Güthern hieselbst bewohnen bleiben wollte, und solches genugsam versichert, so soll er sodann den Zehenden zu erlegen nicht pflichtig seyn.

Art. 4.

Wann der Decem ein für alles zu entrichten sey.

Wann Erbschaften auf einen Fremden fallen, oder wann ein hiesiger Bürger sich mit seiner Wohnung in eine fremde Jurisdiction begiebet, ohne zuvor seines Bürger-Eydes erlassen zu seyn, und iemand sodann vorgeben wollte, daß einige Güther hier gleichwol verblieben, so soll iedoch dessen ungeachtet der Decem davon, eins für alles, unverzüglich entrichtet, und keine Caution dagegen angenommen werden.

Art. 5.

Der Decem vom Brautschatze und von der Mitgabe.

Von dem Brautschatze und von der Mitgabe für diejenigen Personen, welche sich ausserhalb dieser Stadt Jurisdiction niederlassen, muß der Decem richtig eingeliefert werden. Würde iemand solches verheimlichen, so soll er die Decimation noch nachher auf seinen Eyd berichtigen. Und der Raths-Kuchenbecker (oder Wette-Bediente) ist schuldig, iedesmal vor Ertheilung eines Abkündigung-Zettels an Personen, die sich auswärtig verheyrathen, und der hiesigen Jurisdiction sich entziehen, nachstehende Quitung von dem S. T. Zehenpfennigs-Herrn sich vorzeigen zu lassen:

Demnach

Demnach Jungfer N. N. gewillet ist, mit N. N., zu N. N. wohnhaft, sich zu verheyrathen; als hat dieselbe, in Ansehung des zu erlegenden Decems, vorgängig die erforderliche Richtigkeit getroffen, welches ich hiedurch quitirend bescheinige rc. 19 Dec.

Und wann gedachte Personen solche Quitung nicht haben, so muß obbesagter Bediente sie an den Zehenpfennigs-Herrn verweisen, damit zuvor die Decimation berichtiget werden könne.

Wie es zu halten sey, wann Bürgers Töchter an Auswärtige verheyrathet werden.

Im Falle aber, wenn ein hiesiger Bürger, oder eine hiesige Bürgerinn, die Töchter an Auswärtige verheyrathet, und der Bürger auf seinen Bürger-Eyd, oder der Curator von der Bürgerinn auf seinen Eyd versichert, daß sothaner Tochter nichts an Capitalien, loco dotis, sondern nur eine Aussteuer allein, mitgegeben werde, so wird zwar nur der Zehende ratione der Aussteuer entrichtet; iedoch muß der Bürger, oder die Bürgerinn cum Curatore, folgende Cautions-Formul eigenhändig im Protocoll des Zehenpfennig-Amtes unterschreiben:

Demnach ich N. N. meine Tochter N. N. an N. N. in N. N. versprochen, derselben aber, wann sie von hier ziehet, ausser der Aussteuer, nichts an Capitalien, loco dotis, mitzugeben Willens bin, daher auch nur vorietzo den Zehenden Pfennig nicht weiter, als ratione solcher Aussteuer, entrichtet habe; so verpflichte ich mich hiedurch für mich

mich und meine Erben, kraft meiner (und meines Curators) Unterschrift, und zwar sub hypotheca bonorum, nicht nur, daß, wenn ich meiner Tochter künftig noch den dotem selbst auskehren sollte, ich die Decimas davon ordentlich entrichten will, sondern auch, daß, wenn ich meiner Tochter, oder ihrem Ehemanne, des dotis wegen einige Posten zuschreiben, oder sie solche aus den Erbschafts-Geldern nach meinem Tode vorausnehmen liesse, in beyden Fällen die Decimæ von diesen den dotem constituirenden Geldern sowol, als von der ihr sonst zufallenden Erb-Portion, gehörig bezahlet werden sollen; und sollen meine sämmtlichen Güther, bis solches geschehen, vermöge dieser meiner Verschreibung, dafür haften.

Ferner, wann Bürger, Bürgerinnen, oder Einwohner, ihren in die Fremde verheyratheten Kindern keinen Brautschatz mitgeben, sondern ihnen jährlich nur eine gewisse Geld-Summe als ein Revenü zufliessen lassen, so wird von solcher bestimmten Summe der Decem nicht erleget: weil es sich von selbst verstehet, daß der Besitzer des Capitals, wovon dergleichen Revenü entspringet, ohnehin von dem Capital gewissenhaft an die Stadt contribuiren müsse.

Wann aber den in die Fremde verheyratheten Kindern ein bey künftiger Theilung zu conferirendes Capital selbst zum voraus gegeben wird, so muß der Decem von dieser als Capital ausgekehrten

ten Summe, so oft solches, und zu welcher Zeit es geschiehet, auf den Eyd entrichtet werden. 19 Dec.

Art. 6.

Erbschaften, Brautschatz und Mitgabe, die in die Fremde gehen, werden nach der völligen Haupt-Summe verzehendet.

Wann ein Fremder eine Erbschaft, oder einen Brautschatz, nebst sonstiger Mitgabe, von hieraus empfänget, so muß er von der ganzen Haupt-Summe, welche er unter diesen Titeln bekömmt, den vollen Decem entrichten.

Die Executoren der Testamente, oder diejenigen, welche einen Brautschatz und Mitgabe auszukehren haben, sollen also pflichtig seyn, diesen völligen Decem iederzeit noch vor der Austheilung der Erbschaften, oder vor Verabfolgung des Brautschatzes und der Mitgabe, dem Zehenpfennigs-Herrn richtig einzuliefern. Und überhaupt soll dieser Punkte halber kein Accord Platz finden, und noch weniger die Ausflucht, als ob die ganze Summe von Erbschaften, oder vom Brautschatze, und von anderer Mitgabe, nicht völlig von hier mitgenommen würde.

Art. 7.

Von der Decimation der sich 10 Jahre allhier aufgehaltenen unverheyratheten Leute, und von deren Nachlasse.

Alle unverheyrathete Leute, worunter aber die Dienstboten ratione ihres verdienten Lohns nicht zu rechnen sind, welche sich zehen Jahre herdurch hier aufgehalten haben, sollen eben so, als wenn sie sich hieselbst verheyrathet und häuslich nieder-

gelassen hätten, angesehen werden, mithin bey ihrem gänzlichen Wegziehen von hier den Decem erlegen. Würden sie indessen hier versterben, so soll von ihren Erben in der Fremde der Zehende ebenfalls entrichtet werden.

Wann zum Nachlasse der hier verstorbenen Personen höchstens in sechs Monaten sich niemand als Anverwandte oder Erben angefunden, oder wenn es zweifelhaft, ob noch mehrere Erben vorhanden, als die, welche sich angegeben, und denn auch bey der Untersuchung der Erbschaft nicht mit Gewißheit zu ersehen ist, ob und was die verstorbene Person an Activ- und Paßiv-Schulden habe? so soll, bewandten Umständen nach, ein Proclama ergehen. Und wird der S. T. älteste Zehenpfennigs-Herr dafür Sorge tragen, daß bey solchen Erbschafts-Fällen, und woran unbekannte, latitirende, oder nicht hinlänglich legitimirte Erben Theil nehmen, baldmöglichst, und längstens in obbemeldeter Frist von 6 Monaten nach Absterben des Erblassers, das gewöhnliche Proclama pro convocandis Creditoribus & heredibus beym Löbl. Nieder-Gerichte gesuchet, auch sothane Sache, bis zur Abgebung einer Definitivæ, fleißig befördert werde; wobey dem wolgedachten Zehenpfennigs-Herrn die Ernennung und Instruirung eines hiezu tüchtigen Advocaten, falls die Sache per Procuratorem nicht allein betrieben werden kann, so wie dessen Remunerirung, ex Massa hereditatis, überlassen wird. Jedoch bleibet Executoribus Testamenti,

menti, oder den Mit-Erben, die Befugniß zur Extrahirung eines Proclamatis in alle Wege unbenommen. 19 Dec.

Geben sich nun, auf vorhergegangene Proclamata, keine Erben mit behöriger Legitimation an, so soll dergleichen Nachlaß dem gemeinen Stadt-Guthe anheimfallen.

Art. 8.

Ein Erbe aus der Fremde muß sich durch obrigkeitliche Attestate legitimiren. Auch müssen die Vollmachten obrigkeitlich bestätiget seyn.

Ein ieder Fremder, welcher eine Erbschaft von hieraus erheben will, der muß seine Legitimation als rechtmäßiger Erbe unter obrigkeitlichen Attestaten beybringen, und wenn er Vollmachten giebet, so müssen solche immer obrigkeitlich bestätiget seyn: indem auf Caution, sie mögen so gut seyn wie sie wollen, nie etwas wird verabfolget werden.

Art. 9.

Wann von Erb- oder wohlgewonnenen Güthern der 20ste Pfennig, oder 5 Procent, erleget werde.

Wann Erb- oder wohlgewonnene Güther, sie bestehen in Capitalien, liegenden Gründen, oder auch anderen, durch eine Taxation, dem Werthe nach, zu bestimmenden Sachen, als Pretiosis, Bibliotheken, Gemählde-Cabinetten u. d. g., es sey ab intestato, oder auch vermittelst eines Testaments, oder einer anderen letzten Willens-Verordnung, als Erbschaft, oder Vermächtniß, auf

hiesige Bürger, oder auf die im sogenannten fremden Contracte stehende Einwohner, fallen, welche dem Verstorbenen über den dritten Grad der Collateral-Linie, und also im weiteren Grade, als Brüder- und Schwester-Kinder, oder auch gar nicht verwandt sind, so wird von solchen Erben, oder Legatarien, der zwanzigste Pfennig, oder fünf pro Cent, und zwar auf ihren Eyd, oder gethane Angelobung, und ohne alle deswegen vorzunehmende Versiegelung, oder Inventur, entrichtet, wovon iedoch, ob favorem matrimonii, unbeerbte eheleibliche Männer und Frauen, imgleichen die piæ causæ, wann ihnen etwas als eine Erbschaft oder Vermächtniß zufällt, wie auch die Executores Testamenti, wegen desjenigen, was ihnen für ihre Bemühung vermacht wird, wann solches sich nicht über tausend Rthlr. beläuft, ausgenommen sind.

Art. 10.

Pflicht des Zehenpfennigs-Bedienten bey den öffentlichen Verlassungen, zur Sicherheit des Zehenpfennig-Amts.

Damit der Decem desto sicherer eingebracht werde, so soll der Zehenpfennigs-Bediente bey allen öffentlichen Verlassungen auf dem Rathhause fleißig Acht haben, ob auch einige Gelder, oder liegende Gründe, aufgerufen werden, welche auf den Namen des Verstorbenen stehen, dessen Erbschaft ganz, oder zum Theile, aus der Stadt gehet, oder auch die solchen Leuten zuständig sind, welche, ohne den Decem zu berichtigen, sich heimlich

lich von hier begeben; da es denn seine Schuldigkeit erfordert, solches dem S. T. ältesten Zehenpfennigs-Herrn, wie auch den S. T. Herren Secretariis, alsofort anzuzeigen, auf daß solche behörig impugniret werden können. Und über alle diese Umstände muß er ein besonderes Buch halten. 19 Dec.

Art. 11.

Aufmerksamkeit der S. T. Herren Secretarien rc. auf das Interesse des Zehenpfennig-Amts.

Die S. T. Herren Secretarii werden keine Gelder, noch liegende Gründe, in der Stadt Erbe-Büchern weder tilgen, noch umschreiben, welche, wie in vorigem Artikel erwehnet worden, auf den Namen des Verstorbenen stehen, dessen Erbschaft ganz, oder zum Theile, aus der Stadt gehet, oder auch die solchen Leuten zuständig sind, welche, ohne den Decem zu berichtigen, sich heimlich von hier begeben. Gleichergestalt hat es der Gerichts-Schreiber mit Ab- und Zuschreibung im Land-Buche, wie nicht weniger der Cämmerey-Schreiber, bey Umschreibung der Cämmerey-Briefe, so zu halten. Wie denn auch alle Vögte in den Stadt-Ländereyen, und alle übrige Personen, die dergleichen zu besorgen haben, sich nach Obigem genauest richten müssen.

Art. 12.

Fürsorge der S. S. T. T. Herren Bürgermeister, Syndicorum und Senatorum für das Interesse des Zehenpfennig-Amts.

Die S. T. Herren Bürgermeistere, Herren Syndici und Herren Senatoren wollen bey allen Sachen,

chen, welche vor Ihnen respective im Präsidat, in Commißionen, oder Compromissen, behandelt und verglichen werden, ein wachsames Auge darauf richten, ob auch bey solchen Vorfällen dem Zehenpfennig-Amte ietzt, oder in Zukunft, etwas zu erlegen seyn mögte?

Art. 13.

Aufmerksamkeit und Pflichten verschiedener anderen Personen, wegen des Interesse des Zehenpfennig-Amtes.

Advocaten, Gerichts-Vogt, Actuarii und Schreiber, Procuratoren, Notarien, Cämerey-Schreiber, Mäckler, und welche sich sonst bey Testamenten, Ehe-Pacten, Inventuren und Verträgen gebrauchen lassen, nicht weniger der Ausrufer und die Dielen-Procuratoren, sollen, bey ihren bürgerlichen Eyden, und respective bey Verlust ihrer Dienste, dem S. T. ältesten Zehenpfennigs-Herrn alles sogleich vermelden, wann sie bey den unter Händen habenden Geschäfften in Erfahrung bringen, daß das Decimations-Amt dabey intereßire.

Art. 14.

Meublen und Fabrik-Geräthschaften dürfen, ohne Vorwissen des S. T. ältesten Zehenpfennigs-Herrn, nicht aus der Stadt geführet werden.

Auf den Zöllen, wie auch an Thören und Bäumen, sollen keine Meublen, noch Fabrik-Geräthschaften, welche Fremden aus hiesigen Erbschaften zufallen, oder Personen gehören, die von hier wegzuziehen Willens sind, paßiret werden, wenn nicht ein Erlaubniß-Zettel von dem S. T. ältesten

Zehen-

Zehenpfennigs-Herrn dabey vorgezeiget worden. 19Dec.
Denn alle auf vorbeschriebene Art in die Fremde gehende Mobilien ꝛc. müssen vorher besichtiget und taxiret seyn, und nach der gemachten Taxe muß der Decem bezahlet werden. Wobey denn auch gar keine Caution Statt findet.

Art. 15.

Belohnung für denjenigen, welcher Unterschleife gegen das Zehenpfennig-Amt entdecket.

Wenn iemand dem S. T. ältesten Zehenpfennigs-Herrn insgeheim entdecken wird, daß, zum Nachtheile des Decems, von diesem oder jenem etwas wäre verschwiegen worden, so soll demselben, nach Beschaffenheit der Umstände, auf Gutdünken des wohlgedachten Herrn, eine billige Belohnung gegeben, auch des Denuncianten Name, auf Verlangen, nie bekannt gemacht werden.

Art. 16.

Bürger und Einwohner dürfen, ohne Erlassung ihres nexus, und ohne decimirt zu haben, sich keiner fremden Jurisdiction unterziehen.

Die hiesigen Bürger und Einwohner, welche der Stadt mit Eyden und Contract-mäßigen Pflichten verwandt sind, dürfen, ohne vorgängige Erlassung ihres nexus, und ohne den Decem entrichtet zu haben, sich keiner fremden Jurisdiction unterziehen, und sich allda gleichfalls mit Eyden und Pflichten verwandt machen.

Würde indessen dieser oder jener sich hierinn

vergehen, so soll er nicht nur den Zehenden doch noch erlegen, sondern auch, nach Befinden, ernstlich gestrafet werden. Wobey er dieser Stadt Wohnung und des Bürger-Rechts verlustig erkläret, auch dazu nicht wieder gelassen werden soll, er habe denn das Bürger-Recht aufs neue gewonnen.

Wegen der den Emigrirenden mitzugebenden Attestate.

Die den Bürgers-Söhnen, oder Einwohnern und Schutz-Verwandten, welche in fremde Lande emigriren wollen, mitzugebende Attestate sollen nicht ohne Vorwissen des S. T. ältesten Zehenpfennigs-Herrn, noch ohne eigenhändige Unterschrift desselben, noch ohne Siegel des Zehenpfennig-Amtes, ausgefertiget werden.

Art. 17.

Gewisse Personen, die aus der Fremde mit einem Vermögen anhergekommen, und Bürger geworden sind, bezahlen bey ihrem Wiederwegziehen nur 1 Procent loco Decimarum.

Alle diejenigen, welche aus der Fremde mit einem Vermögen anhero gekommen, und Bürger geworden sind, selbst Bürger-Kinder, wie auch unerlassene Bürger, wenn beyde nur immittelst 8 Jahre in der Fremde etabliret gewesen, mit einbegriffen, haben von dem Vermögen, was sie solchergestalt selber in die Stadt gebracht, ohne daß davon etwas hier erworben oder ererbet ist, wann sie nachher wieder von hier gehen wollen, nicht den

den zehenden Pfennig, sondern nur loco recognitionis ein pro Cent zu entrichten. 19 Dec.

Welche Fälle davon ausgenommen sind.

Hier erworbenes und angeerbtes Guth hingegen, wie auch dergleichen Erb-Guth, welches der Besitzer vielleicht vor seiner Anherkunft aus Hamburg erhalten, ohne davon decimiret zu haben, bleibet nach wie vor den Decimis unterworfen. Und bey sich eräugendem Zweifel muß vor der Erlassung durch eine Declaration auf den geleisteten Bürger-Eyd, oder allenfalls durch einen förmlichen Eyd, die Sache ausgemacht werden.

Wann den Wittwen und Kindern der oberwehnten Personen ein gleiches Beneficium verstattet werde.

Den nachgelassenen Wittwen und Kindern solcher Personen wird, von dem Sterbfalle an, ein ganzes Jahr gestattet, um, während desselben, auf den Fall des Abzuges, eines gleichen beneficii zu geniessen.

Was für Personen zur ordentlichen Decimation verpflichtet bleiben.

Andere fremde, oder in die Fremde zu gehen intentionirte Erben aber, imgleichen solche Wittwen und Kinder, welche nach Verlauf des Sterbe-Jahres erst von hier ziehen wollen, bleiben sodann zur ordentlichen Decimation verpflichtet.

MCCL.

Revidirter Schragen des Zehenpfennigs-Bedienten.

	mß	ß
1. Für iede Versiegelung und Entsiegelung hat er überhaupt	14	—
NB. Hievon bekömmt er 6 mß und die übrigen 8 mß muß er der Cämmerey einliefern.		
2. Von iedem Testamente, oder anderen, bey Sterbfällen, gemachten Dispositionen, welche auf der Schreiberey publiciret werden	3	—
3. Von iedem fremden Erben, der eine Erbschaft aus der Stadt ziehet	3	—
4. Bey ieder Erbschaft, wobey abwesende, oder fremde Mit-Erben, nach § 2. und § 4. des 2ten Artikels der revidirten Zehenpfennigs-Ordnung, concurriren, und, durch Bevollmächtigte, dieselbe berich-		

tigen

		mk	ß	im Dec.
	tigen lassen, hat er von den gedachten abwesenden, oder fremden Mit-Erben zusammen, es mögen derselben einer, oder mehrere seyn, eine Abgabe von vier, und mehreren, bis höchstens zehen Rthlr., und zwar ausser den ihm sonst zukommenden Schragen-mässigen Gebühren, zu geniessen. Dieses, zwischen dem Mindesten und Meisten, gesetzte Quantum aber hat der S. T. älteste Zehenpfennigs-Herr, nach Beschaffenheit der Erbschaft, zu bestimmen.			
5.	Von iedem Inventario, wozu er gebrauchet worden, hat er für iede Stunde =	1	8	
6.	Pro requisitione cum extensione Instrumenti, um nemlich alle, bey ieder Erbschaft, vorkommende Umstände, wie auch die Namen der Erben, und deren Legitimation, genau zu beschreiben =	6	—	

7. Für

		mℓ	ß
7.	Für die Ausfertigung des Instrumenti, und zwar für das erste Exemplar pr. Bogen	1	8
8.	Für das zweyte Exemplar, welches in das Archiv kömmt, pr. Bogen ⸗ ⸗	—	12
9.	Für Aufwartung bey der öffentlichen Auction pr. Stunde	1	8
10.	Um die Verkauf⸗Rechnung mit dem Auctions⸗Schreiber gehörig zu collationiren pr. Stunde ⸗ ⸗	1	—
11.	Für die Ausfertigung der Verkauf⸗Rechnung, und zwar für das erste Exemplar	1	8
12.	Für das zweyte, welches in das Archiv kömmt ⸗	—	12
13.	Für vorfallende ausserordentliche Bemühungen, in Ansehung der Privatorum, muß der Zehenpfennigs⸗Bediente dem S. T. ältesten Zehenpfennigs⸗Herrn eine specifique Rechnung übergeben; welcher hierauf, wenn er zuvörderst den Privatum, von		

dem

		mℓ	ß	
	dem sie zu bezahlen ist, über besagte, demselben vorgängig zu communicirende, Rechnung vernommen hat, hienächst die Vergütung dafür, nach der Billigkeit, bestimmet.			im Dec.
14.	Für einen Passier-Zettel von ausgehenden Meublen, welche Fremden aus hiesigen Erbschaften zufallen, oder solchen Personen gehören, welche von hier wegzuziehen Willens sind = =	—	12	

MCCLI.

MCCLI.

Notification einer am Neujahrs-Tage des bevorstehenden 1772sten Jahres, zur Versorgung der hiesigen Armen mit Brodt, bey gegenwärtiger Theurung, öffentlich anzustellenden Sammlung milder Gaben, welche am ersten heil. Weihnachts-Tage von den Känzeln abzulesen verordnet worden.

Einem ieden ist es bekannt, wie seit einiger Zeit der Preis des Rockens, als des allgemeinen nothwendigen Nahrungs-Mittels, zu einer solchen Höhe gestiegen sey, daß man nicht anders, als mit innigstem Mitleid, auf diejenigen Nothdürftigen sehen kann, welche um ihren Unterhalt und um ihr Durchkommen durch diesen Winter ängstlich besorgt sind, und deren Gemüther schon ohnehin durch die gegenwärtigen nahrlosen Zeiten, und durch die Furcht vor einer Jahrszeit, niedergeschlagen waren, welche die Schiffahrt und andere Gewerbe verschließt.

Schon iezt drückt sie der Mangel, und kein hoff-

hoffnungsvoller, tröstender Gedanke auf eine angenehmere Folgezeit kann sie aufrichten, so lange sie noch befürchten müssen, in einer rauhen Witterung dem Hunger und andrem Elende blosgestellt, und hülflos gelassen zu seyn. 20 Dec.

Diese Beherzigung hat E. Hochedlen Rath zu dem Entschlusse gebracht, zu verordnen, daß am nächsten Neujahrs-Tage eine Collecte eingesammelt, und des Endes, zum Merkmale, mit Mauer-Steinen bezeichnete Becken an allen Kirch-Thüren ausgesetzet werden sollen; damit, nach der Maasse des Betrags solcher milden Gaben, die Armuth, durch diese Winter-Monate, bey der Armen-Ordnung wöchentlich mit Brödten versorgt werden möge.

Die oftmals, und noch in diesem Jahre, rühmlichst bewiesene Mildthätigkeit der hiesigen Bürger und Einwohner, welche vielleicht schon manchen Segen über diese Stadt und über sie selbst herabgezogen hat, läßt E. Hochedlen Rath hoffen, ein ieder werde es auch diesmal an einer reichlichen und willigen Mittheilung seiner Gabe nicht fehlen lassen.

Er

Er hofft, derjenige, welcher in den glücklichen Zustand gesetzt ist, daß er grössere Geschenke darbringen kann, werde, nach der heiligen Vorschrift, durch seine Beysteuer, den Armen ein Mahl anrichten. Er hofft, derjenige, dessen Gutthätigkeit durch sein Vermögen beschränkt ist, werde bedenken, daß ieder angenehm sey, der willig giebt. Er hofft, ein ieder werde auch iezt durch Wohlthun eine Saat zur hundertfältigen Erndte ausstreuen, und dabey einen aufmunterungsvollen Blick in diejenige vollkommenere Welt thun, wornen wir nichts als lauter Wohlthat, nichts als Beweise der göttlichen Gnade zu gewarten haben.

Mandate

und

Anordnungen

im

Jahre 1772.

Digitized by Google

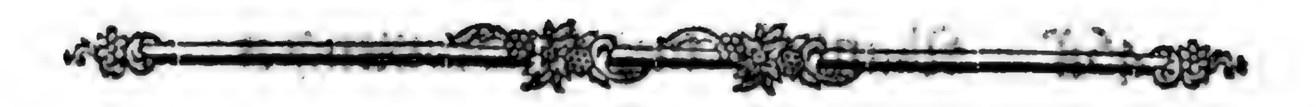

Es ist das Mandat gegen das Herumlaufen gefährlicher Hunde, vom 9 Februar 1764, wieder affigiret worden. 3 Febr.

Es ist das Mandat vom 22 Jun. 1753, daß die beyden von Rev. Ministerio verfertigten Catechismus-Erklärungen allein zur Unterweisung dienen sollen, wiederum renovirt. 19 Feb.

Es ist eine Notification sub Sigillo an der Spinnhaus-Pforte 8 Tage vor der Fasten-Zeit affigiret worden, folgenden Inhalts: 21 Feb.

"Daß es zwar nach wie vor erlaubt sey, das "Spinn-Haus zu besehen; jedoch niemanden "anders, als wer einen von dem ältesten Provisoren unterschriebenen Zettel, den jeder gratis bekommen könne, beym Eingange desselben vorzeige, und würde hiebey ein jeder gewarnet, alles Eindrängens und gewaltsamen Betragens sich "zu enthalten, und zu warten, bis andere, die vor "ihm gekommen, wieder hinaus gegangen, in Entstehung dessen er sich die widrigen Folgen selbst "zuzuschreiben haben würde.„

Ein Conclusum vorstehenden Inhalts ist den öffentlichen Blättern inserirt; auch dem Herrn Premier-Major von Loß das Erforderliche, wegen zu commandirender Mannschaft, damit das gar zu häufige Andringen der Leute und alle Unordnung verhütet würden, committiret worden.

MCCLII.

2 März. Extractus Protocolli Senatus Hamb. wegen des Patrouillirens im Fastnacht.

Conclusum & Commissum dem commandirenden Herrn Premier-Major von Loh, die Verfügung zu machen, daß in diesen drey Fastnachts-Tagen, zu Verhütung aller Unordnung auf den Gassen, einige Dragoner und Soldaten in der Stadt patrouilliren, und die Reserven verstärket werden.

MCCLIII.

11ten März. Mandat, daß ein ieder Bürger und Einwohner alle Häuslinge, die bey ihm in Kellern, in Buden, auf Sählen, oder auf einzelnen Zimmern wohnen, oder in Schlafstelle liegen, von denen ihm nicht bekannt ist, daß sie mit Bürger- oder andern Pflichten der Stadt verwandt sind, seinem Bürger-Capitaine bey Strafe namhaft anzeigen solle.

Die von Uns, Bürgermeistern und Rath dieser Kaiserl. freyen Reichs-Stadt, wegen des herumstreichenden herrenlosen Gesindels schon vorhin, insonderheit unterm 16 März 1763, und 14 Junii 1765, ergangene Verordnungen, und sonstige desfalls gemachte Verfügungen, haben zur Absicht gehabt, daß dergleichen durch Betteln, durch Betriegereyen, oder gar durch Raub und Diebstahl ihre Nahrung suchende, von einer Gegend zur andern gleichsam in der Irre wandernde, der

der allgemeinen öffentlichen Sicherheit gefährliche Leute von hiesigen Gränzen und Gebiete gänzlich mögten abgehalten und entfernet werden. 11ten März.

Ob nun wohl der Zeit dieser Endzweck zum Theil erreicht seyn mag; so hat dennoch die gegenwärtige allgemeine Noth und Theurung abermals eine grosse Anzahl Bettler und herrenloses Gesindel herangelockt, welche sich in die Stadt zu schleichen gewußt haben.

Um dennach allen in der Stadt hin und wieder sich aufhaltenden verdächtigen Personen möglichst nachzuforschen, und diejenigen, welche überall kein Gewerbe, oder andere gültige Ursache ihres Hierseyns angeben können, wiederum hinauszuschaffen, oder wenn sie gar als Theilnehmer an der Stöhrung der allgemeinen Sicherheit mögten betroffen werden, zum Arrest und wohlverdienten Strafe zu bringen; so sehen Wir Uns gemüßiget, eine bereits in den Jahren 1686, 1693 und 1765 zu gleichem Endzwecke gemachte heilsame Verordnung, zufolge deren ein iedweder die bey ihm einlogirende Personen, welche nicht entweder Bürger oder Schutzverwandte waren, seinem Bürger-Capitaine bey Strafe namhaft zu vermelden angehalten ward, auf folgende Weise hiemit zu erneuern.

Wir verordnen nemlich, daß ein ieder Bürger oder Einwohner dieser Stadt, welcher entweder als Wirth, oder sonst als Besitzer von kleinen Wohnungen selbige vermiethet, oder auch selbst darinn wohnet, und andere bey sich einlogiren läßt, von allen denjenigen Häuslingen, welche bey ihm in

Kellern, in Buden, auf Sählen oder auf einzelnen Zimmern wohnen, oder in Schlafstelle liegen, und wovon ihm nicht bekannt ist, daß sie mit bürgerlichen, oder andern Pflichten dieser Stadt verwandt sind, demjenigen Bürger-Capitaine, unter dessen Compagnie die Wohnung gehöret, sowohl die Namen, als auch, so viel ihm bewußt ist, eine Nachricht von dem Betrieb solcher Häuslinge sofort bringe, damit hiernächst diese Verzeichnisse den Wohlweisen Colonell-Herren unverzüglich, zum Behuf weiterer Untersuchung und Verfügungen, eingereichet werden können; mit dem Beyfügen, daß, wenn iemand eine Person, oder mehrere, welche nach obiger Vorschrift anzuzeigen ihm gebühret hätte, gehörig nicht gemeldet zu haben betroffen würde, er für eine iedwede derselben, ohne einige Entschuldigung oder Nachsicht, in 2 Rthlr. executivisch beyzutreibende Strafe genommen werden, im Fall des sich ereignenden Verdachts einer sträflichen Verhehlung aber, oder daß er die gesetzten 2 Rthlr. Strafe zu entrichten nicht im Stande seyn mögte, desfalls zum Arrest und weiterer Inquisition gezogen, oder mit andern Strafen angesehen werden solle.

Damit auch um desto mehr der Inhalt dieses Mandates iedermann, insonderheit denen herrenlosen, ohne Gewerbe herumschweifenden Leuten selber, als welche hiedurch, zur Entgehung der ihnen bevorstehenden Unlust, sich in Zeiten fortzumachen, und ein ieder in seine Heymath, oder zu seinem Gewerbe sich zu verfügen, gewarnet werden, zur Wissenschaft gelangen möge, so befehlen Wir

Wir hiemit allen Gastwirthen, Caffee- Wein- Bier- und Brannteweín-Schenken, und überhaupt allen denjenigen, welche sitzende Gäste haben, daß sie dieses Mandat in ihren Wohnungen, so daß es iedermann, der bey ihnen einkehrt, zu Gesichte komme, anheften sollen: als wozu einem ieden die benöthigten Exemplare auf sein Begehren von der hiesigen Canzelley unentgeldlich zu verabfolgen sind. Dagegen auch diejenigen unter ihnen, welche hiernächst solche Anheftung des Mandats in ihren Wohnungen unterlassen zu haben betroffen werden, für ieden Contraventions-Fall in 5 Rthlr. Strafe genommen werden sollen. 11ten März.

Wornach sich ein ieder zu richten, und für Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu, publicatumque sub Signeto, Mercurii, d. 11 Martii 1772.

MCCLIV.

Mandat gegen die höchstbeschwerliche Gassen-Betteley. 11ten März.

Wann bey allen, gegen die beschwerliche Gassen-Betteley, vorhin vielfältig emanirten Verordnungen der Erreichung des dabey geführten heilsamen Endzwecks die grösseste Hinderniß dadurch verursachet worden, daß denen Bettel-Vögten und deren Substituten, welche die Gassen von denen höchstbeschwerlichen Bettlern, zum Besten dieser guten Stadt und aller Einwohner, die sowohl auf der Strasse, als in ihren Häusern, von diesem unverschämten Gesindel ganz unerträglich ange-

angelaufen werden, frey zu halten bestellet sind, nicht nur viele Hinderung verursachet, sondern sogar einige, mittelst höchstverbothener Zusammenrottirung, die Bettler denen Vögten wieder zu entwältigen, und an diesen mit Schlägen zu vergreifen sich unterstehen, andere aber, wann die Bettler verfolget werden, solche in ihre Häuser und Keller einzunehmen und zu beschützen, und die Vögte und deren Substitutos allenthalben mit Scheltworten zu verfolgen sich unterstanden, als wodurch die muthwilligen Bettler gesteifet, die dazu bestellten Vögte und Substituti abgeschrekket, und allerhand höchststrafbare Thathandlungen veranlasset worden; und dann aller dergleichen Bosheit nach äussersten Kräften zu steuren die Nothwendigkeit erfordert: Als will E. E. Rath die vorhin, bevorab unterm 22 Januar 1721, dißfalls publicirten Mandate alles Inhalts nochmals erneuert, solche respective erweitert und geschärfet, und solchemnach alle und iede hiemit ernstlich ermahnet, und denenselben gebothen haben:

I. Die Bettel-Vögte und deren Substitutos, wenn sie auf den Gassen die Bettler wegnehmen, weder mit Worten, noch vielweniger mit der That anzugreifen, und Hand an dieselben zu legen, am allerwenigsten durch Zusammenlaufen und Rottirung ihnen die Bettler abzudringen, oder sie sonsten auf einige Art und Weise in der ihnen anbefohlenen Verrichtung zu hindern, auch

II. Wann die Bettler sich unter die Leute, oder in Häuser und Keller zu salviren suchen sollten, dieselben bey namhafter Geld-Strafe nicht zu schützen

schützen noch einzunehmen, noch ihnen einigen Unterschleif zu geben, oder 11ten März.

III. Die Vögte und deren Substitutos mit Schelten, Schmähen, und schimpflichen Benennungen zu belegen, mit der nachdrücklichen Verwarnung, daß

IV. Diejenigen, sowohl Junge als Alte, insonderheit muthwillige Buben, so diesem Mandate entgegen handeln, von der Wache sogleich in Arrest gezogen, und, nachdem sie gefrevelt, entweder ans Halseisen gestellet, oder nach Befinden sonst, auch erforderten Falls als Stöhrer der gemeinen Ruhe und Sicherheit an Leib und Leben gestrafet werden sollen; Gestalt denn

V. E. E. Rath nicht nur alle Herrschaften, fürnehmlich die Amts-Meister und Handwerker, welche Gesellen, Knechte, Mägde oder Jungen halten, hiemit erinnert und gebietet, ihrem Gesinde solches ernstlich zu untersagen, und nicht zu gestatten, daß sie sich auf einige Art an denen Vögten vergreifen, oder denenselben nachschreyen, sondern auch

VI. Allen Wachten, sowohl bey Tage als Nacht, bey Vermeidung der Cassation und anderweitigen schweren Strafen, ausdrücklich anbefiehlet, denen Vögten und deren Substitutis aller Orten, und wenn sie es verlangen, zu aßistiren, die Uebertreter dieses Mandats sofort in Arrest zu ziehen, und denen p. t. Herren Prætoribus solche anzumelden; hingegen aller Collusion mit den Bettlern sich zu enthalten, und selbige weder zu schützen, noch den Vögten und deren Substitutis freventlich zu entwältigen.

VII. Die Nachtwache, wie sie ohnedem derer verdächtigen Personen bey Abends-Zeit sich zu bemächtigen befehliget ist, soll, bey schwerer gleichmäßiger Ahndung, noch vielweniger dergleichen liederliches Gesindel und Bettler des Abends oder bey Nacht frey paßiren laßen, sondern dieselben aller Orten angreiffen und in Verwahrung bringen; da sie denn des Morgens, wenn es denen p. t. Herren Prætoribus vorher kund gethan worden, abgeholet, und nach das Zuchthaus gebracht werden sollen. Wann auch

VIII. Von einigen besondere Herbergen gehalten werden, welche nicht nur denen Bettlern, sondern auch sonst allerhand liederlichem Gesindel zu ihrem Aufenthalt und Verbergung vieler Bosheiten dienen; als wird denenjenigen, die dergleichen Leute in ihre Häuser, Wohnungen und Keller aufnehmen und beherbergen, nachdrücklich gebothen, die, so sich anietzo bey ihnen finden, innerhalb dreymal vier und zwanzig Stunden auszuschaffen, und künftig keinem Bettler, oder andern dergleichen verdächtigen Personen, Quartier zu geben; im widrigen Fall, und da einer, solche Leute beherberget zu haben, überwiesen würde, derselbe für iede Person, so von ihm aufgenommen worden, 10 Rthlr., der Armen-Ordnung anheim fallende Strafe, geben, auch nach Befinden härter angesehen werden soll.

Wornach sich ein ieder zu richten und für Schimpf und Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto, d. 3 Febr. 1751. Renovatum d. 31 Aug. 1764. Renovatum denuo Mercurii, d. 11 Martii, 1772.

Es

Es sind die, wegen Misbräuche beym Holz-Zollen, am 14 und 19 Sept. 1764 abgegebenen Conclusa an den Wohlw. Land-Herrn von Hamm, und an die Wohlw. Zoll-Herren unter heutigem dato renoviret worden. s. 5ten Th. S. 2459. 27sten März.

Es ist für künftig eine Predigt im Waisenhause am Charfreytage von 9 bis 10 Uhr angeordnet worden. 3April.

MCCLV.

Additional-Artikel zur neuen Falliten-Ordnung, und Erläuterung des 109ten Artikels derselben; benebst einer Verordnung wegen einer mehrern Begünstigung der Fracht-Gelder, als solches bereits, vermittelst Rath- und Bürger-Schlusses vom 4 Dec. 1766, geschehen; und einer neuen Verfügung in Ansehung der Havarie-Grosse. 24Apr.

Art. 1.

Da die Erfahrung lehret, wie selten nach dem 36sten Art. der N. F. O. eine Fallit-Sache in 6 Monaten bis zum Accord gesetzmäßig befördert wird, und daß vielmehr Creditores oft Jahre lang warten müssen, bevor sie das mindeste ex massa wieder erhalten: so wird hiemit verordnet, daß Curatores bonorum sechs Monate nach ihrer Bestätigung, wenn sie gleich keinen Accord alsdann schon auf eine gesetzmäßige Art proponiren können, dennoch gehalten seyn sollen, die sodann in massa vorräthigen Gelder unter die Creditores,

auf

auf Abschlag ihrer Forderungen, so weit solches mit Sicherheit geschehen kann, pro rata auszutheilen, auch mit solcher Austheilung bis zum würklich erfolgten Accord, oder, falls die Massa so weit reichen sollte, bis Capital und Zinsen, Provision der Curatorum und alle Kosten bezahlet sind, alle sechs Monate fortzufahren; maassen durch diese Verordnung der Art. 17. lit. g. hiemit ratione temporis erläutert wird.

Art. 2. Die den Curatoribus bonorum Art. 20. n. 2. verstattete Ankaufung einiger Forderungen zum Besten und Nutzen der Massæ, so wie eine Ankaufung für sich selbst, soll ihnen fürs künftige gänzlich verboten seyn.

Art. 3. Um den, bey Uebernehmung der Massæ von einem dritten, (als von welchem Fall die N. F. O. namentlich nichts erwehnet) eingerissenen vielen Mißbräuchen möglichst zu wehren, wird hiemit verordnet, daß solche niemals anders, als unter folgenden zusammen genommenen Bedingungen, statt haben solle:

1) Daß der tertius, der auf nachstehende Weise die Massam übernehmen, und dadurch den öffentlichen Verkauf abwehren will, sich binnen den ersten 3 Monaten melden müsse, immassen hiemit verordnet wird, daß Curatores bonorum den öffentlichen Verkauf der mobilium und immobilium, vor Ablauf der ersten 3 Monate, bey Verlust ihrer Provision, vorzunehmen schuldig seyn sollen, woferne nicht aus wichtigen Ursachen wenigstens drey Viertheil der Creditorum, nach den Summen gerechnet, in Commissione einen Aufschub belieben.

2) Daß

2) Daß drey Viertheil der Creditorum, nach den Summen gerechnet, in die Uebernehmung willigen. 24 Apr.

3) Daß das sämmtliche Vermögen des Falliten durch beeydigte Mackler, oder besonders dazu beeydigte Personen taxiret werde.

4) Daß der Uebernehmer sowohl, als der Fallit, eydlich erhärten, daß keine Collusion zwischen ihnen obwalte, daß einem Creditori nicht heimlich mehr, als dem andern, versprochen worden, und keiner mehr bekomme, als die in Commissione geschehene Proposition im Munde führet; wobey iedoch dem Uebernehmer frey stünde, wichtige Ursachen öffentlich anzuführen, warum er etwa einem Creditori, z. E. iemand, der sehr bedürftig wäre, noch über die, in der folgenden Nummer bestimmte allgemeine Zulage, etwas vorzüglich von dem Seinigen geben wolle.

5) Daß der Uebernehmer einem ieden, sowohl hypothecarischen als chirographarischen Creditori, wenigstens 10 pro Centum zu dem nach der Taxation herauskommenden Accord zulege; wobey Erläuterungsweise nur zu bemerken ist, daß die unter den 3 Classen der Creditorum beliebte, und in dem eigentlichen, nach der taxirten Massa berechneten Accord, zu beobachtende Proportion von 2, 3 und 4, in Ansehung der Zulage dieser 10 pro Centum nicht attendiret werde, vielmehr dieselbe, ohne Unterschied, einem ieden Creditori zu gute komme.

6) Daß aber eine solche Uebernehmung, wenn und so lange die Creditores nicht resp. 80, 60

und 40 p. C. erhalten haben, weder den Effect der gänzlichen Entfreyung eines leichtsinnigen (vielweniger boshaften) Falliten von der Nachmahnung iemals haben könne, noch auch in dieser Absicht proponiret werden, oder durch die Einwilligung von $\frac{3}{4}$ der Creditorum auch für die Dissentirenden ratione der Nachmahnung verbindlich seyn solle, indem hiemit vestgesetzt wird, daß der Art. 21. n. 2. imgleichen der Art. 50. n. 2. auf diesen Fall nicht zu appliciren ist; daß es vielmehr auch bey einer solchen Uebernehmung bey dem Art. 105. n. 2. und 6. sein generales Verbleiben habe, vermöge dessen keinem Creditori, und wenn es auch nur ein einziger wäre, das darinn bis auf gedachte pro Centum ihm reservirte Recht der Nachmahnung genommen werden mag; und daß daher der Effect einer nach vorstehenden 5 Puncten statt habenden Uebernehmung der Massæ durch einen öffentlichen Verkauf cessiret, der Accord vorietzt von sämmtlichen Creditoribus anzunehmen ist, die Curatores entschlagen werden, und der Fallit wiederum in Activität gesetzt wird.

Art. 4. Keinem, der nicht seine Creditores, wenigstens an Capital, zum vollen befriediget hat, soll erlaubt seyn, Wagen und Pferde, auch nicht einmal auf gewisse Tage in der Woche, imgleichen einen Livrée-Bedienten zu halten; ferner weder Haus noch Garten eigenthümlich zu besitzen, noch einen Garten in Miethe zu haben; und falls ein begründeter Verdacht vorhanden, daß die Zuschreibung eines Hauses oder Gartens pro forma auf eines dritten Namen geschehen, so soll sowohl der

der Fallit, als der tertius, solchen Verdacht eydlich von sich abzulehnen, angehalten werden. 24 Apr.

Art. 5. Ein ieder, der falliret hat, und noch der Nachmahnung unterworfen ist, soll, auf Verlangen, auch nur eines einzigen Creditoris, alle 5 Jahre, von Zeit der Entschlagung der Curatorum an, vor Einem der Wohlweisen Herren Prætorum gefordert werden können, um eydlich zu erhärten, daß er nicht im Stande sey, ohne seinem und der Seinigen nothwendigen Unterhalt es zu entziehen, etwas, oder mehr, als wozu er sich erkläret, nachzuzahlen; da denn dasjenige, was er geben kann, unter sämmtliche Creditores pro rata zu vertheilen ist. Würde er aber einer verschwenderischen und üppigen Lebensart überführet werden können, so soll er dafür, dem Befinden nach, mit einer verdienten Strafe angesehen werden.

Art. 6. Falls der Fallit bey Erklärung seiner Insolvenz von seinen, ihm wissentlichen Creditoribus einen oder mehrere verschweigen, und nicht alle zur behörigen Ansage zur ersten Commißion angeben würde, so soll derselbe dafür zu einer besondern nachdrücklichen Strafe gezogen werden. Ferner soll bey der Wahl der Curatorum, zur Abwehrung der Collusionen, die Sammlung der Vollmachten vieler Creditorum künftig nicht gestattet, und keiner, der in der ersten Commißion Erscheinenden, mehr als für Eine Person seine Stimme zu geben zugelassen werden; iedoch soll diese Verordnung sich nicht auf auswärtige Vollmachten erstrecken, auch iedermann befugt seyn, an seiner Stelle, wenn er will, zu schicken. Hiernächst aber

soll

soll ein ieder Curator zur Abstattung eines förmlichen Eydes bey Verlust seiner Forderung gehalten seyn, und in denselben, nebst andern in der N. F. O. vorgeschriebenen Pflichten, besonders auch dieses inseriret werden, daß er den Falliten in keinem Stücke mehr, als die Gesetze erlauben, begünstigen, am wenigsten weder selbst directe oder indirecte, es sey mit dem Falliten, oder mit einem dritten, einige Neben-Accorde oder besondere Versprechungen eingehen, noch, daß ein anderer Creditor seines Wissens solches thue, gestatten wolle. Und soll dieser Eyd, so wie der Eyd der Buchhalter, künftig in Commissione vor den Herren Commissariis abgestattet werden, iedoch bey jenem, der Anständigkeit halber, der Buchhalter nicht zugegen seyn.

Art. 7. Bey Endigung einer ieden Fallit-Sache wird E. E. Rath alle und iede Falliten, ohne daß Creditores es auf einige Art verbitten können, nach den in der N. F. O. bestimmten Classen ex officio per Decretum, entweder für Boshafte, oder Leichtsinnige, oder auch Unglückliche erklären. Und da diese Obrigkeitliche Erklärung auf den schriftlich zu übergebenden Bericht des Buchhalters sich hauptsächlich gründen wird, so soll solcher, wie von den Curatoribus, also auch von dem Buchhalter, und zwar von einem ieden, mit ausdrücklicher Beyfügung: auf meinen geleisteten Eyd, unterschrieben, in der Schluß-Commission verlesen, und einem ieden Creditori davon auf sein Verlangen für die Gebühr eine Abschrift gegeben werden.

Sollten aber einige Creditores, oder auch nur ein einziger, die Meynung hegen, daß in solchem

Berichte

Berichte nicht alle Umstände in ihr gehöriges Licht 24 Apr.
gesetzet worden, so soll dem- oder denenselben frey stehen, auf ihre Kosten einen andern ebenfalls zu beeydigenden Buchhalter anzunehmen, welchem die Curatores die Inspection von allem zu gestatten, und der andere Buchhalter die erforderliche Information zu geben haben, und welcher sodann innerhalb 4 Wochen ebenfalls seinen eydlich unterschriebenen Bericht vor dem Erklärungs-Decreto den Wohlweisen Herren Commissariis zu übergeben schuldig ist. Diese Classification der Falliten, so wie die Bekanntmachung der pro Cente, welche die Creditores bekommen, soll an der Börse öffentlich auf 14 Tage affigiret werden.

Art. 8. In dem von dem Falliten abzustattenden Manifestations-Eyde soll künftig die Angelobung inseriret werden, daß derselbe, wenn gleich über die ietzt vorhandene Massa der Accord getroffen, und er in Activität gesetzt seyn möchte, dennoch vor völliger Entfreyung von aller Nachmahnung nicht aus dem hiesigen nexu treten, noch auch der von irgend einer auswärtigen Landesherrschaft oder Obrigkeit ihm etwa zu Theil werdenden Vorrechte sich auf einige Weise anmaassen, auch niemals eine Dispensation oder Aufhebung dieser eydlichen Verpflichtung durch Fürsprache einer fremden Puissance zu erhalten suchen wolle.

Art. 9. Die geringste Summe derjenigen Creditorum, die ein Votum haben, wird hiemit fürs künftige auf 100 ℳ Courant gesetzt, und diejenigen, die unter 100 ℳ Courant zu fordern, und also gar keine Stimme haben, sollen, zur Ersparung

unnöthiger Kosten zu keiner andern, als zu derjenigen Commißion, worinn der Accord proponiret wird, gefordert, und in derselben ihre Namen und Forderungs-Summen, ob sie gleich nicht Stimmfähig sind, dennoch zu ihrer Wissenschaft verlesen werden; immaassen der Art. 4. lit. b. & c. der N. F. O. dahin resp. abgeändert und erläutert wird.

Erläuterung des 109ten Artikels der Neuen Falliten-Ordnung, mit einigen Zusätzen, die kleinen Falissemente betreffend.

a) Alle in den Additional-Artikeln enthaltene Aenderungen und Verbesserungen, in soweit sie auf die kleinen Concurse auf den Dielen applicable sind, sollen überhaupt auch dabey zur Vorschrift dienen. Dahin gehören die Verfügungen, betreffend das Recht der Nachmahnung, bis auf 80, 60 und 40 pC., die Befugniß der Creditorum, den Debitorem alle 5 Jahr vor dem Herrn Prætore vorzufordern, der zu regulirende modus und effect der von einem tertio zu offerirenden Uebernehmung, die Bestimmung der Classe, worunter der Fallit zu rechnen, und deren 14tägige Affigirung an der Börse, und dergleichen.

b) Der zum Curatore ernannte Procurator soll nichts einseitig, sondern mit dem aus dem Mittel der Creditorum zu bestellenden und gleiche Autorität habenden Curatore alles gemeinschaftlich verabreden und betreiben.

c) Zu geschwinder Beförderung der Concurse, und damit die Sachen nicht liegen bleiben, müssen die Curatores: 24 Apr.

1) Die Inventur in 14 Tagen verfertigen, und in eben der Zeit die Abstattung des Manifestations-Eydes von dem Fallito besorgen, bey 1 Rthlr. Strafe.

2) Soll dem Excitaten zwar eine achtwöchige Frist gegönnet werden, um zu sehen, ob er einen Accord mit seinen Gläubigern bewirken könne, nach Ablauf derselben aber von den Curatoribus die Verkaufung gebeten, und mit derselben sogleich verfahren werden, bey 1 Rthlr. Strafe.

3) Sollen die Curatores acht Tage nach der Verkaufung mit der Repartitions-Rechnung fertig seyn, und um Convocation der Creditorum zu Abstattung ihrer Rechnung ansuchen, bey 1 Rthlr. Strafe.

4) Müssen die Procuratores in den Sachen, die sie in den Concursen vel active vel passive auf den Dielen haben, keinen terminum, bey 12 ß Strafe, überstehen lassen, auch, sobald der Contumacial-Terminus verstrichen, die Acten zum Spruch beylegen, worauf sie denn sogleich einen Bescheid zu gewärtigen haben.

5) Damit nun die Creditores wissen, daß dieses würklich geschehen, so müssen die Procuratores bey Ablegung der Rechnung jeden Tag der Aufwartung specifice bemerken, und hiezu sind auch die Dielen-Procuratores, wenn der Procurator Concursus sie gebraucht, verbunden.

6) Sollten aber die Umstände einen längern Termin erfordern, so muß solcher per recessum gebeten, und per Conclusum verstattet werden.

7) Die Strafen sollen unausbleiblich, und zwar bey iedem Contraventions-Fall, baar, und nicht durch einen künftigen Abzug an der Rechnung, erleget, oder sonst exequiret werden.

d) Zu Verhütung der unnöthigen Kosten bey den kleinen Concursen, sind solche folgendergestalt zu moderiren:

1) Procurator Concursus bekömmt pro arrha - - - 3 mk
und pro Salario - - 18 mk

2) Zwey pC. von dem Provenu der Massæ, oder von der verglichenen und ausgezahlten Summe, welche er mit seinem Concuratore zu theilen hat.

3) Bey ieder Convocatione Creditorum, wenn die Schuldenlast 1500 mk und darunter, 1 mk 8 ß, und wenn sie über 1500 mk ist 3 mk

4) Für Sistirung des Falliti zum Manifestations-Eyde, falls er sich nicht selbst sistirte, 1 mk 8 ß

5) Für die Ausbittung der Verkaufung der Mobilium & Immobilium - - 12 ß

6) Für eine iede Anzeige, wenn sie nicht unnöthig - - - 12 ß

7) Für iede Aufwartung, tam in causis activis, quam passivis, wenn sie keinen Dielen-Procuratorem gebrauchen - - 12 ß

8) Für Aufmachung der Repartition, und Ausrechnung des Antheils eines ieden Creditoris, wenn deren nur in allen 20 und darunter, 4 mk 8 ß, und wenn deren mehr als 20, - - 9 mk

9) Für

9) Für die Aufwartung bey Verfertigung 24 Apr.
des Inventarii, und dem Verkauf der Güter ist nichts zu berechnen, da solche Bemühungen schon durch das Salarium und die 2 pro Cent vergütet sind. Für die Verfertigung des Inventarii selbst aber und Edition desselben hat der Procurator eben das zu geniessen, was dem Actuario judicii in dem neuen Schragen zugebilliget worden, nemlich:

1) Für eine Inventur, wann sie in 6 oder wenigern Stunden vollführt wird = 3 mℓ

2) Wann sie einige Tage erfordert, für den, zu drey Stunden Vor- und drey Stunden Nachmittags gerechneten, ersten Tag = 6 mℓ
und hernach für ieden der übrigen also gerechneten Tage = = 3 mℓ

3) Für ieden Bogen des von beregten Inventuren zu verfertigenden, Ordnungsmäßig geschriebenen Inventarii, wann es zum erstenmale, als ein Original, ausgefertiget und unterschrieben wird = = = = 12 ß

4) **Wann es mehrmalen copiiret wird, vom Bogen = = = 4 ß**

e) In den Fällen, da auch bey den kleinen Falissementen eine Uebernehmung durch einen tertium, auf die im 3ten Additional-Artikel bestimmte Art statt findet, oder da der Debitor selber einen Vergleich mit sämmtlichen Creditoribus, iedoch ohne Ausnahme eines einzigen, bewirken sollte, soll die Bezahlung der Accords-Summe an die Curarores geschehen, damit die Debitores nicht den einen oder den andern von ihren Gläubigern bezahlen, und den übrigen das leere Nachsehen lassen.

f) Die auf den Dielen der Hochweisen Herren Bürgermeister angefangene Concurse werden auch daselbst, wenn sie gleich vom Præsidat abgetreten, bis zur Endigung des Concurses fortgesetzt. Wenn aber der Debitor sich bey dem Wolw. Herrn Prætore insolvent declariren will, so ist ihm solches zwar erlaubt, doch muß es iedesmal bey dem jüngsten Herrn Prætore geschehen.

g) Ratione der Summe, welche eine Fallit-Sache zur Dielen-Behandlung qualificiret, bleibt es bey der Vorschrift des Art. 109. n. 2. und ist sie iedesmal, wenn die Schuld sich über 4000 m̃ Cour. erstrecket, ad Amplissimum Senatum zu verweisen, wenn auch sämmtliche Creditores das Gegentheil verlangten, den einzigen Fall ausgenommen, da die Ueberschreitung der 4000 m̃ durch Abtretung bey dem Verkauf eines immobilis verursacht worden.

Derjenige Fallit aber, welcher durch falsche Angabe und wissentliche Verschweigung seine Schuld geringer angegeben:, als sie würklich ist, soll als ein Boshafter angesehen und bestraft werden.

h) Ein Fallit, der seine Creditores, die eine gerechte Forderung an ihn haben, auf der Diele durch allerhand Chicanen, so lange als möglich, hingehalten, und sich erst zuletzt, wenn die Execution erkannt worden, insolvent declariret, soll für einen Boshaften geachtet, und wenn er keine wahrscheinliche Ursache, warum er seinen Gläubigern so unnöthige Kosten gemacht, anzugeben weiß, mit Gefängniß-Strafe, nach Befinden, auf sechs Monat im Zuchthause beleget werden.

i) Wenn

Digitized by Google

i) Wenn die kleinen Fallissemente geendiget sind, so sollen solche unausgesetzt ex officio zur Untersuchung und Bestrafung der boshaften und leichtsinnigen Falliten ad Dominum Prætorem verwiesen, die Untersuchung und Bestrafung, so viel möglich, beschleunigt, und die Kosten dabey, so viel es seyn kann, ersparet werden. 24 Apr.

Formulare, der nach Maaßgabe der Additional-Artikel zu leistenden Eyde.

Zusatz zu dem ad No. 3. der Falliten-Ordnung abzustättenden Eyde des Falliti.

Post verba: aus dieser Stadt und deren Jurisdiction mich nicht begeben wolle: imgleichen, daß ich vor völliger Entfreyung von aller Nachmahnung nicht aus dem hiesigen nexu treten, noch auch der von irgend einer auswärtigen Landes-Herrschaft oder Obrigkeit mir etwa zu Theil werdenden Vorrechte mich auf einige Weise anmaassen, auch niemals eine Dispensation oder Aufhebung dieser eydlichen Verpflichtung, durch Fürsprache einer fremden Puissance, zu erhalten suchen wolle. So wahr rc.

4.

Eyd des Uebernehmers der Massæ.

Ich schwere zu Gott dem Allmächtigen, daß bey meiner Uebernehmung der Massæ des N. N. keine Collusion, zum Nachtheil der Creditorum, zwischen ihm und mir obwalte, daß einem Creditori nicht heimlich mehr als dem andern versprochen

worden, und keiner mehr bekomme, als die in Commissione geschehene Proposition im Munde führet. So wahr ꝛc.

5.

Eyd des Falliti bey Uebernehmung der Massæ von einem Dritten.

Ich schwere zu Gott dem Allmächtigen, daß bey Uebernehmung meiner Massæ von N. N. keine Collusion, zum Nachtheile der Creditorum, zwischen ihm und mir obwalte, daß einem Creditori nicht heimlich mehr als dem andern versprochen worden, und keiner mehr bekomme, als die in Commissione geschehene Proposition im Munde führet. So wahr ꝛc.

6.

Eyd, den ein Fallit, der noch der Nachmahnung unterworfen ist, auf Verlangen, alle 5 Jahre coram Domino Prætore zu leisten hat.

Ich schwere zu Gott dem Allmächtigen, daß ich nicht im Stande bin, meinen Creditoribus, die noch das Recht der Nachmahnung an mich haben, ohne meinem und der Meinigen nothwendigen Unterhalt etwas zu entziehen, etwas, (oder mehr als —) nachzubezahlen. So wahr ꝛc.

7.

Eyd, der in Commissione coram Dnis Commissariis von den Curatoribus bonorum abzustatten.

Ich schwere zu Gott dem Allmächtigen, daß ich nicht nur denen in der neuen Falliten-Ordnung den

den Curatoribus bonorum vorgeschriebenen Pflich- 24Apr.
ten nach meinem besten Wissen und Gewissen nachkommen, sondern auch insbesondere den (oder die) Falliten in keinem Stücke mehr, als die Gesetze erlauben, begünstigen, am wenigsten aber selbst directe oder indirecte, es sey mit dem Falliten oder mit einem Dritten, einige Neben-Accorde oder Versprechungen eingehen, noch, daß ein anderer Creditor meines Wissens solches thue, gestatten wolle. So wahr rc.

8.

Eyd eines auf Verlangen einiger oder allenfalls eines einzigen Creditoris anzunehmenden besondern Buchhalters.

Ich schwere zu Gott dem Allmächtigen, daß ich meine Anmerkungen, wie der Debitor seine Handlung geführet hat, und wodurch er zu dem Fallissement gekommen, ob es durch Unglücksfälle entstanden, oder durch seine Leichtsinnigkeit versehen, oder wohl gar aus Bosheit geschehen, so weit meine Einsicht gehet, machen, und solche Anmerkungen sowohl den Curatoribus bonorum, als den zu dieser Sache verordneten Herren Commissariis, auch auf Erfordern, den Gerichten und Herren Gerichts-Verwaltern aufrichtig und ohne Hinterhalt schriftlich übergeben, und mich weder durch Gift oder Gaben, Freund- oder Feindschaft, noch durch andere Neben-Absichten davon abhalten lassen will. So wahr rc.

Verordnungen, wegen einer mehrern Begünstigung der Frachtgelder, als solches bereits, vermittelst Rath- und Bürger-Schlusses vom 4 Dec. 1766, geschehen, und Neue Verfügung, in Ansehung der Havarie-Grosse.

1. Wenn gleich bey Fallissementen die Rehder oder Schiffer die mitgebrachte Waare, oder das in Händen gehabte Pfand hätten verabfolgen lassen, und das Fallissement, vor Ablauf von drey Monaten, a dato der Ablieferung der Waare, sich eräuget, oder, wenn solches erst nachher erfolget, der Schiffer oder sein Bevollmächtigter bescheinigen kann, daß er binnen drey Monaten, nach Ablieferung der Waare, zur Bezahlung der Fracht habe citiren lassen, so soll in beyden Fällen eine solche Fracht-Forderung, als eine privilegirte Schuld angesehen, sub No. 10. unter den in der neuen Falliten-Ordnung Art. 22. namhaft gemachten privilegirten Schuld-Forderungen collociret, und die Fracht-Gelder, wenn gleich die Waare schon in eines Dritten Hand, bezahlt oder unbezahlt, befindlich ist, doch immer ex massa unverkürzt bezahlet werden. Ist aber die gedachte Citation binnen 3 Monaten, nach Ablieferung der Waare, nicht geschehen, so werden, bey einem nach dieser Zeit erfolgten Fallissemente, wenn gleich die Waare annoch in des Falliti Gewahrsam befindlich, die Fracht-Gelder als eine blosse Buch-Schuld angesehen und classificiret.

2. Einer

2. Einer gleichmäßigen Begünstigung, als eine privilegirte Schuld-Forderung angesehen zu werden, soll auch die Haverie-Grosse zu geniessen haben, und unter den, in beregtem 22sten Artikel der neuen Falliten-Ordnung, angemerkten privilegirten Schuld-Forderungen sub No. 11. ihren Platz finden. 24Apr.

MCCLVI.

Revidirter Schragen des Rathhaus-Schliessers. 20sten May.

A.

Was er, nach dem Contracte mit der Löblichen Cämmerey, zu erheben hat.	m℔	ß
1. An Holz-Gelde, auf Ostern	35	—
2. Wegen der Capelle E. Hochw. Raths im Dom, jährlich	18	—
3. Von der Löblichen Admiralität, um selbige auf und zu zu schliessen, auch rein zu halten, jährlich	40	—
Zum Weihnachten	10	8
Bey Ablegung der Rechnung	3	—
Von der Löbl. Banco hat er jährlich	20	—
4. Von einer ieglichen der 5 Schoß-Tafeln zum Weihnachten Spec.	3	—
5. Wann das Lucien-Schoß zum letztenmale gezählet wird, von ieder Schoß-Tafel	3	—
Für sein Mädgen	2	—

6. Von

	mk	ß
6. Von einer ieglichen der 5 Schoß=Tafeln für eine iede andere Contribution	3	—
Für sein Mädgen =	2	—
7. Von der fremden Schoß=Tafel, jährlich = = Spec.	3	—
Für sein Mädgen =	2	—
8. Von den Bier=Accise=Herren, jährlich = = Cour.	3	—
9. Vom Hospitale zum Heiligen Geiste, jährlich = =	2	8
10. Vom Werk= und Baacken=Zollen, auf Weihnachten, a 3 mk =	6	—
11. Wann Orlof gegeben wird, und wann die Reitenden=Diener an beyden Apostel=Tagen reiten, für das Läuten iedesmal = =	—	12
Auch bekömmt er, wann der Silber=Schrank aufgeschlossen wird, =	—	12
12. Wegen Ansagung der Löblichen Deputation zur Regulirung der Aemter	1	12
13. Wegen der übrigen Deputationen wird für iede Person bezahlt =	—	3
14. Wegen Ansagung der Deputation zur Vorhöckerey, wird bezahlt fürs Salarium = =	30	—
Und zum Gratial, vig. Conc. dieser Deputation vom 8 October 1766, =	30	—
15. Von dem ältesten Mühlen=Herrn, auf Petri, wann das Petri=Mahl nicht gehalten wird = =	6	—
16. Von dem ältesten Matten=Herrn, um die Brodt=Ordnung zu affigiren	6	—

Und

	mℒ	ß	
Und von dem Matten-Comtoir zum Weihnachten = =	6	—	24sten May.
17. Von dem ältesten Wald-Herrn, auf Petri = =	4	—	
18. Bey Ablegung der Schauenburger Zoll-Rechnung = =	1	8	
19. Von der Löblichen Deputation zur Mäckler-Ordnung =	3	—	
20. Von Deputatis Commercii =	3	—	
Für sein Mädgen = =	1	8	
21. Für die Haltung eines Hundes, aus Löblicher Cämmerey, jährlich auf Michaelis = =	24	—	

B.

Was er, in Ansehung seines Dienstes, von Privatis zu fordern befuget ist.

	mℒ	ß
22. Für die Commißionen, in Fallit-Sachen, anzusagen, für iede Person, sowohl prop. als mand. nomine, in der Stadt = = =	—	3
Jedoch, daß er sich zur Herumtragung der Zettel, wie bisher gewöhnlich, des Nieder-Gerichts-Boten bediene, welchem er dafür einen Schilling abzugeben hat.		
23. Von den übrigen Commißionen für iede Person, die er dazu angesagt hat, = =	—	4
NB. Für die in Commißione unangesagt Erscheinende darf er nichts berechnen.		

24. Bey

	mk	ß
24. Bey den Commißionen aufzuwarten, Federn, Dinte und Papier herzugeben	—	12
25. Wann ein Testament publiciret wird, für das Ansagen der Herren und Gezeugen	3	—
26. Für Aufwartung dabey	—	12
27. Von einem Testamento reciproco	6	—
28. Für die Notificationen derer Brauer, welche Bier haben, ans Rathhaus zu hängen, hat er von den Brauern jährlich zu empfangen	6	—
29. Wann ein Jude einen Eyd auf dem Rathhause abstattet	—	12
Jedoch muß er (der Rathhaus-Schliesser) die auctorisirte Bibel selbst dazu halten.		
30. Wann eine Wittwe für ihr Kind, oder Kinder, den Vormundschafts-Eyd ableget	—	12
31. Wann die Rechnung der Mäckler Wittwen-Casse abgeleget wird	4	—
32. Wann die Hammer Kirchen-Rechnung abgeleget wird	—	12
33. Wann die Alten des Schützen-Walles, oder der Schützen, auf dem Rathhause sich versammlen	—	12
34. Wann die Amts-Chirurgi sich auf dem Rathhause versammlen	—	12
35. Die Kalk-Zettel ans Rathhaus zu affigiren: für iedes	—	6

MCCLVII.

MCCLVII.

Notification, betreffend die, bewandten Umständen nach, hier aus Thören und Bäumen frey zu transportirenden Meublen rc., und in welchen Fällen solcherhalben respective ein Paßir- und Zoll-Zettel erforderlich sey. 27sten May.

Wir, Bürgermeistere und Rath der Kaiserl. freyen Reichs-Stadt Hamburg, thun hiemit kund: wasmaassen Wir, bey dem Löblichen Zehenpfennings-Amte, die Veranstaltung gemacht haben:

"daß, wann ein hiesiger Bürger, oder Ein-
"wohner, Meublen, und andere fahrende
"Haabe, zu seinem eigenen Gebrauche, aus
"den Thören und Bäumen will transportiren
"lassen, ihm des Endes ein auf ein Jahrlang
"geltender Paßir-Zettel gratis ausgefertiget
"werden solle."

Da er sich dann deshalber an den S. T. ältesten Zehenpfennigs-Herrn zu wenden hat.

Gleichwie Wir auch nicht weniger beym Zollen die Verfügung getroffen haben:

"daß, wann hier gekaufte, einzelne, und von
"keinem sonderlichen Werthe seyende Meublen,
"sie mögen alt oder neu seyn, aus den Thören
"und Bäumen transportiret werden, selbige
"keiner Zoll-Abgabe unterworfen, sondern
"ohne Zoll-Zettel völlig frey paßiret werden
"mögen."

"Wann

"Wann aber mehrere Meublen, mithin keine "einzelne Stücke, oder wann auch diese, dem "Werthe nach, beträchtlich sind, oberwehnter- "maassen wollen transportiret werden; so ist "von solchen gekauften Meublen nicht nur ein "Zoll-Zettel, sondern auch ein vom Löbl. Zehen- "pfennigs-Amte vorher gratis ertheilter Paßir- "Zettel, erforderlich.„

Welches hiedurch einem ieden, dem daran gelegen ist, zur Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Actum in Senatu, publicatumque sub Sigillo. Mercurii, d. 27 Maji, 1772.

MCCLVIII.

29sten May. Extractus Protocolli Senatus Hamb. wegen der Execution auf dem Köpfel-Berge.

Conclusum & Commissum Dno Prætori, dem Bruch-Vogt und den übrigen Bedienten, so bey einer Execution gegenwärtig zu seyn pflegen, anzubefehlen, künftighin iedesmal so lange auf dem Köpfel-Berg zu bleiben, bis der executirte Körper ins Sarg gelegt, oder sonsten weggeschafft worden, um alle Unordnung nach der Execution zu verhüten.

MCCLIX.

MCCLIX.

Mandat gegen das heimliche Hereinbringen alter und neuer Kachel-Oefen in Thöre und Bäume, und gegen den Gebrauch der Pfuscher bey Auf-Umsetzung und Versetzung der Oefen. 14 Aug.

Wir, Bürgermeistere und Rath der Kayserlich-freyen Reichs-Stadt Hamburg, haben mißfälligst in Erfahrung gebracht, welcher Gestalt es seit einiger Zeit besonders stark Ueberhand nehme, daß hiesige Bürger und Einwohner nicht nur alte und neue Kachel-Oefen aus der Fremde in Thöre und Bäume heimlich herein zu bringen suchen, sondern sich auch zum Aufsetzen solcher Oefen, wie nicht weniger zur ordentlichen Versehung ihrer Oefen, vielfältig Pfuscher, und zum hiesigen Töpfer-Amte nicht gehöriger Leute bedienen. Es wird hiedurch sowohl das hiesige Töpfer-Amt in seiner Nahrung aufs stärkste beeinträchtiget, als auch die schädliche Veranlassung gegeben, daß die von Uns zu Abwendung aller Feuers-Gefahr von dieser guten Stadt gemachte Obrigkeitliche Verfügungen, nach welchen die hiesigen Töpfer-Meister bey Anlegung, Umsetzung und Versehung der Oefen alle mögliche Vorsicht anzuwenden, widrigenfalls für allen daher entspringenden Schaden einzustehen haben, gänzlich ohne Würkung bleiben, und der dadurch intendirte heilsame Endzweck nicht erreichet werden könne. Wie nun Wir, Bürger-

meistere und Rath, alle dieser Stadt Bürger und Einwohner hiemit ermahnen und erinnern, sich des ohnehin schon verbotenen heimlichen Hereinbringens alter und neuer Kachel-Oefen, zum Nachtheil ihrer zum hiesigen Töpfer-Amte gehörigen Mitbürger, hinfüro gänzlich zu enthalten; so wollen Wir ihnen auch besonders aufs ernstlichste anbefohlen haben, sich bey Anlegung, Umsetzung und Versehung ihrer Oefen keiner andern, als der hiesigen Töpfer-Meister, zu bedienen, widrigenfalls sie ohnfehlbar zu gewarten haben sollen, daß sie von dem Herrn Patrono des Töpfer-Amtes in eine den Umständen gemässe Geld-Strafe genommen werden. Was aber die Pfuscher selbst betrifft, die sich zur Arbeit an alten oder neuen Oefen gebrauchen lassen, so sollen dieselben, wenn sie dessen überwiesen worden, von dem Herrn Patrono des Töpfer-Amtes unausbleiblich mit Gefängniß-Strafe beleget werden.

Wornach sich ein ieder zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu d. 14 Augusti 1772.

MCCLX.

21 Aug. Extractus Protocolli Senatus Hamb. bey Insinuirung des Reichs-Schlusses, die Handwerks-Mißbräuche betreffend.

Conclusum & Commissum den sämmtlichen Wohlweisen Herren Patronis der hiesigen Aemter

Aemter und Brüderschaften, den Alten eines ie- 21 Aug.
den der gedachten unter ihrer Patronage stehen-
den Aemter und Brüderschaften anzudeuten:
daß, nachdem Ihro Römisch-Kaiserliche Maje-
stät, auf vorher ergangene und allergnädigst ra-
tificirte Gutachten der sämmtlichen Churfürsten,
Fürsten und Stände des heil. Römischen Reichs,
unterm 23 April dieses Jahrs, eine Allerhöchste
Verordnung, wegen genauer Befolgung des
Reichs-Schlusses vom Jahre 1731, und dessen
fernerweiter Erstreckung auf einige andere noch
vorwaltende Handwerks-Mißbräuche, ins ganze
Reich ergehen lassen; so hätten auch Ihro Kö-
nigliche Majestät in Preussen und Churfürstl.
Durchl. zu Brandenburg, und des Herrn Her-
zogs zu Braunschweig-Lüneburg Durchl., als
ausschreibende Fürsten und Directores des hiesi-
gen löbl. Niedersächsischen Kreises, an E. Hochedl.
Rath dieser Stadt desfalls gnädigst geschrieben,
und begehret, zur Publication sothaner Kaiser-
lichen Verordnung, und daß derselben überall
ein behöriges Genügen gethan werden möge, all-
hier die nöthige Verfügung zu machen. Wann
nun E. Hochedl. Rath, seiner Schuldigkeit nach,
zu allerunterthänigster Befolgung Ihro Römisch-
Kaiserlichen Majestät Allerhöchsten Befehls, sol-
ches allgemeine Kaiserliche und des ganzen Reichs
Gesetz, zu iedermanns Nachricht, öffentlich, auf
gewöhnliche Weise, an das hiesige Rathhaus af-
figiren lassen; so habe Er auch insbesondere ih-
nen, den Alten, zu desto besserer Einsicht und
genauer Beobachtung desselben, einen Abdruck

davon hiemit zustellen lassen wollen; wobey Er zu ihnen und ihren Mitmeistern, auch der ehrliebenden Gesellenschaft, das obrigkeitliche ungezweifelte Vertrauen hege, und unfehlbar erwarte, daß sie sammt und sonders, wie solcher allgemeinen Kaiserlichen Reichs-Verordnung, also auch übrigens dem hiesigen von Kaiserlicher Majestät confirmirten Aemter-Reglement und Articuln, von selber sich gemäß bezeigen, darüber vest und unverbrüchlich halten, und desfalls über sie zu klagen keinen Anlaß geben würden. Immaassen E. Hochedl. Rath Sich dessen zu allen hiesigen Aemtern, Zünften und Handwerkern, als christlichen, friedliebenden und gewissenhaften Bürgern, gewiß und gänzlich versehe.

P. F. Anckelman, Dr.

Wir Joseph der Andere, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mitregent und Erbthronfolger der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Kroatien, und Slavonien rc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen, Großherzog zu Toskana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und Baar, gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol rc. rc.

Entbieten allen und jeden Kuhrfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landmarschällen, Landeshauptleuten, Landvögten, Hauptleuten,

leuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, 21 Aug.
Amtleuten, Landrichtern, Schultheisen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes, oder Wesens die sind, denen dieser Unser Kaiserlicher offener Brief, oder glaubwürdige Abschrift davon zu sehen, oder zu lesen vorkommen wird, Unsern Freund- Vetter- und Oheimlichen Willen, Kaiserliche Huld, Gnade und alles Gutes, und thun Euer Liebden, Liebden, Andacht, Andacht, Liebden, Liebden, und Euch hiemit zu wissen: Nachdem Uns von Kuhrfürsten, Fürsten und Ständen, bey der allgemeinen Reichsversammlung geziemend angezeiget worden, wasmaßen der um Abstellung verschiedener in Handwercksachen eingerissenen schädlichen Mißbräuche im Jahr 1731. errichtete Reichsschluß, und darnach bereits damals ins Reich ergangene Kaiserliche Patenten etlicher Orten genau nicht beobachtet werden, anbey eine fernerweite gedachten Reichsschlusses Erstreckung und Verfügung auf einige andere noch vorwaltende Handwercksmißbräuche erforderlich sey, worüber an Uns von der Reichsversammlung ein und anderes in Vorschlag gebracht, nützlich eingerathen, und von Uns die gebethene Kaiserliche Begnehmigung nach Innhalt Unseres dahin erlassenden Kaiserlichen Commissionsdecreti ertheilet worden ist; Als setzen, ordnen, und gebieten Wir solchemnach aus Kaiserlicher Machtvollkommenheit hiemit, daß

Erstlich obgedachter Reichsschluß vom Jahre

1731. allenthalben durchs ganze Reich genauest einzuhalten, und zwar sowohl unter dem in demselben auf die contravenirende Meister und Gesellen gesetzten, als auch insbesondere gegen die Gesellen, so den Mißbrauch des sogenannten blauen Montags hartnäckig fortsetzen wollten, zu erstreckenden Strafen, daß nämlich selbige, nach gebührend beschehener obrigkeitlichen Erkänntniß, wegen ihrer Uebertretung und Ungehorsams in dem H. R. Reich auf ihren Handwercken an keinem Ort paßiret, sondern von jedermänniglich für Handwercks unfähig und untüchtig gehalten, auch wann sie ausgetreten, ad valvas Curiarum oder andern öffentlichen Orten angeschlagen, und aufgetrieben werden, so lang und so viel, bis sie, solches ihres Verbrechens und Unfugs wegen, obrigkeitlich abgestrafet, und publica authoritate zu ihren Handwercken wiederum admittiret worden, mit welcher Strafe auch gegen diejenigen Meister und Gesellen, so dergleichen Uebertreter wissentlich hindangesetzet, berührter ihnen kund gethaner obrigkeitlichen Erkänntniß, für tüchtig und Handwercks fähig zu halten, und zu Treibung des Handwercks beförderlich seyn wollten, zu verfahren seye; wie dann

Zweytens die an vielen Orten fortdaurende Haltung der sogenannten blauen Montage (wo sich die Handwercksgesellen der Arbeit eigenmächtig entziehen, und nebst den saumseligen, welchen mit dem Herumschwermen gedienet ist, auch die willige Arbeiter mit Widerspruch der Meisterschaft davon abgehalten, und mit dem grösseren Haufen

Haufen zu ziehen, wo nicht genöthigt, doch veran-21 Aug. lasset werden, so, daß an den Orten, wo dergleichen Unfug nicht gestattet wird, oft ein Mangel an Handwercksgesellen erscheinet, (weilen sie diese Orte auf ihrer Wanderschaft vermeiden) hiemit und fürs künftige nicht nur unter vorgemeldten Strafen den Handwerckspurschen zu verbieten, sondern auch derselben Aufnahm und Beherbergung an diesen Tagen allen Wirthen, Gastgeben, Schencken und andern dergleichen Personen durchgängig und nachdrucksam zu untersagen, wobey den Lands- und Ortsherren die Bestrafung des ein und andern Contravenienten, wie auch die zu treffende Einrichtung überlassen bleibet, nach welcher den Handwercksgesellen nach Maaß derjenigen Tage, so sie künftig mehr, als zeither üblich gewesen, in der Arbeit bleiben, eine Vermehrung des Lohns billigermaßen angedeihen, und sie zum Fleiß aufmuntern müsse.

Drittens, da man zeither bey verschiedenen Handwerken, und insbesondere bey der Webe-rey, wo zu Förderung ein und anderer Arbeit die Personen weiblichen Geschlechts nützlich gebraucht werden können, derselben Zulassung nicht gestattet worden, solches hiemit und fürs künftige abzustellen, und den Meistern hierunter freye Hand zu lassen, mit der Vorsehung, daß keinem Gesellen, der bey einem Meister, oder in einer Werckstatt gearbeitet, wo zu Fertigung der Arbeit auch Weibspersonen geholfen haben, dieserthalb der mindeste Vorwurf gemacht werden, noch eine Handwercksstrafe statt haben solle,

welche vielmehr die Lands- oder Ortsobrigkeit gegen diejenigen Handwercker, so dergleichen Vorwurfs oder Bestrafung sich anmaßen wollten, vorzukehren hat.

Viertens, da ferner für das gemeine Wesen nicht zuträglich, daß, wie es zeither üblich gewesen, einem jeden Handwercksmeister nicht mehr als einen Lehrbuben zu gleicher Zeit zu haben, auch nur eine eingeschränckte Zahl von Gesellen zu halten, erlaubt seyn soll, wodurch dann ein geschickter Meister oft mehrere Arbeit wegweisen, und der, so die Fertigung der Arbeit begehret, solche einem weniger geschickten und schlechten Arbeiter übergeben muß, dahero hierunter auch die Abänderung zu treffen, daß den Meistern die Haltung mehr als eines Lehrbubens und der nöthigen Zahl von Gesellen, wovon auch die verheyratheten Gesellen, zumalen bey Commercialhandwerckern nicht auszuschließen, zu erlauben, diese Bestimmung aber doch, so wie jene der Anzahl der im vorhergehenden Articulo zugelassenen Weibespersonen, nach Bewandniß der besondern, nicht an allen Orten gleich gearteten, und bey verschiedenen Handwercksinnungen sich ungleich zeigender, Umständen jeder Lands- und Ortsobrigkeit zu überlassen seye.

Fünftens die in dem wegen der Handwercksmißbräuche im Jahr 1731. ergangenen Reichsschluß enthaltene Verordnung wegen Ausschliessung verschiedener Personen von Zünften und Handwerken allerdings dahin zu erstrecken, und zu erklären billig und nützlich sey, daß nebst den

Art.

Art. 4. daselbst benannten und andern Personen 21 Aug.
der Kinder und Abkömmlinge vormals von den Zünften und Handwercken ausgeschlossen, nachhero aber als hiezu fähig angesehen, und deren Zulassung gebotten worden; nunmehro ein gleiches für die Kinder der sogenannten Wasenmeister und Abdecker (dann von den vorhin von Handwercken, Gülden und Zünften nicht ausgeschlossenen Scharfrichterskindern hier die Frage nicht wäre) zu gestatten, und dergestalt zu ordnen seye, daß die Kinder und Abkömmlinge solcher Leute, welche diese verwerfliche Arbeit noch nicht getrieben haben, noch treiben wollen, von den Handwercken und andern ehrlichen Gesellschaften und Gemeinheiten nicht auszuschliessen, mithin die Söhne von den Handwerksmeistern, ohne daß es einer dießfalsigen Legitimation bedürfe, gleich anderer redlicher Leute Kinder unbedencklich in die Lehre zu nehmen, und für Handwercks- auch der Meisterschaft fähig anzusehen seyen, die Töchter aber, ohne zu besorgen habenden mindesten Vorwurf sich an Handwercksleute und andere ehrliche Personen verheyrathen können. Wonebst auch jene, welche die verabscheute Arbeit ihrer Aeltern und Vorfahrer wircklich getrieben haben, solcher aber sich entziehen wollen, von den Handwerksinnungen auch nicht auszuschliessen, und nach deren von Kaiserlicher Majestät, oder aus Kaiserlichem Gewalt, auch der Lands- oder Ortsobrigkeit, beschehener Ehrenhaftmachung sothaner Lands- oder Ortsobrigkeit vorbehalten bleibe, wegen ihrer darauf folgenden Auf- und Annahm

und deren Bedingnissen das Dienliche zu verfügen. Dagegen, was also von einer Lands- oder Ortsherrschaft nach derselben Landen und Orts besonderen Umständen verfüget werde, von den andern Lands- oder Ortsherrschaften, in so weit es ihren besondern Landsumständen und Statuten nicht zuwider ist, für gültig und genüglich ebenmäßig zu halten sey. Damit nun

Sechstens nach dem ferneren billigmäßig und gemeinnützlich bezeigten Verlangen aus vorstehender weiteren Anordnung etwas durchgängiges gemacht, und solche durch das ganze Reich auf eine bestimmte Zeit allgemein in Uebung komme, und nicht hier und dar gegen den Vollzug des im Jahr 1731. wider die Handwercksmißbräuche ergangenen Reichsschlusses, der sich auf alle handwercksmäßige Societæten und Gewerbe, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, erstrecket, einige Schwierigkeiten vorgewendet, und dessen nicht genüglich beschehene Bekanntmachung vorgegeben werden möge, als bestimmen und setzen Wir hiemit zur allgemeinen gleichförmigen durchgängigen Beobachtung obiger Unserer Kaiserlicher Verordnung den ersten Tag des nächstkommenden Monats Julii laufenden Jahrs zum Termino à quo dergestalten an, daß von solcher Zeit an allenthalben Unsere vorstehende Kaiserliche Verordnung ohne Ausnahm und Unterschied genau erfüllet und fürs künftige gleich denen vorigen Kaiserlichen Patenten von Jahr 1731. stracklich eingehalten, und in allen und jeden Punckten gehorsamlich nachgelebet werde:

Im-

Immaassen alle und jede vorstehende Punckten und Artickeln dieser Unserer verneuert- und verbesserten Kaiserlichen Ordnung, welche zu Aufnehmen und Gedeyhen gemeines Nutzens mit Rath, Wissen und Willen der Kuhrfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs fürgenommen, gebessert und aufgerichtet sind, Wir solche auch gnädigst gutgeheissen haben; Also ist hierauf durch jeden Stand des Reichs, was Würdens oder Wesens der wäre, in seinen Gebiethen, durch Ihre Stadthalter, Vitzthümere, Amtleute, Pflegere und alle ihre Bediente und Unterthanen mit aller Obacht und Strenge sonderlich gegen die Uebertrettere dieses Unsers Kaiserlichen Gebots und Verbots zu halten und selbige zu vollziehen. 21 Aug.

Zu welchem heilsamen Ende diese Unsere Kaiserliche Verordnung aller Orten gewöhnlichermaaßen ohne Verzögerung zu verkündigen, und jedermänniglich bekannt zu machen. Das ist Unser Wille und ernstliche Meynung.

Zu Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kaiserlichen Insiegel, der geben ist zu Wien den Dreyundzwanzigsten April Anno 1772. Unsers Reichs im Neunten.

Joseph. (L. S.)

Vt. R. Fürst Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæs. Majestatis
proprium
Frans Georg von Leykam.

Dieser

Dieser Abdruck ist mit dem Kaiserlichen unterschriebenen und besiegelten Original-Edict collationiret und demselben gleichlautend befunden, auch zu dessen Urkund Ihro Königl. Majestät von Preussen Magdeburgl. Regierungs-Secret und Sr. Herzogl. Durchlaucht zu Braunschweig und Lüneburg geheimes Canzley-Siegel hierauf gedrucket worden. Geschehen zu Magdeburg und Braunschweig den 31ten May 1772.

(L. S.)

MCCLXI.

16ten Sept.

Mandat wegen des Creditgebens der Wirthe an Matrosen.

Demnach die Erfahrung bezeuget, wasmaassen die hiesigen Krähmer, Gastwirthe, Wein- Bier- und Branntwein-Schenken, Trödeler, auch andere, welche verschiedene Lebensmittel und sonstige Sachen feil bieten, den hier aus der Fremde ankommenden Matrosen zum öftern mit Waaren, Beherbergung, Speise, Getränke, Kleidung und übrigen Bequemlichkeiten an die Hand zu gehen pflegen, ohne iedoch genugsam versichert zu seyn, ob sie iemals von denenselben die gebührende Bezahlung erhalten werden, dadurch aber unvorsichtiger Weise verursachen, daß, wenn mancher solchergestalt theils aus muthwilligem Vorsatze, theils über sein Vermögen, borget und verzehret, sie darauf nebst den Ihrigen das leere Nachsehen haben müssen; Als wird, zur Abkehrung dieses einreissenden Uebels, von Uns, Bürgermeistern und Rath der Kaiserl. freyen Reichs-

Stadt

Stadt Hamburg, iedermänniglich, dem daran 16ten
gelegen ist, hiemit gewarnet, von nun an keinem Sept.
fremden Matrosen, dessen Umstände er nicht zureichend kennet, etwas auf Glauben hinzugeben, sondern sich vielmehr alles gleich mit baarem Gelde vergüten zu lassen: So lieb es ihm seyn mag, die widrigenfalls daraus erwachsende verdrießliche Weitläuftigkeiten aufs sorgfältigste zu verhüten. Und wenn ferner die Gastwirthe, Wein- Bier- und Branntwein-Schenken durch den, den Matrosen gegebenen, ja wohl gar angebotenen Credit, Völlerey veranlassen, woraus nachhero Widersetzlichkeit der Matrosen wider ihre Schiffs-Capitains, und allerley Excesse und Unordnungen zu entstehen pflegen; so wird ihnen hiermit ernstlich angedeutet: daß sie auf den Betretungsfall, ausser dem Verlust des angeborgten Geldes, welchem sie sich aussetzen, annoch zur Strafe eben so viel an die Prätur-Casse erlegen, und überdem, nach Befinden, mit willkührlicher Ahndung angesehen werden sollen. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto. Mercurii d. 9 Julii 1749. Renovatum d. 9 Martii 1763. Renovatum denuo d. 8 April. 1768. Revisumque Veneris, d. 26 Maji 1769. Renovatum denuo d. 16 Sept. 1772.

Es ist das Mandat vom 15 October 1753 gegen das 9 Oct.
heimliche Schlachten wieder affigiret.

Es ist das gewöhnliche Leuchten-Mandat wiederum af- 30 Oct.
figiret, und dabey in den Zeitungen nachstehende Notification geschehen:

"Da

"Da Wir, Bürgermeister und Rath dieser Stadt, wegen "der vielen zeithero bey nächtlicher Weile begangenen "Diebstähle, und auf den Gassen ausgeübten Muthwil- "lens und Insolenzen, nöthig befunden haben, das den "10 October 1760 publicirte Mandat, des Inhalts, "daß niemand nach 10 Uhr, Abends, auf den Gassen und "in den Canälen ohne Leuchte sich finden lassen solle, wieder "zu erneuern; so haben Wir solches hiermit auch in den "Zeitungen wollen bekannt machen lassen, damit sich nie- "mand mit einer Unwissenheit entschuldigen möge.

"Wir erinnern und warnen also iedermänniglich, so- "wohl Einheimische als Fremde, welche sich hier aufhal- "ten, noch einmal, sich dieser Policey-Anstalt gemäß zu be- "zeigen, und sich vor Unlust, Kosten und Strafe zu hüten; "indem Wir, wenn auch diese Vorkehrung in einzelnen "Fällen einige Beschwerde verursachen, oder dieser oder "jener eine Nachsicht verdienen sollte, dennoch bloß auf "die allgemeine Sicherheit, welche zugleich die Sicherheit "einer ieden einzelnen Person ausmacht, ein Obrigkeitli- "ches Augenmerk nehmen können. Conclusum in Sena- "tu Hamburgensi, Veneris, die 30 Octobris, 1772.

MCCLXII.

9 Nov. **Verordnung, in Absicht auf die Bettel-Vögte.**

Bey der immer mehr überhand nehmenden Gassen-Betteley, hat Ein Hochedler Rath dieser Stadt das mehrmal publicirte Mandat, wegen der Betteley, am 14 October dieses Jahrs erneuern und öffentlich anschlagen lassen. Es wird darinn, insonderheit in Absicht auf die Bettel-Vögte, iedermann erinnert und iedem geboten:

1) Die Bettel-Vögte, wenn sie auf den Gassen die Bettler wegnehmen, weder mit Worten, noch

noch vielweniger mit der That anzugreifen, und Hand an dieselben zu legen, am allerwenigsten ihnen durch Zusammenlaufung und Rottirung die Bettler abzudringen, oder sonst sie auf einige Weise in der ihnen anbefohlenen Verrichtung zu hindern. 9 Nov.

2) Wenn die Bettler sich unter die Leute, oder in Häusern und Kellern zu salviren suchen sollten, dieselben, bey 10 Rthlr. Strafe, nicht zu schützen, noch ihnen einigen Unterschleif zu geben; oder

3) Die Vögte mit Schelten, Schmähen und schimpflichen Benennungen zu belegen, mit der nachdrücklichen Verwarnung, daß

4) Diejenigen, sowohl Junge als Alte, insonderheit muthwillige Buben, so diesem Mandat entgegen handeln, von der Wache sogleich in Arrest gezogen, und, nachdem sie gefrevelt, entweder ans Halseisen gestellt, oder, nach Befinden, sonst, auch, erforderten Falls, als Störer der gemeinen Ruhe und Sicherheit, an Leib und Leben gestraft werden sollen.

Da nun, durch solchen Frevel, welche zeithero nur gar zu häufig ausgeübt ist, die muthwilligen Bettler gesteift, die Vögte abgeschreckt, der Ueberlauf von Bettlern in den Häusern, und die dadurch entstehende Unsicherheit vermehrt wird, und allerhand höchststrafbare Thathandlungen veranlaßt werden; so hat Ein Hochedler Rath diese Verfügung von der Wichtigkeit gehalten, um sie auch von den Canzeln ablesen zu lassen; damit sie einen desto tiefern Eindruck bey dem gemeinen Haufen machen möge, und einem die Entschuldigung der Unwissenheit um destomehr benommen

men werde. Conclusum in Senatu Hamburgensi, Lunæ, d. 9 Novembr. 1772.

---

11 Nov. Ist dem Havemeister anbefohlen, den sämmtlichen ankommenden Schiffern die Verordnung vom 30 Sept. 1771, (s. S. 397.) wegen Auslöschung des Feuers auf den Schiffen nach 8 Uhr Abends, zu desto besserer Bekanntmachung, zuzustellen.

MCCLXIII.

27 Nov. Extractus Prot. Senat. Hamb. wegen des Schaumburgischen Transito-Zollens.

Conclusum & Commissum den Wohlw. Zoll-Herren, den Schreibern auf dem Herren-Zoll anzubefehlen, wenn der Transito-Zettel ergebe, daß von der als Transito angegebenen Waare bereits ein Theil ausgegangen, den einkommenden Zoll von denjenigen Waaren, so hier verbleiben sollen, nicht eher anzunehmen, bis der Einhaber des Transito-Zettels für die ausgegangene Waare den Schaumburgischen Zoll behörig entrichtet.

MCCLXIV.

9 Dec. Extractus Protocolli Senatus Hamb. wegen des Korn-Verzeichnisses.

Conclusum & Commissum Herrn von Graffen, als Korn-Herrn, sich von den Schiffs-Macklern jedesmal ein Verzeichniß von dem durch hiesige Ablader im Haven übergeladen werdenden Korn, und wie viele Lasten solches ausmache, zustellen zu lassen, und dabey den Schiffs-Macklern ernstlich zu bedeuten, daß sie diese Verzeichnisse allemal, ihrem Eyde gemäß, aufrichtig und getreulich überliefern.

Man-

Mandate
und
Anordnungen
im
Jahre 1773.

Digitized by Google

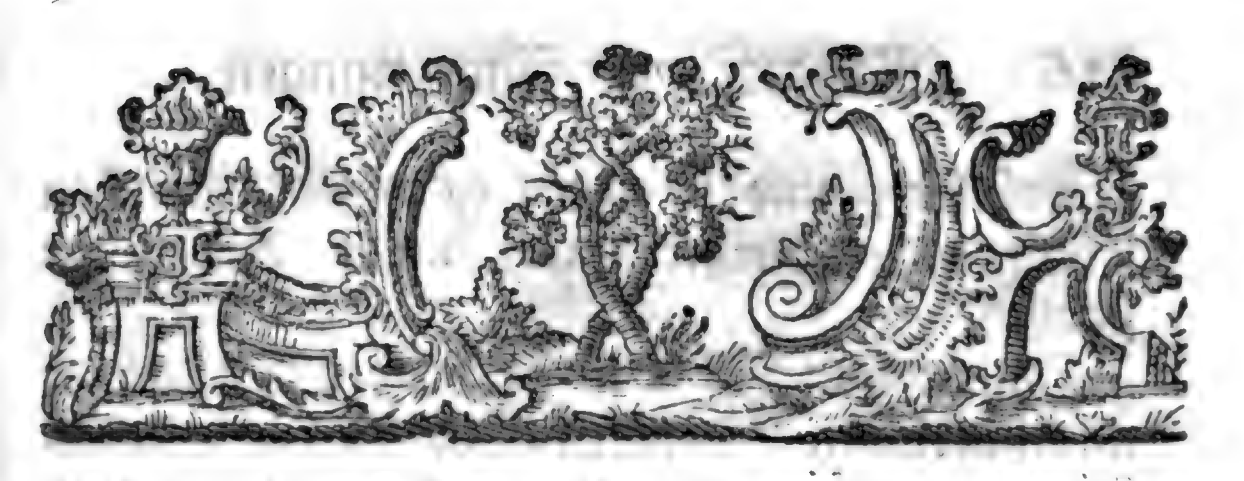

MCCLXV.

Notification wegen einer am 2ten Sonntage nach dem Feste der Erscheinung Christi, als den 17 Jänner, zur Verpflegung der hiesigen Armen öffentlich anzustellenden Sammlung milder Gaben, welche am Sonntage vorher, als den 10 Jänner, von den Kanzeln abzulesen verordnet worden. 8 Jan.

Da um diese Jahrszeit die strenge Kälte besonders anhaltend zu seyn pflegt, und nun das christliche Mitleiden es erfordert, für die Armen in unsern Ringmauern, welche aus vordringender Nothdürftigkeit sich selber weder Feurung, noch sonst den unumgänglichen Lebensunterhalt, für Geld verschaffen können, mit thätiger Erbarmung zu sorgen; so hat E. Hochedler Rath desfalls auf nächsten Sonntag, als den 17 Januar, eine öffentliche Kirchen-Sammlung angeordnet; und werden die dazu ausgesetzten Becken, zum augenscheinlichen Merkmale, mit einem Stücke Torfs bezeichnet seyn.

Alle Bürger und Einwohner werden sich daher, ein ieder nach seinem Vermögen, die angenehmste Pflicht daraus machen, ihren bedrängten Brüdern in ihren hartdrückenden Bekümmernissen liebreich

beyzustehen, und sie gegen einen unerträglichen Frost und Hunger durch milde Gaben zu schützen.

Im vorigen Jahre ist dergleichen Collecte zur unentgeldlichen Feurung für die Armen bekanntlich nicht geschehen; sondern die damalige war nur, bey der ausserordentlichen grossen Theurung, bloß allein zur Anschaffung des unentbehrlichen Brodes für sie bestimmet.

Weil es aber iezt noch keine merkliche wolfeilere Zeit geworden, so ist es um desto nothwendiger, ihnen, nebst der Feurung, auch zugleich mit den höchstbedürfenden Nahrungsmitteln an die Hand zu gehen.

Noch nie hat es bisher in Hamburg an wohldenkenden und mildthätigen Gemüthern gefehlet. Auch die Auswärtigen haben davon (wenn nicht die hiesigen eigenen dringenden Umstände es verhinderten) unzählbare Proben aufzuweisen.

Wie könnte man nun wol im mindesten zweifeln, daß derjenige göttliche Gnaden-Segen, welcher auf solche Wolthaten unausbleiblich folgt, die aus gutem Herzen und wahrer Menschenliebe herfliessen, nicht auch iezt einen iedweden erwecken sollte, seinen um Hülfe winselnden Nächsten durch ein wirksames Allmosen zu erquicken, dessen Elend und Jammer zu stillen, oder wenigstens um ein Grosses zu erleichtern, und dadurch zugleich unsern gemeinschaftlichen Schöpfer und Erlöser würdiglich zu erfreuen!

MCCLXVI.

MCCLXVI.

Mandat wegen einer neuen Zahlen-Lotterie.

10 Febr.

Demnach Wir, Bürgermeister und Rath der Kaiserl. freyen Reichsstadt Hamburg, mißfällig vernommen haben, welchergestalten sich hier eine neue Zahlen-Lotterie, unter dem anmaaßlichen Privilegio des Herrn Reichsgrafen von Neuwied Excellenz, einschleichen will, worinn die Einsätze auf die Ziehungen der hiesigen, Copenhagener, Altonaer und Eutinischen Zahlen-Lotterien angenommen werden sollen; diese neue Zahlen-Lotterie aber, verschiedener Ursachen halben, hier auf keine Weise recipirt oder geduldet werden kann: so haben Wir solches hiemit zu iedermanns Nachachtung bekannt machen wollen.

Wir verbieten also iedermänniglich, es sey in der Stadt, in den Vorstädten, oder auf dem Lande, zu sothaner Lotterie hierselbst eine Collecte zu übernehmen, oder Einsätze anzunehmen, oder Einsätze darinn zu machen, oder sonst auf irgend eine Weise daran Theil zu nehmen: wie denn Einsätzer und Collecteurs, oder anderweitige Theilnehmer und Actien-Inhaber, sobald sie betreten werden, auf ieden Contraventions-Fall in eine extrajudicialiter unausbleiblich beyzutreibende Geld-Strafe bis auf 200 und mehr Thaler genommen, auch, nach Befinden, mit Gefängniß- und Leibes-Strafen belegt werden sollen, oder sonst, den Rechten nach, wider sie verfahren werden wird.

Uebrigens wird auf die Lotterie-Zettel dieses

Lotto, welche etwa schleichweise ausgegeben werden mögten, keine Action verstattet, sondern es sollen die betretenen Collecteurs, noch ausser der vorhin gedachten Bestrafung ihrer Personen, die Einsätze wieder zurückgeben, damit sie dem Fisco vindicirt werden können. Auch wird die Aushängung aller Lotto-Schilder für diese Zahlen-Lotterie bey schwerer Strafe verboten, und sollen alle Avertissemens, und alle öffentliche Anzeigen, die abseiten derselben geschehen mögten, der Confiscation unterworfen seyn.

Wie denn den iedesmaligen Wedde-Herren und Herren Gerichts-Verwaltern, auf dem Lande aber den Land-Herren aufgetragen wird, die Vollziehung dieses Mandats bewirken zu helfen. Wornach sich ein ieder zu richten, und vor Schaden und Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu Hamburgensi, publicatumque sub Sigillo, Mercurii d. 10 Febr. 1773.

---

19 Febr. Ist das Mandat vom 12 Februar 1755, wegen Auswerfen des Schnees, wieder affigiret.

MCCLXVII.

4 März. **Bedignisse zu der Verpachtung der Korn-Branntwein-Accise, vom 15 April 1773 bis 14 April 1777.**

Art. I.

Der Pachter muß dieser Stadt Bürger seyn, oder, nächst Renunciir- und Erlassung etwaniger auswärtigen Dienste und Pflichten, worinn er

er bishero gewesen seyn mögte, vor Antretung der 4 März.
Pacht Bürger werden, und das völlige Bürger-Geld erlegen; anbey der unveränderten Augspurgischen Confeßion zugethan, guten Namens und Leumuths, kein muthwilliger Fallite, auch sonst überhaupt eine, zu Uebernehm- und Verwaltung dieses Pacht-Werks, von E. Hochweisen Rath und Verordneten der Cämmerey geschickt und bequem geachtete Person seyn.

Art. II. Das erstandene Pacht-Quantum ist er schuldig, während den verglichenen Pacht-Jahren, der Löbl. Cämmerey jährlich völligst, und ohne einige Abkürzung, einzuliefern und abzutragen, und zwar solchergestalt, daß von solchem jährlichen Pacht-Quanto alle Monat der zwölfte Theil, präcise auf den 15ten Tag ieden Monats, in hiesigem neuen Stadt-Gelde, (Sechslinge und Dreylinge iedoch ausgenommen) baar entrichtet und erleget werden soll. Gestalt er denn mit sothaner prompten Entrichtung der monatlichen Pacht-Gelder auf den 15 May des 1773sten Jahres den Anfang zu machen, und solchergestalt fernerhin, so lange die stipulirten Pacht-Jahre währen, bey Verpfändung seiner Haabe und Güther, beweg- oder unbeweglichen, für sich und seine Erben, bey Vermeidung schleuniger Execution, damit zu continuiren hat. Und soll ihm keine einige Ausflucht, sie habe Namen wie sie wolle, oder sie rühre her, von was Zufall es immer seyn mögte, ausser dem einzigen Fall, wenn, aus bewegenden Ursachen, das Branntwein-Brennen verboten würde, hiebey zu statten kommen. Da denn, in diesem letz-

tern Fall, man sich, der Billigkeit nach, solchergestalt mit ihm setzen wird, daß dasjenige Quantum, was ihm an der Accise durch solches Verbot abginge, und vorhin eingegangen zu seyn von ihm durch seine Bücher dargethan würde, von der Cämmerey ersetzet und vergütet werde, und soll es mit dessen Ermeßigung also gehalten werden, wie in allen übrigen, dieses Accise-Werk angehenden, Vorfällen Art. VIII. überhaupt verordnet worden.

Art. III. Es hat überdies der Pachter sogleich dieser Stadt Cämmerey genugsame bekannte Bürgen, womit dieselbe die Pacht-Jahre über friedlich, zu stellen, welche dafür, daß der Pachter, oder seine Erben, die Pacht-Gelder, wie vorgedacht, währender gesammter Pacht-Jahre, aufs genaueste, richtigste, und ohne einige Abkürzung, abtragen, in solidum und als Selbstschuldige, mit ausdrücklicher Begebung des beneficii excussionis & divisionis, sich verpflichten, und zu dem Ende den zu errichtenden Contract mit unterschreiben. Woferne aber einer oder anderer sothaner Bürgen abgehen, oder für insuffisant hinkünftig angesehen werden sollte, müssen an deren Stelle andere, auf gleiche Weise, ernannt und bestellet werden; wowider denen Bürgen keine Ausflucht, sie mag Namen haben wie sie wolle, nur die einzige vorhin bemerkte, da nemlich das Branntwein-Brennen auf eine Zeitlang verboten würde, zu statten kommen mag.

Art. IV. Würde aber iemand, als Meistbietender, die Accise erhalten, und keine Bürgen, oder Sicherheit, immaassen obstehet, stellen können;

so

so soll nicht allein der Both umsonst seyn, sondern er auch diesfalls, seiner Verwegenheit halber, nach Erkenntniß E. Hochweisen Raths, an Geld, oder mit Gefängniß angesehen werden. 4 März.

Art. V. Die in dieser Stadt anietzo gewöhnliche, und fernerhin, währenden Pacht-Jahren, zu entrichtende, Accise vom Korn-Branntwein ist folgende:

Erstlich sollen alle, sowohl Fremde als Einheimische, welche von denen in dieser Stadt, oder auch im Neuen-Werk, beym Schwein-Köfen, Stroh-Hause, und daherum, auch bis an die Kuh-Mühle, den Lübschen- und Hammer-Baum und auf dem Stadt-Deiche disseits der Biller-Schanze wohnenden Korn-Branntwein-Brennern, oder Stackern, imgleichen von Wohltorp, einige Branntwein kaufen, sie seyn von Korn gebrannt, oder von Zucker-Wasser, Moder, Rosinen, Feigen und dergl. gestacket, die aus Branntweinen verfertigte Aquavitæ iedoch ausgenommen, von iedem Stübchen einen Schilling Accise, von dem einheimischen Spiritu vini, oder Spriet, aber 2 Schilling, ihme, Pachter, bezahlen: zu dem Ende er, Pachter, alle Werkeltage des Morgens von 10 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, entweder selbst, oder auch durch einen hiezu von dem Pachter expresse bestellten, und von denen p. t. Wein-Accise-Herren in Eyd genommenen Schreiber, zum Empfang sothaner Accise auf dem Contoir auf der Mühlen-Brücke sich einfinden, und die behufigen Accise-Zettel, gegen Erlegung der Accise-Gelder, ausliefern soll. In Ansehung

des an Fremden verkauften, und insonderheit zur See ausgehenden, einheimischen Korn-Branntweins, und der davon zurück zu gebenden Accise aber, hat es bey derjenigen Bestimmung sein Verbleiben, welche in dem siebenten Artikel des Mandats, so bey der vorigen Verpachtung ausgegangen, breiters enthalten ist. Und soll solche Zurückgabe, auch während der ietzigen Pacht-Zeit, der Cammer zu Lasten von dem Pachter besonders angemerket werden.

Zweytens, die Accise von Fremden in diese Stadt und deren Gebiete, nemlich, sowohl bey der Kuh-Mühle, und den vorhin benannten Lübschen und Hammer-Bäumen, als auf dem Stadt-Deiche, bey der Biller-Schanze, und in das Neue-Werk für die dasigen Bewohner einzubringenden Korn-Branntwein, wozu aber der Franz-Branntwein, wenn er auch bey Stübgen eingehet, nicht zu rechnen; sonst aber die von Zucker-Wasser und andern vorhin benannten Specien gebrannte oder gestackte, ohne Unterschied gleichfalls mit gehören: à 3 ß für iedes Stüchen, und à 6 ß von dem Landwärts, und nicht Seewärts, sondern über die Elbe einkommenden Spiritu, wird zwar von der Cämmerey, mit und nebst der Accise von dem Seewärts anhero gebrachten Branntwein, auf dem Wein-Accise-Contoir unmittelbar eingehoben, und gehöret also nicht mit zu der Pacht. Es werden aber auch

a) die aufm Hamburger Berge, bey der Oehlmühle, im Klösterlichen, und daherum, in den dieser Stadt gehörigen Ländereyen und Dorfschaften

ten wohnenden, Branntwein-Brenner, fernerhin, als Fremde consideriret, welche, diesen gleich, die Accise, Einhalts der Wein-Accise-Ordnung, auf dem Wein-Accise-Contoir bezahlen sollen. Und es soll 4 März.

b) eben deswegen dem Pachter nicht erlaubet seyn, ausserhalb dieser Stadt einige Brenn-Kessel anzulegen, und solchen Branntwein ohne Accise einzuführen; vielmehr soll

c) selbiger, wenn er selbsten dergleichen Branntwein einführen wollte, von solchem, ebenfalls als fremd zu haltenden, Branntwein für iedes Stübgen bey der Wein-Accise 3 Schilling Accise bezahlen. Wie denn auch

d) sowohl das gewöhnliche Kessel- und Eintritts-Geld, als auch was wegen der Permißion-Zetteln von den Branntwein-Brennern bezahlet wird, auf der Wein-Accise, nach wie vor, abgegeben werden muß. Jedoch hat

e) der Pachter darauf, daß die, gedachtermaassen, als fremd zu achtende, Landwärts in vorberegte Bäume, Thöre und Districte einkommende Korn-Branntweine nicht ohne die Accise hereingeschleifet werden, durch seine Bediente, wovon unten ein mehrers, mit Obacht geben zu lassen.

Art. VI. Anstatt der, in den bisherigen Mandatis geschehenen, Verordnung, daß die Accise-Zettel nicht länger als 24 Stunden gültig seyn sollen, wird für die Winter-Monate solche Zeit auf 36 Stunden gesetzet; in Ansehung der monatlichen Zettel aber, welche ein ieder Branntwein-Brenner zu übergeben hat, bleibt es bey der bisherigen Verordnung,

ordnung, es wäre dann, daß der Pachter, solcher monatlichen Zettel halber, einige Verbesserung annoch anzugeben wüßte.

Art. VII. Der Pachter hat alles dasjenige, was wegen vorkommender Unterschleife von denen p. t. Wein-Accise-Herren strafbar erkannt wird, Einhalts des den 26 Nov. 1714 publicirten, und nach der Pacht zu erneuernden und zu schärfenden Mandati, zu geniessen; iedoch daß demjenigen, er sey ein Bedienter, oder ein anderer, der es ihm, dem Pachter, oder seinen dazu bestellten Leuten, zuerst angeben oder anweisen wird, hergebrachtermaassen, der dritte Theil davon ohnweigerlich zugekehret werde; auch sollen, daferne, zu Behuf der Bestrafung, Unkosten gemacht werden müssen, solche von dem Pachter getragen werden.

Art. VIII. Es soll keine derer sich eräugnenden Contraventionen, oder irgends ein die Korn-Branntweins-Accise betreffender Vorfall ohne des ältesten Herrn der Wein-Accise Vorwissen, bey willkührlicher Strafe, abgethan, besondern allsolche zuerst dem Pachter, und von diesem wohlgedachtem Herrn zur Untersuch- und Ahndung angemeldet, und von ihm, dem Mandato zufolge, entschieden werden. Würden aber entweder der Pachter, oder die in Strafe gesetzte, über solchen Ausspruch beschwert zu seyn vermeinen, soll einem ieden Theile sodann der Weg an die Deputation der Wein-Accise-Herren und Bürger offen stehen, nach deren Entschliessung aber mit der Execution, ohne Verschub, und ohne einer gerichtlichen Erörterung, zumalen bey den höchsten Reichs-Gerichten,

ten, Platz zu geben, verfahren werden. Jedoch, daß beyden Theilen frey stehe, von dem Ausspruch der Deputation an E. E. Rath, zu dessen extrajudicialen Entscheidung, sich zu wenden, und von selbiger, nach Art und Weise, wie es den Verfassungen gemäß ist, der Recursus an die bürgerlichen Collegia gleichergestalt unbenommen bleibe. 4 März.

Art. IX. Zu mehrer Entdeck- und Verhütung der Unterschleife, und zu Secundir- und Maintenirung des Pachters, und seines Besten, sollen sowohl der Schreiber auf der Matten, so viel das vermattete Korn zum Branntwein anbetrifft, als auch die Zöllner und Visiteurs an Thören und Bäumen, dem Pachter, oder dessen dazu bestellten Leuten, alle mögliche Hülfe und Vorschub thun, denenselben iederzeit mit Willfährigkeit und Bescheidenheit begegnen, ihnen allemal, auf Erfordern, sowohl von allem gebührende Antwort geben, als die Accise-Zettel und ihre Bücher nachsehen lassen, auch bey vorkommendem Argwohn unrichtiger Maasse, zu dessen Erforschung, ihnen stets bereit und willfährig seyn.

Wann auch der Pachter, oder dessen Leute, auf diesen oder jenen Brenner, Stacker, oder Distillirer einigen Argwohn hätten, daß er in Uebergebung seiner monatlichen Rechnung und Designation, oder sonsten, nicht allzurichtig verfahren; so stehet denenselben frey, die Visitirung so oft, und zu welcher Zeit es ihme, oder seinen Leuten, gut deucht, bey denen Brennern, Stackern und Distillirern, ohne Ansehen der Person, zu thun; da ihnen allen denn die Wachten an Thören und Bäumen,

men, wann sie es verlangen, schleunige und ernstliche Assistence leisten, auch niemand, er sey wer er wolle, bey nachdrücklicher Strafe, sie in ihren pflichtmäßigen Verrichtungen hindern, vielweniger mit Worten oder mit Werken sich an ihnen vergreifen, ob solchem allen auch vorwohlgemeldete Wein-Accise-Herren, und eventualiter, bey etwanigen wichtigen Vorkommenheiten, E. E. Rath, ihnen behörigen Schutz, und, ohne Ansehen der Person, schleunige Justice wiederfahren lassen wird.

Art. X. Es stehet dem Pachter frey, während der veraccordirten Pacht-Jahre, auf seine Kosten, solche und so viele Bediente anzunehmen, und zu gebrauchen, als er nöthig und dienlich achten mögte; iedoch daß dieselben durch die Wein-Accise-Herren, in seiner Gegenwart, nicht nur in solche Eyde und Pflichten zu nehmen, als er selbst mit ihnen abreden und contrahiren wird, sondern daß sie auch in solchen Eyd ausdrücklich mit nehmen müssen, daß sie, bey schwerer Geld-Busse, bey Verlust ihrer Dienste, und allenfalls bey Leibes-Strafe, ihre Pflichten, in Ansehung des gemeinen Wesens, und der unmittelbaren Cammer-Einflüsse von der fremden Accise, zugleich mit beobachten, und so wenig dabey, als in Ansehung des Interesse des Pachters, bey der ihm gewidmeten einheimischen Accise, in einige Unterschleife gehehlen wollen.

Art. XI. Diese, solchergestalt beeydigte, Bediente sollen in Verwaltung dessen, so der Pachter, zu Behuf mehrberegter Accise, ihnen auftragen wird, eben der Beschützung und Securität geniessen, deren die, in der Stadt eigenen Pflichten sonst stehenden,

henden, Bediente sich zu erfreuen haben. Versäumt aber der Pachter diese endliche Verpflichtung der von ihm angesetzten Bedienten, hat er sich selbst beyzumessen, wenn selbige des daher ihnen gebührenden Schutzes und Credits, in begebenden Fällen, nicht geniessen werden. 4 März.

Art. XII. Wofern die Bedienten einige Bürger, oder andere, mit ungebührlichen Exactionen beschweren, oder sonst in Ausrichtung ihres Amtes mit Worten oder Werken excediren, und deswegen bey mehrgedachten Herren begründete Klagen angebracht würden, sollen solche von denenselben darüber zur Rede gestellet, zu gedoppelter Ersetzung des durch ungerechte Exaction erpreßten Quanti, und sonstiger Satisfaction angehalten, auch, dem Befinden nach, mit verdienter, dem Fisco zu erlegender, Bestrafung angesehen werden.

Art. XIII. Sollte der Pachter einige Verbesserung anzuzeigen wissen, welche der richtigen Einnahme der Accise zuträglich seyn mögte; so kann er solches den zur Wein-Accise deputirten Herren und Bürgern anzeigen, als welche ihm alsdann Hülfe und Willfährigkeit zu erzeigen nicht ermangeln werden. Und soll ihm auch der Nutzen solcher Verbesserungen, so weit dieselben ohne iemandes Nachtheil behörigen Orts genehmiget werden mögten, zufliessen.

Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto Jovis die 4 Mart. 1773.

MCCLXVIII.

10ten März.

Mandat wegen ungebührlicher Annahme der Einsätze auf die hiesige Zahlen-Lotterie.

Demnach Wir, Bürgermeister und Rath der Kaiserl. freyen Reichs-Stadt Hamburg, mißfällig vernommen haben: daß, ohnerachtet des den 6 März 1771 publicirten Mandats, das dem gemeinen Wesen auf so viele Weise schädliche, in die Hoheits-Rechte der Stadt eingreifende, den juribus quæsitis des hiesigen Lotto-Privilegiaten nachtheilige, auch sehr oft mit Betrügereyen und Geld-Ausschleppungen verknüpfte Wetten oder Annehmen der Einsätze auf die Ziehungen der hiesigen privilegirten Zahlen-Lotterie noch immer getrieben werde, ja fast täglich mehr überhand nehme; so haben Wir es, um diesem Unwesen ein Ende zu machen, für nothwendig erachtet, sothanes Mandat zu erneuern, und in verschiedenen Puncten zu extendiren und zu schärfen.

I. Wir verbieten also iedermänniglich, in der Stadt sowohl, als in den Vorstädten und aufm Lande, welcher von der hiesigen Direction nicht als Collecteur oder Unter-Collecteur angestellt ist, auf die Ziehungen der hiesigen privilegirten Zahlen-Lotterie Einsätze anzunehmen; ebenmäßig verbieten Wir allen wirklichen Collecteurs, sie seyn Ober- oder Unter-Collecteurs, für eigene, oder anderweitige, als die Rechnung der hiesigen privilegirten Zahlen-Lotterie selbst, Einsätze anzunehmen, sondern haben sie solche Einsätze insgesammt und ohne

ohne Ausnahme, in ihre, der Direction zu überge- 10ten
benden, Listen zu bringen. Und mag dagegen, März.
weder die Vollmacht einer fremden Direction, noch ein anderweitiges auswärtiges Privilegium, noch die Einrede, die hiesige Direction habe solchen Einsatz zurückgewiesen, noch das leere Vorgeben, es sey bloß gewettet worden, oder irgend eine andere Ausflucht angenommen werden. Mithin darf auch niemand, als wirkliche, von der Direction angenommene, Collecteurs Original-Billets, Interims-Scheine, Wette- oder andere Billets, er nenne sie wie er wolle, auf die Ziehungen der hiesigen Zahlen-Lotterie ausstellen, oder auch ohne Billet Wette-Verabredungen treffen, noch sich den Vortheil davon zueignen, als welcher dem hiesigen Institut allein gehört.

II. Die Einsätz-Annehmer, Collecteurs oder Wetter sollen, es mag auf ein solches Billet, oder auf eine erweisliche mündliche Wette-Verabredung gewonnen seyn, oder nicht, 200 Reichsthaler Strafe für ieden Contraventions-Fall bey der Prätur erlegen, und falls sie solche, eventualiter extrajudicialiter per executionem beyzutreibende, Strafe nicht bezahlen könnten, oder sie nicht pfandbar befunden würden, sollen sie mit Gefängniß-Strafe beleget werden. Auch sollen den Contravenienten die Collecten und Schilder abgenommen, ihre Namen dem Publico in den Zeitungen, oder durch ein schwarzes Brett, bekannt gemacht, oder wohl gar, dem Befinden nach, mit noch härterer Strafe angesehen werden.

III. Die Einsetzer sollen nicht allein des Gewinnes verlustig seyn; indem auf dergleichen Billets oder Verabredungen keine Action verstattet wird, und die Gewinne dem Fisco vindicirt werden; sondern sie haben überdem, zur Strafe, für jeden Contraventions-Fall, den Einsatz zehnfach bey der Prätur zu bezahlen, und wenn sie solche, eventualiter extrajudicialiter beyzutreibende, Strafe nicht erlegen könnten, oder nicht pfandbar befunden würden; so sollen sie mit Gefängniß-Strafe beleget werden, so wie sie auch überdem, dem Befinden nach, mit härterer willkührlichen Strafe angesehen werden sollen.

IV. Niemand soll bey einer solchen verbotenen Entreprise intereßiren, oder Actien dabey haben, oder sonst auf irgend eine Weise Theil daran nehmen; widrigenfalls ein solcher Actien-Inhaber 1000 Reichsthaler Strafe erlegen, und wenn, nach bezahlter Strafe, dennoch eine solche Actie nicht caßirt würde, sondern der Inhaber dieselbe beybehielte, fernerhin mit gleicher Strafe wider ihn verfahren werden soll, so wie denn auch wider alle sonstige Theilnehmer willkührliche Strafe, dem Befinden nach, unausbleiblich verhängt werden wird.

V. Derjenige, welcher einen Contraventions-Fall bey einem der Herren Gerichts-Verwalter denunciiren und erweislich machen wird, hat die Hälfte der eingehenden Geld-Strafen zu geniessen, und wenn es auch der Einsetzer selbst wäre, als welcher auch überdem, auf diesen Fall, mit der vorhin gedachten Strafe zu verschonen ist.

VI. Den zeitigen Herren Gerichts-Verwaltern und den Wedde-Herren, und, aufm Lande, den Land-Herren wird die Vollstreckung dieses Mandats aufgetragen; dergestalt, daß Sie nicht allein, wenn Sie ex officio, sondern auch auf begründete Denunciation verfahren sind, die angedrohten Strafen, durch nachdrückliche Zwangsmittel, aussergerichtlich zur Execution bringen mögen. 10ten März.

Wornach sich ein ieder zu richten und vor Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu Hamburgensi, publicatumque sub Signeto, Mercurii, d. 10 Mart. 1773.

MCCLXIX.

Bedingnisse zu der Verpachtung der Matten vom 1 May 1773 bis zum letzten April 1777.

23sten April.

Art. I.

Der Pachter muß dieser Stadt Bürger seyn, oder, nächst Renunciir- und Erlassung etwaniger auswärtigen Dienste und Pflichten, worinn er bishero gewesen seyn mögte, vor Antretung der Pacht Bürger werden, und das völlige Bürger-Geld erlegen; anbey der unveränderten Augspurgischen Confeßion zugethan, guten Namens und Leumuths, kein muthwilliger Fallite, auch sonst überhaupt eine, zu Uebernehm- und Verwaltung dieses Pacht-Werks, von E. Hochweisen Rath

 und

und Verordneten der Cämmerey geschickt und bequem geachtete Person seyn.

Art. II. Das erstandene Pacht-Quantum ist er schuldig, entweder die Cammer selbst durch wöchentliche Einhebung der einkommenden Gelder, bis der Belauf der Summe, wozu ihm die Matten zugeschlagen worden, völligst eingegangen, vom Matten-Comtoir empfangen zu lassen, iedoch aber sodann quartaliter zu ergänzen, was pro rata der Pacht-Summe in den vorhergehenden 3 Monaten nicht eingeliefert seyn mögte, oder, (wie dann eins oder das andere in seiner Wahl stehet,) solches iedesmal präcise, monatlich, in keinem andern, als in hiesigem neuen Stadt-Gelde, (Sechslinge und Dreylinge iedoch ausgenommen) der Cammer pro rata zum voraus baar zu bezahlen, auch sogleich beym wirklichen Antritt der Pacht damit einen Anfang zu machen, und den ersten Monat zu pränumeriren, mithin, so lange die vier Pacht-Jahre, welche er, oder seine Erben, auszuhalten verbunden sind, dauren, solchergestalt, und ohne einige Ausflucht, bey Verpfändung aller seiner Haab und Güther, beweg- oder unbeweglichen, und zwar unausgesetzt zu Anfang eines ieden Monats, und so ferner von einem Monat zum andern, bis zum Ende der Pacht, bey Vermeidung schleuniger Execution, damit zu continuiren.

Art. III. Es hat der Pachter sogleich dieser Stadt Cämmerey gnugsame bekannte Bürgen, womit dieselbe die Pacht-Jahre über friedlich, zu stellen, welche sich dafür, daß obigen Conditionen, und in so ferne diese oder jene Auszahlung der

Pacht-

Pacht-Gelder von ihme (dem Pachter) erwählet worden, währender gesammter vier Pacht-Jahren, aufs genaueste, richtigste, und ohne einige Abkürzung, gelebet werde, in solidum, und als Selbstschuldige, mit ausdrücklicher Begebung des beneficii excussionis & divisionis, verpflichten, und zu dem Ende den zu errichtenden Contract mit unterschreiben. Woferne aber einer oder anderer sothaner Bürgen abgehen, oder für insuffisant hinkünftig angesehen werden sollte, müssen an deren Stelle andere, auf gleiche Weise, ernannt und bestellet werden: wowider denn dem Pachter, seinen Erben und Bürgen, keine Ausflucht, sie mag Namen haben wie sie wolle, zu statten kommen soll, ohne allein, wenn grosse Unglücks-Fälle, wovon unten im letzten Artikel mit mehrerm gedacht, und die Art und Weise des Vergleiches, oder der Erörterung, bestimmet werden wird, diese Stadt betreffen mögten; wie imgleichen, da E. E. Rath aus bewegenden Ursachen das Branntwein-Brennen auf eine Zeitlang gar verbieten würde, und also die dem Pachter dahero zufliessenden Matten ceßiren müßten; da denn, in diesem letztern Fall, man sich, der Billigkeit nach, solchergestalt mit ihm setzen wird, das dasjenige Quantum, was ihm an seiner Matten-Gebühr durch solches Verbot abginge, und vorhin eingegangen zu seyn, von ihm (dem Pachter) durch das, über die Branntweins-Matten ordentlich zu haltende Particular-Buch dargethan würde, von der Cämmerey ersetzet und vergütet werde. 23sten April.

Art. IV. Würde aber iemand, als Meistbietender, die Matten erhalten, und keine Bürgen, oder Sicherheit, immaassen obstehet, stellen können; so soll nicht allein der Both umsonst seyn, sondern er auch dießfalls, seiner Verwegenheit halber, nach Erkenntniß E. Hochweisen Raths, an Geld, oder mit Gefängniß angesehen werden.

Art. V. Das in dieser Stadt anitzo gewöhnliche, und fernerhin währender vier Pacht-Jahren, am Matten-Comtoir auf dem Rath-Hause zu entrichtende Matten-Geld, für ieden Wispel, Scheffel, Vaß, oder Himpten Korns, ist:

1) Für ieden, zum Brau Hamburger Biers, oder Breuhans, erforderten Urlaub-Zettel 5 Mark 8 Schillinge. Und bleiben zu einem Brau Biers 80 Vaß Malzes, auch, in Ansehung des Gewichts, 5050 Pfund, nach dem vorigen Mandat, bestimmet.

Für ein Brau Eßig, von 74 Vaß Malzes, 10 Mark 2 Schillinge.

Für einen Wispel Korns ohne Unterschied, es sey Weitzen oder Rogken, welches sowohl für die Becker in der Stadt, als auch für die beyden derzeitigen privilegirten Becker im Neuen Werke, ingleichen für alle andere Bürger und Einwohner der Stadt, wie nicht weniger für die auf dem Stadt-Deiche bis an die Schleuse und Biller-Schanze, wie auch für die auf dem Grasbrock wohnende, auf denen in der Stadt Ring-Mauren belegenen Mühlen gemahlen wird, 15 Mark; von demjenigen aber, was zur Mastung des Viehes an verdor-

verdorbenen Korn, Bohnen und Erbsen geschrotet wird, nur die Hälfte, nämlich 7 Mark 8 Schilling. 23sten April.

2) Für das Weitzen-Korn aber, so bey Mangel an Wasser, nach erheblich dazu erachteten Umständen, und nach Art und Weise, wie solche dem zu publicirenden, den Liebhabern zur Pacht bey der Cämmerey vorzuzeigenden, Matten-Mandat in mehrerm wird einverleibet werden, von denen in der Stadt wohnenden Beckern, zu mahlen aus der Stadt, iedoch innerhalb derselben Jurisdicton, (die Mühle auf dem Heil. Geist Felde vor dem Millern-Thore ausgenommen, als auf welcher die ganze Matte nach wie vor bezahlet wird,) gebracht, und etwa zu Fuhlsbüttel für bemeldte Becker gemahlen werden soll, auf der Matten allhier für ieden Wispel 13 Mark. Dahingegen

3) Von dem Korn, welches, bey Mangel an Wasser, nach Reinbeck, nach Haarburg, und andern in fremden Gebiete liegenden Oertern, von mehrgedachten Beckern, um gemahlen zu werden, geführet wird, 11 Mark 4 Schilling für ieden Wispel, und so ferner nach Proportion für den Scheffel, Vaß oder Himpten, und zwar in beyden Ausschiffungs-Fällen, ohne einige Abkürzung, wegen der den Weiß-Beckern, wenn sie in der Stadt mahlen lassen, zukommenden, und ferner in solchem Fall ihnen nur zugewilligten Uebermaaße von 3 Vaß, oder 6 Himpten, auf ieden Wispel des zum

Backen zu brauchenden Weitzens, entrichtet werden. Wohingegen sie von demjenigen Weitzen, welchen sie vermöge bisherigen Matten-Mandats Art. XIV. zum Mehl-Verkauf mahlen lassen, keine Uebermaasse geniessen.

4) Alle übrige Bürger und Einwohner, wenn sie ihr Korn ausserhalb der Stadt zu mahlen verschicken, sind nach jetziger Erhöhung die völlige Matten, nämlich 15 Mark von iedem Wispel, und so nach Proportion von dem Scheffel ꝛc. zu erlegen, verbunden; Was aber

5) die, ausserhalb der Stadt, im Neuen Werke, als auf dem so genannten Schwein-Köven, beym Stroh-Hause und zu St. Jürgen, (die daselbstigen vorhin benannten beyden Becker iedoch ausgenommen) ferner die, ausserhalb des Neuen Werks, bis an den Hammer- und Lübschen-Baum, auch auf dem Hammer-Deiche, und bis an die Kuh-Mühle, wohnenden Brannt-wein-Brenner, Ahmdammacher, und andere Leute, anbetrifft, so sind dieselben ihr Brodt-Korn entweder auf der Kuh-Mühle, oder zu Fuhlsbüttel, mahlen zu lassen verbunden, und bezahlen alsdann an die hiesige Matten, oder deren Pachter, für ieden Wispel nur 7 Mark 8 Schilling. Wann sie aber entweder allhier in der Stadt mahlen lassen, oder nach fremden Mühlen ihr Brodt-Korn bringen wollten; so sind sie in solchen beyden Fällen die Matten, wie obberühret, nämlich 15 Mark für ieden Wispel, dem Pächter allhier zu entrichten verbunden.

6) Das

6) Das vermengte Korn der Branntwein-Brenner hingegen anbetreffend, sollen den Brennern in der Stadt auf ieden Scheffel, anstatt der gewöhnlichen Maasse, 162 bis 165 Pfund; den Brennern im Neuen Werke, und ausserhalb desselben, auch auf dem grünen Deiche aber, währender ietzigen vier Pacht-Jahre, anstatt der gewöhnlichen Maasse, auf ieden Scheffel 170 bis 175 Pfund mit dem Sack gerechnet, wenn letztere solch vermengtes Korn nach der Kuh- oder Fuhlsbüttler-Mühle, oder, bey Mangel des Wassers, nach darüber ertheiltem Attest, und auf der Wohlw. Mühlen-Herren für die Zeit ertheilte Erlaubniß, auf andere Mühlen inn- oder ausserhalb der Stadt, gegen Erlegung der halben Matten a 7 Mark 8 Schilling für den Wispel, senden, (iedoch unter der, in dem Matten-Mandat gegen die Unterschleife zu verordnenden, schärfsten Ahndung) zugestanden werden. 23sten April.

7) Die im Neuen Werke, oder ausserhalb desselben, bis an den so genannten grünen und Hammer-Deich wohnenden Ahmdammacher zahlen von ihrem Fabrik-Korn nichts an die Matten, wenn sie solches zur Kuh- oder Fuhlsbüttler-Mühle schicken. Wenn sie es aber in die Stadt, oder nach fremden Mühlen bringen; so entrichten sie nach der ietzigen Erhöhung die Hälfte der gewöhnlichen Matten-Gelder, nämlich 7 Mark 8 Schilling von iedem Wispel.

8) Die aufm Hammer-Deiche hingegen wohnenden Ahmdammacher bleiben, währender neuen Pacht-Jahre, bey der bisher genossenen Freyheit, daß sie ihr Fabriken-Korn, wenn ihnen auf der Kuh- und Fuhlsbüttler-Mühle hinlänglich nicht kann geholfen werden, auch nach fremden Mühlen schicken können, ohne etwas an die hiesigen Matten zu zahlen. Wenn sie es aber in die Stadt-Mühlen schicken, sind sie, wie die übrigen Ahmdammacher, 7 Mark 8 Schilling vom Wispel zu entrichten schuldig.

9) Allen Ahmdammachern, ohne Unterschied, wird, in Ansehung bemeldter Freyheiten, aller Mehl-Verkauf, bey Strafe der Confiscation, und wirklicher Geld-Busse, untersaget, denen sie auch unterworfen sind, wenn sie ihr Brodt-Korn als Fabriken-Korn angegeben hätten.

Art. VI. Von allem Mehl, so von aussen in die Stadt, wie auch in den Hammer- und Lübschen-Baum, auf dem Hammer-Deich, bey der Kuh-Mühle, ins Neue Werk, und disseits der Schleuse auf dem Stadt-Deiche bey der Biller-Schanz, auch dem Grasbrock, eingebracht wird, müssen gleichfalls die ordentliche erhöhete Matten, nemlich 15 Mark vom Wispel, und so weiter nach Proportion vom Scheffel &c. &c. von allen und jeden erleget werden.

Kommt aber das Mehl ausgesichtet herein, werden von jedem Scheffel desselben, es sey Roggen oder Waitzen, 1 Mark 14 Schilling an Matten erleget.

Und

Und wird in beyden Fällen der Scheffel gebräuchlichermaassen zu 150 Pfund gerechnet. 23sten April.

Art. VII. Damit insonderheit wegen desjenigen Mehls, welches von der Fuhlsbüttler Mühle, ausser den in Articulo V. gemeldten Fällen, hereinkommt, und nicht mit einem, von den, nach Einhalt desselben Articuli, in gewisser Maasse eximirten Personen, geholten Paßir-Zettel, auf die beregte Mühle vorher hinausgeschickt worden, aller Zweifel gehoben werde, als wird hiemit festgesetzet, daß, in Ermangelung solcher Umstände, und insonderheit bey nicht geholtem und producirtem Paßir-Zettel, von allem übrigen, von der Fuhlsbüttler Mühle in die Stadt, oder auch nur in das Neue Werk hereinkommenden Mehl, ebenfalls die ganze Matten, respective wie sie vom Waitzen- und Rogken-Mehl erhöhet worden, wie in dem vorhergehenden Articulo gemeldet, entrichtet werden müsse.

Art. VIII. Von dem Abtrag der Matten, sowol in Ansehung des auf dieser Stadt Mühlen gemahlnen, als ausserhalb derselben zum Mahlen verschickten Korns, wie ingleichen wegen des aus fremdem Gebiete anhero gebrachten Mehls, ist niemand befreyet, als nur die, bis daher, für das zu ihrem Gebrauche verwendete, und als eine dazu gewidmete oder angewiesene Portion von den S. T. Herren Patronis, Vorstehern und Provisoren selbst für die begönstigten Personen unter ihrer Hand und Pettschaft begläubigte Mehl eximirt gewesene Klöster, Hospitalien und Armen-Häuser, und übrige wenige, in Ansehung des zu ihrer eigenen

nen Haus-Provision zu gebrauchenden Mehls, privilegirte, wovon durch die Cämmerey denen zu dieser Pachtung sich angebenden, auf Verlangen, die Notice vorgezeiget, und beym Contract dem Pachter mit zugestellet werden wird.

Nicht weniger soll in dem Matten-Mandate angedeutet werden, wie es in Ansehung des Schiffs-Brodts, währender vier Pacht-Jahre, zu halten sey.

Art. IX. Der Pachter hat alles dasjenige, so vermöge des zu publicirenden Mandats, wegen befindender Unterschleife, entweder an Korn und Mehl confiscable, oder sonst mit executive einzutreibender Geld-Busse zu bestrafen ist, zu geniessen; iedoch, daß demjenigen, es sey ein Bedienter, oder ein anderer, der es ihm, (dem Pachter) oder seinen dazu bestellten Leuten, zuerst angeben oder anweisen wird, hergebrachtermaassen, der dritte Theil davon ohnweigerlich zugekehret werde.

Art. X. In Ansehung allsolcher Unterschleife und anderer Bestrafung, wie überhaupt in Betrachtung des ganzen Matten-Wesens, und des erwehnten Mandats, hat zuvörderst die summarische Erkenntniß der Mühlen- und Matten-Herren Platz. In zweifelhaften Fällen aber, oder da von Klägers oder Beklagten Seiten man mit deren Ausspruch sich nicht begnügen wollte, kann und soll der Weg zu E. Hochweisen Raths extrajudicialen Entscheidung genommen werden; bey welcher es sodann sein Bewenden hat, und von welcher von keinem Theile, und abseiten des Pachters so wenig, als der Beklagten, an die Stadt-

oder

oder höchste Reichs-Gerichte appelliret werden mag, iedoch, daß beyden Theilen, nach Art und Weise, wie es den Verfassungen gemäß ist, der Recursus an die bürgerlichen Collegia unbenommen bleibe. 23sten April.

Art. XI, Zu mehrer Entdeckung und Verhütung der Unterschleife im Matten-Wesen, und zu Secundirung, Maintenirung und Beförderung des Pachters, und seines Besten, sollen alle Müller und Mühlen-Bediente, wie auch der Schreiber und Ober-Inspector bey der Bier-Accise, so viel die Urlaube zum Brauen betrifft, desgleichen die Zöllner und Zoll-Visiteurs an Thören und Bäumen, dem Pachter, oder dessen dazu bestellten Leuten, alle mögliche Hülfe leisten; denenselben allemal mit Willfährigkeit und Bescheidenheit begegnen; ihnen iederzeit, auf Erforden, sowohl von allem gebührliche Rede und Antwort geben, als die Urlaub-Zettel und ihre Bücher nachsehen lassen; auch, bey vorkommendem Argwohn von allerhand Unterschleiffen, zu deren Erforschung ihnen stets bereit und willig seyn; nicht weniger die Wachten an Thören und Bäumen ihnen, wann sie deren benöthiget seyn möchten, kraft der ihnen desfalls zu ertheilenden gewöhnlichen Patenten, und nach Inhalt des am 3 October 1732 publicirten Mandats, schleunige und ernstliche Aßistenz leisten; auch niemand, er sey wer er wolle, bey nachdrücklicher Strafe, sie in ihren Pflicht-mäßigen Verrichtungen hindern, vielweniger mit Worten oder Werken sich an ihnen vergreifen. Hingegen aber auch hat sowohl der Pachter, als seine Bedienten,

Bedienten, sich wohl vorzusehen, daß sie niemanden durch ihr ungebührliches Betragen Anlaß und Ursachen zu befugten Klagen und Beschwerden geben; widrigenfalls sie dafür selbst zu antworten, und den Beleidigten, nach den Rechten, Satisfaction zu geben schuldig seyn sollen.

Es werden auch, so viel die Gegenden, welche Art. V. erwehntermaassen der Matten-Abgabe unterworfen sind, betrifft, wenn der Pachter daselbst Untersuchung und Nachforschung zur Entdeckung der Unterschleiffe anzustellen nöthig hätte, die derzeitigen Land-Herren von Hamm und Horn, auch Billwerder, ihm die iedesmal zu suchende Erlaubniß willig dazu ertheilen, und sonst erforderlichen Falls behülflich seyn.

Art. XII. Dem Pachter stehet frey, die Administration der Matten-Pacht durch seine eigene, dazu nach Gefallen anzunehmende, und von ihm allein zu besoldende Officianten, welche iedoch dieser Stadt Bürger, und dazu taugliche und bequeme Leute, seyn müssen, zu führen, dieselben, an welchem Orte er wolle, zu gebrauchen, auch, wie und wann es ihm gefällig, an- und abzustellen; die Matten-Zettul durch selbige mit seinem eigenen Matten-Pettschaft besiegeln, ausgeben, und wiederum einziehen zu lassen; auf dem Matten-Comtoir seinen eigenen Buchhalter und Caßirer zur Einnehm- und Nachzählung der Matten-Gelder zu halten, auch die Visitationen an Thören und Bäumen, wie imgleichen auf den Mühlen, durch seine eigene Leute verrichten zu lassen. Inzwischen ist er iedennoch verbunden, sowohl den Matten-

ten-Schreiber, als welcher ohnedies zu Haltung der Urlaub-Bücher und Extrahirung der Urlaub-Zettuln in der Stadt besondern Pflichten bleibt, iedoch aber auch diesfalls dem Pachter mit aller benöthigten Nachricht und Inspection sothaner Bücher willig an die Hand zu gehen gehalten ist) zur Ausfertigung und Unterschreibung der Matten-Zettuln, als den Matten-Knecht, zu Annehmung der Gelder und sonsten zufälliger Bedienung und Aufwartung, in und vor dem Matten-Comtoir, beyzubehalten; Nicht weniger ist der Pachter den Mühlen- und Matten-Inspectorem, nebst den beyden Mühlen-Visiteurs, und übrigen an Thören und Bäumen bestellten Aufsehern, in seinen Diensten, so lange sie keiner offenbaren Untüchtigkeit, oder Malversation würklich überführet, beyzubehalten verbunden; und sind selbige Ihme, oder seinen eigenen von ihm angestellten Officianten, hiebey zu aßistiren, seinen Nutzen (so viel das Pacht-Werk anbelanget) nach Möglichkeit zu befördern, und dazu iedesmal bereit und willig sich erfinden zu lassen, schuldig. 23sten April.

Art. XIII. Von vorbesagten bisherigen Officianten sollen dem Inspector, Matten-Schreiber und Matten-Knecht aus der Cämmerey ihre bis dahero respective genossene Salaria und monatliche Gelder fernerhin entrichtet werden. Die sowohl sonsten von der Stadt gesetzten, als von dem künftigen Pachter anzunehmenden Visiteurs und Bediente aber, sie haben Namen wie sie wollen, muß er, der Pachter, selbsten bezahlen, und jenen, was sie von der Cämmerey vorhin genossen, ent-

richten.

richten. Wann indessen iemand der mehrbesagten bisherigen Stadt-Officianten mit Tode abgehen, resigniren, oder wegen einiger Malversation, oder groben Fährlichkeit, von den Mühlen- und Matten-Herren removiret werden sollte, wird allenfalls die erledigte Stelle, so wie es bishero gebräuchlich, wieder besetzet.

Art. XIV. Des Pachters eigene, von ihm angestellte, Officianten sowohl, als vormehrgedachte alleinige Stadt-Bediente, sollen durch besagte Herren des Raths, in des Pachters speciale Verpflichtung, was das Matten-Wesen anbelanget, in des Pachters Gegenwart, genommen, und dadurch zu solchen Obliegenheiten, wie die Beschaffenheit ihrer Dienste, oder Contracten, es erfordern, an Eydes-Statt verbunden werden. Versäumt aber der Pachter diese eydliche Verbindung der von ihm angesetzten Bedienten, so hat er sich selbst beyzumessen, wenn selbige des daher ihnen gebührenden Schutzes und Credits in begebenden Fällen nicht geniessen werden.

Art. XV. Woferne die Officianten und Bedienten einige Bürger, oder andere, mit ungebührlichen Exactionen beschweren, oder sonst in Ausrichtung ihres Amtes mit Worten oder Werken excediren, und deswegen bey mehrgedachten Herren begründete Klagen angebracht würden, sollen solche von denenselben darüber zu Rede gestellet, zu gedoppelter Ersetzung des durch ungerechte Exaction erpreßten Quanti, und sonstiger Satisfaction,

faction, angehalten, auch, dem Befinden nach, mit verdienter, dem Fisco zu erlegender, Bestrafung angesehen werden. 23sten April.

Art. XVI. Der künftige Pachter hat der Cämmerey, wegen der auf dem Matten-Comtoir vorfallenden Unkosten für die Urlaubs-Zettel, Siegel-Lack, Papier, Beutel, und dergleichen, nichts zu Rechnung zu bringen, sondern alle solche und dergleichen Kosten aus seinen Mitteln zu bestreiten.

Art. XVII. Was die Stauung der Alster betrifft, ist der Pachter derjenigen Einrichtung, welche diesfalls, nach sorgfältigster Untersuchung, sowohl für die Sommer- als Winter-Monate, ist beliebet worden, oder beliebet werden mögte, in allem sich gemäß zu halten pflichtig, ohne darunter, seines etwanigen Nutzens halber, zu einiger Veränderung Anlaß geben zu mögen.

Art. XVIII. Zu desto besserer Obsicht bey den Thören und Bäumen, ist dem Pachter ein gewisser Ort daselbst angewiesen, und zugleich eine Gelegenheit für die, zu Abwägung des in Quanto verdächtigen Korns, oder Mehls erforderliche, von ihm anzuschaffende, Waage aßigniret worden. Wie er dann auch, sowohl am Nieder- als Ober-Baume, der gesetzten Winde, und übrigen Behältnisse, um darinn benöthigten Falls das hereinkommende Mehl abzuwägen, und bis zur Vermattung, insonderheit bey regnichtem Wetter, verwahren zu können, sich zu bedienen hat.

Art. XIX. Wegen des bey der Banco seyenden Mehl-Kaufs werden dem Pachter die gewöhnliche Matten, dem davon zu haltenden Rescontre-Buche nach, von der Banco monatlich entrichtet.

Art. XX. Die dem zu publicirenden Matten-Mandat, nach Maaßgebung dieser zum Grunde des Pacht-Contracts zu legenden, und demselben ganz einzurückenden Bedingnisse, und zur Vollstreckung derselben, einzuverleibende Puncta sind dem, auf Verlangen der Liebhaber zur Pacht, bey der Cämmerey vorzuzeigenden Exemplar des vorigen Mandati beygefüget, und werden also gleichfalls von der Kraft geachtet, als ob sie dem Contract wirklich einverleibet wären. Würde aber auch der Pachter überdies annoch, entweder gleich voritzo, oder auch hinkünftig währenden Pacht-Jahren, einige, zur Verbesserung der Matten, und zu mehrer Richtigkeit und Gewißheit des Pacht-Wesens, dienende Mittel in Vorschlag bringen, wird ihm nicht nur darunter alle mögliche Hülfe und Willfährigkeit geleistet werden, sondern es soll ihm auch der Nutzen solcher Verbesserungen, so weit dieselben, ohne iemandes Nachtheil, gehörigen Orts genehmiget werden mögten, zufliessen.

Art. XXI. Schließlich will man wegen der etwa währender Pacht-Zeit sich begebenden, nicht vorher zu sehen seyenden, grossen und schweren Zufälle, wenn diese Stadt davon betroffen werden mögte, als Pest, Krieg, Theurung, und dergleichen Stadt- und Landes-verderblichen Schaden, so Gott gnädig verhüten wolle, sich mit dem Pachter, so ferne er an dem Pacht-Quanto einen merklichen Abgang erweislich leiden sollte, nach Recht und Billigkeit vergleichen. Jedoch hat es wegen der Erörterung, da selbige bey entstehendem Vergleiche geschehen müsste, bey der überhaupt im Matten-Wesen Art. X. verordneten Extrajudicial-

cial-Entscheidung E. E. Raths, und dem Ver- 23sten
fassungs-gemässen Recursu an die bürgerlichen April.
Collegia, ohne irgends einer Appellation an die hiesige, oder gar die höchste Reichs-Gerichte Platz zu geben, sein Bewenden.

Actum & decretum in Senatu, publicatumque sub Sigillo. Die Veneris 23 Aprilis 1773.

MCCLXX.

Mandat, wegen Auflaufs und Tumults. 13 Aug.

Da Wir, Bürgermeister und Rath dieser Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Hamburg, mißfällig vernommen haben, daß, ungeachtet der vorhin vielfältig ergangenen Mandate wider alle öffentliche Unruhe und Zusammenrottirung, dieses Uebel aufs neue einreisse, und vor kurzem Stadtkündiger-maassen sich hervorgethan hat; so erneuern Wir hiemit nicht allein alle solche Mandate, sondern Wir verbieten auch aufs neue iedermann, alles Ernstes, sich nicht verdächtiger Weise zu versammlen, Haufenweise zusammen und durch die Gassen zu ziehen, einiges Lermens, Geschreyes, Steinwerfens, Beleidigung fremder oder einheimischer Personen, Spoliirung oder sonst der geringsten Unordnung sich zu unterfangen; sondern es hat ein ieder sich am ordentlichen Rechte begnügen zu lassen: mit Verwarnung, daß alle und iede, welche solchergestalt sich vergaddern, oder die nur unter dem zusammen rottirten Haufen sich antreffen lassen, und nicht sofort auf die erste, ihnen geschehene, Bedeutung, sich von einander und nach ihren Häusern begeben, sogleich heraus und

in Verhaft gezogen, und bloß dadurch als der Meuterey genugsam überzeugt angesehen, mithin arretirt, und nach aller Schärfe bestraft werden sollen. Auch gebieten und ermahnen Wir iedermann, sobald er etwas von einem Auflaufe bemerkt, solches sogleich bey einem der Herren Gerichtsverwalter, oder bey der nächsten Wache anzuzeigen. Wornach sich ein ieder zu richten, und vor Schaden und Strafe zu hüten hat.

Actum & decretum in Senatu, publicatumque sub Signeto. Veneris, d. 13 Aug. 1773.

MCCLXXI.

13 Aug. **Mandat gegen die Einbringung des Lüneburger Salzes in Säcken.**

Wann von ieher das Einbringen und Verkaufen des Lüneburger Salzes in Säcken hiesigen Ortes verboten gewesen, Ein Hochweiser Rath aber mißfällig vernommen, daß neuerlicher Zeit von den Lüneburgischen Schiffsknechten grosse Veruntreuungen an den ihnen zur Fracht anvertraueten Salz-Tonnen verübet, und das veruntreuete zum theil in Hamburg verkaufet worden; Als wollen Wir, Bürgermeistere und Rath dieser Stadt, allen und ieden, besonders aber den auf hier fahrenden Lüneburgischen Schiffsknechten und deren Handlangern, hiemit ernstlich geboten haben, kein Salz in Säcken in die Stadt hereinzubringen, noch solches zum Verkauf herum zu tragen, noch an sich zu kaufen, oder durch andere hereinbringen und herumtragen zu lassen, mit der Verwarnung, daß das solchergestalt hereinzuschleichende

chende Salz sowohl, als das in Säcken zum Ver- 13 Aug.
kauf ausgebotene, nicht nur unfehlbar confiscirt, sondern auch gegen die Käufer sowohl, als Verkäufer, dem Befinden nach, mit angemessener Strafe verfahren werden soll. Auch wird dem Denuncianten einer oder mehrerer Contraventionen, nebst Verschweigung seines Namens, die Hälfte des zu confiscirenden Salzes ausgelobet. Conclusum in Senatu d. 13 Aug. 1773.

Die Publication ist vor der Hand sistirt.

MCCLXXI.

**Dankgebet zu Gotte, nachdem die Vieh- 18 Aug.
seuche, um deren gnädige Endigung bisher Gott angerufen worden ist, Gottlob! nun beynahe an allen Orten aufgehöret hat: am 12ten Sonntage nach Trinitatis, gleich nach dem gewöhnlichen Kirchengebete, zu sprechen.**

Lasset uns ferner beten:

Grosser, allmächtiger Gott, barmherziger Vater in Jesu Christo; der Du grosse Dinge thust an allen Enden: Wir preisen deinen herrlichen Namen darüber heute noch besonders, und danken Dir in unsern öffentlichen Versammlungen von ganzem Herzen, daß Du die besondere Noth, welche unsere Gegend, und so viele andere Gegenden unsers deutschen Vaterlandes, eine geraume vieljährige Zeit her, durch eine schädliche Viehseuche gedrücket hat, nunmehro beynahe an allen Orten ihre so lange erwünschte Endschaft erreichen lassen, und auch hierinnen unser zu Dir in unsern öffentlichen Versammlungen abgeschicktes Gebet

in Gnaden erhöret hast. Du hast uns auch durch diese empfindliche Landplage gewiesen, wie es Dir nicht an vielfältigen Mitteln fehle, uns für den Mißbrauch deiner Wohlthaten zu züchtigen, und uns deinen Segen, auch in Ansehung unserer leiblichen Bedürfnisse, entweder zu mindern, oder gänzlich zu entziehen: aber Du hast auch unser demüthiges Gebet und Flehen vor Dir nicht vergeblich seyn lassen; sondern auch diese Zuchtruthe, als ein barmherziger Vater, von uns wiederum hinweg genommen: gleichwie Du auch selbst in der Zeit, in welcher es Dir gefallen, sie über unser Vaterland hergehen zu lassen, doch uns gnädiglich ernähret und versorget hast. Wir preisen dafür, HErr unser Gott, deinen Namen, und danken Dir von ganzem Herzen. Wir bitten Dich aber zugleich demüthig und inbrünstig, daß Du auch fernerhin mit deiner göttlichen Treue und Gnade über uns walten, deinen Segen, dessen wir, auch in unsern leiblichen Umständen und Bedürfnissen, nicht entbehren können, nie von uns nehmen, alle verderbliche Landplagen, aus väterlicher Barmherzigkeit, von uns nehmen, alle verderbliche Landplagen, aus väterlicher Barmherzigkeit, von uns abwenden, und uns stets geben wollest, was zu unserm wahren Besten gereichet: vornehmlich aber auch, daß Du selbst uns recht dankbare Herzen, für alle deine Wohlthaten, schenken, und durch deinen heiligen Geist uns antreiben, leiten, und tüchtig machen wollest, sie gehörig zu erkennen, und zu deinen Ehren anzuwenden, vor allen Sünden aber, wodurch wir Dich zum Zorn reitzen, und deine Strafen uns zuziehen können,

nen, uns sorgfältig zu hüten. Erhöre, o treuer Vater, auch dies unser Gebet um deines Sohnes Jesu Christi, unsers Heilandes, willen, Amen. 18 Aug.

MCCLXXII.

Additional-Artikel zu der im Jahre 1765 den 5 Dec. publicirten Verordnung für Schiffer und Schiffs-Volk. 26 Aug.

Um den Veruntreuungen bey dem Ausladen des Korns vorzukommen, soll ein ieder Schiffer, bey Löschung des Korns, dem Kornleichter zweene seiner Leute mitgeben. Sollte er nicht stark genug bemannet seyn, um dieser beyden Leute entrathen zu können; so stehet es ihm, dem Schiffer, frey, auf Kosten der Befrachter, an dieser beyden Leute Stelle, von dem Kornleichter einen Mann, und allenfalls noch einen Schauer einzunehmen; oder, falls er Ursache dazu zu haben glaubt, anstatt des ersteren, auch einen Schauer, und also zweene Schauer, anzunehmen. Versäumet der Schiffer dieses, so ist er für allen am Korne sich zeigenden Mangel gehalten.

Die von dem Schiffer mitgegebenen beyden Leute sollen, bey Vermeidung schwerer Geld- oder nach Befinden Leibes-Strafe, so lange auf dem Kornleichter verbleiben, bis derselbe gänzlich gelöschet worden; auch, erforderlichen Falls, eydlich erhärten, daß von dem im Kornleichter befindlich gewesenen Korne nichts entwendet; sondern alles an den von ihnen anzuzeigenden Orten ausgeladen worden.

Es ist das Mandat vom 30 Sept. 1750, gegen das unbefugte Schlachten, wieder affigiret worden. 30sten Sept.

MCCLXXIII.

25sten Octob.

Additional-Artikel zur Neuen Falliten-Ordnung.

Diejenigen Falliten, welche sich durch übermäßige Einsätze in Lotterien, besonders Zahlen-Lotterien, ruiniren, oder, da sie nicht mehr solvendo sind, oder doch wenig im Vermögen haben, darinn einsetzen, oder wohl gar Gelder dazu aufborgen, sollen, wenn ihnen solches aus den Büchern, oder sonst, erweislich gemacht werden kann, als vorsetzliche und boshafte Falliten angesehen, und soll wider sie, ex officio, nach Inhalte des 103ten Artikels der neuen Falliten-Ordnung, verfahren werden. Auch sind Curatores bonorum, bey ihrem Eyde, verbunden, sobald sie solches bemerken, es Einem Hochedlen Rathe zu denunciiren.

Eben so soll es gehalten werden, in Ansehung derjenigen Collecteurs, denen überwiesen werden kann, daß sie den Einsätzern Credit gegeben, und sich dadurch ruinirt, auch ausser Stande gesetzt haben, es sey die Gewinne, oder den, den Directionen schuldigen, Saldo abzutragen; wie auch in Ansehung derjenigen, welche unter der Hand, verstohlner und verbotener Weise, Einsätze, oder Wetten annehmen, und nachhero, erweislicher-maassen, durch solche ohnehin sträfliche Entreprisen, fallit werden. Nicht weniger sollen alle an einen Collecteur, der einem Einsätzer Credit giebt, darüber ausgestellte Wechsel, oder Hypotheck-Verschreibungen von keinen Würden seyn, und soll ein solcher Collecteur, mit seinen daher rührenden Forderungen, bey der Masse des fallit gewordenen Einsätzers sich anzugeben keinesweges befugt seyn.

Register

Register

über die

im sechsten Theile

enthaltene

Mandate und Verordnungen

der Jahre 1765 bis 1773,

welches

mit dem Register über die vorhergehenden Theile,

und dessen Ergänzung,

am Ende des fünften Bandes,

zu vergleichen,

und zusammen zu setzen ist.

Digitized by Google

Register.

A.

Accise-Freyheit. Seite

Conclusum wegen der Personen, welche von der Vieh-Accise befreyet sind, 9 März 1770. 323

Acta.

Verordnung wegen Copiirung der Acten, daß sie in Sachen, worinn an E. E. Rath appelliret worden, ferner unterbleiben solle, 15 Nov. 1771. 399

Actuarius, oder Gerichts-Schreiber.

Verkündigung des auf Lebenszeit zu verpachtenden Dienstes des Actuarii, mit dazu gehöriger Instruction und Schragen, 11 Dec. 1771. 406

Aemter.

Verkündigung des Reichs-Schlusses vom 23 April 1772. am 21 August. 498

Ausrüfe.

Revidirte Verordnung wegen der öffentlichen Ausrüfe in der Stadt, 8 Sept. 1766. 125

B.

Befehle.

Notification wegen des Zeitpuncts der Erlöschung der Befehle, Gewalt- und Freyzettel 2c. auf den Diehlen, 17 März 1766. 104

Bediente der Stadt.

Conclusum, die Zustellung der Eyde an dieselben betreffend, 31 März 1769. 274

Bettel-

Digitized by Google

Seite

Bettel-Vögte.

Verordnungen in Absicht auf die Bettel-Vögte,
———— 9 Jul. 1768. 227
———— 20 April 1770. 326
———— 13 Sept. 1770. 350
———— 11 März 1772. 471
———— 9 Nov. 1772. 510

Bier-Accise von dem fremden Bier.

Conditionen zur Verpachtung derselben, 8 April 1767. 185
———— 6 May 1771. 372

Brannteweins-Accise.

Bedingnisse zu deren Verpachtung, 7 März 1765. 24
———— 10 May 1765. 37
———— 4 März 1773. 518

Brau-Wesen.

Mandat wider die Einfuhr des fremden Biers in der Stadt Ländereyen, 8 März 1765. 27

Brodt.

Mandat wegen des fremden Brodts in den Jahrmärkten, 14 Jun. 1765 wieder angeschlagen. 48

Bürger-Capitains.

Mandat zur Angabe aller unbekannten Häuslinge an die Bürger-Capitains, 11 März 1772. 469

Buß- Fast- und Bet-Tag.

Verordnung des, wegen der grossen Ueberschwemmung, am 24 Jul. 1771 angesetzten Buß- Fast- und Bet-Tages. 345

Conclusum wegen der Zeit der zu eröffnenden Thöre am Buß- und Bet-Tage, 16 Sept. 1765. 71
auch des Niedern-Baums, 18 Sept. 1765. 71

Seite

C.

Catechismus.
Mandat, daß die beyden von Rev. Minist. verfertigten Catechismus-Erklärungen allein zur Unterweisung dienen sollen, renovirt den 19 Febr. 1772. 467
Collecte für die einheimische Armuth.
——— 9 Jan. 1766. 100
——— 9 Jan. 1767. 173
——— 28 Dec. 1767. 207
——— 19 Dec. 1768. 254
——— 29 Dec. 1769. 319
——— 14 Jan. 1771. 367
——— 20 Dec. 1771. 463
——— 8 Jan. 1773. 515
Collecten für Fremde.
Notification wegen einer öffentlich anzustellenden Collecte für die Stadt Königsberg, 8 Febr. 1765. 3
——— zum Bau einiger Sächsisch- und Schlesischen Kirchen, 30 April 1766. 109
Contagion.
Notification wegen der in der Levante graßirenden Pest, 21 Jun. 1765. 53
——— 29 Aug. 1770. 345
Mandat wegen der in Pohlen, in der Moldau und Wallachey graßirenden ansteckenden Seuche, insonderheit gegen die Juden, 12 Sept. 1770. 346
——— 8 October 1770. 354
——— 24 October 1770. 358
Notification wegen der ansteckenden Seuche zu Smirna, 9 Sept. 1771. 390
Mandat wegen der continuirenden contagieusen Läufte, 2 Dec. 1771. 401

Contri-

Seite

Contributionen.
Reglement wegen des Quart-Procents, 7 May 1770. 328
Conclusum, die unbillige Berechnung der Kirchspiel-Läufer beym Hauer-Schilling betreffend, 14 Jul. 1766. 112
Neues und allgemeines Contributions-Reglement, 8 Sept. 1766. 113
Reglement wegen des alljährlichen Lucien-Schosses, Vor-Schosses, und des Nachtwacht- und Leuchten-Geldes, 10 October 1766. 142
Reglement wegen des Kopf-Geldes, 7 May 1770. 335
Copulationen.
Das gewöhnliche artikulirte Wedde-Mandat vom 30 April 1732 ist wieder angeschlagen worden den 5 May 1766. 111
——— 25 May 1767. 190
——— 11 May 1768. 227
——— 2 Jan. 1769. 263
Curatores.
Conclusum wegen Belegung der Gelder ihrer Curanden, 27 Nov. 1767. 205

D.

Dännemark.
Mandat wegen zu unterlassender Paßirung des Millern-Thors ꝛc. während der Königinn Anwesenheit zu Altona, 10 October 1766. 149
Notification wegen der Blendung und Paßirung des Millern-Thors während der Anwesenheit des Königes, 26 Jun. 1767. 191

Dänne-

Dännemark.

Mandat wegen zu unterlassender Paßirung des Millern-Thors mit Kutschen und Pferden ꝛc. während der Anwesenheit des Königes, auch die Beobachtung guter Ordnung betreffend, 26 Jun. 1667. 192

——— 28 December 1768. 257

Ordnung, nach welcher die Wache sich zur Anweisung der Kutschen und Fußgänger zu richten hat, wenn Ihro Majestät allergnädigst gefällig seyn mögte, die Comödie zu besuchen, 26 Jun. 1767. 195

—— nach welcher sich die Schüten und übrige Fahrzeuge auf der Alster zu verhalten haben an dem Tage, wann Ihro Majestät eine Alsterfahrt allergnädigst gefällig seyn mögte, 26 Jun. 1767. 198

Diehlen-Befehle, s. Befehle.

Düpe.

Ordnung für die Commandeurs bey der Binnen- und Aussen-Düpe, 22 May 1765. 28

E.

Elbe.

Conclusum wegen der Jurisdiction auf dem Elbstrome, 25 Febr. 1767. 183

Elb- und See-Tonnen.

Notification wegen des veränderten Fahrwassers von der Gegend der Schwinge, 18 Apr. 1765. 36

——— 24 May 1765. 46

—— wegen einer neuen Elb-Tonne, 12 Sept. 1765. 70

Ertrun-

Seite

Ertrunkene.

Mandat, die möglichste Rettung ins Wasser gefallener, auch sonst erstickter Leute betreffend, 10 Jul. 1764. 279

Execution der Delinquenten.

Conclusum wegen der Execution auf dem Köpfel-Berge, 29 May 1772. 496

F.

Fahrel-Zeit.

Den 2 May 1765 und 20 May 1767 ist das Mandat wegen des Umfahrens am Himmelfahrts-Tage gewöhnlichermaassen affigiret 111.190

Falliten-Ordnung.

Conclusum wegen baldiger Berichtigung der noch unerledigten Fallissementen, 17 Oct. 1766. 151

—— wegen des Banco-Saldo eines Falliten, 20 Jan. 1768. 225

—— die Beförderung der Fallit-Sachen betreffend, 16 Jan. 1769. 269

Additional-Artikel zur neuen Falliten-Ordnung, und Erläuterung des 109ten Artikels derselben, 24 April 1772. 475

———— 25 October 1773. 552

Fastnacht.

Conclusum Senatus wegen des Patrouillirens in Fastnacht, 2 März 1772. 468

Notification wegen der gewöhnlichen Besehung des Spinnhauses zu solcher Zeit, 21 Febr. 1772. 467

Feste

Seite

Feste und Feyerlichkeiten.

Nachricht von den Feyerlichkeiten wegen der Vermählung Kaysers Josephs, 14 Febr. 1765. 7. 9

Feste und Trauer=Solennien.

Notification, die Trauer=Ceremonien über das Ableben Kaiser Franz des Ersten betreffend, 8 Sept. 1765. 69

Nachricht von der Trauer=Andacht ꝛc. wie oben, 6 Octob. 1765. 72

—— wegen Ableben Königs Friederich des Fünften in Dännemark ꝛc. 12 März 1766. 103

Notification wegen Ableben der Kaiserinn Josepha, 12 Jun. 1767. 190

Feuer=Anstalten zur Löschung.

Conclusum wegen des von den Brauern in Bereitschaft zu haltenden warmen Wassers, 19 Dec. 1768. 252

Conclusa Senatus, einige neue Anordnungen bey den ausserhalb der Stadt entstehenden Feuersbrünsten betreffend, 5 Jan. 1767. 171. 172. 173

—— —— die Feuersbrünste im Neuen Werke betreffend, 20 May 1765. 45. 46

Conclusum wegen des anzuzeigenden Feuers an den ältesten Colonell=Herrn, 17 Febr. 1766. 103

—— die Anzeige bey den Sprützenmeistern von einem im Neuen Werke, oder auf dem Stadt=Deiche entstandenen Feuer betreffend, 24 Sept. 1766. 140

—— daß den Aufsehern bey den Brand=Wachen freygestellet sey, zur Untersuchung des Betragens der Brand=Wächter, unangemeldet in die Wacht=Häuser der Nachtwache hineinzugehen, 21 März 1766. 105

Seite

Feuer=Anstalten zur Löschung.

Conclusum, den, den Brunnen- und Kunst-Meistern anzuzeigenden Ort eines entstehenden Feuers betreffend, 12 Jan. 1767. 176

—— wegen ausserhalb der Stadt entstehenden Feuers-Brünste, 24 Aug. 1768. 232

—— wegen der Schiffer-Wachen und des aufzubehaltenden Wassers, in Rücksicht auf etwannige Feuers-Brünste betreffend, renovirt 1766. 8 Jan. 99

—— wegen der Schiffer-Wachen und der Frost-Anstalten sind die gewöhnlichen Commissoria wiederum ausgefertiget 7 und 9 Jan. 1767. 173

—— eine Grube zur Sammlung des Wassers bey entstehendem Feuer zu graben betreffend, 1767. 2 Sept. 204

Feuers=Gefahr.

Mandat, geschärftes, wegen anzuwendender Sorgfalt bey feuerfangenden Sachen, 18 Dec. 1765. 90

———— 8 Sept. 1766. 113

—— die bessere Gelebung des 26sten Artikels der Feuer-Ordnung, wegen der vorräthig zu habenden Feuer=Eymer &c. betreffend, 2 Sept. 1767. 202

Das *Conclusum* vom 20 Jan. 1747, die erforderliche Vorsicht bey Versehung, Anlegung und Setzung der Oefen &c. betreffend; imgleichen das *Conclusum* vom 2 Jan. 1747, die von den Mauer=Meistern anzuwendende Vorsicht bey Anlegung neuer Feuer-Stätten, Camine &c. betreffend, renovirt und affigirt den 11 März 1767. 183

Digitized by Google

Feuers=Gefahr. Seite

Mandat, wegen der zur Verhütung der Feuers=Gefahr bey Anlegung, Ausbesserung und Umsetzung der Feuer=Stätten anzuwenden Vorsicht, renovirt 1767. den 20 März. 184

Es ist das Mandat wegen anzuwendender Sorgfalt bey Feuer und Licht wieder affigiret, welches fernerhin alle Jahr geschehen, 20 Dec. 1768. 257

Fische.

Conclusum, die Verkaufung der Helgelander Fische betreffend, 15 May 1765. 45

Fisch=Markt.

Revidirter Eyd des Markt=Vogts am Fisch=Markt rc. 31 März 1769. 272

Fracht=Gelder.

Verordnung wegen Begünstigung der Fracht=Gelder, 5 Dec. 1766. 475

——— 24 April 1772. 490

Freyzettel, s. Befehle.

Fuhrwesen.

Conclusum, die verbotene Durchfahrt zur Börsen-Zeit in der Gasse längst derselben betreffend, 23 Octob. 1765. 87

G.

Gärber.

Conclusum, die angehaltenen Ochsen=Häute betreffend, 28 Octob. 1765. 89

——— 26 Sept. 1766. 141

——— wegen Visitirung der Vierlander Schiffe, puncto Hinauspractisirung der in dieser Stadt eingeschlachteten Ochsen=Häute 24 Octob. 1766. 152

——— 6 Nov. 1767. 205

——— 26 Aug. 1768. 233

Seite

Gärber.

Mandat wider die Beeinträchtigungen des Schumacher-Amts rc. von den Fremden, die die allhier eingeschlachteten Ochsen-Häute aufkaufen rc. 12 Nov. 1770. 359

Garnison.

Mandat wegen der bey der Revuë zu nehmenden Vorsichtigkeit, 7 Jun. 1765. 47

Affiche wegen der Revuë, wieder angeschlagen den 4 Jun. 1766. 111

Conclusa, die Patrouillen zur Zeit des Kieler-Umschlages betreffend, 29 Dec. 1766 und ferner alle Jahr. 168

Gassen.

Mandat, daß niemand nach 9 Uhr Abends auf den Gassen rc. ohne Leuchte sich finden lassen soll, wieder affigiret 17 Nov. 1766. 153

——— 18 Nov. 1767. 205

——— 4 Nov. 1768. 241

——— 14 Nov. 1770. 361

——— 30 Octob. 1772. 509

Gassen-Lärmen.

Verwarnung wegen des ietziger Zeit bemerkten Lärmens und Tumults auf den Gassen, 2 May 1770. 326

Mandat wegen Auflaufs und Tumults, 13 Aug. 1773. 547

Gericht.

Conclusum wegen der Provocation zu Gericht, 2 März 1770. 323

Gerichts-Schreiber.

Conclusum wegen Anmerkung der restitutionis ablatorum in den Inquisitions-Acten, 5 Sept. 1766. 113

Gerichts-Verwalter.

Conclusum wegen interponirter Appellation bey Dominis Prætoribus an die höchsten Reichs-Gerichte, 12 Dec. 1766. 167

——— wegen der bey Arrestaten befindlichen Baarschaften, 11 Nov. 1768. 241

Seite

Gewalt-Zettel, s. Befehle, Frey-Zettel.

Gewehr.

Conclusum, das in Quantitäten hereinkommende Schieß-Gewehr betreffend, 30 Octob. 1765. 89

Gewitter.

Notification wegen des ausserordentlichen Gewitters, welche den Zeitungen inseriret worden, 6 Aug. 1767. 200

Gottorf.

In den Zeitungen auf öffentlichen Befehl eingerückte Notification wegen des Gottorfischen Vergleichs, 17 Nov. 1768. 242

H.

Hamburger Berg.

Conclusum wegen Ausweisung neuer Plätze zu Gebäuden auf dem Hamburger Berge, 1 Apr. 1765. 35

Hamm und Horn.

Revidirter Anschlag des Dienstes eines Hamm- und Hörner Land-Vogts, 12 März 1767. 216

Haven-Verordnung.

Den 23 April 1766 ist die erneuerte Verordnung wieder angeschlagen. 108

Reglement, wornach sich alle hieselbst kommende, vor und in dem Haven liegende, Schiffer und Schiffsleute zu verhalten haben, 30 Sept. 1771. 397

Havaria grossa.

Neue Verfügung wegen derselben, 24 April 1772. 475-490

Heringe.

Conclusum, die anhero kommenden Heringe betreffend, 28 Jun. 1769. 278

Hunde.

Mandat, die anzuwendende Vorsicht wegen toller Hunde betreffend, 9 Aug. 1765. 63

——— 3 Febr. 1772 wieder affigiret. 467

Seite

J.

Jagd, Jagen.

Den 6 Aug. 1766 ist das Mandat wider das Jagen in den verpfändeten Dorfschaften von neuem affigiret. 112

Injurien.

Mandat gegen wörtliche und thätliche Beleidigungen auf öffentlichen Plätzen und Gassen, besonders vor und auf dem Rathhause und der Börse, 7 April 1766. 106

——— wegen der Injurien auf öffentlichen Plätzen, 7 April 1766. 108

Juden.

Mandat gegen die Bettel-Juden und deren Hausirung mit alten Kleidern bey der Contagion in Pohlen, 12 Sept. 1770. 346

Erleuterung der 1734 den 21 Januar, und 1754 den 7 August den Juden-Aeltesten wegen Hinausschaffung des unnützen Gesindels aufgegebenen Befehle, 12 Jun. 1769. 277

Conclusa wegen des Ueberfahrens allerley Effecten und des Jüd. Bettler-Gesindels von der Rabe und dortigen Gegenden über die Alster, 24 Sept. 1766. 140

K.

Kaiserlich Edict.

Anschlag des Edicts Kaiserlicher Majestät, wegen der Visitation des Cammer-Gerichts zu Wetzlar, 21 Jan. 1767. 176

Kalk-Hof.

Mandat wegen Erhöhung des Kalk-Preises bey hiesigem Kalk-Hofe, mit der Erneuerung des Mandats von 1708 den 19 September, 10 Sept. 1766. 130

Revidirte Kalkhofs-Ordnung, 15 Sept. 1766. 131

Kinder-

Seite

Kinder-Mord.
Das Mandat vom 18 Octob. 1724 gegen den Kinder-Mord ist wieder angeschlagen den 4 Nov. 1765. 90

Kopf-Geld.
Auftrag an die löbl. Colonell, zur Umschreibung wegen des Kopf-Geldes, 5 Jun. 1765. 47

Korn.
Conclusum wegen des Korn-Verzeichnisses, 9 Decemb. 1772. 512

Korn-Theurung.
Mandat und Notification wegen der Theurung des Rockens ꝛc. 18 Dec. 1771. 432
Es ist das, wegen des Mutter-Korns, unterm 3 Dec. 1764 publicirte Mandat den 21 Sept. 1770 wiederum affigiret worden. 353

Krahn.
Anschlag des neuen Krahns, 27 Apr. 1767. 221

L.

Landstreicher.
Mandat zur Abhaltung der Bettler und Landstreicher von hiesigem Gebiete und der Stadt ꝛc. 14 Jun. 1765. 48
—— daß ein ieder Bürger und Einwohner diejenigen, von denen ihm nicht bekannt ist, daß sie mit Bürger- oder andern Pflichten der Stadt verwandt sind, seinem Bürger-Capitain bey Strafe namhaft anzeigen solle, 12 Jul. 1765. 54

Leichen.
Befehl an die Reiten-Diener, die Contraventionen bey den Leich-Bestattungen anzuzeigen, 19 Octob. 1767. 204

Leuchten.
Mandat, nicht ohne Leuchte Abends zu gehen, s. Gassen.

Seite

Lootsen.

Notificationen wegen der Lootsen 10 Dec. 1766. 166

Lotto von Genua.

Mandat wider die, ohne obrigkeitliche Erlaubniß unternommenen Ausspielungen auf die hiesige privilegirte Zahlen-Lotterie, 23 Nov. 1770. 362

—— wider die eigenmächtigen Collectirungen zur hiesigen privilegirten Zahlen-Lotterie, 6 März 1771. 371

—— wegen einer neuen Zahlen-Lotterie, 10 Febr. 1773. 517

—— wegen ungebührlicher Annahme der Einsätze auf die hiesige Zahlen-Lotterie, 10 März 1773. 528

—— wider das Hausiren und Schachern mit Lotterie-Zetteln, 6 März 1771. 369

M.

Matrosen.

Mandat, erneuertes und geschärftes, daß kein Gastwirth fremden Matrosen borgen solle, 26 May 1769. 275

—— wegen des Creditgebens der Wirthe an Matrosen, 16 Sept. 1772. 508

Matten.

Es sind die Bedingnisse zu der Verpachtung der Matten vom 1 May 1765 bis zum letzten April 1769 publiciret rc. 7 März 1765. 27

Es sind die Bedingnisse wegen der bevorstehenden Matten-Verpachtung, wie auch wegen der Verpachtung der Brannteweins-Accise wieder angeschlagen, 20 März 1769. 272

———— 23 April 1773. 531

Mehl auf der Herren-Mühle.

Es ist das Mandat gegen mißbräuchlichen Ankauf des wohlfeileren Mehls von der Mühle von 1740 wieder angeschlagen, 14 Nov. 1770. 361

Seite

Mehl auf der Herren-Mühle.

Mandat, daß niemand das Mehl, so der Armuth zum Besten gemahlen, kaufen soll, der nicht des dabey im Preise befindlichen Vortheils höchst bedürftig ist, 2 Sept. 1771. 388

Meublen.

Notification, betreffend die, bewandten Umständen nach, hier aus Thören und Bäumen frey zu transportirenden Meublen rc. 27 May 1772. 495

Mühlen-Bediente.

Verhaltungs-Instruction des Matten- und Mühlen-Inspectoris rc. 15 Jul. 1768. 228

Mühlen, oder Müller-Dienste.

Conclusum, wegen Zuschreibung der Mühlen, 5 Febr. 1768. 226

Verpachtungs-Anschlag einer Wasser-Mühle auf dem Niedern-Damm, 28 Aug. 1765. 66

Contract über die Fuhlsbüttler Mühle 20 Jun. 1766. 210

Verpachtung dreyer Müller-Dienste, als: 1) der so genannten Poggen-Mühle beym Wandrahm; 2) der Wind-Mühle beym Leih-Hause, und 3) der Wind-Mühle bey der Alster, im October und November 1769. 311

—— des Müller-Dienstes auf der Mühle beym kleinen Fleet, 23 Sept. 1771. 391

Münze.

Notification wegen falscher 2 Mark-Stücke, welche dreymal allen hiesigen Zeitungen einverleibet, auch nebst einigen Stücken dieser falschen Münze auf der Börse angehangen worden, 8 April 1767. 185

Mandat gegen das Kippen, Wippen, Aufwechseln und Verschmelzen guter Münz-Sorten, insonderheit der Reichs Species-Münze, 19 Dec. 1768. 252

Seite

P.

Pässe.
Conclusum, die Untersuchung der Pässe betreffend, 26 Jun. 1765. 58

Patrouillen, s. Garnison.

Post-Wagen.
Conclusum, keinen Post-Wagen zu visitiren, 30 Nov. 1767. 206

S.

Sabbath und dessen Feyer.
Mandat wider die unerlaubten Tanz-Gesellschaften an Sonn- und Festtagen, auch in der Advent- und Fasten-Zeit, 18 Febr. 1765. 20
———— ist den 21 Jan. 1767 wieder angeschlagen 176

Salz.
Conclusum gegen die Einbringung des Lüneburger Salzes in Säcken, 13 Aug. 1773. 548

Schauenburgischer Zoll.
Conclusum wegen des Schauenburgischen Transito-Zolles 27 Nov. 1772. 512

Schiessen.
Es ist das Mandat, weder am Weihnacht-Abend noch am Neujahrs-Tage zu schiessen, wieder affigiret worden, 12 Dec. 1768. 257

Schiffer.
Verordnung für Schiffer und Schiffs-Volk, benebst einem revidirten Reglement des Wasser-Schouts, und einer revidirten Muster-Rolle, 5 Dec. 1766. 153
Additional-Artikel zu dieser Verordnung, 26 Aug. 1773. 551

Schlachter.

Seite

Schlachter.

Mandat wegen Abstellung der Mißbräuche bey der Accise und bey dem Schlachten auf dem Stadt-Deiche, 7 Dec. 1770. 363

Es ist das Mandat vom 15 October 1753 gegen das heimliche Schlachten wieder affigiret, 9 October 1772. 509

Schnee.

Es ist das Mandat vom 12 Febr. 1755 wegen vorsichtiger Herunterwerfung des Schnees behöriger Orten wiederum affigiret, 28 März 1770. 326

und abermals den 19 Febr. 1773. 518

Schrangen, s. Vieh-Accise.

Schriften.

Conclusum wegen gedruckter, ausgeschrieener, oder in der Stille verkaufter Charteken, 18 Febr. 1765. 22

——— den 15 Octob. 1766 wieder angeschlagen. 151

Schuster, s. auch Gärber.

Mandat, die Beeinträchtigungen des Schumacher-Amts von den lediglosen in Schlafstellen liegenden Gesellen rc. 12 Nov. 1770. 359

Schützen-König.

Conclusum, die Freyheit des Schützen-Königs von der Matten betreffend, 15 May 1765. 44

See-Pässe, s. Pässe.

Conclusum wegen der Pässe nach der mittelländischen See, 26 April 1769. 274

——— die Pässe für die durch den Oresund gehenden Schiffe betreffend, 6 Sept. 1769. 289

Soldaten, s. Garnison.

Species, s. Münze.

Spiele.

Conclusum wegen des verbotenen Ausspielens, 19 Jun. 1765. 52

Seite

Spiele.

Mandat wider die ohne obrigkeitliche Erlaubniß unternommenen Ausspielungen, 23 Nov. 1770. 362

Spinnhaus.

Conclusum wegen der ins Spinnhaus zu Haltung der Wochen geschickten Weibs-Personen, 26 März 1770. 325

Steingrauß.

Es ist die Verordnung vom 18 Aug. 1751, daß kein bestimmtes Schreib-Geld für iedes Fuder aus der Stadt gebrachten Steingrausses zu nehmen, erneuert worden, 20 Febr. 1767. 183

Mandat, die bessere Befolgung der Gassen-Ordnung, insonderheit wegen des wegzuschaffenden Steingrausses betreffend, 17 October 1768. 233

Sund.

Conclusum wegen der mit Ballast beladenen durch den Sund gehenden Schiffe, 14 Jan. 1771. 368

T.

Tanz-Gesellschaften, s. Sabbath.

Tauwerk.

Es ist das Mandat gegen die Einbringung des getheerten und ungetheerten fremden Tauwerks wieder affigiret, 11 Jun. 1766. 112

Thöre- und Bäume-Schliessung.

Conclusum wegen Schliessung des äusseren Baums beym Niedern-Baume, 2 Jan. 1767. 171

—— wegen täglicher Oeffnung des Noth-Baums, 12 Febr. 1768. 227

Töpfer.

Mandat gegen das heimliche Hereinbringen alter und neuer Kachel-Oefen in Thöre und Bäume, und gegen den Gebrauch der Pfuscher bey Auf- Umsetzung und Versetzung der Oefen, 14 Aug. 1772. 497

Seite

Torf.
Conclusum wegen Anlegung der Torf-Ever, 3 Febr. 1766. 102

V und U.

Vieh-Accise.
Verordnung wegen der Schrangen-Accise, 19 Dec. 1768. 247
Conclusa zur Vollstreckung des Rath- und Bürger-Schlusses vom 13 September, die Erhöhung der Vieh-Accise betreffend, 14 Sept. 1770. 350 f.

Vieh-Seuche.
Dankgebet nach Endigung der Vieh-Seuche, von den Kanzeln abzulesen, 18 Aug. 1773. 549

Unmündige.
Conclusum wegen Belegung der Gelder für Unmündige, 15 Sept. 1769. 310

Vormundschaft.
Conclusum, die großväterliche Vormundschaft betreffend, 6 Febr. 1767. 182

W.

Waage-Tabelle.
Revidirte Waage-Tabelle rc. 6 Sept. 1769. 290

Wasser-Fluth.
Mandat wegen der eindringenden Wasser-Fluth, 19 Jul. 1771. 374

Wasser-Schout.
Revidirtes Reglement des Wasser-Schouts, 5 Dec. 1766. 159

Waysen-Haus.
Anordnung einer Predigt am Char-Freytage im Waysen-Hause, 3 April 1772. 475

Wedde-Knecht.
Verpachtung des Wedde-Knechts-Dienstes auf vier Jahre, 26 Octob. 1768. 235

Seite

Wein-Accise.

Erneuertes *Conclusum* vom 14 Aug. 1702, renoviret den 20 April 1770. 326

Wild-Schiessen.

Das Mandat wider das Wild-Schiessen vom 24 Jul. 1754 xc. ist am 28 Jan. 1767 wieder affigirt 182

Desgleichen wieder am 27 Jun. 1768. 227

Z.

Zehnpfennings-Bedienter.

Conclusa, die Pflichten des Zehnpfennings-Bedienten anbetreffend, 17 Febr. 1769. 269

Revidirte Zehnpfennings-Ordnung, 19 Dec. 1771. 436

Zippel-Haus.

Conclusum, das Ausladen der grünen Waare beym Zippel-Hause betreffend, 4 Nov. 1765. 90

Zoll-Freyheit.

Conclusum wegen Extendirung der Zoll-Freyheit von Leinen, Garn, Kupfer und Blech, 20 Febr. 1765. 23

Abdruck des Rath- und Bürger-Schlusses vom 24 Nov. 1768, einige Zoll-Artikel betreffend, 30 Nov. 1768. 244

Conclusum wegen Verzollung des Reißes, 28 May 1770. 345

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google